NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07588672 5

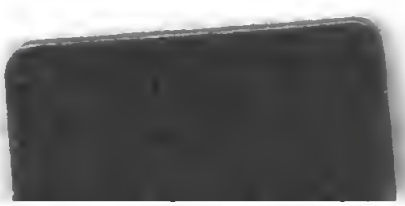

Digitized by Google

Friesland
WIARDA
EKZ

356 t - 2

EKZ

# Ostfriesische Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda

Secretair der ostfriesischen Landschaft.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Dritter Band

von 1540 bis 1611.

Auric h,

bey August Friedrich Winter. 1793.

ПЕРЕЧЕНЬ
ВЫПУСКОВ
ИЗ ФОНДА

# Inhalt des dritten Bandes.

## Neuntes Buch

von 1540 bis 1562.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Gräfin Anna tritt die vormundschaftliche Regierung an. Gräfin Onna von Ritberg wird von der Stadt Bremen mit Harlingerland belehnet. §. 2. Kaiser Karl V. cassiret diese Lehns-Verbindlichkeit, und belehnet selbst, als Herzog von Geldern, die Ritbergische Gräfin Onna mit Harlingerland. Onna setzet sich in Possession, und wird gehuldigt. Gräfin Anna protestiret. §. 3. Bewürket den Abstand der Stadt Hamburg von ihren Ansprüchen auf Emden und Leerort. §. 4. wird von ihrem Schwager, Graf Johan, der sich in die vormundschaftliche Regierung eindringet, beunruhiget, von den Ständen aber als Vormünderin anerkannt und gehuldiget. §. 5. Graf Johan wird abgefunden. §. 6. Hexen-Processe.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Johan a Lasco erster ostfriesischer General-Superintendent. §. 2. geräth mit den catholischen Mönchen in Streitigkeit, bewürket die Wegräumung der heiligen Bilder aus der Emder Kirche. §. 3. und hält in Emden öffentlich ein Religions-Gespräch mit Menno Simons. §. 4. Auch David Joris kömmt in Ostfriesland und verschaffet sich vielen Anhang. a Lasco bemühet sich umsonst

dessen Anhänger, die Davidianer, umzustimmen. §. 5. Misvergnügen der Königin Maria, Gouvernantin der Niederlande, über die Duldung der Wiedertäufer in Ostfriesland. Auf ihre Veranlassung werden einige verbannt. a Lasco wird wegen seiner Toleranz angeschwärzet, aber von der Gräfin Anna gerechtfertiget. §. 6. und 7. Er entwirft eine Armen-Ordnung, und stiftet in Emden den Kirchen-Rath und den Coetus. §. 8. 9. und 10. Neue Gerichts- und Policey-Ordnung der Gräfin Anna. §. 11. Mishelligkeiten zwischen Gröningen und Emden, wegen des Emder Stapelrechts.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Gräfin Anna beobachtet bei dem Schmalkaldischen Kriege die Neutralität, muß sich indessen auf eine kurze Zeit eine Kaiserliche Einquartirung gefallen lassen. §. 2. Der Kaiser läßt in Emden das Interim publiciren. §. 3. Gräfin Anna reicht eine Vorstellung wider das Interim ein. Wie der Kaiser auf die Annahme bestehet, suchet sie ihn durch die Verfolgung der Wiedertäufer, und durch den Entwurf eines neuen Kirchen-Formulars, oder eines ostfriesischen Interims zu besänftigen. §. 4. Das ostfriesische Interim wird publicirt und eingeführt. §. 5. a Lasco eifert sowohl gegen das Kaiserliche, als ostfriesische Interim. Er wird auf Kaiserlichen Befehl seines Dienstes entsetzet. §. 6. Graf Johan wird von dem Kaiser bevollmächtiget, in Ostfriesland das Kaiserliche Interim einzuführen. Die Gräfin und die Stände weigern die Annahme dieses Interims. Der Passauer Friede sichert die Religionsfreiheit. §. 7. Ostfriesischer Sacrament-Streit, wird durch die Wirdummer Formel beigelegt. § 8. a Lasco tritt die Ostfriesische Superintendentur wieder an. Neue französische und englische Gemeine in Emden. §. 9. Catechismus-Streit. Calvin dediciret den Emder Predigern seinen Catechismus. §. 10. a Lasco erhält auf Veranlassung des Burgundischen Hofes wieder seine Entlassung und gehet nach Polen. An seine Stelle wird Melanchton in Vorschlag gebracht. §. 11. Bibeldruck in Emden. Die wenige noch übrige katholische Geistlichkeit muß sich der päbstlichen Ceremonien enthalten. Räumung der übrigen Klöster.

Vierter

## Vierter Abschnitt.

§. 1. Einfluß des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich auf Ostfriesland. §. 2. Gränzberichtigungen mit Münster und Oldenburg, Bedeichungen, Errichtung einer Herings-Compagnie in Emden. §. 3. Vermählung des Grafen von Schaumburg mit der Comtesse Elisabeth. §. 4. Gränz-Irrungen mit dem Grafen Johan von Ritberg. §. 5. Gräfin Anna bringet die Ostfriesische Prätension auf Harlingerland wider den Grafen von Ritberg in Anregung. Der Graf von Ritberg stirbt zu Cölln im Gefängniß. §. 6. Gräfin Anna sichert den ostfriesischen Seehandel durch ein Bündniß mit der Königin Maria von Schotland. §. 7. und schließt mit dem König Gustav von Schweden einen Commerz-Tractat ab. §. 8. Graf Edzard wird volljährig. Die Gräfin bewürket die Kaiserliche Belehnung für ihre drei Söhne, Edzard, Christoph und Johan. §. 9. Edzard reiset nach Stockholm, und verlobet sich mit der Königlichen Prinzessin Catharina. Inhalt der Ehepacten. §. 10. Edzard vermählet sich. §. 11. Edzards Bruder, Graf Johan wird in Schweden gefänglich eingezogen, schwöret die Urpfede, wird wieder in Freiheit gesetzt. §. 12. und reiset nach Ostfriesland zurück. Mislungener Heiraths-Plan mit einer Prinzessin von Brandenburg.

# Zehntes Buch.

von 1562. bis 1591.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Graf Edzard II. kömmt mit seiner Gemahlin nach Ostfriesland zurück. §. 2. legt in Aurich seine Residenz an, und tritt mit seinen Brüdern Christoph und Johan gemeinschaftlich die Regierung an. Kurze Uebersicht der gräflichen Regierung. §. 3. Die Englischen Kaufleute verlassen Antwerpen, und veranstalten in Emden eine Niederlage ihrer Waaren, und besonders der englischen Tücher. Ankunft einer englischen Flotte in Emden. §. 4. Gräfin Anna und ihre Söhne ertheilen den Engländern Handlungs-Privilegien. Unvermuthete Rückkehr der Engländer nach Antwerpen. §. 5. Graf Edzard kauft aus den Brautschatz-Geldern seiner Gemahlin die Herrlichkeiten

liche Regierung. §. 23. Erneuerte Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Lutheranern in Norden. §. 24. u. 25. Abermaliger mislungener Versuch, die Lutheraner und Reformirten zu vereinigen. §. 26. Einige von Edzard erlassene Verordnungen.

## Vierter Abschnitt.

§. 1. Graf Edzards ältester Sohn Enno vermählet sich mit der Gräfin Walpurgis von Ritberg. Durch diese Heirath bringt er Harlingerland wieder zu Ostfriesland, und erhält die Grafschaft Ritberg. §. 2. Der junge Graf Enno legt seine Residenz in Esens an. Seine Gemahlin stirbt. Die angeblichen Giftmischerinnen werden verbrannt. §. 3. Die Ostfriesische Comtesse Anna vermählet sich erst mit dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, sodann als Wittwe mit dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden. §. 4. Graf Edzard hebt den Emder Coetus erst provisorisch. §. 5. und dann völlig auf. §. 6. Dagegen ordnet Graf Johan wieder einen doppelten Coetum, einen in Visquard, und einen in Leer an. §. 7. Beide Grafen beschicken den Kreistag zu Cöln. Der Abgeordnete des Grafen Johan wird abgewiesen. §. 8. Die Ostfriesischen Stände willigen einen Beitrag zu den Türken- und Kreissteuern ein. §. 9. Die Holländer besetzen bei dem fortwährenden Spanischen Kriege die Emse. Ihre Kaper stören den Seehandel. Die Stände beschließen die Neutralität genau zu beobachten, und im Nothfalle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. §. 10. Graf Edzard geräth in Verdacht, daß er den Spaniern Vorschuß leiste, und sogar die Grafschaft Ostfriesland gegen eine andere mit der Krone Spanien austauschen wolle. § 11. Er wirket bei dem Kaiser einen Befehl auf die westphälischen Kreisausschreibenden Fürsten aus, die holländischen Freibeuter mit Gewalt von dem deutschen Boden abzuhalten. §. 12. Der Graf von Nassau warnt Edzard den Spaniern, und der Kaiser den Grafen Johan, den Holländern keinen Vorschub zu leisten. §. 13. Edzard suchet auf dem Münz-Probationstage zu Cöln die Erlaubniß nach, Ducaten schlagen zu lassen. §. 14. Der westfriesische Admiral Hagius nimmt 60 Emder Schiffe auf der Emse weg. Der Graf und die Emder rüsten eine Flotte aus. Diese Flotte und ein Sturm retten die mehresten der genommenen Schiffe. §. 15. Die Holländ-

Holländer sperren wieder die Emse, und drohen mit Belagerung der Stadt Emden, ziehen aber auf Intercession des englischen Gesandten Harläus wieder ab. §. 16. Der Hofprediger Ligarius wird seines Dienstes entlassen. Seine Stelle wird durch Gotfried Hesshus wieder besetzet. §. 17. Dieser bewürket den Lutheranern in Emden den öffentlichen Gottesdienst. Wie die reformirten Prediger sich der Anordnung des Hofpredigers widersetzen, giebt der Graf nach.

## Fünfter Abschnitt.

§. 1. Graf Johan schreibet einen Landtag nach Leer aus. Edzard bestreitet seinem Bruder die Befugsamkeit einen Landtag auszuschreiben; und protestiret wider den Landtag. Der Landtag wird eröfnet. §. 2. Graf Edzard beschwert sich bei dem Kaiser über seinen Bruder Johan und die Ritterschaft. So klagen auch Johan und die Ritterschaft wider den Grafen Edzard. §. 3. Die Söhne des Grafen Edzards überrumpeln Stickhausen. § 4. Der Kaiser trägt dem Herzog Julius von Braunschweig und dem Grafen Simon von der Lippe, auf, die ostfriesische Streitigkeiten zu untersuchen und davon zu berichten. §. 5. Die kaiserlichen Commissarien schreiben einen Landtag nach Leer aus. Auf diesem Landtage wird ein Vergleich geschlossen. Graf Johan behält nach diesem Vergleich die 3 Aemter Leer, Stickhausen und Greetsyhl. Der Rückfall nach seinem Tode wird dem Grafen Edzard zugesichert. §. 6. Die Comtesse Margarethe stirbt. Streitigkeiten wegen der Leichenpredigt. §. 7. Der Graf läßt den reformirten und lutherischen Predigern alles Schimpfen von den Kanzeln untersagen, und ein von Alting verfertigtes Lied confisciren. §. 8. Durch ein Kaiserliches Decret vom Febr. 1589. werden die brüderlichen Streitigkeiten und die Streitigkeiten der Stände mit den Grafen, entschieden. §. 9. Der Kaiser trägt dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, und dem Grafen Simon von der Lippe die Execution dieses Decrets auf. §. 10. Erster Ursprung des Vierziger Collegium in Emden. §. 11. Die Holländischen Kaper treiben wieder Unfug an der ostfriesischen Küste. Die Stände wollen die strengste Neutralität beobachten, und im Nothfall sich selbst bewafnen. §. 12. Hexen-Prozesse. Ein dürrer Sommer. §. 13. Die Kaiserlichen Commissarien

rien finden sich zur Vollziehung des kaiserlichen Decrets in Ostfriesland ein. Emder Executions-Receß. §. 14. Anordnung des Hofgerichts. §. 15. Einführung einer Capital- oder Kopfschatzung. §. 16. Graf Edzard suchet die Anordnung des Hofgerichts zu verzögern. §. 17. und wendig zu machen; wird von dem Kaiser abschlägig beschieden. §. 18. Graf Johan stirbt. §. 19. Sein Testament.

# Eilftes Buch.

## von 1591 bis 1599.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Dem Grafen Edzard fallen die abgesonderten Aemter Greetsyhl, Leer und Stickhausen wieder zu. Er wird nun allein regierender Graf. §. 2. Er handelt wider die Landes-Verfassung und das Kaiserliche Decret. §. 3. Die Kaiserlichen Commissarien erhalten den abermaligen Auftrag, diese Contraventionen zu untersuchen und abzustellen. §. 4. Der Graf suchet die Commission zurück zu halten. §. 5. Die Commissarien finden sich ein, lassen sich auf dem Norder Landtage die ständischen Gravamina vortragen. §. 6. ordnen das Hofgericht an. §. 7. richten das Landschaftliche Cassenwesen ein. §. 8. setzen die übrigen Beschwerden zu einem neuen Landtag aus, unterschreiben den Norder Executions-Rezeß, und reisen wieder ab.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der erneuerte Sacramentstreit zwischen den lutherischen und reformirten Predigern §. 2. veranlasset verschiedene Streitschriften, §. 3. Der Graf drückt die Reformirten. §. 4. läßt eine neue Kirchen-Ordnung verfertigen. §. 5. setzet den Emder Prediger Alting ab, läßt ihn aber wegen der darüber entstandenen Gährung unter der Bürgerschaft und auf das Vorschreiben des Grafen von Nassau bei seiner Bedienung. §. 6. Die Stände dringen auf dem Auricher Landtag auf die Abstellung ihrer Beschwerden. §. 7. Der König Sigismund von Pohlen und Schweden, und der Herzog Karl von Südermanland nehmen, sich des Grafen Edzards an. §. 8. Wechselseitige gräfliche und ständische Beschwerden werden vor dem Kaiser angebracht.

§. 9.

§. 9. Die Emder Bürgerschaft bemeistert sich des Rathhauses. §. 10. Kaiserliches Poenal-Mandat wider die Emder Bürgerschaft, und Provisional-Decrete an den Grafen und die Stände. §. 11. 12 und 13. Der Graf vermehret durch sein Benehmen das Mißtrauen und die Erbitterung seiner Unterthanen. §. 14. Die Emder Bürgerschaft weigert sich dem Grafen die Armen-Rechnung einzusenden. Der Vierziger Bolardus schildert der Bürgerschaft die Gefahr für ihre Freiheit. §. 15. Diese Rede würket den Anfang der Emder Revolution. Die Bürgerschaft wählet in der Kirche unter sich Obersten und Hauptleute, besetzet alle öffentliche Plätze der Stadt, trift Vertheidigungs Anstalten, §. 16. eröfnet dem Grafen die Bewegungsgründe zu dieser Revolution, und entschuldiget sich vor dem Kaiser. §. 17. Die Ritterschaft und die übrigen Stände treten auch den Kaiser um die Abstellung ihrer Beschwerden an. §. 18. Die Emder Bürgerschaft setzet ihren Magistrat ab, wählt neue Bürgermeister und Rathsherrn, und ordnet ein Kriegs-Collegium an. §. 19. Der Graf suchet Unterstützung bei den General-Staaten nach. Auch wenden sich die Emder an die General-Staaten. Diese erbieten sich, die Irrungen in der Güte beizulegen. §. 20. Der Graf will sich in keine Tractaten einlassen, und machet Kriegs-Anstalten. Die Emder greifen die gräfliche Burg in Emden an, und erobern sie. §. 21. Der Graf setzet seine Kriegesrüstungen fort. Die Emder sperren die Greetsyler, Norder, Esener, und Witmunder Häfen. §. 22. Die General-Staaten erbieten sich nochmals die Vermittelung der Streitigkeiten zu übernehmen. Delfsyl wird zum Friedens-Congreß bestimmt, §. 23. unterdessen werden die Feindseligkeiten fortgesetzet. §. 24. In Delfsyl wird der Congreß eröfnet. In der Zwischen-Zeit entstehet in Emden eine innere Gährung; diese zu dämpfen lassen die General-Staaten 5 Compagnien in Emden einrücken. §. 26. Der delfsylische Vergleich kömmt zu Stande. Inhalt desselben.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Kaiserliches Diplom über die gräfliche Primogenitur und Successions-Ordnung. §. 2. Der König von Spanien drohet den Embern wegen der eingenommenen holländischen Besatzung. Die Besatzung ziehet wieder ab. §. 3.

Durch

Durch den delfsylischen Vertrag waren nur die Streitigkeiten des Grafen mit der Stadt Emden, nicht aber mit den Ständen gehoben. Diese abzustellen sendet der Kaiser den Grafen Simon von der Lippe wieder nach Ostfriesland. §. 4. Dieser schreibt einen Landtag nach Emden aus. Graf Edzard übergiebt seine Beschwerden wider die Stände, klagt wider die Stadt Emden über Contraventionen wider den delfsylischen Vertrag, und sucht diesen Vergleich umzustoßen. §. 5. Auch die Stände überreichen dem Grafen von der Lippe ihre Beschwerden. Der Graf untersuchet diese Streitigkeiten, ertheilet interimistische, die Ruhe bezweckende Verordnungen, und stattet dem Kaiser den Bericht ab. §. 6. Graf Edzard läßt zwei wider seine Verfügungen protestirende Notarien einkerkern. §. 7. Die Stände senden Abgeordnete nach Prag, um die Beschleunigung der Kaiserlichen Resolution zu bewürken. §. 8. Unterdessen wird Faldern zu Emden gezogen. In Emden wird das Niedergericht angeordnet. §. 9 u. 10. Die Kaiserliche Resolution vom October 1597. erfolget. Hierinn werden das Kaiserliche Decret, die Emder und Norder Executions-Rezesse, und die Artikel des delfsylischen Vergleichs bestätiget. §. 11. Die Grafschaft wird mit Pest, Wasserfluth und Hungersnoth heimgesucht. §. 12. Der Graf ist mit der Kaiserlichen Resolution unzufrieden, suchet die Stände zu trennen, den Emder Handel nach der Ostsee zu stören. §. 13. und schreibet einen Landtag nach Leer aus, um sich mit den Ständen über einige noch ausgesetzte Beschwerden zu vergleichen. Der Graf und die Stände gehen mißvergnügt auseinander. §. 14. Von beiden Seiten werden wieder Deputirte nach Prag gesandt. §. 15. Die Emder befürchten, daß der Graf gefährliche Absichten gegen sie veranstalte. §. 16. und nehmen einige verdächtige Personen in Verhaft. Diese gestehen auf der Folter eine von dem Grafen angezettelte Conspiration, und werden hingerichtet. §. 17. Bemerkungen über diese Inquisition. Der Graf wird beschuldiget, daß er mit dem König von Spanien in Tractaten stehe, um Ostfriesland gegen eine andere Provinz in Burgundien auszutauschen. §. 18. Der König von Spanien hält sich die angebliche Prätension auf Ostfriesland in dem mit Frankreich abgeschlossenen Frieden vor. §. 19. Die Stände werden über die verstärkte Besatzung in den Festungen mißtrauisch. Debatten zwischen den Ständen und den gräflichen Commissarien

sarien auf dem Leerer Landtag. Die Stände gehen ohne den Landtags-Abschied abzuwarten auseinander. §. 20. Tumult in Norden. §. 21. Die Emder nehmen 300 Soldaten in Sold. §. 22. Die in Prag ausgebrochene Pest veranlasset die Rückkehr der gräflichen und ständischen Abgeordneten. §. 23. Graf Enno vermählet sich als Witwer mit der Prinzessin Anna von Holstein. §. 24. Die jungen Grafen Christoph, Johan und Carl Otto entfernen sich aus der Grafschaft, und bewürken bei dem Erzherzog Albert Kaperbriefe wider die Emder Schiffer, bei dem König von Pohlen ein drohend Warnungsschreiben an die Emder, bei dem Herzog von Holstein die Aufhebung alles Commerzes mit Emden, und rüsten selbst Kaperschiffe aus. §. 25. Graf Christoph erhält ein Regiment in spanischen Diensten, und drohet sein väterliches Hauß zu rächen. Der niedersächsische Kreis warnet den Grafen Edzard, von seinem Vorhaben abzustehen, die Spanier in die Grafschaft zu locken. §. 26. Die Mißhandlung eines Emder Raths-Bothen veranlasset von Seiten des Grafen und der Stadt Emden kriegerische Vorkehrungen.

## Vierter Abschnitt.

§. 1. Graf Edzard II. stirbt. §. 2. Sein Charakter. §. 3. Seine Nachkommen. §. 4. Kurze Uebersicht der ostfriesischen Staatsverfassung. §. 5. Erste Quelle der Landes-Unruhen.

# Zwölftes Buch.

von 1599 bis 1603.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Enno III. Graf von Rittberg, und Herr von Esens, Stedesdorf, und Wittmund tritt die ostfriesische Regierung an. §. 2. Bringet einige der vornehmsten Eingesessenen auf seine Seite. §. 3. Die Stände tragen zur Ausgleichung der bisherigen Mishelligkeiten auf einen Landtag an, und suchen die Abdankung der gräflichen Truppen nach. §. 4. Der Graf sichert den Ständen ihre Privilegien und Freiheiten zu, lehnt aber das doppelte ständische Anliegen

liegen ab. §. 5. Die Emder argwöhnen, daß der Graf sie mit Gewalt unterjochen wolle. §. 6. Der Magistrat wendet sich ohne Vorwissen der Bürgerschaft an die Generalstaaten. Diese befürchten eine geheime Conspiration zwischen dem Grafen und den Spaniern, und lassen 600 Mann nach Emden rücken. Hierüber entstehet in der Stadt ein Tumult, den der Graf zu nutzen suchet. §. 7. Die Bürgerschaft söhnet sich mit dem Magistrat wieder aus. Der Graf schreibet einen Landtag nach Emden aus. §. 8. Die Generalstaaten senden Abgeordnete nach Emden und bewürken durch ihre Bemühungen einen Vergleich zwischen dem Grafen und den Ständen. Dieser Vergleich ist unter dem Namen der Concordaten bekannt. §. 9. Inhalt desselben. §. 10. Die in den Emder Vorstädten liegende staatische Besatzung ziehet wieder ab. Der Graf und die Stadt Emden danken ihre angeworbene Soldaten ab. §. 11. Der Graf verspricht die noch ausgesetzten Special-Beschwerden des dritten Standes zu erledigen. Die Ritterschaft übergiebt dem Grafen ihre Matrikel und huldiget ihm. §. 12. Der Graf nimmt mit vieler Feierlichkeit in Emden die Huldigung ein. §. 13. macht sich bei den Emdern beliebt. §. 14. siehet seinen Plan vereitelt, die lutherischen und reformirten Geistlichen zu vereinbaren. §. 15. und bequemet sich die von seinem Vater den reformirten Gemeinen aufgedrungenen lutherischen Prediger zu entlassen. § 16. Gränz-Irrungen zwischen dem Grafen Enno und dem Grafen Johann von Oldenburg.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno trift mit seinen Töchtern den Berumer Vergleich. Sie treten ihm Harlingerland ab. §. 2. Gräfliches Wappen und Titel. §. 3. Graf Johan vermählet sich mit seines Bruders Tochter Sabina Catharina, §. 4. und wird regierender Graf von Rittberg. §. 5. Seine Nachkommen. § 6. Die verwittwete Fürstin Catharina residiret auf ihrem Wittwen-Sitz zu Berum, reiset nach Wittenberg sich mit theologischen Professoren zu unterreden; und nach Durlach ihre Schwester zu besuchen. §. 7. Enno erhält von dem Kaiser die Belehnung über Ostfriesland, und von dem König von Spanien, als Herzog von Geldern die Confirmation des Berumer Vergleichs,

oder die Vereinigung Harlingerlandes mit Ostfriesland. §. 8. Der Kanzler Franzius arbeitet an einer bewafneten Neutralität, und bringet den Grafen Enno zum Reichs-Admiral in Vorschlag. Das Project schlägt fehl.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Es wird ein Steuer-Collegium errichtet. §. 2. welches aber wegen innerlicher Streitigkeiten gleich in Stecken geräth. §. 3. Neues Mißverständniß zwischen dem Grafen und Emden. §. 4. wie auch der Stadt Norden. § 5. Die Stände lehnen die von dem Grafen verlangte Unterstützung zu einer Fehde wider Oldenburg ab, doch willigen sie zu den Reichssteuern eine Landschatzung ein. §. 6. Der Graf erhöhet diese Schatzung mit Zustimmung einiger wenigen ständischen Glieder. Darüber entstehet in Emden und auf dem platten Lande eine Gährung. §. 7. Die Stadt Emden belanget den Grafen vor dem Reichs Cammergericht zu Speier. §. 8. Der Reichshofrath Hanniwald suchet den Grafen und die Stände zu einer freiwilligen Türkensteuer zu überholen. §. 9. Diese wird eingewilliget. §. 10. nur ist man über die Größe und über die Art der Contribution uneinig. §. 11. In Abwesenheit vieler ständischen Glieder suchen die gräflichen Commissarien und die Ritterschaft die übrigen Stände zu gewinnen. Durch Mehrheit der Stimmen wird eine fünfjährige Schornstein-Schatzung beliebet. Der Ertrag des ersten Jahres wird für den Kaiser, und der übrigen vier Jahre für den Grafen bestimmt. §. 12. Der Emder Magistrat läßt sich durch Drohungen des Reichshofraths Hanniwald überholen, diesen Landtags-Schluß zu unterschreiben. §. 13. Hanniwald schärfet bei Strafe der Kaiserlichen Ungnade den Emdern den Gehorsam gegen den Grafen ein und reiset ab. §. 14. Die Vierziger und die Bürger sind über die Schornstein-Schatzung unzufrieden. §. 15. bemächtigen sich des Rathhauses, und besetzen die Thore mit starker Mannschaft. §. 16. Der Graf gehet persönlich nach Emden. Sein Versuch die Bürgerschaft zu überholen, sich der Schornstein-Schatzung zu unterziehen, mißlinget. §. 17. Der Syndicus Wiarda und der Secretair Müller treten aus dem Dienste der Stadt. §. 18. Die Emder wenden sich an das Reichs-Cammergericht, der Graf an den Kaiser. §. 19. Auch die Norder Bürger widersetzen sich der Schornstein-

stein-Schatzung, jagen die gräflichen Commissarien aus der Stadt, §. 20. und weigern sich auf Veranlassung der verwitweten Fürstin dem Grafen zu huldigen. Der Graf setzet den Magistrat ab; die Fürstin setzet alle entlassene Magistratspersonen wieder an.

## Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Graf will mit Gewalt die Schornstein-Schatzung durchsetzen, läßt Soldaten werben, erhält von dem Kaiser dem delfsylischen Vergleich zuwider die Erlaubniß in der Nähe von Emden eine Festung zu bauen. §. 2. und verwegert den Emder Schiffern See-Pässe. §. 3. Der Kaiser bestätiget die Schornstein-Schatzung. §. 4. und erläßt scharfe Poenal-Mandate wider die Emder, sich dem Grafen und seinen Verfügungen zu unterwerfen und alle Empörungen abzustellen. §. 5. Die General-Staaten rathen dem Grafen und den Emdern den Frieden und die Aussöhnung an. §. 6. Die Kaiserlichen Mandate werden durch eine besondere Kaiserliche Commission in Emden publicirt, und durch einen Reichsherold an den öffentlichen Gebäuden angeschlagen. §. 7. Der Graf züchtiget mit äußerster Strenge die Norder, zwingt sie mit Gewalt zum Gehorsam. §. 8. erläßt scharfe Patente wider die Emder und ihre Anhänger. §. 9. Die Emder schreiben einen Bußtag aus. §. 10. und suchen in Prag die Aufhebung der Kaiserlichen Mandate zu bewürken. §. 11. Die General-Staaten senden Abgeordnete nach Emden, um einen Vergleich zwischen dem Grafen und der Stadt zu treffen; und lassen 4 Compagnien Soldaten in Emden einrücken. §. 12. Die anwesenden Kaiserlichen Commissarien ersuchen die Generalstaaten sich nicht in die ostfriesischen Händel zu mischen. §. 13. Der Graf söhnet sich mit den Nordern aus. §. 14. und läßt durch Commissarien in den Aemtern die Huldigung einnehmen. §. 15. Der Graf legt bei Loga in Emder Amt eine Festung und nahe bei Emden verschiedene Schanzen an; nimmt den Emdern einige Schiffe weg, und untersaget allen Eingesessenen den Commerz mit Emden. §. 16. Die General-Staaten ermahnen den Grafen umsonst, die öffentlichen Feindseligkeiten wider Emden einzustellen. Sie senden zur Aufrechthaltung des unter ihrer Garantie abgeschlossenen delfsylischen Vergleichs den General dü Bois

mit

mit 19 Compagnien nach Emden. §. 17. Die Ember erobern die von dem Grafen aufgeworfenen Schanzen. Der General du Bois nimmt die Logaer Festung und Gretsyl ein. Die Ember schleifen Loga. §. 18. Die General-Staaten reichen den Churfürsten und Reichsständen eine Apologie ihres Benehmens ein. Der Graf entfernet sich aus der Provinz und suchet auswärtigen Beistand nach. §. 19. Durch die ganze Provinz wird ein Bettag ausgeschrieben. §. 20. Die Ember treiben von dem platten Lande Contributionen bei §. 21. und wollen sich auf den von gräflicher Seite vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht einlassen. §. 22. Elender Zustand in der Grafschaft. §. 23. Streitschriften über die ostfriesischen Unruhen. §. 24. Rückkunft des Grafen. Es wird ein Waffenstillstand §. 25. und dann in dem Haag ein Vergleich geschlossen. §. 26. Inhalt des Haagischen Vergleichs. §. 27. Die Stände weigern sich den Haagischen Vergleich anzunehmen. Der Graf selbst wanket. §. 28. Der Kanzler Franzius suchet den Grafen zu überreden, den Vergleich umzustoßen. §. 29. Bewürket auf dem Reichstag zu Regensburg, daß dem Kaiser überlassen wird, die Stadt Emden mit der Reichsacht zu belegen, §. 30. zu welchem Reichsschlusse der Pabst seine Hände soll geboten haben. §. 31. Der Kaiser erläßt harte Poenal-Mandate wider die Ember, und suchet die General-Staaten von den Embern abzulenken. Die General-Staaten führen die Verbindlichkeit des Haagischen Vergleichs, und die Gründe aus, warum sie sich der Ember angenommen. §. 32. und bewürken sowohl von Seiten des Grafen als der Stände die Ratification dieses Vergleichs.

# Dreizehntes Buch.

## von 1603 bis 1611.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Der Graf läßt Schonort und Bunder Neuland eindeichen. §. 2. Emden nimmt zufolge des Haagischen Vergleichs eine Besatzung ein. Streitigkeiten über die Unterhaltungskosten dieser Besatzung, und der gräflichen Garnisonen, über die Ember Quote, und Verwaltung der landschaftlichen Casse. §. 3. Emden räumet dem Grafen die Burg in Emden und Greetsyl wieder ein. Der Graf verspricht den Embern wieder Seepässe zu ertheilen. §. 4.

Neue Streitigkeiten auf dem Marienhaver Landtage. Der Städten-Stand und der dritte Stand vereinigen sich über ein gemeinschaftliches Votum. §. 5. Der Graf suchet umsonst diese beiden Stände zu dem von der Ritterschaft abgegebenen Voto zu überholen, §. 6. und ertheilet den Landtags-Abschied. Dieser stimmet nicht mit dem durch Mehrheit der Stimmen abgegebenen Landtags-Schluß. §. 7. Protestation des Städten- und dritten Standes wider den Landtags-Abschied. §. 8. Die General-Staaten ermahnen den Grafen dem Haagischen Vergleich nachzukommen, §. 9. verweisen ihm und den Ständen die Contraventionen wider den Vergleich §. 10. und senden wieder Committirte nach Ostfriesland ab. Diese bewürken vorerst eine Conferenz über die Foderungen und Gegenfoderungen des Grafen und der Stadt Emden. §. 11. Indessen verbittet sich nachher der Graf die staatische Vermittelung. §. 12. Der König von England sendet seinen Ambassadeur Wynwod nach Ostfriesland. Neuer Landtag in Marienhave. Auf diesem Landtage werden von dem englischen Gesandten, den Abgeordneten der General-Staaten, des Herzogs von Holstein, und des Erzbischofs von Bremen die Streitigkeiten zwischen dem Grafen und den Ständen untersuchet. §. 13. Die Sühne kommt nicht zu stande. §. 14. Die Gesandten reisen wieder ab.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Graf will die Emder mit Gewalt bändigen, suchet angeblich in der Stadt eine Revolte und Brand zu stiften, §. 2. und den Emder Handel durch Verweigerung der Seepässe zu zerstören. Die Spanier bringen einige Emder Kauffardeischiffe auf. Die Emder blequiren den Greetsyler Hafen. §. 3. Der Kanzler Franzius gehet nach London, suchet für den Grafen Schutz bei dem König von England nach, und bittet, den Emdern die englischen Häfen zu verschließen. §. 4. Die Emder verantworten sich. Der König ertheilet seinem Gesandten Wynwod wieder den Auftrag mit einigen Abgeordneten der General-Staaten nach Ostfriesland zu reisen, um die Streitigkeiten auszusöhnen. §. 5. Der Graf nimmt die englische und staatische Vermittelung an. §. 6. Die Stände vereinigen sich über einen gemeinschaftlichen Landtags-Schluß, welchen der Graf bestätigt. §. 7. Inhalt des Emdischen Landtags-Schlusses. §. 8. Das Administrations Collegium wird in Emden etablirt

blirt. Verfassung des Collegii und des Landschaftlichen Cassen-Wesens. §. 9. Die gräflichen Brüder Johan und Christoph werden abgefunden. §. 10. Der Graf verspricht die Freiheit der gefangenen Emder Schiffe und die Zurückgabe der Schiffe bei dem König von Spanien zu bewürken.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Neue Mißhelligkeiten zwischen dem Grafen und Emden. Der Graf verweigert die Confirmation des Magistrats. §. 2. Dringet bei dem Administrations-Collegio auf die schleunige Zahlung seiner Foderungen an. §. 3. ist zu einem Vergleich mit Emden ungeneigt. §. 4. erkläret die Beschwerden des dritten Standes für ungegründet. §. 5 und beeinträchtiget die Land-Renthey in der Hebung; bringt aber die gestockte Hebung wieder in Gang. §. 6. Die Spanier bringen 30 Emder Schiffe auf. §. 7. Der Magistrat hält den Grafen für die veranlassende Ursache, und weigert sich den Grafen und den Herzog von Holstein in die Stadt zu lassen. §. 8. Die Generalstaaten sichern der Stadt Emden die Aufrechthaltung der unter ihrer Garantie abgeschlossenen Verträge zu, lassen 6 Compagnien in Emden einrücken. §. 9. und fordern den Grafen auf, alle Contraventionen wider die Landes Verträge einzustellen. §. 10. Der Graf und die Emder senden Deputirte nach dem Haag, die von beiden Seiten Klagen und Entschuldigungen vorbringen. §. 11. Diese Beschwerden werden von einer staatischen Commission und von den englischen Gesandten untersuchet. §. 12. Heftige Debatten über die Frage, ob der Graf oder vielmehr der Kanzler Franzius absichtlich den Emder Schiffern falsche See-Päße ertheilet habe. §. 13. Es wird ein Provisional-Vergleich abgeschlossen. §. 14. Der Graf und die Stadt Emden nehmen den provisionalen Vergleich an. Die landschaftliche Hebung kommt wieder in Gang. §. 15. Die verwittwete Fürstin hemmet in ihrem Witthum die Hebung, muß aber wieder nachgeben.

## Vierter Abschnitt.

§. 1. Eine spanische Streiferei erreget neues Mistrauen der Stadt Emden gegen den Grafen. §. 2. Die Emder kündigen dem Grafen den Gehorsam auf. Die landschaftlichen ordinairen Deputirten und Administratoren erklären sich, mit den Emdern gemeinschaftliche Sache zu machen. Der Graf beschweret sich in dem Haag über die

Emder und die Administratoren. §. 3. Es wird ein neuer Vergleich versuchet. §. 4. Der Graf läßt einen Landtag nach Aurich ausschreiben. §. 5. Der Emder Magistrat und die Administratoren untersagen durch öffentliche Avertissements allen Eingesessenen, den Landtag zu besuchen. §. 6. Der Graf verspricht allen Eingesessenen seinen Schutz wider die Emder. §. 7. Die Emder greifen zu den Waffen und erobern Aurich und Gretsyhl. §. 8. Die Generalstaaten mißbilligen das Benehmen der Emder. §. 9. besetzen mit gräflicher und emdischer Bewilligung Aurich und Gretsyhl, und suchen einen Vergleich zu stiften. §. 10. Auf einem Landtag zu Emden wird fruchtlos an einem Vergleich gearbeitet. §. 11. Die Administratoren sichern den Eingesessenen der Grafschaft ihren Schutz wider alle Eingriffe des Grafen an. §. 12. Die Gemahlin des Grafen Anna, §. 13. und die Mutter, die verwitwete Fürstin, Katharina, sterben.

## Fünfter Abschnitt.

§. 1. Der Graf reiset persönlich nach dem Haag. Auf Veranlassung der Generalstaaten finden sich auch Deputirte der Stände und der Stadt Emden ein. §. 2. Der Graf ist zu einem Vergleiche bereit, und unterwirft sich der staatischen Decision. Die Tractaten werden abgebrochen und sollen auf einem Landtag wieder fortgesetzet werden. §. 3. Der Graf räumt unterdessen die Festung Leerort auf 5 Jahre den Generalstaaten ein. §. 4. und setzet sich in der Freundschaft der Generalstaaten fest. Neues Verhältniß der Generalstaaten, des Grafen und der Stände gegen einander. Jalousie und Mißtrauen der Stände. §. 5. Sieben staatische Committirten kommen in Ostfriesland, und bewürken auf dem Landtag zu Osterhusen einen Final-Vergleich. §. 6. u. 7. Inhalt des Osterhusischen Vergleiches. §. 8. Special-Verträge über die Protestationen in den Aemtern. §. 9. Laudum über die Erbpachtsländer oder beheerdischen Grundstücke. §. 10. Beglückte Folgen des osterhusischen Vergleichs. Friede und Eintracht zwischen dem Grafen und den Ständen. §. 11. Der osterhusische Accord bleibt das Fundamental-Gesetz der Ostfriesischen Staatsverfassung.

---

# Neuntes Buch.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Die verwitwete Gräfin Anna tritt die vormundschaftliche Regierung an. Gräfin Onna von Ritberg wird von der Stadt Bremen mit Harlingerland belehnet. §. 2 Kaiser Karl V. cassiret diese Lehns-Verbindlichkeit, und belehnet selbst, als Herzog von Geldern die Ritbergische Gräfin Onna mit Harlingerland. Onna setzet sich in Possession, und wird gehuldiget. Gräfin Anna protestiret §. 3 Bewürket den Abstand der Stadt Hamburg von ihren Ansprüchen auf Emden und Leerort, §. 4. wird von ihrem Schwager Graf Johan, der sich in die vormundschaftliche Regierung eindringet beunruhiget, von den Ständen aber als Vormünderin anerkannt, und gehuldiget. §. 5. Graf Johann wird abgefunden. §. 6. Hexen-Prozesse.

§. 1.

Nach dem Absterben Grafen Ennos II. trat die Wittwe, Gräfin Anna, die vormundschaftliche Regierung an. Der Anfang ihrer Regierung war mit vieler Unruhe durchwebt. Die Ansprüche des ostfriesischen Regierhauses auf Harlingerland verwickelte sie auf der einen Seite in große Weitläuftigkeiten, so wie ihr auf der andern Seite ihr Schwager Graf Johan, der sich in die vormundschaftliche Regierung einzudringen suchte, vielen Verdruß erweckte.

Die Bremer hatten, wir haben dieses oben erzählet, Esens, und die Jeveraner Wittmund erobert. Gleich nachher ließ sich Fräulein Marie mit 12000 Emdner Gulden abfinden, und übertrug das mit dem Schwerd erworbene Recht auf Wittmund der Stadt Bremen. So geriethen denn die vormaligen drei

Herrlichkeiten Esens, Stedesdorf und Wittmund, oder ganz Harlingerland in den Besitz der Stadt Bremen. Junker Balthasar war in dieser Fehde auf seiner Burg Esens, ohne Leibeserben verstorben. Ihn überlebte seine einzige Schwester Onna Gemalin des Grafen Otto von Ritberg. Diese be-
1540 würkte es 1540, daß der Landgraf von Hessen, an dessen Hofe sich ihr Sohn Graf Johan aufhielt, für sie, als einzige Erbin ihres verstorbenen Bruders Balthasars, bei der Stadt Bremen, intercedirte. Die Bemühungen des Landgrafen hatten den glücklichen Erfolg, daß die Stadt Bremen die Gräfin Onna nebst ihrem Sohn, den Grafen Johan, und dessen Leibeserben mit Harlingerland wieder belehnte. Für diese Lehnsbegünstigung muste sich die Gräfin verpflichten, der Stadt Bremen 60000 Gulden zu bezahlen, die Kriegskosten und die Entschädigung des den Bremern von den Seeräubern zugefügten Nachtheils zu übernehmen, keine Seeräuber wieder zu dulden, das barbarische Strandrecht aufzuheben, statt dessen sich die Insulaner mit dem Bergelohn begnügen solten, den Bremern im Fall der Noth die Festungen zu eröfnen, und ihnen als getreue Vasallen in Kriegeszeiten zu dienen. Dagegen versprachen die Bremer als Lehnsherren der Gräfin ihren kräftigen Schutz. Dieser Vergleich wurde am 1 Decemb. von beiden Seiten unterzeichnet und besiegelt. Kaiser Karl V. bestätigte noch in demselben Jahre diesen Vergleich. Bald hernach stattete Hero von Weerdum, als Bevollmächtigter der Gräfin, den Lehns-Eid in Bremen feierlich ab, und empfing für die Gräfin und ihren noch minderjährigen Sohn die Belehnung. (a)

§. 2.

(a) Dilichii Chron. B. p. 218. Chytr. Chron. Sax. p. 450. Emm. p. 909. Schot. p. 678. Lüning Corp.

§. 2.

Gräfin Anna konnte die angemaßte freie Diſpoſition der Bremer über Harlingerland nicht mit gleichgültigen Augen anſehen. Sie ſandte 1541 1541
unſern Schriftſteller Beninga, und Tido von Knipphauſen nach Bremen. Dieſe wieſen das in den drei Kaiſerlichen Lehnbriefen gegründete Recht des gräflichen Oſtfrieſiſchen Hauſes auf Harlingerland nach. Die Bremer ſtützten ſich aber darauf, daß Balthaſar der letzte Beſitzer in dem Reichs-Bann geſtorben, und ſie ſeine Länder durch einen rechtmäßigen Krieg erworben hätten. Die Oſtfrieſiſchen Deputirten fanden alſo kein Gehör. Sie ließen es daher bei einer Proteſtation bewenden. (b) Die Gräfin ſchlug hierauf den Weg Rechtens ein und verklagte die Stadt Bremen bei dem Reichskammergerichte. In dem trägen Lauf des Proceſſes nahm dieſe Sache eine ganz andere Wendung. Harlingerland war, wie wir vorhin erzählet haben, unter Junker Balthaſar ein Geldriſches Lehn geworden. Wie nunmehr der Kaiſer zu dem Beſitze des Herzogthums Geldern gelanget war, ſo hielt er ſich berechtiget, die Oberlehnsbarkeit von Harlingerland, als nunmehriger Herzog von Geldern an ſich zu ziehen, und die von ihm ertheilte Confirmation des zwiſchen der Stadt Bremen und der Gräfin von Ritberg geſchloſſenen Vergleichs für ſub- et obreptitie erſchlichen zu erklären. Der Kaiſer hielt ſich dazu um ſo viel mehr befugt, weil die Bremer mit den Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen in die Reichsacht erkläret waren. Unter die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſ-



Corp. jur. feud. T. II. p. 931. Aſſertio libert. Reipubl. brem. p. 462.

(b) Emm. u. Schot. c. l. Beninga p. 730.

sen gehörte auch der Graf von Ritberg. Wie die Kaiserlichen Truppen Ritberg 1547 eroberten, muste die Gräfin Onna, Balthasars Schwester, ihrer Lehns-Verbindlichkeit mit Bremen entsagen, und gab sich als Regentin von Harlingerland wieder in den Schutz des Kaisers, als Herzogs von Geldern. Der Kaiser cassirte hierauf die Lehnsverbindlichkeit der Gräfin mit der in die Reichsacht erklärten Stadt Bremen, erneuerte das Gelderische Lehn und belehnte die Gräfin und ihren Sohn Johan und dessen Erben von neuen mit Esens, Stedesdorf und Wittmund. (c) Hierauf zog die Gräfin Onna mit 60 Reutern nach Harlingerland, und setzte sich in Possession. Die Kaiserlichen Truppen besetzten im Namen des Kaisers Esens und Wittmund, und verlangten von den Eingesessenen des platten Landes, daß sie dem Kaiser schwören solten. Sie weigerten aber den Huldigungs-Eid, und erklärten sich, daß sie einmal der Gräfin Onna geschworen hätten, daß sie derselben und den künftigen Besitzern der Häuser Esens und Wittmund getreu verbleiben wolten. Hiebei ließ man es bewenden, weil die Gräfin so schon eine Vasallin des Kaisers, als Herzogs von Geldern, war. So wurde denn wiederum Harlingerland ein Geldrisches Lehn. Gräfin Anna sandte wieder zwei Deputirte nach Wittmund, ließ durch sie wider diesen neuen Vorgang protestiren, und sich darüber eine Urkunde ausstellen. Bald darauf ließ sie diesen Protest auf dem Reichstage zu Worms durch einen besonderen Abgesandten Ulrich Harringa erneuern und auf einen Ausspruch in dieser Streitsache

(c) Der neue Lehnsbrief gegeben zu Augsburg den 5 Sept. 1547. ist abgedruckt in Lünings Corp. Iuris feudal. T. 2. p. 953.

ſache antragen. (d) Bei dieſem Proteſt blieb es bewenden. Die Gräfin Onna ſcheint ihre Reſidenz beſtändig zu Eſens gehabt zu haben. Hier iſt ſie auch im Febr. 1560. geſtorben. Sie war eine zankſüchtige Dame. Die Streitigkeiten zwiſchen ihrem Bruder Balthaſar und Grafen Enno, und nachher zwiſchen ihrem Sohn, Graf Johan von Ritberg und der Gräfin Anna waren vorzüglich durch ſie veranlaſſet. (e)

§. 3.

Auch wurde die Gräfin von den Hamburgern mit einer alten Foderung beläſtiget. 1493 cedirte die Stadt Hamburg den Gräflichen Gebrüdern Edzard und Uko alle ihre Anſprüche und Gerechtigkeiten auf Leerort und Emden für 10000 Mark Lübiſch. Aus dieſem Vergleiche waren itzt noch 2000 Mark Lübiſch rückſtändig. Dann hatte die Stadt Hamburg den beiden Grafen noch 3000 Goldgülden vorgeſtrecket, welche ſie mit 43 jährigen Zinſen zurückfoderte. Auch machte ſie noch eine beſondere Rechnung von 500 Gulden Indemniſations-Geldern, und von 675 Mark, wegen gelieferten Pulvers zum Behuf der Balthaſariſchen Fehde. Gräfin Anna vermied bei ihrer critiſchen Lage gerne alle Weitläuftigkeit und ſuchte ſich mit Hamburg auszugleichen. Durch Vermittelung ihres Schwagers des Grafen Johan kam dieſer Vergleich am 6 Oct. 1541 in Emden zu Stande. Darnach übernahm die oſtfrieſiſche Landſchaft für die rückſtändige 2000 Mark Lübiſch 1000 Joachims-Thaler zu zahlen. Die übrigen Foderun-



(d) Emm. p. 930. u. 33. Schot. p. 688. Beninga p. 788. u. 89. Chytr. Chron. Saxon. ad an. 1541. p. 450.

(e) Beninga p. 854. Emm. p. 859.

gen wurden auf 3000 Joachims-Thaler verglichen. Dagegen muste sich die Stadt Hamburg verpflichten allen ihren Ansprüchen auf Leerort und auf das Schloß und die Stadt Emden zu entsagen. Den Hamburgern ist der Rest dieser veraccordirten Summe 1545 ausgezahlet, worauf sie der Gräfin und der ganzen Grafschaft quittiret, und von Emden und Leerort formlich Abstand genommen haben. (f)

§. 4.

Niemand beunruhigte die Gräfin mehr, wie ihr Schwager, Graf Johan. Dieser residirte mit seiner Gemalin Dorothea zu Emden, und lebte dorten mit einem Hofstaate von 50 Personen, auf einen großen Fuß. Nach dem Absterben seines Bruders, Grafen Enno, suchte er sich in die vormundschaftliche Regierung einzudringen, und die Regierungs-Geschäfte an sich zu ziehen. (g). Er wuste es sogar dahin zu bringen, daß er von dem Kaiser Karl zum Vormund der drei Grafen Edzard, Christoph und Johan, und bis zu ihren vogtbaren Jahren zum Lehnträger der Grafschaft Ostfriesland ernonnt wurde. (h) Nachher würkte ihm die Köni-

(f) Der Vergleich von 1541, die Quittung und Abstands-Urkunde von 1545 bei Breneisen T. I. L. V. p. 199. et seq.

(g) Beninga p. 729. Emm. p. 906. u. 911.

(h) Der Original-Lehnbrief ist in dem Regierungs-Archive. Er ist ausgestellt zu Regensburg d. 18 May 1542. Er wird auch in dem Kaiserl. Ferdinandischen Lehnbriefe auf die Gebrüder Edzard, Christoph und Johan von 1558 angezogen, worin es heißt: „In Erwägung desselben jetzt gedachter „Ihr Vetter in ihren Namen mit der Grafschaft Ostfries-

Königin Maria, Gouvernantin der Niederlande, die Statthalterschaft über das Fürstenthum Limburg, nebst der Grafschaft Falkenburg und Dalhem bei dem Kaiser Maximilian aus. Er reißte auf Befehl der Königin im Febr. 1542 sofort nach Brüssel, 1542
um seine Statthalterschaft anzutreten, und sich in den Besitz der Grafschaften Falkenburg und Dalhem zu setzen. Er kam aber bald wieder nach Emden zurück, ließ seine großen Einkünfte in den Niederlanden stehen, ersparte sich dorten ansehnliche Summen, und lebte auf Kosten der Gräfin Anna und ihrer Kinder mit seinem Hofstaate, wie ein regierender Graf. Wie aber der König von Frankreich Miene machte, in Braband und in die Niederlande einzufallen, muste er, auf Geheis der Königin, auf seinen Posten kommen. Er ließ seine schwangere Gemalin in Emden zurück, diese kam bald nachher mit einem Sohne Maximilian nieder. Die Abwesenheit des Grafen suchten die Stände zu nutzen. Sie waren unwillig darüber, daß der Graf sich in die Landes-Regierung mischte, da er doch, wir haben dieses vorhin erzählet, mit 100000 Gulden von der Grafschaft Ostfriesland abgefunden war, und auf alle Ansprüche feierlich Verzicht gethan hatte. Ihr Unwille wurde dadurch vermehret, daß der Graf sich verlauten lassen, er wolle den mit seinem Bruder und den Ständen getroffenen Traktat nicht halten, und die noch rückständige 50000 Gulden nicht in Empfang nehmen. Dieser Rückstand war schon zusammengebracht, und dem Bürgermeister und Amtmann Grauers in Verwahrsam überliefert. Hiebei trat folgender Umstand hinzu, welcher die



„Ostfriesland bis zu ihren bevogten und mündigen „Jahren von hoch erwehnter Kaiserlicher Majestät „gnädiglich belehnet worden, ꝛc.

Stände sehr beunruhigte. Der König von Frankreich hatte wider den Kaiser Karl ein enges Bündniß mit Wilhelm, Herzog von Cleve, Jülich und Geldern abgeschlossen. Der Herzogliche General Martin von Rossen war in Braband eingefallen. Wie nun Graf Johan von Ostfriesland den Auftrag erhielt, ihm die Spitze zu bieten; so befürchteten die Stände, daß der Herzog von Cleve sich an Ostfriesland rächen möchte, weil der Graf sich die Administration des Landes angenommen, und daher vielleicht für einen regierenden Herrn angesehen werden könnte. Die Stände versammleten sich hierauf im Octbr. zu Aurich. Wie sie den Nothstand des Vaterlandes reiflich erwogen hatten, beschlossen sie, das Testament des Grafen Edzards, wornach nur ein regierender Herr in dieser Grafschaft seyn solte, aufrecht zu erhalten, dem Grafen Johan die rückständige 50000 Gulden baar anzubieten, die Gräfin Anna bei ihrer Vormundschaft zu schützen und ihr in dieser Qualität zu huldigen. Die Gräfin machte anfänglich, es sey aus Verstellung oder Furcht, Bedenken, die Regierung allein über sich zu nehmen. (i) Endlich entschloß sie sich dazu unter der Bedingung, daß die Stände ihr einige wackere Männer ernennen sollten, deren Beirath sie sich in wichtigen Angelegenheiten bedienen könnte. Wie dieses geschehen, nahm sie, als Vormünderin über ihre Kinder, die Huldigung in allen Städten und Flecken durch das ganze Land ein. (k) Die Rede, welche der gräfliche Rath

(i) Beninga p. 732. et seq. Emm. p. 911. et seq. Schot. p. 630. et seq.

(k) So lautet der Huldigungs-Eid: Wy laven und schweren salige Grave Ennen lieves Erven und unser gnedigen Frouwen in ohren Weduwlichen Stande,

Rath bei der zu Emden eingenommenen Huldigung gehalten, iſt noch vorhanden. (l)

§. 5.

Nach eingenommener Huldigung wurden Deputirte nach Braband geſandt. Dieſe benachrichtigten den Grafen Johan von dem Aurichſer Landtags-Schluſſe, und von der bereits geſchehenen Huldigung. Sie erſuchten den Grafen den eingegangenen Vergleich zu beſtätigen und die rückſtändige 50000 Gulden in Empfang zu nehmen. Ungnädig empfing der Graf dieſe Deputation und entließ ſie ohne eine beſtimmte Antwort auf ihren Antrag. Wie aber der Graf zur Einlöſung der Grafſchaft Falkenburg Geld nöthig hatte, verlangte er auf Abſchlag 1543
20000 Gulden. Dieſe wurden ihm auch zugeſtellet,



Stande, als van wegen der ſulvigen ohr Gnaden Kinders, de junge Heren getrouw und gehorſam to ſyn, ohr Gnaden beſte tho waren: ohre und duſſen Graveſchap ergeſte mit lyf und goet und bloet tho wenden, jegenwoordige unſer gnedige Frouwen in ohren Weduwen ſtande, und ohr Gnaden Kinder de junge Heren in ohren unmundigen Iaeren in ohren rechtferdigen ſaken vor unbillich gewalt helpen, hanthaven und beſchermen na allen unſeren Vermogen, und ſo bald dar up een van hun mit den ganſen gemeenden Lande duſſer Gravescap Ooſtfriesland de belenunge ſal untfangen, alsdan ſchollen und willen wy onſe Erven und nakomelingen den ſulvigen allene als eenen regerenden Heren und Graven duſſer landen erkennen, mit geborlicher gehorſam und plicht. So ſchollen wy ock de alleene vor Rede, Ampluiden, und Borgemeeſteren achten, de duſſe iunge Heren und erven alleene geſchwaren ſint. So waerlichen helpe uns Gott und zine hillige Evangelion. Bey Beninga p. 735.

(l) Bei Breneiſen abgedrukt. p. 187.

er weigerte aber dem Ueberbringer eine Abschlags-Quittung auszustellen. (m) Unser Geschichtschreiber Beninga reisete mit zweien Räthen nach Braband, und drang auf eine solche Quittung. Der Graf antwortete, er würde, sobald der Krieg geendiget sey, nach Ostfriesland zurückkommen, und dann die Einrichtung so treffen, daß Niemand sich über ihn beklagen solte. Mit dieser nichtsbedeutenden Antwort wurde Beninga und die andern Deputirten abgespeiset. Wie nun nochmalen der Graf um eine Quittung beschicket wurde, war er sehr ungnädig, und würkte bei dem Kaiser, der damals persönlich in Braband war, ein Mandat aus, wornach die Gräfin und die Stände bei schwerer Strafe, ihn für einen vormundschaftlichen Regenten von Ostfriesland anerkennen, und ihm die Regierung einräumen solten. Wie damals schon der Herzog von Cleve gedemüthiget war, und seine Ansprüche auf Gelderland zu Zütphen fahren lassen muste, erhielt nunmehr Graf Johan die Erlaubniß, nach Ostfriesland zu reisen. Unvermuthet kam er in Emden an. Hier wurde er höflich empfangen. Er that aber so trotzig und barsch, daß er nicht einmal seine Schwiegerin, die Gräfin ansehen, noch sie grüssen wolte. Noch hatte er weder gegessen noch getrunken, wie er die Gräfin durch seinen Leibdiener beschicken ließ, sie solte sich mit ihren Räthen auf dem großen Saal einfinden, wo er ihnen die Kaiserlichen Verordnungen vorlesen lassen würde. Die Räthe gehorchten. Wie er ihnen unter andern das Kaiserliche Mandat, wor-

(m) Der Graf hat zwar einen Empfangs-Schein ausgestellet, welcher sich bey Brenneis. l. c. p. 197. vorfindet, er hat aber nicht, wie die Stände es verlangten, auf Abschlag des Restant-Capitals quittiren wollen.

wornach ihm die vormundſchaftliche Regierung anvertrauet war, vorlegte, erwiederten ſie: daß ſowol nach den gemeinen Rechten, als insbeſondere nach dem hieſigen Landrechte die Mutter die geſetzmäßige Vormünderin ihrer Kinder ſey, und daß auch daher die Gräfin Theda die vormundſchaftliche Regierung angetreten und lange Jahre regieret habe. Sie hielten ihn nochmalen bei ſeinem Worte, und an den aufgerichteten Contract, und boten ihm den Reſt der veraccordirten Abfindungs-Summe an. Endlich aber muſte ſich doch der Graf, wie er ſahe, daß die Gräfin nicht nachgeben konnte oder wolte, und weil er vielleicht baares Geld nöthig hatte, bequemen, ſich in einen Vergleich einzulaſſen. (n) Von dem Capitale waren noch 30000 fl. rückſtändig. Dann waren ihm 2000 Gulden Erbzinſen von ſeinem Bruder Enno verſprochen, die ſeit 5 Jahren mit 10000 fl. im Rückſtand waren. Dieſe 30000 und 10000 Gulden wurden ihm baar ausgezahlet; und für die 2000 jährlichen Gulden, oder nach Gutfindung für ein Abfindungs-Capital von 40000 fl. muſten ſich die Stände ihm verpflichten. Hierauf begab er ſich allen Anſprüchen auf Oſtfriesland, von welcher Art und Weiſe ſie ſeyn möchten; und ſo wurde er denn von dieſer Grafſchaft völlig abgefunden. Seine ſchriftliche förmliche Renunciation ſtellte er unter dem 4 Nov. 1543. aus. (o) Nun war noch der Punct von der vormundſchaftlichen Regierung übrig. Dieſe ließ er der Gräfin, jedoch unter der Bedingung am 11 Novembr. über, daß ſie ohne ſeine

(n) Benings p. 735. et ſeq. Emm. p. 912. et ſeq Schot. l. c.

(o) Die Quittungen und Renunc. bey Brenneiſ. l. c. p. 196. et ſeq.

sein Wissen sich mit keinem fremden Fürsten und Herrn in ein Bündniß einlassen und in sehr wichtigen Sachen sich seines Raths bedienen sollte. (p) In dem folgenden Jahre 1544. mischte er sich wieder in die vormundschaftliche Regierung. Er verglich sich aber damalen wieder aufs neue mit der Gräfin dahin, daß er ihr die Regierung alleine in seiner Abwesenheit überlassen, sich aber bei seiner Anwesenheit die Ober-Direction vorbehalten wolte. (q) In dem Reichs-Abschiede zu Speier von 1544. finden wir seine Unterschrift, Johansen, Grafen von Ostfrießland als Vormünder seiner Bruder Kinder. Hierauf zog er denn wieder nach Braband, wodurch denn diese Streitsache wegen der vormundschaftlichen Regierung ihre Endschaft erhielt. Wie die Königin Maria 1545. Friesland und Gröningen bereisete, war Graf Johan in ihrer Suite. Mit Erlaubniß der Königin stattete er einen Besuch bey seiner Schwiegerin Anna ab. Bei dieser Gelegenheit glaubte er bei der geschehenen Auszahlung seines Abfindungs-Quanti einen Rechnungs-Fehler nachweisen zu können; welcher ihm denn auch vergütet wurde (r)

§. 6.

In Ostfriesland sah es noch zur Zeit mit der Aufklärung und der Philosophie so dunkel aus, wie überall in Deutschland. Auch hier hatten wir noch keinen Thomasius. Daher wurden hier die Hexen so gut verfolget, wie in der ganzen Christenheit. So wurden zwischen 1543. und 1544. in Aurich, und

(p) Dieser Vergleich bey Brennelsen p. 136.

(q) Beninga p. 739. Emm. c. l.

(r) Beninga p. 741. Emm. p. 928.

und in Riepe binnen Jahres Friſt erſt zwey, dann neune und hierauf 5. Hexen, die gröſtentheils mit dem Teufel Unzucht getrieben, durch Urtheil und Recht verbrannt. (s) So wurden auch 1547. zu Norden 2. Hexen zu Pulver verbrannt, weil das naue Teſtament, wie unſer Annaliſt ſaget, verboten hat, keine Zauberer unter ſich leben zu laſſen. (t) In unſerer Nachbarſchaft Jever dachte man 1569. etwas chriſtlicher. Zwar verbrannte man zwey Zauberinnen, denn die waren Erz-Hexen, aber die übrigen ließ man doch nur in dem Gefängniſſe todt frieren. (u)

---

(s) Beninga p. 736. v. Wicht Annal. ad an. 1543.

(t) Beninga p. 800.

(u) Ravinga ad an. 1569

# Zweyter Abschnitt.

§. 1. Johan a Lasco, erster ostfriesischer General-Superintendent, §. 2. geräth mit den catholischen Mönchen in Streitigkeit, bewürkt die Wegräumung der heiligen Bilder aus der Embner-Kirche, §. 3. und hält in Emden öffentlich ein Religions-Gespräch mit Menno Simons. §. 4. Auch David Joris kommt in Ostfriesland und verschafft sich vielen Anhang. a Lasco bemühet sich umsonst, dessen Anhänger, die Davidianer umzustimmen. §. 5. Mißvergnügen der Königin Maria, Gouvernantin der Niederlande, über die Duldung der Wiedertäufer in Ostfriesland. Auf ihre Veranlassung werden einige verbannt. a Lasco wird wegen seiner Toleranz angeschwärzet, aber von der Gräfin Anna gerechtfertiget. §. 6. und 7. Er entwirft eine Armen-Ordnung und stiftet in Emden den Kirchen-Rath und Coetus §. 8. 9. und 10. Neue Gerichts- und Policey-Ordnung der Gräfin Anna. §. 11. Mißhelligkeiten zwischen Gröningen und Emden, wegen des Emder-Stapel-Rechtes.

## §. 1.

Die vormundschaftliche Regierung der Gräfin machte in der Ostfriesischen Kirchen-Geschichte eine besondere Epoche. Wäre Graf Johan, welcher zur catholischen Religion übergetreten war, in Ostfriesland geblieben, und falls er das Ruder der Regierung geführet hätte; so hätten die Protestanten gewiß mit vielen Hindernissen kämpfen müssen. Einer unserer merkwürdigsten Gottes-Gelehrten bleibt noch immer Johan a Lasco. Er war ein polnischer Freyherr. Er stammte aus einem der vornehmsten Häuser ab, und war 1499. gebohren. In seiner Jugend genoß er eine gute Erziehung und wurde ein Mann von großer Gelahrtheit. Er durchreisete Italien, die Schweitz, Frankreich und Deutschland,

und

und machte mit allen gelehrten Männern Bekanntschaft. In Zürich lernte er Zwinglius kennen, und in Basel genoß er den freundschaftlichen und belehrenden Umgang des Oecolampadius, Pelicanus und Erasmus. Erasmus legatirte ihm hernach in seinem Testamente seine Bibliothek, wofür er aber 200. Gold-Gulden dessen Erben auskehren muste. Wie er in sein Vaterland zurück kam, wurde er Probst zu Gnesen und Lenczig, Custos zu Plozko und Canonicus zu Krakau. Der König Sigismund von Pohlen berief ihn bald darauf zum Bischof von Cuiavien. Wie man aber anfieng, ihn dorten zu verketzern, verbat er sich diese hohe Würde, legte alle seine einträglichen Präbenden nieder, und gieng durch Deutschland nach den Niederlanden. In löwen wurde Doctor Hardenberg sein Busenfreund, und hier verheyrathete er sich mit einem Mädchen, wo nicht von geringem, doch von mittelmäßigem Stande. 1540. kam er nach Emden. Hier privatisirte er, wurde aber bald bey jedermann beliebt. Besonders stand er bey dem Grafen Enno in großen Gnaden, und wurde von demselben zur Verbesserung des Kirchen-Wesens zu Rathe gezogen. Damals war Poppo Manninga, der letzte Probst und zugleich Stadt-Prediger in Emden, verstorben. Er rieth dem Grafen diese Stelle eingehen zu lassen und statt dessen einen Superintendenten zu ernennen, wozu er den Doctor Hardenberg vorschlug. Das Absterben des Grafen Enno, und die Unruhen, worin die Gräfin Anna bey dem Anfange ihrer vormundschaftlichen Regierung verwickelt war, vielleicht auch die Gesinnungen des Grafen Johan verursachten es, daß dieser Vorschlag nicht ausgeführet wurde. Im Jahre 1543. wurde von der Gräfin Anna die Ostfriesische Superintendentur in

Abwe-

Abweſenheit des Grafen Johan wieder in Anregung gebracht. Die Gräfin ernannte hierauf a Lasco zum Superintendenten und Prediger in Emden. Er lehnte zwar dieſen Antrag anfänglich wegen ſeiner Leibes-Schwäche und Unkunde in der oſtfrieſiſchen Sprache ab, nahm aber endlich auf ferneres Andringen jedoch unter der Bedingung dieſe Stelle an, daß es ihm freyſtehen ſollte, ſie zu jeder Zeit wieder nieder zu legen. So war denn a Lasco der erſte oſtfrieſiſche Superintendent. (a)

§. 2.

Durch Begünſtigung des Grafen Johan fiengen die Franciscaner-Mönche in Emden wieder an, ſich empor zu heben. Sie predigten öffentlich in der Franciscaner- oder Gaſthauß-Kirche, ſie taufften und ſalbten die Kinder und verfertigten Teſtamente. Die erſten Bemühungen des Superintendenten giengen dahin, dieſe Mönche anzugreifen, und ſie in ihre Schranken zurück zu weiſen. Er würkte auch einen Befehl von der Gräfin Anna aus, wornach ihnen die Bedienung der Sacramente und die Verfertigung der Teſtamente unterſaget wurde. Wie ihnen dieſe Verordnung von dem Bürgermeiſter Grauer bekannt gemachet und zur Nachachtung empfohlen wurde; ſo beriefen ſie ſich auf den Speieriſchen Reichs-Schluß von 1529. und fügten hinzu, daß ihnen unter Zulaſſung des Grafen Enno der Probſt

(a) Bertrams Hiſtoria critica. Iohan. a Lasco p. 3. & ſeq. Meinders Kerkel. Geſch. p. 222. & ſeq. Emm. p. 915. Reersheim oſtfr. Luther. Pred. Denkmal p. 1. & ſeq. Er iſt nicht mit dem polniſchen Edelmann Johan Laſicius zu verwechſeln, von welchem Bayle in ſeinem hiſt. crit. Wörterbuch T. III. p. 58. handelt.

Probst Manninga die Ausstellung der Sacramente, und die Anfertigung der Testamente erlaubet habe. Als nun der gegenwärtige a Lasco seine Autorität zeigen, und Kraft seines Amtes ihnen drohen wollte, antworteten die Mönche so trotzig, als höhnisch: Er sey ein fremder unbekannter Mann, von dessen Herkunft man nichts wüste, und den sie, seines langen Bartes ohngeachtet für keinen gesetzmäßigen Prediger ansehen könnten. Die Gräfin ließ hierauf den Mönchen andeuten, daß sie dem a Lasco die Ober-Aufsicht des Kirchen-Wesens anvertrauet habe, und sie ihr Widerstreben wider den Superintendenten als eine Widersetzung ihrer eigenen Verordnung ansehen würde. Wie a Lasco nun ferner darauf drang, daß seine Amtsgenossen in der Franciscaner-Kirche predigen, und die Mönche zuhören, sollten verordnete die Gräfin, daß ein neues Religions-Gespräch sollte gehalten werden, und die Mönche unterdessen sich des Predigens und anderer Kirchen-Ceremonien enthalten, und das Kloster räumen sollten. Auf Anhalten der Mönche, gab die Gräfin soweit nach, daß sie in dem Kloster so lange verbleiben konnten, bis das Religions-Gespräch gehalten worden. Die Mönche wusten nun das Gespräch von einer Zeit zur andern aufzuschieben, oder gar wendig zu machen. Die Gräfin drang auch nicht weiter darauf, denn sie fürchtete sich vor dem Kaiser, welcher eine Veränderung in dem Gottesdienste, vor einem allgemeinen Kirchen-Schlusse übel nehmen und sie zur Verantwortung ziehen möchte. Auch befürchtete sie einen Aufstand, weil die Mönche noch vielen Anhang in Emden hatten, und die zu vermuthende baldige Rückkehr ihres Schwagers, Grafen Johan, unter dessen Flügeln die Mönche wieder neuen Schutz fin-

den würden. a Lasco drang indeſſen von neuen in die Gräfin, daß die päbſtlichen Bilder, Altäre und andere Zierathen ſowohl aus der großen, (b) als aus der Gaſthaus-Kirche ſollten genommen werden. Wie die Gräfin aber das Anliegen des Superintendenten für unzeitig und gefährlich erachtete; ſchrieb er ihr einen männlichen Brief, worinn er ihr die Pflichten eines Regenten in Abſicht des Gottesdienſtes vorhielt, und worinn er ſie ermahnte, mit Hindanſetzung aller Menſchen-Furcht alles das, was dem reinen Gottes-Dienſte nicht entſpräche aus dem Wege zu räumen. Dieſes Schreiben machte bey der guten Gräfin die erwünſchte Würkung, nur ermahnte ſie ihren Superintendenten bey Wegräumung der Bilder Vorſicht zu beobachten, und alle Aergerniß zu vermeiden. Wir ſetzen dieſen Brief, wegen ſeines merkwürdigen Einhalts hieher.

Dem werdigen unſen leven Andachtigen Herrn Johan a Lasco Superattendenten.

„Unſen Groth vor, wardige leve Andachtige. „Gy hebben uns unlangs mit ioewn Schrivende „dapper und ernſtlick erinnert, wat uns ume der „Ehre Gades willen, unſeres Regiment halven tho „doende geböret, nämlick, dat wy de affgodiſchen „Bilden, na dem Exempel veler chriſtlicker Könin„gen, uth der Kerken henweg doen ſcholden ꝛc. „So hebben wy ſolcke Vermaninge tho gude genah„men, unde willen Godt bidden, dat he uns ſolk „ein Hart unde Geiſt geven, alles tho doende, wat ehm

(b) In der großen Kirche werden ohne Zweifel ſehr viele heiligen Bilder geſtanden haben; denn dieſe Kirche hatte 13. Altäre. Trifol. aureum in dem Emder-Archive.

„ehm gefellich is. So veel nhu de Bilden angeith, „mögen wy lyden, dat ghy de by Nachttyden, „averst nicht tho gelycke, henſetten uth den Ogen „und dat man den dullen Pöbel nicht dar tho kamen „lathe, ſondern dat ghy den Borgermeiſtern, und „den Advocaten der Kerken ſolkes anſegget, und „dat idt ohne Geſchrey utgerichtet werde, ſo „geſchüt unſe gefällige Meynung. Datum Awrig „den 3. Sept. ac. 1543.

Hierauf wurden denn einige oder die mehreſten Bilder aus den Kirchen in aller Stille ausgehoben und bey Seite geſetzet. Wie Graf Johan gleich nachher in Oſtfrießland zurück kam, ſo ſchwärzten die Mönche a Lasco bey dem Grafen an. Der wider ihn aufgebrachte Graf zog anfangs heftig wider ihn loß, wie ihn aber die Gräfin als einen braven und unentbehrlichen Mann ſchilderte, ließ der Graf ſich zwar anfangs beſänftigen, doch machte er ihm nachher vielen Verdruß. (c)

## §. 3.

Das aufrühreriſche Betragen einiger Taufgeſinnten oder Wiedertäufer in Holland veranlaßte 1535. eine Verordnung, daß alle ſogenannte Propheten, Apoſtel und Biſchöfe mit dem Feuer, und ſonſt alle Wiedertäufer mit dem Schwerdte beſtrafet, oder ins Waſſer geworfen werden ſollten. Worauf denn alle Taufgeſinnte, ſowohl die friedſamen und wehrloſen Leute, als die würklichen Aufrührer mit Feuer und Schwerdt verfolget wurden. (d)



(c) Meind. Kerk. Geſch. T. I. p. 233. & ſeq. Bertr. Hiſt. crit. Ioh. a Lasco p. 150. & ſeq. Emder Bericht von der Reform. p. 138. & ſeq. Emmius p. 916. & ſeq.

(d) Wagen. vad. Hiſt. T. V. Boek XVII. p. 100.

Diese Verfolgung erstreckte sich auch nachher auf die Lutheraner. Schon 1534. brachte die Statthalterin, Königin Maria, in Vorschlag, die Lutheraner mit den Wiedertäufern auszurotten. (e) Seit dieser Zeit ließen sich viele Flüchtlinge, und unter diesen eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Taufgesinnten wiederum in Ostfriesland nieder. Auch wider diese eiferte der Superintendent a Lasco, so wie wider die Catholiken. Zuerst machte er sich an Menno Simons. Dieser war 1496. in Witmarsum gebohren, hatte sich der Theologie gewidmet und war in Friesland ohnweit seines Geburts-Fleckens Meß-Priester. Er gieng nachher zu den Taufgesinnten über, ließ sich 1536. von Ubbo Philipps, dem Bischofe der Wiedertäufer taufen, und wurde von ihm zum Lehrer in Gröningen eingeweihet. Seine Beredsamkeit, seine Schriften und sein untadelhafter Lebens-Wandel verschafften ihm großen Anhang und veranlaßte die Ausbreitung seines Systems durch Friesland, Holland, Braband, Geldern, Westphalen und an der Ostsee. Er starb 1561. zu Oldeslo. (f) Bekannt ist es, daß die Mennoniten ihm die Ehre erzeiget haben, ihre Benennung von ihm zu entlehnen. Im Jahre 1543. wurde Menno Simons aus Friesland verbannt. Er hielt sich dort bey seinen Freunden nicht länger sicher und flüchtete nach Emden. Hier faßte ihn gleich a Lasco. Mit Bewilligung der Gräfin Anna ließen

(e) Idem p. 76.

(f) Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie 2 Theil p. 283. Buddei Histor. Lexic. T. III. p. 476. Meind. Kerck. Gesch. T. I. p. 254. Grouwelen der Hooftketteren int Leven van Menno Simons, p. 165. Emm. p. 892. Schot. p. 670. Outhof van Kerckhervorming p. 485.

ließen sich diese beyde Geistlichen in ein öffentliches Gespräch ein. Sie disputirten über Christi Menschwerdung, über die Kindertaufe, Erbsünde und Heiligmachung. Jeder schrieb sich, wie solches denn gewöhnlich zu geschehen pfleget, den Sieg zu; wiewohl Emmius berichtet, daß Menno dem Superintendenten lange nicht gewachsen gewesen. Genug Menno oder seine Anhänger rühmten sich öffentlich dieses Sieges, (g) worauf a Lasco zu seiner Vertheidigung 1545. eine Pieçe herausgab: Defensio verae semperque in ecclesiae receptae Doctrinæ de Christi Domini incarnatione adversus Mennonem Simonis Anabaptistarum Doctorem per Ioh. a Lasco Poloniæ Baronem, Ministrum ecclesiarum Phrisiæ Orientalis. (h)

§. 4.

Fast zu gleicher Zeit zog der Superintendent wider den berüchtigten David Joris und seine Anhänger zu Felde; denn auch dieser hielt sich damals zu Emden auf. Dieser David Joris ist 1501. zu Delft gebohren. Er ernährte sich in seiner Jugend vom Glasmahlen, worinn er Meisterstücke geliefert haben soll. Er gieng nachher zu den Wiedertäufern über. Auch ihm legte Ubbo Philipps die segnende Hand auf und bestellte ihn zu einem Lehrer. In Delft eiferte er 1536. wider die Priester, die das Venerabile trugen. Hievor zog er sich eine schimpfliche Strafe zu. Er wurde getäupet und seine Zunge wurde ihm mit einer Pfrieme durchgestochen. Nach dieser Zeit hielt er sich in dem Haag auf. Die Münsterischen Widertäufer hielten groß



(g) Meind. c. 1. p. 254. Emm. p. 922. Schot. p. 682. Bertr. hist. crit. p. 160.

(h) gedruckt zu Bonn 1545.

auf ihn. Nach Christus, wähnten sie, seyen nur vier Propheten aufgekommen, zwey wahre, Johann von Leiden und David Joris, und zwey falsche, der Pabst und Luther. 1539. wurde in Holland 100. Gulden auf seinen Kopf gesetzet, und wer ihn aufnehmen würde, so lautet das Edict, sollte in seiner eigenen Thüre gehänget werden. Verschiedene seiner Anhänger und selbst seine Mutter wurden mit dem Schwerdte hingerichtet. Durch die Flucht entkam er seinen Verfolgern. Er hielt sich erst in Friesland und Gröningen, dann eine Zeitlang in Norden und nachher in Emden auf. 1544. gieng er nach Basel, und nahm den Namen Johan von Brügge an. Hier lebte er unerkannt bis an seinen Tod 1556. Drey Jahre nachher wurde es entdecket, daß David Joris unter Johann von Brügge verkappet gewesen. Seine Leiche wurde ausgegraben und mit seinem Bildnisse und Büchern von dem Scharfrichter verbrannt. Seine vornehmsten Schriften sind das Wunderbuch und das Buch der Vollkommenheit. (i) Daß er ein starker Schwärmer gewesen, ist ausgemacht. Indessen ist auch unstreitig, daß ihm Sätze aufgebürdet sind, woran er nie gedacht hat, wohin denn vorzüglich gehöret, daß er sich vor Christus selbst ausgegeben habe. Wie er sich hier in Ostfriesland aufhielt, ließ er 1540. der Gräfin Anna eine Apologie überreichen, worinn er

(i) Arnolds Kirch. und Ketz. Historie 2. Theil p. 286. Buddei Lex. T. II. p. 21. Grouwelen der Hooftkett. p. 129. Wagen. vad. Hist. c. l. p. 151. & seq. Meinders Kerckel. Gesch. T. I. p. 261. & seq. Emm. p. 922. Desselben gründl. Bericht von der Lehre und dem Geist des Erzketzers David Joris p. 1. & seq. gedruckt 1597. Outhof van de Kerkhervorm. p. 488.

er sich von 25 Beschuldigungen, die wider ihn angebracht waren, zu reinigen suchte. (k)

Uebrigens wuste er sich hier vielen Anhang zu verschaffen. a Lasco versuchte 1544. mit seinen 1544
Amtsgenossen, diese Leute welche man nach ihrem Stifter Davidianer nannte, von dem Irrwege wieder auf den rechten Weg zu leiten. Da sie aber immer steif auf den Satz beharrten, daß David Joris ein von Gott berufener Apostel sey; so waren seine Bemühungen fruchtlos. a Lasco gerieth hierauf mit David Joris selbst in einen freundschaftlichen Briefwechsel, welcher aber bald durch eine schwärmerische Antwort des Joris abgebrochen wurde. (l)

§. 5.

Ohngefähr zu dieser Zeit wurde das Haupt der Batenburger, einer Secte unter den Widertäufern, die besonders von den münsterschen Wiedertäufern abwichen, in Holland eingezogen. Er hieß Carl. Dieser gab auf der Folter eine Liste der Wiedertäufer und unter andern einen Georg Ketol an. Dieser war ein getreuer Jünger und Apostel David Joris. Er wurde ebenfalls auf die Folter gebracht und nannte eine ganze Menge Wiedertäufer in Ostfriesland. Die Gouvernantin der Niederlande, Königin Maria, war schon längst darüber misvergnügt, daß die niederländischen Flüchtlinge einen so sichern Schlupfwinkel in Ostfriesland gefunden hatten.



(k) Emm. gründl. Bericht p. 99. & seq. Meind. p. 268.

(l) Meinders p. 269. & seq. Emm. p. 923.

Sie nutzte diese Gelegenheit; und erließ ein scharfes Schreiben an die Gräfin, worinn sie ihr vorwarf, daß sie die Wiedertäufer, Gottes und des Kaisers Feinde, so willig aufgenommen, und drohte ihr mit des Kaisers Ungnade, falls sie diese Leute nicht wieder aus ihrer Grafschaft verbannen würde. Dieses Schreiben erweckte bey der Gräfin und ihren Räthen mächtige Sensation. So gleich ließ sie einen Befehl ergehen, daß alle Wiedertäufer und die solchen Secten anhiengen, ohne Verzug die Grafschaft räumen, und niemand bey schwerer Ahndung sich unterfangen sollte, sie zu beherbergen. Dieses Edict beunruhigte einen großen Theil der Nation. Nicht bloß die erst neuerlich aus den Niederlanden geflüchteten Wiedertäufer, sondern auch die, welche sich schon viele Jahre hier mit ihren Familien niedergelassen, und sich mit unbeweglichen Gütern ansessig gemacht hatten, und zum Theil brave und stille Eingesessene waren, und selbst die eingebohrnen Ostfriesen, welche zu der anabaptistischen Lehre übergegangen waren, musten den Bann fürchten. Ja man fieng sogar an, die aus den Niederlanden geflüchteten Lutheraner aus Furcht für der Königin und den Kaiser zu verfolgen. Aber a Lasco gab sich alle Mühe, die Gräfin dahin zu bewegen, daß sie dem Banne Maaß und Ziel setzte, und ihr Edict bloß auf die einschränkte, welche der ketzerischen Lehrsätze offenbar überwiesen worden. Lasko bekam den Auftrag, diejenigen vor sich fordern zu lassen und zu prüfen, welche wegen des Anabaptismus oder sonstiger Irrlehren verdächtig waren. Diesen wichtigen Auftrag führte er so aus, daß er den lenksamen und gut gesinnten Wiedertäufern durch die Finger sahe, die Starrköpfe aber die Folgen des Edicts

treffen

treffen ließ. (m) Diese löbliche und bey einem Geistlichen so selten anzutreffende Toleranz, die a Lasco bey diesem Verfahren spüren ließ, zog ihm die Ungnade der Königin Maria und des Grafen Johan zu. Er wurde bey der Gräfin Anna, wahrscheinlich auf Anstiften der Catholischen Priester durch den Grafen Johan angeschwärzet, und selbst des Hochverrathes beschuldiget. Aber er vertheidigte sich männiglich vor der Gräfin und den Ständen, und befestigte sich in der Gnade der Gräfin. (n) Die Gräfin schrieb daher ihrem Schwager, dem Grafen Johan, daß a Lasco seine Unschuld klar dargethan habe, und sie diesen wichtigen Mann durchaus nicht entbehren könne. (o)



(m) Emmius p. 924. & seq. Bertram hist. crit. p. 173. & seq. Meinders p. 275. & seq. Lasco klagt darüber in einem Schreiben an Hardenberg: Proscribunt, si Deo placet, sectas non propter Deum sed propter Cæsarem. Et quod antea mitioribus consiliis egisse poterant, id nunc tanta severitate prosequuntur, vt sublato nocentium numero in peregrinos omnes sæviant. Misc. Gron. T. I. p. 513.

(n) an Bullinger schrieb er: Accusatus sum apud aulam brabanticam periurii & nescio cuius turbulentiae. Mox huc ad principem adferuntur mandata ab aula brabantica, vt ne me amplius tamquam turbatorem & periurium hominem in ditione sua ferat. Audis fulmina: sed adversus hæc me quoque tutata est divina bonitas. Misc. Gron. T. III. p. 456.

(o) Ego per Principem vocatus, publice illi & omnibus ordinibus meam innocentiam probavi, sic vt sibi satis factum testarentur. Respondit que Princeps Comiti Iohanni, se non posse me carere, & a me etiam petiit, ne istius modi calumniis moverer, atque apud se nihilominus manerem. Cui & promisi. Dieses meldete Lasco an Hardenberg. Misc. Gron. T. I. p. 534. 536. T. III. p. 526. 607.

§. 6.

Nachdem nun a Lasco sich durch diese Schwierigkeiten hindurch gearbeitet, und durch fleißig fortgesetzte Kirchen-Visitationen in dem ganzen Lande viele Mängel abgestellethatte, fügte er in Emden mit Bewilligung der ganzen Gemeine den Predigern vier angesehene untadelhafte Bürger, als Aeltesten oder Presbyteren hinzu. Diesen legte er zur Pflicht auf, mit den Predigern auf die Kirchenzucht, auf die Sitten und den Glauben der Glieder der Gemeine ein wachsames Auge zu haben und überhaupt allen Gebrechen, die sich bey der Kirche finden würden, Wandel zu schaffen. So legte er den Grund zu dem noch itzo in Emden blühenden Kirchen-Rathe oder Consistorio. Auch machte er sich um das Armen-Wesen verdient; indem er eine besondere Armen-Ordnung entwarf. (p) Um sämmtliche Gemeinen und ihre Prediger durch das Band des Friedens in dem ganzen Lande unter sich zu verbinden, eine allgemeine Einigkeit der verschiedenen Lehrsätze zu bewerkstelligen, die Kirchen-Ceremonien zu verbessern, die Lehre und Sitten der Prediger zu beobachten, und den Kirchen tüchtige und geschickte Prediger vorzusetzen, verordnete er unter Genehmigung der Gräfin Anna eine Versammlung der Prediger aus dem Lande. Diese Versammlungen wurden in den Sommer-Monaten wöchentlich unter dem Vorsitze eines Präsidis gehalten. Das Präsidium nahm damals a Lasco selbst über: So war denn auch er der Stifter des noch immer fortwährenden

(p) Emm. p. 926. Meind. Kerk. Hist. p. 278. Bertr. hist. crit. p. 198.

den reformirten Emder-Coetus. (q) Anfänglich hielten sich zu diesem Coetus allr Prediger ohne Unterschied. Wie nachher die Spaltung zwischen den Lutheranern und Reformirten immer größer wurde, sonderten sich die Lutherischen Prediger von dem Coetus ab, und behielten nur alleine die Reformirten diese Versammlungen bey. (r)

§. 7.

Das Haupt-Augenmerk des Superintendenten bey Errichtung des Coetus war, die Einigkeit unter den Evangelischen Lehrern zu befestigen. Wilhelm Lemsius, von Antwerpen, Prediger in Norden machte ihm aber vielen Verdruß. Dieser war ein strenger Anhänger Luthers, und weigerte sich, dem Coetui beyzuwohnen, weil a Lasco besonders in der Lehre von dem Abendmale von ihm abwich. a Lasco wollte gerne eine Spaltung vermeiden, und ersuchte freundschaftlich den Lemsius, sich auch in der geistlichen Versammlung einzufinden. Alle seine Bemühungen aber waren nicht nur fruchtloß, sondern er hatte auch den Aerger, daß andere Prediger des Lemsius Beyspiel folgten. a Lasco klagte hierauf bey der Gräfin. Wie er aber sofort nicht eine seinen Wünschen entsprechende Resolution erhielt, legte er seinen Dienst nieder. Auf Ersuchen der Gräfin und der Prediger trat er einige Monate nach-

(q) Emder Reformat. Bericht p. 305. Meinders Kerckel. Gesch. p. 279. Emm. p. 927. Idem in Tract. de Statu Reipubl. et Eccl. Fr. or. p. 28. Bertr. hist. crit. p. 200. Harckenroth Gesch. der Moeder Kereke van Emden p. 23. Eilsemii ostfr. kleinod. Vorrede. Outhof dan de Kerokhervorminge p. 495.

(r) Emm. p. 926. Gegenber. der Rechtgläub. Praedic. lit. B. 2. 3.

nachher seinen Dienst wieder an. Die Gräfin verordnete hierauf, daß die Prediger, welche der Eintracht unter den Evangelischen Kirchen entgegen arbeiten, und ihren Befehlen nicht gehorchen würden, ihrer Pfarren entsetzet werden solten. Lemsius und seine Anhänger musten sich in die Zeit schicken, und so hatte diese Fehde ein Ende. (s) Uebrigens ist der Coetus eine vortrefliche Anstalt. Die Versammlungen des Coetus sagt der französische Prediger Fremaut, dienen zur Unterhaltung der Einigkeit und des Friedens unter den Lehrern und den Gemeinen. Sie sind eine herrliche Schule für junge Prediger ihre Kenntnisse zu erweitern. Ich, setzt er hinzu, muß es gestehen, daß ich darin mehr gelernet habe, als je auf den hohen Schulen. (t)

§. 8.

So wie die Gräfin sich um den Kirchenstaat verdient machte, so suchte sie auch dem Justiz- und Policey-Wesen eine bessere Einrichtung zu geben. Sie entwarf mit Beyrath und Zuziehung ihres Schwagers, Grafen Johan, und der ostfriesischen
1545 Landes-Stände auf einem Landtage eine Gerichts- und Policey-Ordnung, die nach den damaligen Zeiten ein Muster in ihrer Art ist. Zuerst wird hierin von dem geistlichen Wesen gehandelt. Hier wird Graf Enno II. Kirchen-Ordnung bis zu einer allgemeinen Reichs-Verordnung bestätiget, die Sabbats-Feyer geboten, und das Fluchen bey Geldes-Strafe untersaget. In Absicht der Armen ist verordnet, daß durchaus keine fremde Bettler geduldet werden sollen, daß überhaupt das Betteln auf den Straßen und bey den Thüren abzustellen sey, und

(s) Emm. p. 928. Meind. p. 288. Bertr. p. 203.
(t) Fremant ref. Geschichte.

und daß die Prediger und Kirchen-Diener für die würkliche Armen zu sorgen haben. Den Eltern ist es zur Pflicht gemacht, die Kinder wenigstens von dem 6ten Jahre an zur Schule zu halten. Wegen der Wiedertäufer ist verordnet, daß in allen Städten, Flecken und Aemtern fleißige Kirchen-Visitationen anzustellen seyn, daß die Wiedertäufer von der David Jorischen und der Batenburger Secte durchaus nicht zu dulden seyn; daß aber dagegen der Superintendent die Mennoniten zu prüfen habe, und diese nach Bewandniß der Umstände und ihres Betragens toleriret oder auch verbannet werden solten. Sonderbar ist es, daß auch die Prediger bey den Kirchen-Visitationen darauf zu sehen haben, ob jeder nach seinem Vermögen, sich mit Harnisch, Rohr, Spies und anderem guten Gewehr versehen habe. Schließlich werden Ehebruch, Polygamie, Polyandrie, Ungehorsam der Kinder, und Ehestands-Zwistigkeiten bey nahmhafter Strafe verboten.

§. 9.

Ferner setzet die Gräfin einige Principia bey den Beheerdischheiten feste, verbietet die Dismembration der Heerdten, die Ausfuhr des Heues aus den Kirchspielen und den Verkauf einiger Waaren ausser den Märkten, bestimmt den Ertrag der Weinkaufs-Gelder nach Maaßgabe des Kauf-pretii und setzet den Zinsfuß von den Anleihen auf 5 bis 6 fürs Hundert feste. In Ansehung der Stadt Emden ist verordnet, daß der Magistrat mit 4 Bürgermeistern und 8 Rathsherren und einem Secretair besetzet werden solle, daß die Rathsherren nur consultative Vota abgeben, und in wichtigen Angelegenheiten der gräfliche Drost das Präsidium führen sollte. Dann sucht die Gräfin dem in den Städten und auf dem

Lande

Lande eingerissenen Luxus vorzubeugen. Das Frauenzimmer soll keine seidene Kleider tragen, doch wird den Frauen und Töchtern der angesehensten Landes-Besitzer ein seidener Kragen, und seidene Aermel verstattet, und ihnen vergönnet, Gold und Geschmeide sich nach ihrem Willkühr anzuschaffen, weil man im Nothfall sich dessen bedienen kan, bei Hochzeiten sollen höchstens nur 3 Schüsseln aufgesetzet werden; die Copulationen sollen auf Sonntag geschehen und die Hochzeits-Feyer nur höchstens 2 Tage währen; wenn die jungen Eheleute nur in mittelmässigen Umständen sind, soll die von den Gästen gegebene Steuer oder Geschenke erst nach der Hochzeit gegeben wērden, weil es bey vielen Gästen Sitte geworden, nicht eher zu räumen, bis das Geschenk verprasset worden. Niemand soll ungebeten sich bei einer Frau in Kindes-Nöthen einfinden, und nur die Hebamme, Anverwandten und Nachbaren sollen gerufen werden. Wenn das Kind zur Welt gekommen, müssen sich die anwesenden Frauen mit einer Mahlzeit begnügen, und dann fein züchtig nach Hause gehen. Bei Kindtaufen werden nur höchstens 3 Gevattērn, ein Tractament von einem Tage, 5 bis 6 Schüsseln und nicht mehr Gäste, als an 2 viereckten Tischen sitzen können, verstattet. Bei Begräbnissen soll sich niemand ungebeten einfinden und über 2 Stunden nach der Mahlzeit Trinkens halber sitzen bleiben; Gastwirthe sollen nach 7 Uhr des Abends keine Gäste in ihren Häusern halten, und niemanden mehr als 2 Krug Bier reichen. Nur an Landstraßen, oder wo Edelleute wohnen, darf Hamburger-Bier gezapfet werden. Besonders wird es verboten, Jemanden aus Eimern, Zubern, großen Schaalen und Krügen zuzutrinken und zum Trinken zu zwingen. Vorsetzliche Mörder werden mit dem

Schwert

Schwerdte gestrafet; ein zufälliger Mord wird mit 40 Gold-Gulden, die Gotteslästerung mit 32 Mark, die muthwillige Versäumniß der Predigt auf den Fest-Tagen, und die Entheiligung des Sonntags durch Arbeit vor der Predigt mit 5 Gulden, und Ungehorsam wider die Schüttmeister und Pfulrichter mit 3 Schaf gebüsset. Das Taglohn eines Zimmermanns oder Mauermeisters wird, wenn er sich selbst beköstiget, auf 12 Krumsterten (4½ str.) und der Gesellen oder Handlanger auf die Hälfte, und eines Mähers auf 2 str. festgesetzet. Dann werden die alte Deich-Ordnungen der Grafen Edzard und Enno bestättiget und der Werth verschiedener Münzen bestimmt.

## §. 10.

Besonders ist uns aber diese Gerichts- und Policey-Ordnung der Gräfin Anna um deswillen wichtig, weil sie uns mit der damaligen Gerichts-Verfassung bekannt machet. Nach dieser Gerichts-Ordnung ist die erste Instanz bei den Beamten, von ihnen wird mündlich an die Landrichter appelliret. Auch wichtige Sachen können in der ersten Instanz an den Landrichter gebracht werden. Solche Landrichter hatten keinen festen Gerichts-Sitz. Sie durchreiseten das Land und nahmen besonders die Iniurien- und Criminal-Sachen auf. Damit nun die Civil-Sachen durch die Abwesenheit der Landrichter nicht aufgehalten werden möchten, so waren die Partheyen verpflichtet, ihre Satz-Schriften und Beweises-Mittel dem Landrichter an den Ort nachzusenden, wo er sich aufhielt. Die Satz-Schriften giengen bis zur Triplik. Nach geschlossenen Acten muste der Landrichter innerhalb 21 Tagen definitive erkennen. Von dem Landrichter wurde, wenn er

in

in der ersten Instanz erkannt hatte an die gräfliche Canzelley zu Emden appelliret. Appellant muste, wenn er bey der Canzelley Sachfällig wurde, 4 Emder Gulden Succumbenz-Gelder entrichten. Summa appellabilis war auf 25 Gulden bestimmt. Die Revision gieng unmittelbar an die Gräfin, die in dieser lezten Instanz durch ihre Geheime Räthe entscheiden ließ. Merkwürdig ist es, daß die Sporteln nach dem Objecto litis berechnet wurden, und für den Landrichter 1 Procent betrugen. (u) Soviel von dieser wichtigen Gerichts- und Policei-Ordnung. Erst in dem folgenden Jahre 1546 wurde sie publiciret, (v) und 1556 revidiret und in einigen wenigen Stücken abgeändert und verbessert. w) Außer dieser Policei-Ordnung machte die Gräfin Anna sich 1556 durch eine noch vorhandene neue Deich-Ordnung um das Vaterland verdient. (x)

§. 11.

(u) Diese Policey-Ordnung ist abgedruckt bei Brenneis. T. II. p. 181. et seq. bei Beninga p. 246.

(v) Beninga p. 783.

(w) Idem p. 839. Für Harlingerland ist auch eine besondere Kirchen- und Policei-Ordnung von dem Grafen Erich von Hoya und Ritbergen 1547 angeordnet worden. Nach dem 15ten Artikel ist die Gewohnheit, daß die Frauens-Personen sich bey der Parentation vor der Beerdigung auf die Särge legen und heulen, abgeschaffet, und nach dem 17ten Artikel verordnet worden, daß wenn Braut und Bräutigam mit Musik zur Kirche geführet werden, die Spielleute auf dem Kirchhofe harren solten, dabey ist denn die üble Gewohnheit, sich nach der Copulation mit Fäusten zu schlagen ernstlich verboten worden. Funck. Aurich. Chron. T. III. p. 153.

(x) abgedruckt hinter dem ostfr. Landr. p. 940.

§. 11.

Die Stadt Gröningen sah noch immer den Wachsthum Emdens mit scheelen Augen an. Besonders konnte sie das Stapel-Recht oder das sogenannte Recht der Vorbeifahrt, welches Emden strenge behauptete, nicht verdauen. Wie die Königin Maria 1545 in Begleitung des Grafen Johan nach Gröningen reisete, um eine Kriegs-Steuer für ihren Bruder, den Kaiser Carl, nachzusuchen, bewilligte die Stadt Gröningen nicht nur dem Kaiser 42000 Gulden, sondern machte auch der Königin noch einige Geschenke. Diese Gelegenheit suchten die Gröninger zu ihrem Vortheil wider die Emder zu benutzen. Sie stellten der Königin, die ohnehin der Gräfin Anna abgeneigt war, vor, daß vormals ihre Schiffe nicht in den Emder Hafen einlaufen und dorten ihre Waaren feil bieten durften, sondern daß sie nur einen geringen Hafen-Zoll bezahlet hätten, daß aber itzo der Zoll, nach Grafen Edzards Tode, sehr erhöhet worden, und nicht bloß von den Schiffen, sondern auch von den Waaren gefordert würde. Die Königin sandte, zur Beilegung dieses Zwistes, einen Rechtsgelehrten Martin von Naerden nach Emden. Bald darauf wurde die Sühne durch beiderseitige Gevollmächtigte in dem Johanniter-Kloster zu Oste-Werum und endlich zu Brüssel versuchet Die Emder beriefen sich auf die undenkliche Possession, auf das Privilegium Kaisers Maximilian, und auf den Transact mit dem Stift Münster, welcher selbst von den Gröningern gut geheissen worden. Die Gröninger stellten den Emdern das allgemeine Völker-Recht, die gemeine Freiheit der Friesen und die Billigkeit entgegen. Gröningen wollte so wenig wie die Gräfin Anna oder die Stadt Emden nachgeben. Wie also der Vergleich nicht zu Stande kam, ver-

wieß die Königin diese Streit-Sache an ihren Bruder, den Kaiser, der damals grade in Braband war. Die Gräfin Anna traute aber dem Kaiser nicht und provocirte auf das Reichs-Cammer-Gericht. Hierüber wurde die Königin so erbittert, daß sie auf die Emder Schiffe und Waaren in Braband, Holland, Utrecht und Westfrießland einen schweren Zoll legen ließ. Indessen soll diese Verordnung nicht publiciret seyn; wenigstens wurde sie nicht ausgeführet. Bis 1548 ruhete diese Streit-Sache. Damals erneuerten die Gröninger ihre Klagen auf dem Reichstag zu Augsburg wider die Gräfin Anna und die Stadt Emden. Sie entblödeten sich nicht, vorzugeben; daß ein gewisser Ulrich, Herr von Greetsiel sich für einen Herrn von Ostfriesland ausgegeben, und fälschlich dem Kaiser Friedrich vorgemahlet habe, daß von seinen Voreltern die Zoll-Gerechtigkeiten und sonstige Gerechtsame auf ihn verstammet seyn. Hierauf hätte der hintergangene Kaiser ihn mit Ostfriesland belehnet und ihm die gewährten Gerechtigkeiten bestätiget. Nach seinem Absterben hätten seine Nachkommen und besonders die Emder den Zoll erhöhet und sich das Stapel-Recht angemaaßet. Sie baten daher den Kaiser, sie von dieser unrechtmässigen Beläſtigung zu befreien. Auf diese Vorstellung hob der Kaiser durch ein besonderes Edict vom Jan. 1548 das Stapel-Recht auf, und verstattete allen Zoll-Einnehmern in den Niederlanden, von den Emder Schiffen und Waaren doppelten Zoll zu nehmen, falls Emden diesem Kaiserlichen Decrete nicht geleben solte. Zu Conservatoren dieses Decrets wurden die Unter-Statthalter der Niederlande, der Bischof von Münster und die Grafen von Oldenburg, Ritberg und Bentheim angestellt. Aber auch dieses Decret

hatte

hatte auf die Gerechtsame der Stadt Emden keinen Einfluß. Denn, wie gleich darauf der Kaiser das Interim in Ostfriesland einführen wolte, hielt er das Edict zurück und gab den Gröningern auf, davon nicht eher Gebrauch zu machen, bis er ihnen dazu den besondern Consens verstatten würde, welchen sie aber nie erhalten haben. So ruhte denn wieder diese Sache bis auf den Tod des Grafen von Büren, Statthalters der Provinzen Friesland und Gröningen. Der neue Statthalter Johan von Ligne, Graf von Arenberg veranstaltete 1550 wieder einen Congreß in den Dam. Beide Parteyen zankten sich gewaltig herum und dabei blieb es. Weiter erfolgte auch in dieser Sache nichts, als daß die Stadt Emden ein Gröninger Schiff, welches den Emder Hafen vorbei und nach Westphalen fahren wolte anhielt, und die Gröninger aus Rache einige Emder Kaufleute, die sich auf dem Markte daselbst aufhielten, einzogen. So neckte man sich an beiden Seiten herum. (y) Beninga merket noch an, daß die Stadt Osnabrügge auch Emden das Recht der Vorbeifahrt 1547 habe streitig machen wollen. Dieserhalb hat die Gräfin ihren Canzler Westen und den Emder Bürgermeister Braemscha nach Brüssel gesandt. (z) Aller dieser Widersprüche ohnerachtet hat Emden sich immer in der Possession erhalten, und sind die Osnabrügger von dem Kaiser selbst mit ihrer Imploration abgewiesen. (a)

---

(y) Emm. p. 928. 934. und 942. Schot. 684. et seq. Beninga p. 742. 743. 783. und 817. 819. 820.

(z) Beninga p. 805.

(a) Schreiben des Canzlers von Westen bei Brenneisen T. I. L. V. p 235. nur fehlte bei dem Schlusse des Briefes noch die Kaiserliche Unterschrift.

# Dritter Abschnitt.

§. 1. Gräfin Anna beobachtet bei dem Schmalkaldischen Kriege die Neutralität, muß sich indessen auf eine kurze Zeit eine Kaiserliche Einquartirung gefallen lassen. §. 2. Der Kaiser läßt in Emden das Interim publiciren. § 3. Anna reicht eine Vorstellung wider das Interim ein. Wie der Kaiser auf die Annahme beharret, suchet sie ihn durch die Verfolgung der Wiedertäufer, und durch den Entwurf eines neuen Kirchen Formulars, oder eines ostfriesischen Interim zu besänftigen. §. 4. Das ostfriesische Interim wird publicirt und eingeführet. §. 5. a Lasco eifert sowohl wider das Kaiserliche, als ostfriesische Interim. Er wird auf Kaiserlichen Befehl seines Dienstes entsetzet. § 6. Graf Johan wird von dem Kaiser bevollmächtiget, in Ostfriesland das Kaiserliche Interim einzuführen. Die Gräfin und die Stände weigern die Annahme dieses Interim. Der passauer Friede sichert die Religions-Freiheit. §. 7. Ostfriesischer Sacrament-Streit wird durch die Wirdumer-Formel beigeleget. §. 8. a Lasco tritt die ostfriesische Superintendentur wieder an. Neue französische und englische Gemeine in Emden. §. 9. Catechismus-Streit. Calvin dedicirt den Emder Predigern seinen Catechismus. §. 10. a Lasco erhält auf Veranlassung des Burgundischen Hofes wieder seine Entlassung und gehet nach Polen. An seine Stelle wird Melanchton in Vorschlag gebracht §. 11. Bibel-Druck in Emden. Die wenige noch übrige catholische Geistlichkeit muß sich der päbstlichen Ceremonien enthalten Räumung der übrigen Klöster.

## §. 1.

Wie der Kaiser nach dem abgeschlossenen Frieden mit Frankreich und dem getroffenen Waffenstillstand mit den Türken freie Hände hatte; so fiel es dem Pabste nicht schwer, den Kaiser wider die Protestanten in Harnisch zu bringen. Die protestantischen Fürsten sahen das Ungewitter, welches sich über ihrer Scheitel zusammenzog voraus, daher erschienen sie so wenig auf dem von dem Pabst Paul III. zu Tri-

dent

dent veranstalteten General-Concilium, als auf dem von dem Kaiser nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage. Beide Theile rüsteten sich zum Kriege, der Kaiser an der einen Seite und die Schmalkaldischen Bundes-Genossen an der andern Seite. An der Spitze der letzteren standen der Churfürst Johan Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen. Im Julio 1546. ließ der Kaiser durch 1546
Martin von Naerden bei der Gräfin Anna anfragen: ob sie gesonnen wäre, dem Landgrafen von Hessen und dem Churfürsten von Sachsen, die unter dem Deckmantel der Religion rebellirten, Beistand oder Vorschub zu leisten? Dabei ließ er ihr versichern, daß falls sie sich stille halten würde, er sie und ihre Söhne bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten kräftig schützen wolte. In dem folgenden Monate ließ er durch den Freiherrn von Welle einen deutschen Ordens-Ritter, diese Anfrage und Versicherung wiederholen. Die Gräfin soll beide Abgesandten mit einer günstigen Erklärung für den Kaiser entlassen haben. Indessen fügte dieser für den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen so sehr nachtheilige schmalkaldische Krieg der Gräfin vielen Verdruß und der Grafschaft viele Beschwerden zu. Wie der Graf Christoph von Bremen und Albrecht von Mansfeld dem Kaiserlichen General Grafen von 1547
Ebenstein eine Schlacht an der Weser geliefert hatten, zog dieser sich über die Weser zurück und gieng in das Stift Münster. Ein Corps unter dem Oberst-Lieutenant Harbert von Langen schlug sein Lager bei Aschendorf und Rhene an der ostfriesischen Grenze auf und begehrte von der Gräfin Einquartierung in Rheiderland. Ehe die Antwort von der Gräfin zurückkam, ließ Langen seine Truppen unter dem Vorwande, daß der Kaiser ihm eine Einquartierung in

Ostfrießland vergönnet habe, in Rheiderland einrücken. Die Gräfin schrie über Gewalt und drohte dem Obersten, ihn bei dem Kaiser, der ihr durch einige Bevollmächtigte seinen Schutz versprochen, wenn sie sich stille halten würde, zu verklagen. Der Oberste, der in dieser Zwischen-Zeit schlechte Manns-zucht gehalten, brach gleich hierauf wieder auf und gieng in die Provinz Gröningen. Auch hier wolte ihn der Statthalter nicht dulden. Hierauf kam er in Rheiderland wieder zurück. Die Gräfin wiederholte ihre vorige Klagen und Drohungen. Der Oberste antwortete so ernsthaft als grob; ließ sich aber endlich bewegen, unter gewissen Bedingungen abzuziehen. Diese Kaiserliche Truppen hielten sich überhaupt nur einige Wochen in dieser Grafschaft auf. Sie bestanden aus 25 Compagnien Infanterie und 5 Escadronen Cavallerie. (a) Unter diesen Unruhen wurde in Emden der noch vorhandene blaue Thurm erbauet, (b) um den Emder Hafen wider jeden feindlichen Anfall zu decken. In diesem Schmalkaldischen Kriege dienten einige ostfriesische Edelleute den protestantischen Fürsten; die dafür des Kaisers Ungnade und die Reichsacht erdulden musten. Tido von Kniphausen wuste bei dem Grafen von Büren mit 50000 Gulden seinen Frieden zu machen, und Wilke Freese von Loquard muste ebenfalls bluten. (c)

§. 2.

Der Pabst hatte das General-Concilium von Trident nach Bononien verleget. Dieser Ort missfiel

(a) Beninga p. 790. et seq. Emm. p. 930. et seq Schot. pag. 688.

(b) Trifolium aureum.

(c) Beninga p. 799. Emm. p. 933. Schot. p. 689. v. Wicht annales ad an. 1547.

fiel den deutschen Fürsten noch mehr, wie Trident. Daher wurde auf dieser Kirchen-Versammlung nichts beschlossen, und die Religions-Angelegenheiten zogen sich immer in die Länge. Dieses veranlaßte den Kaiser, eine interimistische Religions-Form entwerfen zu lassen, die so lange in den Kirchen beobachtet werden solte, bis die allgemeine Kirchen-Versammlung sich über eine neue Form vereinbaren würde. Die Artikel wurden bald entworfen und, nach ihrem bezielten Zwecke, das Interim genannt. Das Interim stand so wenig den Protestanten als den Papisten an. Der Kaiser glaubte indessen durch seine itzt siegende Waffen seinen Willen durchsetzen zu können Am 23 Aug. 1548 ließ der Kaiser das 1548
Interim in Emden publiciren. Er befahl bei Strafe der Kaiserlichen Ungnade sich darnach zu richten. (d) Gräfin Anna war damalen nach der Pfalz gereiset. Sie hatte, welches wir im Vorbeigehen anmerken, ihre Tochter Heilwig mitgenommen, die sie dorten an den Hof zu Heidelberg brachte, wo sie hernach unverheirathet gestorben ist. (e) Vor ihrer Abreise hatte sie ihren Bruder, Grafen Christopher von Oldenburg, ersuchet, das Ruder der Regierung mit ihren Räthen zu führen, falls Sachen von Wichtigkeit sich ereignen solten. (f) Der Graf scheint aber nicht die Regierung sich angemaaßet zu haben; weil unser gleichzeitige Geschicht-Schreiber Beninga davon nichts gedenket.

## §. 3.

Wie die Gräfin wieder nach Emden kam, zog sie mit ihren Räthen und Ständen den Kaiserlichen



(d) Beninga p. 806.

(e) Beninga p 805. Emm. p. 935.

(f) Brennels. ostfr. Hist. T. I. L. V. p. 211.

Befehl wegen des Interims in reifliche Erwägung, und ließ hierauf dem Kaiser eine Supplic überreichen, worinn sie bat, daß der Kaiser der Provinz vergönnen möchte, sie bei der bisherigen Ausübung des Gottesdienstes so lange zu lassen, bis eine allgemeine Vereinbarung in den Religions-Sachen würde getroffen seyn. (g) Hierüber erboßte der Kaiser, und verlangte mit hinzugefügten Drohungen von der Gräfin und den Ständen eine cathegorische Antwort, ob sie das Interim annehmen wollten oder nicht? Die Gräfin war verlegen, und bat um einen geringen Aufschub zu ihrer Erklärung. (h) Indessen schrieben die Prediger in Emden einen weitläuftigen Brief an die Gräfin. Der Haupt-Innhalt war, daß es freilich bey den itzigen Umständen wohl räthsam seyn möchte, das Interim anzunehmen, daß man aber nie etwas Böses thun müsse, um Gutes zu stiften. (i) Man holte auch über diese
1549 wichtige Frage, ob man das Interim annehmen sollte oder nicht? das Gutachten auswärtiger Gottes-Gelehrten ein: so wandten sich die Prediger zu Emden (a Lasco war damalen abwesend) an den Hamburger Superintendenten Aepinus, und die Nordischen Prediger an Melanchton. Beide widerriethen die Annahme. (k) Die Gräfin ließ hierauf nochmalen die Stände zusammen kommen, und sandte ihren Canzler Friedrich von Westen nach Brüssel. Hier hielt sich damalen der Kaiser auf.

Der

(g) Benninga p. 806.

(h) Emm. l. c. Schot p. 690.

(i) Dieser Brief ist abgedruckt in Meinders kerk. Gesch T. I. p. 298. & seq.

(k) Bertrams hist. crit. Ioh. a Lasco p. 236. rechtgläub ostfr. Praedicant. Gegenber. lit. b. 8. v. Wicht annales ad ann. 1549.

Der Canzler Westen richtete in Brüssel nichts aus, indem der Kaiser steif auf der Annahme des Interims beharrte. (l) Der Canzler schrieb hierüber einen weitläuftigen Brief an die Gräfin, worinn er ihr anrieth, da selbst die größten Fürsten Deutschlandes, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Pfalz, Mecklenburg und andere Stände und Städte das Interim einführen wollten, sich auch in die Zeit zu schicken, und vor allen Dingen, zur Vermeidung der Kaiserlichen Ungnade, je eher je lieber in den Religions-Sachen doch etwas zu verändern. Wenn sie nur bei den Bet- und Fest-Tagen, und anderen Gebräuchen der Kirche nachgiebig wäre; so hofte er, daß der Kaiser sich dieses gefallen lassen würde. (m) Unsere Gottes-Gelehrten tadeln diesen Rath, die Politik billiget denselben. Die Gräfin war sehr verlegen, wankte auf beiden Seiten, ließ sich aber endlich von dem Canzler Westen, (n) ihrem Bruder Graf Christoph und einigen Häuptlingen überreden, ein neues Kirchen-Formular zu entwerfen; worinn sie einige catholische Gebräuche bei dem äußerlichen Gottes-Dienste entweder völlig wieder herstellte oder doch milderte. Die Prediger bei dem



(l) Beninga p. 807. Emm p. 937. Schot. 691.

(m) Der Brief ist abgedruckt bei Brenneis. T. I. L. V. p. 234.

(n) Dieser Canzler Westen war der Gräfin Anna von ihrem Bruder Christoph empfohlen. Er stand vorhin in Diensten des Bischofs von Münster. Er war ein kluger, gelehrter und sehr beredter Mann. Auswendig war er ein Orthodoxe, inwendig ein Sadducäer. So schildert ihn Emmius l. c. Der der Gräfin Anna von ihm ertheilte Rath, weswegen Emmius ihn zu tadeln scheinet, ist lange kein Beweiß einer Heuchelei oder auch eines bösen Herzens.

Abendmale muſten wieder weiße Chor-Röcke anlegen. Das Evangelium muſte lateiniſch geſungen und deutſch vorgeleſen werden, Meſſen und Vesper muſten, wie vor Alters abgeſungen werden; das Kyrie eleison, Gloria in excelſis, Dominus vobiscum, Pater noſter, Agnus Dei etc. muſte deutſch geſungen werden. Am Freitage, Sonnabend und in den Faſten muſte ſich die Gemeine des Fleiſch-Eſſens enthalten und andere Dinge mehr. (o) Die Wiedertäufer empfanden auch bei dieſer Gelegenheit die Strenge der Gräfin. Ihre Abſicht mag geweſen ſeyn, ſich auch dadurch in die Kaiſerliche Gunſt zu ſetzen. Schon im vorigen Jahre ließ ſie ein Edict ergehen, worinn ſie alle Wiedertäufer aus der Provinz verbannte. Dieſes Edict erneuerte ſie am 6. April 1549. wornach jedem Eingeſeſſenen bei Leibes-Strafe und Confiscation der Güter verboten wurde, keine Wiedertäufer, als Mennoniten, Davidianer, Ubboiten und Batenburger aufzunehmen. (p)

§. 4.

Das neue Kirchen-Formular wurde in den Städten und den vornehmſten Flecken und Dörfern der Provinz öffentlich abgekündiget, und den Predigern bei Strafe der Caſſation anbefohlen, ſelbiges bei ihren Gemeinen einzuführen, und ſich darnach zu richten. Dieſes Formular machte große Senſation in der Provinz. Einige nahmen es an, wie beſonders der Prediger zu Norden Wilhelm Lemſius und ſeine Collegen, der Prediger zu Aurich Albert

(o) Dieſes Formular vom 16. Jul. 1549. iſt abgedruckt in Meinders Kerkel. Geſch. T. I. p. 303. und Reershemii luth. oſtfr. Pred. Denkmal p. 10.

(p) Beninga p. 806. und 813. Emm. p. 938.

Albert Latomus und einige andere. Die mehresten weigerten sich, sich dem Formular zu unterziehen. Hierher gehören vorzüglich alle Emdner Prediger. Die Folge dieser Weigerung war, daß die Kirchen geschlossen wurden und die Prediger den Gottesdienst theils in Privat-Häusern, theils unter offenem Himmel ausübten. Die Gräfin, die das Formular aus Furcht vor dem Kaiser und nicht aus Ueberzeugung aufstellen lassen, ließ es bei dem Schließen der Kirchen bewenden und sah mit den Predigern durch die Finger. Daher wurde auch niemand seines Amtes entsetzet. Die nicht freywillig ihre Entlassung suchten, blieben in Diensten. Nunmehr hoffte die Gräfin mit Einführung dieses neuen Formulars dem Willen des Kaisers ein Gnüge geleistet zu haben. Sie sandte daher ungesäumt mit diesem ostfriesischen Interim ihren Canzler wieder nach Brüssel und setzte auch zugleich eine Untersuchungs-Commission wegen der eingezogenen Kirchen- und Kloster-Güter nieder. (q)

§. 5.

Die Irrungen, welche das Interim veranlaßte, veränderte die Lage des General-Superintendenten a Lasco. Kurz vor dem eingegangenen Kaiserlichen Befehle hatte auf Empfehlung des Herzoges von Sommerset und des berühmten Erz-Bischofes Cramer der junge König Eduard VI. von England, nach dem Tode seines Vaters Heinrich VIII. unsern Lasco nach England berufen. Er sollte das Kirchen-Wesen auf einen bessern Fuß setzen und eine neue Kirchen-Ordnung entwerfen. Mit Bewilligung

(q) Beninga p. 808. Emm. p. 939. Schot. p. 691. Meinders Kerkel. Gesch. p. 311. Bertr. hist. crit. Ioh. a Lasco p. 237.

gung der Gräfin Anna hatte er die Reise nach England angetreten. Unvermuthet kehrte er nun aus England zurück und widersetzte sich mit allem Eifer sowohl dem Kaiserlichen Interim, als dem gräflichen Formular. Er war der Königin Maria, und ihrem Liebling dem Grafen Johan verhaßt. Auch stand er bei dem Canzler Westen nicht wohl angeschrieben. Ihre Gesinnungen wegen des neuen Kirchen-Formulars stimmten nicht mit einander überein. Daher entstand unter ihnen ein Mißverständniß. Die Folge hievon war, daß der Canzler bei seiner Zurückkunft aus Brüssel den Kaiserlichen Befehl zur Dimission des Superintendenten mitbrachte. So sehr ihm die Gräfin geneigt war, so muste sie sich in den Kaiserlichen Willen schicken und ihm die Entlassung ertheilen. Er gieng erst nach seinem Freund Hardenberg in Bremen, von dort nach Hamburg. Wegen seiner Entlassung rechtfertigte er sich in verschiedenen Briefen an den König von Pohlen, und an seine Amtsgenossen in Emden, die er zur Standhaftigkeit aufmunterte. Auch mit der Gräfin Anna unterhielt er die schriftliche Correspondenz. In Hamburg erhielt er wieder einen neuen Beruf nach England, wohin er auch abreisete. (r)

§. 6.

Das neue Formular, welches so sehr gewaltsam eingeführet wurde, misfiel nicht nur den mehresten Geistlichen, sondern auch den Laien. Einige vornehme Personen und unter andern zwo Fräuleinen Adelheit und Anna aus der angesehenen Weerdumschen

(r) Beninga p. 809. Emm. p. 935. und 939. Schot. p. 692. Meinders kerk. Gesch. p. 309. & seq. Bertr. h. crit, p. 238 & seq. Emder Reform. Bericht p. 147. Eilshem. ostfr. Kleinod in der Vorrede.

schen Familie verließen wegen dieses Verfahrens ihr Vaterland. (s) Noch mehr wurden die Eingesesse- 1550
nen der Provinz bestürzt, wie unvermuthet Graf Johan in Ostfriesland kam. Er verschrieb sofort die Stände auf den 16. Aug. nach Leer, um ihnen und der Gräfin den von dem Kaiser erhaltenen Auftrag vorzutragen. In der hierauf erfolgten ständischen Versammlung, wobei die Gräfin mit ihren Söhnen selbst gegenwärtig war, legitimirte sich Graf Johan erst mit der Kaiserlichen Vollmacht. Dann zeigte er den schriftlichen Befehl des Kaisers vor. Hiernach sollten die Gräfin und die Stände sich schlechterdings dem Interim unterwerfen, und die Gräfin keine Sectirer dulden. Die Stände und die Gräfin baten um Aufschub ihrer Erklärung bis auf den 1. Sept. Nach einiger Weigerung bewilligte der Graf diese nachgesuchte Frist. Am 1. Sept. erschien er selbst in der Versammlung der Stände und der gräfl. Räthe. Er erhielt zur Antwort, daß man ohne Widerwillen der ganzen Provinz, worinn seit 30. Jahren die Reformation eingeführet worden, das Interim nicht einführen könnte, daß viele alte Kirchen-Gebräuche durch das neue Formular wieder hergestellet worden, daß die Wiedertäufer aus der Provinz verbannet, und der Superintendent seines Dienstes entlassen worden. Man zweifelte daher

(s) Ulrich v. Weerdum in Fam. Weerdum. Mspt. Weit unglücklicher war die älteste Ursula von Weerdum. Diese ist hernach unter der Tyranney des Herzogs von Alba in den Niederlanden zu Tode geschmauchet, das ist über einen Holzhaufen gehangen und von dem Dampfe erstücket. Alexander von Weerdum Stammregister der Hevetlingen von Weerdum. Von ihrem Martirer-Tod hat man ein holländisches Lied, abgedruckt in Tjadens gelehrt. Ostfriesl. T. 3. p. 108.

daher nicht, der Kaiser würde dieses Benehmen der Gräfin gnädig aufnehmen und es dabei bewenden lassen. Der Graf war mit dieser Antwort sehr unzufrieden und drohte mit der Kaiserlichen Ungnade. Wie er aber nichts ausrichten konnte, und die Gräfin und Stände ihre Antwort am 11. Sept. wiederholten und dabei beharrten, muste er sich damit begnügen und reisete wieder nach Gröningen ab. (t) Nach dieser Zeit ist nicht wieder auf das
1552 Interim gedrungen worden. Wie 1552. der Herzog Mauritz den Kaiser zu dem passauischen Vertrag zwang, wornach den Protestanten der ungestörte Gottesdienst gelassen wurde, schwang sich auch in Ostfriesland die Religions-Freiheit empor, und gerieth sowohl das Interim als das neue ostfriesische Formular in Vergessenheit.

## §. 7.

Nun hatten die Geistlichen nach dem Passauer Frieden von dem Kaiser nichts mehr zu besorgen. Sie musten aber doch Beschäftigung haben, und so fiengen sie unter sich Zänkereien an. Die Norder Prediger Eusipedius, Lemsius und Forstius entzweiten sich wegen des Abendmahls und über den Sinn der Einsetzungs-Worte. Die beiden leztern lutherisch denkende Prediger klagten ihre Collegen bei der Gräfin an. Von der Gräfin wurden sie hierauf beschieden, sich ruhig zu halten, sich aller öffentlichen Läster-Worte und Zänkereien zu enthalten, Niemanden ihre besondern Meynungen aufzudringen, sondern jeden glauben zu lassen, was ihm nach seiner Ueberzeugung gut däuchte. Beide Partheien wurden

(t) Benninga p. 819. Emm. p. 943. Schot. p. 693. Bertr. hist. crit. p. 248. Meind. Kerkel. Gesch. p. 319. Emder Bericht p. 148.

wurden zugleich ermahnet, die Gemeine nicht zu verwirren, sondern gemeinschaftlich zu beten, daß Gott durch seinen Geist die Kirche in einem Sinne regieren und erhalten wolle. Die Prediger konnten sich in diesen so sehr der Klugheit angemessenen Befehl nicht fügen; daher veranlaßte die Gräfin auf den 10 May 1552 ein Religions-Gespräch über diese streitige Sätze zu Wirdum. Hier erschienen die Emder Prediger Gellius Faber und Herman Braß, die Norder Prediger und viele andere aus dem Lande. Man kam hier über folgendes Formular überein: „Wir bekennen, laut der Schrift, daß „Christus unser Herr wahrer Gott und Mensch bei „dem Abendmal ist, und kräftiglich da würket und „anbeut und giebt uns seinen wahren Leib und Blut, „und kein anderes, denn dasselbe das am Galgen „des Kreuzes geopfert ist, mit allen den Gaben, die „er uns damit verdienet hat, welche wir dennoch nicht „anders können nützlich zur Seeligkeit empfangen und „genieſſen, denn durch den Glauben. Die aber „mit unbusfertigen Herzen und Unglauben das würdige Sacrament genießen und darzu gehen, die „machen sich schuldig an dem Leib und Blut des „Herrn, und essen ihnen selbst das Gerichte, damit „daß sie nicht unterscheiden den Leib des Herrn!“ Dieses Formular, worüber sich die Geistlichen geeiniget hatten, ist in unserer Kirchen-Geschichte unter der Benennung Formula Wirdumana bekannt. (u) Indessen ist es jedem einleuchtend, daß diese Formula Wirdumana eine wächserne Nase war, die jeder drehen

(u) Emm. p. 947. Meinders T. I. p. 334. T. 2. p. 376. Hanckenroth Ostfr. Orsps. p. 502. Studenten Missive p. 206. Emder Bericht von der Reform. 26 und 126. Bert. hist. crit. p. 264. Reershemii Prediger-Denkmahl p. 252.

drehen konnte, wie er wolte. Wie denn auch wirklich nicht lange nachher die drei Norder Prediger wieder neue Zänkereien anfingen, und deshalb von der Gräfin ihrer Dienste entlassen wurden. An ihrer Stelle wurden in Norden Micronius, Vincentius Frisius und Albert Holtmann bestellt. (v) Vincentius Frisius lebte nicht lange. An dessen Statt wurde Feddo Hommius erwählet. Diese drei Prediger Micronius, (w) Hommius und Holtman starben 1559 binnen 5 Wochen zugleich an der Pest. Ihre Stellen wurden durch Johan Ligarius und Franz Alardi wieder besetzet. Da diese Prediger hart lutherisch waren, so giengen die Brabandische Emigranten, deren viele in Norden waren, und andere Reformirten nach der Lütetsburger Kirche, welches zu vielen Händeln Anlaß gab. Ligarius wurde wegen seiner unzeitigen Canzel-Hitze und mit ihm sein College Alardi 1560 abgedanket. Ein Ender Prediger Cornelius Kolthun versahe vorerst den Interims-Dienst. Einen Auflauf zu verhüten, war er zu seiner Sicherheit mit einer Wache umgeben, und bestieg so zwischen Hellebarden und Spießen die Canzel. Die Gräfin besetzte hierauf mit Wichert Milesius und Isebrand Balekius die Norder erledigten Pfarr-Dienste. Weil die Eingesessenen aber dadurch in ihrem Wahlrechte gekränket waren, die briden Prediger aber reformirt gesinnet waren; so machten die Norder ihnen das Leben so sauer, daß sie aus freien Stücken ihren Abschied nahmen: Andreas von Larrelt und Gerhard Nicolai wurden ihre neue

(v) Emm. p. 948. apologia Nordana p. 66.

(w) Die Schriften dieses gelehrten Mannes sind von Meinders T. 2. p. 384 angegeben.

neue Lehrer und durch sie wurde die Ruhe wieder hergestellet. (x)

§. 8.

Wir wenden uns wieder zu a Lasco zurück. Dieser hielt sich noch immer zu London auf. Hier verfertigte er auf Königlichen Befehl eine Kirchen-Ordnung, die nachher 1555 mit einer an den König Sigismund von Pohlen gerichteten Vorrede, zu Frankfurth gedruckt ist. Nach dem Tode des Königs Eduards bestieg die Königin Maria den Thron. Sie war eine Feindin der Protestanten. a Lasco und seine Amtsgenossen Utenhoven und Mikronius wurden aus dem Reiche verbannt. Sie giengen erst nach Dänemark und kamen im Decembr. 1553. in Emden an. Hier wurden sie mit offenen Armen empfangen. Die Superintendentur war noch nicht wieder besetzet. Mit Bewilligung der Gräfin faßte a Lasco diesen seinen vorigen Dienst wieder an. Aus England flüchtete eine Menge Protestanten für den Saevitien der catholisch-orthodoxen Königin. Viele Emigranten ließen sich in Emden nieder. Für die Unbemittelten wurden außerordentliche Collecten gesammlet, und über diese Collecte besondere Aufseher bestellt. Dies war die Grundlage zu der noch itzo in Emden vorhandenen Diaconie der fremden Armen. 1553

Die

(x) v. Wicht ad an. 1559. et seq. Emder Bericht von den Reformirten p. 400. et seq. Gegenber. der Rechtgl. Praedicant. D. 2 und §. 8. Rückerts Bericht von der reform. Gemeine aus Norden, die zu Lützeburg den Gottesdienst verrichtet p. 30. Norder Antwort auf diesen Bericht p. 72. et seq. Meinders T. II. p. 386. et seq.

Die vielen englischen und französischen Flüchtlinge die in Emden sicheren Schutz fanden, veranlaßten, daß eine besondere französische Kirche auf Befehl der
1554 Gräfin 1554. errichtet wurde. (y) Wie diese Gemeine sich immer vergrößerte, wurde 1569. die Staatshalle erbauet und darin die französische Kirche angeleget. (z) Auch hielten die englischen Emigranten in einem Privat-Hause ihren besondern Gottesdienst und halten ihren eigenen Prediger. (a)

## §. 9.

Im Anfange der vormundschaftlichen Regierung der Gräfin Anna 1540. wurde von den Predigern in Emden unter Direction Johannis a Lasco ein Catechismus aufgestellet. Der Emder Prediger Gellius entwarf nachher, wie a Lasco in England war, einen neuen Catechismus. (b) Dieser fand sehr vielen Beifall. Indessen fand a Lasco bei seiner Wiederkunft denselben nicht nach seinem Geschmacke. Er

(y) Meinders p. 324. et seq. Bertram c. l. p. 269. et seq. Fremaut Tract. van de Reformatie p. 342. Rechtgläub. Praedic. Gegenb. lit. B. 3 Norder Antwort p. 66. Emm. p. 946. 948. Harckenroth Emdens Herder Staf p. 5. Petri Martyris Epist. ad Bullinger. in Scrin. antiq. et Misc. Gron. T. 3. p. 668.

(z) Trifolium aureum.

(a) Meinders l. c.

(b) Der Catechismus war in plattdeutscher Sprache abgefasset. 1553. veranstaltete Utenhoven davon in London zum Gebrauch der Niederländischen Gemeinen in England eine holländische Uebersetzung. Harkenroth Oorspr. p. 148.

Er eiferte mit seiner gewöhnlichen Hitze dawider, und brachte diese Streit-Sache an den Emder Coetus, worauf denn die Fortsetzung des bereits angefangenen Abdruckes dieses Catechismi untersaget wurde. (c) Wie aber a Lasco bald nachher Ostfriesland verlassen muste, fand der Coetus gut, einen Auszug aus dem ersten Catechismus zu veranstalten. Beide Catechismi sind noch heutiges Tages unter der Benennung des dicken und des dünnen Catechismi bekannt. Hierauf ließ der Coetus den dicken, den dünnen und den Gelliusschen Catechismus zugleich abdrucken. (d) Dieser Catechismus-Streit erweckte neue Spaltung unter den Lehrern des Evangelii. Die mehresten nahmen die Emder Catechismen als symbolische Bücher an; andere verwarfen sie und lehrten nach dem Catechismo von Luther und Brentius. Die Norder Prediger Micronius uud Frisius entwarfen sogar einen besondern Catechismus zum Gebrauch der dortigen Gemeine. Von dieser Zeit an theilten sich erst sichtbar die Lehrer und derselben Gemeinen in Lutheraner und Reformirte ab. (e) Wir bemerken hier nur noch im Vorbeigehen, daß Calvinus seinen 1545. zu Genf herausgegebenen lateinischen



(c) Scrin. antiq. sive Misc. Gron. T. III. p. 486. et seq.

(d) Eilshem. Ostfr. Kleinod, Vorrede und dessen Vertheidigung des Kleinods Vorrede. Von diesem kleinen Catechismo hat man auch eine lateinische Uebersetzung von 1565. und eine französische von 1612. Harckenroths Note bei Beninga p. 829.

(e) Meinders p. 330. et seq. Bertram p. 283. et seq. Eilshemii Vorrede zu Vertheidigung des ostfr. Kleinods. Harckenroth Emder Herder Staf p. 5. Rechtgläub. Praedic. Geg. Bericht L. B. 3. 4. Emm. p. 948.

Catechismus den oſtfrieſiſchen Predigern mit dieſen Worten zugeeignet habe:

Fidelibus Chriſti Miniſtris, qui per Friſiam orientalem puram Evangelii doctrinam annunciant. (f)

§. 10.

Dieſe Streitigkeiten gaben den Feinden des Superintendenten Gelegenheit an die Hand, ihn zu ſtürzen. Die günſtige Aufnahme der aus England verbannten Proteſtanten nahm die Königin von England und ihr Gemahl König Philip von Spanien ſehr übel. Selbſt der König von Dänemark, ein harter Lutheraner und einige Städte an der Oſtſee waren nicht wohl damit zufrieden, daß die reformirten Emigranten in Emden Schutz fanden. Um den daraus entſtehenden Unruhen auszuweichen, theils aber auch, um die neue Spaltungen in der oſtfrieſiſchen Kirche zu heben, und die Ruhe wieder herzuſtellen, wurde der Gräfin angerathen, die der Königin von England minder gehäſſige Augsburgiſche Confeſſion einzuführen, den Superintendenten zu entlaſſen und an ſeine Stelle den berühmten Melanchton hieher zu berufen. Dieſer Vorſchlag misfiel der Gräfin nicht. Sie ſoll denſelben der ſtändiſchen Verſammlung proponiret haben. Es iſt aber dieſe Propoſition nicht durchgegangen. (g) Indeſſen ſoll die Gräfin a Lasco bald nachher auf Befehl des Brüſſelſchen Hofes dimittiret haben. (h) Er erhielt dagegen einen Beruf

(f) Harckenroth Oorspr. p. 149.

(g) Emm. p. 949. Meinders p. 342. et seq.

(h) Expellitur litteris Senatus (Bruxellens 1545.) Hamelm. hist. renati Evang. p. 831.

ruf nach Pohlen, ſeinem Vaterlande. Im Sommer 1555. trat er ſeine Reiſe an und ſtarb 1560. zu Pinczau in der Woywodſchaft Sendomir. (i) Er ließ eine Wittwe und 9 Kinder nach. (k) Sein originales Portrait hängt in der Coetus-Cammer zu Emden. Wir können übrigens nicht unbemerkt laſſen, daß er Beſitzer des Guts Albingweer im Emder-Amte geweſen, welches er für 4400 Thlr. an ſich gekaufet hat. (l)

## §. 11.

Nachher iſt in geraumer Zeit nichts von Belange in dem oſtfrieſiſchen Kirchenſtaat vorgefallen. Nach des General-Superintendenten Entlaſſung ſcheint es ziemlich ruhig geweſen zu ſeyn. 1556. hielten die Prediger zu Norden eine öffentliche Disputation mit den Mennoniten. (m) Eine Apologie dieſes Geſprächs ließ der Norder Prediger Micronius 1558. drucken. (n) 1556. 1560. und 1563.



(i) Meinders p. 344. et ſeq. Bertram p. 301. Emm. p. 952. Die Schriften dieſes berühmten Mannes ſind in Reershemii Luth. oſtfr. Pred. Denkmal pag. 23. et ſeq. angegeben. Hievon ſchreibt a Lasco ſelbſt an Bullinger: Conſilium de me illinc propellendo inierunt, me videlicet ita inviſum eſſe aulae Burgundiacae, vt ſine patriae periculo ferri illic amplius non poſſem. Ceſſi itaque furiis illorum. In ſcrinis antiq. ſive Miſcel. Gron. T. III. p. 489. Von der Gräfin Anna ſagt er am Schluſſe dieſes Briefes: Et ipſa princeps vidua in ſtudio religionis plane refrixiſſe videtur.

(k) Scrin. antiq. T. III. p. 546.

(l) Scrin. ant. T. I. p. 631.

(m) Meinders kerk. Geſch. T. I. p. 362.

(n) Reershem. Luth. Pred. Denkmahl p. 255.

veranstaltete die Stadt Emden den Abdruck der Niederländischen Bibel durch Stephan Myerdman, Johan Gailjard, Bieskens und Leonard der Kinder. In Norden arbeiteten Micronius und Vincentius Frisius mit Hülfe von Utenhoven und anderer Gottesgelehrten an einer Uebersetzung des neuen Testaments, welche in Emden 1556. 1559. und 1564. bei Gillis van der Erven gedruckt ist. Dieser Uebersetzung und Ausgabe, welche 1580. mit einer Octroy von den Staaten von Braband und Holland versehen worden, bediente man sich lange Zeit in den Niederlanden. (o) Nach dem Passauer Frieden sank die römisch-catholische Religion immer tiefer. Die Klöster verlohren allmählig ihre Existenz. In dem großen Franciscaner-Closter zu Emden waren nur noch 7 Mönche mehr. Diese traten freiwillig das Closter der Gräfin 1557. ab. (p) Sie räumten aber erst wirklich 1561. das Kloster, da denn dasselbe in ein Gasthauß und die dabei befindliche catholische Kirche in eine reformirte umgeschaffen wurde.

(o) Meinders p. 365.

Man hat noch eine 1565. in Emden gedruckte Bibel, die unter dem Namen deux aas Bibel bekannt ist. Diese Benennung hat sie von einer Anmerkung, die bei Nehem. III. 5. am Rande stehet.

De Armen moeten het Kruice dragen,
De Rüken en geven niet,
Deux aas en heeft niet,
Six cinque en geevd niet,
Quater dry, die helpen vry.

In verschiedenen Nachdrücken hat man diese Note beibehalten. Pars Index batavicus p. 232.

(p) Beninga p. 846. Emm. p. 955.

de. (q) In demselben Jahre 1557. wurde das Bruder-Kloster zu Norden und das Closter Marienthal zu Norden niedergerissen. Die Steine wurden zu dem Auricher Zwinger verbraucht. (r) 1559. gieng Gräfin Anna noch einen Schritt weiter und ließ ein Edict ergehen, wornach alle noch übrige catholische Geistliche sich der päbstlichen Ceremonien enthalten, und sich nach dem evangelischen Gottesdienste richten, oder sofort die Clöster räumen solten. (s)

---

(q) Brenneisen T. I. Lib. V. p. 238. Emm. l. c. Meinders p. 894.

(r) Beninga p. 847. und 849. v. Wicht ad ann. 1557.

(s) Brenneis. p. 852. Emm. p. 958. Meinders p. 398.

# Vierter Abschnitt.

§. 1. Einfluß des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich auf Ostfriesland. §. 2. Grenzberichtigungen mit Münster und Oldenburg. Bedeichungen, Errichtung einer Heerings-Compagnie in Emden. §. 3. Vermählung des Grafen von Schauenburg mit der Comtesse Elisabeth §. 4. Grenz-Irrungen mit dem Grafen Johan von Ritberg. §. 5. Gräfin Anna bringet die ostfriesische Prätension auf Harlingerland wider den Grafen von Ritberg in Anregung. Der Graf von Ritberg stirbt zu Cöln im Gefängnisse. §. 6. Anna sichert den ostfriesischen Seehandel durch ein Bündniß mit der Königin Maria von Schottland, §. 7. und schließt mit dem König Gustav von Schweden einen Commerz-Tractat ab. §. 8. Graf Edzard wird volljährig. Die Gräfin bewürket die Kaiserliche Belehnung für ihre drey Söhne Edzard, Christoph und Johan. §. 9. Edzard reiset nach Stockholm und verlobet sich mit der Königl. Prinzessin Catharine. Einhalt der Ehepacten. §. 10. Edzard vermählet sich. §. 11. Edzards Bruder Graf Johan wird in Schweden gefänglich eingezogen, schwöret die Urphade, wird wieder in Freyheit gesetzet, §. 12. und reiset nach Ostfriesland zurück. Mislungener Heyraths-Plan mit einer Prinzessin von Brandenburg.

## §. 1.

Wir gehen nunmehr wider zur politischen Geschichte über. Der zwischen dem König Heinrich II. von Frankreich und dem Kaiser Carl ausgebrochene Krieg hatte auch einigen nachtheiligen Einfluß auf die Provinz. So ließ die Königin Maria, Gouvernantin der Niederländer, auch in Ostfriesland besonders in Reiderland Volk zu dem Dienste ihres Bruders, des Kaisers, werben. Sie brachte hier 1552. erst 4. und dann noch 10. Compagnien zusammen. Diese kamen bey der Belagerung von Metz fast alle um, aber mehr durch Krankheit, als

durch

durch das Schwerd. (a) 1554. nahm ein Kaiserliches Corps in Reiderland Quartier, welches aber bald wieder abzog. In dem folgenden Jahre versammleten sich wiederum in Reiderland 5000 Kaiserliche Soldaten. Ob sie gleich keine Feinde waren, so herrschte doch unter ihnen eine so schlechte Manns-zucht, daß die Eingesessenen sehr von ihnen mitgenommen wurden. Die Gräfin klagte hierüber sowohl bei der Königin, als dem Herzog von Cleve; worauf endlich ihr Abzug bewürket wurde. (b) Auch machten die französischen Kaper den Seehandel unsicher. Im Junio 1554. schwärmte ein französischer Kaper Luchtemaker bei der ostfriesischen Küste herum und nahm auf der Wester-Emse 13 Schiffe. Da nun diese Schiffe mit französischen Pässen versehen waren; so bequemte sich der Kaper auf Vorstellung der Gräfin, diese Schiffe wieder frey zu lassen. Seine Mitgesellen, die diesen Braten ungerne missen wollten, revoltirten, verwundeten ihren Capitain und behielten Schiffe und Güter für sich. Die Gräfin schickte ihnen armirte Schiffe nach, ihnen die Beute wieder abzujagen. Sie kamen aber zu spät. Bald nachher erschienen unter französischer Flagge neue Seeräuber an der ostfriesischen Küste. Ihr Anführer hieß Hermann Renken, ein Bürger aus Norden. Die Gräfin ließ sofort mit zwei bewafneten Schiffen Jagd auf sie machen. Bis auf der Weser wurden die Seeräuber verfolget. Hier setzten sie sich auf den Strand und entflohen auf das Land. Zu Verden wurden sie ertappt und gefänglich eingezogen. (c)



(a) Beninga p. 821. v. Wicht annales ad an. 1552.

(b) Beninga p. 825. und 832. Emm. p. 951.

(c) Beninga p. 828. Emm. p. 951.

§. 2.

Bei allen diesen Unruhen sowohl in geistlichen als politischen Sachen ließ die Gräfin sich es eifrig angelegen seyn, für ihre Familie und für das Wohl des Landes zu sorgen. So ließ sie schon 1546. den Falder-Syhl zu Emden, zwei neue Syhlen in der Westermarsch und eine bei Ditzum legen. (d) 1547. gab sie der schlecht bestellten oder verfallenen lateinischen Schule in Emden eine bessere Einrichtung, und setzte einen gewissen Bernhard Meypis zum Rector an. Unser damalige Dichter Gnaphäus macht ihr darüber folgendes Compliment:

Primum, apud Emdanos, vbi res neglecta iacebat
restituit ludum docta Minerva tuum. (e) Um künftigen Grenzstreitigkeiten mit Münster auszuweichen, wurden die alten Missalen aufgesuchet. Darnach ließen sie und der Bischof 1547. die Grenz-Linie zwischen Brual und Dyle ziehen. (f) Mit dem Grafen von Oldenburg ließ sie 1558. durch Zeugen-Kundschaft die alten Grenzen zwischen Zetel in dem Oldenburgischen und Horsten in Ostfriesland ausspähen. (g) Dann ließ sie schon 1544. bei der Brack einige Länder eindeichen, (h) welche wahrscheinlich nachher zu dem Horster Graßhause gezogen sind; ferner entriß sie 1551. durch neue Bedeichungen einen südlichen Theil der Westermarsch, (i) und

(d) Beninga p. 785

(e) Brenneisen T. 1. L. 5. p. 230. Die Lehrer an dieser Schule findet man verzeichnet in Reershemii reformirten Prediger-Denkmal p. 217. & seq.

(f) Beninga p 801.

(g) Beninga p. 840.

(h) Brenneisen T. 1. L. 5. p. 210.

(i) Idem p. 211. und Beninga p. 820.

und 1556. das Leegmohr und Addingast, diesseits Norden, (k) und den Kolk bei Weener (l) den Meeres-Wellen. In demselben Jahre zog sie den neuen Deich von Wirdum bis nach Broeckmerland. (m) Die von Brenneisen beigebrachte Cammer-Rechnung bewähret, daß die Gräfin täglich bei den Arbeitern in der Westermarsch selbst zugegen gewesen, sie zum Fleiße und Munterkeit angespornet habe, und ihnen außer ihrem Antritts-Lohne 20 Gulden zum Biergelde geschenket habe. Gewiß ein unbeträchtlich gräfliches Geschenk! Man muß sich aber in die damalige Zeit zurück denken, wie grade 1551. die Tonne Butter 15 Thaler oder $8\frac{1}{3}$ Rthl. die Tonne Rocken 4 Ridders oder 1 Rthl. 34 str. eine Tonne Gerste 2 Thaler oder 1 Rthl. 6 str. Bohnen 4 Ridder oder 1 Rthl. 34 str. Haber 30 str. und Waitzen 5 Ridder, oder 2 Rthl. 2 str. galt, und diese Preise noch überdem hoch geachtet wurden, indem man damalen über Theurung jammerte. (n) Besonders aber sorgte die Gräfin, den Handel und die Kaufmannschaft empor zu bringen. So richtete sie 1553. zu Emden eine Heerings-Compagnie auf, und ließ die Buisen in Emden selbst bauen. Die Compagnie hatte starken Absatz sowohl nach Bremen und Hamburg (osterschen Steden) als nach Westphalen. Sie konnte sich gut berechnen und wurde daher von den Nachbaren beneidet. (o) Diese Compagnie hat wenigstens noch bis zu dem Ausgang des 16. Jahrhunderts geblühet, weil

(k) Idem T. 1. L. 1. c. 8. p. 68.
(l) Beninga p. 834. und 837.
(m) Beninga p. 839.
(n) Idem p. 820. Emm. p. 854.
(o) Beninga p. 824.

weil noch eine 1597. von dem Magiſtrate in Emden erlaſſene, und damalen abgedruckte Heerings-Ordonanz vorhanden iſt. (p)

§. 3.

1555 Im Frühjahre 1555 vermählte ſich Gräfin Anna älteſte Tochter, Eliſabeth mit dem Grafen Johan von Schauenburg. Das Beilager wurde zu Aurich prächtig vollzogen. (q) Bei dieſer Gelegenheit ſuchte der Häuptling Tido von Kniphauſen bei den Ständen in der Verſammlung vom 1. May, zum Behuf der Ausſteuer der jungen Gräfin eine Schatzung zu bewilligen. Die Stände lehnten dieſes Anſuchen ab, weil ſie befürchteten, daß eine ſolche freiwillige Schatzung nachher zu Folgen gezogen werden möchte. (r) Nach der Vermählung begleitete die Gräfin Anna ihre Tochter nach Schauenburg. (s)

§. 4.

1556 Im May 1556. entſtanden zwiſchen dem Grafen Johan von Ritbergen, damaligen Herrn von Harlingerland und der Gräfin Anna Grenz-Irrungen. Das Accumer-Tief machte von uralten Zeiten her die Grenzſcheidung zwiſchen Oſtfrießland und Harlingerland aus. Dieſes Tief gieng nicht in grader Richtung ſondern krümmte ſich ſeewärts nach Oſten hin. Graf Johan glaubte, daß die Scheidung in grader Linie gehen müſte und maßte ſich

(p) Sie iſt abgedruckt in den hiſtoriſchen Beiträgen, die preuſſiſchen Staaten betreffend, 1. Theil p. 144. & ſeq.

(q) Beninga p. 832.

(r) Emm. p. 952.

(s) Idem p. 952.

sich einen Strich des jenseits des Tiefes westlich liegenden Landes zu. Er setzte sein vermeintes Recht mit Gewalt durch, ließ das in Haufen stehende Heu durch seine Soldaten nach Esens führen, und einen Graben grade von Süden nach Norden, als eine neue Grenzscheidung auswerfen. Wider diese gewaltsame Anmaßung klagte die Gräfin bei dem Reichs-Cammergericht zu Speier und brachte ein Mandat auf den Grafen von Rittberg aus, den Graben sofort zu dämpfen und das spoliirte Heu den Eigenthümern wieder zuzustellen. Wie der Graf diesem Kaiserlichen Mandate nicht gelebte, wandte sich die Gräfin persönlich an den Herzog von Cleve, als Obersten des westphälischen Kreises, und suchte desselben Hülfe nach. Die Kreisstände von Cleve, Cöln, Münster, Lingen, ließen hierauf den Grafen von Rittberg und die Gräfin Anna erst nach Dortmund, dann nach Lingen, und hernach nach Aschendorf citiren, um diese Sache in der Güte abzumachen. Der Graf erschien aber nirgends. Endlich verpflichtete sich der Graf durch Vermittelung der Deputirten der Kreisstände, das Spolium zu restituiren und die Gefangene wieder auf freien Fuß zu stellen. (r) Diese Grenz-Streitigkeiten wurden erst 1576. durch einen zwischen Grafen Edzard II. und dem Grafen Otto von Hoja, als Vormünder der Rittbergischen Töchter getroffenen Vergleich gehoben. Darnach ist der Dornumer und Westeraccumer-Anwachs in sieben Theile abgetheilet; wovon die Herrschaft Esens $\frac{1}{7}$ und der Graf Edzard, und die Häuptlinge von Dornum und Grimersum $\frac{6}{7}$. erhalten haben; wobei denn zugleich verabredet worden, daß auf beiderseitige Kosten eine neue Syhle ange-

(r) Beninga p. 836. & seq. Emm. p. 953. Schot. p. 698.

angeleget werden solle. (u) Diese Streitigkeiten mit dem Grafen von Rittberg veranlaßte, daß Graf Christopher von Oldenburg, dem die Gräfin Anna in ihrer Abwesenheit die Regierung und besonders die Aufsicht über ihre Schlösser anvertrauet hatte, das Fundament zu dem Zwinger an der Nordwestlichen Seite des Auricher Schlosses legen ließ. Hiezu wurden die Steine der alten Kloster-Kirchen von Meerhausen, Norden, Brockzetel und Ayenwolde, sodann die von dem Seeräuber Stortenbecker vor Marienhave angelegte Thore und viele tausend neue Steine aus den Ziegeleien verbrauchet, womit denn das ganze Werk in dem folgenden Jahre zu Stande gebracht ist. (v) Ueberhaupt lag die Sicherheit des Landes der Gräfin sehr am Herzen. So ließ sie 1558. einen neuen Zwinger bei der Festung Stickhausen anlegen. Zu dessen Fundament wurden die Steine von der Kloster-Kirche zu Hasselt, die sie niederreissen ließ, angewandt. Auch ließ sie noch in demselben Jahre die beiden Zwinger an der Festung Leerort ausbessern und höher aufführen. (w) Die Eingesessenen Leerer-Amtes musten noch damals die Wachen der Festung Leerort besetzen. Damalen legte aber die Gräfin Soldaten in die Festung, die jährlich 40 Gulden Sold erhielten. So wurden die Eingesessenen gegen ein von ihnen übernommenes jährliches Wachtgeld, von der Wache befreiet. (x)

§. 5.

(u) Der Vergleich ist abgedruckt bei Brenneis. T. 1. L. V. p. 259.

(v) Beninga p 838. und 846.

(w) Beninga p. 849.

(x) Das Befreiungs-Diplom bei Beninga p. 850.

§. 5.

Der vorhin erwähnte Graf Johan von Rittberg, nachheriger Schwieger-Vater des Ostfriesischen Grafen Enno III. war ein unruhiger Herr. Wie er in den folgenden Jahre den Grafen von der Lippe befehdete, brachten die Stände des westphälischen Kreises eine Armee zusammen und belagerten ihn auf seinem Schlosse Rittberg. Er muste sich ergeben und wurde gefangen gesetzet. (y) Dieser Kreiszug wider den Grafen von Rittberg ist uns um deswillen einigermaßen merkwürdig, weil zum Behuf der Kosten in Ostfriesland eine besondere Schatzung bewilliget und ausgeschrieben wurde, und wir daraus die Contributions-Art ersehen. Der Landmann gab von jedem Grase Landes 2 str. für eine Tonne Saat 4 str. für jeden Ochsen oder Kuh oder Pferd 2 str. und der Eingesessene in den Städten oder Flecken 5 pro Cent von der Hauß-Miethe. (z) Dagegen gab Emden eine gewisse accordirte Quote zu den Landes-Lasten. (a) Bis im Jahre 1559. saß noch immer der Graf von Rittberg

(y) Emmius p. 955. Beninga p. 844.

(z) Beninga p. 846. Zum Behuf des Türken-Krieges wurde die Schatzung 1549. so regulirt. Von dem Werthe aller beweglichen und unbeweglichen Güter wurde ½ pro Cent, überdem von jedem Diemate 2 str. wovon der Heuermann dem Eigner die Hälfte in Rechnung bringen konnte, von der Haußheure $\frac{1}{7}$ wovon der Eigner die Hälfte stehet, von Zinsen der Capitalien $\frac{1}{15}$ für jeden Ochsen, Kuh und Pferd 2 str von Jung-Vieh 1 str. von Schweinen und Schaafen ½ str. Brenneis. T. 1. L. V. p. 301.

(a) wenigstens wird 1574. von der Stadt Emden gebührlichen Quote von wegen der Landschaft geredet. Brenneis. T. I. L. VI. p. 282. n. 8.

Ritberg zu Köln gefangen. Damals wurde von dem Kaiser, den Churfürsten von der Pfalz und Trier aufgetragen, die Streit-Sache wider den Grafen von Ritberg zu untersuchen, dieserhalb wurde eine Versammlung zu Andernach gehalten. Dorthin sandte auch die Gräfin Anna ihren Canzler Westen und noch zwei Rechtsgelehrte. Man war schon darüber einig, daß der Graf gegen Caution solte losgelassen werden. Er wieß hierauf Harlingerland zur Hypothek an. Die Gräfin Anna aber protestirte dawider durch ihre Gesandten, deducirte, daß Harlingerland kein Allodial-Gut des Grafen sey, welches er verpfänden könnte, und wieß überhaupt die Gerechtsame des ostfriesischen Regierhauses auf Harlingerland nach. Ob diese Protestation die Freilassung des Grafen gehindert habe, oder ob dazu andere Ursachen hinzugetreten, ist unbekannt; soviel ist aber gewiß, daß der Graf 1564, im Gefängnisse zu Cöln, und zwar in einem verrückten Zustande gestorben ist. (b) Die Leiche ist nach Esens gebracht, und daselbst beigesetzet worden. (c)

## §. 6.

Wie sehr die Gräfin für die Sicherheit des Handels sorgte, ist aus den Commerzien-Tractaten mit Schotland und Schweden ersichtlich. Die Schotten waren 1547. mit den Engländern in Krieg verwickelt, und machten durch ihre Kaper die See unsicher, besonders benachtheiligten sie auch die Schiffahrt der Holländer, die sie nicht für neutral hielten, und von denen sie mehr zu fürchten als zu

(b) Emm. p. 959.

(c) Die Innschrift auf seinem Epitaphio ist abgedruckt bei Harckenroth in orspronk. p. 833.

zu hoffen ſchienen. (d) Da auch dieſe Kaper den Schiffen mit oſtfrieſiſcher Flagge Abbruch thaten, und wahrſcheinlich um dieſe Küſte herum kreuzten, ſandte die Gräfin den Secretair, Licentiat Tiabbern und den Rathsherrn Hero Habben aus Emden nach Schottland. Dieſe bewürkten dorten einen Waffenſtillſtand zwiſchen Schottland und Oſtfrießland von 10 Jahren. Dieſer Waffenſtillſtand wurde erſt unverbrüchlich gehalten. (e) Wie aber nachher die Händel wieder anfiengen, ſo ſandte die Gräfin, noch ehe die 10 Jahre abgelaufen waren, wiederum den Stadt-Emdiſchen Secretair Hoitet Tiabern 1557
nach Schottland, welcher bei der Königin Maria den beſtändigen Frieden, die Sicherſtellung des Seehandels und eine allgemeine Amneſtie aller wechſelſeitigen Beleidigungen auswürkte, und von der Königin mit einer goldenen Kette beſchenket wurde. (f)

§. 7.

(d) Wagenaars vaderl. Hiſt. Boek XIX. §. 16. p. 296.

(e) Beninga p. 801. Emm. p. 933.

(f) Beninga p. 841. Emm. p. 955. Das Schreiben der Königin an die Gräfin Anna iſt bei Brenneiſ. T. 1. L. V. p. 213. abgedruckt. Hierin heißt es unter andern: Nec minus curabimus noſtra parte, vt vniverſa huius foederis capita legitime obſerventur vtque veterum omnium iniuriarum superinducatur oblivio. Sie ſchließt: Caeterum te tuosque Comites & Proceres valere perpetuo cupimus et huiusque pacificationis ſtudioſos atque tenaces eſſe. Datum Edinburgi Calend. Oct. 1557.

Amica ex animo.
Maria.

Mit dieſem Schreiben der Königin erhielt die Gräfin den ſchon in dem vorigen Jahre unter dem 19. Oct. von der Königin unterſchriebenen neuen

§. 7.

Fast zu eben dieser Zeit schloß die Gräfin Anna mit dem Könige Gustav von Schweden einen Commerz-Tractat ab. Schon in dem Ausgange des vorigen Jahres hatte der König 2 Gesandten Arnold Rosenberg und Martin Helsing nach Emden gesandt, um mit der Gräfin einen Handlungs-Tractat zu errichten. Dieser kam zu Stande, wurde schriftlich verfasset und unter dem 28. Jan. 1557. von der Gräfin unterschrieben. Der König unterschrieb den Hand-

Friedens- und Commerz-Receß. Hieraus gehet denn offenbar hervor, daß die Schotten und Ostfriesen offenbare Feindseligkeiten gegen einander ausgeübet haben. Wir wollen die Hauptstelle hieher setzen. — Et in hoc convenimus, vt inter sereniſſimam Scotorum Reginam eiusque regnum, dictamque Comitiſsam, eius Comitatum et vrbem Emdam perpetuæ pacis foedus ſanciatur. Item, vt quod foeliciter coeptum eſt Deo annuente prosperum etiam ſortiatur effectum, litteræ omnes repreſsaliarum, quæ ex parte vtriusque contrahentium hactenus occaſione depraedationum, rapinæ, ſpolii, homicidii, aliaque ex quacunque causa præterita concelsæ ſunt ceſsabunt. — Item vt in poſterum vtrique genti apud alteram libera ſint comercia. —

Der Friedens-Receß, den die Gräfin Anna nach Schottland schickte, war von ihr, einigen Edelleuten und den Bürgermeistern der Stadt Emden unterschrieben. Dieser endiget sich so: Et quia Nos Anna, Comitiſsa Fris. Or. Capitales et Proceres, ac Conſules Civit. Emdens. Pacis conditiones in deliberationem poſuimus. — Pacem propoſitam iuxta tenorem inserti Diplomatis vnanimi consensu & conſilio amplectimur, approbamus, & confirmamus, ſancte promittentes, nos ſedulo curaturos, ne quid unquam contra fiat, pro noſtra parte. Embdæ Calend. Iulii 1557. aus dem Emder Archive.

Handlungs-Tractat zu Stockholm den 31. Nov. desselben Jahres. (g) Zufolge dieses Vergleichs ist den schwedischen Unterthanen in Ostfrießland, und den Ostfriesen in Schweden der freie Handel, sowohl bei dem Einkauf als Verkauf, mit Befreiung von Zöllen, Accisen, Tonnengeld und sonstigen Auflagen verstattet, doch mit der Einschränkung, daß die Schweden die in Ostfrießland aufgekaufte Waaren nicht nach den nächstgrenzenden Ländern, als Westphalen, Gröningerland und Westfrießland verschiffen sollten; auch ist ihnen freigestellet, die eingebrachten Waaren, die sie in Magazine aufschlagen, und nicht gut verkaufen können, ohne alle Abgaben frei wieder auszuführen. Dieses wechselseitige Recht soll nur den würklichen Einwohnern Schwedens und Ostfrießlandes zu statten kommen; dagegen müssen alle Fremde, wenn sie auch mit den Schwedischen und Ostfriesischen Kaufleuten in Mascopei handeln, Accise, Zoll und Tonnengeld entrichten. Die Nachlassenschaft eines in Schweden verstorbenen Ostfriesen oder eines in Ostfrießland verstorbenen Schweden soll ohngehindert den Erben ausgefolget werden. Die Kaufleute in Ostfrießland und Schweden mögen bei zunehmendem Handel Factoren bestellen; diese können Elterleute ansetzen, welche in Handlungs-Sachen in der ersten Instanz sprechen können. Uebrigens behalten sich Contrahenten, der König und die Gräfin, beide für sich und ihre Erben bevor, diesen Vergleich zu jeder Zeit wieder aufzuheben. Dies ist der Haupt-Innhalt des zwischen Ostfrießland und Schweden getroffenen Handlungs Tractates. (h)



(g) Beninga p. 842. Emm p. 954

(h) Ist vollständig abgedruckt bei Brenneis. T. 1. L. 5. p. 214.

§. 8.

Der älteste Graf Edzard hatte sich in den Jahren seiner Jugend an dem Hofe des Herzoges Wilhelm von Cleve aufgehalten und ausgebildet. (i) Nunmehr hatte er das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters erreichet. Wie er nun also volljährig war, sandte seine gräfliche Mutter ihren Canzler Friedrich Westen nach Prag, um die Kaiserliche Belehnung für ihre Söhne Edzard, Christoph und
1558 Johan nachzusuchen. Der Canzler brachte im Anfange des folgenden Jahres den Lehnbrief nach Ostfrießland zurück. (k) Dieser Lehnbrief ist von dem römischen Könige Ferdinand kurz vor dem würklichen Antritt seiner Kaiserlichen Regierung im Namen des Kaisers zu Prag den 14. Jan. 1558. auf die drei Brüder, Edzard, Christoph und Johan, ausgestellet. In diesem Lehnbriefe ist wörtlich der alte Lehnbrief von 1454. und also zugleich die Belehnung mit der Herrschaft Jever und mit Harlingerland wiederholet und derselbe in allen seinen Puncten erneuert und bestätiget worden. (l) Willkommen war der Canzler mit diesem Briefe. Von gräflicher Seite folgerte man daraus, daß die zum Nachtheil des ostfriesischen Hauses von der Fräulein Maria von Jever mit dem Burgundischen Hofe, von Balthasar wegen Harlingerland mit dem Herzoge von Geldern und hernach von der Gräfin von Ritberg mit dem Kaiser Carl gepflogenen Verhandlungen aufgehoben und die Belehnungen cassiret seyn. Allein es waren Worte ohne Kraft. Was konnte

(i) Emm. p. 958.

(k) Emm. p. 956.

(l) Der Lehnbrief ist abgedruckt bei Brenneis. T. I. L. V. n. 240.

konnte die Gräfin und ihre Söhne gegen das Burgundische Hauß anfangen? Ihre Söhne hatten also zwar den neuen Lehnbrief, der König Philipp von Spanien blieb aber als Herzog von Braband Lehns-Herr von Jever und als Herzog von Geldern Lehnsherr von Harlingerland; so wie Fräulein Maria seine Vasallin von Jever, und der Graf von Rittberg sein Vasall von Harlingerland. Daß aber, der von dem Grafen Edzard dem Großen eingeführten Primogenitur ohngeachtet, nun die drei Gebrüder Edzard II. Christoph und Johan zugleich mit Ostfriesland belehnet worden, legte nachher den Grund zu unseligen Unruhen und Mißhelligkeiten. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die Gräfin Anna auf irrige Vorstellungen (m) um ihren jüngsten Sohn Johan zu begünstigen, es veranlasset, daß die drei Gebrüder mit der Grafschaft belehnt worden; indem sie ihren Sohn, Grafen Johan vorzüglich, oder wie Emmius sich gar ausdrückt, (n) alleine liebte.

§. 9.

Graf Edzard war nun zwar volljährig, und war mit Ostfriesland belehnet. Demohngeachtet können wir ihn noch nicht für einen regierenden Herrn erkennen. Er reisete gleich nachher nach Schweden ab, und kam erst 1461. wieder nach Ostfriesland zurück. Bis dahin setzte die Gräfin die Regierung fort. Mit der Reise nach Schweden hatte es folgende Bewandniß. Der Herzog Franz von Sachsen Lauenburg, ein gemeinschaftlicher



(m) Häberlins neueste deutsche Reichsh. T. 15. p. 544.

(n) Emm. p. 959. s. auch Franzii getreuer Rath p. 7.

Freund und Anverwandter des Königl. Schwedischen und gräflichen Ostfriesischen Hauses hatte ein Project zur Vermählung des Grafen Edzards mit der schwedischen Prinzessin Catharine entworfen. Die schwedische Gesandschaft, deren wir vorhin erwähnet haben, bezweckte nicht bloß den Commerz-Tractat, sondern auch diese angetragene Vermählung. Im Nov. 1557. kamen dieselben schwedischen Gesandten wieder nach Ostfrießland zurück. Hier wurde nun verabredet, daß Graf Edzard im Frühlinge 1558. selbst nach Stockholm abreisen sollte. (o) Er trat denn nun im May 1558. seine Reise nach Schweden an. (p) Er wurde in Stockholm wohl empfangen, und war bei dem Königl. Hofe sowohl wegen seiner Person als seiner Eigenschaften geliebet und geschätzet. Er brachte sein Anliegen an. Er gefiel der Prinzessin und der König gab seine Einwilligung. So wurde man wegen der Heirath und der Sponsalien bald einig. Am 21. Aug. wurden die förmlichen Ehepacten von dem Könige Gustav und Graf Edzard schriftlich vollzogen. Zufolge dieser Ehepacten bestimmte der König 100000 Rthlr. zum Brautschatz und der Tochter eine stattliche Mitgift an Geschmeide, Kleidungsstücken ꝛc. dagegen versprach Graf Edzard seine künftige Gemahlin standesmäßig zu unterhalten, und ihr die Aemter Norden und Berum, als ein Leibgeding oder Witthum dergestalt zu verschreiben, daß sie alle Einkünfte aus diesen Aemtern zu genießen haben sollte, und zwar in der Art, daß falls die Aemter keine 6000 Geldrische Rider, jeden zu 24 brabantischen Stübern gerechnet, abwerfen möchten, das Minus aus der gräflichen Cammer-Casse

(o) Emm. p. 954. und 955.
(p) Beninga p. 848.

Casse ersetzet werden sollte Dabei verpflichtete sich Edzard, die Garantie dieses verschriebenen Witthums, welches aber, wie sich von selbst verstehet, nach ihrem Absterben wieder an das gräfliche Hauß zurück fallen sollte, von seiner Mutter, der Ritterschaft und der Landschaft beizubringen. Ferner wurde in den Ehepacten festgesetzet, daß, falls die Prinzessin ohne Erben versterben möchte, ihre Paarschaften, Kleidungsstücke und Kleinodien, wie auch die Hälfte der von dem Könige ausbezahlten Brautschatz-Gelder der Krone Schweden wieder zurück fallen sollten, falls aber sie den Grafen mit Kindern überleben möchte, daß ihr alsdenn außer den Nutzungen des Witthums, jährlich 6000 Rthlr. oder aber die Abnutzung von den 100000 Rthl. Brautschatz-Geldern gegeben werden sollte. Dann wurde festgesetzet, daß die Prinzessin Braut gleich nach dem Tode ihres Gemahls in die Possession der Aemter Norden und Berum gesetzet werden sollte, zu welchem Ende die Amtleute und Eingesessenen dieser beiden Aemter ihr, gleich nach ihrer Ankunft in Ostfriesland schwören und huldigen sollten. Endlich verpflichtete sich der Graf, die Primogenitur in dem gräflichen Hause aufrecht zu erhalten, dergestalt, daß der älteste Sohn allein zur Regierung gelangen; die andern Söhne und Töchter aber eine standesmäßige Appanage und Ausstattung erhalten sollten. Das Beilager wurde auf Pfingsten des folgenden Jahres bestimmt. Dies ist der Haupt-Einhalt der Ehepacten, (q) welche 1563. von der Gräfin Anna, und von den Gebrüdern Christoph und Johan und demnächst von den beiden Edelleuten in



(q) Sie sind vollständig abgedruckt bei Brenneisen T. 1. L. V. p. 245. & seq.

den Aemtern Norden und Berum schriftlich approbiret und bestätiget worden. (r)

§. 10.

Im September reisete Graf Edzard wieder nach Ostfriesland zurück. Das auf Pfingsten bestimmte Beilager wurde noch einige Monate weiter ausgesetzet. Daher reisete er erst im Julio des fol-
1559 genden Jahres wieder nach Schweden ab. Ihn begleitete sein Bruder, Graf Johan, der Canzler Friedrich Westen und einige Edelleute. In Lübeck fügte sich zu ihm der Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, der erste Stifter seiner Vermählung, und Johan von Hoya, Bischof von Osnabrück. Am 25 Aug. kamen sie in Stockholm. Das Beilager wurde den 1 October gehalten. (s) Nach dem Beilager ließ der König seinem Schwiegersohn aus der Schatz-Cammer die versprochene 100000 Rthl. Brautschatz-Gelder, theils in geprägter Münze, theils in Barren Silber zuzählen und zuwiegen. (t) Am 8 November trat Graf Edzard mit seiner Gemahlin die Rückreise an.

§. 11.

Durch ein seltsames Misgeschick wurden die Reisende aufgehalten, so daß sie noch eine geraume Zeit in Schweden verweilen musten. Cäcilia, König Gustavs zwote Tochter, und Edzards Schwägerin, war eine schöne und zugleich muntere Prinzessin.

(r) Brenneisen l. c. p. 248.

(s) Erich Jörensen Leben Königs Gustav I. ad ann. 1559. Loccenii hist. Suecanae p. 342. Beninga p. 852. Emm. p. 956.

(t) Jorensen c. l.

zessin. Sie war willens, ihre Schwester bis an die Grenze des Reichs zu begleiten. Wie sie auf dem Schlosse Watstein das Nacht-Quartier nahmen, wolte Graf Johan von Ostfriesland, der schon öfters mit ihr geschäckert hatte, wieder einen Spaß machen. In dunkler Abendzeit setzte er eine Leiter an das Schloß, und stieg durch ein hohes Fenster in das Zimmer, worin die Prinzessin und ihre Hof-Damen waren. Ich laß es dahin gestellet seyn, ob dieses ein bloßer Spaß gewesen, oder ob leidenschaftliche Absichten darunter mögen gestecket haben. (u) Dem sey wie ihm wolle, zu seinem Unglücke wurde diese Geschichte dem Könige Erich vielleicht mit Zusätzen, hinterbracht. Erich, ein Halbbruder der Caecilia, war schon von seinem Vater zur Regierung mit zugezogen und würklicher König der Schweden. Er war, wie aus der schwedischen Geschichte bekannt ist, ein starrsinniger, eifriger und tyrannischer Herr. In aufbrausender Hitze ließ er den Grafen Johan durch seinen Officier Karl von Warnay in Verhaft nehmen und in den Thurm werfen. Den alten König Gustav verdroß dieses Verfahren seines Sohnes, des Königs Erich, sehr. Er äußerte den Wunsch, daß sein Sohn, falls Graf Johan und vielleicht selbst die Prinzessin Caecilia die Schranken der Ehrbarkeit überschritten haben möchten, durch die Finger



(u) So sehr von den schwedischen und auch ostfriesischen Geschichtschreibern diese Sache verdunkelt wird; so glaube ich doch, daß mehr als ein Spaß hierunter gestecket habe, und daß die Prinzessin Cäcilia den Grafen zu diesem Schritte mißleitet habe, indem sie auch noch in ihrem Alter ein unkeusches Leben geführet hat. Wir finden davon ein fast unglaubliches Beispiel in Reidani Annal. L. XI. p. 298.

gesehen und diese Sache nicht hätte landkundig werden lassen. Graf Edzard suchte den König zu besänftigen, um seinen Bruder zu befreien. Er soll sich gar in den Thurm begeben haben, um sich mit seinem Bruder einsperren zu lassen. Hiedurch goß er aber nur Oel ins Feuer und veranlaßte dadurch, daß der erboste König Erich den Grafen Johan tiefer Landwärts ein nach Orby führen und ihn daselbst einschließen ließ. Graf Edzard beschloß hierauf nicht eher Schweden zu verlassen, bis er seinem Bruder wieder die Freiheit verschaffet hätte. Wie er sich hierauf nach Stockholm begeben wolte, erhielt er unterwegens den Königlichen Befehl, nicht an Hof zu kommen, worauf er denn sich mit seiner Gemahlin auf dem Schlosse Westeros eine Zeitlang aufhielt. Wie Gräfin Anna diesen unglücklichen Vorfall ver-
1560 nahm, wandte sie sich an den Churfürsten von Brandenburg, an den Herzog von Cleve und den Herzog von Lüneburg. Diese nahmen sich sogleich des unglücklichen Grafen Johan an, und sandten ihre Gesandten nach Stockholm. Die Gesandten bewürkten dem Grafen bei dem Könige die Freiheit, doch muste er vorher am 17 Septembr. auf dem großen Reichssaal in Beiseyn einiger Reichs-Räthe, seine und der Prinzessin Unschuld eidlich erhärten, und darauf die Urphede schwören. (v) Es ist wohl ausgemacht, daß die Prinzessin Caecilia und der Graf Johan wechselseitige Neigung zu einander gehabt haben. Eben darum, und auch zugleich die ganze gehässige Geschichte mit dem Mantel der Liebe zu bedecken, sollen die Gesandten eine eheliche Verbindung zwischen

(v) Erich Jörensen ad ann. 1559. und 1560. Loccen. l. c. Emm. p. 958. v. Wicht annal. ad ann. 1560. Schot. 706.

zwischen dem Grafen und der Prinzessin in Vorschlag gebracht haben, wozu der König und das ganze Königliche Hauß nicht ungeneigt gewesen. Graf Johan soll aber diese Verbindung ausgeschlagen haben. Von dieser Zeit an soll er eine völlige Abneigung zu allen Frauenzimmern gehabt und sich nie mit Maitressen abgegeben haben. (w)

§. 12.

Nach geschworner Urphede kehrte Graf Johan sofort nach Ostfrießland zurück. Mit Freuden-Thränen empfieng ihn seine Mutter im Ausgang December. Er verweilte aber nicht lange, sondern gieng bald nachher an den Brandenburgischen Hof x) Seine Mutter, die Gräfin Anna, bewarb sich durch ihren Gesandten für ihn um die Prinzessin Tochter 1561
des Churfürsten Joachim. Sie stellte dabei vor, daß ihr Sohn Johan würklich mit regierender Herr von Ostfriesland sey, weil er von dem Kaiser mit dieser Grafschaft zugleich mit seinen Brüdern belehnet worden, und daß die Grafschaft füglich vertheilet werden könnte. Sie machte in der That schon einen eventualen Theilungs-Plan. Darnach sollte der älteste Graf Edzard seinem Bruder Johan das Amt Friede-

(w) Emm. l. c. Hierauf wird sich die Tradition gründen, daß der König Erich in der ersten Hitze den Grafen Johan habe entmannen lassen; sie ist aber falsch, weil eine Vermählung zwischen ihm und der schwedischen Prinzessin Caecilia auf dem Tapete gewesen, weil er sich hernach würklich mit der Prinzessin von Brandenburg hat vermählen wollen, und weil noch fast 20 Jahr nachher Graf Edzard immer befürchtet hat, daß er heirathen und Leibes-Erben nachlassen würde.

(x) Beninga p. 1855.

Friedeburg mit der Festung abtreten, und ihn überdem mit einer ansehnlichen Summe Geldes abfinden. Der Churfürst fand indessen bei der Theilung der Grafschaft viele Bedenklichkeiten, und bezweifelte die Ausführbarkeit dieses Projectes. Ungerne wollte er seine Tochter einem Grafen ohne Land und Unterthanen geben, so schlug er denn die angetragene Vermählung aus. (y) Nach diesem mislungenen Heiraths-Plan wird Graf Johan wohl darauf nach Ostfriesland zurückgekehret seyn. Denn man findet schon bei diesem Jahre angezeichnet, daß er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Edzard die Regierung angetreten habe. (z)

---

(y) Das Ablehnungs-Schreiben des Churfürsten ist auf dem Landschaftlichen Archive. Hierauf zielet auch das Raisonnement der schwedischen Gesandten bei Breneisen T. I. L. 5. p. 342.

(z) Trifolium aureum.

# Zehntes Buch.

## Von 1562. bis 1591.

## Erſter Abſchnitt.

§. 1. Graf Edzard II. kommt mit ſeiner Gemahlin nach Oſtfriesland zurück, §. 2. legt in Aurich ſeine Reſidenz an, und tritt mit ſeinen Brüdern Chriſtoph und Johan die gemeinſchaftliche Regierung an. Kurze Ueberſicht der gräflichen Regierung. §. 3. Die engliſchen Kaufleute verlaſſen Antwerpen und veranſtalten in Emden eine Niederlage ihrer Waaren und beſonders der engliſchen Tücher. Ankunft einer engliſchen Flotte in Emden. §. 4. Gräfin Anna und ihre Söhne ertheilen den Engländern Handlungs-Privilegien. Unvermuthete Rückkehr der Engländer nach Antwerpen. §. 5. Graf Edzard kauft aus den Brautſchatz-Geldern ſeiner Gemahlin die Herrlichkeiten Pewſum und Loquard an ſich. §. 6. Graf Chriſtoph ſtirbt in Ungarn. §. 7. Edzard und Johan ſetzen die Regierung gemeinſchaftlich fort, ſtiften die lateiniſche Schule zu Norden. §. 8. und ſuchen das Privilegium de non appellando nach.

### §. 1.

Graf Edzard blieb indeſſen noch eine kurze Zeit in Schweden, weil ſeine Gemahlin ſchwanger war. Sie kam am 22 November 1660. mit ihrer erſten Tochter Margarethe nieder. Hierauf trat der Graf im Anfange des folgenden Jahres ſeine Rückreiſe nach Oſtfriesland an und traf den 8 Febr. 1661. zu Aurich ein. Nicht lange nachher reiſete auch ſeine Gemahlin Catharina aus Schweden ab. Der Herzog Franz von Sachſen Lauenburg begleitete ſie nach Oſtfriesland. Mit 100 Pferden ritt der Graf ihr bis zur oldenburgiſchen und oſtfrieſiſchen Grenze ent-

entgegen. Das ganze Amt Friedeburg ſtand unterm Gewehr und ſo empfieng er ſeine Gemahlin am 14 April. In Aurich wurde ſie des folgenden Tages mit 3 Compagnien Fuß-Volk und 200 Mann zu Pferde, welche letztere der Graf von Schwarzenburg commandirte, unter Abfeurung der Kanonen von den Stadt- und Schloß-Wällen eingeholet. Die Freude der Auricher Einwohner bei dieſen Luſtbarkeiten wurde indeſſen am dritten Tage nach dem Einzuge in Thränen verwandelt. Eine ausgebrochene Feuersbrunſt äſcherte alle Häuſer und Scheunen an der Südſeite der Burgſtraße von dem Burgthore an bis in die lange Straße ein. Man ſchmauſete noch einige Tage herum, da dann endlich die fremden Gäſte, Herzog Franz und der ganze Oldenburgiſche Hof ſich wieder beurlaubten. Kurz vor dieſer Abreiſe ſtiftete der Herzog Franz von Sachſen Lauenburg eine Eheverbindung mit der Gräfin Anna Tochter, Heilwig und dem Herzoge Otto von Lüneburg. Die Vermählung wurde aber erſt in dem folgenden Jahre im October 1562. zu Aurich mit vielen Feierlichkeiten vollzogen. (a)

§. 2.

Edzard II war denn nunmehr würklich regierender Graf von Oſtfriesland. Er legte gleich nach ſeiner Zurückkunft ſeine Reſidenz in Aurich an. Seine Frau Mutter hatte in Emden reſidiret, und blieb auch noch auf der dortigen gräflichen Burg. Er war aber nicht allein regierender Graf; denn ſeine beiden Brüder, Chriſtoph und Johan legten Kraft des Kaiſerlichen Lehnbrieſes die Hand zugleich mit an das Staats-Ruder. Daher haben wir ſeit der Zeit

(a) Emm. p. 960. Beninga p. 856. u. 859. v. Wicht ad ann. 1562.

Zeit drei zugleich regierende Grafen von Oſtfriesland. Das Emder Trifolium meldet uns ausdrücklich, daß der jüngſte Graf Johan ſchon 1561. die Regierung mit angetreten habe, obſchon er damals noch nicht die Volljährigkeit erreichet hatte. Den Mit-Antheil an der Regierung des mitleren Bruders Chriſtoph können wir alſo um ſoviel weniger bezweifeln. Alle Documente, Urkunden und Reſcripte wurden im Namen der drei gräflichen Gebrüder ausgefertiget, und auf den Münzen finden wir die Namen der drei Brüder gepräget. So ſind noch itzo doppelte, einfache, halbe und viertel Thaler (zu 30 ſtr.) von 1564. Gulden von 1562. uud Stüber von 1565. alle mit der Umſchrift Edzard, Chriſtoph, et Iohan Comites et Domini Phriſiae Orientalis vorhanden. Indeſſen hatte Chriſtoph wegen ſeiner bald erfolgten Abweſenheit wenigern Antheil an der Regierung, wie ſeine beide andere Brüder. Doch behielt die verwittwete Gräfin Anna noch lange durch ihr Anſehen, und ihre Klugheit vielleicht den gröſten Einfluß in die Staats-Geſchäfte. Ohne ihren Beirath wurden in den erſten folgenden Jahren keine Sachen von Wichtigkeit vorgenommen. Nach dem 1566. erfolgten Abſterben Grafen Chriſtophers ſezten die beiden Brüder Edzard und Johan in unſeliger Uneinigkeit die gemeinſchaftliche Regierung bis zur Trennung der Grafſchaft fort. Nach dem Tode Johans fielen 1591. die abgetheilten Aemter wieder dem Grafen Edzard zu, und ſo wurde er denn endlich allein regierender Graf von Oſtfriesland. Dieſes alles werden wir in der Folge näher zu entwickeln ſuchen. (b)

§. 3.

(b) Hier verlehren wir nunmehr auf einmal drei wackere Männer, die die oſtfrieſiſche Geſchichte bear-

§. 3.

1562 In dem Jahre 1562 both sich eine trefliche Gelegenheit für Emden dar, sich zu einer der mächtigsten

bearbeitet haben, Beninga, Emmius und Schotanus. Eggerick Beninga, Häuptling von Grimersum, Borssum, Jarssum und Widdelsweer, Drost zu Leer und Probst zu Weener starb den 19 Octobr. 1562. Er war ein Abkömmling des alten Beningaischen Geschlechtes. Sein Vater war Garrelt Beninga, Häuptling zu Grimersum und Probst zu Hinte, seine Mutter Essa Houwerda, Fräulein von Up- und Wolthusen. Er ist gebohren 1490. Zwei ausser der Ehe erzeugte, nachher legitimirte Söhne, waren seine Nachkommen Sein ganzes Geschlecht ist auf der 2ten Tabelle in dem ersten Theile dieser Geschichte verzeichnet. Seine Lebens-Geschichte findet sich in Tiadens gelehrten Ostfriesland T. I. p. 91. et seq. Beninga war zwar kein gelehrter, indessen ein ehrlicher und aufrichtiger Mann, daher trägt seine Chronick den Stempel der Parteilosigkeit bei sich. Von seiner Chronick haben wir drei Ausgaben; eine in 8. von 1706. Der Prediger Harkenroth hat zu Emden 1723. eine neue in 4. veranstaltet, und hin und wieder Anmerkungen zugefüget, und nach dieser Ausgabe hat der Professor Matthaei diese Chronick seinen Analectis veteris aevi einverleibet, wo sie in der neuen Ausgabe von 1738. den ganzen 4ten Band ausmachet. Ich merke wegen des Nachschlagens hier an, daß ich mich der Emder Edition, die hier am bekanntesten ist, bedienet habe. Diese in der ostfriesischen plattdeutschen Sprache geschriebene Chronick ist der Grundstof zu der in dem schönsten Latein geschriebenen vaterländischen Geschichte unsers Emmius. Dieser ist 1547. in dem ostfriesischen Flecken Greetsiel gebohren, und als Professor zu Gröningen 1625. verstorben. Zwar hat er den Beninga noch 63 Jahre überlebet, er legte aber gleich nach dem Sterbe-Jahr des Beninga seine

Feder

tigſten Handels- und See-Städten empor zu ſchwingen. Die Engländer hatten die Zölle auf die brabandiſchen Waaren merklich geſteigert, und hernach durch einen Parlaments-Schluß die Einfuhr der in Braband verfertigten Manufacturen verboten. Dagegen ſperrte die Herzogin von Parma, Gouvernantin der Niederlande, die Ausfuhr der rohen Materialien nach England zum großen Nachtheil der dortigen Fabriquen, erhöhete ebenfalls die Zölle, verbot den Tranſit mit Pferden, Pulver und Blei und bei Strafe der Confiscation die Einfuhr der engliſchen Tücher. Vorzüglich machten dieſe Tücher einen der größten Handlungs-Artikel der Engländer aus. Cambden ſetzet nach den Zoll-Regiſtern die jährliche Ausfuhr nach Antwerpen auf 5 Millionen Ducaten.

Wie

Feder nieder, und ſchloß ſeine vortrefliche frieſiſche Geſchichte, die er von dem 5ten Sæculo anhebt, mit dem Jahre 1563. Der Titel heißt, Rerum friſicarum hiſtoria. Ich habe die Elzeviriſche Ausgabe von 1616. genutzet. Seine übrige Schriften ſind von ſeinem Biographen Tjaden in dem gelehrten Oſtfriesland in dem zweeten Bande genau angegeben. Scaliger, Thuanus, Douſa, Gruter, Heinſius, Schriver, Conring, Bayle und viele andere Gelehrten haben ihm längſtens den verdienten Weihrauch geſtreuet, er bedarf alſo unſeres Ruhmes nicht. Dagegen hat der Profeſſor Chriſtian Schotanus zwar ſeine Geſchiedeniſſen van Friesland Oost en West. Amſterdam 1660. in folio erſt mit 1584. geſchloſſen, indeſſen finden wir nach dem Jahre 1563. oder wo die Emmiusſche Geſchichte aufhört, bei ihm faſt kein Wort mehr von Oſtfriesland. Ueberhaupt hat er faſt allenthalben den Emmius wörtlich überſetzet. Wir entbehren alſo auf einmal drei Geſchichtſchreiber unſers Vaterlandes.

Wie nun der Handel zwiſchen Braband und England ſtockte, richteten die Engländer ihr Auge auf Emden. Sie wolten dieſe Stadt, ſtatt Antwerpen, zu der Niederlage ihrer Waaren und beſonders der Tücher machen. (c) Der Director der engliſchen Handlungs-Societät Johan Mershens wandte ſich
1563 ſchriftlich unter dem 20 Januar 1563. an die Gräfin Anna. (d) Es war natürlich, daß die Gräfin und ihre Söhne dieſe Gelegenheit mit beiden Händen ergriffen und den Engländern allen Vorſchub verſprachen. Erſt kamen 6 engliſche Schiffe mit Tüchern beladen auf die Emſe und gleich nachher eine ganze Flotte engliſcher Fracht-Schiffe, die fünf Monate auf der Themſe in Ladung gelegen hatten. Die Flotte wurde von 6 Kriegs-Schiffen gedecket. Dieſe begrüſten bei ihrer Annäherung die Stadt mit ihrem Geſchütze. Von den Emder Wällen wurde dieſer Gruß mit Abbrennung der Kanonen erwiedert. Unter Muſik und anderen Feierlichkeiten lief hierauf
1564 die Flotte am 23 May in dem Emder Hafen ein. (e)

§. 4.

Die gräflichen Gebrüder Edzard, Chriſtoph und Johan ließen die Ankunft der Flotte durch ein Avertiſſement zu jedermanns Nachricht bekannt machen,

(c) v. Meteren niederländ. Geſchichte ad ann. 1564. p. 62. Cambdeni annal. rer. angl. ad ann. 1564. p. 105. Winshemii hiſt. rerum ſub Philippo II. per Friſiam geſtarum p. 52.

(d) das Schreiben bei Breneiſ. T. I. L. 6. p. 287. Nicht blos Tücher, ſondern auch andere Waaren waren der Gegenſtand dieſes Handels. So finden wir in Pennants Beſchreibung von London, p 438. daß auf einmal in Emden 350 und nachher wieder 800 Fäſſer Engliſch Bier eingeführet worden.

(e) Emm. p. 961.

machen, um sich mit den Engländern in Handel einzulassen. Sie stellten den ersten Markt-Tag, wo sie ihre Waaren ausstellen solten, auf den 14 Junii feste und ertheilten den englischen Kaufleuten wegen Sicherheit des Handels in der Stadt Emden sowohl als in der ganzen Provinz und auf der Emse einen öffentlichen Schutz-Brief, und die unbedingte Freiheit, ihre Waaren und Sachen in die Provinz einzuführen und wieder auszuführen. Dieses sichere Geleit und die Concession zum Handel wurde unter dem 18 November erneuert, und näher bestimmet. (f) Zur mehreren Sicherheit der Englischen Kaufleute in Ostfrießland, versprachen die Gräfin Anna und ihre Söhne, die Kaiserliche Confirmation über die ertheilte Concession nachzusuchen. Diese Kaiserliche Confirmation wurde zwar sowohl bei dem Kaiser Ferdinand, und gleich nach dessen Tode (Jul. 1564.) bei dem Kaiser Maximilian I. nachgesuchet, beide aber fanden Bedenken, vorerst die Confirmation zu ertheilen. (g) Nicht allein Emden, sondern ganz Westphalen glaubte von der englischen Niederlage in Emden und dem Handel vielen Vortheil zu ziehen. Daher übersandte der Bischof Johann von Osnabrügge und Münster der Königin Elisabeth eine Danksagungs-Adresse, und empfahl die jungen Grafen und die ganze Provinz der ferneren Gnade und dem Schutze der Königin. Es gehet aus diesem Schreiben zugleich hervor, daß viele englische Kaufleute, die sich in Braband niedergelassen hatten, ihre Wohnungen dorten aufgehoben und nach Emden gezogen sind. (h) Auf der Klunderburg hatten sie ihre



(f) bei Breneisen p. 289. u. 290.

(g) Breneis. p. 250. §. 2.

(h) Ist abgedrukt bei Breneisen p. 288.

Factoren und ihr Waaren-Lager. Diese Klunderburg hatten sie für 6000 Gulden jährlich gepachtet. (i) Niemals hat also Emden wohl größere Aussichten gehabt, wie damalen. Kein Wunder daher, daß die Herzogin von Parma dabei nicht gleichgültig bleiben konnte. Sie ließ bereits unter dem 22 May ein Edict ergehen, wornach den Niederländern verboten wurde, den Engländern Waaren in Emden zuzuführen, ihnen Tücher abzukaufen und überhaupt sich mit ihnen in Emden in Handel einzulassen. Endlich brachte der spanische Gesandte Don Diego Gusman de Silva am 24 December einen Vergleich zu Stande. Hiernach wurden sowohl in England als Braband alle den Handel genirende Edicte wieder aufgehoben, und die alten Handels-Tractaten zwischen den Niederländern und Holländern wieder hergestellet. (k) Hierauf packten im Anfange des folgenden
1565 Jahres die Engländer unvermuthet wieder ein, und giengen bei dem harten Frostwetter mit ihren Waaren wieder nach Antwerpen. Der Winter hielt damalen, welches wir im Vorbeigehen bemerken, so streng an, daß an einem heitern Tage im Februar 1565. über tausend Menschen auf der Emse vor Emden nach der Insel Nesse spazierten. Die Höcker machten sich diese Gelegenheit zu Nutze und schleppten 4 Ahm Wein, und viele Tonnen ausländischen und einheimischen Biers an, die auf der gefrornen Ems verzehret wurden. (l) Die Engländer konnten also keinen erwünschteren Zeitpunct zur Abreise treffen.

So

(i) Trifolium aureum. Ein Mspt. auf dem Emder Rathhause.

(k) v. Meteren p. 63. Cambden. p. 106. Winsh. l. c.

(l) Emm. p. 962.

So verschwanden denn mit einmal die goldenen Berge, die man sich von dem englischen Handel träumte. Nachher haben sich aber einige englische Kaufleute wieder in Emden niedergelassen, wovon wir in der Folge weiter reden werden.

§. 5.

Bei dem Jahre 1564. bemerken wir noch, daß Graf Edzards Gemahlin Catharina die Herrlichkeit Pewsum von Haiko Manninga für 80000 Gulden an sich gekaufet habe. Dieser Haiko Manninga, Häuptling von Oldersum und Pewsum, war damalen der reichste Edelmann in der Provinz, aber ein schlechter Wirth. Er soll über 3 Tonnen Goldes durchgebracht haben. Er ließ indessen doch von seiner Gemahlin Tetta von Oldersum eine reiche Tochter nach, die sich nachher an einen Edelmann Nagel von Plettenberg verheirathete und dadurch die Oldersumische Herrlichkeit auf die von Plettenbergische Familie brachte. (m) Diese Veräußerung der Herrlichkeit außer der Familie war dem Häuptlinge von Lützeburg Unico Manninga, einem Vetter des Haiko so empfindlich, daß ihn dieser Vorfall zu dem Lütetsburger Fideicommiß veranlaßte. (n) Wie Unico Manninga sein in der sächsischen Fehde verwüstetes Schloß zu Lützeburg wieder herstellen ließ, setzte er folgende Innschrift an der Mauer: Tu posteritas parta tueto, augeto. Vielleicht zielte auch diese seiner Nachkommenschaft gegebene nützliche Lehre auf



(m) Loringa in der Familie von Groß-Faldern und Oldersum. v. Wicht annal. ad ann. 1564. s. auch 1 Th. Stammtafel IX a. und XVI.

(n) Dodo v. Kniphausen Genealog. ostfr. Familie in den Notaten zur Manningaischen Familie.

die Veräußerung der Herrlichkeit Pewſum. Das itzige Amt Pewſum beſtehet aus vier Dörfern, aus Pewſum, Woquard, Loquard und Campen. Dieſe letztere beide Dörfer machten vormals eine beſondere Herrlichkeit aus. Graf Edzard hat ſie ebenfalls ohngefähr um dieſe Zeit von dem damaligen Beſitzer Victor Freeſe (o) gekaufet. Auch dieſes Kaufpretium ſoll aus den Brautſchatz-Geldern der gräflichen Gemahlin entrichtet ſeyn. So kam denn das itzige ganze Amt Pewſum an das gräfliche Regierhauß. (p)

§. 6.

Gräfin Anna muſte itzt das frühe Abſterben ihres zweiten Sohnes, des Grafen Chriſtoph erleben. Sie hatte ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, ihren Kindern die beſte Erziehung zu geben. Drei kluge und gelehrte Männer, Carl Bonotz, Gnaphaeus und Johan Lüchtman, nachheriger Bürgermeiſter zu Emden, waren nach und nach die Hofmeiſter der drei jungen Grafen. Wie ſie die erſten Grundlagen der Wiſſenſchaften hier geleget hatten, bezogen die beiden jüngſten Grafen Chriſtoph und Johan die Academie Straßburg und ſtudierten unter den Profeſſoren Sturm, Peter Martyr, Hotteman und Balduin. Nach vollendeten Studien hielt ſich Graf Chriſtoph eine Zeitlang an dem Churpfälziſchen Hofe auf, kehrte dann nach Oſtfrießland zurück, und faßte nicht lange darnach die gemeinſchaftliche Regierung mit ſeinen beiden Brüdern an. Nach dem Tode Kaiſers Ferdinand begleitete er 1565. den Churfürſten von der Pfalz nach dem Reichstage zu Augs-

(o) ſ. Stammtafel 7.

(p) Pewſumer Amtsbeſchreibung von dem Rath Bölger, und Harkenroth Oorspr. p. 674.

Augsburg. Auf dieſem Reichstage wurde der Krieg wider die Türken beſchloſſen. Graf Chriſtoph eilte nach Hauſe, ließ ſich equipiren und gieng zur Kaiſerlichen Armee. Der Kaiſer Maximilian machte ihn gleich zum erſten Fähnrich bei ſeiner Garde. So gieng er nach Ungarn und diente wider die Türken. In Geſchicklichkeit und Tapferkeit ſchwung er ſich über ſeine Mitſtreiter bald hervor. In einem Scharmützel, wo die Soldaten an ſeinen beiden Seiten fielen, und ſein vierſpänniger Wagen, worin er zu fahren pflegte, in die Hände der Türken fiel, hielt er ſich mit weniger Mannſchaft gegen ein überlegenes feindliches Corps ſo lange, daß ihm Kaiſerliche Truppen zu Hülfe kamen, und ihn aus der Gefahr riſſen. Es war ihm aber nicht vorbehalten, auf dem Bette der Ehre zu ſterben. Die rothe Ruhr wüthete in dem Kaiſerlichen Lager. Auch er wurde damit behaftet, und lag dieſer Krankheit im September unter. Sein 1566
erblaßter Körper wurde balſamirt, von Unico Manninga aus Wien abgeholt, und in dem gräflichen Erbbegräbniſſe zu Emden den 8 Febr. 1567. beigeſetzet. (q)

## §. 7.

Nach dem Tode des Grafen Chriſtoph ließen die Gebrüder Edzard und Johan ſich von neuen mit Oſtfrießland belehnen. Der Lehnbrief iſt von dem Kaiſer Maximilian II. am 15 October 1566. im Lager bei Raab unterſchrieben worden. (r) Dieſe beiden Gebrüder ſetzten denn noch immer die Regierung



(q) Paulini Leichenrede über Graf Chriſtoph bei Brenneiſen T. I. L. V. p. 262 et ſeq. Ravinga oſtfr. Chronick p. 59. v. Wicht Annal. ad ann. 1566. Loringa Gen. Hamelmann p. 388.

(r) im Regierungs-Archive.

gemeinschaftlich fort. Sie stifteten die Norder lateinische Schule und wiesen dem dabei bestellten Rector, Conrector und Pädagogen einige den vormaligen Mönchen eingezogenene Einkünfte zur Besoldung an. (s) Diese Schule hat viele vortrefliche Rectoren gehabt, die sich durch ihre Schriften in der gelehrten Republik berühmt gemacht haben. Johan Florian war der erste Rector. Er wurde nachher Prediger zu Brüssel. Die Spanier banden ihn 1585. in einen Sack, warfen ihn in eine Mistpfütze, und durchbohrten ihn nach langem Leiden mit einem Spieße. So starb er den Tod eines protestantischen Martyrers. Außer einer lateinischen Grammatik hat er noch verschiedene Schriften nachgelassen. Der dritte Rector war unser berühmter Geschichtschreiber Ubbo Emmius. Ihm folgte Jacob Martini, dessen wir unten weiter gedenken werden. Unter den folgenden Rectoren hat sich vorzüglich Joachim Rachelius, der erste deutsche Satyren-Schreiber, dieser so sehr launigte Mann, bekannt gemacht. (t) Wir merken von dieser Schule annoch an, daß die Stände auf dem Norder-Landtage von 1612. in Anregung brachten, daß diese Schule in ein wohl bestelltes Gymnasium verwandelt werden mögte. (u)

§. 8.

Ferner suchten die beiden Grafen bei dem Kaiser Maximilian das Privilegium de non appellando nach. Sie führten darinn an, daß die Friesen schon nach dem Diplom Kaisers Carl des großen mit diesem Privilegio begnadiget worden, und daß es

(s) v. Wicht annal. Fabricii und Naringa Chronik ad annum 1567.

(t) Reershem. Luther. Pred. Denkm. p. 496. und w.

(u) Brenneis. T. 2. p. 418. §. 38.

es noch immer bei dem Reichs-Cammer-Gerichte hieße: Ex Saxonia & Frisia non appellatur. Man hat in der That ſowohl in Frießland überhaupt als beſonders auch in Oſtfrießland ſteif darauf gehalten. Bereits in dem merkwürdigen Vergleiche, den die Oſtfrieſen mit dem Biſchof Eberhard von Münſter 1276. abgeſchloſſen haben, wurde ausdrücklich feſtgeſetzet, daß alle hier entſtehende Streitigkeiten in der Provinz entſchieden und nicht außerhalb Frießland appelliret werden ſolte. (v) Dann verordnete die Gräfin Anna in ihrer Policey-Ordnung, daß nach Anleitung des Privilegii Carl des großen Niemand ſich unterfangen ſollte, außerhalb der Provinz zu appelliren. (w) Den Weſterlauerſchen Frieſen beſtättigte Kaiſer Friedrich III. 1457. dieſes Privilegium, ſo daß durchaus aus Frießland keine Appellation ſtatt haben ſollte; (x) Auch willigte 1498. Herzog Albert von Sachſen in das Geſuch der Frieſen, daß ſie außer den frieſiſchen Grenzen nicht ſchuldig ſeyn ſollten, einer gerichtlichen Ladung zu folgen. (y)



(v) Art. 33. is beredet und an beyden Syden belevet, dat alleene de Saken, de hier in Freesland errysen mugten, mit rechtmetigen Oordeel hier thom ende uth vollenfoert ſcholen werden, und nicht wieder buyten Freesland tho appelleren. Beninga p. 131.

(w) daervon geene wieder beroepinge oder Appellation buiten Landes ſchol geſtadet noch vergunt werden, na Privilegien van den loflichen Koning Carel gegeven. Brenneiſ. T. 2.

(x) art. 5. dat nemand sal worden citeert by jenige Rechtern geeſtlich of wertlich buiten de Palen van Frieslandt, al wert oek Sake by Appellatie tho de Overſten warde geſtelt, dat men als dan de Richteren der Appellatie in Freesland und nicht daar buten ſchol vorordnen. Beninga p. 347.

(y) Vort meer deſulvige Inwoners buten Freesland nicht thó vordachvaerden etc. Beninga p. 438.

Einige Ostfriesen, die durch den zunehmenden Handel in wichtige Prozesse verwickelt wurden, scheinen zu dieser Zeit angefangen zu haben, an die Reichsgerichte zu appelliren. Und dieses wird die Grafen veranlasset haben, das Privilegium bei dem Kaiser förmlich nachzusuchen. Ihr Gesuch wurde aber abgeschlagen. (z) Noch lange nachher haben verschiedene berühmte Rechtsgelehrten wie Bluhm, Wehner, Rumelin u. a. m. geglaubet, daß Ostfrießland ein solches Privilegium de non appellando von uralten Zeiten her gehabt habe. Kettler bestreitet aber solches, und nennt es ein erdichtetes
1568 Privilegium. (a) Graf Edzard, der noch damalen immer zu Aurich residirte, hatte das Unglück, daß in der Nacht sein Schloß in Brand gerieth. Bei diesem Brande hat vorzüglich seine Gemahlin an Silber, Kleinodien und Kleidungsstücken viel eingebüßet. Der Graf ließ den Schaden bald wieder herstellen und die Burg besser ausbauen. Erst 1578. ist dieser Bau völlig zu Stande gebracht. (b)

---

(z) Der Grafen Supplication und Brumans rechtliches Bedenken darüber, bei Brenneis. T. 1. L. V. p. 251. & seq.

(a) Ketleri Decision. Ostfr. p. 25. n. 13.

(b) v. Wicht annal. ad an. 1568. Funks Chronik T. 3. p. 91.

# Zweiter Abschnitt.

§. 1. Revolution in den Niederlanden. Der Herzog von Alba verfolget den Grafen Ludwig von Nassau bis in Ostfriesland, schlägt ihn bei Jemgum, plündert und brennet in Rheiderland, §. 2. wirft einen Verdacht auf den Grafen Edzard, will Emden belagern, wird durch eine Diversion des Prinzen von Oranien davon abgehalten, und ziehet nach den Niederlanden zurück. §. 3. Die Ember-Kirche stehet in großem Ansehen bei den Niederländern. Sie versorget verschiedene niederländische Gemeinen mit Predigern und Lehrern. §. 4. In Ostfriesland überhaupt und in Emden besonders lassen sich viele Emigranten aus Brabant, Flandern und anderen niederländischen Provinzen nieder. §. 5. Doctor Hardenberg, Präsident des Emder Kirchen-Rathes. Der Kirchen-Rath ertheilet vielen auswärtigen Gemeinen sein Gutachten und Rath. §. 6 Die erste allgemeine Synode der niederländischen Gemeinen wird in Emden gehalten. §. 7. Die Emder Kirche führet den Ehren-Namen der Mutter-Kirche. §. 8. Emden wird durch Einverleibung der beiden Dörfer, Groß- und Klein-Faldern erweitert, §. 9. und durch stattliche Gebäude verschöneet. §. 10. Schützen Höflingen in Emden. §. 11. Allerheiligen Fluth. §. 12. Ostfriesische Händel mit den niederländischen Wassee-Geusen, oder Freibeuteen. §. 13. Sonderbare in der alten Criminal-Verfassung gegründete Befreiung eines verurtheilten Seeräubers. §. 14. Vergleich mit dem Stifte Münster über die Zölle und über das Emder Stapel-Recht. §. 15. Graf Johan der ältere von Ostfriesland und Falkenburg stirbt. Seine Nachkommen.

## §. 1.

In den Niederlanden loderte schon seit einiger Zeit der Geist der Revolution unter der Asche. König Philipp, misleitet von der Klerisei, legte der Gewissens-Freiheit seiner Unterthanen in den Niederlanden Fesseln an. Er ließ die Schlüsse der Tridentinischen Kirchen-Versammlung zur Nachlebung abkündigen, und schärfte die Inquisitions-Gerichte.

Gerichte. Alle Vorstellungen der Edlen und Großen an den König und die Statthalterin halfen nichts. Das Volk aber wollte die Gewissens-Freiheit ertrotzen. Bisher predigte man in Privat-Häusern, aber 1566. traten die evangelischen Lehrer von Flandern bis Gröningen öffentlich auf. Diese Predigten und die zahlreichen Versammlungen veranlaßten den Pöbel zu der in der niederländischen Geschichte bekannten wütenden Bilderstürmerei. Die Statthalterin wandte alle ihre Kräfte an, das Bündniß des Adels, welches ohnehin durch Abtritt einiger Großen 1567. schon geschwächet war, immer mehr zu trennen, und die Ruhe und die catholische Religion wieder herzustellen. Sie schlug dem Könige Nachsicht und gelindes Verfahren vor. Der König zog aber auf Anrathen des Herzoges von Alba die Strenge der Milde vor. Die Herzogin von Parma suchte um ihre Entlassung als Statthalterin nach. Hierauf wurde der Herzog von Alba zu ihrem Nachfolger ernannt. Er erschien an der Spitze einer großen Armee. Seine erste Anordnung war der Rath der Unruhen oder der sogenannte Blutrath, welcher sich mit Hängen, Brennen, Köpfen und Viertheilen beschäftigte. Wie nun endlich 1568. die spanische Inquisition die Niederländer für Ketzer und Aufrührer, und die, welche Bittschriften zur Aufhebung der Inquisition übergeben hatten, für Verbrecher der beleidigten Majestät erkläret hatte, grif der Prinz von Oranien öffentlich zu den Waffen. Nach dem von ihm gemachten Krieges-Plan sollte sein Bruder Graf Ludwig von Nassau in Gröningen und Friesland einfallen. Dieser gieng nach Westphalen und warb in der Gegend, besonders in der Grafschaft Oldenburg, viel Volk an. Zu eben diesem Zwecke hielt er sich zuletzt in Emden auf.

Wie

Wie Graf Edzard die Rache des Herzogs von Alba fürchtete und gerne neutral bleiben wollte, auch dieses dem Grafen von Nassau zu verstehen gab, so gieng er über die Emse nach Gröningerland, wo er seine angeworbenen Truppen an sich zog und vermehrte. Dort eroberte er das Hauß Wedde, wurde aber von dem Grafen von Arenberg, Statthalter von Gröningen bei Witweerum geschlagen. Er zog sich nach Wedde zurück und stellte sich wieder in Schlacht-Ordnung. Der Graf von Arenberg grif ihn an, Graf Ludwig erfocht aber diesmal einen völligen Sieg. Die Spanier büßten viel Volk, ihren General Grafen von Arenberg und sechs metallene Kanonen ein. Der Graf von Nassau belagerte hierauf Gröningen. Wie aber der Herzog von Alba an der Spitze von 16000 Mann nach Gröningen heranrückte, hob der Graf die Belagerung auf, und zog sich nach Rheiderland zurück. Er schlug sein Lager an der Emse bei unserm ostfriesischen Flecken Jemgum auf. Der Herzog von Alba folgte ihm fast auf dem Fuß nach. Der Graf hatte zwar ohngefähr 7000 Mann bei sich; es war aber größtentheils zusammen gelaufenes Volk. Selbst bei der dringendsten Gefahr, bei der Anrückung der Spanier forderten die mehresten ungestüm ihren Sold, wollten sich nicht an die ihnen angewiesene Posten stellen, und brachten sorgloß ihre Zeit mit Saufen, Singen und Bretspiel zu. Bitten und Drohen des Grafen fruchtete nichts. Er konnte nicht einmal seine Leute dahin bewegen, die Schleusen zu eröfnen und die Deiche durchzustechen, um den annähernden Feind durch das Wasser abzuhalten. Es wird ihm übrigens für einen Fehler ausgeleget, daß er nicht eher dafür gesorget, sondern erst in dem lezten Moment diesen Entschluß gefasset habe. In

einer

einer solchen üblen Lage wurde er den 21. Jul. von dem Herzoge von Alba von vorne und von dem General de Robles zur Seiten angegriffen und völlig geschlagen. Der größte Theil seiner Truppen wurde niedergehauen, und die Gefangenen unmenschlich behandelt. Sehr viele ertranken in der Emse, der Graf von Schauenburg rettete sich indessen mit der Reuterey nach Bunde. Alles Geschütz, Bagage und das ganze Lager fiel den Feinden in die Hände. Er selbst setzte sich in einen kleinen Kahn und entkam so den nachsetzenden Spaniern, oder wie andere wollen, schwimmend über die Emse. Er gieng nach Emden, sammlete dort den kleinen Rest seiner Truppen, und führte diese durch Westphalen nach dem Trierischen zur Verstärkung der Armee seines Bruders. Das Heer des Herzogs von Alba hielt sich noch drei Tage in Rheiderland auf, mishandelte das Frauenzimmer, plünderte die Häuser aus, steckte viele in Brand, und schleppte 15. oder wie andere sagen 18000 Stück Hornvieh außer den Pferden mit sich. (a) Von den spanischen Saevitien, die sie in Jemgum ausgeübet haben, sind uns noch zwei Anecdoten aufbehalten, daß nemlich der Herzog das Jemgumer Frauenzimmer, welches sich in das alte Klosterhauß geflüchtet hatte, verbrennen wollen, aber doch endlich von diesem Vorhaben durch Zureden abgestanden ist; und daß der Jemgumer Prediger Backerol in dem Schooß seiner Tochter erstochen ist. (b) So muste Rheiderland büßen, was es

(a) Wagenaars vaderl. Hist. VI. Deel. 23. Boek p 274. und 280. Winshemii hist. rer. per Fr. gest. p. 110. Winshemii Chronik v. Vriesl. p. 543. von Meteren niederl Hist. 3. Buch p. 119. Thuani hist. Fr. Lib. 43. Schotan p. 753. v. Wicht annal. Ravinga Chronik, Bolenii Geschichte ad an. 1586.

(b) Meinders p. 418.

es nicht verſchuldet hatte. Aus den bei Jemgum erbeuteten 16. metallenen Kanonen ließ der Herzog von Alba 1571. ſich eine Statüe von einem Künſtler Jüngling gießen, die ſeine Perſon in Lebens-Größe mit Attributen eines Siegers vorſtellte, mit der Unterſchrift: Iungelini opus ex aere captiuo. (c) Die Niederländer verglichen dieſe Statüe mit der Bildſäule Nebucadnezars. Sie führen in dem Geuse Lietboek den Herzog redend an:

Waerom raſen de Geusen met Hooghmoet?
Waerom komen ſy in den Briel te ſamen?
Maer ick ſal nog dapper komen te velt,
Om haer te dwingen, dat ſy myn Beeld eeren,
Dat-t' Antwerpen op't Caſteel is geſtelt,
Daer aen ſy myn Commiſsie ſullen leeren. (d)

§. 2.

Dieſe niederländiſchen Unruhen waren der Provinz Oſtfrießland allerdings gefährlich. Daher rieth der Droſt zu Emden Unico Manninga dem Grafen Edzard, die Beſatzung in Emden zu verſtärken, und überhaupt die ſtrengſte Neutralität zu beobachten. Zu dem Ende ließ der Graf es zu, daß ſowohl die Armee des Grafen von Naſſau, als die auf der Emſe kreutzende ſpaniſche Schiffe mit Proviant von Emden aus verſorget wurden. (e) Nach der Schlacht bei Jemgum iſt der Herzog von Alba würklich willens geweſen, Emden zu belagern, weil er den Grafen Edzard in Verdacht hatte, daß er es mit den Niederländern hielt, und die niederländiſchen Emigranten in Emden aufgenommen wurden.

Weil

(c) v. Meeteren p. 133. das Kupfer von dieſer Statüe iſt beigefüget.
(d) Harckenr. Oorspr. p. 327.
(e) Brenneiſ. T. 1. L. VII. p. 563. & ſeq.

Weil aber der Prinz von Oranien einen Einfall in Braband drohte, so war seine Gegenwart dorthin nöthig, und so wurde Emden und die ganze Provinz von der ihr drohenden Gefahr errettet. Indessen beklagte sich der Herzog von Alba bei dem Bischof von Münster, als Obersten des westphälischen Kreises, daß der Graf seinen Feinden mit Proviant und sonstigen Sachen Vorschub geleistet habe. (f) Dagegen beschwerte sich Graf Edzard bei dem Kaiser und dem westphälischen Kreis über die spanische Saevitien in Rheiderland und berechnete den Schaden nach einer auf dem Kreis-Tage zu Cöln 1583. übergebenen Specification auf 320000 Kaiser-Gulden. (g) Uebrigens hat der Drost zu Emden Unico Manninga gleich nach der Schlacht bei Jemgum dem Grafen wiederholend angerathen, bei dem westphälischen Kreise anzuhalten, daß eine Kreis-Besatzung in Emden eingeleget werde, weil sowohl den Spaniern als den Niederländern daran gelegen war, sich des Emder Hafens zu bemeistern. (h)

§. 3.

Der den Niederlanden aufgelegte Gewissens-Zwang hatte sowohl in die politische als Kirchen-Geschichte unsers Vaterlandes vielen Einfluß. Schon 1557. wandten sich die im Druck zu Gröningen lebenden Protestanten an den Kirchen-Rath zu Emden, und baten sich einen Lehrer aus. Der Kirchenrath sandte ihnen einen Prediger Feito Riards Syrum, welcher des Nachts denen sich heimlich versammlenden Gliedern der evangelischen Gemeine

(f) Thuanus und v. Meteren l. c. Oudhofs Warschow p. 213.

(g) Brenneis. l c. p. 365.

(h) Idem l. c. p. 366.

Gemeine Unterricht gab. Dieser wurde bald als ein Ketzer verdächtig, daher sandte der Kirchenrath zu Emden auf Verlangen der Gröninger ihnen erst einen Prediger Sappo und dann einen Hamsted. Diese durchzogen zugleich als Missionarien Westfrießland, Holland und Overyssel, um die Brüder zu stärken, oder auch wohl, um Proselyten zu machen. 1558. versorgte der Emder Kirchenrath die Amsterdamer Gemeine mit einem Prediger Nicolaus Carineus. In demselben Jahre bat sich die Gemeine zu Antwerpen ein Gutachten von dem Emder Kirchen-Rath über einen streitigen Fall, das Amt eines Predigers betreffend, aus; welches Gutachten auch der Gemeine zugestellet wurde. 1559. wurden wieder zwei Missionarien nach Westfrießland gesandt. (i) 1565. schrieb die Gemeine von Antwerpen an den Kirchen-Rath zu Emden, daß sie eine Kirchen-Versammlung der Prediger aus Flandern und Seeland veranstalten wollte, um sich über einige Controversen zu berathen. Der Emder Kirchen-Rath widerrieth wegen des gefährlichen Zeitpunkts eine solche Versammlung, und schlug dagegen vor, einige Brüder aus Flandern und Seeland nach Emden zu senden, um mit mehrerer Sicherheit daselbst die Kirchen-Sachen zu behandeln. (k)

§. 4.

Wie der Herzog von Alba 1567. in Braband einrückte, flüchteten ganze Schaaren von Edelleuten und Bürgern aus Braband, Flandern und andern niederländischen Provinzen. Einige giengen nach dem

(i) Meinders Kerkel. Geschied. T. 1. p. 376. und p. 394. & seq.

(k) Meinders p. 410.

dem Herzogthum Cleve, andere nach Bremen und die mehreſten nach Emden. Die ganze Emſe und Weſer wimmelte von niederländiſchen Emigranten. Die Zahl dieſer Emigranten vermehrte ſich von Zeit zu Zeit. Willig nahm die Stadt Emden dieſe Flüchtlinge auf. Hier fanden ſie einen ſicheren Schutz und genoſſen den ungeſtörten Gottesdienſt. (l) Die Anzahl der Emigranten, die ſich in Emden und auch in anderen Oertern dieſer Provinz niedergelaſſen haben, läßt ſich nicht beſtimmen. Vielleicht vergrößert Brenneiſen ihre Zahl, wenn er für Emden die runde Summe von 6000 Flüchtlingen annimmt. (m) Indeſſen iſt es gewiß, daß ihre Anzahl beträchtlich geweſen ſeyn muß, weil ſich nach einer namentlichen Liſte im Jahre 1570. bloß von der Provinz Gröningen 160 Familien in dieſer Grafſchaft und 1581. 142. gröningiſche Familien in Emden aufgehalten haben. (n) Sie waren ſchon 1567. ſo angewachſen, daß der Kirchen-Rath zu Emden von den proteſtantiſchen Gemeinen aus Antwerpen, Gent, Amſterdam und einigen anderen Oertern erſuchet wurde, von den anweſenden Emigranten aus jeder Provinz, als Flandern, Braband, Holland und Weſtfrießland zwei wackere Männer anzuſtellen. Dieſe ſollten den Zuſtand der Flüchtlinge genau unterſuchen, und darauf ſehen, daß unter

(l) Winshemii hiſt. fris. p 94. deſſelben Chron. von Vriesl. p. 537. Meinders p. 413. Gabbena Verhael v. Leuward p. 413.

(m) Brenneiſen T. 1. L. 6. p. 280. Emmius, der in der Zeit gelebet hat, redet doch auch von einigen Tauſenden haec eſt illa eccleſia, ad quam tot millia exulum pietatis ſinceræ cauſa e Belgio, Anglia, Gallia profugorum convolarunt, in Tract. de Fris. orient. & de ſtatu Reip. ac Relig. p. 17.

(n) Harckenroth Oorſpr. p. 136. und 364.

unter der Larve der Frömmigkeit sich keine Bösewichter einschleichen möchten, damit die würklichen Armen nicht durch sie litten. Sie sollten denn auch eine Liste der vermögenden Armen entwerfen, und solche dem Emder Kirchen-Rathe einreichen, damit die Emder-Diaken der fremden Armen sich zur Vermeidung aller Irrungen darnach bei der wöchentlichen Allmosen-Sammlung richten könnten. Dieses wurde auch bewilliget (o) Zu gleicher Zeit wurden in Emden zwei besondere Krankenbesucher angestellet, weil die Prediger so viele Arbeit hatten, daß sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen konnten. (p) Freilich sind nicht alle diese Emigranten hier geblieben, die mehresten vielleicht sind wohl bei den siegreichen Waffen der Niederländer und nach hergestellter Ruhe wieder zurück gekehret; (q) so haben sich auch unter andern 1570. wie der Herzog von Alba eine Amnestie in Frießland abkündigen ließ, verschiedene von Emden zurück nach Leewarden begeben; (r) indessen sind doch sehr viele zurück geblieben. Noch bis auf diese Stunde blühen in dieser Provinz verschiedene ansehnliche Familien, die aus den Emigranten von Flandern, Braband, Frießland entsprossen sind. Unter den Emigranten war auch, welches wir beiläufig anführen, der in der niederländischen Geschichte so bekannte Philipp von Marnix, Herr von Saint Aldegonde; dieser verweilte sich indessen, wie aus seinem Danksagungs-Schreiben an die Gemeine zu Emden erhellet, nicht lange in Emden. Nachher aber kam er auf eine kurze Zeit zurück, hielt sich auf dem Lützeburger



(o) Meinders c. l. p. 414.
(p) Meinders p. 418
(q) Winsh Chronyk v. Vriesl. p. 564.
(r) Winsemii hist. p. 125.

Hause auf (s) und schrieb daselbst das bekannte satyrische Buch, den römischen Bienenkorb, welches der Jesuit Johan David librum pestilentissimum nennet. (t)

§. 5.

Die Emder Kirche, diese Pflege-Mutter so vieler tausend vertriebenen Fremden, nahm immer mehr und mehr bei Auswärtigen an Ansehen zu. An ihrer Spitze stand der in der Kirchen-Geschichte berühmte Doctor Albert Hardenberg, ein Busen-Freund des vormaligen ostfriesischen Superintendenten a Lasco, und des großen Melanchtons. Von 1547. bis 1561. stand er in Bremen als Prediger an dem Dohm. Mit seinen Amtsgenossen gerieth er über die körperliche Gegenwart Christi bei dem Abendmale in Streit. Diese Streitigkeiten, welche zu Braunschweig von den Gesandten des Niedersächsischen Kreises untersuchet wurden, bewürkten seine Entlassung. (u) Nachher hielt er sich erst in Oldenburg und dann als Prediger zu Sengwarden in der Herrlichkeit Kniphausen auf. 1567. wurde er nach Emden berufen. Hier starb er 1574. Seinen Bücher-Vorrath legatirte er der Emder Con-

(s) auf dem Lützeburger Hause haben sich damalen viele Emigranten aufgehalten. Der Freiherr Dodo von Knipbausen schätzet die Anzahl der von Unico Manninga zu Lützeburg aufgenommenen Emigranten auf 70 Familien. Vorrede zu dem genealog. Mspt. Diese Zahl wird wohl etwas vergrößert seyn.

(t) Meinders p. 420. von Aldegonde s. Bailles crit. Wörterb. T. IV. p. 130.

(u) Hardenbergs geführtes Lehramt und dessen Folgen. Bremen 1779.

Consistorial-Bibliothek. (v) Der nun durch den Vorsitz dieses Doctors Hardenberg so berühmte Emder Kirchenrath wurde wiederum von ausländischen Gemeinen als von Delft und Zwoll um sein Gutachten über streitige Fälle ersuchet. (w) Auch wandten sich in geistlichen Sachen und Kirchen-Angelegenheiten die Gemeinen aus London, Dockum, Antwerpen, Enkhuisen, Gent, Utrecht, Leewarden, Brügge, Gröningen, Zwoll, Elburg, Brüssel und Frankenthal an den Emder Kirchen-Rath. (x)

## §. 6.

Im Jahre 1571. am 5 October hielten sogar die niederländischen Kirchen unter dem Vorsitz Caspar von der Heyden eines Predigers aus Antwerpen, eine förmliche Synode in Emden. Die vorzüglichsten Beschlüsse dieser Synodal-Versammlung waren diese: Keine Kirche soll sich über eine andere eine Herrschaft anmaßen; die niederländischen Kirchen sollen sich mit den französischen in Verbindung setzen, wobei man zu bewürken hat, daß die französischen Kirchen das Glaubens-Bekenntniß der niederländischen Kirchen unterschreiben: in den französischen Kirchen soll der Genfer und in den niederländischen der Heidelberger-Catechismus zum Grunde geleget werden: Die Kirchen werden unter verschiedene Classen vertheilet: Zur ersten Classe gehören die Gemeinen von Frankfurt, Schoenau, Heidelberg und



(v) Meinders p. 452. Harkenroth Herder Stat. p. 8. Reersbem. reform. Pred. Denkmal p. 8. Harkenroth Oorspr. p. 47.

(w) Meinders p. 424.

(x) der Abdruck der originalen Briefe findet sich bei Meinders T. II. p. 27. — 82.

Frankenthal; zur zweiten die Kirchen zu Cöln, Aachen, Maſtricht, Limburg, Nuys und die Gemeinen in dem Herzogthum Jülich; zur dritten die Kirchen in dem Herzogthum Cleve; zur vierten die Emder Kirche zugleich mit den Predigern und Diaken von Braband, Holland und Weſtfriesland; zur fünften die Gemeinen zu Antwerpen, Herzogenbuſch, Breda und Brüſſel; zur ſechſten die Kirchen zu Gent, Ronzen, Oudenarde und die andern in Flandern; zur ſiebenten die Kirchen zu Dornick, Ryſſel, Armentier, Valencienne und die übrigen walloniſchen Kirchen, und zur achten die holländiſchen, Overyſſelſchen und weſtfrieſiſchen Kirchen: auch ſoll man die engliſchen Kirchen auffordern, ſich in gewiſſe Claſſen abzutheilen: Alle 6 Monate ſoll jede Claſſe ſich beſonders verſammlen; alle 2 Jahr ſoll eine allgemeine Synode aller niederländiſchen Kirchen gehalten werden. Folgende außerweſentliche und gleichgültige Ceremonien ſind dem Willkühr der Prediger und der Gemeinen überlaſſen; den Täufling ein oder dreimal mit Waſſer zu beſprengen, Zeugen bei der Taufe zu nehmen oder nicht, ſitzend oder ſtehend das Abendmal zu genießen, bei Austheilung des Brodtes und Weines Chriſti oder Pauli Worte zu gebrauchen, während dieſer heiligen Verrichtung Pſalmen abſingen, oder ſchickliche Stellen aus der Bibel vorleſen zu laſſen: Ferner ſind noch einige Vorſchriften von dem Kirchenbanne, von Eheſcheidung, Bücher-Cenſur, Prüfung der Candidaten zu dem Lehr-Amte, und der Correſpondenz der Claſſen und Kirchen unter ſich feſtgeſetzet. Endlich fand man gut den Herrn von Saint Aldegonde Namens dieſer Synodal-Verſammlung zu erſuchen, eine Kirchen-Geſchichte ſeiner Zeit zu ſchreiben, wo-

zu ihm verschiedene benannte Prediger mit Materialien an die Hand gehen sollten. (y)

§. 7.

Unter der weisen Regierung Edzard des Großen nahm schon von 1519. an die Reformation in Ostfriesland ihren Anfang. Bereits 1520. eiferte Aportanus von öffentlicher Canzel wider das Papstthum Emden nahm bald die verbesserte Religion, die sich auch mit schnellen Schritten durch die ganze Provinz ausbreitete, in ihren Schooß auf. Graf Edzard und seine Nachfolger begünstigten die Religions-Verbesserung, die noch lange nachher in England, Frankreich und den Niederlanden unterdrücket wurde. Das Alter dieser Emder Kirche gab ihr ein ehrwürdiges Ansehen über ihre jüngere Schwestern, die begünstigte Religions-Freiheit, Kraft das angefangene Werk siegreich zu vollenden, ihr Eifer um die Wahrheit, Muth das bei ihr aufgegangene Licht durch die Niederlande und sogar in England zu vertheilen, und ihre rastlose Bemühungen, ein Zutrauen der ganzen Nachbarschaft. Bedurften die Gemeinen in den Niederlanden eines Raths, so frugen sie bei dem Emder Kirchen-Rath an, stießen ihnen bei Glaubens-Lehren oder in Ceremonien Zweifel auf, so suchten sie ein Gutachten aus Emden nach, mangelte es ihnen an Lehrern, so war Emden ihnen die Pflanz-Schule, woraus sie ihnen mitgetheilet wurden. Emden versorgte sie



(y) Acta ofte Handelingen der Nederlandsche Kerken, die onder 't Cruis zitten, ende in Duytschland ende Oostvriesl. verstroeyt zyn, gehouden tot Emden d. 5 Oct. 1571 abgedruckt in Herckenroth Emdens Herder-Staf, und bei Meinders c. l. p. 427. & seq.

reichlich mit Abdruck der Bibeln, und der bei ihnen verfertigten Catechismen. Emden war der Ort, wo die erste allgemeine Synode der niederländischen Gemeinen gehalten wurde, und Emden war es vorzüglich, welche die aus Frankreich, England und den Niederlanden geflüchtete Protestanten in ihren mütterlichen Schooß aufnahm. Hierauf zielt die Innschrift an der großen Kirche:

Gods Kerke vervolgt, verdreven,
Heeft Godt hyr trooſt gegeven;

und an dem Bolten-Thore:

Heer bewaere de Herbarg diner Gemeene.

Daher nannte sich die Emder Kirche nachher die Mutter-Kirche (Moeder Kerke.) Noch bis auf den heutigen Tag führet die Emder Geistlichkeit gerne den Ausdruck Mutter-Kirche in dem Munde und in der Feder. Freilich beruhet dieser Titel wohl einigermaaßen auf geistlichem Stolz; es ist indessen doch ein Stolz, der sich auf Wahrheit gründet. Ich unterschreibe gerne die wohl gesetzte Innschrift auf der Gedächtniß-Münze, welche 1689. zur Jubel-Feier des Vierziger-Collegii geschlagen ist:

Teder was op Frieslands Zoom,
Embdens Wiege by de Stroom,
Maar als Godt haar heeft beſtraalt,
Met zyn Light dat nimmer daalt,
Klom ſy als Godts Stadt om hoogh,
Selfs haar Viandin in 't Oogh.
Als een Moeder in haar Schoot
Burgh ſy Ballingen in Noodt.
Hollants toevlught, Brabants Schuil,
Afgodts onderganck en Kuil
Neerlants Sleutel, Duitshlants Schlot
Embden blyf getrou an Godt.

§. 8.

§. 8.

Emden hatte zu dieser Zeit durch die Aufnahme der niederländischen Emigranten an Volks-Menge und durch ihren ausgebreiteten Handel an Reichthum zugenommen. Emden, sagt ein auswärtiger Schriftsteller, ist vor der niederländischen Revolution ein unbedeutender Ort, sowohl in Absicht der Volks-Menge als des Handels gewesen. Wie sich aber unter dem Schutze der Gräfin Anna so viele Niederländer in Emden niederließen, so zählte man bald 6000 Einwohner, und 600 große und kleine Kauffardei-Schiffe. (z) Der enge Raum konnte die Packhäuser der Kaufleute, und die Familien der neuen Bürger nicht mehr fassen. Daher fanden die Grafen Edzard und Johann mit dem Magistrate der Stadt und den Landes-Ständen für gut, die beiden gleich an der Stadt liegenden Dörfer Groß- und Klein-Faldern zur Stadt zu ziehen und sie mit Wällen und Graben zu umgeben. Diese Arbeit, wozu die Landschaft eine große Summe Geldes hergeschossen hat, wurde unter der Direction des Drosten in Emden, Unico Manninga 1570 angefangen und binnen drei Jahren zu Stande gebracht. So wurde Emden denn erweitert und an der Landseite stärker befestiget. (a) Wenn nun gleich beide Faldern in den Emder Wällen und Graben eingeschlossen, und also mit der alten Stadt verbunden wurden; so hielten sich doch die Grafen Edzard und Johan die Jurisdiction dieser beiden Dörfer bevor; denn das gräfliche Regierhauß hatte 1462. durch Tausch gegen die Oldersummer-Burg von dem Häuptling



(z) Reidani annal. L. XI. p. 304.

(a) v. Wicht Annal. ad an. 1570. Ravinga, Bolenius ad an. 1570. Funk 3 Theil p. 118. Trifol. aureum Mspt.

Wiard dieſe beide Dörfer an ſich gebracht. Zwar haben die gräfliche Gebrüder auf Anhalten der Bürgerſchaft 1574. unter gewiſſen Bedingungen dem Magiſtrate die Jurisdiction einräumen wollen, (b) es ſcheinet aber daraus nichts geworden zu ſeyn, indem bis zu dem Delfſieliſchen Vertrage die beiden der Stadt einverleibten Faldern unter dem Gerichts-Zwang des gräflichen Droſten geblieben ſind. Vielleicht ſind die Bedingungen dem Magiſtrate oder auch ſelbſt der Bürgerſchaft nicht annehmlich geweſen.

§. 9.

Nachdem Emden nun durch Incorporation der beiden Faldern erweitert war, ſorgten auch die Bürgerſchaft und der Magiſtrat für die Zierde der Stadt. So wurde 1574. die neue lateiniſche Schule erbauet. In demſelben Jahre wurde der Grundſtein zu dem itzigen ſchönen Rathhauſe geleget, welches nach dem Model des Antwerper Stadthauſes eingerichtet iſt. Das Gebäude wurde in drei Jahren vollendet. Am 1 November 1576. wurde die erſte Raths-Verſammlung darauf gehalten. Die ſämmtlichen Koſten dieſes vortreflichen Gebäudes betrugen nur 55897 Gulden 9 ſchl. 12 wl. Damals erhielt, welches wir im Vorbeigehen bemerken, der Mauermeiſter 10 ſtr. und der Geſelle 7 ſtr. Taglohn. Zum Beſten des Handels wurde 1576. von dem Emder Magiſtrat der Thurm zu Borkum erbauet. Dieſer dienet noch den Schiffern zum Pharus. Der Thurm iſt 150 Fuß hoch und 30 breit. (c) 1583. wurde das Zollhauß errichtet. 1590. wurde mit unſäglichen Koſten das Neſſener Hofd geſchla-

(b) Brenneiſ. T. I. L. V. p. 283.

(c) Trifol. aureum und Harckenroth Oorſpr. p. 134. und 471.

geschlagen, das ist, es wurden von Pogum bis nach der Insel Nesserland große und schwere Balken und Pfähle hart an einander eingerammet, um die Emse von dem Dollart abzusondern, damit die Emse nicht ihr Bette verändern, sondern bei der Mauer der Stadt vorbeifließen sollte. (d)

§. 10.

Bevor wir uns von Emden zurück wenden, müssen wir noch eines besondern daselbst eingerichteten Collegii erwähnen. In den Städten, Flecken und großen Dörfern dieser Provinz waren gewisse Personen angeordnet, denen die Policey und das Militair-Wesen anvertrauet war. Ihr Amt war nach Verhältniß der Oerter, und nach den verschiedenen Observanzen hier mehr eingeschränket, dort mehr ausgedehnet. Sie hießen bald Bauerrichter, bald Kedden, bald Rottmeister, bald Schüttmeister. Dieser letzter Ehren-Name wurde ihnen durchgehends in den größeren Oertern beigeleget. In Emden war dieses Amt schon wichtiger, und dorten hießen sie Schütten-Hoeftlinge. Emmius nennet sie Sclopetoriorum principes, (e) und in einem gräflichen Rescripte (f) heissen sie Hovetlingen der Schützen. Aus ihnen wurde ein besonderes Collegium formiret. Die Zeit der Anordnung ist unbekannt. Nach der Tradition ist solches 1540. von der Gräfin Anna geschehen. Das Collegium bestand aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, 2 Assessoren, einem Secretair, Pedell und Policey-Diener. Sie hatten die

(d) Trifol. aureum und Emmii descr. Chorogr. p. 44.

(e) Emm. de Statu reip. et eccl. p. 16.

(f) von 7 Jun. 1567.

die Aufsicht über die Dole und Schieß-Graben, entschieden alle Grenz-Streitigkeiten, musten für Reinigung der Gassen und Abwässerung sorgen, hatten die Aufsicht über die Vehr- und Post-Schiffe, über die Torf-Schiffe und Torf-Träger und Holzniesser, über den Hafen und die öffentliche Stadt-Brunnen; und endlich verrichteten sie den Verkauf der Immobilien in der Stadt. Ihre Einkünfte bestanden in Sporteln, Brüchen und Gebühren von den Ausmienerey-Geldern; und in 100 fl so ihnen jährlich für eine Mahlzeit ausgesetzet war. Dieses Collegium ist erst 1749. aufgehoben, da denn ihre Amtsverrichtungen unter den Magistrats-Personen vertheilet sind (g)

## §. 11.

1570. Am 1 November. 1570. oder am Tage aller Heiligen wurde unsere Grafschaft mit einer Wasserfluth heimgesuchet, die eine der grösten ist, welche sich je an dieser Küste ereignet hat. Sie ist in der Geschichte unter dem Namen der Allerheiligen-Fluth bekannt. Sie erstreckte sich von Calais oder dem Canale an bis nach Dännemark. Von Frankreich bis zur Elbe hinauf verlohren über 100000 Menschen ihr Leben in den Wellen. Fruter, zwar ein Zeitgenosse dieser unglücklichen Begebenheit, aber ein Dichter, vergrößert vierfach die Liste dieser Leichen. Die weite Ausdehnung dieser Fluth, die große Zahl der erblaßten Menschen und der unersetzliche Schaden an Vieh, Häusern und ländern, hat die Schrifsteller und die Nachkommenschaft veranlasset, diese Fluth auch die zweite Sündfluth zu nennen. Die Fluth nahm des Abends mit einem Sturm aus Nord-

(g) Ostfries. Mannigf. 2 Jahrgang p. 251. et seq.

Nordwesten ihren Anfang und hielt zweimal 24 Stunden an. Wir wollen uns nicht auf die Verwüstungen einlassen, die diese Fluth in Braband, Holland, Friesland, Gröningen und zwischen der Weser bis an Ditmarsen und Nordstrand angerichtet hat, sondern bleiben nur bloß bei unserm Vaterlande stehen. Die Deiche konnten der Gewalt der Wellen nicht widerstehen, sie brachen in verschiedenen Stellen durch, und so stand fast das ganze Land unter Wasser. Emden war wie eine Insel anzusehen. Das See-Wasser erstreckte sich beinahe mitten in das Land. Es floß an der einen Seite bis nach Bagband, an der andern bis nach Walle hin. Menschen, Vieh und Häuser wurden von der gewaltigen Fluth fortgerissen. Greise, die sich nicht retten konnten, verlohren ihr Leben auf dem Bette, Kinder in den Wiegen und Jünglinge auf den Dächern der Häuser. Wir können nicht umhin, einiger noch aufbehaltenen Anecdoten zu erwähnen. Am Pliten-Berge bei Leer trieb eine Wiege an. Das gerettete und von einer reichen Frau aufgenommene Kind erhielt den Namen Moses. In Esens fand eine muntere Gesellschaft von 22 Männern in den Wellen ihren Tod. In Norden wurde eine kreissende Wöchnerin mit den Frauen, die ihr die Nachbars-Pflicht leisteten, von den Wellen dahin gerissen. Man fand nachher die elende Mutter mit ihrem halb gebohrnen Kinde wieder. Auch in Beerdum verschlang das Wasser eine bereits entbundene Wöchnerin mit der ganzen sie besuchenden Gesellschaft. In Borsum flüchtete eine ganze Familie auf den Boden, das Hauß widerstand zwar dem reissenden Wasser, aber die Flamme, denn man war nicht vorsichtig mit dem Heerd-Feuer gewesen, verzehrte mitten in dem Wasser Hauß und Menschen. Harlingerland verlohr nach

einer

einer vorhandenen beſonderen Liſte in dieſer Fluth 796 Menſchen 411 Pferde, 961 Füllen, 1336 Schweine, 1438 Schaafe, 115 Ochſen, 1841 Kühe, 1361 Stück einjähriges Horn-Vieh, und 270 weggeſpülte Häuſer. Weil Harlingerland ſo ſehr gelitten hatte, verordnete der damals regierende Graf Erich von Ritbergen, daß an dem Tage der Allerheiligen jährlich ein Buß- und Bettag gehalten werden ſollte. Oſtfriesland, man hat kein genaues Verzeichniß davon, ſoll 3000, die Herrſchaft Jever 400, Rüſtringen 1000 und Butiadingerland 4000 Menſchen eingebüſſet haben. Möchte auch dieſe Zahl über die Hälfte übertrieben ſeyn; ſo gehöret doch dieſe Fluth unter die Claſſe der größten Drangſale, die dieſe Provinz erlitten hat. An dem Chore der Kirche zu Suiderhuſen in Emder-Amt lieſet man von dieſer traurigen Begebenheit folgende Innſchrift:

Im Iaer 1570. na Chriſti Gebort
Im ganzen Vrieslande geliker Not is nit gehort
In November am erſten thor Middernacht dat idt geſchach,
Voelen Menſchen un Vhe mit Huſen men driven ſach.
O Godt wat was overal ein droevich Beklach
Backbant un omtrent dat Wal bekennen mot
Mannich man daer verloer beide Guet und Bluth
Suderhuſen was nit vri deſer not
De Thoren vernam mit voele huſer den groten Vloet
Noch dede nemant andren Trou noch Gueth
Had Emden un Norden dit voerhen alſo geſeen
Dat voer eer Poerten niet bleef de rechte Sten
Se hadden mit Ernſt ioe wal geboegt er Knee
De Vloet maecht al slicht
Wol iſt diet Ende ſicht.

Zwar

Zwar wurde 1572. und 1578. Ostfrießland wieder mit Wasserfluthen heimgesuchet; sie waren aber nicht von so großer Bedeutung, wie diese Allerheiligen-Fluth. (h)

§. 12.

Seit dem Herbste 1569. schwärmten schon die niederländischen Wasser- oder Meer-Geusen auf der Emse herum. Ihr Admiral Dolhain kam mit 18 Schiffen auf die Emse, landete bei Delfzyhl und setzte Gröningerland unter Contribution. (i) Ein westfriesischer Edelmann Sweke Echesma hatte sich zu Oldersum niedergelassen und trieb auf der Emse als Kaper verschiedenen Unfug. Daher stellte der Magistrat der Stadt Emden den beiden Grafen die Gefahr vor, worinn die Stadt und die Kaufmannschaft schwebte, und ersuchte die Grafen, den Echesma durch den Häuptling von Oldersum arretiren zu lassen und ihm den Proceß zu machen. (l) In dem folgenden Jahre 1570. brachten die Wasser-Geusen einige reich beladene burgundische Kauffardey-Schiffe zu Norden auf; und gleich nachher führten sie zwei reiche Frauenzimmer, die sie als Geissel aus Gröningerland mit sich genommen, nach Norden. Die Bürger entrissen aber unter Begünstigung des Magistrats dieses Frauenzimmer den Geusen, und brachten sie auf das Rathhauß. Hier sagten die Bürger, sollten die Geusen ihre Ansprüche gerichtlich aus-

(h) Outhof Verhael der Watervloed. p. 498. et seq Janssen Denkmal der Wege Gottes in den Fluthen p. 71. et seq Funcks Chronick T. 3 p. 121. v. Wicht, Ralenius, Ravinga ad ann. 1570.

(i) v Wicht annal. ad ann. 1569.

(k) Schreiben des Magistrats bei Brenneis. T. I. L. V. p. 278.

ausmachen. Die Geusen, die ihre Ansprüche auf das Krieges-Recht und die Waffen gründeten, wollten sich nicht auf die Justiz einlassen und drohten, das Rathhauß zu stürmen. Aber die Norder ließen die Sturm-Glocke läuten, und die Lärm-Trommel schlagen. Gleich versammlete sich das Volk, und schlug die Geusen aus der Stadt heraus. Die Haupt-Rädelsführer Herman Ulgers und Tanen Grus nahmen sie gefangen, und führten sie nach Aurich und dann nach Stickhausen ab. Hier starben beide in dem Gefängnisse. Bald darauf kamen wieder einige Geusen-Schiffe, die in dem Norder-Hafen überwintern wollen. Weil aber der Herzog von Alba sich bei dem Kaiser beschweret hatte, daß die Grafen die Freibeuter aufnahmen; so wieß ihnen der Magistrat den Kaiserlichen und gräflichen Befehl vor, und so musten sie abreisen. Es währte aber nicht lange, so waren sie schon wieder da. (l) Vielleicht haben sie sich mit dem Magistrate mit guter Manier abgefunden. Wie endlich die Geusen, die eigentlich nach ihren von dem Prinzen von Oranien erhaltenen Bestallungen nur wider die Spanier kreutzen sollten, es zu arg machten, denn sie schonten weder Freund noch Feind; so ließ der Graf verschiedene Schiffe beschlagen. Der Prinz von Oranien bewürkte aber bei den Grafen die Entschlagung des
1571 Arrestes. Im Frühlinge des folgenden Jahres ließen die Grafen den See-Capitain Wilhelm von Blois von Treslong einziehen, unter dem Vorwande, daß sein Lieutenant Roobol auf dem Ostfriesischen Boden Feindseligkeiten ausgeübet habe. Wie er indessen gegen Caution jedoch mit der Versicherung, daß er Stadt-Arrest halten wollte, aus dem Gefängnisse entlassen wurde, entwischte er und gieng wieder

(l) v. Wicht c. l.

wieder in Dienſten des Prinzen von Oranien. (m) Bald nachher wurden einige Seeräuber erwiſchet. Die Grafen ließen zehne enthaupten und bei Leerort ihre Köpfe auf Pfähle ſetzen. (n) Täglich wurden die Geuſen verwegener. Sie überſchritten die Inſtructionen, die ſie von dem Prinzen von Oranien erhalten hatten zum Nachtheil des ganzen Seehandels, daher rüſteten die Holländer ſelbſt eine Flotte wider ſie aus. Der holländiſche Admiral Boshuſen traf am 24 Junii eine geuſiſche Flotte in der Emſe an. Sie ſchlugen ſich an beiden Seiten wacker herum. Endlich muſten die Geuſen der Uebermacht weichen, die Seegel ſtreichen und ſich gefangen geben. Die Schlacht war ſo nahe vor Emden, daß nicht nur aus dem Schloſſe, ſondern auch aus der Stadt ſowohl auf die Holländer, als auf die Geuſen geſchoſſen wurde, um ſie von der Stadt abzuhalten. (o)

## §. 13.

Einen in dieſem Jahre zu Emden ſich zugetragenen Vorfall können wir nicht ganz unberührt laſſen. In den mittleren Zeiten konnte ein lediges Frauenzimmer einem verurtheilten Dieb das Leben retten, wenn es öffentlich auftrat, und ſich erklärte, ihn zu heirathen. Dieſes war in Spanien, Frankreich, Braband und Sachſen und noch zum Theil in jüngeren Zeiten Herkommens. (p) In Friesland war

(m) Wagenaer vaderl. Hiſt. T. VI. Boek 23. p. 325.

(n) v Wicht ad an. 1571.

(o) v. Wicht c. l.

(p) Chriſtianaeus in Decis. cur. Belg. Vol. II. dec. 48. Gomez in Reſol. T. 3 C. 13. n. 37. Chaſſan. in Conſul. Burg Fol. 53. Carpſh. in Pract. rer. crim. P. II p. 88. n. 31.

war ein besonderes geschriebenes Gesetz davon vorhanden. So lautet dasselbe: Dit is recht: Waerso dat men enen Dief vanget end men hem dan brenget toe rechte — soe verordeelt men hem — Daerna so mach den Dief voerantworden een mundeloos Magedeken, dat is die Vader noch Moeder en hevet, die mach den Dief nemen toe enen echten Man. Wyll syt anders doen, ende dat mach men haer nyet weygeren, ende soe is die Deef vry daer mede ende quit. (q) Hievon machte denn auch ein junges Frauenzimmer am 1 Aug. 1571. in Emden Gebrauch, und befreyte einen Seeräuber, schon nach publicirter Sentenz von dem Schwerdte, welcher indessen die Urphede schwören und das Land räumen muste. (r) Wir haben von dieser sonderbaren Gewohnheit anderwärts weitläuftiger gehandelt. (s)

§. 14.

(q) Extract end Oversettinge van oude Friesche rechten. bei Schot. in Beschr. d. Heerl. Friesl. p. 107.

(r) So lautet der desbalb abgestattete Bericht:

„Rechsideme ist in selbem Gerichte alsbalde „fürgekommen ein Maget, mit etzlichen Weibern, „und hat in den Knien sitzende, umb den Knecht „Claessen gebeten, derselben der Drost ihn ges„schenket, und ist also dimittiret, der andere ist „abgeführet und mit dem Schwerd hingerichtet.

und kurz vorher:

„also, daß man in Ansehung seiner Jugend, — „insonderheit, dieweil eine Frauensperson für„handen wäre, welche denselben verbitten und „aufnehmen wolle, Ihn Claas mit dem Leben „begnadigen werde.

Emm. Tract. von Ostfr. übersetzt. in den beigefügten Documenten n. 25. p. 512. et seq.

(s) ostfr. Mannigf. 2 Jahrg. p. 285. et seq.

## §. 14.

Bei dem Jahre 1497. haben wir eines zwischen dem Stifte Münster und Ostfriesland getroffenen Vergleichs gedacht. Dieser Vergleich betraf vorzüglich das der Stadt Emden zuständige Stapel-Recht und die von beiderseitigen Unterthanen zu bezahlende Zölle. Hierüber sind in der Folge wieder Irrungen entstanden. Diese wurden nun am 8 November 1572. durch einen zu Aschendorf getroffenen 1572
Vergleich beigeleget. Die ostfriesischen Commissarien Hayo Manninga und Hector von Dornum hielten sich, so wie die münsterischen Deputirten, die Ratification ihrer Committenten vor. Weil aber der Bischof gleich nachher verstarb; so erfolgte die Ratification von beiden Seiten erst im October 1575. Dieser Vergleich gründete sich auf den vorigen von 1497. nur wurde noch unter andern darin besonders festgesetzet: daß nach der Maaße, wie der Münzfuß erhöhet würde, auch die Zölle steigen sollten; daß von den in dem vorigen Vergleiche nicht nahmhaft gemachten Gütern, die Münsterländer nur den halben Zoll gegen sonstige auswärtige Kaufleute erlegen sollten, und daß das Weg- Brücken- und Wage-Geld dem alten Herkommen gemäß erleget werden sollte. Zwar bestanden auch die Münsterischen Commissarien damalen darauf, daß dem Bischofe die Jurisdiction und die Collation der Probsteyen wieder restituiret werden sollte; die ostfriesischen Commissarien wollten sich aber darauf nicht einlassen. Dieser Streitpunct ist denn nachher durch den Osnabrüggischen Friedens-Schluß von selbst gehoben. So wurde auch die Quästion, ob die Münsterländer schuldig seyn, ihre Waaren in Emden feil zu bieten und zu verkaufen, wenn ihnen Markt-Preiß ge-

boten würde, vorerst ausgesetzet, und ist nur provisorisch beliebet worden, daß sie 8 Tage in den Märkten und 3 Tage außer den Märkten in dem Emder Hafen stille liegen und ihre Waaren feil bieten sollten, und dann wieder abreisen könnten. (t)

§. 15.

Noch in diesem Jahre 1572. starb Graf Johan der ältere von Ostfriesland, Herr zu Derby, Kaiserlicher Statthalter zu Limburg, Falkenburg, Dalhem und der Länder jenseit der Maase, (u) Ritter des güldenen Vliesses im 66 Jahre seines Alters zu Falkenburg. In der ostfriesischen Geschichte wird er zum Unterschied der folgenden Grafen, die Johan hießen, Graf Johan von Falkenburg genannt. Mit seiner Gemahlin Dorothea von Oestreich hat er einen Sohn Maximilian erzeuget. Dieser wurde 1553. zu Emden gebohren. Seine Gemahlin war die Comtesse Barbara von Hochstrassen. Er ließ drei Töchter nach, Ludewike, verheirathet an Eberhard von Barbançon, Vice-Grafen von Aure; Dorothea, verheirathet an den Grafen Jacob Tserclaes Tilly, einen Bruder des berühmten Generals Johan Tilly, und die jüngste Tochter an Jodocus von Branchorst und Batenburg. (v) Graf Jacob Tilly ließ einen Sohn nach Werner Tserclaes, Graf von Tilly. Dieser schrieb sich Graf von Ostfriesland,

(t) Dieser Vertrag ist abgedruckt bei Brenneisen T. I. L. V. p. 257.

(u) So war auch seine Titulatur. Brenneis. T. I. L. V. p 197.

(v) Imhof Notitia Procer. Imper. L. V. c. 8. §. 5. Loringa in Geneal. Comit.

land, Herr von Heeswyk. (w) Er wurde von seinem Oheim, dem General Johann Tilly zum Haupt-Erben eingesetzet. Er war Kaiserlicher Kammerherr und Commandant von Ingolstadt. Er pflanzte die deutsche gräfliche von Tillysche Familie fort, welche 1724. mit Franz Laurenz von Tilly ausgestorben ist.

---

(w) Descriptio castell. agri Silvae ducensis p. 137. Sein völliger Titel war, Warner oder Werner, Graf von Ostfriesland, Herr zu Heswyk Emster, Berlickum Calineste, Fontanelle, Apenbroek, Heekendorp, Schnelderwehrt, Langelintschoten, Tures und Papenkop. Der Barbançonischen und Tillyschen Familie gehörte noch lange Jahre das ostfriesische Gut Coldeborg. Jene besaß $\frac{1}{8}$ diese $\frac{7}{8}$ davon. Nachher hat das ostfriesische Regierhauß dieses Gut wieder an sich gekaufet. Acta cameral. das Coldeborgische Gut betreffend.

# Dritter Abschnitt.

§. 1. Ausbruch der brüderlichen Streitigkeiten. Graf Edzard will seinen mitbelehnten Bruder Johan mit Geld abfinden, Johan bestehet auf eine Theilung der Grafschaft. Der Kaiser setzet provisionaliter bis zum rechtlichen Austrag der Streit-Sache die gemeinschaftliche Regierung feste. §. 2. Der König von Schweden nimmt sich seines Schwagers, Grafen Edzards an. Er dringet in die Stände, daß sie Edzard allein für ihren Landesherrn erkennen sollen. §. 3. Fruchtlose Vergleichs-Bemühungen der Kaiserlichen Commission. §. 4. Gräfin Anna stirbt. § 5. Die Herrschaft Jever kömmt nach dem Absterben der Fräulein Maria an Oldenburg §. 6. Die Grafen Edzard und Johan protestiren wider die oldenburgische Possessions-Ergreifung, und machen bei dem Brabandischen Lehns-Hofe zu Brüssel den Proceß anhängig. § 7. Sie werden Sachfällig §. 8. Nachheriger mislungener Versuch des ostfriesischen Regierhauses, um zu dem Besitze der Herrschaft Jever zu gelangen. §. 9. Streitigkeiten in der französischen Kirchen-Gemeine zu Emden. §. 10. Formel eines Emder Kirchen-Bannes. §. 11. Trennung der Reformirten von den Lutheranern in Norden. § 12. Religions-Gespräch zwischen den Reformirten und Mennoniten in Emden, §. 13. Die zwischen den Lutheranern und Reformirten Ueberhand nehmende Erbitterung verursachet eine völlige Trennung der zwistigen gräflichen Brüder, Verwirrungen in Staats-Justiz-Policey- und Kirchen-Sachen. §. 14. Das Misvergnügen der Stände über die verwirrte Verfassung veranlasset die ersten ständischen Gravamina. § 15. Die Stände nehmen an den brüderlichen Streitigkeiten Antheil. Die Lutheraner halten es mit Edzard, die Reformirten mit Johan. Fruchtlose Bemühung des Herzoges Karl von Südermanland, die Brüder auszusöhnen. §. 16. Mißverständniß zwischen dem Könige Johan von Schweden, und Graf Edzards Gemalin. §. 17. Kaiser Rudolph trägt den Ständen auf, die streitenden Grafen auszusöhnen. Die Stände versuchen bei den Unterhandlungen einen Vergleich zu treffen. Wie die Grafen von beiden Seiten nicht nachgeben wollen; so senden die Stände §. 18. dem Kaiser das abgehaltene Protocoll ein, und tragen auf eine temporelle Theilung an. §. 19 Die Stände dringen auf die Abstellung ihrer Beschwerden. §. 20. Mislungener Versuch der Stadt Emden, um in den Hanseatischen Bund zu treten. §. 21. Kurze Geschichte der englischen Waaren-

Nieder-

Niederlage in Emden. §. 22. Edzard verlegt seine Residenz von Aurich nach Emden. Johan maaßet sich die Regierung in Lrerer-Gretsieler- und Gretmer-Amt, Edzard in den übrigen Aemtern allrine an. Der Kaiser bestättiget bis zum Austrag der Streit-Sache die gemeinschaftliche Regierung. §. 23 Erneuerte Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Lutheranern in Norden. §. 24. und 25. Abermaliger mislungener Versuch, die Lutheraner und Reformirten zu vereinigen. §. 26. Einige von Edzard erlassene Verordnungen.

## §. 1.

Nunmehr waren die brüderlichen Streitigkeiten zwischen Graf Edzard und Johan, die lange unter der Asche gelodert hatten, in volle Flammen ausgebrochen. Diese brüderlichen Uneinigkeiten machten die Grundlage zu den nachherigen landverderblichen Unruhen in dieser Provinz aus. Die drei Brüder Edzard, Christoph und Johan waren 1558. von dem Kaiser mit Ostfriesland belehnet. Nach diesem Lehnbriefe übernahmen, wie wir vorhin bemerket haben, diese gräfliche Brüder die gemeinschaftliche Regierung. Da aber einmal von dem Grafen Edzard dem Großen die Primogenitur eingeführet war, da auch nach diesem Institute Graf Enno die Regierung alleine über sich genommen hatte, und sein Bruder Johan der ältere sich von ihm abfinden lassen; so hielt Graf Edzard die Mit-Regierung seines Bruders unbillig und ungerecht. Er versuchte es immer mehr, durch viele That-Handlungen, seinen Bruder von der Regierung abzulenken, und sie alleine an sich zu ziehen. Johan wollte kein bloßer Figurant seyn, und daher entstanden denn häufige Mishelligkeiten, die zuletzt in Feindseligkeiten ausarteten. Graf Johan war der Liebling und der Augapfel seiner Mutter, der Gräfin Anna. Diese hatte zwar das Ruder der Regierung, nach ihrer geendigten Vormundschaft ihren Söhnen abgegeben,

wuste sich aber durch ihre Klugheit und weises Benehmen in Ansehen zu erhalten, und hatte noch immer in wichtigen Staats-Angelegenheiten starken Einfluß. Diese alte Dame, die die Belehnung auf ihre drei Söhne zugleich bei dem Kaiser bewürket hatte, suchte ihren jüngsten Sohn zu unterstützen. (a) Anfänglich scheint die alte Gräfin durch ihre mütterliche Autorität den Frieden unter ihren Söhnen erhalten zu haben, nachgehends aber und besonders nach dem Tode ihres zweiten Sohnes Christoph, war sie zu schwach, dem Ausbruch der gährenden Uneinigkeiten zu widerstehen. Catharina, Edzards Gemahlin, einer gebohrnen Prinzessin von Schweden, war es unerträglich, daß ihr Gemahl nur ein halber Graf seyn sollte, und die Schwedischen Gesandten sagten nachher rein heraus, daß der König Gustav nie seine Tochter einem Grafen würde gegeben haben, wenn er gewußt hätte, daß die Grafschaft getheilet, oder sein Schwiegersohn einen Mit-Regenten haben sollte. (b) So wie nun die alte Gräfin Anna ihren jüngsten Sohn Johan gegen den ältesten Edzard unterstützte; so wiegelte Catharina ihren Gemahl wider ihren Schwager auf. Endlich brach denn der Streit zwischen den beiden Brüdern los. Graf Edzard erbot sich, seinem Bruder eben eine solche Summe zum Abstande

zu

(a) Sie war bei den brüderlichen Streitigkeiten völlig auf der Seite Johans, daher sollten die Tractaten mit ihr und Johan an der einen und Graf Edzard an der andern Seite gepflogen werden, und Graf Edzard gab seine Final-Erklärung, wie er seinen Bruder abfinden wollte an die Mutter ab. Brenneisen T. I. L. V. p. 338. §. II. und p. 341. No. 4.

(b) Brenneis. T. I. L. V. §. 335. §. 4.

zu geben, womit sein Onkel, Graf Johan der ältere, abgefunden war. Sein Bruder Graf Johan aber bestand auf eine Theilung der Grafschaft. 1570. waren beide Brüder auf dem Reichstage zu Speier. Hier brachten sie ihre Mishelligkeiten vor. Es wurde die Güte versuchet; aber umsonst. Hierauf übergab Graf Johan ein Klag-Libell wider seinen Bruder und trug auf die Theilung der Grafschaft an. (b) Der Prozeß wurde erkannt, und eine Commission zu Untersuchung dieser Streitigkeiten niedergesetzet. Indessen wurde provisionaliter verordnet, daß die beiden Gebrüder bis zum Austrag der Sache die gemeinschaftliche Regierung der ganzen Grafschaft behalten sollten. (c)

§. 2.

Dieses Kaiserliche Decret entsprach nicht dem Wunsche des Grafen Edzard und seiner Gemalin Catharina. Ihrem Halbbruder, dem König Erich war die Krone genommen, und ihr leiblicher Bruder Johan saß nunmehro auf dem Schwedischen Thron. Graf Edzard wandte sich an diesen seinen Schwager. Der König schrieb 1571. sofort an die Stände, und ersuchte sie, seinen Schwager allein für den Herrn und Grafen der Provinz zu erkennen und anzunehmen. Dieses Schreiben wurde in der Ständischen Versammlung zu Emden verlesen. (d) Im folgenden Jahre 1572. kamen die Schwedischen Gesandten Pontus de la Gardie und Bilke zu Wieck in Ostfriesland. Diese schilderten mit treffenden Far-



(b) v. Wicht Annal. ad an. 1570.

(c) Kais. Decret vom 26. Oct. 1570. in dem Receß- und Accord-Buche p. 3. n. 2. und Brenneis. Tit. II. p. 3. §. 2.

(d) v. Wicht ad an. 1571.

ben dem Adel und den übrigen Ständen in einer Versammlung zu Emden den elenden Zustand, worinn das Land gerathen würde, wenn diese kleine Grafschaft getheilet werden sollte. Sie führten den Ständen das Testament des Grafen Edzard des Großen zu Gemüthe, welches die Stände selbsten confirmiret hatten; sie beriefen sich auf die Abfindung des Grafen Johan des ältern, und bezogen sich auf die Ehepakten des itzigen Grafen Edzards, welche bei der Anwesenheit des Grafen Johan in Schweden vollzogen worden (e) Sie verlangten hierauf im Namen ihres Königes von den Ständen eine kathegorische Erklärung, ob sie auf des Grafen Edzard I. Testament halten wollten, oder nicht, oder ob sie die Theilung zugeben wollten, oder nicht? Diese Erklärung, sagten sie, verlangte ihr König, um darnach seine Maaßregeln zu nehmen; indem er seinen Schwager und Schwester bei ihrem Rechte künftig schützen wollte. Die Stände zuckten die Achseln, und bezogen sich auf die von dem Kaiser verordnete interimistische Verfügung, und auf die Kaiser-

(e) Aus diesen Ehepakten läßt sich aber keinesweges, für den Grafen Edzard das Recht zur Alleinherrschaft deduciren, weil sie den beiden Gebrüdern Christoph und Johan nicht präjudiciren konnten, so lange sie nicht darinn consentiret hatten. Die von diesen Brüdern 1563. erfolgte Approbation der Ehepakten bezielet aber nur bloß das der Prinzessin Catharina darinn verschriebne Leibgeding. Dann aber gehet die in §. 8. der Ehepakten vorkommende Passage von der Primogenitur lediglich auf die Posterität des Grafen Edzard II. Das aus diesen Ehepakten für den Grafen Edzard von den Schwedischen Gesandten, und nachher von dem Canzler Brenneisen T. I. L. V. p. 249. in der Note genommene Argument ist durchaus Bodenloß.

Kaiserliche Commission. Nach langen Verhandlungen wurde endlich gut gefunden, daß die Stände sich in Aurich versammlen sollten, wo ihnen Graf Edzard die Original-Documente von dem Testamente des Grafen Edzard 1. der Ständischen Confirmation und der Ehepakten vorlegen sollte. Dies geschah, indessen rückte man mit der Sache nicht weiter, als in der ständischen Versammlung zu Emden. Endlich nahmen die Schwedischen Gesandten erst den Adel und dann die Deputirte der Stadt Emden vor. Diese erklärten sich, daß sie in keine Theilung willigen wollten, und erboten sich, mit der Gräfin Anna und Graf Johan sich dieserhalb in Unterhandlungen einzulassen. (f)

§. 3.

Es wurden hierauf würklich Tractaten zwischen den Grafen Edzard und Johann gepflogen. Aber Johan bestand feste auf eine Theilung, so wie Edzard auf eine Abfindung. Die alte Gräfin war noch immer auf der Seite ihres geliebten Johans. Graf Edzard sandte ihr im Septembr. 1573. seine Final-Erklärung, wornach er seinen Bruder mit gleicher Summe abfinden wollte, die Graf Johan der ältere erhalten hätte. (g) Da sich die Brüder nicht vereinigen konnten, so wurden sie von der Kaiserlichen Commission nach Paderborn verabladet. 1574
Hier sollte die Sühne getroffen, und in deren Entstehung die Sache rechtlich instruiret werden. Die von dem Kaiser ernannte Commissarien waren der Herzog Julius von Braunschweig und der Churfürst von

(f) Das Protocoll der Schwedischen Gesandten ist abgedruckt bei Brenneisen T. 1. L. V. p. 333. & seq.

(g) Brenneisen T. 1. p. 342.

von Cölln. Der Adel und die Stadt Emden riethen indessen dem Grafen Edzard ab, die Reise nach Paderborn anzutreten, theils weil sie befürchteten, daß nur subdelegirte Commissarien erscheinen würden, und bei wahrscheinlich mißlungenem Vergleiche die Gemüther noch mehr erbittert werden möchten, theils aber, weil sie die Reise zu kostbar hielten. Deshalb schlugen sie vor, einheimische Commissarien zu ernennen, und durch deren Vermittelung die Sühne zu treffen. (h) Weil der Graf die Reise nach Paderborn nicht antrat, so kamen um Michaeli die subdelegirten Commissarien, der berühmte Rechtsgelahrte Doctor Minsinger und Georg von Hollen in Ostfriesland und luden die beiden Grafen vor sich. Sie hielten sich lange Zeit in Emden auf, und gaben sich viele Mühe, die Grafen auszusöhnen. So kostbar auch die commissarischen Bemühungen den beiden Grafen fielen, so friedloß blieben ihre Herzen. (i)

§. 4.

Während dieser brüderlichen Uneinigkeiten verstarb am 10. November 1575. die Mutter, die alte Gräfin Anna, auf ihrem Wittwensitze zu Gretsyhl im 74ten Jahre ihres Alters. (k) Sie wurde in dem von ihr selbst angelegten Erbbegräbnisse zu Emden beigesetzet. Bei ihrer Beerdigung hielt der Emder Prediger Menso Alting eine wohlgesetzte Leichen-Rede, wobei er den 90. Psalm zum Grunde legte. (l) Sie war eine kluge Dame. Ihr weises Benehmen schützte die protestantische Religion für

(h) Derselbe p. 343.
(i) v. Wicht Annal. ad an. 1574.
(k) Bolenii Ostfriess. Gesch. und Ravinga ad an. 1575.
(l) Emmii vita Menf. Alting p. 19.

für dem drohenden Kaiser, erhielt die Ruhe in dem Vaterlande, wenn an der Grenze die Blutfahne wehete, sicherte sie für dem herrschsüchtigen Schwager, dem Grafen Johan, und beförderte den Handel und den Flor des Landes. Die Abfindung der Hamburger, die Grenzberichtigungen mit Oldenburg und Münster, die Commerzien-Tractaten mit Schottland und Schweden, und ihre Polizei-Ordnung und andere vortrefliche Anstalten gewähren ihr ein ewiges Denkmal ihrer klugen Regierung in der Ostfriesischen Geschichte. Nur ihre große Zuneigung zu ihrem jüngsten Sohne, die Quelle so vieler nachherigen tragischen Auftritte, verleitete sie zu einem großen Staats-Fehler. Hier überwog das Mutterherz die Staats-Klugheit. Wie sehr die Gräfin auch nach der Volljährigkeit ihres Sohnes, des regierenden Grafen Edzards Theil an den Landes-Geschäften genommen, und fast bis an ihren Tod die Hand mit an dem Staats-Ruder gehalten habe, leuchtet aus der ganzen Geschichte hervor. Der Canzler Franzius tadelt darüber den Grafen Edzard, entschuldiget aber diesen Staats-Fehler mit der kindlichen Liebe. (m) Ich möchte die Quelle lieber in seine Unthätigkeit und Schwachheit setzen.

## §. 5.

Kurz vor der Gräfin Anna starb auch am 20. Febr. 1575. Maria, Fräulein von Jever, Rüstringen, Ostringen und Wangerland im 75ten Jahre ihres Alters. Mit ihr erlosch der Stamm des Häuptlings Edo Wimken. Wir haben vorhin schon den persönlichen Haß des Fräuleins gegen die Grafen von Ostfriesland angeführet. Um das gräfliche ostfriesische Regierhaus von der Succession der Herr-

(m) Franz. getr. Rath p. 7.

Herrschaft Jever auszuschließen, instituirte sie den Grafen Johann XVI. von Oldenburg, und seine Nachkommen, und substituirte ihm seinen Bruder Anton. Sie setzte die Bedingung hinzu, daß sie niemalen sich in einen Vertrag oder Heiraths-Verbindung einlassen sollten, wodurch die Herrschaft Jever an Ostfriesland kommen könnte. Das Testament hatte sie schon 1573. errichtet, und von dem Herzoge von Alba, damaligem Gouverneur der Niederlande bestätigen lassen. Sie ließ nach errichtetem Testamente die beiden Oldenburgischen Grafen Johan und Anton zu sich kommen. Anfänglich soll Graf Edzard den beiden Oldenburgischen Grafen den Weg versperret haben; so erzählet es wenigstens Hamelmann; indessen kamen sie doch bald nachher in Jever. Hier machte das Fräulein ihnen ihren lezten Willen bekannt, und fügte hinzu, daß sie dem Adel und den vornehmsten Eingesessenen bereits befohlen habe, den Grafen Johan nach ihrem Tode für ihren Herrn anzunehmen. Beide Grafen wurden hierauf ansehnlich beschenket, von ihr entlassen. Wie sie immer schwächer wurde, berief sie im October 1574. wieder den Grafen Johan zu sich. Sie ließ den Adel und die vornehmsten Eingesessenen versammlen. Diese musten dem Grafen Johan den Eid der Treue schwören und huldigen. Gleich nach dem Tode des Fräulein, ließ Graf Johan das Testament eröfnen, nahm als testamentarischer Erbe Besitz von der Herrschaft und suchte die Belehnung zu Brüssel nach, die er auch für sich und seine Nachkommen erhielt. (n) Denn Jever war, wir haben dieses

(n) Hamelmans Oldenburg. Chron. p. 415. — 418. 421. 445. 451. und 471. & seq. Winkelmanns Oldenburg. Geschichte p. 7. und 85. Funks Regenten-Tafel. Mspt.

dieſes vorhin erzählet, unter dem Fräulein Maria ein burgundiſches Lehngut geworden. So kam denn Jever an das Oldenburgiſche Hauß.

§. 6.

Die gräflichen Brüder Edzard und Johan proteſtirten wider dieſe Poſſeſſions-Ergreifung und ſtellten einen förmlichen Proceß wider den Grafen Johan von Oldenburg bei dem brabandiſchen Lehnhof zu Brüſſel an. Sie gründeten ihre Klage auf die Kaiſerlichen Lehnbriefe, auf die von den Jeveriſchen Unterthanen 1495. dem Grafen Edzard und hernach dem Grafen Enno geleiſtete Huldigung, auf den durch Vermittelung des Königs Chriſtian 1529. getroffenen Vergleich, wornach das Oldenburgiſche Regierhaus allen Anſprüchen auf die Herrſchaft Jever, ſo wie dagegen das Oſtfrieſiſche Regierhaus auf Butiadingerland und Stadt-Land entſaget hatte, auf den 1540. zwiſchen dem Grafen Enno und dem Fräulein Maria getroffenen Vergleich, und auf die Nullität des fehlerhaften Teſtaments. Sie führten dabei an, die alte Erblaſſerin hätte bei der Unterſchrift des Teſtamentes einen grünen Schleyer vor den Augen gehabt und nicht ſehen können, ſie wäre wegen ihrer ſchwachen Geiſtes-Kräfte unvermögend geweſen zu teſtiren, einige Zeugen hätten weder leſen noch ſchreiben können, die Unterſchrift der Zeugen wäre zu verſchiedenen Zeiten und nicht uno actu vorgenommen, und der Notarius Laurenz Michaelis wäre wegen ſonſtiger verfälſchten Documente verdächtig. Die Gräfin Anna hatte noch einige Monate die Fräulein Maria überlebet, und war ihr aus dem gemeinſchaftlichen Stamm-Vater Gerhard dem Muthigen, Grafen von Oldenburg, um einen Grad näher verwandt, als die Gebrüder

brüder Johan und Anton von Oldenburg. Wenn also das Testament sollte übern Haufen fallen, so waren die Ostfriesischen Grafen die nächsten ab intestato der Jeverischen Erblasserin. Der Prozeß wurde erkannt. Der Graf von Oldenburg beantwortete sämmtliche Klag-Gründe, und setzte denselben entgegen, daß die Herrschaft Jever vor der Burgundischen Lehnsverbindlichkeit ein Allodial-Gut gewesen, daß die Ostfriesischen Grafen durch die rechtskräftige Sentenz von 1533. mit ihren Ansprüchen auf Jever enthöret worden, daß der zwischen Ostfriesland und Oldenburg 1529. getroffene Vergleich die Fräulein Maria nicht habe benachtheiligen können, daß der Vergleich von 1540. nur bedingungsweise abgeschlossen worden, und daß die Intestat-Succession durch das rechtsbeständige Testament, weshalb die Klägerischer Seits angeführte Thatsachen entkannt wurden, wegfiele. So wurde denn der Prozeß bis zur Duplik instruiret. Weil aber noch viele Puncte in Facto aufzuklären waren, so reiseten 1578. auf Befehl des Königs von Spanien der Freyherr von Niesfeld und der Secretair de la Torre nach Ostfriesland. Sie hielten erst mit den Oldenburgischen und Ostfriesischen Commissarien zu Aurich einige Conferenzen. Dann giengen sie nach Jever und hörten über verschiedene, den Prozeß betreffende Thatsachen einige Zeugen ab. Hierauf reiseten sie wieder, nach einer geraumen kostbaren Anwesenheit, nach Brüssel zurück.

§. 7.

Bis 1588. schwebte dieser Prozeß rechtshängig. Am 12. August desselben Jahres wurde das End-Urtheil zu Brüssel publicirt. Die Grafen von Ostfriesland wurden, ihrer tristigen Gründe

Gründen ohnerachtet sachfällig, und die Herrschaft Jever mit ihren Zubehörden dem Grafen von Oldenburg zuerkannt. Die Kosten wurden gegen einander compensirt. Wider diese Sentenz suchte Graf Edzard die Revision nach und deponirte, falls er wieder sachfällig werden sollte, 120 Karoli-Gulden. Der Prinz Alexander von Parma, Gouverneur der Niederlande bestellte zu Revisoren einige Rechtsgelehrte aus dem geheimen Rath zu Brüssel, aus dem Rath von Braband, aus dem großen Rath von Mecheln, aus dem Provinzial-Rath von Flandern und aus dem friesischen Rathe. Hier wurden die Gründe und Gegengründe von beiden Seiten recoquirt. Endlich wurde die Sentenz am 27 Nov. 1591. zu Brüssel publicirt; wornach die vorige Sentenz confirmiret und Graf Edzard in die Kosten condemniret wurde. Auf Anhalten des Grafen von Oldenburg wurden die ihm zu refundirenden Prozeß-Kosten durch eine besondere zu Brüssel ausgesprochene Sentenz auf 2820. brabandische Gulden moderiret und festgesetzet. Weil Graf Edzard diese Kosten in der Güte nicht bezahlen wollte, wurde von dem Burgundischen Hofe die Execution bei dem Reichs-Cammergerichte zu Speier nachgesuchet. Diese Kosten wurden erst 1603. nach des Grafen Edzards Tode, von dem Grafen Enno III wie die Kaiserliche Execution erkannt war, ausgezahlet. (o)

§ 8.

(o) Definitive Sententie tuschen Grave Edzard ende Grave Iohan van Oldenburg, gedruckt ohne Jahrzahl auf 113. Quart-Seiten, und Sententie confirmatoir tuschen Edzard ende Iohann auf 34. Quartseiten, und Sententie van geverifioerde Kosten auf 4 Quartseiten. Hievon hat man auch eine deutsche Uebersetzung ebenfalls ohne Jahrzahl. Man trift auch 2 Responsa von diesem Prozesse bei

§. 8

Nachher hat Graf Enno III. den Grafen Anton von Oldenburg 1621. bei dem Reichshofrathe belanget und auf die Alternative angetragen, ihm nemlich, zufolge des Utrechter-Vergleichs von 1529. entweder das dem Ostfriesischen Regierhause entrissene Stadt- und Butiadingerland oder Jeverland wieder abzutreten. Er hat aber so wenig, wie sein Sohn Graf Ulrich II. und Enkel Fürst Enno Ludwig durchdringen können, weil die Grafen von Oldenburg ihnen immer mit der Ausflucht der Rechtskraft auszuweichen wusten und sich nie auf die Klage einlassen wollten. (p) Es ist aber in dem vorigen Prozesse das Petitum nicht auf diese Alternative gerichtet gewesen, folglich haben auch die Burgundische Sentenzen nie darauf gehen können. Es ist übrigens bekannt, daß Graf Anton von Oldenburg 1663. die Herrschaft Jever dem Fürsten von Anhalt Zerbst vermacht habe, (q) und daß dieses fürstliche Hauß diese Herrschaft noch besitzet.

§. 9.

In der französischen Gemeine zu Emden entstanden große Mißhelligkeiten. Die Hauptzänker waren an der einen Seite der französische Prediger Polyander, und an der andern Seite die Glieder der Gemeine Nicolaus Commelin, Franzooys du Gardin und Mathias Janssen. Ihr Streit hatte die Vermahnung ihres Predigers und der Aeltesten zum

dem niederländischen Rechtsgelehrten Kinschot in seinen Consiliis s. responsis Fol. 13 & 40. & seq. an.

(p) Fürsten Enno Ludwigs Supplicat. Brenneis. T. I. L. V. p. 155.

(q) Extract aus diesem Testament in Lünings Corp. Iur. Frid. T. 2. p. 1830.

zum Vorwurf. Die Malcontenten wollten sich der Weisung nicht unterwerfen und man vermahnete zu beissend und scharf. Der französische Kirchen-Rath suchte umsonst die erbitterten Gemüther auszusöhnen, und brachte diese Streit-Sache an den deutschen Kirchenrath. Dieser verwieß beiden Partheien ihre harte Ausdrücke und Schmähschriften, und legte ihnen auf, ihre Schuld vor dem deutschen Kirchenrath öffentlich zu bekennen und sich beiderseits zu verzeihen. Der Prediger Polyander war dazu gleich bereit. Seine Gegner wollten sich aber diesem Ausspruch durchaus nicht unterwerfen. Sie wandten sich an den Grafen Johann, der durch eine besondere Commission diese Sache nochmalen untersuchen ließ. Aber auch diese bestätigte den Ausspruch des Kirchenrathes. Wie sie sich hierin noch nicht fügen wollten; so wurde von dem Kirchenrathe am 6. Octbr. 1576. der Bann wider sie ausgesprochen. Hiernach wurden sie, damit ein wenig Sauerteig nicht den ganzen Teig verdürbe, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen. Nun musten sie sich endlich entschließen, sich dem Ausspruche des Kirchenraths zu unterwerfen, womit denn diese Fehde ein Ende hatte. (r)

## §. 10.

Es wird bei dieser Gelegenheit vielen Lesern gewiß nicht unangenehm seyn, die Formel eines Kirchenbannes aus dieser Periode zu sehen. So sprach der Prediger zu Emden in holländischer Sprache am 9. Juny 1579. zu seiner Gemeine: „Lieben Brüder „und Schwestern. Bevor wir zur Austheilung des „heiligen Abendmahls schreiten, wird euch vorge„stellet, wie ein Bruder der Gemeine Lütje Jacobs,



(r) Meinders Kerk. Gesch. T. II. p. 3. & seq.

„dessen Sünden euch auch schon vorher vorgetragen „sind, mit dem Ersuchen für ihn zu beten, ein Mäd„chen geschwängert hat. — Weil wir nun mit Er„mahnen immer angehalten aber nichts ausgerichtet „haben; so verkündigen wir nun in Christus Jesus „Namen kraft unseres Amtes, daß wir ihn als ein „vermodertes Glied von Christus Gemeine abschnei„den, und ihm, nach Christus Zusage, was ihr „auf Erden binden werdet, das soll auch im Him„mel gebunden seyn, den Zorn Gottes und seine „Ungnade ansagen. Wir wollen auch nachher keine „Gemeinschaft mit ihm haben, bis daß er sich bes„sert, und von ganzem Herzen zu Gott bekehret. „Gott der Vater der Barmherzigkeit erbarme sich „seiner, er erlöse ihn aus den Stricken des Teufels, „und bewahre alle gesunde Schaafe bei der reinen „Lehre bis zum ewigen Leben!“ Ueberhaupt war der Emder Kirchenrath scharf in der Kirchenzucht. Hatte jemand zu viel getrunken, so wurde er gleich von der Geistlichkeit gefasset und bekam seine tüchtige Weisung, muste auch in der Kirche öffentlich für sich bitten lassen. Ein Beispiel finden wir unter dem 14. Febr. 1580. Der Prediger redete so seine Gemeine an: „Lieben Brüder und Schwestern in „dem Herrn! Euch wird vorgestellet ein Bruder der „Gemeine, der neulich betrunken über die Neuports„Straße gegangen ist. Wir haben ihn darüber be„strafet und zur Buße vermahnet. Er hat seine „Schuld bekannt und Besserung angelobet, er bit„tet itzo alle, die sich an ihm geärgert haben, daß „sie ihm um Gottes Willen vergeben wollen, und „verspricht in der Zukunft sich besser aufzuführen und „vor solchen Sünden zu hüten. (r)

§. 11.

(r) Meinders Kerk. Gesch. T. II. p. 16. & seq.

§. 11.

Auch in Norden entstanden wegen der Prediger neue Unruhen. Hier waren damals zwei Prediger, (die dritte Prediger-Stelle blieb noch immer unbesetzt,) Andreas von Larrelt und Adolph Empenius. Ersterer verstarb. An seine Stelle wurde Johan von Antwerpen, ein harter Lutheraner berufen. Er war der Gemeine von Ligarius, Hofprediger des Grafen Edzard, empfohlen. Dieses wurmte die Reformirten. Sie würkten bei dem Grafen Johan aus, daß die dritte noch offne Predigerstelle mit Meinhold Ompteda, einem Reformirten, besetzet wurde. Wie dem Grafen Edzard solches hinter- 1577
bracht wurde, schrieb er an die Kirchgeschworne und Schüttmeister, daß die Gemeine sich mit zwei Predigern begnügen sollte, und daß sie sich nicht unterfangen sollten, ohne seinen Special-Befehl den Meinhold, welcher ohne Zweifel ein Zwinglianer seyn würde, als Prediger einzuführen, und daß sie bei der Augsburgischen Confession, wofür er der Graf auch das äußerste nöthigenfalls wagen wollte, beharren sollten. (t) Wie Meinhold, zufolge des gräflichen Befehls nicht introduciret wurde, trennten sich die Reformirten von den Lutheranern, entzogen sich dem öffentlichen Gottesdienste, hielten Privat-Versammlungen, oder giengen zu der Lützeburger-Kirche. An dieser Kirche stand Egbert Staal, ein ächter Reformirter. Der Prediger Johan von Antwerpen eiferte gleich bei Antritt seines Amtes wider die Reformirten, goß Oel ins Feuer und beförderte dadurch die Trennung. Sein College Adolph Empenius war nicht so orthodox lutherisch. Er faßte ihn bald und beschuldigte ihn des Zwing-

 lianismus

(t) Das Schreiben ist abgedruckt bei Funk T. III. p. 193.

lianismus. Das war so recht nach dem Geschmack des Hofpredigers Ligarius. Natürlich gerieth Empenius in Inquisition, und diese endigte sich mit seiner Entlassung. Johan Oldewald trat wieder in seine Stelle. Dieses erbitterte die Reformirten so, daß sie feste sich vornahmen, nie wieder die Norder Kirche zu betreten, eine besondere Gemeine zu errichten, oder sich immer an die Lützeburger Kirche zu halten. (u)

§. 12.

So wie in Norden sich die Reformirten und Lutheraner neckten, so zankten sich in Emden die Reformirten und Mennoniten herum. Durch wiederholte Verordnungen waren die Mennoniten theils aus Emden verbannet, theils war ihnen der Gottesdienst untersaget. Die Emder Prediger spähteten einen Mennoniten aus, der in den Häusern predigte. Er wurde ins Gefängniß geworfen, vertheidigte sich und kam wieder auf freye Füße. Gleich nachher fanden sich viele Mennoniten-Lehrer in Emden, um sich über die verschiedene unter ihnen herrschende Meinungen zu vereinigen. Die Emder Prediger stutzten. Sie zu dulden hielten sie gefährlich für die Kirche, und sie wegzujagen, ihrer Ehre nachtheilig, als wenn sie ihnen nicht gewachsen wären. Sie beschlossen endlich, sich mit ihnen in ein öffentliches Religions-Gespräch einzulassen, und suchten dazu die Erlaubniß bei dem Grafen Johan nach. Der Graf gab seine Einwilligung. Zum Präsidenten und Vorsitzern setzte er den Drosten Ocko Vrieze, den

(u) Emder Bericht von der Ref. p. 273. — 277. Gegenb. der rechtgl. Praedic. Norder Antwort in Serie Paston. p. 88. 202. — 209 Rückerts Lützeb. Bericht p. 35. Emm. in vita Alting. p. 50. & seq.

den Doctor Helmer Duirken und andere an. Zu Secretairen, die das Protocoll führen sollten, wurden Dominicus Julius, ein Reformirter, und Kant von Gent,(v) ein Mennonit, ernannt. Die wichtigsten Männer, die zu der Disputation selbst zugelassen wurden, waren von Seiten der Reformirten die Emder Prediger Menso Alting und Johan Petreius, und von Seiten der Mennoniten Peter von Cöln, ein guter Redner, und Brixius Geriets ein starker Philologe. Es waren 14. Theses festgesetzet, worüber disputiret werden sollte, die vorzüglichsten betrafen die Dreyeinheit, den Beruf der Prediger, die Taufe, das Abendmal, den Gebrauch und Mißbrauch des Bannes, und den Eyd. Das Gespräch nahm den 27. Febr. 1578. seinen Anfang und endigte sich mit dem 5. Junii. In dieser Zeit wurden 124. Sessionen erst auf der Klunderburg, und nachher, wie die Versammlungen immer zahlreicher wurden, in der Gasthauß-Kirche gehalten. Dieses ganze Protocoll ist auf Befehl des Grafen Johan 1579. zu Emden abgedruckt. (w) Die Folgen dieses so förmlich gehaltenen Gesprächs waren, wie gewöhnlich, daß jedweder bei seiner Meinung beharrte und jede Parthei sich den Sieg zuschrieb.

§. 13.

Noch immer blieben die beiden Brüder Edzard und Johann unversöhnt. Die Erbitterung zwischen



(v) Dieser ist der Verfasser der gründlichen Historie der Mennoniten, die Ihering ins Deutsche unter diesem Titel übersetzet hat; s. die Vorrede p. 9.

(w) Aus der Vorrede zu diesem Protocolle. Dieses Protocoll ist sehr vollständig und enthält 386. Folia oder 772. Seiten in 4to, s. auch Iherings Historie der Mennoniten p. 170. & seq. & Meinders T. II. p. II. & seq. und Emm. in vita Alting p. 26. &. seq.

beiden nahm täglich zusehends zu. Graf Edzard wurde angebracht, daß sein Bruder Graf Johan ausſprengen laſſen, wie er Graf Edzard die Grafſchaft Oſtfrießland dem Burgundiſchen Hauſe zum Lehn auftragen und dadurch ſie von dem deutſchen Reiche abſondern wollte, wie auch daß Johan ſich der Stadt Emden bemeiſtern wollte. (x) Durch ſolche angebrachte Gerüchte faßte der Groll immer mehr Wurzel. Beſonders vermehrten die verſchiedenen Meinungen in der Religion den brüderlichen Zwieſpalt. Edzard war hart lutheriſch, dagegen Johan, wie ſeine verſtorbene Mutter, die Gräfin Anna, eifrig reformirt. Die Abneigung des Edzard von der reformirten Religion wurde von ſeiner Gemahlin Catharina, einer orthodoxen Lutheranerin (y) genähret und artete durch Aufwiegelung des Hofpredigers Ligarius in Haß aus. Dagegen hezte Menſo Alting und der Emder Coetus den Grafen Johan wider die Lutheraner auf. Welche Erbitterung zwiſchen den Reformirten und Lutheranern in dieſer Zeit hier in der Provinz herrſchte, iſt aus den angeführten That-Sachen zu erſehen, und wird ſich in der Folge noch mehr entwickeln. Die beiden regierenden Grafen nahmen eifrig an dieſen Streitigkeiten Antheil. Graf Johan unterſtützte die Reformirten, Graf Edzard die Lutheraner. Daher häuften ſich Verwirrungen auf Verwirrungen und es erſchienen decreta contra decreta. Der eine jagte Prediger weg, der andere ſetzte ſie wieder ein; der eine hob den Cötus in Emden auf, der andere richtete wieder 2. Cötus auf. So gieng es nicht bloß in Kirchen-Sachen, ſondern auch in Staats-Angelegen-

(x) Brenneiſen T. 1. L. 7. p. 355.

(y) Ihrer Orthodoxie hat Bertram in Parerg. Oſtfr. p. 185. einen beſondern Artikel gewidmet.

legenheiten, im Polizei-Wesen und in der Justiz. Schrieb der eine Bruder einen Landtag aus, so hob der andere denselben auf. Warb Graf Edzard zur Landes-Defension Soldaten an; so protestirte Graf Johan dawider. Kaum ließ Edzard ein neues Münz-Edikt publiciren, so ließ Johan an alle Beamte und Magistrate Poenal-Befehle ergehen, diesem Edicte keine Folge zu leisten. Bald darauf ließ Graf Johan einen Münz-Meister einziehen, machte ihm den Prozeß und sprach auf eingeholtes Gutachten der Rechtsgelehrten aus Marburg das Todes-Urtheil; dagegen wandte sich Edzard an den Kaiser, und verschafte ihm die Freiheit. Sollten Deiche und Dämme hergestellet oder verbessert werden; so vereitelte bald dieser bald jener Graf dieses so nützliche Werk und wollten von ihren Domainen-Gütern keine Beiträge dazu liefern. Die Justiz kam sehr in Verfall. Die Beamte und Landrichter hiengen bald von diesem, bald von jenem Grafen ab. Besonders blieben die Prozesse in der Revisions-Instanz, die von den Grafen selbst mit den dazu committirten Räthen entschieden werden musten, lange unerörtert liegen. Das ärgste dabei war, daß der eine Graf die Decrete und Sentenzen wieder aufhob, die der andere ertheilet hatte. Bald wurden die Acten an den Grafen Edzard, bald an Johann gesandt. Man schlug daher vor, daß ein gemeinschaftliches Hofgericht angeordnet werden möchte. Allein diesem Projecte wurde von dem Grafen Edzard entgegen gearbeitet. Wegen dieses Unwesens sahen sich die Landräthe gezwungen, dem Grafen Edzard ihre Dienste aufzukündigen. (z) Graf Edzard gab bei dem Kaiser vor, die Land-Räthe hätten



(z) Alles dieses gehet aus dem Landtags-Protocolle von 1578. hervor.

darum ihre Entlassung gesuchet; weil sie nicht zu allen geheimen Staats-Geschäften gezogen worden, und er kein Zutrauen zu ihnen haben könnte, weil sie, so lauten seine Worte, ganz in dem calviniſchen Wesen ersoffen wären. (b) Diese Verwirrungen suchte jeder der beiden Brüder so gut zu nutzen, wie er konnte. Johan residirte erst bei Ausbruch der Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinem Bruder auf Friedeburg. Nachher zog er die Schlösser Stickhausen, Lehrort und Greetsyhl an sich und hielt sich bald zu Stickhausen, bald zu Lehrort auf. Weil Johan diese Schlösser immer mehr verstärken ließ; so wurde Graf Edzard, der seinem Bruder nicht trauen konnte, immer argwöhniſcher. Beide Brüder lebten nunmehr ganz getrennt von einander. Jeder herrschte so wie er konnte und es ihm gut dauchte, jeder zog, wo er nur Gelegenheit fand, die Zölle, Brüche und Zinnsen allein an sich. An eine Abtheilung und Rechnung ward gar nicht gedacht. So handelten beide Brüder dem Kaiserlichen Decrete zuwider, wornach sie bis zum Austrage der Sache gemeinschaftlich regieren und sich in die Nutzungen der Grafschaft theilen sollten. (c)

§. 14.

Bei dieser traurigen Lage und landverderblichen Verfassung fiengen die Eingesessenen an laut zu klagen. Sie entwarfen 1577. auf öffentlichem Landtage ihre Beschwerden und überreichten sie den beiden Grafen. Damalen hielten die beiden regierenden Grafen zur Ablegung etlicher gemeinen Landes-Schul-

(b) Edzards Suppl. vom 22. Nov. 87. in dem Land Arch.

(c) s. Edzards Suppl. von 1580. bei Brenneis. T. II. L. VII. p. 344. et seq.

Schulden um einen Beitrag an. Die Stände willigten endlich in einen Beitrag ein, doch unter der Bedingung, daß die Grafen schriftlich anerkennen sollten, daß diese Contribution nicht als Pflicht, sondern aus freiem Willen geschähe, daß der Beitrag als ein Geschenk sollte angesehen und nicht zu Folgen gezogen werden, und sie die Grafen sich verpflichten müsten, die eingereichten Beschwerden oder Gravamina baldmöglichst abzustellen. Hiezu erklärten sich die Grafen und ließen den von ihnen ausgestellten Revers den Ständen einreichen. (d) So hören wir denn jetzo zum erstenmale den Ausdruck Gravamina, ein unseliges Wort für den Landesherrn und die Unterthanen, welches man zweihundert Jahre hindurch in der Ostfriesischen Geschichte leider! vernehmen wird.

## §. 15.

Die Stände überhaupt, wenigstens wohldenkende Patrioten, denn es werden freilich noch verschiedene gewesen seyn, die gerne im Trüben fischen wollten, sehnten sich nach der Aussöhnung der beiden Grafen und nach Herstellung der innerlichen Ruhe. Denn der Zwiespalt der Grafen würkte auch selbst die Uneinigkeit der Stände. Einige hielten es mit dem Grafen Edzard, andere mit Johan. Durchgehends nahmen die Reformirten Johans und die Lutheraner Edzards Partie. Johan klagte hierauf bei dem Kaiser, daß sein Bruder den Lauf der Processe aufhielt, sich auf nichts einlassen wollte, und daß die Stände sich in Befolgung der gräflichen Befehle widerspenstig bezeigten. Hierauf verordnete Kaiser Rudolph unter dem 12 Junii 1577. daß die Com-

(d) der Revers bei Brenneis. T. I. L. 6. p. 308.

Commissarien der Churfürst von Cöln und Herzog Julius von Braunschweig in contumaciam erkennen sollten, und ließ unter dem 18 September ein Rescript an die Stände ergehen, den beiden Grafen, denen die gemeinschaftliche Regierung provisionaliter anvertrauet war, den schuldigen Gehorsam zu leisten und an ihren Streitigkeiten keine Partey zu nehmen. (e) Da aber der eine niederriß, was der andere baute, so konnte doch der Kaiser den biblischen Satz nicht aufheben: Niemand kann zween Herren dienen, oder er muß den einen hassen und dem andern anhängen. Der Herzog Karl von Südermanland, nachheriger König von Schweden (Karl IX.) reisete damals 1577. nach Heidelberg, um sich mit der pfälzischen Prinzessin Maria zu vermählen. Er besuchte bei dieser Gelegenheit seinen Schwager, den Grafen Edzard. Er suchte die Stände auf seine Seite zu bringen, um mit gesammter Hand das Werk der Versöhnung zu Stande zu bringen. Er gab den Ständen einen köstlichen Schmauß zu Emden, schlug Tractaten vor, beeiferte sich mit den Ständen um einen glücklichen Ausgang. Allein bei allen diesen Anstalten kam, wie gewöhnlich, nichts heraus. (f)

§. 16.

Dieser Herzog Karl von Südermanland liebte seine Schwester sehr. Mit ihrem älteren Bruder, dem

(e) die Rescripte sind in dem Landschaftlichen Archive.

(f) Loringa Geneal. v. Wicht annal. ad ann. 1577. Der Herzog gieng hierauf nach Heidelberg, kam 1578. über Ostfriesland mit seiner Gemahlin zurück, und setzte darauf seine Reise nach Schweden fort. v. Wicht ad ann. 1578.

dem Könige Johan von Schweden, stand sie aber nicht immer in dem besten Vernehmen. Zwar hatte der König 1572. wie wir oben angeführet haben, sich seiner Schwester und seines Schwagers eifrig angenommen. Allein nachher erkältete diese Freundschaft. Der König hatte sich mit einer schwedischen Fräulein Gunilla Bielken vermählet. Diese Vermählung misfiel seinen Geschwistern und besonders der Gräfin Catharina, die darüber beissende Anmerkungen machte. Dieses verdroß den König. Er schrieb unter andern aus Calmar den 18 December 1585. seiner Schwester Elisabeth, Herzogin von Mecklenburg:

„Es wäre auch gut gewesen, wenn unser Bru„der Herzog Carl und mehrere von unsern Ge„schwistern, insonderheit unsere Schwester, „die Gräfin von Ostfrießland, die, wie Wir „vernommen, am meisten das Maul soll ge„brauchet haben, unsern Herrn Vater ruhm„würdigsten Andenkens gelehret und gemeistert „hätten, bevor Er sich zweimal hier innerhalb „des Reiches vermählet hat. — Und weiter „Unsere Schwester aber die Gräfin, die am „meisten hievon schwatzet und niffelt, ward „selbst durch ihre Ehe erniedriget, allermaaßen „sie von Geburt eine Fürstin und Königs„Tochter und nun eine Gräfin ward. Sie „hat auch unter andern geschrieben, daß der „Teufel viele paar Schuhe zerrissen, bevor „unsere vielgeliebte Haußfrau zu der Hochzeit „gelangen muste, allein so hat der Teufel wohl „ehr so viele paar Schuhe zerrissen, bevor Sie „und andere mehr von Unserer Vermählung

„so

„so schmählich reden und schreiben sollten, sich „selbst zur Unehre und keinem Nutzen. (g)

§. 17.

Endlich trug Kaiser Rudolph den sämmtlichen Ständen auf, die beiden streitenden gräflichen Brüder auszugleichen. Zu diesem Ende wurde ein förmlicher Landtag zu Emden gehalten und auf der Klunderburg am 26 Aug. 1578. eröfnet. Die Stände handelten hier mit den beiden Grafen, die aber nie persönlich zugleich gegenwärtig waren, bald mündlich bald schriftlich. Für den Grafen Edzard führte sein Canzler Müller und für Johan, Doctor Laurenz Holtman, beide geschickte Männer, das Wort. Gleich anfangs gaben die Stände zu vernehmen, daß sie die Grafschaft ungerne zertheilet sähen, und daß es dagegen am zuträglichsten wäre, wenn Graf Johan mit Gelde abgefunden würde, dabei setzten sie aber gleich hinzu, daß man, da das Land wegen der Wasserfluthen in Schulden gerathen, zu dieser Abfindung kein Geld schaffen könnte und die Stände sich auch nicht verpflichtet hielten, die Abfindung zu übernehmen. Dieser Vortrag, der so wenig dem Grafen Edzard, als Johan gefallen konnte, gab traurige Aspecten zu einem Vergleiche. Hierauf ließen beide Grafen ihre Gerechtsame bis zur Quadruplik und Quintuplik deduciren. Der Einhalt aber war immer einer und derselbe. Der eine bestand auf einer Theilung, der andere auf einer Abfindung. Nachdem man sich viele Tage lange herum disputiret hatte, schlugen die Stände eine temporelle Theilung in der Art vor: Graf Edzard sollte seinem Bruder

(g) Journal von und für Deutschland von 1790. p. 481. et seq.

Bruder Johan zwei oder drei Aemter abtreten, und diese sollten nach Johans Tode wieder dem Grafen Edzard anheim fallen; fälls aber Graf Johan sich vermählen und männliche Leibes-Erben nachlassen sollte, (h) alsdenn sollte der Proceß in denselben Terminis, worinn er jetzt stünde, wieder reassumiret werden; möchte aber Graf Johan nur Töchter nachlassen, so sollten sie mit Gelde abgefunden werden, die Aemter indessen an den Grafen Edzard zurück fallen. Dieser Vorschlag war in der That der Sache sehr angemessen und billig. Allein er wurde von beiden Seiten nicht angenommen. Und so scheiterte denn auch dieses Werk der Versöhnung, woran die Stände, wie ihnen beide Grafen das Zeugniß selbst geben lassen, eifrig gearbeitet haben. (i)

§. 18.

Weil der dritte Stand wegen der Erndte nach Hause eilte; so wurde das Protocoll erst im März 1579 in der ständischen Versammlung vorgelesen, revidiret und unterschrieben. Gleich nachher wurde dasselbe auch den Gräflichen Commissarien vorgelesen, welche solches in allen Stücken richtig befanden. (k) Damalen waren die Abgeordneten der Kaiserlichen Commission, Rötger von der Horst, Assebecke und Doctor Glaser in Emden angekommen. Sie machten nochmalen mit den Ständen einen Versuch, die Grafen auszugleichen; ihre Bemühungen waren aber

(h) Dies ist ein abermaliger Beweiß, daß das Gerüchte von der Entmannung des Grafen in Schweden erdichtet worden.

(i) Dieses auf dem Landschaftl. Archive vorhandene originale Protocoll enthält 260 Seiten.

(k) aus dem Landschaftl. Archiv.

aber wieder fruchtloß. (l) Die Stände sandten hierauf das ganze Protocoll dem Kaiser zu, und wiesen in dem Berichte den Nachtheil, welcher aus einer Theilung folgen würde, nach, dagegen aber brachten sie eine temporelle Theilung in Vorschlag. Auch dieser Bericht wurde von dem Adel, von den Deputirten des Städten-Standes und des Haußmanns- oder dritten Standes unterschrieben. (m)

§. 19.

Im May dieses Jahres wurde wieder ein neuer Landtag gehalten. Auf diesem Landtage wurden die vorhin erwähnten Gravamina wieder in Anregung gebracht. Diese Ständischen Beschwerden bestanden darinn, grav. 1) daß Graf Edzard die freie Religions-Uebung den Reformirten zu sperren suchte, 2) daß die Proceß-Sachen verschleppet, ungeschickte Landrichter angesetzet und mit Zuziehung der Stände die Revision und Verbesserung des Landrechtes und dessen Abdruck noch nicht vorgenommen worden, 3) daß die gemeine Landes-Sachen unordentlich und zweckwidrig behandelt würden, weshalb auf die Bestellung einiger Landräthe angetragen wurde, die dem Grafen und den Ständen schwören sollten, 4) daß die Grafen von ihren Domainen und von den eingezogenen Kloster-Gütern ihre Quoten zur Verbesserung und Herstellung der Deiche und Dämme nicht beitrügen, 5) daß die Geld-Münzen immer zum grösten Nachtheil des Publikum schlechter würden, 6) daß Faldern nicht gnugsam an Emden gezogen und besser befestiget werden müste, auch noch nicht der Jurisdiction des Magistrats unterworfen worden, wodurch die Stadt Emden leicht in Gefahr

(l) v. Wicht Annal. ad an. 1579.

(m) aus dem Land. Arch.

fahr gerathen könnte, bei den itzigen Unruhen in den benachbarten Niederlanden überrumpelt zu werden, und 7) daß dem Wucher der Juden und auch einiger Christen durch die Finger gesehen würde. Zuletzt fügten sie noch dieses Gesuch hinzu, daß in Proceß-Sachen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen unpartheyische geschickte Rechtsgelehrte angeordnet werden möchten, denen, soviel die Cognition und die Entscheidung dieser Sachen beträfe, ihre Eyde und Pflichten, welche sie dem Landesherrn geleistet, zu entlassen seyn. (n) So lernen wir denn nunmehr die ersten ständischen Gravamina kennen. Die Grafen versprachen, diese Beschwerden bald möglichst abzustellen. Ob und in wie ferne sie sich nachher mit den Ständen darüber verglichen haben, läßt sich nicht sagen. Indessen ließ doch Graf Edzard gleich in dem folgenden Jahre 1580. ein neues Münz-Edict publiciren, worin er alle fremde Münzsorten nach Ostfriesischen Schaffen und Witten reducirte. (o)

## §. 20.

Emden war nunmehr eine ansehnliche Handels-Stadt geworden. Die Kaufleute und die Bürgerschaft wünschten, daß die Stadt in den großen Hanseatischen Bund aufgenommen werden möchte. Wie die Hansee-Städte im Aug. 1579. ihre Versammlung zu Lübeck hielten, wurde der Emder Bürgermeister Onno Tiabern von den beiden Grafen Edzard und Johan bevollmächtiget, um die Aufnahme der Stadt

(n) aus dem Landschaftlichen Archive.

(o) abgedruckt bei Brenneis. T. I. L. VI. p. 281.

Stadt in den Hanseatischen Bund zu bewürken. Der Bürgermeister wurde in Lübeck vorgelassen, und nach seinem Vortrage befraget, ob die Stadt Emden und der Magistrat sich ermächtiget hielte, ohne Mitwürkung der beiden Grafen, und ohne Rücksprache mit ihnen, den Conclusis der Versammlungen mit beizutreten, und das was beschlossen worden zu vollziehen, dergestalt, daß die Grafen der Stadt darin auf keine Weise Hinderung in den Weg legen könnten? Der Bürgermeister bejahete dieses und gab dabei zu vernehmen, daß die Grafen, welche von den Artikeln der Societät zuvor unterrichtet worden, ohnedem diese Macht und Erlaubniß der Stadt ausdrücklich ertheilet hätten. Die Abgeordneten zu dieser Versammlung fanden nun kein Bedenken zu der begehrten Aufnahme der Stadt. Weil es aber Herkommens war, daß eine Stadt, welche recipiret werden wollte, zuvor sich an den lübekischen Rath wenden muste, welcher den übrigen Hansee-Städten davon Nachricht ertheilen muste, um ihre Abgeordnete darüber specialiter zu instruiren, ob sie die Reception genehmigen wollten oder nicht, so übernahmen die anwesenden Abgeordneten ihren Constituenten von dem Gesuche der Stadt Emden Nachricht zu ertheilen, und sollte dann die Stadt Emden von dem Magistrat zu Lübeck binnen Jahres-Frist näher beschieden werden. (p) Wie indessen die Stadt Emden in dem folgenden Jahre den englischen Kaufleuten, die zum Nachtheil der Hansee-Städte ein Monopolium mit englischen Tüchern trieben, Aufenthalt

(p) Extr. Prot. der 1579. gehaltenen Hanseatischen Versammlung zu Lübeck, in Willebrand hanseatischer Chronick, 3. Abth. p. 116. und Chytraei Chron. Sax. p. 712.

halt verstattete, (q) so nahmen dieses die Hansee-Städte so übel, daß die Aufnahme der Stadt in den Hanseatischen Bund in Stecken gerieth. (r)

§. 21.

Von diesen englischen Kaufleuten, die den Hansee-Städten so sehr gehässig waren, und die man gewöhnlich die englischen Aventürier nannte, müssen wir noch folgendes erwähnen. Schon 1564. zog sich ganz unerwartet der ganze englische Handel nach Emden hin. So schnell aber dieser Handel entstand, so bald verschwand er wieder. Die vielen englischen Kaufleute, die sich in Emden niedergelassen hatten, zogen wieder ab. Wir haben dieses vorhin erzählet und werden nun die Niederlassung der Engländischen Kaufleute in Emden bis zu ihrem völligen Abzuge im Zusammenhange kurz fortsetzen. 1572. setzten sich wieder einige englische Aventurier in Emden an, und hatten hier einige Jahre lang die Niederlage ihrer Tücher. Graf Edzard begünstigte sie mit der Zoll-Freiheit, (s) und schützte sie wider alle Drohungen der Hansee-Städte, die die englischen Aventurier aus Deutschland verbannen wollten. Wie aber die Hansee-Städte ein Poenal-Mandat bei dem Kaiser auf den Grafen ausbrachten, den Aufenthalt der Aventurier in Emden nicht länger zu gestatten; so wurde der Graf bange und zog die ihnen ertheilten Privilegien wieder ein. Die Emder wollten ungerne die englischen Kaufleute missen. Sie wandten sich an die Königin Elisabeth und brachten von ihr ein Schreiben an den Grafen aus. Hierin sicherte sie ihm ihren mächtigen Schutz



(q) Hamelm. Oldenb. Chron. p. 429.

(r) Chytraeus l. c.

(s) Brenneis. T. I. L. 6. p. 291.

wider alle diejenige zu, die den Handel der Engländer in Emden ſtören würden. (t) Nun faßte der Graf wieder Muth und erneuerte ihnen die Privilegien. Dafür erhielt er ein beſonderes Dankſagungs-Schreiben von der Königin. (u) Soviel wir aus den Emder Acten erſehen, war der Handel der Engländer, die mit ſo vielen Widerwärtigkeiten kämpfen muſten, in Emden nicht von ſo vielem Belang, wie man ſich davon vorſtellen mag. Auch in andern Städten Deutſchlandes hatten ſie zum Nachtheil der Hanſee-Städte ihre Niederlage. Zu verſchie-

(t) aus dem Emder Archive. — Cum nuper intellexerimus conceſſa antehac mercatorum noſtrorum adventurariorum ſocietati in vrbe veſtra privilegia nondum renovari, eiusque rei cauſam eſſe, quod Caeſaris animum aliorumque Germaniae Principum ea conceſſio offenſiua ſit, et rebus veſtris periculum creari poſſe, niſi nos id factum noſtris opibus tueri velimus, ſcire Excel. veſtr. plane volumus, ſi quid contra ſtatum veſtrum pro talium privilegiorum conceſſione attentari contigerit, nihil nos omiſſuras, quo id factum tam noſtri, quam foederatorum noſtrorum reſpectu omnibus opibus tueamur, et Excel. veſtr. ab inimicorum iniuriis vindicemus etc. Dat. Grenvici XI. Junii 1586.

Ex. veſtr. bona Conſanguinea
Eliſabetha.

(u) So endiget ſich ihr Schreiben: Volumus igitur his litteris teſtari hoc veſtrum in nos officium ſumme nobis acceptum et gratum contigiſſe, eiusque rei cauſſa nos ſerio et ex animo gratias agere. Quod ita certe facturae ſumus, vt Excel veſtr. ſibi certo perſuadere velimus, nihil a nobis omiſſum iri in quo veſtris rebus commodare aut ulla ratione prodeſſe poſſimus. — Dat. Grenvici d. X. Martii 1586.

Excel. veſtr. bona Conſanguinea
Eliſabetha.

Aus dem Emder Archive.

schiedenenmalen und besonders 1582. auf dem Reichstage zu Augsburg und 1594. zu Regensburg stellten die Hansee-Städte vor, daß sie schon seit 300 Jahren in England ansehnliche Privilegien, und Immunitäten genossen hätten, die sie zur Beförderung des allgemeinen Commerzes theils durch besondere Wohlthaten der englischen Könige, theils durch große Geld-Summen erworben hätten, und ihnen von der Krone England und den Parlamenten förmlich bestättiget worden. Sie hätten in London ein großes Comtoir, die Gilde-Halle der Deutschen genannt. Hier kauften und tauschten sie gegen andere Waaren die englischen Laken oder Tücher ein und verführten sie nach Deutschland. Nachher hätten sich einige Handels-Societäten, die sich Aventürier nennten, zusammen gethan, diese erschwerten den Hanseatischen Handel mit englischem Gewande, Tücher und Wolle. Diese hätten es endlich dahin gebracht, daß die Königin Elisabeth ihre wohl hergebrachte und so theuer erkaufte Privilegien nicht bestätigen wollte. Daher hätten die Aventürier den ganzen Handel an sich gezogen, hätten sich erst zu Emden, und dann zu Stade niedergelassen, wo sie nun zum Nachtheil der Hansee-Städte ihre Monopolien trieben. Auf diese Klagen verbot der Kaiser 1595. daß keine Stadt in dem deutschen Reiche die englischen Aventürier, ihre Factoren und Diener aufnehmen sollte, und setzte in diesem Mandate hinzu, daß, falls die Aventürier den Handel fortsetzen würden, ihre Waaren confisciret werden sollten. Durch diese Verweisung der englischen Kaufleute aus Deutschland war die Königin Elisabeth sehr aufgebracht. Sie verbot nicht nur den Hansee-Städten alle Handlung in ihrem Königreiche, sondern nahm auch ihnen den Stallhof und die Gilde-Halle, welche

den deutschen Kaufleuten eigenthümlich zugehörten. Diesen Zeitpunct suchten die Emder wieder zu nutzen. Bürgermeister und Rath schrieben unter dem 8 December 1595 an die Königin: Sie hätten mit nicht geringer Gemüthsbewegung erfahren, daß der Kaiser auf das ungestüme Anhalten einiger Städte, der Gesellschaft der Aventurier-Kaufleute befohlen habe, sich aus Deutschland weg zu begeben. Weil nun in dem Kaiserlichen Mandate auch ihrer Stadt beiläufig mit erwähnet worden; so könnte man leicht auf den Verdacht gerathen, daß auch sie die Klage der Hansee-Städte genehm gehalten hätten. Allein sie könnten bei Gott bezeugen, daß sie nichts mehr wünschten, als daß die Aventurier-Kaufleute sich wieder in ihrer Stadt niederließen, wie schon vormals und vor nicht vielen Jahren geschehen sey. Sie hätten daher, um der Königin allen Verdacht zu benehmen, für nöthig erachtet, Sie zu bitten, ihnen ihre bisherige Gnade, wegen dieses Kaiserlichen Mandats nicht zu entziehen, als wozu sie nicht die geringste Gelegenheit gegeben, vielweniger gewußt hätten, daß die Hansee-Städte dergleichen etwas vorhätten. Ja wenn ein Mittel zu ersinnen wäre, daß, ohne Beleidigung des Kaisers und des Reiches, die Gesellschaft der Englischen Aventurier-Kaufleute in ihrer Stadt sich niedersetzen könnte, wozu ihr Seehafen sehr bequem läge; so wünschten sie nichts mehr, als dieselbe trotz dem Brummen der Hansee-Städte, in ihre Stadt aufzunehmen. (v) Indessen hatte dieses Schreiben nicht die gewünschte Wirkung. 1598. sandte der Magistrat den Syndicum Dothias Wiarda, und den Rathsherrn Samuel von Wingen nach Lon-

(v) Häberlins neueste deutsche Reichs-Hist. 20 Band p. 603 — 625.

London. Diese sollten wiederum eine englische Waaren-Niederlage bewürken. Ihre Reise hatte aber nicht den geringsten Nutzen, weil die englische Kaufmannschaft die Niederlage bei den Unruhen in Emden nicht sicher hielt. Sie, die Kaufmannschaft, lehnte den Emder Antrag in einem höflichen Schreiben ab, und schenkte dem Emder Magistrat, zum Beweiß ihrer Zuneigung, einen silbernen Becher. (w) Indessen haben sich doch etliche Engländer wieder nach Emden begeben. Daß sich übrigens der ganze englische Handel, da die Engländer aus Deutschland verbannet waren, nach den Niederlanden gezogen, und daß sich die Aventürier vorzüglich in Middelburg niedergelassen haben, ist aus der Geschichte bekannt. (x) Der Canzler Franzius rieth dem Grafen Enno, diesen englischen Handel auf alle mögliche Weise zu begünstigen, mit der Königin von England Handlungs-Verträge zu errichten, und die deutschen Fürsten, mit denen er zum Theil verwandt war, auf seine Seite zu bringen, so daß ihm von Seiten des Kaisers und des Reiches durch ihre Vorsprache keine Hinderniſſe in den Weg geleget werden möchten. (y) Wie aber bald nachher die inländischen Unruhen zwischen dem Grafen und der Stadt Emden von neuen wieder ausbrachen, die Stadt Lübeck sich wider die Emder bei dem Kaiser beschwerte und ein Kaiserlich Mandat wider Emden ausbrachte, die Kaufleute nicht länger in ihre Ringmauern zu dulden, und hierauf der Graf auf die



(w) aus den Emder Acten.

(x) v. Meteren Niederl. Geschichte 19 B. p. 427. et seq. Grotii annal. rer. belg. l. 7. p. 307. et seq. Wagen. vad. H. 33. B. p. 8. et seq.

(y) Franzii getreuer Rath p. 47.

Aufhebung der zwischen den Emdern und den Kaufleuten errichteten Verträge drang; so haben endlich die wenigen Engländer, die sich noch in Emden aufhielten, und wie man sagt, selbst auf Befehl der Königin 1601. die Stadt verlassen. (z)

§. 22.

Graf Edzard verlegte bald hierauf (1580.) seine Residenz von Aurich nach Emden. Die Veranlassung dazu war diese: Dem Grafen war angebracht, daß sein Bruder Johan mit Bartelt Entis unter einer Decke läge, oder ihm Vorschub leistete. Dieser hatte auf die spanischen Schiffe gekreutzet und auf der Emse vielen Unfug getrieben. Er belagerte bald nachher Gröningen und wurde vor der Stadt erschossen. Graf Edzard glaubte, daß die Spanier dieses übel nehmen würden und Gelegenheit suchen möchten, sich der Stadt Emden zu bemächtigen. Er befürchtete sogar, daß sein Bruder einen Aufstand in der Stadt erregen möchte. Damit er nun auf alle Vorfälle ein wachsames Auge haben könnte, verlegte er seine Residenz von Aurich nach Emden, (a) und erbaute an der Burg einen neuen großen Thurm. (b) Von dieser Zeit an zog Graf Edzard alle Regierungs-Geschäfte dieser so wichtigen Handels-Stadt mit Ausschluß seines Bruders alleine an sich, (c) so wie dagegen Graf Johan sich der Regierung im Greetsyhler-Leerer- und Stickhauser-Amte alleine anmaaßte. Auf diese neue Streitigkeiten, die von beiden

(z) Emder Apologie p. 317. et seq. Erläuterung desselben p. 145.

(a) Edzards Supl. von 1580. bei Brenneis. T. II. L. V. p. 344. et seq. v. Wicht ad ann. 1580.

(b) Trifolium aureum.

(c) Emm. in vita Alting p. 77.

beiden Seiten angebracht wurden, verordnete der Kaiser unter dem 25 Jun. 1580. daß beide Grafen sich bei der Gemeinschaft der Regierung und der Einkünfte der Grafschaft bis zum Austrag der Sache schlechterdings beruhigen sollten; wobei er denn den Commissarien die schleunige Beendigung der Sache empfahl. (d) Dieser Kaiserlichen Empfehlung ohnerachtet wurde der Proceß immer schläfriger betrieben. Erst 1582. kamen die subdelegirten Commissarien von Cöln und Braunschweig in Emden an. Sie hielten sich eine Zeitlang in Emden auf, gelangten aber in der Hauptsache um keinen Schritt weiter vorwärts. (e)

## §. 23.

Wir kehren zu den Kirchen-Streitigkeiten zurück. Den Grafen Edzard verdroß es, daß sich die Reformirten in Norden von den Lutheranern abgesondert hatten. Er ließ (1579.) durch den Amtsverwalter und den Magistrat verordnen, daß er keine andere Religion, als wozu sich die Augsburgischen Confessions-Verwandten bekennten, in Ostfriesland dulden wollte, verbot dabei alle heimliche Zusammenkünfte, und besonders den Kirchengang nach Lützeburg. (f) Dabei warf er in bitteren Ausdrücken in einem Schreiben an den Amtsverwalter den Emigranten vor (diese waren alle reformirt) wie gnädig sie in dieser Provinz aufgenommen und beherberget worden. (g) Die Reformirten wandten



(d) Kaiserl. Rescript bei Brenneis. l. c. p. 349.
(e) v. Wicht ad an. 1582.
(f) v. Wicht ad an. 1579.
(g) Das Schreiben bei Funk T. 3. p. 221. In der That waren auch diese Flüchtlinge die Haupt-Urheber der Trennung bei den Religions-Partheyen; v. Wicht ad an. 1578.

sich hierauf an den Grafen Johan. Dieser verstattete ihnen das Gasthauß zu ihrem Gottesdienste. Sie nahmen hierauf den Lützeburger Prediger Heinrich zu ihrem Lehrer an. So wie nun Graf Edzard diesen anbefehlen ließ, das Gasthaus zu räumen, so trug dagegen Graf Johan seinem Verwalter Kuhorn in Norden auf, daß falls Graf Edzard bei seinen erlassenen Mandaten beharren möchte, den Prediger bei seinem Amte zu schützen, ihm in Gegenwart der Schüttemeister und Armen-Vorsteher zu befehlen, mit seinem ihm anvertrauten geistlichen Amte fortzufahren, und sich durch Poenal-Befehle des Grafen Edzards nicht abschrecken zu lassen. (h) Die Lutheraner fürchteten die Rache des Grafen Johan, und durften es nicht wagen, wider den Prediger Heinrich Gewalt zu gebrauchen. Sie stellten daher dem Grafen Johan vor, daß das Gasthauß, oder das vormalige alte Kloster nunmehr keinen Raum genug für die Armen hätte, und ersuchten ihn daher, den Prediger Heinrich anzuhalten, das Gasthauß zu räumen. Dafür versprachen sie ihm, daß die Armen seiner stets im Gebeth eingedenk seyn würden, und er dann sicher die himmlische Belohnung zu erwarten hätte. Am 29 October antwortete Graf Johan sehr kalt, daß der Magistrat den obersten Boden des Gasthauses zu einer Wohnung des Predigers und zu dem Gottesdienste bequem einrichten sollte, da es in dem untersten Stocke an Raum mangelte. So fuhr denn Heinrich immer zu predigen fort. Endlich ließ aber Graf Edzard am 15 December ihm seine schwangere Frau und seine kleine Kinder mit Gewalt aus dem Gasthause setzen, und selbiges der Norder Gemeine wieder einräumen.

(h) Lützeburger Bericht p. 36. et seq.

räumen. Von dieſer Zeit an wohnten die Reformirten wieder dem Gottesdienſte zu Lützeburg bei. (i) Die Lutheriſchen Prediger, welchen durch dieſe Trennung die iura ſtolae entzogen wurden, eiferten immer dawider, und nährten dadurch die vieljährige Erbitterung der beiden Religions-Partheien. Bei jeder Gelegenheit bedienten ſie ſich bitterer und anſtöſſiger Ausdrücke. Selbſt das Betünchen der inwendigen Kirche muſte ihnen dazu Gelegenheit geben. Da ſchrieben ſie mit großen Buchſtaben an die Wand: Anno Chriſti 1592. hoc templum dealbatum eſt, cum ex conſenſu Comitis Edzardi II. et Catharinae Suecorum Principiſſae verbum Dei ex fontibus Iſraelis iuxta normam Auguſtanae Confeſſionis frementibus aduerſariis publicè docereetur. (k) Graf Edzard war ſchon längſt beſorgt, daß die Trennung der erbitterten beiden Religions-Partheien der politiſchen Verfaſſung der Grafſchaft äußerſt nachtheilig ſeyn würde: Er veranſtaltete daher kurz vor der gewaltſamen Vertreibung des reformirten Predigers Heinrich eine Verſammlung der geſchickteſten Gottes-Gelehrten auf den 24 November zu Norden. Von Seiten der Reformirten waren dorthin verſchrieben die Prediger Menſo Alting aus Emden, Wicher Milleſius von Hinte, Gibbo Nortoch von Wirdum und Johan Aportanus von Canum; und von Seiten der Lutheraner der Hofprediger Ligarius, und die Prediger Johan von Antwerpen aus Norden, Bernhard Block aus Woquard, und Martin Faber, ein Schüler Luthers und Melanchtons aus Hage. Der Graf ließ dieſe Prediger auf

(i) Norder Antwort p. 90. v. Wicht ad ann. 1579. Dieſes iſt weitläuftig in dem Norder Parochial-Archive beſchrieben.

(k) Iherings Kirchen-Hiſtorie.

auf sein Hauß zu Berum vor sich fordern. Hier stellte er ihnen die bisherigen Uneinigkeiten der Geistlichen und der Gemeinen vor, und verlangte von ihnen, daß sie sich über eine Concordien-Formel, die der ganzen Provinz zur Richtschnur dienen könnte, vereinigen sollten. Zu dem Ende wurde von dem Grafen nach einer langen Unterredung beliebet, daß jede Partei ihr besonderes Glaubens-Bekenntniß aufsetzen, und man demnächst sich über die streitigen Sätze vereinigen sollte. Die zu verebenden Streitpuncte wurden festgesetzet und betrafen die Lehre von dem Abendmale, von der Person Christi, von den beiden Naturen in Christo, von der Himmelfahrt, von dem Sitzen zur rechten Hand Gottes und von den Ceremonien. Die reformirten Prediger trugen hierauf den Gräflichen Befehl dem Emder Coetus vor. Mit desselben Bewilligung entwarfen sie das Glaubens-Bekenntniß. (l) Dieses Glaubens-Bekenntniß stellten sie dem Hofprediger Ligarius zu, so wie Ligarius das Lutherische wieder dem Alting einhändigen ließ. (m)

§. 25.

Der Graf verordnete hierauf zwischen den vier lutherischen und vier reformirten Lehrern ein Collo-
1580 quium auf den 25. Januar zu Aurich. Alting berichtete davon an den Coetus, ersuchte den Grafen, daß das Gespräch in Emden, und zwar in der deutschen Sprache gehalten werden möchte, damit auch die Layen aus dem Gespräche Nutzen zögen, verlangte

(l) Emdisch Bericht p. 278. & seq. Gegen-Bericht der recht. lit. E. 12. Emm. in vita Alting. p. 52. & seq Norder Antwort p. 92. und 55. Meinders l. c. p. 88. & seq.

(m) beide abgedruckt bei Meinders p. 95.—150

langte auch, daß die Lutheraner sich über ihre Theses bestimmter erklären sollten, und bat sich von dem Grafen darüber Antwort aus, wer den Vorsitz bei diesem Gespräche haben und wer entscheiden sollte, wenn die Theologen sich nicht vereinigen würden? Dies verdroß den Grafen. Er gab Menso und seinen Collegen eine tüchtige Weisung daß sie nicht sofort sich auf seinen Befehl nach Aurich verfüget, und das an sie erlassene Rescript dem Coetus vorgetragen hätten. (n) Wegen der Sprache drückt sich der Graf unter andern so aus: Es würde für den gelehrten Orden schimpflich seyn, wenn der Gukguk und Nachtigall gegen einander sängen und der Esel Richter seyn sollte. (o) Wie der Graf gleich nachher selbst in Emden kam, stellte Alting ihm und dem Canzler Müller das rechtmäßige Gesuch des Coetus besonders wegen der unbestimmten Sätze des von dem Hofprediger Ligarius entworfenen lutherischen Glaubens-Bekenntnisses vor. Auf Befehl des Grafen muste hierauf Ligarius sich gründlicher und näher erklären; diesen neuen Aufsatz reichte er denn den Emder Predigern ein. (p) Unterdessen gieng ein Schreiben von dem Grafen Johan an die Emder Prediger ein, worinn er ihnen befahl, keinen Schritt von der heiligen Schrift abzuweichen, und ohne sein Vorwissen und Bewilligung in dieser Sache nichts vorzunehmen. (q) Inzwischen wurde doch des Ligarii Isagoge ad concordiam von den re-

(n) Emder-Bericht p. 285. Emm. in vita Alt. l. c.

(o) Dies Schreiben ist abgedruckt bei Funk T. III. p 248.

(p) Emder Bericht p. 290. Dieser Aufsatz ist abgedruckt bei Meinders p. 167.

(q) Meinders p. 173.

reformirten Predigern geprüft. Ligarius trat auch mit ihnen darüber zusammen; da sie sich aber unter sich haßten, und die Erbitterung dadurch vergrößert wurde, weil dem Ligarius sein Gesuch, als Mitglied des Coetus aufgenommen zu werden, abgeschlagen wurde, man auch einen Brief des würtenbergischen Hofpredigers Osiander vorfand, wornach Ligarius ihm vorgemalet hatte, daß seine Isagoge von einigen reformirten Predigern angenommen worden, so wurden die Versammlungen abgebrochen, und die gewünschte Formula concordiæ verwässerte. (r)

§. 26.

Graf Edzard erließ indessen einige für die ostfriesische Geschichte nicht unwichtige Verordnungen. 1575. erweiterte er das Amt der Schüttmeister zu Aurich, wornach er ihnen die ganze Policei-Anstalt überließ, ihnen die Aufsicht über Maaß und Gewicht, die Ordnung in den Wirthshäusern, die Austheilung der Parole und die Bestellung der Wachen besonders bei den Jahrmärkten anvertrauete, und ihnen dafür die halbe Sporteln, die sonst der Magistrat allein genossen hatte, zukommen ließ. (s) 1578. erschien eine Verordnung wegen der Bettler, wornach in und bei Aurich keine andere Bettler geduldet werden sollten, als welche ein gewisses von den Kirchenvorstehern ihnen verliehenes Zeichen trügen, oder welche Bettelbriefe vorzeigen könnten, die von den Amtleuten, Bürgermeistern und Predigern unterzeichnet waren. (t) Des 1580. durch

(r) Meinders p. 175.

(s) abgedruckt bei Funk T. III. p. 165.

(t) Diese Bettel-Ordnung bey Funk l. c. p. 208.

durch ihn erlassenen neuen Münz-Edicts haben wir schon oben erwähnet. Auch bemerken wir noch bei diesem Jahre die Vermählung Wilhelms von Kniphausen mit Hyma Manninga, der einzigen Tochter Unico Manningas, Häuptlings von Lützeburg. (u) Durch diese Heirath kam die Herrlichkeit Lützeburg auf die von Kniphausische Familie, die sie noch besitzet.

---

(u) v. Wicht ad an. 1580.

# Vierter Abschnitt.

§. 1. Graf Edzards ältester Sohn Enno vermählet sich mit der Gräfin Walpurgis von Rittberg. Durch diese Heirath bringt er Harlingerland wieder zu Ostfriesland und erhält die Grafschaft Rittberg. §. 2. Der junge Graf Enno legt seine Residenz in Esens an. Seine Gemahlin stirbt. Die angeblichen Giftmischerinnen werden verbrannt. §. 3. Die Ostfriesische Comtesse Anna vermählet sich erst mit dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, dann als Wittwe mit dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden. §. 4. Graf Edzard hebt den Emder Coetus erst provisorisch, §. 5. und dann völlig auf. §. 6. Dagegen ordnet Graf Johan wieder einen doppelten Coetum, einen in Visquard, und einen in Leer an. §. 7. Beide Grafen beschicken den Kreistag zu Cöln. Der Abgeordnete des Grafen Johan wird abgewiesen. §. 8. Die ostfriesischen Stände willigen einen Beitrag zu den Türken- und Kreis-Steuern ein. §. 9. Die Holländer besetzen bei dem fortwährenden Spanischen Kriege die Emse. Ihre Kaper stöhren den Seehandel. Die Stände beschließen die Neutralität genau zu beobachten, und im Nothfalle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. §. 10. Graf Edzard geräth in Verdacht, daß er den Spaniern Vorschub leiste, und sogar die Grafschaft Ostfriesland gegen eine andere mit der Krone Spanien austauschen wolle. §. 11. Er würket bei dem Kaiser einen Befehl auf die westphälischen Kreisausschreibenden Fürsten aus, die holländischen Freibeuter mit Gewalt von dem deutschen Boden abzuhalten. §. 12. Der Graf von Nassau warnt Edzard, den Spaniern, und der Kaiser den Grafen Johan, den Holländern keinen Vorschub zu leisten. §. 13. Edzard suchet auf dem Münz-Probations-Tage zu Cöln die Erlaubniß nach Ducaten schlagen zu lassen. §. 14. Der westfriesische Admiral Haglus nimmt 60 Emder Schiffe auf der Emse weg. Der Graf und die Emder rüsten eine Flotte aus. Diese Flotte und ein Sturm retten die mehresten der genommenen Schiffe. §. 15. Die Holländer sperren wieder die Emse, und drohen mit Belagerung der Stadt Emden, ziehen aber auf Intercession des englischen Gesandten Herläus wieder ab. §. 16. Der Hofprediger Ligarius wird seines Dienstes entlassen. Seine Stelle wird durch Gottfried Heshus wieder besetzt. §. 17. Dieser bewürkt den Lutheranern in Emden den öffentlichen Gottesdienst. Wie sich die reformirten Prediger der Anordnung des Hofpredigers widersetzten, giebt der Graf nach.

§. 1.

## §. 1.

Graf Enno II. hatte die Hand der Fräulein Maria verschmähet. Ihre Rathe veranlaßte die Trennung der Herrschaft Jever von Ostfrießland. Graf Edzard, gewitziget durch das Versehen seines Vaters, suchte seinen Sohn an eine rittbergische Gräfin zu vermählen, und durch sie Harlingerland wieder an Ostfrießland zu bringen. Und dies gelang ihm. Onna, eine Schwester und Erbin des unruhigen Häuptlings Balthasar von Harlingerland, vermählte Gräfin von Rittbergen, hatte einen Sohn Johan nachgelassen. Dieser war in dem Gefängnisse zu Cöln, wie wir vorhin erwähnt haben, verstorben. Er hinterließ zwo Töchter Armgard und Walpurgis. Erstere vermählte sich 1571. mit dem Grafen Erich von Hoja, und brachte ihm die Grafschaft Rittberg zu Esens, Stedesdorf und Wittmund, oder Harlingerland war für die jüngste Schwester Walpurgis bestimmt. Diese war noch minderjährig; daher übernahm der Schwager Graf Erich die vormundschaftliche Regierung über Harlingerland. Um das jüngste Fräulein Walpurgis bewarb sich Graf Edzard für seinen Sohn, den nachherigen regierenden Grafen Enno III. Endlich wurde dem Grafen sein Gesuch gewähret, und die Verlobung feierlich am 29. Jun. 1577. zu Esens gehalten. Diese Verbindung wurde von dem burgundischen Hofe genehmiget und bestätiget; dabei wurde dem Grafen zur Bedingung gemachet, daß er sich von dem Könige von Spanien über Harlingerland belehnen lassen sollte. Weil aber Graf Enno damalen erst 14. Jahr alt war, wurde von den beiderseitigen Anverwandten beliebet, die Vermählung noch 4. Jahre auszusetzen. Am 29. Januar 1581. 1581

wurde das Beilager zwischen Graf Enno und der Comtesse Walpurgis mit vieler Pracht zu Esens gehalten. Bei dieser Vermählung war Graf Edzard, seine Gemahlin und Kinder, die Mutter der Braut, Agneta Gräfin von Bentheim, ihr Stiefvater Graf Otto von Hoya, ihre Schwester Armgard mit ihrem Gemahl Graf Simon von der Lippe (ihr vorerwähnter erster Gemahl Graf Erich war verstorben) und die Grafen von Oldenburg, Bentheim, Spiegelberg, und Wyda und viele Edelleute. Die Ostfriesische Herrschaft wurde von 300 Reutern nach Esens begleitet. So feierlich wurde dieses Beilager vollzogen. Nach des Grafen Erich von Hoya Tode führte Graf Otto von Hoya, der Gräfin Walpurgis Stiefvater die vormundschaftliche Regierung über Harlingerland. Er starb in dem folgenden Jahre. Nach seinem Tode trat Graf Enno die Regierung über Harlingerland selbst an, und so kam denn Harlingerland wieder an das Ostfriesische Regierhauß. Graf Enno ließ sich gleich nach seiner Vermählung 1581. nach dem Absterben seiner Schwiegerin Armgard 1584. von neuen und 1586. nach dem Tode seiner Gemahlin Walpurgis wiederum von dem Könige in Spanien Philipp II. als Herzog von Geldern und Grafen von Zütphen mit Harlingerland belehnen. Wie nachher ein Theil des Herzogthums Geldern den vereinigten Niederlanden abgetreten war, wurden in der Folge die Belehnungen von den beiden Geldrischen Gerichtshöfen zu Roremond und Arnheim ertheilet. Wir bemerken noch hiebei, daß der Vasall zur Recognition des Obereigenthums dem Herzoge von Geldern bei der Investitur einen Apfel-grauen Hengst stellen muste. (a) Die Com-

(a) Aus den originalen Lehn-Briefen in dem Reg. Archive. Der alte Graf Edzard schrieb an seinen

Comtesse Armgard, die einzige Schwester der Gräfin Walpurgis hatte keine Kinder, war wassersüchtig und spürte das herannahende Ende ihres Lebens. Mit ihrer Bewilligung und auf ihr Ersuchen reisete Graf Enno 1582. nach Hessen, und ließ sich von dem Landgrafen Wilhelm mit der Grafschaft Rittberg belehnen. Nach dem Absterben der Gräfin Armgard (1584.) gelangte er zu dem Besitze dieser Grafschaft. Graf Enno hat also durch diese Heirath vortrefliche Acquisitionen gemacht. Erst erhielt er Harlingerland und dann die Grafschaft Rittberg. (b)

## §. 2.

Der junge Graf Enno legte nach seiner Vermählung seine Residenz zu Esens an. Dort auf der Burg erfreute ihn seine Gemahlin mit zwo Töchtern Sabina Catharina 1582. und Agneta 1583. und einem Sohne Johan Edzard der bald nach der Geburt wieder verstarb, Nicht lange nach diesem lezten Wochenbette am 20. Mai 1586. wurde Graf Enno in eine tiefe Traurigkeit versetzet. An diesem Tage starb seine geliebte Gemahlin, die Gräfin Walpurgis. Nach ihrem Tode entstand ein Gerücht, man habe ihr Gift beigebracht. Der



seinen Landrichter Brunsken, der die Belehnung zum ersten male nachsuchen sollte: „Des Pferdes „halber habt ihr euch nach Gelegenheit und Stande „der Person, der es zu verehren, gebührlich zu rich„ten Denn da er etwa eine treflich ansehnliche „Person wäre, möchte man dem Pferd ein sammte„nes Zeug machen lassen. Sonsten aber könnte man „etwas geringer zu.“ Dieses Schreiben ist ebenfalls in dem Reg. Archive.

(b) Loringa in Geneal. Circlena v. Wicht Annal. ad an 1577. 1581 und 1582. 1784. Imhof. not. Proces. Imp. Germ. L. 9. c. 9.

Verdacht fiel auf des Bürgermeisters Johan Eyken Frau, Christina Eyken. Diese Frau wurde eingezogen und grausam gefoltert. Sie gestand unter der Tortur, der Teufel sey in der Gestalt eines Engels zu ihr gekommen, und habe ihr das Gift gebracht. Dieses habe sie ihrer Tochter Anna überreichet. Die gleichfalls gefolterte Anna bekannte, von ihrer Mutter etwas erhalten zu haben, welches sie der Gräfin in einer Bier-Suppe zu trinken gegeben; sie wüste aber nicht, ob es Gift gewesen oder nicht. Diese Beantwortung der peinlichen Fragen würkte das Todes-Urtel. Die Mutter Christina Eyken und ihre beiden Töchter Anna und Hille wurden am 27ten Jul. mit Pferden aus der Stadt nach dem Gerichtsplatze geschleppet und lebendig verbrannt. (c) Ueber die Schuld oder Unschuld dieser Unglücklichen läßt sich nicht urtheilen. Das Gutachten der Aerzte, daß die Gräfin eines natürlichen Todes verstorben, (d) bewähret mehr deren Unschuld, als das ausgefolterte Geständniß ihre Schuld. In der Esener Kirche, worinn die Gräfin beigesetzet worden, ist noch das große steinerne Epitaphium vorhanden, welches ihr Gemahl Graf Enno ihr zum Andenken aufrichten lassen. (e)

§. 3.

1582 Graf Edzard erhielt einen angenehmen Besuch von seinem Schwager dem Herzog Christopher von Meklenburg und dessen Gemahlin Elisabeth, einer gebohrnen Prinzessin von Schweden, die sich einige Zeit

(c) Loringa in Geneal. Circ. v. Wicht, Bolenius und Ravinga ad an. 1586.

(d) v. Wicht c. l.

(e) die Innschrift auf dem Epitaphio ist abgedruckt in Harkenr. Oorspr. p. & 35.

Zeit bei dem gräflichen Hofe verweilten. Gleich nach ihrer Abreise ließ Graf Edzard seine drei jüngste Söhne Gustav, Johan und Christoph nach der Universität Heidelberg reisen, wo sie den Unterricht der damals gelehrten Professoren genossen. Die Norder legten in diesem Jahre mit Hülfe der Auricher und Broeckmer Eingesessenen einen neuen Deich in der Westermarsch und zwei neue Syhlen südwärts an. (f) Die Deicharbeit wurde aber erst in dem 1583
folgenden Jahre zu Stande gebracht. Das Syhltief ist bis nach Norden hin ausgegraben. (g) Im Sommer dieses Jahres vermählte sich die Ostfriesische Gräfin Anna mit dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz. Ihr Vater Graf Edzard und ihre Mutter Catharina wohnten dem Beilager zu Heidelberg bei. Die Freude war aber von kurzer Dauer. Im Ausgange dieses Jahres kehrte sie als Wittwe schon wieder nach Ostfrießland zurück, (h) vermählte sich aber 1585. zum andern male mit dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden. (i)

## §. 4.

Die den reformirten und lutherischen Predigern aufgetragene Bearbeitung einer Formulæ concordiæ war längstens abgebrochen. Graf Edzard forderte die vorbenannte Prediger 1583. abermals auf, das Werk der Vereinigung wieder vorzunehmen, setzte einen Termin zu einem neuen Colloquio an, und hob bis dahin den Emder Coetus auf. (k) Diese Suspension des Contus war wahrscheinlich



(f) v. Wicht ad an. 1582.
(g) Idem ad an. 1583.
(h) Idem ad an. 1583. Loringa in Fam. Circ.
(i) Idem ad an 1585. Loringa c. l.
(k) Emder Bericht p. 311. & seq.

ein Werk des Hofpredigers Ligarius. Er suchte sich dadurch zu rächen, weil der Coetus ihn nicht zu einem Mitgliede hatte aufnehmen wollen. Die Emder Prediger machten persönlich ihre Aufwartung bei dem Grafen, stellten demselben vor, wie der Coetus bisher durch die lehrreichen Unterredungen so viele wackere Männer gezogen, und das Band der Einigkeit unter den Lehrern verknüpfet hätte. Sie baten daher, denen Versammlungen des Coetus ihren Lauf zu lassen. Der Graf gewährte ihnen zwar ihre Bitte nicht, gab ihnen aber die Versicherung, daß seine Verordnung nur provisorisch sey, damit das Concordien-Werk mit mehrerem Eifer betrieben werden sollte, und setzte ausdrücklich hinzu, daß es nie seine Meynung gewesen, den Coetus, dessen Nutzen er anerkannte, aufzuheben. Bei dieser Erklärung beruhigten sich Alting und seine Amtsgenossen, und zeigten sich bereitwillig, die abgebrochenen Unterhandlungen wieder anzufangen. Der Graf versprach ihnen hierauf, nächstens den Ort zu bestimmen, wo die Unterhandlungen gehalten werden sollten, und dabei einen unpartheyischen Präsidenten zu ernennen. Die Emder Prediger sahen diese Sache so wichtig an, daß sie die Ausschreibung eines allgemeinen Fast- und Bet-Tages nachsuchten. Auch dieses wurde ihnen von dem Grafen bewilliget. (l)

§. 5.

Der Fast- und Bet-Tag wurde am 7. April in Emden und in dem ganzen Lande gehalten. Die Glieder des Coetus fanden sich gleich nachher in Emden ein, und erwarteten den gräflichen Befehl, um mit

(l) Emder Bericht p. 313. & seq. Emm. in vita Alting p. 78. & seq.

mit dem Concordien-Werke einen Anfang zu machen; denn der Graf hatte ihnen versprochen, daß gleich nach dem Bettage die Unterhandlungen angefangen werden sollten. Wie nun das gräfliche Rescript nicht erfolgte, so waren sie sämmtlich der Meinung, daß der nur provisorisch geschlossene Coetus wieder eröfnet werden könnte. Die mehresten, und an deren Spitze stand Menso Alting, hielten sich eigenmächtiger Weise dazu befugt, andere aber hielten es pflichtmäßig und anständig, solches erst dem Grafen anzuzeigen und bei ihm die Eröfnung des Coetus nachzusuchen. Diese überreichten auch nachher einseitig, ohne Zuthun der anderen mehreren Mitglieder, die die geistlichen Versammlungen wieder veranstalteten, eine solche Vorstellung. Wie der Graf erfuhr, daß die coetualen Versammlungen eigenmächtiger Weise wieder fortgesetzet wurden: nahm er solches so übel, daß er den ganzen Coetus aufhob. Diese Aufhebung war ein Donnerschlag in den Ohren der reformirten Prediger. Menso Alting machte zwar einen Versuch, den Grafen auf andere Gedanken zu bringen; der Graf verweigerte ihm aber die Audienz. Hierauf trat der Kirchenrath in Emden zusammen, und erwog die Frage, ob der Coetus sollte geschlossen werden oder nicht? Endlich wurde beschlossen, daß der Coetus sich dem gräflichen Befehle vorerst unterwerfen sollte. (m) Durch diese neue Unruhen gerieth denn wieder das Concordien-Werk in Stecken.

§. 6.

Kaum war der Coetus in Emden aufgehoben, so wurde auf Befehl Graf Johans bereits im Jul.



(m) Ember Bericht p. 322. & seq. Emm. in vita Alt. p. 81. & seq. Meinders T. II. p. 195. & seq.

1583. ein doppelter Coetus, einer in Greetmer-Amt und der andere zu Leer wieder angeordnet. So arbeiteten sich die uneinigen Brüder immer entgegen, der eine legte sofort wieder die Hand an ein Gebäude, was der andere niedergerissen hatte. Wie eifrig Graf Johan die Errichtung des neuen Coetus am Herzen gelegen, zeiget sein Befehl an den Amtmann zu Greetsyhl.

„Als auch in unsrer Stadt Emden kein gemei-
„ner Coetus unter den Predicanten mehr ge-
„halten wird; so befehlen Wir Dir hiermit
„gnädiglich, daß Du die sämmtlichen Paſto-
„ren in unserm Amte alda bei einander besche-
„dest, und ihnen bei Vermeidung unserer Un-
„gnade auflegest, daß sie auf einen gelegenen
„Ort eine Beeinkunft, und Coetum wiederum
„bestimmen und halten, damit sie sich unter
„einander üben und desto besser Einigkeit erhal-
„ten werde. Datum Lehrort am 23. Jul.
„1583."

Der Coetus in Greetmer-Amt wurde zu Visquard gehalten. Der Praeses war Wiard Rudolphi, Prediger zu Pilsum. Zu diesem Coetus hielten sich die Prediger aus Greetsieler Amt, auch wohnten selbst die Prediger der Stadt Emden und aus Emder Amt den Versammlungen bei. Dagegen hielten sich zu dem Coetus in Leer die Prediger aus Leerer- und Greetsieler Amt. Beide Coetus wurden nachher wieder nach dem Tode des Grafen Johann von Edzard aufgehoben. (n)

§. 7.

(n) Meinders T. II. p. 213. — 245. Harckenr. Oorspr. p. 484. & seq. 208. und 357. Outhofs Waarschouw p. 443.

§. 7.

Auf dem Kreis-Tage zu Cöln erschienen am 15. Jan. 1583. zwei ostfriesische Abgeordnete, der eine war von Graf Edzard, der andere von Graf Johan abgesandt. Beide wollten ein besonderes votum führen. Sie stritten sich auch über den Rang. Die Kreis-Stände aber entschieden die Sache dahin, daß der Abgeordnete des Grafen Johann sich der Session und des Votums zu enthalten habe; weil aus der Grafschaft Ostfrießland nur ein Votum geführet werden könnte, und so lange sich beide Brüder über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten nicht vergleichen könnten, der Gesandte des Grafen Edzards, als des erstgebohrnen Grafen anzunehmen sey. (o)

§. 8.

Wie 1583. Graf Edzard die zu Augsburg eingewilligte Türken-Steuer und die Kreis-Steuer verlangte, und zu deren Aufbringung eine Viehschatzung verordnete, so protestirte die Ritterschaft dawider, und verlangte, daß dem alten Herkommen gemäß ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werden sollte. Der Graf entschuldigte sich mit der damals grassirenden Pest, die billig eine Ausnahme von der Regel des Herkommens machen sollte, war aber sehr unwillig darüber, daß die Ritterschaft sich in ihrem Berichte des heiligen römischen Reichs gehorsame Unterthanen genannt hatte; da sie dem Reiche nur mediate durch den Grafen anverwandt und zugethan wäre. Damit aber die Landschaft nicht besorgen sollte, daß der Graf die aufgebrachten Kreis- und Reichs-Steuern zu seinem Privat-



(o) Graf Edzards Supplicat. vom 28. Sept. 1587. in dem Landschaftl. Archive.

Nutzen verwenden möchte, (es war ihm dieses vorgeworfen,) so verordnete er, daß die Landschaft zur Beitreibung, Hebung und Berechnung dieser Kreis- und Reichssteuren drei Männer ernennen solte, denen er von seinen Officianten drei zuordnen wollte. (p) Wie nun immer die Zahlung der rückständigen Reichs- und Kreis-Steuern ausblieb, und der Graf von dem Reichspfenning-Meister mit dem Reichsbanne und der doppelten Ersetzung bedrohet wurde, so schrieb er auf den 13. December einen Landtag nach Emden aus. Hier wurde denn endlich die Zahlung der rückständigen Steuern von den Ständen übernommen, und die Aufsicht der Beitreibung, Ablieferung und Berechnung von Seiten des Grafen, dreyen seiner Officianten und von Seiten der Stände drei Deputirten anvertrauet. Zugleich trug Graf Edzard bei diesem Landtage auf eine Vermählungs-Steuer seiner Tochter, der verwittweten Churfürstin von der Pfalz an. Die Stände baten aber wegen des bevorstehenden frölichen Christtages, sie doch mit solchem Anliegen zu verschonen, glaubten überhaupt auch nicht zu dieser Steuer verpflichtet zu seyn. (q) Wie hierauf die Stände den Grafen Johan von diesem Landtags-Schlusse benachrichtigten, und ihn ersuchten, von seinen Aemtern den Beitrag zu den Reichs- und Kreis-Steuern abliefern zu lassen, so protestirte er wider diese Landtags-Verhandlungen, weil der Landtag

(p) Brenneisen T. 1. L. 6. p. 311. & seq. und die darüber verhandelten Akten in dem Landschaftl. Archive.

(q) Die Stände haben indessen diese Vermählungs-Steuer nachher mit 20000 Frankfurter Gulden übernommen, wozu Stadt Emden dem alten Herkommen gemäß den 8ten Theil entrichtet hat. Brenneis. T. I. L. VI. p. 320.

tag ohne seine Concurrenz ausgeschrieben worden. Weil er sich aber für die Reichsacht fürchtete, so bequemte er sich endlich in die ausgeschriebene Schatzung mit einzuwilligen, und setzte zur Beitreibung derselben auch von seiner Seite zwei Officianten an. (r)

§. 9.

Die Holländischen und Westfriesischen Krieges-Schiffe hielten noch immer die Emse besetzet. Hiedurch litte der Handel ungemein. Selbst die Kaper landeten öfters an der Ostfriesischen Küste und trieben dorten, obschon Ostfriesland bei dem Spanisch niederländischen Kriege eine neutrale Grafschaft war, vielen Unfug. Dieses veranlaßte schon 1574. die Emder Bürgerschaft, laute Klagen zu erheben, und den Grafen zu ersuchen, die Abstellung desselben zu bewürken; (s) den Holländern war indessen ungemein viel an dem Ems Strom gelegen, denn sie fürchteten sich immer, daß die Spanier sich derselben bemeistern möchten. Daher hielten sie fast immer eine Observations-Flotte, die mehrentheils aus Kaper-Schiffen bestand, und bald größer, bald schwächer war, auf der Emse. Graf Edzard war also nicht vermögend, dieses Uebel abzuwenden. Alles was er thun konnte, bestand darin, daß er einige Soldaten annahm, und sie in Emden und an der Küste verlegte. Im Frühlinge 1584. war die ganze Emse mit einer großen holländischen Flotte bedeckt, um der Stadt Gröningen die Zufuhr abzuschneiden. Damit die Stadt auch von der Landseite keine Zufuhr erhalten sollte, ließ der Prinz von Oranien bei Aschendorf an der Ost-

(r) aus den Landtags-Verhandlungen von 1583. und 1584.

(s) diese Supplicat. bei Brenneis. T. I. VII. p. 369.

Oſtfrieſiſchen Grenze ein Lager aufſchlagen. Dieſes Corps machte Miene, in Rheiderland einzufallen; aber die beiden Grafen Edzard und Johann verſperrten ihnen mit einigen tauſend Bauern den Einzug. (t) Im May 1584. fanden ſich einige Abgeordnete des Prinzen Wilhelm von Oranien und der Staaten in Emden ein. Dieſe warnten die Ritterſchaft, die damalen vielleicht verſammlet war, für ein Project, womit der König von Spanien ſchwanger gieng, ſich Emdens zu bemeiſtern. Sie erboten ſich Namens ihrer Conſtituenten, der Stadt auf den Fall beizuſtehen, entſchuldigten ſich auch wegen Beſetzung der Emſe. Die Ritterſchaft gab hievon den beiden Grafen ſofort Nachricht, und rieth zu der ſtrengſten Neutralität. (u) Die beiden gräflichen Brüder ſahen auch ſelbſt, obſchon Edzard im Herzen ſpaniſch und Johan ſtaatiſch geſinnet war, den Vortheil der Neutralität ein. Sie ſandten Hector von Oldersum, den Licentiat Gerdes und Wiard von Lengen nach dem Haag an den Prinzen von Oranien ab. Durch dieſe Abgeordnete erklärten ſie ſich zu der ſtrengſten Neutralität, und beſchwerten ſich nochmalen über den Schaden und Nachtheil, den die holländiſche Flotte den Kaufleuten zufügte, die den freien Commerz hemmte. Sie verlangten die ungeſäumte Abſtellung dieſer Beſchwerden, und baten ſich darüber eine cathegoriſche Erklärung aus. (v) Sie kamen mit guten Vertröſtungen von dem Prinzen von Oranien zurück, und dies war denn auch alles, was ſie mit zurück brachten. Der Prinz von Oranien

(t) v. Wicht ad an. 1584.

(u) Schreiben der Ritterſchaft in dem Landſchaftl. Archiv.

(v) Inſtruction der Abgeordneten bei Brenneiſ. c. l. p. 370.

Oranien ertheilte zwar eine Ordre an den Admiral Garbrands, sich aller Gewalttreiberey an der Ostfriesischen Küste zu enthalten, (w) weil aber gleich nachher der Prinz von Oranien durch einen Meuchelmörder erschossen wurde; so glaubte der Admiral nicht an diese Ordre gebunden zu seyn. Wie gleich hierauf die Gröninger eine große Menge Getraide und Vieh aus Emden über Oldersum, Leer und Rheiderland nach Gröningen abführten, wurden sie von den holländischen Schiffen angegriffen. Sie nahmen Getraide, Vieh und Menschen weg und brachten alles, als eine gute Prise, nach Holland auf. (x) Graf Edzard ließ hierauf auf den 5 Aug. einen Landtag nach Emden und bald nachher auf den 4 September nach Norden ausschreiben. Die Gräfliche Propositionen betrafen vorzüglich den noch fortdauernden Unfug des holländischen Geschwaders auf der Emse. Seine Meinung gieng dahin, daß man, wenn es nicht anders seyn könnte, Gewalt mit Gewalt vertreiben müste; die Stände aber riethen, vor der Hand alle Feindseligkeiten einzustellen, und die Neutralität noch vorerst zu beobachten, die angenommene 500 Soldaten noch drei Monate zu besolden, und sie dann, weil in dem Winter nicht so viel zu besorgen wäre, zu entlassen. Da aber die holländische Matrosen sich verlauten ließen, daß sie ihre Winter-Quartiere auf der Knocke nehmen würden, wodurch allerdings das Land in eine gefährliche Lage kommen muste; so schlugen die Stände vor, in dem Falle das Land durch Glockenschlag aufzubieten und sich mit gemeinschaftlicher Hand allen Gewaltthätig-

(w) diese Ordre vom 3 Jul. 1584. ist auf dem Land. Arch.

(x) v. Wicht ad an. 1584.

thätigkeiten zu widersetzen. Welches alles denn genehmiget wurde. (y)

§. 10.

Unterdessen kam im September der englische Gesandte Wilhelm Herlaeus in Ostfriesland. Dieser hielt sich erst zu Leerort, bei dem Grafen Johan und dann zu Berum bei dem Grafen Edzard auf. Er versuchte es, den Bruder-Streit auszusöhnen und bat sich zu dem Ende die verhandelten Acten von den Ständen aus. Aber auch er verfehlte seinen Zweck. Den Grafen Edzard warnte er besonders, wahrscheinlich war dies wohl der eigentliche Vorwurf seiner Gesandschaft, weil die Königin von England schon im Begrif stand, die Niederlande unter ihre Protection zu nehmen, den Spaniern den Emder Hafen nicht zu eröfnen, sondern sich nach wie vor, neutral zu halten. Es war nehmlich damalen ausgesprenget, daß Edzard mit den Spaniern unter einer Decke läge, daß er dem Könige von Spanien die Grafschaft Ostfriesland in die Hände spielen wollte, und dafür eine andere Grafschaft erhalten würde. Es gieng sogar eine in lateinischer, deutscher und französischer Sprache geschriebene Piece herum, worin dieses Gerüchte als wahr behauptet wurde. Nachher soll aber entdeckt seyn, daß der König von Navarra, welcher in Deutschland Hülfs-Truppen wider die Papisten aufsuchte, den Abdruck dieses Buches in Bremen veranlasset habe. (z) Graf Edzard

(y) Landtags-Protoc. vom 5 Aug. und 4 Sept. in dem Land. Arch.

(z) v. Wicht ad ad. ann. 1584. Diese Piece führt folgenden Titel: ad potentissimos ac serenissimos reges, principes, reliquosque Christiani orbis ordines

Edzard hatte indessen vielen Verdruß davon, und suchte in allen seinen Vorstellungen an den Kaiser sowohl, als an die Reichsfürsten diesen Verdacht von sich abzulehnen. Indessen ist es doch gewiß, daß Graf Edzard den Spaniern günstig war, so wie auf der andern Seite Graf Johan den staatischen Truppen Vorschub leistete.

§. 11.

Graf Edzard konnte endlich den Unfug, den die staatischen Kriegsvölker an der Ostfriesischen Küste und selbst in dem Lande ausübten, nicht länger dulden. Er war willens, persönlich bei den deutschen Reichsfürsten Hülfe nachzusuchen. Er kam aber nicht weiter als nach Wolfenbüttel bei den Herzog Julius von Braunschweig. Hier wurde er von seinen Räthen wieder zurück berufen, die seine Gegenwart in Ostfriesland nöthig erachteten. Wie er seine Reise nicht weiter fortsetzen konnte; so sandte er seinen Rath Müller an den sächsischen, brandenburgischen und hessischen Hof, und ließ demnächst seine Beschwerden an die ausschreibende Fürsten des westphälischen Kreises gelangen. Hier unterstützte ihn 1585

vor-

ordines feria de reipubl. christianae statu eiusque salute atque incolumitate conservanda, Germani cuiusdam nobilis et patriae amantis viri Commonefactio. 1584. Sie ist voller Galle wider die Spanier. Unter andern wird darin gesaget, Graf Edzard habe sich dem Könige von Spanien als Vasall unterworfen, und sey von einem Portugiesen Villarus überholet worden, den Spaniern die Stadt Emden zum großen Nachtheil des deutschen Reichs zu überlassen, dafür sey ihm die Stadt Gröningen und die Statthalterschaft von Burgundien versprochen. Auf dem vor mir liegenden Exemplar ist bemerket, daß der Emder Bürgermeister Medman Verfasser dieser Schrift gewesen seyn solle.

vorzüglich der Herzog Julius von Braunschweig, und ließ dringende Empfehlungs-Schreiben an die nächsten Reichsfürsten ergehen. Hierauf wandte sich Edzard mit einer Supplication unter dem 16 Merz an den Kaiser Rudolph, und erhielt dazu ein Vorschreiben von dem Churfürsten Johan Georg von Brandenburg. Die Klagen, die der Graf führte, bestanden darin, daß die staatische Flotte die Emse sperrte, den freien Handel stöhrte, und ihn selbst an seinen Zöllen benachtheiligte, daß die staatische Truppen sogar anfiengen, sich in dem Lande selbst fest zu setzen, und nahe bei Emden Schanzen errichteten, daß sie sogar sich unterfängen, Schiffe wegzunehmen, Menschen wegzuführen, und Häuser auszuplündern, daß sie ohnlängst bei Oldersum den Münsterischen, Osnabrüggischen und Emder Kaufleuten an Produkten, Vieh und Waaren über 100000 Gulden am Werthe abgenommen hätten, daß er, der Graf selbst für seine Person nicht sicher wäre, und man befürchten müste, daß sie, seiner strengen Neutralität ohnerachtet, sich Emdens bemeistern würden. Da nun dem deutschen Reiche an der Gränz-Stadt Emden äußerst gelegen wäre, und der ganze westphälische Kreis vielen Gefahren ausgesetzet seyn würde, falls die Holländer die Stadt in ihre Gewalt erhielten: so erboth sich der Graf bei dieser dringenden Gefahr 10 bis 12 Krieges-Schiffe auszurüsten, um die staatische Flotte von der Emse abzuhalten und die Ostfriesischen und Westphälischen Handels-Schiffe zu decken. Damit er aber auch im Stande seyn möchte, dieses zum Besten seiner Grafschaft und des deutschen Reiches ausführen zu können; so bat er eine Reichssteuer von zwei Römer-Monaten ausschreiben zu lassen, und suchte dabei zugleich nach, daß von dem Kaiser sowohl an die

General-

General-Staaten, als an den König von Spanien ein Schreiben erlassen werden möchte, ihre Truppen von dem deutschen Boden zu entfernen. Der Kaiser stellte hierauf das Gesuch wegen der gebetenen Reichssteuer den Reichsständen anheim, forderte auch nachher ein Gutachten von den Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln über eine Defensiv-Hülfe und eine Reichs-Contribution. Hiebei blieb es übrigens bewenden. Indessen erließ der Kaiser unter dem 13 April Mandate wider | die Obristen, Hauptleute und Steuerleute der staatischen Völker, sich von der Emse und der ostfriesischen Küste zu entfernen, die Gefangenen wieder loß zu lassen und allen der Grafschaft Ostfriesland und den Eingesessenen zugefügten Schaden zu ersetzen. Er befahl dabei den niedersächsischen und westphälischen Kreisausschreibenden Fürsten, dem Bischof von Münster und dem Herzoge von Jülich, wie auch dem Kreis-Obristen Herzog Adolph von Holstein, diese Mandate den Freibeutern insinuiren und allenthalben anschlagen zu lassen; falls sie aber bei ihrem Unfuge beharren sollten, sie mit Gewalt von dem deutschen Boden zu vertreiben. (a) Diese Mandate sind denn auch gehörig insinuiret worden. Dabei hat der Kaiser die Grafschaft Ostfrießland mit Remission $\frac{2}{3}$ der schuldigen Reichssteuren begünstiget. (b)

## §. 12.

Gleich nachher brachte Graf Wilhelm von Nassau in Erfahrung, daß der spanische General Franciskus de Verdugo mit dem Grafen Edzard in Tracta-

(a) Akta von Rath Müllers Besendung, in dem Landsch Archiv, s. auch Brenneis. l. c. q. 372. et seq.

(b) Brenneisen l. c. p. 319.

Tractaten stünde, eine Schanze auf der Knocke aufzuwerfen, um den Streifereyen der holländischen Besatzung in Otterdum Einhalt zu thun. Er warnte hierauf in einem ernstlichen Schreiben den Grafen Edzard, den Spaniern nicht die Knocke einzuräumen; wobei es denn auch verblieb. (c) Graf Johan, der so sehr staatisch gesinnet war, fuhr indessen fort, wenigstens wurde es von seinem Bruder, Graf Edzard, dem Kaiser so angebracht, den Niederländischen Truppen aus seinen Aemtern Leerort, Greetsyhl und Stickhausen Vorschub zu leisten. Dieses wurde ihm durch ein Kaiserliches Rescript vom 9 August ernstlich verwiesen. (d)

§. 13.

Der westphälische Kreis hielt im May-Monate 1585. einen Münz-Probations-Tag zu Cöln. Auf demselben wurden die überbrachten fünf Münz-Büchsen, die Düsseldorfische, Bielefeldische, die Lüttichsche, Cöllnische und Ostfriesische eröfnet, und die goldenen und silbernen Münzsorten durch den General Kreis-Waradein aufgezogen und probiret. Da die Münzen an Schroot und Korn richtig und ohne Mangel befunden worden, so wurden die Büchsen wieder verschlossen, versiegelt und dem Wäradein zugestellt. Der ostfriesische Abgeordnete stellte dabei vor, daß die Städte Bremen, Lübeck und Hamburg vor hätten, Ducaten zu prägen, und daß man solche vorzüglich auch zu Emden wegen der Schiffahrt und Commerzien benöthiget wäre. Er bat daher,

(c) Reidani Annal. L. IV. p. 79. Man sagt, Graf Edzard habe einen sehr kostbaren Halsschmuck, welchen die Königin von Spanien selbst getragen, zum Geschenk erhalten.

(d) Brennels. l. c. p. 377.

daher, dem Grafen zu erlauben, auch Ducaten, als eine sonst im Reiche verbotene Münzsorte, prägen zu lassen. Da aber in den Reichs-Abschieden versehen war, daß nur die Münzstände, welche selbst hohe Goldfallen hätten, ermächtiget seyn sollten, Ducaten schlagen zu lassen, so trug man Bedenken, dem Ostfriesischen Gesuche statt zu geben. (e)

§. 14.

Die staatischen Land- und See-Truppen schienen sich eine kurze Zeit stille gehalten, und den Kaiserlichen Mandaten, um nicht mit dem deutschen Reiche zu brechen, gelebet zu haben; aber bereits im October hielt der Admiral der westfriesischen Flotte Michael Hagius alle Schiffe an, die von Emden ausgelaufen waren, und die nach Emden hinseegelten. Der Vorwand war, daß die Emder Kaufleute den Spaniern in der Provinz Gröningen Proviant und Kriegs-Bedürfnisse zuführten. Ein Vorwand, der auch wohl nicht ungegründet war. Der Graf sandte sofort den Secretair der Stadt Emden Paulinus nach dem Admiral, sich nach der Ursache dieses Verfahrens zu erkundigen. Der Admiral antwortete, daß er solches auf ausdrücklichen Befehl der Staaten von Frießland gethan habe, zeigte auch dem Secretair die von den Staaten unter dem 22 September ausgestellte Ordre vor. Hierauf fuhr er fort, alle Schiffe wegzunehmen; so daß er ohngefähr 60 Schiffe zusammen brachte. Die Bürgerschaft beschwerte sich über dieses Verfahren der Friesen und stellte dem Grafen Edzard und dem Magistrat anheim, auf welche Weise ihre Beschwerden abgestellet



(e) Häberlins neueste deutsche Reichsgesch. T. 14. p. 290. et seq.

werden könnten. Der Graf ließ sofort 8 Schiffe ausrüsten, um die westfriesische Flotte anzugreifen, und die angehaltene Schiffe wieder frei zu machen. Zum Admiral bestellte er Wilhelm von Borssum und setzte ihm Quirinus Michaelis als Vice-Admiral zur Seite. Jener war ein geschickter See-Mann, dieser ein verwegener und brutaler Mann. In 14 Tagen war unter der Aufsicht des Magistrats die Flotte ausgerüstet. Diese so schnell ausgerüstete Flotte lief aus dem Emder Hafen in die Emse. Der Admiral war beordert, die friesische Flotte nicht zuerst feindselig anzugreifen, es sey denn, daß sie mit den angehaltenen oder weggenommenen Schiffen in See stechen würden. Ein starker Westwind hinderte die friesische Flotte aus dem Munde der Emse zu kommen. So lagen beide Flotten auf der Emse ohnweit Borkum drei ganze Tage, nur etwa einen Kanonen-Schuß von einander entfernet, gegen einander in Schlacht-Ordnung. Am dritten Tage erhob sich ein heftiger Sturm. Die friesische Flotte wurde getrennt. Das gröste Schiff, der Admiral genannt, und noch ein kleineres scheiterte. Auch litt die Emder Flotte ungemein. Sowohl von dem Admiral-Schiffe, als einigen andern musten die Masten gekappet werden. Diese Gelegenheit nutzten die angehaltenen Kaufarthey-Schiffe. Die mehresten entkamen, einige fügten sich zu der Emder Flotte, andere liefen in den Emder Hafen ein. Wie der friesische Admiral Hagius seine zerstreute Schiffe wieder versammlet hatte, bestieg ein friesischer Schiffs-Capitain Onno von Ewsum mit einem Trompeter ein Boot, und ruderte auf das Emder Admiral-Schiff an. Seine Absicht war, den Admiral um Proviant zu ersuchen, woran die friesische Flotte Mangel litt, und sich nach der geretteten Mann-

schaft

schaft von den gescheiterten Schiffen zu erkundigen. Er glaubte, mit Sicherheit seinen Antrag verrichten zu können, weil die Admirals der beiden Flotten sich vereinbaret hatten, keine Feindseligkeiten gegen einander auszuüben, bis der Ostfriesische Gesandte, der Secretair Paulinus aus Franeker zurück gekommen sey. Denn Graf Edzard hatte diesen an den Statthalter, Grafen Wilhelm von Nassau und die Staaten von Friesland abgeordnet, um diese Streitigkeiten in der Güte zu heben. Onno von Ewsum ließ in die Trompete stoßen, und erhielt von dem Admiral die Erlaubniß an Bord zu kommen. Wie er sich eine Weile mit dem Admiral unterredet hatte und wieder in die Chaluppe steigen wollte, faßte ihn der Vice-Admiral Michaelis, nahm ihm den Degen ab, hielt ihn etliche Tage auf seinem Schiffe, und führte ihn darnach gefangen nach Emden ab. Dieser Onno von Ewsum war von Geburt ein Ostfriesischer Edelmann. Sein Vater wohnte noch damals in Emden. Er hatte den Ostfriesischen Schiffern die Amsterdammer und holländische Pässe abgenommen und zerrissen, viele Häuser auf der ostfriesischen Küste ausgeplündert und Leute gefangen weggeführet. Schon in dem vorigen Jahre hatte man ihn ertappet und in Emden gefangen gesetzet. Hier war er aus dem Gefängnisse entwischet. Er war nicht bloß bei dem Vice-Admiral, sondern bei der ganzen Nation verhaßt. Wie er itzt nach Emden abgeführet war, würde er gewiß von dem Pöbel gesteiniget seyn, wenn der Magistrat nicht solches verhindert hätte. Die Friesen nahmen die Gefangenschaft ihres Capitains wider das ihm verliehene sichere Geleit so übel, daß sie sich an dem ostfriesischen Abgeordneten Paulinum rächten und ihn ebenfalls einzogen. Beide wurden erst im April des folgen-

den Jahres wieder frey gelassen. Indessen gieng gleich nach der Arretirung des Onno von Ewsum die friesische Flotte unter Seegel und verließ den Emsstrom und die friesische Küste. (f)

§. 15.

1566 In dem folgenden Jahre führten die Emder den Gröningern wieder Proviant zu. Hierauf wurde abermals die Emse durch eine holländische Flotte geschlossen. Die Holländer waren sogar Willens, sich mit Gewalt Emdens zu bemächtigen. Durch Intercession des englischen Gesandten Herläus wurde indessen diese Sache beigeleget. Der Graf versprach, den Spaniern weder Krieges-Bedürfnisse noch Proviant zuführen zu lassen. Hierauf seegelte die holländische Flotte wieder ab. (g) Einige Plackereyen ausgenommen fiel nichts weiter vom Belange vor. So streifte im Junii-Monate der unruhige Onno von Ewsum in Reiderland herum, und grif mit einigen Soldaten die Wache des Grafen Johan in Weener an. Hier fand er aber seinen Tod. Er wurde mit sieben Soldaten erschossen und zu Weener begraben. Ein gleiches Schicksal hatten einige holländische Soldaten, die bis Aurich und Wittmund herum schwärmten. (h)

§. 16.

Der gräfliche Hofprediger Johan Ligarius war ein sehr unruhiger Mann. Zuletzt konnte der Graf, den

(f) Paulini (Emder Secretair) rerum belgicar. hist. in appendice, vbi specialis inter Frisios orientales et occident. contentio p. 535. et seq. von Meteren Hist. des nied. Krieg. T. I. p. 518. Wagenaer vad. Hist. T. VIII. L. 29. p. 71. v. Wicht Annal ad an. 1586.

(g) Wagenaer c. l. v. Wicht ad an. 1586.

(h) v. Wicht c. l.

den er bisher in allen Kirchen-Angelegenheiten nach seinem Willen geleitet hatte, es selbst nicht länger mit ihm aushalten. Er entließ ihn 1585. seiner Dienste. Dieser unruhige Mann war 1532. zu Nesse im Berumer-Amte gebohren. Erst stand er als Prediger zu Uphausen, 1559. wurde er nach Norden berufen, und 1564. mit seinen Amtsgenossen abgesetzet. Bis 1566. predigte er wieder zu Uphausen, von hier wurde er nach Antwerpen berufen, 1567. wieder aus der Stadt vertrieben, 1568. war er Feldprediger bei der Armee des Prinzen von Oranien, 1569. gieng er wieder nach Ostfriesland und ließ sich nach Nesse berufen, 1577. wurde er des Grafen Edzards Hofprediger, und 1585. wieder beurlaubet. Nachher stand er bis 1591. als Prediger zu Woerden. Hier wurde er wieder abgesetzet, und zum lutherischen Prediger auf der neuen Münze zu Emden berufen, 1595. jagten ihn die Reformirten aus der Stadt, und in dem folgenden Jahre starb er zu Norden. (i) Er mag vielleicht ein ehrlicher Mann gewesen seyn. Seine unzeitige Hitze und sein Eigensinn leitete ihn aber sein ganzes unruhiges Leben hindurch. Statt seiner nahm Graf Edzard Gottfried Heshus wieder zu seinem Hofprediger an. Bei diesem kamen die Reformirten von dem Regen in die Traufe. Der ligarische Verfolgungs-Geist ruhte zwiefach auf ihm. Er suchte für den Grafen das ius patronatus einzuführen, da die Gemeinen sonst von jeher das Recht hatten, ihre Prediger selbst zu ernennen. Dadurch verdrängte er die Reformirten, und besetzte die eröffneten Stellen



(i) Reersbem. Luther. Pred. Denckm. p. 28. et seq. Meinders c. l. p. 83. Tjadens gelehrtes Ostfriesland I Th. p. 135.

mit Lutheranern. Er legte gewisse Artikel, die sein Vater, der berühmte Tilman Heshus aufgesetzet hatte, denen ihm verdächtigen Predigern vor, die sie ohne alle Umschweife kurz mit ja oder nein beantworten musten. (k) Die 10te und letzte Inquisitions-Frage lautet: Ob er glaube, daß die zwinglische und calvinische Lehre in unsern Kirchen aus gutem Grunde der heiligen Schrift verworfen und verdammet werde, und alle Christen sie zu verwerfen und zu verdammen schuldig seyn? (l) So wurden von ihm die Prediger in Norden Johan Oldenwold und Joachim Klarenbach, die weder ja noch nein antworten wollten, abgesetzet. Auch unser Geschichtschreiber Emmius, welcher damals Rector in Norden war, erhielt 1587. seine Entlassung. Wie nun Graf Johan in Leer eine lateinische Schule stiftete; so wurde Emmius hier zum Rector bestellt. Durch ihn kam diese Leerer Schule bald in Aufnahme. (m)

## §. 17.

Bisher hatten die Lutheraner keinen öffentlichen Gottesdienst in Emden gehabt. Der Hofprediger Heshus veranstaltete, daß ihnen die neue Münze, ein gräfliches Haus, zu ihrem Gottesdienste von dem Grafen Edzard eingeräumet wurde. Im Februar 1586. wurde der Gottesdienst durch Johan Prato, einen Engländer, und Jacob Sartorius, einen Pommeraner eröfnet. Diese hatte der Graf zu Prediger

(k) Meinders c. l. p. 248. Emder Bericht p. 411.

(l) Man findet sie zusammen in Reershem. Luth. Pr. Denkm. p. 46.

(m) Meinders c. l. p. 248. et 402. Tjadens gelehrtes Ostfriesl. T. 2. p. 15. et seq. Emder Bericht p. 416. et seq. Harckenr. Oorspr. p. 351.

digern bestellet. Es war ganz natürlich, daß die neuen lutherischen Lehrer und die reformirten Prediger einander bald in die Haare kamen. Und dies geschah auch so. Es blieb aber bei bloßen Zänkereyen bewenden. Wie aber im December der Graf den Lutheranern die Fleisch-Halle, welche vorhin ein Gasthauß gewesen, zu einem öffentlichen Gotteshause verstatten wollte, protestirten die Reformirten förmlich. Sie wandten sich mit einer Vorstellung an den Grafen, und baten darin, den Lutheranern, die durch seine Begünstigung den Privat-Gottesdienst bisher ausgeübet, keine öffentliche Kirche zu verstatten, weil dadurch Trennung und Aufruhr entstehen würde. Unter Provocation auf ihre Catechismen behaupteten sie, daß die Lehre der Emder Kirche vollkommen mit dem göttlichen Worte übereln käme, und daß sie bei dieser Lehre auch geschützet werden müsten. Wer den Tempel Gottes verderbet, setzten sie eifrig hinzu, den soll Gott verderben. Diese und andere Ausdrücke verdrossen den Grafen ungemein. Er ließ solches den Emder Predigern durch seinen Rath Müller ernstlich verweisen, und hielt ihnen die Frage vor, ob er als ein Lutheraner nicht sollte ermächtiget seyn, seinen eigenen Glaubensgenossen den öffentlichen Gottesdienst zu verstatten, da er doch so viele andere Secten duldete? Da aber dem Grafen so sehr viel daran gelegen war, bei den noch fortdauernden Zwistigkeiten mit seinem Bruder, die Ruhe in der Stadt Emden zu erhalten, so hielt er es nicht rathsam, diese Sache durchzusetzen. So musten denn die Lutheraner sich noch vorerst mit ihrem Privat-Gottesdienste begnügen. (n)

(n) Meinders c. 1. p. 252. et seq. Emm. in vita Alting p. 91. Studenten-Missive p. 155.

# Fünfter Abschnitt.

§. 1. Graf Johan schreibet einen Landtag nach Leer aus. Edzard bestreitet seinem Bruder die Befugsamkeit, einen Landtag auszuschreiben; und protestiret wider den Landtag. Der Landtag wird eröfnet. §. 2. Graf Edzard beschweret sich bey dem Kaiser über seinen Bruder Johan, und die Ritterschaft. So klagen auch Johan und die Ritterschaft wider den Grafen Edzard. §. 3. Die Söhne des Grafen Edzard überrumpeln Stickhausen. §. 4. Der Kaiser trägt dem Herzog Julius von Braunschweig und dem Grafen Simon von der Lippe auf, die ostfriesische Streitigkeiten zu untersuchen und davon zu berichten. §. 5. Die Kaiserlichen Commissarien schreiben einen Landtag nach Leer aus Auf diesem Landtage wird ein Vergleich geschlossen. Graf Johan behält nach diesem Vergleiche die 3. Aemter Leer, Stickhausen und Greetsiel, der Rückfall nach seinem Tode wird dem Grafen Edzard zugesichert §. 6 Die Comtesse Margaerethe stiebt. Streitigkeiten wegen der Leichen-Predigt. §. 7. Der Graf läßt den reformirten und lutherischen Predigern alles Schimpfen von den Canzeln untersagen, und ein von Alting verfertigtes Lied confisciren. §. 8. Durch ein Kaiserliches Decret vom Febr. 1589 werden die brüderlichen Streitigkeiten, und die Streitigkeiten der Stände mit den Grafen entschieden. §. 9. Der Kaiser trägt dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und dem Grafen Simon von der Lippe die Execution dieses Decrets auf. §. 10. Erster Ursprung des Vicezigee-Collegium in Emden. §. 11. Die holländischen Kaper treiben wieder Unfug an der ostfriesischen Küste. Die Stände wollen die strengste Neutralität beobachten, und im Nothfall sich selbst bewafnen. §. 12. Hexen-Prozesse. Ein dürrer Sommer. §. 13. Die Kaiserlichen Commissaeien finden sich zur Vollziehung des Kaiserlichen Decrets in Ostfriesland ein. Emder Executions-Receß. §. 14. Anordnung des Hofgerichts. §. 15. Einführung einer Capital- oder Kopfschatzung. §. 16. Graf Edzard suchet die Anordnung des Hofgerichts zu verzögern. §. 17. und wendig zu machen, wird aber von dem Kaiser abschlägig beschieden. §. 18. Graf Johan stirbt. §. 19. Sein Testament.

## §. 1.

Ostfriesland wurde durch den fortwährenden Krieg in den Niederlanden, durch die Streifereyen sowohl der

der staatischen als der Spanischen Soldaten, und wegen verschiedener Durchzüge sehr mitgenommen. Die Ritterschaft trat deshalb zusammen, und ersuchte unter dem 5. Jun. 1587. die beiden gräflichen Gebrüder zum Wohl des Vaterlandes ihre Feindseligkeiten bei Seite zu setzen, und die Gränze des Landes zu sichern. 1587 Graf Edzard schrieb hierauf einen Landtag auf den 24. Jul. nach Emden aus. Zu diesem Landtage war nur die Ritterschaft vorgeladen. Weil die gräfliche Proposition das Wohl des ganzen Landes betraf, so wollte sich die Ritterschaft auf die Proposition nicht einlassen, so lange nicht die sämmtlichen Stände, die Städte und der dritte Stand mit convociret worden. Man gieng also unverrichteter Sache auseinander. (a) Die Ritterschaft war darüber sehr schwierig, daß Graf Edzard so viele ausländische Räthe, die theils ungelehrte und Schmeichler waren, in Dienst zog, daß die Justiz so partheyisch verwaltet wurde, und daß das Land durch den niederländischen Krieg so sehr benachtheiliget wurde. Sie hielt deshalb einen besonderen Rittertag auf dem Rispel. (b) Wie nun der Durchmarsch der fremden Truppen immer ärger wurde, und die ständischen Beschwerden sich häuften; so ließ Graf Johan am 15. Aug. die Stände zu Leer versammlen. Hier erschien der größte Theil der Ritterschaft und die Deputirten aus den drei Aemtern, Leer, Greetsiel und Stickhausen. Denn der Graf Johann hatte sich noch immer in dem Besitz dieser drei Aemter erhalten. Nachdem das Wohl des Vaterlandes hier in Erwägung gezogen worden, wurde gut gefunden, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben. Graf Johan ersuchte seinen Bruder schrift-

(a) Protoc. vom 24. Jul. auf d. Land. Arch.
(b) v. Wicht Annal. ad an. 85.

schriftlich, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Edzard schlug es aber ab. Hierauf schrieb Johan selbst einen förmlichen Landtag auf den 4. Sept. nach Leer aus. Seine Gründe waren, weil der Nothstand einen allgemeinen Landtag erforderte, sein Bruder aber darinn nicht willigen wollte, sondern immer die Stände zu trennen suchte. Seine Haupt-Proposition in dem Landtags-Ausschreiben war: Mittel auszufinden, wie dem Durchmarsch der fremden Truppen vorzubeugen sey. Graf Edzard ließ hierauf durch das ganze Land verbieten, daß sich niemand unterfangen sollte, auf dem nach Leer von seinem Bruder eigenmächtiger Weise ausgeschriebenen Landtag zu erscheinen. Daher fanden sich auf den 4. Sept. abermalen nur die Ritterschaft und die Deputirten der 3 Aemter Leer, Greetsiel und Stickhausen ein. Der Landtag wurde indessen auf der Leerer Schule eröfnet. Graf Edzard sandte zwei Licentiaten und einen Notarium nach Leer. Er ließ der Versammlung vorstellen, daß sein Bruder sowohl am Leibe als am Geiste krank wäre, und beinahe seit 2 Jahren nicht aus der Stube gekommen, daß er von seinen Räthen zu allen seinen Handlungen, und auch zu der unbefugten Ausschreibung des Landtages misleitet worden. Durch die eigenmächtige Besitz-Ergreifung der drei Festungen Leerort, Stickhausen und Greetsiel hätte sein Bruder die von dem Kaiser verordnete provisorische Communion aufgehoben, er könnte ihn also auch nicht mehr für einen Mit-Regenten annehmen; viel weniger gestatten, daß er einseitig einen Landtag ausschriebe. Er ließ daher wider diesen unförmlichen Landtag und wider alle zu fassende an sich schon nichtige und unkräftige Concluſa feyerlichst protestiren. Dagegen ließ Graf Johan erwiedern, daß er zwar nach dem Körper

kränk-

kränklich, indessen doch eben so gescheut sey, wie sein Bruder, daß er von jeher auch in seinem kränklichsten Zustande mehr Sorgfalt für das Land angewendet habe, wie sein Bruder in den gesundesten Tagen, daß dieser die ganze Regierung alleine an sich gerissen, und er sich also nun gemüssiget gesehen, sich in dem Besitz der Aemter zu erhalten, daß die Landes-Wohlfahrt diesen auf Anhalten der Ritterschaft ausgeschriebenen Landtag erforderte, und daß er sich als Mit-Regent zur Ausschreibung des Landtages, den er Graf Edzard abgeschlagen, allerdings befugt erachtete. So ließ Graf Johan reprotestiren, und den Landtag eröfnen. In der Hauptsache wurde man bald darüber einig, daß zur Defension des Landes 100 Soldaten auf 3 Monate angeworben werden sollten. Das Amt Leer übernahm 40, Greetsiel 40, und Stickhausen 20 Mann anzunehmen, doch unter der Bedingung, daß sie als Besatzung der Festungen dienen und nicht auf dem Lande verleget werden sollten; weil man in dem vorigen Jahre die traurige Erfahrung gehabt, daß die von dem Grafen Edzard angeworbene 100 Soldaten mit ihren Weibern und Kindern lästiger gewesen, wie die ausländischen Truppen. Der Graf willigte diese Bedingung ein, versprach auch scharfe Mannszucht über die Soldaten halten zu lassen. Dann übernahmen die 3 Aemter im Nothfall sich selbst zu bewaffnen. (c)

§. 2.

Es war ganz natürlich, daß der Kaiser wieder mit neuen Klagen muste behelliget werden. Graf Edzard klagte, daß sein Bruder Johan seit einigen Jahren

(c) Acta von den brüderlichen Streitigkeiten und Leerer Landtags-Protocoll in dem Land-Archiv.

Jahren sich in den Besitz der drei Festungen und Aemter gesetzet habe, und ihn gänzlich davon ausschlöße; daß er ohne seine Concurrenz einen Landtag ausgeschrieben habe, daß seine erschlafften Seelen-Kräfte ihn zur Mit-Regierung unfähig machten, und daß besonders die Ritterschaft ihm selbst und seinen Befehlen nicht gehorchen wollte. Graf Johan beschwerte sich, daß sein Bruder ihn von der Mit-Regierung ausschlöße, daß er itzt die Münzen bloß auf seinen Namen prägen ließe, daß er keinen Landtag bei dringender Gefahr ausschreiben wollte, uud ihm, wenn er Landtage ausschriebe, Hindernisse in den Weg legte. Vorzüglich drang er darauf, daß ein gemeinschaftlicher Canzler und Rentmeister angeordnet und die Stände angewiesen werden möchten, beiden Grafen unpartheyischen Gehorsam zu leisten. Dann sandte die Ritterschaft den Doctor Zernemann an das Kaiserliche Hoflager, und beklagte sich, daß Graf Edzard in Landes-Angelegenheiten keinen Landtag ausschreiben wollte; daß er itzo sogar anfienge die Stände zu trennen, und die Städte und den dritten Stand, welcher doch das mehreste zu den Landes-Lasten hergeben müste, zu den Versammlungen nicht mit beriefe, daß er durch öffentliche Publicationen seinen Unterthanen untersagen lassen, sich mit den Eingesessenen der Herrlichkeiten in keinen Handel und Commerz einzulassen, daß das ganze Justitz-Wesen in Unordnung geriethe, und mit der Execution öfters der Prozeß eröffnet würde. Wegen dieses letzten Puncts trug die Ritterschaft bei dem Kaiser auf die Anordnung eines Hofgerichts an. Uebrigens bat sie den Kaiser, seine Autorität zu interponiren, und beiden Brüdern aufzulegen, bis zum Austrag der Sache

sich

sich ruhig zu verhalten, und gemeinschaftlich das Wohl der Provinz anzunehmen. (d)

§. 3.

Wie der Doctor Zernemann sich noch in Prag befand, kamen die Söhne des Grafen Edzards, Enno und Johan in verstellter Kleidung am 21. Octobr. heimlich vor die Festung Stickhausen. Wie des Morgens früh die Brücke niedergelassen wurde, drangen sie mit ihren Bedienten bis an die Festung. Der Commandant Joost von Schauenburg kam ihnen mit etlichen Soldaten entgegen. Er wurde aber mit einem Soldaten erschossen. So nahmen sie diese Festung ein. (e) Graf Johan beschwerte sich unter dem 27. Novembr. über diese offenbare Feindseligkeiten von neuen bei dem Kaiser. Er beschuldigte dabei seinen Bruder einer heimlichen Correspondenz mit dem spanischen General Verduego. Dagegen gab Graf Edzard vor, daß seine Söhne die Festungen nur besichtiget, und wie sie dieselbe nicht hinlänglich besetzet gefunden, sie mit einer erforderlichen Besatzung verstärket hätten. Dann beschuldigte er seinen Bruder Johan, daß er Willens gewesen, zu seinem und der Grafschaft Nachtheile und zum Gunst des Herzoges Otto von Braunschweig ein Testament zu machen, und demselben die Festungen einzuräumen. Dadurch stieg nun immer der Grad der Verbitterung zwischen beiden Brüdern. Wie Edzard seinen Sohn Enno nach Leerort sandte, sich mit dem Grafen Johan zu unterreden, ließ dieser ihn mit seinem Gefolge vor der Burg stehen und wieder

(d) Diese Supl. sind in den alleg. Acten.

(e) v. Wicht ad an. 1587. Loringa in Familia Circ. Hamelmanns Oldenb. Chron. p. 440. und die Landsch. Acten.

wieder abreiſen, ohne ihn zu ſprechen. (f) Dieſes Verfahren des Grafen Johan war vielleicht mehr in einer Furcht für eine Ueberrumpelung, als in einer Unbeſcheidenheit gegründet. Edzard nahm dieſen Vorfall indeſſen ſo übel, daß er zu wiederholten malen dem Magiſtrat in Emden aufgab, dem Grafen Johan, wenn er über Emden nach Greetſiel reiſen würde, das Thor zu ſperren und ihn nicht in die Stadt zu laſſen. (g)

§. 4.

Der Kaiſer wuſte ſich in allen dieſen ſo verſchieden lautenden Klagen nicht zu finden. Er ertheilte zu Prag unter dem 4. December ein Mandat auf die Ritterſchaft, keine Neuerungen vorzunehmen, ſondern bis zur rechtlichen Erörterung der brüderlichen Streitigkeiten beiden Grafen unpartheyiſchen Gehorſam zu leiſten, und behielt ſich übrigens die Entſcheidung der Beſchwerden ſo lange bevor, bis der geforderte Bericht der Commiſſarien eingegangen ſeyn würde. Dann ergieng ein Kaiſerliches Mandat an beide Brüder, ſich bis zum Austrag ihrer Sache ruhig zu halten, für das Wohl der Provinz bei dieſen kriegeriſchen Zeiten gemeinſchaftlich zu wachen, und jedem unpartheyiſche Juſtitz angedeihen zu laſſen. Endlich erließ der Kaiſer ein Reſcript an den Herzog Julius von Braunſchweig und den Grafen Simon von der Lippe, die Oſtfrieſiſchen Streitigkeiten an Ort und Stelle zu unterſuchen und davon zu berichten. Graf Johan proteſtirte zwar, daß der Kaiſer den Grafen von der Lippe, einen vertrauten Freund und Anverwandten ſeines Bruders, ſtatt des Churfürſten von Cöln

(f) Landſchaftl. Act.
(g) Brenneiſen T. 1. L. VI. p. 286.

Eb'n zum Commissar ernannt habe; der Kaiser ließ es aber dabei bewenden. (h)

§. 5.

Die Kaiserlichen Commissarien schrieben hierauf einen Landtag auf den 9. Jul. nach Leer aus. Hier wurden beide Grafen und die sämmtlichen Stände vorgeladen. Der Graf Simon von der Lippe kam selbst nach Leer, der Herzog von Braunschweig aber sandte seine subdelegirten Commissarien Otto von Heimb, und den Doctor Reicholm ab. Auf diesem Landtage wurden nach vielen Debatten endlich hauptsächlich folgende Artikel entworfen: Graf Johan soll die drei Aemter Leer, Stickhausen und Greetsiel, Graf Edzard den übrigen Rest der Grafschaft behalten. Jedem der Brüder stehet frei, nach seinem Gutfinden, so ferne es mit der Landes-Verfassung bestehen kann, besondere Anordnungen in denen ihnen angewiesenen Aemtern zu machen. Die 3. Aemter Leer, Stickhausen und Greetsiel fallen, nach Absterben Grafen Johanns, auf Edzard und seine Erben zurück; indessen wird Johan frei gelassen, über seine Allodial-Verlassenschaft zu disponiren. Die Reichs- und Kreis-Steuern sollen durch Deputirte aus allen Aemtern zusammen gebracht werden; die Bestimmung eines Landtages stehet bei Graf Edzard, die Ausschreibung geschicht in beider Namen; auch soll Graf Edzard in beider Namen die Münzen schlagen lassen; keine neue Collecten, Imposte, Accise und Exactionen sollen ohne Bewilligung der Stände angeordnet oder erhöhet werden; es sollen darüber immer Landtage ausgeschrieben werden; was auf dem Landtag durch Mehr-

(h) alleg. Landsch. Act. das Mandat an die Ritterschaft ist auch bei Brenneis. c. l. p. 350.

Mehrheit der Stimmen oder einhellig beschlossen wird, soll Bestand haben; es soll ein Hofgericht angesetzet und die Hofgerichts-Ordnung auf einem Landtage entworfen werden; beide Grafen sollen sich der Gemeinschaft mit den Holländern und Spaniern enthalten. Alle diese Artikel wurden genehmiget, nur verlangte Graf Johan, daß Graf Edzard von den aus Emden gehobenen Einkünften Rechnung ablegen sollte; dagegen wollte Edzard sich nicht bequemen, seinem Bruder die ihm entrissene Festung abzutreten. Endlich erkannten die Commissarien in dem Landtags-Abschiede, den 31. Jul. daß Graf Edzard Stickhausen seinem Bruder abtreten, hingegen von der geforderten Berechnung der aus Emden gezogenen Einkünfte befreiet seyn sollte. Hierauf reiseten die Commissarien wieder ab und statteten ihren Bericht an den Kaiser ab. (i)

§. 6.

Am 10. Septembr. starb die Comtesse Margarethe, älteste Tochter des Grafen Edzards, welche noch in Schweden gebohren war. Graf Edzard schrieb an den Magistrat in Emden, daß sein Hofprediger Heshus die Leichen-Rede in der großen Kirche halten sollte. Der Magistrat trug diese Sache dem Kirchen-Rathe vor. Der Kirchen-Rath fand es gefährlich und nicht rathsam, den so sehr gehässigen Heshus (k) die Canzel in der reformirten

(i) Leerer-Landtags-Handl. von 1588. aus dem Landsch. Arch. Der Landtags-Abschied bei Brenneis. T. II. p. 404. & seq.

(k) Emmius sagt in vita Altingii von ihm: Erat enim Heshusius a natura maledicus & pulchrum & laudabile ducebat, dissentientibus a se in religione sub Zwinglianismi aut Calvinismi nomine con-

mirten Kirche besteigen zu lassen. Die Aeltesten ersuchten daher den Magistrat, bei dem Grafen zu bewürken, von diesem seinem Anliegen abzustehen; und ermahnten die Prediger, den Hofprediger nicht die Canzel besteigen zu lassen. Bei dem Vortrage des Magistrats schien der Graf, wiewohl ihn und den Hof die Weigerung verdroß, nachgiebig zu seyn, der Hofprediger wurde aber fast rasend. Indessen wurde die Leiche unter dem Gefolge des Hofes und der ganzen Stadt nach der großen Kirche geführet. Heshus war noch immer willens, die Canzel zu besteigen. Menso Alting aber und seine Collegen hatten die Canzel besetzet. Diese und die finstern Gesichter des Volks (truces plebis oppidanæ oculi) hielten ihn von seinem Vorhaben zurück. (l) Ein Augen-Zeuge, der Prediger Elsenius setzet hinzu, die Bürger hätten zum Theil bloße Schwerdter und Steine unter den Mänteln gehabt, und würden gleich auf die Lutheraner loß gehauen, oder sie gesteiniget haben, wenn Heshus sich unterfangen hätte, sich der Canzel zu bemeistern. (m) Die Leiche wurde indessen stille beigesetzet. Der Graf gieng mit seinem Gefolge nach dem Schloße zurück. Dort hielt Heshus die Leichen-Rede. (n) Dies ist denn



convitia dicere, atque eo ipso zelum suum probare Concupivit conscenso suggestu funebris concionis habendæ causa, in facie ecclesiæ, eidem ecclesiæ maledicere. p. 71.

(l) Emm. in vita Alting p 72.

(m) Elsenii Chronic. ad an. 1588. Er setzet eifrig hinzu: Sülke ein Frede-Forst is de calvinsche Geest, dat he ock sinen angeboren Heren uth sine eigen Karke stöt.

(n) Emm. und Elsen. l. c. Emder Bericht p. 209. & seq. Gegenbericht Lit. E 3. Hamelmanns Antwort auf Pezelii Vorrede p. IV. Studenten-Missive p. 154. & seq.

auch die letzte gräfliche Leiche gewesen, welche in Emden beigesetzet ist. Der Graf zog wegen dieser Unruhe sowohl die Bürgerschaft als besonders die Prediger zu Rede. Die Prediger entschuldigten sich mündlich und schriftlich damit, daß sie den etwanigen Unfug der Bürgerschaft nicht veranlasset, auch denselben nicht unterstützet hätten; sie hätten sich auch nicht dem Grafen, sondern dem zänkischen und rachsüchtigen Hofprediger widersetzet, den sie, vermöge ihres Gewissens nicht öffentlich hätten auftreten lassen dürfen. Sie verglichen sich mit dem mailändischen Bischof Ambrosius, der nicht sowohl dem Kaiser, als dem arianischen Bischofe Auxentius, den der Kaiser einsetzen wollen, die Kirche versperret hatte. (o) Diese Geschichte ist ein abermaliger Beweiß von der damaligen Bitterkeit der beiden Religions-Partheyen.

§. 7.

Graf Edzard ließ auf Ersuchen des Magistrats einen Befehl an die lutherischen und reformirten Prediger ergehen, wornach sie sich bei strenger Ahndung alles Schimpfens und Schmähens auf den Canzeln enthalten sollten. Unterdessen ließ der Prediger Menso Alting ein Lied von dem heiligen Abend-
1589 mahle 1589. in Bremen drucken. Der Graf ließ dieses Lied sofort confisciren, und verordnete, daß alle Exemplarien sofort auf das Rathhauß gebracht werden sollten. Auf Befehl des Grafen wurde Alting vor den Magistrat gefordert, und befraget, ob er Verfasser dieses Liedes sey? Er bejahete dieses, und vertheidigte die darinn vorkommende Grundsätze und Ausdrücke. Der Magistrat verlangte von ihm, den

(o) Studenten-Missive p. 154. Brenneis. T. 1. L. 7. p. 404. Meinders l. c. p. 263. & seq.

den schriftlichen Aufsatz dieser seiner Apologie, um solchen den Grafen einzuhändigen. Er weigerte aber solches, weil ihm keine Copey von dem gräflichen Schreiben zugestellet worden. (p) Hiebei blieb es nicht nur vorerst bewenden, sondern es erschien sogar in dem folgenden Jahre eine neue Auflage von dem Liede. (q) Dieses Lied enthält 37 Verse. Wir wollen einige davon hieher setzen:

21.

De Antichrist hefft dissen Schat verkehret,
Und mit Misbrod de Christenheit verföhret:
Gist vor, dat he daglick uth Brodt Godt maken,
In seiner Miß de Salichkeit kont schaffen,
Lath en upheven, anbeden und ehren,
Umdragen, und mit vulen Mund verteeren.

22.

Ein ander Erdom is ock van Ehm kamen,
Und hefft by velen Overhandt genahmen:
De ropen ludt, Verborgen im Brodt kleine,
Sy Christi Lyf, lyflick syn Blodt im Wyne,
Dar schal men na des Presters Handen gapen,
Upsperren den fleischlicken Mund und Raken.

23.

Dit Teergeld se den Stervenden mit geven,
Vorheten Ehn dorch ein Afgodt das Leven:
Wel den Brodt Godt im lesten nicht wil haben,
Den laten Se by ehr Volk nicht begraven,
Seggen, He sy mit Godt noch nicht versöhnet:
So wert manch Christ im Dodt van En verhönet.

24.

Van dessen sindt de Christum unsen Heren,
Mit veel Gezank mothwillig so entehren:
Dat se syn Lyf van Hemmel heraf ryten,



(p) Emm. in vita Alting p. 75.
(q) Meinders p. 283.

In Looff, und Gras, in Bierkannen und Spysen,
Unsichtbar twar, doch gegenwardig lehren:
Hemmel und Erd, ock syn Upfart verkeren.

25.

All desse sindt mit Namen underscheiden:
Wo wol se eines Afgodts Loff utbreiden,
Den Daniel Mauzin heft verkündet,
Dewyl up Ehn des Pawstes Ryck gegründet,
Den ehret men mit Goldt, Silver und Syden:
Doch Christus will, dat En de Fromen myden.

26.

Herr Christ wölleſt En doch de Schuld vergeven,
Dat se mit falscher Lehr und bösen Levendt,
Dyn Kerke zart verwüsten und misbruken,
Der Overichheit Gewalt: Sind vule Büke,
Vereden se, dat idt heth Christum ehren,
Wenn men syn Word, und Almacht doht verkeren.

27.

Den Christus heft mit nenem Word gesproken,
Dat men ut Brodt Ehm enen Lyff schal maken. ꝛc.

Man siehet hieraus, daß der eifrige Alting nicht eben zu den feinen Dichtern gehöret habe, und daß der Graf mit Recht dieses so bitter abgefaßte Lied confisciren lassen. (r)

§. 8.

Nachdem nunmehr die brüderlichen Irrungen 18 Jahre gewähret, wurde endlich auf abgestattete Relation diese Streitsache durch ein in Prag am 10. Febr. 1589. publicirtes Kaiserliche Decret entschieden. Zufolge dieses Decrets sollte der Graf Johan die drei Aemter und Häuser Leerort, Greetsyhl

(r) Es ist auch vollständig abgedruckt bei Brenneis. c. l. p. 407.

sohl und Stickhausen und lebenslang ein jährliches Deputat von 2000 Rthlr. aus der Stadt Emden erhalten, dagegen auf alle übrige Aemter und Schlösser nebst deren Nutzungen Verzicht thun, auch sich eidlich verbinden, die ihm zugewiesene 3 Aemter nicht zu veräußern oder auch zu versetzen. Falls nun Graf Johan ohne männliche Erben versterben möchte, sollten diese Aemter wieder an den Grafen Edzard und dessen nächsten Lehns-Folger zurück fallen. Hiebei verordnete der Kaiser ausdrücklich, daß diese itzige Vertheilung der Grafschaft der Disposition des Grafen Edzard 1. keinen Abbruch thun, und daher in der Zukunft nicht zu einer Folge gezogen werden sollte. Ferner wurde in diesem Decrete festgesetzet, daß die Grenzfestung Stickhausen mit einem redlichen Hauptmann, den die Grafen und Stände für tüchtig erachten würden, und mit einer hinlänglichen Besatzung versehen werden sollte; daß die Reichs- und Kreis-Steuern von besondern Deputirten eingesammlet, in einem Lege-Kasten verwahret, und in unzertheilter Summe dem Reiche und dem westphälischen Kreise ausgezahlet werden sollten; daß ferner die Beschickung auf Reichs- und Kreis-Tagen von dem Grafen Edzard und auf dessen Kosten, jedoch in beider Grafen Namen geschehen, die Münzen in beider Grafen Namen gepräget, und die alten rückständigen Schulden, wie sich die Brüder mit Rath und Zuthun der Landschaft darüber setzen würden, die neueren aber, von demjenigen, der sie gemachet, bezahlet werden sollten; sodann daß ohne Rath und Bewilligung der Stände keine Collecten und Steuern angeleget werden solten; daß wegen Schulden und anderer Landes-Sachen gemeine Landtage zu halten seyn, daß die Bestimmung dieser Landtage bei dem Grafen Edzard

stehen, die Ausschreibung aber in beider Namen geschehen sollte; daß beide Grafen entweder persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigte dem Landtage beiwohnen könnten; daß auf solchen Landtagen eines jeden votum gehöret, und was einhellig oder durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, befolget werden sollte; und endlich, daß Graf Johan befugt seyn sollte, einen Landtag allein auszuschreiben, wenn Edzard auf Anhalten der Stände die Ausschreibung des Landtages verweigern würde. Demnächst wurde den beiden gräflichen Gebrüdern aufgegeben, bei dem noch fortwährenden niederländischen Kriege die strengste Neutralität zu beobachten, ohne Verzug ein wohl bestelltes Hofgericht anzuordnen und diesen Kaiserlichen Ausspruch in allen seinen Puncten, Clauseln und Artikeln zu befolgen. (s) Dies ist der wesentliche Einhalt des sogenannten Kaiserlichen Decrets, welches zu den ersten Fundamental-Gesetzen der Ostfriesischen Staats-Verfassung gehöret.

§. 9.

Der Kaiser hatte die Execution aller in dieser Entscheidung festgesetzten Artikel den Commissarien, Herzog Julius von Braunschweig und dem Grafen Simon von der Lippe aufgetragen. Wie nun ersterer bald nachher mit Tode abgieng, klagte Graf Johan bei dem Kaiser, daß sein Bruder zur Gelebung des Kaiserlichen Decrets noch nicht die

(s) abgedruckt in dem alten Accord-Buche p. 1. & seq. und bei Brenneis. T. 2. p. 2. Dieses Kaiserliche Decret, Emder Execut. Receß, Norder Landtags-Schluß und die Kaiserliche Resolution von 1597. sind noch besonders in Emden 1598. in Folio abgedruckt.

die mindeste Anstalten vorkehrte, und besonders ihm die mit Gewalt entrissene Festung Stickhausen vorenthielte, und trug dabei an, daß das durch den Tod des Herzogs Julius erloschene Commissorium auf seinen Nachfolger, den postulirten Bischof zu Halberstadt, Herzog Heinrich Julius erneuert werden möchte. Mit diesem Gesuche vereinigte sich die Ritterschaft, welche ebenfalls ihre Beschwerden wider den Grafen Edzard wiederholte. Der Kaiser gewährte diese Bitte und erneuerte das Commissorium auf Herzog Heinrich Julius. (t) Da diese Sache nunmehr so ernsthaft betrieben wurde, bemühte sich Edzard auf alle Weise, sich mit seinem Bruder auszusöhnen, um der Executions-Commission auszuweichen. Seine drei Söhne waren in dem vorigen Jahre nach Italien verreiset. Die beiden jüngsten verweilten bis 1590. in Italien, der älteste Graf Enno aber kam mit seinem Schwager, dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden nach Ostfriesland zurück. Der Markgraf suchte auch den Grafen Johan zu gewinnen, und das Versöhnungs-Werk zu Stande zu bringen; weil aber Graf Johan sich auf nichts einlassen wollte und immer auf die Execution des Kaiserlichen Decrets drang; so waren seine Bemühungen fruchtloß. (u) Endlich erfolgte denn unter dem 20. December ein Schreiben von den beiden Commissarien an die gräflichen Gebrüder und an die Stände, wornach sie sämmtlich auf den 16. Febr. des folgenden Jahres zur Vollziehung des Kaiserlichen Decrets nach Emden beschieden wurden. (v)



(t) aus den Landschaftl. Acten.

(u) v. Wicht ad an. 1581. und 1589.

(v) aus den Landschaftl. Acten.

§. 10.

In der Stadt Emden entstand auch eine unangenehme Gährung zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat. Die Bürgerschaft glaubte, daß Graf Edzard seine Regierung in der Stadt über die Grenzen ihrer Verfassung und Privilegien ausdehnte, und daß der Magistrat mit dem Grafen unter einer Decke läge, oder wenigstens zu nachgiebig sey. Zur Tilgung der Stadt-Schulden und zur Bestreitung der Bau-Kosten waren auf den Consumtibilien unter Approbation der Gräfin Anna, und nachher des Grafen Edzard von der Bürgerschaft Accisen geleget. Diese Zölle und Accisen wurden von einem Ausschusse der Bürgerschaft und zwar anfänglich unter dem Vorsitze eines Rathsherrn gehoben. Im Jahre 1574. wurde die Zahl dieses Ausschusses, oder der Deputirten auf 24 festgesetzet. Diese musten für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft wachen, vorzüglich war ihnen zur Pflicht gemachet, daß sie sich allen der Bürgerschaft aufzulegenden neuen Lasten widersetzen, und die Privilegien und Freiheiten der Stadt aufrecht erhalten sollten. Ihre Zustimmung bei Negotiirung eines Capitals zum Besten der Stadt war so nothwendig, daß die Bürgermeister und Rathsherren, und nach deren Ableben ihre Erben das ohne Zustimmung der Deputirten aufgenommene Geld aus ihrem eigenen Beutel ersetzen sollten. 1586. erhielten diese Deputirte die Erlaubniß, einen besonderen Sprecher oder Syndicus zu halten. Dieser wurde aber von dem gräflichen Drosten und dem Magistrate angestellet. Der Drost und der Magistrat giengen aber zu weit. Sie maaßten sich an, die 24 Deputirten, die von der Bürgerschaft immer erwählet worden, nach Gutfinden zu ernennen

und

und abzusetzen. Umsonst beschwerte sich die Bürgerschaft hierüber bei dem Grafen und dem Magistrat. Daher trat die Bürgerschaft am 2 Mai 1589. zusammen, setzte die von dem Magistrate und dem Drosten ernannte Deputirten ab, und bestellte an deren Statt 40 Deputirte, nebst einem Wortheilter oder Syndicus. Dieser hieß Bortart. Für diese 40 Deputirten wurde die Bestallung am 8 Mai förmlich aufgesetzet und von mehr als 400 Bürgern unterschrieben. Dieses eigenmächtige Verfahren der Bürgerschaft verdroß den Grafen und besonders den Magistrat. Zu Hebung des Zolls wurden neue Einnehmer bestellt, die Vierziger wurden nicht mehr zu Berathschlagungen des Magistrats über neue Auflagen gezogen, ihnen wurde keine Rechnung von Verwendung des Geldes abgeleget, und besonders wollte der Magistrat sich auf keine Weise mit dem Syndicus Bortart einlassen. Die Bürgerschaft beschwerte sich hierüber 1591. bei der anwesenden Kaiserlichen Commission; allein diese Bittschrift wurde ihr zurück gegeben, weil sich der Kaiserliche Auftrag über diese Querelen nicht erstreckte. 1593. wiederholte die Bürgerschaft ihr Gesuch bei der Commission; aber ohne einen Bescheid abzuwarten, trat sie wieder zusammen, bestätigte feierlichst den am 8 Mai 1589. bestellten Ausschuß der 40 Deputirten, und wählte statt der ausgestorbenen, neue Deputirte. Diese Confirmation war von 991 Bürgern unterschrieben. Nachher ist dieses Collegium, welches für das Wohl der Bürgerschaft und der Stadt wachen, und in wichtigen Angelegenheiten von dem Magistrate zu Rathe gezogen werden sollte, in den Landes-Verträgen bestätiget worden. So ist denn das Vierziger-Collegium entstanden und begründet, und hat

sich

ſich noch bis itzo in ſeiner vorigen Verfaſſung erhalten. (w)

§. 11.

Die Streifereien eines ſtaatiſchen Obriſten Klant veranlaßte wieder einen Landtag. Dieſer Obriſt fuhr im September mit etlichen Schiffen die Emſe hinauf, und ſetzte bei Jemgum ohngefähr 600 Soldaten ans Land. Von hier zog er mit ihnen durch Rheiderland nach Rhene. Wie ſich ihm aber der ſpaniſche General Verdugo entgegen ſtellte, zog er ſich zurücke. Mit genauer Noth erreichte er durch Umwege ſeine Schiffe. Von Verduego wurde er bis Weener verfolget. Dieſer ſchlug daſelbſt ſein Lager auf, und nahm bei ſeinem Aufenthalt die Einwohner des Fleckens Weener und der benachbarten Dörfer hart mit. Aber Klant, der ſich bis Oldersum zurück gezogen, machte es weit ärger. Aus Oldersum plünderte er über 50000 Gülden am Werth, ſteckte Häuſer in Brand, und mordete viele Menſchen. Ein anderer holländiſcher Schiffs-Capitain Schogcker nahm ein Emder Schiff und trieb auf der Inſul Borckum vielen Unfug. Dann hatte die holländiſche Beſatzung von Rheide gerade vor dem Greetſieler-Hafen ein Schiff ſpoliiret und als eine gute Priſe aufgebracht. Ueberhaupt wurde die Emſe, ſo wie die oſtfrieſiſche Küſte, von den holländiſchen Kapern wieder unſicher. Auf Anhalten der Stände wurde wegen dieſes Unfuges ein neuer Landtag auf den 7 October nach Emden ausgeſchrieben. Bei dieſem Landtage ſchlug Graf Edzard eine Rüſtung zu

(w) Emmius de Fr. Orient. et ſtat. Reip. et Bel. p. 12. Emmii Tract. von Oſtfr. überſ. Beilage n. 20. und Loeſing von dem Urſprung des Vierziger-Collegium. Emden 1786.

zu Wasser und zu lande vor, um sich den holländischen Streifereien mit Gewalt zu widersetzen. Die Stände, die ungerne mit den Staaten brechen wollten, verwarfen diese Proposition. An deren Statt wurde eine neue Besendung im Namen der beiden Grafen und der Stände an die General-Staaten beliebet, um in der Güte solchen Streifereien vorzukehren, und übrigens zwischen den Spaniern und den Niederländern die strengste Neutralität zu beobachten. Dann schlug Graf Edzard eine Anwerbung von 150 Soldaten vor. Man hielt aber dieses für ein lästiges und kostbares Mittel; dagegen wurde festgesetzet, die Grafschaft in gewisse Kluften abzutheilen, die Eingesessenen zu bewaffnen, und sie bei einem Nothfalle durch die Sturm-Glocke zu versammlen. Im Merz des folgenden Jahres, giengen erst die ostfriesischen Bevollmächtigten ab, um bei dem Prinzen Moritz von Oranien die Erneuerung der Neutralitäts-Verträge, und die Abstellung aller dawider laufenden Mißbräuche zu bewürken. (x)

§. 12.

Das folgende Jahr liefert wieder einen Beweiß der ungeläuterten philosophischen Kenntniß aus. Man machte wieder Jagd auf Hexen und Zauberei. In Kniphausen wurden 20. in Wittmund 2. in Leer 2. in Pewsum 2. und in Norden 3. verbrannt. (y)

Unsere Annalisten merken bei diesem Jahre vom Junio bis Ausgang Augusts eine ungewöhnliche Dürre und Hitze an. Einige Wälder sollen in Brand

(x) Landt. Protocoll vom 7 October 1589. in dem Landsch. Archiv. Instruct. der Deputirte bei Brenneis. T. I. L. 7. p. 378.

(y) v. Wicht ad an. 1590.

Brand gerathen, und vieler Torf soll auf den Moräſten verbrannt seyn. Das Graß auf dem Felde war versenget und die tiefſten Brunnen waren ausgetrocknet. Dieſer Mangel am Waſſer verurſachte, daß ein Krug Regenwaſſer für 3 Witten in Emden verkaufet wurde. Ein Fuder Heu wurde mit 24 Thaler bezahlt. (z)

§. 13.

Die Kaiſerliche Commiſſarien fanden ſich im Ausgang Febr. zur Vollziehung des Kaiſerlichen Decrets in Emden ein. Herzog Heinrich Julius hatte ſeine Cammer-Räthe Otto von Haim auf Eßbecke, und Heinrich Reicheln ſubdelegiret. Graf Simon von der Lippe war ſelbſt zugegen. Nach vielen ununterbrochenen Verhandlungen erfolgte der am 10 Merz von den Kaiſerlichen Commiſſarien unterſchriebene und beſiegelte Executions-Receß. Zufolge deſſelben muſten Graf Johan und deſſen Beamte nach der von den Commiſſarien entworfenen Eides-Formel ſchwören, daß dem Grafen Edzard die Häuſer und Aemter Greetſiel, Leerort und Stickhauſen nach ſeinem Johans Abſterben wieder überliefert werden ſollten. Auf der Feſtung Stickhauſen beſtellten die Commiſſarien einen Hauptmann Menno von Haſenburg zum Commandanten, welcher beiden Grafen ſchwören muſte. Dann wurde eine neue Landes-Huldigung feſtgeſetzet; beide gräfliche Gebrüder nahmen an, ſich wegen der Homagial-Formel zu vergleichen. Die Münzſorte der Penſion zu 2000 Thaler, die Graf Johan zu genießen haben ſollte, war noch ſtreitig; die Commiſſarien beſtimmten ſolche auf Reichsthaler. Dagegen that Graf Johan

(z) Bernh. Elſen. Calend. ad an. 1590. v. Wicht l. c.

Johan auf die ihm von seinem Bruder vorenthaltene Einkünfte von Stickhausen Verzicht. Die Stelle des verstorbenen Pfenning-Meisters, welcher die Reichs- und Kreissteuern bisher eingenommen hatte, war wegen der brüderlichen Uneinigkeit über ein Jahr unbesetzt geblieben; die Commission ernannte zu diesem Dienste Joachim Ihering. Alle neuerlich von dem Grafen angelegte Zölle, Zollsteigerungen und Accisen wurden cassiret und aufgehoben; dann wurde mit Zuziehung der Landschaft ein Hofgericht angeordnet und eine besondere Hofgerichts-Ordnung entworfen. Wegen der neuen Schulden wurde nochmalen den beiden Grafen aufgegeben, daß jeder die Schulden, die er selbsten gemachet hatte, bezahlen sollte. Indessen wurde die Quästion, wie es mit den alten Schulden, und mit den Emder Zöllen und Collecten, die wegen der ausgerüsteten Krieges-Schiffe wider die westfriesische Flotte angeleget waren, zu halten sey, bis zu dem nächsten Landtage ausgesetzt. Auch andere wichtige Landes-Sachen wurden bis auf diesen Landtag verschoben. Die Grafen übernahmen, wo möglich binnen einem Monat, diesen Landtag auszuschreiben. Endlich wurde den beiden Grafen die strengste Neutralität bei dem niederländischen Kriege empfohlen. Schließlich musten beide Grafen und die Stände versprechen dem Kaiserlichen nunmehr approbirten und exequirten Decret in allen Stücken, zufolge dieses Executions-Abschiedes nachzuleben. Dies ist der wesentliche Einhalt des Emder Executions-Recesses. (a)

## §. 14.

Einer der wichtigsten Puncte in dem Emder Executions-Recesse war die Bestellung eines Hofgerichts,

(a) abgedruckt bei Brenneis. T. II. p. 7. et seq.

gerichts, und die zu dem Ende entworfene Hofgerichts Ordnung, oder Proceß Ordnung bei dem Hofgerichte. Wir bemerken nur hieraus, daß das Hofgericht mehrerer Bequemlichkeit halber mitten in dem Lande, zu Aurich, angeleget, und daß es mit einem adelichen Hofrichter, und 8 Assessoren besetzet worden. Zufolge der Hofgerichts-Ordnung ernannte der Landesherr vier Assessoren. Von den übrigen aber wurden 2. aus der Ritterschaft und 2 aus den Städten und dritten Stande genommen. Vor diesem Hofgerichte konnten Städte, Flecken und Communen, alle gräfliche Officianten, und alle den Untergerichten nicht unterworfene Personen belanget werden. Von den Untergerichten giengen die Appellationen an das Hofgericht. Die durch eine Hofgerichtliche Sentenz gravirte Partey hatte die Wahl, an den Kaiserlichen Reichshofrath oder an das Reichs-Cammergericht zu appelliren, oder die Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät nachzusuchen. In diesem letztern Falle musten die Gravamina bei dem Hofgerichte eingereichet und justificiret werden. Wir bemerken noch ferner, daß viermal im Jahre, zu gewissen festgesetzten Quartalen aus den zum Spruch gestellten Sachen die Urtheile eröffnet wurden. Dieses war für die Partheyen sehr bequem, indem sie genau vorher wissen konnten, wann die Sentenzen in ihren Proceß-Sachen erfolgen würden. Uebrigens wurden alle Rescripte und Sentenzen in dem Namen des Landesherrn ausgefertiget. Nach der würklichen Einführung des Hofgerichts hatten wir also in dieser Provinz zwei Ober-Justiz-Collegia, die gräfliche Canzelley und das Hofgericht. Die Canzelley bestand aus einem Canzler und einigen Räthen. Sie beschäftigte sich mit Regierungs- und Justiz-Sachen. Vor das Hofgericht gehörten

aber

aber nur allein die Justiz-Sachen. Daher hieng es von dem Willkühr des Klägers ab, ob er seinen Gegner bei der Canzelley oder dem Hofgerichte belangen wollte. Wenn indessen der Kläger seinen Klag-Libell bei der Canzelley eingereichet hatte, so hatte der Beklagte dennoch electionem fori, und konnte verlangen, daß seine Sache vor dem Hofgerichte entschieden, und dahin die Acten versendet werden sollten. Man nannte dieses Remissorialien an das Hofgericht suchen. Nur dann wurden die Remissorialien nicht erkannt, wenn der Citirte sich schon bei der Canzelley auf die Klage eingelassen, oder litem contestiret hatte. Uebrigens verhielt sich das Hofgericht zu der Canzelley, wie das Reichs-Cammergericht zu dem Reichshofrathe. Zwar sollte nach dem Emder Executions-Recesse das Hofgericht schon in diesem Sommer zur Activität kommen, durch neuere Irrungen wurde aber erst im Aug. 1593. die erste Session gehalten. (b)

§. 15.

Die gräflichen Gebrüder hatten sich nach dem Emder Executions-Recesse verpflichtet, binnen einem Monate einen neuen Landtag eröffnen zu lassen. Dieser Landtag wurde denn auch würklich im Mai nach Emden ausgeschrieben. Die Hauptfrage, welche auf diesem Landtage erörtert wurde, war diese: Woher sollen die Kosten zu dem Unterhalte der Glieder und Subalternen des Hofgerichtes, woher die rückständige Kreissteuern und die bei der Commission auf-

(b) die Hofgerichts-Ordnung ist abgedruckt bei Brenneis. T. II. p. 11 — 29. s. auch historischer Bericht von der ostfriesischen Landes-Regierung Mspt.

aufgegangene Kosten genommen werden? Man beliebte endlich zu dem Ende eine Capital- oder Kopfschatzung durch die ganze Grafschaft, wovon niemand wes Standes, Geschlechtes oder Alters er auch seyn mögte verschonet werden sollte. Dann wurde festgesetzet, daß einige gräfliche Räthe und Landschaftliche Deputirte diese Kopfschatzungs-Register anfertigen, und dann nach diesem Register die Schatzungen gehoben, und in das Aerarium oder den Landschaftlichen Lege-Kasten gebracht werden sollten. Emden protestirte zwar wider die einzuführende Kopfschatzung, weil die Stadt durch ungewöhnliche Ausgaben in große Schulden gerathen war; sie muste sich aber der Mehrheit der Stimmen unterwerfen. Doch wurde ihr durch Vermittelung des Grafen Enno, (sein Vater Graf Edzard war damals krank,) verstattet, nur $\frac{2}{3}$ von dem Kopfschatzungs-Quanto zu der Landschaftlichen Casse abzuführen, und $\frac{1}{3}$ zur Bezahlung der gräflichen alten Schulden, die sie übernommen hatte, zu verwenden. Die Stände drangen auch zugleich auf die Erledigung der von ihnen vorgebrachten Gravaminum. Diese und andere Puncte wurden aber bis zum nächsten Landtag ausgesetzet. (c)

§. 16.

Erst auf den 30 Jul. und dann auf den 19 September wurden Landtage nach Emden ausgeschrieben. Die Stände klagten, daß ihnen der letztere originale Landtags-Abschied Verfassungswidrig vorenthalten wurde, daß nicht alle Glieder der Ritterschaft zu dem Landtage eingeladen waren und sie die Stadt Emden für keinen schicklichen Ort zur Landtags-Versammlung hielten. Wegen dieser behaup-

(c) Emder Landtags-Schluß bei Brenneis. c. l. p. 30.

behaupteten Unförmlichkeiten und anderer Querelen, giengen die wenigen erschienenen Stände unverrichteter Sache auseinander. (d) Indessen wollte die Emder Bürgerschaft dem vorgedachten Landtags-Schlusse nicht geleben, und die festgesetzte Kopf-Schatzung nicht aufbringen. Sie behauptete, daß sie bisher immer eine gewisse Quote zu den Landes-Lasten bezahlet hätte, daß ihr diese ungewöhnliche Neuerung nicht aufgedrungen werden könnte, und die Stände nicht ermächtiget wären, ihr einen Modum vorzuschreiben, wie sie ihre Schatzungen beitreiben sollte. Man sagt, und die Emder behaupten es selber, Graf Edzard habe die Bürgerschaft zu dieser Renitenz aufgewiegelt, um die Anordnung des Hofgerichts auf die lange Bank zu ziehen, oder selbiges gar rückgängig zu machen. Und in der That machte er nicht die geringste Anstalten zur Einführung des Hofgerichts, so sehr auch Graf Johan und die Stände darauf trieben. (e) Es war ganz natürlich, daß Edzard dem Hofgerichte auszuweichen suchte; weil dieses Hofgericht der Gewalt seiner Canzelley Maaß und Ziel setzen sollte, und alle seine Officianten, so wie er selbst vor diesem Hofgerichte belanget werden konnte. Ein ausländischer Schriftsteller berichtet, daß bei dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Speier über 600 Processe, — die Zahl wird freilich wohl übertrieben seyn, — zwischen dem Grafen und seinen Unterthanen geschwebet, und daß der Graf immer daran gearbeitet habe, diese Processe in die Länge zu ziehen. (f) Eben so natürlich war es, daß



(d) Landtags-Protocolle von 1590.

(e) Landschaftl. Acten von 1590. Emder Apologie p. 13. und 14.

(f) Reidani Annal. L. XI. p. 303.

starb denn Johan unversöhnt mit seinem Bruder, mit dem er über 20 Jahre in beständiger Uneinigkeit gelebet hatte. Der erste Grund ihrer Streitigkeiten beruhte, wie ein auswärtiger Schriftsteller richtig bemerket hat, (p) und wir vorhin schon näher ausgeführet haben, in den verschiedenen Religions-Meinungen; daher sind die lutherischen Schriftsteller immer seine Tadler und die reformirten seine Panegyristen gewesen. Sein noch vorhandenes Original-Portrait zeiget uns einen wohl gebildeten Herrn, mit einer melancholischen Miene; die er vielleicht schon von seiner Schwedischen Reise an angenommen hatte. Er war so starrsinnig, als sein Bruder unbiegsam war. Sie ließen sich beide zu sehr auf der einen Seite von den Geistlichen und auf der andern von ihren Räthen lenken. Wären ihre eigne Herzen ihre Führer gewesen; vielleicht hätten sie sich nie so weit von einander entfernet, vielleicht wären sie längstens wieder ausgesöhnet worden.

§. 19.

Der verstorbene Graf Johan konnte, zufolge des Kaiserlichen Decrets und des Emder Executions-Recesses nicht über diese ihm zugewiesene drei Aemter und Festungen disponiren; indessen stand es ihm frei, über seine Allodial-Verlassenschaft auf den Todes-Fall zu verordnen. Er hatte auch würklich testiret, und seinen Schwager, Herzog Otto von Braunschweig und dessen Gemahlin, seine Schwester Heilwig und ihre Kinder zu Erben seiner Allodial-Verlassenschaft eingesetzet. Dieses Testament wurde erst im Jul. 1593. zu Norden, in Gegenwart des Grafen Enno von Ostfriesland und Ritbergen und des Herzoges Otto von Braunschweig und seiner drei Söhne

(p) Reidani Annal. Belg. p. 234.

Söhne eröfnet. Graf Edzard suchte sich mit dem Herzoge in der Güte zu setzen; dieser aber forderte 500000 Gulden, eine Summe, worauf der Graf sich nicht einlassen konnte. Auch diese Streit-Sache wurde an die damals anwesenden subdelegirten Kaiserlichen Commissarien verwiesen. (q) Nachher entstand hierüber ein weitläuftiger Proceß bei dem Reichs-Cammer-Gericht, welcher endlich durch einen nach dem Tode des Grafen Edzards zu Aurich 1602. getroffenen Vergleich aufgehoben wurde. Zufolge dieses Vergleichs nahm der damals regierende Graf Enno III. alle Schulden seines Oncles Grafen Johan alleine über und verpflichtete sich, dem Herzog Otto 18000 Rthl. auszuzahlen. (r)

---

(q) v. Wicht und Elsen. ad an. 1593. Loringa in fam. Circ.

(r) Der Vergleich ist abgedruckt in Inthimae Discept. iuridica sup. litem inter Comit. Ennonem et Baronem in Schwarzenb. p. 101. — 106.

# Eilftes Buch.

Von 1591. bis 1599.

## Erſter Abſchnitt.

§. 1. Dem Grafen Edzard fallen die abgeforderten Aemter Greetſiel, Leer und Stickhauſen wieder zu. Er wird nun allein regierender Graf. §. 2. Er handelt wider die Landes-Verfaſſung und das Kaiſerliche Decret. §. 3. Die Kaiſerlichen Commiſſarien erhalten den abermaligen Auftrag, dieſe Contraventionen zu unterſuchen und abzuſtellen. §. 4. Der Graf ſuchet die Commiſſion zurück zu halten. §. 5. Die Commiſſarien finden ſich ein, laſſen ſich auf dem Norder-Landtage die ſtändiſchen Gravamina vortragen, §. 6. ordnen das Hofgericht an, §. 7 richten das Landſchaftliche Caſſen-Weſen ein, §. 8. ſetzen die übrigen Beſchwerden zu einem neuen Landtag aus, unterſchreiben den Norder Executions-Receß, und reiſen wieder ab.

§. 1.

Sobald der Graf Edzard das Abſterben ſeines Bruders Johan erfahren hatte, fuhr er ſelbſt nach Stickhauſen und nahm Beſitz von der Feſtung. Kurz vor ſeiner Ankunft hatte ſich der Canzler des verſtorbenen Grafen, Doctor Holtmann entfernet, und hatte, der Sage nach, einige geheime Briefſchaften mit ſich genommen. Die Folge davon war, daß ſeine Frau und Kinder einige Monate eingeſperret wurden. Auch ließ Edzard durch ſeine beide Söhne Guſtav und Johan von Greetſiel und Stickhauſen Poſſeſſion nehmen. (e) So war er, Graf Edzard,

(a) Elſen. Chron. ad an. 1591. und Loringa in Familia Circ.

Edzard, denn nun im Besitz von der ganzen Grafschaft, und allein regierender Graf. Zu mehrerer Sicherheit ließ er sich von dem Kaiser Rudolph von neuen mit der ganzen Grafschaft belehnen. (b)

§. 2.

Mit dem Tode des Grafen Johan waren freilich die brüderlichen Zwistigkeiten geendiget; allein der Saame der Uneinigkeit zwischen dem Landesherrn und den Ständen war längstens mit ausgestreuet und faßte immer mehr Wurzel. Hätte Edzard gesuchet, sich nur bei dem Volke beliebt zu machen, in Kleinigkeiten sich nachgebend zu bezeigen, in Religions-Sachen unpartheiisch und tolerant zu handeln, und den Adel sich verbindlich zu machen, er würde gewiß das Ungewitter, welches schwanger über die Provinz und über ihn selbst hieng, verscheuchet haben. Aber diesem allen handelte er nach der verkehrten Politik seiner Räthe zuwider. Er legte den Eingesessenen neue Lasten und Tribute auf, vernahm nicht einmal hierüber ihr Gutachten, noch weniger schrieb er hierüber, der Landes-Verfassung gemäß, einen Landtag aus. Und hier grif er den Ständen an die Seele. Der Einführung des Hofgerichts suchte er auf alle Weise vorzubeugen, und statt dessen ein besonderes Apellations-Gericht anzuordnen, welches, so wie die Canzelley von ihm abhängen sollte. Er glaubte überhaupt, daß das Prager Decret und der Emder Executions-Receß mit dem Tode seines Bruders kraftloß geworden sey. Er ließ auch würklich bei dem Kaiser wiederum auf die Aufhebung dieses Decrets und des Executions-Rezesses antragen, und



(b) Der Lehnbrief ist zu Prag unter dem 19 Febr. 1592. ausgestellt und befindet sich in dem Regier. Archive.

des-Stände zu seinem eigenen Nutzen und unter andern 10000 fl. zum Brautschatze seiner Tochter der Churfürstin von der Pfalz, verwandt hatte; so lehnten die Stände die Wiederbezahlung dieses Capitals, welches sie nicht genossen hatten, von der Hand. Dann ließ der Graf in seiner zwoten Proposition vorstellen, daß er jüngst auf Anstiften einiger Leute ein Kaiserlich Rescript erhalten, wornach die Commissarien wieder in die Provinz kommen würden, um das Hofgericht anzuordnen und die lästige Kopf-Schatzung einzurichten. Er gab den Ständen zu bedenken, wie viele Unkosten diese neue Commission erwecken, wie kostbar der Unterhalt eines förmlichen Hofgerichts dem Lande fallen, und wie lästig die Kopfschatzungen seyn würden. Er versprach dabei, sobald wie möglich ein neues Hof- und Canzellei-Gericht einzuführen, wobei jedweder unpartheyisch, kurz und ohne viele Sporteln zu seinem Rechte gelangen sollte. Die Stände ließen sich bei dieser Proposition nicht von ihrem Ziele verrücken. Hierauf schrieb der Graf nochmalen einen neuen Landtag nach Aurich aus. Auf diesem Landtage kamen der gräfliche Rath Petrus Ficinus und der dritte Stand wegen der vorbemeldeten Brautschatz-Gelder hart an einander. Dieser behauptete, daß die Unterthanen zu dem Brautschatze der ausgestatteten gräflichen Töchter verpflichtet sey; der dritte Stand läugnete solches, und führte dabei an, daß in vorgekommenen Fällen, wenn die Stände Brautschatz- und Appanage-Gelder übernommen, Reverse erhalten hätten, daß ihnen solches in ihrer Gerechtsame und Privilegien nicht zum Präjudiz gereichen sollte. Der gräfliche Rath goß durch seine Erwiederung, daß sie als unerfahrne Leute solche politische Händel nicht verstünden, Oel ins Feuer. Nach

längern

längern Debatten soll er sich ausdrücklich ausgelassen haben, daß ein Landesherr, nach dem Urtheil der vornehmsten Rechtsgelehrten, nicht schuldig sey, seine eigene und noch weniger seiner Vorfahren mit den Unterthanen gemachte Verträge zu halten. Der Emder Apologist beruft sich hier auf eine kundbare und auf öffentlichem Landtage vorgefallene Thatsache; eifernd setzt er hinzu: „was darf die Unverschämtheit der höfischen Tellerlecker nicht ausstoßen?“ Die Folge dieses zur Unzeit angestimmten Tones eines nicht genug in der Staats-Klugheit eingeweihten Ministers war, daß die Stände voller Unmuth die Versammlung verließen, und bei den Kaiserlichen Commissarien die Beschleunigung ihrer Ueberkunft nachsuchten. (f)

§. 5.

Im Juli 1593. fand sich die Commission in 1593
Ostfriesland ein. Von Seiten des Herzoges von Braunschweig waren gegenwärtig, Otto von Heym auf Eßbeck, Doctor Johan von Urslar und der Licentiat Peter Iven, und von Seiten des Grafen von der Lippe der Drost Friedrich Werpup, der Canzler Joobst Schneidewind und der Doctor Bartelt Frone. Sie schrieben gegen den 1. Aug. einen Landtag nach Norden aus. Dieser Landtag machte wegen der großen Zahl der Comparenten vieles Aufsehen. Graf Edzard war misvergnügt, und wohnte dieser Versammlung nicht bei. Statt seiner stellte sich sein ältester Sohn Graf Enno von Rittberg ein. Die Menge der den Commissarien eingereichten ständischen Gravaminum machte die Untersuchung weitläuftig und mühsam. Die Ritterschaft beschwerte sich vorzüglich darüber, daß der Graf eine neue

(f) Emder Apologie p. 21. & seq.

neue Schatzung von 2. Stüber auf jedes Graß Landes geleget, und diese Schatzung zu seinem eigenen Nutzen verwandt habe, daß er die Stände auf den Landtagen zu trennen suchte, und den freyen Votis theils durch List, theils durch Zwang Hindernisse in den Weg legte, daß er das Hofgericht nicht anordnete, sondern an dessen Stelle ein Appellations-Gericht einführen wollte, und daß er endlich die Eingesessenen mit neuen Zöllen beschweret habe. Der dritte Stand und die Städte Norden und Aurich gravaminirten unter andern darüber, daß die gräflichen Beamten sich mit der Auswahl der auf Landtage zu sendenden Deputirten bemengten, und sogar einige Deputirten durch Drohungen zwängen, sich von der Ritterschaft abzusondern, daß sogar gräfliche Officianten sich unterfängen, auf Landtagen die Stimmen zu dictiren, und gewaltsamer Weise vorschrieben, wie gestimmet werden sollte, daß ihnen kein Worthalter mehr zugestanden würde, (g) daß die Norder nicht zu den Landtagen mit berufen würden, daß ihnen, den Nordern, in dem Wahlrechte der Schüttmeister Eintrag geschähe; daß in verschiedenen Aemtern die an das gräfliche Hauß zu liefernde Naturalien verhöhet worden, daß den Communen das ius alluvionis genommen, daß die Brockmerländer mit Hofdiensten, die sie abgekaufet hätten belästiget worden, daß der Graf den Gemeinen das ihnen zustehende Wahl-Recht ihrer Prediger beschränkte, daß einige Beamte die gewöhnliche Urtheils-

(g) Hieraus ist zu folgern, daß der dritte Stand ihren besondern Syndicum schon vormals gehabt habe. Bei dem Emder Landtage 1596. hatte der dritte Stand wieder seinen Syndicum, und dieser war der Doctor Hector Friedrich von Wicht. s. Emder Apologie p. 128.

theils-Taxe von 12 ſtr. auf 4 Thaler erhöheten u. ſ. w. Stadt Emden oder vielmehr die Emder Bürgerſchaft brachte allein 36 Gravamina ein. Der Magiſtrat war bisher mit treuen Anhängern des Grafen und zum Theil ſelbſt mit gräflichen Officianten beſetzet. Das neue Vierziger Collegium und der Magiſtrat waren einander beſtändig zuwider; daher wuſte der Magiſtrat es ſo einzuleiten, daß immer aus den Bürgermeiſtern und dem Rathe, und aus einigen ihnen zugethanen Bürgern die Deputirte zu Landtagen abgeſandt wurden. Itzt aber drangen die Vierziger durch, und ſchickten aus ihrer Mitte 10 Deputirten mit einem Sprecher nach Norden, welche die 36 Gravamina überreichten. Die vorzüglichſten Beſchwerden giengen darauf hinaus, daß der dort herrſchenden reformirten Religion bisher Eintrag geſchehen, daß der Bürgerſchaft bei der Wahl ihrer Prediger und Verwaltung der Kirchen-Güter Hinderniſſe in den Weg geleget, und einige Kirchengüter eingezogen worden; daß der Magiſtrat nicht mehr der Stadt und der Bürgerſchaft, ſondern bloß dem Grafen ſchwöre, daß die Vierziger nicht zu wichtigen Stadt-Angelegenheiten gezogen würden, daß man den Juden verſtatte, unter den Chriſten zu wohnen, und für Geld öffentlich ihre Synagogen zu halten, daß die nöthigen Reparaturen an den Stadtsgebäuden verabſäumet würden; daß nicht mehr, wie vor Alters, der Magiſtrat, ſondern der gräfliche Amtmann die Schlüſſel der Stadt-Thore in Verwahrung hätte und die Parole austheilte, daß die Zölle, Impoſten und Acciſen geſteigert und die Gerichts-Sporteln verhöhet würden; daß die Zölle und ſonſtigen Auflagen nicht gehörig verwendet, und der Bürgerſchaft keine Rechenſchaft davon abgeleget würde; daß Faldern noch nicht gehörig

hörig befestiget, der Stadt einverleibet und unter der Stadt Jurisdiction gezogen worden, daß die Zahl der 4 Bürgermeister und 8 Rathsherren auf einen Bürgermeister nebst dem gräflichen Amtsverwalter und 3 Rathsherren eingeschränket worden; daß der Bürgerschaft die verlangten Abschriften ihrer Stadts-Privilegien und Freyheiten vorenthalten würden, daß die Prozesse verschleppet, und in dem Magistrate keine Protocolle und Registraturen gehalten würden, und besonders, daß dem Ausschusse der Bürgerschaft nicht vergönnet worden, ihre Deputirte nach den Landtagen zu schicken; sondern von dem Magistrate solche Personen abgesandt worden, die es mit ihm und dem Grafen hielten. (h) Bei allen diesen Beschwerden fand also die Commission ein großes Stück Arbeit vor.

§. 6.

Gleich Anfangs bei dieser Landtags-Versammlung wurde nach Anleitung des Kaiserlichen Decrets und des Emder Executions-Recesses endlich das Hofgericht eingeführet. Zum Hofrichter wurde Eger Beninga, Häuptling zu Grimersum, zu adelichen Assessoren Mauritz Ripperda und Enno von Diepholz, und zu gelehrten Assessoren Ulrich Schlüter, Heinrich Overen, Lübbert Hufschlag, Erich Limburg, Georg Spickermann und Johan Hekmann, und zum Secretair Gerhard Quade bestellet. So wurden auch Procuratoren, Pedel und Boten angeordnet. Alle diese Officianten wurden am 11. Aug. in

(h) alle diese ständische Gravamina sind specificirt in der Emder Apologie p. 28 — 47. Die Gravamina von Emden sind besonders abgedruckt in der Uebersetzung Emmii tract. von Ostfriesland p. 415. & seq.

in Gegenwart der Commiſſion zu Norden vereydet. Graf Edzard ließ zwar eine ſchriftliche Proteſtation und Verwahrungs-Schrift einreichen, wornach die Anſtellung des Hofgerichts ſeiner Landes-Hoheit und Präeminenz nicht zum Nachtheil gereichen, er auch ſelbſt nicht vor dem Hofgerichte iuſtitiabel ſeyn wollte; dieſes Proteſt wurde aber nicht angenommen. So kam denn das von den Ständen ſo lange gewünſchte Hofgericht endlich zu Stande, und wurde bereits am 27. Auguſt, alſo noch während dieſes Landtages, die erſte Seſſion zu Aurich gehalten. (i) Dieſes Hofgericht iſt anfänglich in einer Stube über dem Leyh-Thor gehalten worden. Der Hofrichter und die Aſſeſſoren hielten aber in dem folgenden Jahre bei den Ständen an, daß ihnen eine andere Behauſung möchte angewieſen werden, weil das Thor für ein ſolches anſehnliches Gericht zu unanſtändig und zu eng wäre. Hierauf brachten die Stände dem Grafen das Weinhauß zu Aurich, die Münze zu Emden und das Fräuleins-Hof zu Norden in Vorſchlag, und erboten ſich, auf ihre Koſten eines dieſer Häuſer zum Behuf des Hofgerichts einrichten zu laſſen. (k) Es blieb aber noch vorerſt dabei bewenden.

§. 7.

Das Landſchaftliche Etats- und Collecten-Weſen war in der äußerſten Verwirrung. Die bewilligte Capital- oder Kopfſchatzung war noch nicht zu Stande gebracht, die Hebungen der Collecten waren auf keinen beſtimmten Fuß feſtgeſetzet, es war keine

(i) Norder Execut. Receß bei Brenneiſ. p. 39. §. 2. & 3.

(k) Landt. Protoc. vom May 1594.

keine ordentliche Landschafts-Casse vorhanden, es fehlte die gehörige Aufsicht bei den Hebern der Collecten und Schatzungen, und die eingekommenen Gelder wurden nicht zu dem bestimmten Gebrauch verwendet. Um diesem Unwesen Wandel zu schaffen, wurde die nach dem Emder Executions-Receß bewilligte Kopfschatzung festgestellet. Zu dem Ende wurde eine Taxe entworfen, wornach jedweder von den Freyherren bis auf Handwerks-Gesellen und Dienst-Mägde herunter geschätzet wurde. Hier gieng niemand, als nur Kinder unter 12 Jahren, und kündlich arme Leute, frey durch. Diese Taxe wurde von dem Grafen und den Ständen gemeinschaftlich entworfen. Aus dieser Kopf-Schatzung, welche mit Martini den Anfang nehmen sollte, sollten der Unterhalt des Hofgerichts, die rückständigen Reichs- und Kreis-Steuern, die Commissions-Kosten und andere Schulden bestritten werden. Falls aber diese Kopf-Schatzung zu den Ausgaben nicht hinreichen möchte, beliebte man, daß wiederum eine solche ganze oder halbe Schatzung ausgeschrieben, und immer nach Bewandniß der Umstände damit fortgefahren werden sollte. Um allen Unordnungen vorzubeugen, wurde Ostfrießland in vier Klusten abgetheilet, in die Emder, Norder, Auricher und Leerer Kluft. Ueber jede Kluft wurden vier Deputirte, 2 adelichen und 2 bürgerlichen Standes angeordnet. Diese sollten die Register nach der vorgeschriebenen Taxe anfertigen und darnach die Kopfschatzungen erheben. Der Graf hatte den Land-Pfenning-Meister (Landrentmeister) Joachim Ihering eigenmächtiger Weise abgesetzet. Diesem wurde nun wieder seine vorige Bedienung anvertrauet. Hiebei wurde ausdrücklich festgesetzet, daß die Kopfschatzungen ihm dem Landrentmeister,

und

und nicht in die gräfliche Cammer abgeliefert werden ſollten. Dem Landrentmeiſter wurde aufgegeben, dieſe Gelder in den landſchaftlichen Lege-Kaſten zu bringen. Der Lege Kaſten ſollte auf dem Emder Rathhauſe ſtehen, und mit vier Schlöſſern verſehen werden, wozu der Graf einen, und die drei Stände ebenfalls jedweder einen Schlüſſel haben ſollten. Dann wurde dem Pfenning-Meiſter auferleget, jährlich dem Grafen und dem ſtändiſchen Ausſchuſſe von ſeiner Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen. So iſt denn auch das landſchaftliche Caſſen-Weſen beſſer reguliret worden. (l)

## §. 8.

Nun blieb noch der ganze Schwarm der ſtändiſchen Gravaminum über. Der Graf wollte ſich nicht darauf einlaſſen, weil die Erörterung und Abſtellung dieſer Beſchwerden, in ſo ferne ſie keinen Bezug auf das Kaiſerliche Decret und den Emder Executions-Receß hatten, kein Gegenſtand der Commiſſion war. Selbſt die Commiſſion wollte ſich ungerne mit dieſer weitläuftigen Arbeit befaſſen, weil ſie dazu keinen beſondern Auftrag von dem Kaiſer erhalten hatte. Man einigte ſich daher dahin, daß der Graf binnen 3 Monaten einen Termin anordnen ſollte, worinn alle dieſe Beſchwerden ſollten vorgenommen werden, da denn die Commiſſarii als Schieds-Freunde dieſe Streitigkeiten in der Güte beizulegen ſich bemühen wollten. Indeſſen gaben ſie dem Grafen auf, nichts vorzunehmen, was wider das Kaiſerliche Decret und den Norder Executions-



(l) Norder Execut. Rec. §. 4. und Norder Landtags Receß, worinn die Taxe mit abgedruckt iſt bei Brenneiſ. p. 32.

Receß stritte, den Ständen keinen Landtag, wenn sie darauf antragen sollten, zu versagen, den freyen Votis keine Hindernisse in den Weg zu legen, die Stände nicht zu trennen, und die Unterthanen mit keinen neuen Lasten zu beschweren. Hierauf wurde denn der Norder Landtags-Abschied oder Executions-Receß von den Commissarien am 31. Aug ausgestellt und von ihnen unterschrieben. (m) Worauf denn die Commissarien nach einer sechswöchentlichen Anwesenheit wieder abreiseten.

(m) s. Norder Execut. Receß und Ember-Apologie p. 49.

# Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der erneuerte Sacrament-Streit zwischen den lutherischen und reformirten Predigern, §. 2. veranlasset verschiedene Streit-Schriften. §. 3. Der Graf drücht die Reformirten, §. 4. läst eine neue Kirchen-Ordnung verfertigen, §. 5. setzet den Emder Prediger Alting ab, läst ihm aber wegen der darüber entstandenen Gährung unter der Bürgerschaft und auf das Vorschreiben des Grafen von Nassau seine Bedienung. §. 6. Die Stände bringen auf dem Auricher Landtag auf die Abstellung ihrer Beschwerden. §. 7. Der König Sigismund von Pohlen und Schweden und der Herzog Carl von Südermanland nehmen sich des Grafen Edzards an. §. 8. Wechselseitige gräfliche und ständische Beschwerden werden vor dem Kaiser angebracht. §. 9. Die Emder Bürgerschaft bemeistert sich des Rathhauses. §. 10. Kaiserliches Poenal-Mandat wider die Emder Bürgerschaft, und Provisional-Decrete an den Grafen und an die Stände. §. 11. 12 und 13. Der Graf vermehret durch sein Benehmen das Mißtrauen und die Erbitterung seiner Unterthanen. §. 14. Die Emder Bürgerschaft weigert sich, dem Grafen die Armen-Rechnung einzusenden. Der Vierziger Boiardus schildert der Bürgerschaft die Gefahr für ihre Freyheit. §. 15. Diese Rede würket den Anfang der Emder Revolution. Die Bürgerschaft wählet in der Kirche unter sich Obersten und Hauptleute, besetzet alle öffentliche Plätze der Stadt, trift Vertheidigungs-Anstalten, §. 16. eröfnet dem Grafen die Bewegungs-Gründe zu dieser Revolution, und entschuldiget sich vor dem Kaiser. §. 17. Die Ritterschaft und die übrigen Stände treten auch den Kaiser um die Abstellung ihrer Beschwerden an. §. 18. Die Emder Bürgerschaft setzet ihren Magistrat ab, wählt neue Bürgermeister und Rathsherren ein, und ordnet ein Krieges-Collegium an. §. 19. Der Graf suchet Unterstützung bei den General-Staaten nach. Auch wenden sich die Emder an die General-Staaten. Diese erbieten sich, die Irrungen in der Güte beizulegen. §. 20. Der Graf will sich in keine Tractaten einlassen, und machet Krieges-Anstalten. Die Emder greifen die gräfliche Burg in Emden an, und erobern sie. §. 21. Der Graf setzet seine Krieges-Rüstungen fort. Die Emder sperren die Greetsieler, Norder, Esener und Wittmunder Häfen. §. 22. Die General-Staaten erbieten sich nochmalen die Vermittelung der Streitigkeiten zu übernehmen. Delfsiel wird zum Friedens-Congreß bestimmt. §. 23. Unterdessen werden die Feindseligkeiten fortgesetzet. §. 24. In Delfsiel wird der Congreß eröfnet. In der Zwischenzeit entstehet in Emden eine innere Gährung; diese zu dämpfen, lassen die General-Staaten 5 Compagnien in Emden einrücken. §. 25. Der delfsielische Vergleich kömmt zu Stande. Einhalt desselben.

§. 1.

Auch in Kirchen-Angelegenheiten und geiſtlichen Sachen herrſchte noch immer der Geiſt der Uneinigkeit. Der den reformirten Lehrern ſo ſehr gehäſſige Hofprediger Godfried Heshus erhielt, die Urſache iſt unbekannt, von dem Grafen 1590. ſeine Entlaſſung. Peter Heß, vormaliger Prediger in Leipzig, war ein harter Lutheraner. Er eiferte ſehr wider den ſogenannten Crypto-Calvinismus, ein Mittel-Ding zwiſchen der Lehre Luthers und Calvins. Dieſer Eifer bewürkte dorten ſeinen Abſchied. Er kam nach Oſtfrießland und wurde von dem Grafen zum Hofprediger angenommen. Auch dieſer verfolgte die Reformirten, ſo wie ſein Vorgänger Godfried Heshus. Durch ſeine Veranſtaltung erhielten die lutheriſchen Prediger auf der neuen Münze in Emden mehreren Einfluß. Dadurch wurde denn auch der Sacraments-Streit erneuert. Dies bewog den Emder Prediger Menſo Alting und ſeine Amtsgenoſſen, eine Apologie der reformirten Meynung unter dem Titel heraus zu geben: Hiſtoriſch waarachtig Bericht en lere des Goddelyken Woordts van den ganſchen Strydt en Handel der Chryſtelyke Gemeinte te Emden. Der berühmte Bremiſche Prediger Doctor Pezelius verfertigte die Vorrede. Dieſes Buch fand ſo vielen Eingang, daß es binnen 2 Jahren fünfmal aufgeleget wurde. (a) Bald nachher kam der Leipziger Superintendent Nicolaus Selnecer, der ebenfalls von dem Canzler Crell abgeſetzet war, nach Oſtfrießland. In Emden gerieth er mit Alting über den Emder Catechismus in Streit. Er verſprach dem Grafen, über dieſen Catechismum

ſeine

(a) Meinders Kerk. Geſch. T. 2. p. 287. Emmii vita Alting p. 73. & ſeq.

seine Anmerkungen drucken zu lassen. Wie er aber, nach der Enthauptung des Canzlers Crell wieder nach Leipzig gezogen wurde, blieben seine Anmerkungen zurück. (b)

§. 2.

Der so eben gedachte historische Bericht und die dazu verfertigte Vorrede von Pezelius veranlaßte einen weitläuftigen Feder-Krieg. Schon 1588. hatte Pezelius in einer dem Grafen Johan dedicirten Schrift den Doctor Tilemann Heshus, einen Vater des ostfriesischen Hofpredigers, angegriffen. Kurze Resolution in Antwort auf zehn schlüpfrige Fragen des Tilemann Heshus, so hieß der Titel. Dieser verantwortete sich noch in demselben Jahre mit einer Schrift, die die Aufschrift hatte: Von der Person Christi und dem heiligen Abendmale wider Doctor Pezelium und seine Mitbrüder zu Bremen. Als der Emder historische Bericht erschien, gab Olearius, ein Schwieger-Sohn des Heshus, eine Piece heraus, unter dem Titel: Widerlegung der falschen Lehre Pezelii von der Person Christi und dem heiligen Abendmale, durch Tilemann Heshus, seligen Gedächtniß, beschrieben. Er machte die Vorrede dazu und zog auf Pezelium und die Emder Prediger loß. Hierauf schrieb Hamelmann, der Verfasser der oldenburgischen Chronick: Antwort auf die prächtige Praefation oder Vorrede Pezelii, Tübingen 1592. Diese Antwort, worinn Hamelmann zu behaupten suchte, daß anfänglich die ersten Lehrer in Emden nicht der reformirten Religion zugethan gewesen, war beissend.



(b) Meinders p. 289. Eilshemii Voorrede voor de Verded. van zyn Kleinoodt. Emmii vita Alting p. 77.

Pezelius saß hiebei nicht stille. Er suchte Hamelmann lächerlich zu machen, und schrieb: Missive oder Sendschreiben etlicher gutherzigen und gelehrten Studenten sammt einer päbstlichen Bulle an Licent. Hamelmann, aus Rom in Deutschland neulich gesandt. Hierauf gab Hamelmann wieder heraus: Kurze Antwort auf das Lügenbuch und famös Libell unter 3. erdichteter Studenten Namen. Jena 1595. Endlich edirte Giesseken eine Apologie für seinen Schwieger-Vater Hamelmann: Gieseken ii de veritate corporis Christi in Coena sacra Defensio posthuma pro Hamelmanno Frankf. 1598 Auch Ligarius ergrif die Feder und schrieb: Wahrhaftiger Gegenbericht der rechtgläubigen Praedicanten in Ostfrießland auf des Doct. Pezels Vorrede über das Emdische Buch vom Handel des Abendmals; und dann Antwort der rechtgläubigen Praedicanten auf die Missive oder Schände-Briefe etlicher erdichteten Studenten und Bremisch-Emdischen Kaufleuten, um das Emdische Buch und Pezels Vorrede zu beschirmen. Beide Stücke sind 1593. in Emden gedruckt. Die erste Ligarische Schrift veranlaßte die Emder Prediger 1594. in Bremen drucken zu lassen: Gegrondt en waarachtig Bericht van de evangelische Reformatie der Christelyke Kercke te Emden en in Ostvrieslandt, van't laar 1520. af tot op den huidigen dag. Mitsgaders en kort Bericht van de Leere en Kerckordeninge, waar an de Christelyke Gemeinte der gemelde Stadt haar houdt. Nun ließ der Professor Aegidius Hunnius drucken: Beständige Widerlegung des unwahrhaften Berichts von dem Streite des Abendmals wider etliche Calvinistische Prediger zu Emden. Wittenberg 1595. worauf die Emder Prediger herausgaben: Der Prediger göttlichen Worts zu Emden christliche Erin-

Erinnerung von der unbeständigen Widerlegung, so wider ihre reine Bekenntniß von des Herrn Abendmal Hunnius ausgelassen. Zerbst 1597. Wir haben bereits die mehresten dieser Schriften hin und wieder angezogen und daher nöthig erachtet, die Geschichte ihrer Existenz hier kurz zu berühren. (c)

§. 3.

Gleich nach dem Tode des Grafen Johan schafte Edzard die von seinem Bruder angeordneten beiden Coetus in Greetmer- und Leerer-Amt ab. (d) Aus den Schulen nahm er die reformirten Catechismen und ordnete die lutherischen wieder an, ließ auch alle eröfnete Stellen der Schulmeister und Prediger mit Lutheranern besetzen. (e) Ja! er setzte sogar einige reformirte Prediger ab und an deren Stelle wieder lutherische an; hierüber hatten auch besonders die Stände schon gravaminiret. Ein gewisser Prediger Burchard Theodor Frisius muste sich bei Antritt seiner Bedienung schriftlich verpflichten, daß er bei der reinen lutherischen Lehre bleiben, leben und sterben, und die Gotteslästerliche Lehre der Papisten, Widertäufer und Calviniſten oder Zwinglianer nach seinem Vermögen bestreiten, und unter die Füße treten wolle, wo er könnte und sich nur eine Gelegenheit dazu anböthe. (f) Es ist wahrscheinlich, daß auch andere Prediger eine solche Verpflichtungs-Urkunde, wovon ihnen das Concept vorgeleget war, haben ausstellen müssen.



(c) mehrere dieser Streit-Schriften habe ich in den Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten 2 Jahrgang p. 165. & seq. angeführet.

(d) Harckenr. Oostfr. Oorspr. p. 358.

(e) Eilshemii Vorrede.

(f) Diese Verpflichtungs-Urkunde ist ganz abgedruckt bei Meinders p. 294.

§. 4.

Weil Edzard den Reformirten so sehr abgeneigt war, so befürchtete Menso Alting, daß endlich die reformirte Religion gänzlich unterdrückt werden möchte. Er wandte sich deshalb im December 1592. mit einer Supplication an den jungen Grafen Enno. Hierin klagte er über die den Hofpredigern verliehene Gewalt, welche er der spanischen Inquisition gleich stellte; über die Entlassung rechtschaffener Männer aus ihren Diensten, da Taugenichtse, Säufer und schlechte Leute beibehalten würden, und besonders über die Eingriffe der lutherischen Prediger in Emden in Armen- und Schul-Sachen. Er ersuchte dabei den Grafen, bei seinem Vater die Abstellung dieses Verfahrens zu bewürken, damit die Bürgerschaft nicht genöthiget würde, den Grafen Edzard mit so vielen Bittschriften zu behelligen (g) Diese Supplication hatte nicht den erwünschten Erfolg; vielmehr erbitterte sie die Gemüther, weil der eifrige Alting darin so sehr auf seine Gegner loßgezogen hatte. Indessen ließ doch der Graf zur Vorbeugung aller bösen Nachrede und zur Hebung einiger eingeschlichenen Unordnungen für die lutherischen Prediger 1593. eine neue Kirchen-Ordnung verfertigen. (h)

§. 5.

Die von dem Prinzen Mauriz von Oranien und von dem Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau belagerte Stadt Gröningen übergab sich im Jul. 1594. Einer der Capitulations-Artikel war, daß in der Stadt und in den Umlanden die reformirte Religion

1594

(g) Ist abgedruckt bei Brenneis. T. I. L. VII. p. 410. et seq. und etwas verändert bei Funck 4 Theil p. 41.

(h) Gegenb. der rechtgläub. Praed. lit. E. 5.

Religion die herrschende seyn sollte. Graf Wilhelm von Nassau, nunmehriger Statthalter von Friesland und Gröningen, ersuchte den Prediger Menso Alting, bald möglichst nach Gröningen zu kommen, um das geistliche Wesen einzurichten und eine Kirchen-Ordnung zu entwerfen. Alting suchte bei dem Emder Magistrate und dem Kirchen-Rath die Reise-Permission nach. Von dem Kirchenrathe erhielt er die Erlaubniß; der Magistrat berichtete aber davon an den Grafen, welcher das Gesuch des Alting abschlug. Indessen fand der Magistrat nicht gerathen, dieses abschlägige Decret Alting vorzuzeigen, sondern ließ ihn unbeschieden abreisen. Menso hielt zu Gröningen in der Martins-Kirche eine vortrefliche Rede über Psalm 118. vrs. 24. Dies ist der Tag, den der Herr machet: lasset uns freuen und fröhlig darinnen seyn; und dann entwarf er mit andern Geistlichen in kurzen Tagen die ihnen aufgetragene Kirchen-Ordnung, worauf er denn sofort wieder nach Emden zurück kehrte. Der Emder Magistrat hatte sich inzwischen bei dem Grafen entschuldiget, daß er Bedenken gefunden, das gräfliche Decret dem Alting einzuhändigen, und zwar aus der Besorgniß, daß solches die ohnehin mißvergnügte Bürgerschaft in Harnisch setzen würde, und man dadurch den Gröninger Statthalter, Graf von Nassau und selbst die General-Staaten vielleicht beleidigen möchte. Menso Alting war dem Grafen äußerst verhaßt, theils weil er die Leichen-Predigt auf seine verstorbene Tochter Margarethe verhindert hatte, theils weil er Verfasser des Berichts von der Reformation in Emden war, worin auch der Graf angegriffen wurde, theils auch weil er sich dem lutherischen Gottesdienste auf der neuen Münze und andern gräflichen Verordnungen widersetzet hatte und überhaupt weil er ein

eifriger Reformirter war. So gegründet nun in der That das Raisonnement des Emder Magistrats war, so nahm doch der Graf diese Entschuldigung nicht an; sondern rescribirte unter dem 10 Aug. in vollem Unwillen, daß der Magistrat dem Alting, weil er ohne sein Vorwissen und wider seinen Willen die Provinz verlassen, die Canzel verbieten, und ihm nicht zustehen sollte, eine Abschieds-Predigt zu halten. Der Magistrat, welcher einen Aufruhr befürchtete, sandte einen Rathsherrn nach Aurich, den Grafen auf andere Gedanken zu bringen. Er blieb aber auf Zureden seiner Gemahlin (ecclesiae Emdanae infensissima sagt Emmius) unbeweglich. Hierauf wurde denn dem Alting seine Entlassung bekannt gemacht. Er war gefaßt und antwortete, daß er dem gräflichen Befehl gehorchen würde, wenn er nur erst seine Entlassung von der Kirche hätte, dessen Diener er wäre. Er wollte sich indessen selbst bemühen, daß die Kirche und die Bürgerschaft, sich in den Willen des Grafen fügte, indem er keine Gelegenheit geben wollte, die Erbitterung zwischen dem Grafen und der Bürgerschaft weiter anzufachen. Indessen vernahm die Bürgerschaft bald die Entlassung ihres Predigers. Sie wurde sehr aufgebracht, gab eine schriftliche Erklärung bei dem Magistrat ein, worin es unter andern heißt: „Und weilen die Vocation, wie denn auch „das Absetzen der Kirchen- und Schuldiener in und „allewege bei der Bürgerschaft gestanden; so ist die„selbe mit nichten gemeynet, von solcher ihrer haben„den Gerechtigkeit abzuweichen, oder, daß erwähn„ter ihr ordentlicher Kirchendiener, Herr Menso, der „Canzel, so der Bürger ist und zustehet, sich eine „Stunde enthalte, sondern in seinem Beruf immer „fortfahren solle, dabei sie ihn auch zu handhaben, „mit Darstreckung ihres Guts und Bluts bedacht.“

Diese

Diese Ausdrücke spiegelten schon den nahe bevorstehenden Bürger-Krieg vor. Der Magistrat spürte schon eine Gährung und sandte nochmalen seinen geschickten Secretair Paulinum mit einem Rathsherrn nach Hofe, den Grafen und seine Gemahlin zur Nachsicht bei dieser schlüpfrigen Lage überzuholen. Zu gleicher Zeit gieng ein Schreiben von dem Statthalter Grafen von Nassau an Graf Edzard ein, worin der Statthalter sich andringlich für den Prediger Alting verwandte, und dabei den Grafen ersuchte, dem Alting zu erlauben, nochmalen nach Gröningen zu kommen, um sich seines Raths in Kirchen-Sachen zu bedienen. Nun durfte der Graf es nicht wagen, die Entlassung des Alting durchzusetzen, weil er die Feindschaft des Statthalters und der Staaten befürchtete. So blieb denn Alting auf seiner Emder Canzel. (i) Diesen Vorfall mit Alting hält der holländische Geschichtschreiber Aitzema mit Recht für die nächste Ursache des Ausbruches der Feindseligkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt. Den Grund, warum der Graf nicht erlauben wollen, daß Alting die Gröninger Canzel besteigen sollte, setzet er darin, daß der Graf sich bei den Spaniern nicht gehässig machen, sondern die genaue Neutralität zwischen Spanien und den Staaten habe beobachten wollen. (k)

## §. 6.

Der Graf hatte, wie wir oben angeführet haben, versprochen, sich mit den Ständen, über die der

(i) Emmii vita Alting p. 83. — 89. Emder Apologie p. 56. et seq. Beylage zu dieser Apol. p. 44. et seq. Brenneis. T. I. L. VII. p. 414. et seq. n. 50. — 52.

(k) Aitzema Hist. v. Staat en Oorl. T. 2. Lib. 6. p. 23.

der jüngst anwesenden Commission überreichte Gravamina zu vergleichen. Zu diesem Ende wurde auf wiederholtes Ansuchen der Stände auf den 13 März 1594. ein Landtag nach Aurich ausgeschrieben. Auf diesem Landtage wurden die allgemeinen Beschwerden sämmtlicher Stände, dann die besondere Beschwerden der Ritterschaft, ferner der drey Städte, und endlich die allgemeinen Gravamina des dritten Standes, und die besondern Beschwerden einiger Aemter übergeben. Diese Beschwerden waren hauptsächlich die nemlichen, welche die Stände in dem vorigen Jahre der Commission überreichet hatten, nur waren sie hin und wieder weiter ausgeführet und mit vielen neuen zum Theil aber unbedeutenden Beschwerden vermehret. (l) Der Geist der Unruhen schlich sich immer weiter, und so häuften sich mit demselben und mit dem unpolitischen Benehmen und dem unzeitigen Starrsinn der gräflichen Räthe die ständischen Beschwerden. Selbst das kleine Städtchen Aurich wollte sich nach Emden bilden. Auch hier verlangten die Bürger in ihren Beschwerden, daß der Magistrat nicht bloß dem Grafen, sondern auch der Bürgerschaft schwören sollte, daß auch ihnen 24 oder doch wenigstens 12 Deputirte vergönnet werden möchten, die das Wohl der Stadt beherzigen müsten, daß sie aus diesen Deputirten 2 Schüttmeister wählen könnten, die sie nach ihrem Willen wählen und absetzen könnten, und welche Namens der Bürgerschaft dem Gerichte mit beiwohnen müsten, und endlich daß die Thor-Schlüssel nicht auf der gräflichen Burg, sondern bei dem Bürgermeister verwahret werden müsten. Nachdem nun dieser Land-

(l) Sie sind abgedruckt in den Beylagen zu der Emder Apologie p. 5. — 44.

Landtag neun Tage lang in Aurich unter beständigen Debatten, vorzüglich über die von den Landtags-Comparenten beigebrachten Vollmachten fortgesetzet war, und die Stände auf die Abstellung ihrer Beschwerden beharrten, der Graf aber sich nicht einlassen wollte; so verließen die Stände den Versammlungs-Saal und giengen in eine Privat-Behausung. Hier beschlossen sie, erst bei der Commission und dann bei dem Kaiser die Abstellung ihrer Beschwerden nachzusuchen. Zugleich verbanden sie sich, so lange die Gravamina noch unerlediget schweben würden, sich nicht von einander trennen zu lassen, sondern gemeinschaftlich das Wohl des Vaterlandes bewürken zu helfen, übrigens den Kaiserlichen Verordnungen strenge nachzuleben Ueber dieses Bündniß liessen sie ein förmliches Notariat-Instrument anfertigen. (m)

§. 7.

Die Stände sandten hierauf an die Commissarien einen Abgeordneten, und suchten derselben Unterstützung bei dem Kaiser nach. Sie erhielten auch von den Commissarien das Versprechen, daß sie eine getreue Relation von dem ganzen Verlaufe dieser Streitigkeiten dem Kaiser abstatten wollten. (n) Inzwischen nahmen sich Sigismund, damaliger König von Pohlen und Schweden, (o) und der Herzog Karl von Südermanland, damaliger Administra-

(m) Emder Apologie p. 53. et seq. Das originale Landtags-Protoc. nebst den ständischen Beschwerden ist in dem Landschaftl. Archive.

(n) Emder Apologie p. 56.

(o) ein Sohn des Königs Johannis, welcher ein voller Bruder des Grafen Edzards Gemahlin Catharina war.

miniſtrator von Schweden, (p) des Grafen Edzards an. Sie ſchrieben, jener aus Stockholm unter dem 8 Jul. dieſer aus Nycöping unter dem 24 Jul. an den Magiſtrat zu Emden, daß ſie nach den wiederholten Klagen des Grafen Edzards und ſeiner Gemahlin nicht länger die Widerſpenſtigkeit der oſtfrieſiſchen Stände und beſonders der Stadt Emden mit gleichgültigen Augen anſehen könnten, ſondern ſich genöthiget ſähen, ihrem Oncle und Schwager, dem Grafen Edzard die hülfreiche Hand zu bieten, falls die Stände ſich nicht zum Ziel legen und ſich als gehorſame Unterthanen betragen würden. Hiebei drohte der Herzog, den 1558. zwiſchen Schweden und Oſtfrießland getroffenen Commerz-Tractat aufzuheben, und der König Sigismund verbot, kein Emder Schiff in einen Hafen des Königreichs Pohlen und beſonders in Danzig einzulaſſen, wenn der Schiffer nicht einen von dem Grafen Edzard ſelbſt unterſchriebenen Paß vorzeigen könnte. (q) Dann verwendete ſich der König, der Herzog und die verwittwete Königin, Anna (r) bei dem Kaiſer für ihren Anverwandten, den Grafen Edzard und empfohlen ihn in den Kaiſerlichen Schutz wider die widerſpenſtigen Unterthanen. (s) Hierauf ließ der Magiſtrat auf Befehl des Grafen ein Mandat ergehen, wornach allen nach Schweden oder Pohlen und beſonders nach Danzig ſeegelnden Schiffen anbefohlen wurde,

(p) Catharinens leiblicher Bruder.

(q) beide Schreiben ſind abgedruckt in den Beilagen zu der Apologie p. 52. & ſeq.

(r) Des Königs Sigismund Mutter Schweſter, Wittwe des Königs Stephan Bathors ſ. die hübneriſchen geneal. Tabellen 91 und 96.

(s) dieſe Interceſſional-Schreiben ſind abgedruckt in den Beilagen zu der Apologie p. 79. & ſeq.

wurde, sich mit eigenhändig von dem Grafen Edzard unterschriebenen Pässen zu versehen. Hiebei wurde denn die Bürgerschaft überhaupt für alle drohende Gefahr, welche aus dem beharrenden Ungehorsam gegen den Landesherrn entstehen würde, ernstlich gewarnet. (t) Hiedurch aber wurde die Bürgerschaft noch mehr erbittert. Sie warf dem Magistrate sein pflichtwidriges Betragen in Vertheidigung der Gerechtsame und der Privilegien der Stadt, und in Unterlassung einer Protestation wider ein solches Mandat vor, (u) und dadurch wurde denn immer das Uebel ärger.

## §. 8.

Unterdessen hatten die Stände ohngefähr in der Mitte des Octobers eine Deputation nach Prag gesandt, um bei dem Kaiser die Abstellung der bei dem jüngsten Landtage übergebenen Beschwerden zu bewürken. Sobald der Graf von der ständischen Resolution, eine Deputation an den Kaiser zu senden, Nachricht erhalten hatte, fertigte er seinen Rath Peter Ficinus nach Prag ab. Dieser beschleunigte seine Reise und kam den ständischen Abgeordneten einige Tage zuvor. Er übergab einen weitläuftigen Libell, worin er die Renitenz der Stände überhaupt und der Emder-Bürgerschaft, des Emder Kirchen-Rathes und des Predigers Alting besonders schilderte, und vorgab, daß die Stände dem Grafen alle Regalien abschneiden, sich durch die beliebte Capital-Schatzung von allen Lasten und Hofdiensten entziehen dem Grafen nur den bloßen gräflichen Titel lassen und

(t) dieses Mandat in den Beilagen p. 58.

(u) Apologie p. 62.

und sich für freie Friesen ausgeben wollten. Dabei fügte er hinzu, daß das Kaiserliche Decret und der Emder Executions-Receß nur temporel gewesen und mit dem Tode des Grafen Johan aufgehoben sey. Er bat daher dem Grafen seine geschmälerte Rechte wieder herzustellen, damit er nicht gezwungen wäre, die ihm von dem Könige von Pohlen und Schweden angebotene Hülfe wider seine Unterthanen zu benutzen. Die Ständischen Abgeordneten hatten von diesem Libelle Copey erhalten. Sie überreichten eine Replik, widerlegten darin die von dem Ficinus angeführte Sätze, und baten, den Grafen anzuhalten, dem Norder Executions-Recesse zu geleben. (v)

§. 9.

In der Provinz selbst und besonders in Emden nahm die Gährung immer zu. Damit diese nicht zum Ausbruch kommen sollte, ließ der Graf nochmalen einen gedoppelten Landtag nach Aurich ausschreiben. Hier sollten denn wieder die Gravamina vorgenommen werden. Ueber die Präliminarien wurde so lange gezanket, daß man gar nicht zu den Beschwerden selbst kam. Kurz vor Eröfnung des letztern Landtages ließ der Graf öffentlich publiciren, daß sich Niemand bei scharfer Ahndung unterfangen sollte, sich in heimliche Zusammenkünfte und Conventikeln einzulassen Bei der Ausschreibung des Landtags selbst hatte der Graf die Emder Bürgerschaft übergangen. Beides veranlaßte wieder neue Protestationen und vermehrte die Verbitterung der Gemüther. (w) Die Emder Bürgerschaft war schon seit einiger Zeit für heimliche Anschläge oder offenbare Gewalt

(v) Emder-Apologie p. 55. 56. 64. — 73. Emmii hist. nostri temp. p. 15. et seq.

(w) Apologie p. 63. und 64.

Gewalt wider sie besorgt gewesen. Sie ließ daher ihre Wachen verstärken. Da durch diese Verstärkung das Wachthauß zu eng wurde; so ließ sie ein größeres Wachthauß bauen und verlegte mit Bewilligung des Magistrats, welcher sich freilich in die Zeit schicken muste, die Wache so lange auf das Rathhauß. Wie das neue Wachthauß im December erbauet war, verlangte der Magistrat auf wiederholten gräflichen Befehl, daß die Bürger nunmehr das Rathhauß verlassen und die neue Wache beziehen sollten. Die Bürgerschaft hatte das Rathhauß auf ihre eigene Kosten erbauet, und glaubte daher berechtiget zu seyn, sich in dem Besitze desselben zu erhalten. Nach vielem Gezänke, setzte sich die Bürgerschaft mit Gewalt in den Besitz des Rathhauses, bemeisterte sich des auf dem Rathhause befindlichen Arsenals, und drang dem Magistrate die Schlüssel ab. (x)

## §. 10.

Der Graf meldete diesen Vorfall seinem Canzler Westerholt. Dieser war damals in Prag, und war dem gräflichen Rath Ficinus nachgeschickt. Dieser führte wider die Bürgerschaft bei dem Reichshofrathe laute Klagen. Er schilderte in seiner dem Reichshofrathe übergebenen Schrift die Emder Bürger mit häßlichen Farben, nannte sie Rebellen, und fügte hinzu, daß sie mit ihrem Anhange und mit fremder Hülfe vorhätten, die Verfassung der Stadt Emden und der ganzen Grafschaft übern Haufen zu werfen. Hierauf erfolgte ein Kaiserliches Provisional-Decret an den Grafen und an die sämmtlichen Stände unter dem 21 Jan. 1595. Darin wurde den Ständen zu erkennen gegeben, daß die von ihnen 1595



(x) Apologie p. 73. et seq.

überreichten Beschwerden nächstens vorgenommen und nach Befund der Umstände abgestellet werden sollten. (y) Dann wurde ihnen bei Strafe der Kaiserlichen Ungnade anbefohlen, sich bis dahin ruhig zu verhalten, und dem Grafen, als ihrem unmittelbaren Erb- und Landesherrn den schuldigen Gehorsam zu leisten. Dabei wurde auch Graf Edzard ernstlich ermahnet, sich so zu betragen, daß die Unterthanen keine Ursachen hätten, neue Klagen zu führen. Unter demselben Dato ergieng ein besonderes Poenal-Mandat an die Bürgerschaft der Stadt Emden. Nach demselben wurde den Bürgern ihre aufrührerische Gesinnungen und ihre Renitenz ernstlich verwiesen, ihnen bei Strafe von 60 Mark löthigen Goldes auferleget, sich allen Aufruhrs zu enthalten, dem Grafen und dem Magistrate zu gehorsamen, alle verdächtige Conventikeln einzustellen, das Vierziger-Collegium abzuschaffen, das Rathhauß zu räumen, und dem Magistrate die Schlüssel wieder einzuliefern. (z) Weil die annoch in Prag anwesenden Deputirte diese Kaiserliche Decrete erhielten; so übergaben sie dem Reichs-Hofrathe eine Widerlegung der von dem Canzler von Westenholt übergebenen Schrift, und trugen auf die Aufhebung des Provisional-Decrets und des Poenal-Mandats an. Sie erhielten aber weiter nichts, als daß dem Grafen unter dem 23 Febr. aufgegeben wurde, dem Hofgerichte nichts in den Weg zu legen, denen mit Bewilligung der Stände ausgeschriebenen Steuern ihren Lauf zu lassen, die eigenmächtig angeordneten Zölle und Zollsteigerun-

(y) Apologie l. c. Emm. h. nost. temp. p. 18.

(z) diese Kaiserl. Decrete sind abgedruckt in der Apologie p. 78. et seq. und bei Brenneisen T. II. p. 66. et seq.

steigerungen aufzuheben, sich des pohlnischen, schwedischen und anderer fremder Hülfe zu entschlagen, und seine Regierung so einzurichten, daß niemand mit Fug veranlasset werden möchte, weder wider ihn selbst, noch wider seine Magistrate und Beamte zu klagen. Uebrigens wurde das Provisional-Decret und das Poenal-Mandat bestätiget. (a)

§. 11.

So muthloß und niedergeschlagen die Stände überhaupt, und die Emder Bürgerschaft besonders durch das vorhin erwähnte Kaiserliche Provisional-Decret und Poenal-Mandat wurden; so trotzend wurde nunmehr der Graf. Wenn der Graf diesen kritischen Zeitpunct mit Klugheit genutzet, und sich bestrebet hätte, durch ein leutseliges und mehr herablassendes Betragen die Gemüther der unruhigen Unterthanen zu gewinnen; so würde er wahrscheinlich das Ziel seiner Wünsche erreichet und den Ruhestand wieder hergestellet haben. Er konnte aber seine Leidenschaften nicht mässigen, und wollte den Gehorsam seiner Unterthanen unter dem Schutze dieser Kaiserlichen Verfügungen ertrotzen und mit Gewalt erzwingen. (b) Er frohlockte öffentlich über das Provisional-Decret und das Poenal-Mandat, ließ beides abdrucken, an den Gerichts-Stellen, Thoren und Kirchen anschlagen, und von allen Canzeln publiciren; und dabei alle Conventikel und Privat-Versammlungen verbieten. Dann verstärkte er seine Festungen, und ließ außerhalb Landes Soldaten anwerben, die er auch zum Theil in die Dörfer verlegte.



(a) Kaiserl. Confirmat. vom 23 Febr. 1595. bei Brenneis. T. II. p. 69.

(b) Reidan. Annal. L. XI. p. 305.

ihres Gottesdienstes gleich und schlossen mit den Worten der Apostel an den hohen Rath zu Jerusalem: Richtet ihr selbst, ob es recht sey, daß wir euch mehr gehorchen denn Gott? (f) Der Graf, welcher den Unwillen der Geistlichkeit und das Murren der mit ihr haltenden Bürgerschaft merken mochte, fand nicht gerathen, seinen Befehl zur Ausführung zu bringen. Dagegen ließ er von dem Consistorio die Almosen-Ordnung abfordern, und verlangte die Ablegung der Armen-Rechnung. Auch dieses Gesuch schlug das Consistorium mit Beirath der Bürgerschaft ab, weil man besorgte, daß die nach den Niederlanden an verschiedene nothleidende Mitbrüder gesandte Allmosen möchten gestrichen werden, weil bisher die Rechnung öffentlich vor der ganzen Gemeine abgeleget war, und endlich die Allmosen durch Privat-Collecten bei einander gebracht waren. (g)

§. 13.

Kaum war diese abschlägige Resolution gefaßt und dem Magistrate hinterbracht; so vernahm man, daß der Graf auf Anstiften einiger übel gesinnten Räthe (h) drei der vornehmsten Eingesessenen des Fleckens Leer, welche vorher als Deputirte auf den Landtagen erschienen, durch seine Soldaten aufheben und auf die Festung Leerort bringen lassen. Die Ursache

(f) Emm. in vita Alting p. 93. Die Supplicat. der Prediger ist abgedruckt in den Beylagen zu der Apologie p. 62. et seq.

(g) Emder Apolog. p. 90. Emmil hist. n. t. p. 22. Emm. in vita Alting p. 96.

(h) quorundam malevolorum instinctu — v. Wicht ad an. 1595. sola libidine aulae stimulante Em. h. n. t. p. 24.

Ursache war, weil sie sich geweigert hatten, einen lutherischen Schulmeister, den der Graf angesetzet hatte, anzunehmen, und weil sie, jedoch mit aller dem Landesherrn gebührenden Reverenz die väterliche Freiheit auf den vorherigen Landtagen vertheidiget hatten. (i) So sagt zwar der Emder Apologist, wahrscheinlich aber werden sie die Schranken der Ehrerbietung, die sie dem Grafen schuldig waren, überschritten haben; wenigstens legte man ihnen bei Hofe den Spiel-Namen, Privilegien-Schreier bei. (k) Dem sey nun, wie ihm wolle, die Folge war, daß der Graf sich durch diesen Schritt noch mehr verhaßt machte. Die Aufhebung dieser bei den Ständen beliebten Männer, die Verstärkungen der Burgen, die Anwerbung fremder Soldaten, und die verbotene Kirchen-Versammlungen, vergrößerten die Spaltung zwischen Unterthanen und dem Landesherrn. Hiezu traten einige verfängliche oder unüberlegte Drohungen der lutherischen Geistlichen, welche noch immer ihren Gottesdienst auf der Münze hielten, hinzu. Man glaubte, daß der Freiheit sowohl, als der Religion eine nahe Gefahr bevorstünde. (l)

## §. 14.

Inzwischen ersuchte der Bürgermeister Tjabern den Prediger Alting, als Praesidenten des Consistorii, daß er die Prediger, Aeltesten und Diaken wieder versammlen, und eine gewierigere Resolution wegen der verlangten Armen-Rechnung zur Abwendung der gräflichen Ungnade, und aller daraus entspringenden unangenehmen Folgen, bewürken möch-



(i) Apologie p. 20. Emm. l. c.
(k) Loringa in Fam. Circ. in vita Edzardi II.
(l) Apologie p. 90.

Edzards, (p) in Sicherheit zu ſtellen. Gleich wurden in der Kirche ſechs Colonellen und einige ihnen untergeordnete Hauptleute erwählet. Bolardus ſelbſt wurde Colonel. Nach einigen getroffenen Verabredungen gieng jeder in aller Stille nach ſeinem Hauſe. Aber bald erſchienen die Colonels mit den Waffen in der Hand auf der Straße. Zu ihnen fügten ſich die in der Kirche verſammlet geweſene Bürger, die ebenfalls die Waffen angeleget hatten, und andere Eingeſeſſene der Stadt, die den Lärm ſahen und davon unter der Hand unterrichtet waren. Nun wurde das Rathhauß, der Markt, die Wälle, der Bauhof und der Hafen ungeſäumt noch am hellen Tage beſetzet, die Kanonen wurden von dem Kirchhofe abgeführet, und den gräflichen Soldaten nahm man die Schlüſſel von Faldern ab. Hierauf ließen die Colonels die ganze Bürgerſchaft bewafnet auf dem Markt verſammlen. Nachdem die ganze Verſammlung ſich hier feyerlich verbunden, Gut und Blut für die gemeine Wohlfahrt aufzuſetzen, und einige Anordnungen zur Vertheidigung der Stadt getroffen waren, wurden die nöthigen Wachen ausgeſtellet. Hierauf gieng die Verſammlung wieder auseinander. Dies war denn der Anfang der großen Emder Revolution. (q)

§. 16.

Des andern Tages ließ der Graf die Bürgerſchaft auf das Rathhauß verſammlen. Er verlangte durch

(p) Entweder war dieſes ein leeres Compliment, welches man dem Grafen machen wollte, oder die Bürgerſchaft wollte damit zu verſtehen geben, daß ſie den Grafen misleitet hielten, und alle Schuld auf ſeine Räthe warfen.

(q) Apologie p. 98. Emm. h. n. t. p. 25. Bolenii Oſtfrieſiſche Geſchichte ad an. 1595.

durch seinen Secretair Schroeder darüber eine categorische Antwort: Warum sie das Rathhauß eingenommen, seinen Soldaten die Schlüssel von Faldern abgefordert, und so viele Neuerungen vorgenommen hätten? und ob die Bürger gesonnen seyn, fernerhin dem Kaiser und dem Reiche und ihm, als ihrem angebohrnen Landesherrn, den schuldigen Gehorsam zu leisten, oder nicht? Der Secretair erhielt eine von den beiden Colonellen Bolardus und Peter de Fischer, im Namen der ganzen Bürgerschaft unterschriebene schriftliche Antwort des Einhalts: Weil der Graf die Bürgerschaft in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten unterdrücket, ihren öftern Klagen kein Gehör gegeben, die Privilegien der Stadt geschmälert, die Schiffer mit Seepässen belästiget, die geistlichen Kloster-Güter, die fast ein Drittel der Grafschaft betrügen, an sich gezogen, verschiedenen Gemeinen neue Prediger und Schulmeister aufgedrungen, die Consistorial-Versammlungen verboten, verschiedene Unterthanen unschuldiger Weise eingekerkert, seine Schlösser mit Volk und Ammunition angefüllet, gefährliche Drohungen von fremden Potentaten wider die Stadt ausgebracht, und ein auf falsches Vorgeben sich gründendes Kaiserlich Poenal-Mandat wider die Stadt erschlichen hätte; so wären sie zu diesen Neuerungen und zwar nicht um den Grafen auf irgend eine Weise zu beleidigen, sondern zu ihrer Selbst-Defension gezwungen worden: übrigens wären sie erbötig, dem Kaiser und dem Grafen in allen billigen Sachen, den schuldigen Gehorsam zu leisten. (r) Am 20. März sandten die Bürger Gerhardt Ruffelaer nach Prag. Nach seiner Instruction sollte er bei dem Kaiser neue Klagen wider den

(r) Apologie p. 100. & seq.

den Grafen führen, weil er den Kaiserlichen Decreten nicht gelebet hätte und die Privilegien der Stadt zu untergraben suchte, und daraus sollte er die vorgefallene Revolution vertheidigen. Hiebei war ihm zugleich aufgegeben, den Kaiserlichen Schutz wider die angemaaßte Despotie des Grafen nachzusuchen, mit dem Zusatze, daß in dessen Entstehung die Bürger bei ihrem itzigen Nothstande indessen wider ihren Willen gezwungen wären, auswärtige fremde Hülfe zu suchen; da sie denn aber wegen der dem Reiche und der Grafschaft daraus entstehenden bösen Folgen ihre Hände in Unschuld waschen wollten. (s)

§. 17.

Eine Deputation der Ritterschaft befand sich damalen in Emden. Diese erließ ein weitläuftiges Schreiben an den Grafen. Hierinn wurde das Verfahren der Emder theils entschuldiget, theils gerechtfertiget, auch brachte sie selbst verschiedene Beschwerden wider die gräfliche Regierung an. Unter dem 26. März antwortete der Graf aus Leerort: Er vermerke aus dem Schreiben des ritterschaftlichen Ausschusses, daß die Emder von ihrer Aufführung mit Bescheidenheit nicht würden zurück zu bringen seyn. Er getröste sich aber hiebei seines guten Gewissens und seiner Sachen Gerechtigkeit. Woferne aber der ritterschaftliche Ausschuß ihm zur Verhütung gefährlicher Weitläuftigkeiten einige erträgliche Friedens-Mittel vorzuschlagen wüste; so wollte er solche anhören. Die Ritterschaft hatte sich nach diesen Unruhen von Emden nach Oldersum begeben. Sie antwortete aus Oldersum unter dem 1. April: Sie ließe das Vorgeben des Grafen, daß er zu diesem Tumulte

(s) Apologie p. 103.

Tumulte keine Gelegenheit gegeben, an seinen Ort gestellet seyn. Weil indessen der Graf angefangen, Krieges-Volk zu werben, und bereits einige Truppen hätte einrücken lassen; so befürchtete sie dadurch vielen Unheil für die gute Grafschaft. Denn sie sähe nicht ein, was den Grafen noch zur Zeit zur Krieges-Rüstung bewegen sollte; indem die Stadt Emden sich ausdrücklich erkläret hätte, daß sie im geringsten nicht Willens sey, sich der Jurisdiction und Landes-Hoheit des Grafen zu entziehen; sondern vielmehr bereit sey, dem Grafen nächst dem Kaiser, in allen gütlichen und billigen Sachen gebührenden Gehorsam zu erzeigen. Was sie aber itzo vorgenommen hätte, zielte bloß zu ihrer Defension für einen besorgten Ueberfall ab, und wäre sie, die Stadt, erbötig, sich darüber bei dem Kaiser zu verantworten. Da indessen die ganze Landschaft bei dieser Sache interessiret wäre, so gebühre es der Ritterschaft nicht, den andern Ständen vorzugreifen, und alleine Mittel zur Aussöhnung vorzuschlagen. Sie rieth aber wohlmeynend dem Grafen, forderſamst einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, da sie denn hofte, daß alle Irrungeu beigeleget und dem Mistrauen zwischen Herrn und Unterthanen abgeholfen werden könnte. Hiebei ersuchte sie den Grafen, daß er in Person dem Landtag beiwohnen möchte, weil man seinen Räthen, besonders den Ausländischen nicht traute. Uebrigens gab sie dem Grafen zu verstehen, daß wenn er wider Willen der Stände mit der Werbung fortführe, dadurch ein solches Feuer leicht entstehen könnte, welches er schwerlich zu löschen im Stande seyn würde. Da aber hierauf keine günstige Resolution erfolgte; so machte die zu Oldersum versammlete Ritterschaft und die übrigen Stände am 5. April ihre Beschwerden

den wider den Grafen auf, und stellte darüber dem Agenten an dem Kaiserlichen Hofe, Bartholomäus Wierich eine besondere Instruction zu, die Abstellung dieser Beschwerden bei dem Kaiser nachzusuchen. (t)

§. 18.

Sobald Ruffelaer nach Prag abgefertiget war, setzten die Colonellen und Vierziger die beiden Bürgermeister Nicolaus Horn und Onno Tiabbern, (damals hatte Emden nur 2 Bürgermeister) und die Rathsherrn ab. Der Vorwand war, daß sie bloß dem Grafen und nicht der Stadt geschworen, daß sie dem Grafen aus der Stadt Cammerrey-Casse Gelder eingehändiget, daß sie die Bürgerschaft bei dem Kaiser angeschwärzet, und sich überhaupt mehr wie Feinde, als Vertheidiger der Bürgerschaft und ihrer Privilegien betragen, und durch ihr unverantwortliches Benehmen alle die Unruhen veranlasset hätten. Statt dieser ihrer Dienste entsetzten Bürgermeister und Rathsherrn wurde ein neuer Magistrat, nemlich vier Bürgermeister und 8 Rathsherrn angeordnet. (u) Bei dieser Zahl ist es auch nachher geblieben. Die vier Bürgermeister hießen Heinrich Artopne, Luppo Siecken, Arend Wolters, und Remt Diurken. Ersterer trug aber Bedenken, diese Consular-Würde zu übernehmen. An dessen Stelle wurde in dem folgenden Jahre der erste Stifter dieser Revolution, Gerhard Bolardus erwählet. Auch wurde ein besonderer Syndicus angestellet. Dieser war der Doctor

(t) Häberlins neueste deutsche Reichs-Geschichte 20 Band p. 90 — 96.

(u) Apologie p. 104. Emm. h. n. t. p. 25.

Doctor Dothias Wiarda. (v) Demnächst wurde der Krieges-Rath in Emden angeordnet, welcher, so wie der neue Magistrat der Stadt schwören muste. (w) Das Collegium bestand nach der bald nachher getroffenen neuen Einrichtung aus den Capitains der Bürger-Compagnien (die Stadt war außer den Vorstädten in 21 Compagnien abgetheilet, wovon jede Compagnie einen Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich hatte) und aus den ihnen vorgesetzten vier Colonellen, oder Quartiermeistern, und hielt seine Sessionen auf dem Rathhause. (x) Um dieser neuen Einrichtung das Gepräge der Freyheit zu geben, so ließ das Krieges-Collegium sich ein Siegel stechen. Hierinn stand der geharnischte Mann unter einem Baum. Kurz es war das alte Siegel, welches die Friesen bei ihrer republicanischen Verfassung auf den Landtagen bei Upstalsboom führten. (y) Endlich wurde der lutherische Gottesdienst auf der neuen Münze aufgehoben, und der alte Ligarius, der seit 2 Jahren die Predigten wahrgenommen hatte, aus der Stadt verwiesen. (z) Man siehet denn wieder aus diesem Umstande, daß der Religions-Haß eine der vorzüglichsten Triebfedern dieser Revolution gewesen, welche auch in der That in der großen Kirche ihren Anfang genommen hatte.

§. 19.

(v) Series Cons. Emd. Mspt.

(w) Reidani Annal Lib XI. p. 305.

(x) Emm. de Fris. Orient. p 12.

(y) ist abgedruckt bei Harkenroth in Oorspr. p. 548. In der Mitte stehet: Opstalsboom 1595. und rund um: Secret der Colonell und Kriegsraths in Emd.

(z) Emm. in vita Alt. p. 101.

der die Verfassung der Stadt, wie sie vor der Revolution gewesen nicht wieder hergestellet hätten. (d) Inzwischen ließ der Graf stark werben, einige Landstraßen und Pässe besetzen, und seine Soldaten näher zu der Stadt anrücken. Die Emder befürchteten, daß er von der Wasser-Seite einige Compagnien in die wohl befestigte Burg werfen, und dadurch sich der Stadt bemächtigen möchte. Die Burg selbst war bisher von den Emdern verschonet worden. Nur hielten sie die aus 40 Mann bestehende Besatzung eingeschlossen. Zu dem Ende hatten sie das Thor verstopfet, und Batterien vor dem Schlosse errichtet. Es sey, daß sie sich für einem Ausfall fürchteten, oder, daß sie die Besatzung durch Hunger zur Uebergabe zwingen wollten. (e) Noch war also kein Schuß auf die gräfliche Burg geschehen; nun aber entschlossen sie sich, die Burg anzugreifen. Kaum war der Entschluß gefasset, so griffen sie die Burg auch an. Sie wurde bald erobert. Hierauf rissen sie die Festungs-Werke und die Brustwehren nach der Stadt-Seite nieder, dämpften damit den Graben, und führten die Canonen weg. Dieses geschah am 18. April. (f) Der Graf soll selbst dem Commandanten befohlen haben, lieber die Burg zu übergeben, als sie durch eine Kanonade verwüsten zu lassen. Demohnerachtet ließ Graf Enno bald nachher den Commandanten einkerkern. (g) Um nun der Stadt ein republicanisches Ansehen zu geben, und zu beweisen, daß der Magistrat zu seinen Criminal-Sentenzen nicht mehr

(d) Reid. c. l.

(e) Reid l. c. und Eilf. ad an. 1595.

(f) Apologie p 108 Reid. l c. v Wicht Annal. Bolen. und Eilsen. ad an. 1595.

(g) Reid. c. l. Emd. Apologie p. 297.

mehr einer gräflichen Confirmation bedürfte, wurde auf dem Markte ein Galgen gepflanzet, und ein Soldat, wegen Pferde-Diebstahls enthaupter. (h)

§. 21.

Den Grafen verdroß es ungemein, daß die Emder sich nun sogar an seiner Burg vergriffen hatten; daher setzte er seine Werbungen fort und wollte sie mit Gewalt zum Gehorsam zwingen. Dagegen ließen die Emder unter dem 28. April Warnungs-Anzeigen abdrucken und durch das ganze Land, wo sie konnten, vertheilen. Hierinn ermahnten sie die sämmtlichen Eingesessenen der Grafschaft, kein fremdes Volk in das Land zu lassen, widrigenfalls drohten sie, ihre Schleusen zu eröffnen und das Land 3 Stunden weit um die Stadt unter Wasser zu setzen. (i) Auf den 2. May ließ der Graf durch die ganze Grafschaft einen Bet-Tag ausschreiben, welcher 3 Tage lang mit Hintansetzung aller Arbeit in den lutherischen Gemeinen gefeyert wurde. Der vorgeschriebene Text war II. Chron. XX. 1 — 20. da denn nach Anleitung dieses Textes die Emder von jeder Canzel, wie dorten die Moabiter und Ammoniter tüchtig werden zusammen gehauen seyn. Die Emder feyerten indessen nicht, sondern ließen vielmehr am 3 May durch einige mit Soldaten bemannte Schiffe die Häfen von Greetsiel, Norden, Esens und Wittmund sperren. Graf Enno hatte 2000 Soldaten zusammen gebracht. Diese vertheilte er im Greetmer, Berumer und Aurichet Amte. Er konnte aber die Blokade der Häfen nicht erzwingen. Dadurch entstand ein solcher



(h) v. Wicht l. c.

(i) von Meteren Niederländ. Hist. 17. Buch p. 739.

Korn-Mangel, daß die Tonne Roggen bis auf 8 Thlr. oder 12 Gulden ſtieg. (k)

§. 22.

Der Graf befand ſich itzt in der äußerſten Verlegenheit. Er ſandte wiederum ſeinen Canzler Weſterholt nach dem Haag. Dieſer wiederholte am 9. May ſeine Klage wider den Unfug der Stadt Emden, und bat nochmals um die Hülfe und den Beiſtand der General-Staaten. Die General-Staaten bedauerten die zu ſolchen Thätlichkeiten ausgebrochene Mißhelligkeiten, erboten ſich nochmalen die Vermittelung zu einem gütlichen Vergleich zu übernehmen, und benachrichtigten den Canzler, daß ſie ſchon vor einigen Tagen ihre Committirten nach Gröningen abgeſandt hätten; weil ſie gar nicht daran gezweifelt hätten, der Graf würde ihre zu ſeinem eigenen Beſten abzielende Vermittelung angenommen haben. Der Canzler eilte hierauf nach Oſtfrießland zurück, und bewog den Grafen, ſich der Vermittelung der General-Staaten zu unterziehen. Delfſiel wurde nun zu dem Orte des Friedens-Congreſſes auserſehen. (l)

§. 23.

Einige Tage vorher, wie der Congreß eröfnet wurde, rückten die Söhne des alten Grafen, die Gebrüder Enno, Johann und Chriſtoph an der Spitze 1200. wohlgerüſteter Soldaten nach der Knocke. Hier warfen ſie in aller Eil eine Schanze auf, um das Auslaufen der Emder Schiffe zu hindern. (m) Dieſe Schanze

(k) Elſen. Chron. l. c.

(l) Apologie p. 110. & ſeq.

(m) Apologie p. 112. Elſ. Chron. ad an. 1595.

Schanze war ein Dorn in dem Auge der Emder. Sie sichten sich zu rächen und nahmen am 27. May bei Funnirer-Syhl ein dem Grafen Enno gehörendes Schiff mit Roggen von 55 Lasten, und am 28. May ein armirtes Schiff weg. An demselben Tage versuchten die Emder, den Grafen Edzard selbsten aufzuheben. Sie hatten vernommen, daß er von Aurich nach Greetsiel reisen würde. Es brachen des Nachts 500 Bürger in aller Stille auf, um sich seiner auf dem Wege zu bemächtigen; allein dieser höchst verwegene Anschlag mislang. (n)

§. 24.

Schon im Ausgange May fanden sich die Deputirten der Stadt und des Grafen in Delfsiel ein. Am 1. Jun. übergaben die Emder den Committenten der General-Staaten ihre Klag-Puncte oder Postulate. Am 13. Jun. wurden diese Postulate von den gräflichen Abgeordneten, dem Canzler von Westerholt und dem Doctor Limburg beantwortet. (o) Während der Zeit, daß in Delfsiel die Verhandlungen gepflogen wurden, wurde in Emden der gemeine Mann unruhig, weil durch die bei der Knocke aufgeworfene Schanze die Schiffahrt behindert wurde, und wahrscheinlich waren nicht alle Bürger mit der neuen Verfassung zufrieden; daher gab es aristocratische und democratische Factionen. Der Magistrat befürchtete selbst in der Stadt einen Aufruhr. Diesem vorzukommen, rückten am 13. Jun. auf Anhalten des Magistrats 5 Compagnien holländische und westfriesische Soldaten ein. Hiedurch wurde die Ruhe wieder hergestellet, obgleich anfänglich ei-



(n) Elsen. l. c.

(o) die Postulata und die gräfliche Beantwortung sind abgedruckt bei Brenneis. T. II. p. 61 — 65

nige Colonellen, und Bürger, über den Einmarsch dieser Truppen ihren Unwillen bezeigten. (p) Selbst der Graf blieb hiebei nicht gleichgültig, weil er besorgte, daß sich die Stadt Emden unter den Schutz der General-Staaten begeben würde. Damals muß wenigstens das Gerücht allgemein gewesen seyn, weil Elsenius hinzusetzet: und wurde de Stadt Emden na den Ansehend under dat grimmige Jock der Staden gebracht. (q) Elsenius war ein eifriger lutherischer Prediger, und eben darum waren ihm alle Veranstaltungen der General-Staaten verdächtig. Indessen hatten die General-Staaten ausdrücklich dabei declariret, daß sie nicht auf die entfernteste Weise gesonnen wären, die Stadt dem deutschen Reiche und dem Grafen zu entziehen. (r) Bei diesen fortwährenden trüben Aussichten zu einem Vergleiche, ersuchten die Stände den Grafen Enno zur Beförderung des Friedens die Truppen von der Knocker Schanze abzuführen, und selbst den Delfsieler-Tractaten beizuwohnen. Der Graf ließ sich beides gefallen, verlegte seine Soldaten nach Greetsiel, Berum und Aurich, dankte gar einige ab, und gieng in Begleitung einiger Edelleute am 3. Jul. nach Delfsiel. Nun wurden eifrig die Unterhandlungen fortgesetzet. Am 15. Jul. kam der Vergleich glücklich zu Stande. (s)

§. 25.

Zufolge dieses Vergleiches, sollte bloß die reformirte Religion in der Stadt Emden, Faldern und in den Vorstädten gelehret und geduldet werden, jedoch

(p) Apologie l. c. Elsen. l. c.
(q) Elsen. l. c.
(r) Apologie l. c.
(s) Apologie p. 113. 114. Elsen. l. c.

jedoch wurde dem Grafen vorbehalten, auf seiner Burg durch seinen Hofprediger den Gottesdienst verrichten zu lassen; Prediger und Kirchendiener sollten zwar von der Gemeine erwählet, doch ohne Einrede von dem Grafen confirmiret werden. Das Consistorium und der Coetus sollten ungehindert nach der Kirchen-Ordnung fortgesetzet, doch nur bloß geistliche Sachen darinn verhandelt werden. Die Einkünfte der Prediger, Kirchen und Armen sollten ungekränkt bleiben. Alle Privilegien und Freyheiten der Stadt, besonders das Recht der Vorbelfahrt, und der Gebrauch des ihr verliehenen Siegels wurden bestätiget; See-Pässe sollten von dem Magistrate unter dem Stadts-Siegel ertheilet werden, doch wurde den Schiffern freigestellet, noch überdem von dem Grafen sich einen Paß geben zu lassen; die Rollen der Zünfte und Aemter sollten von dem Magistrate unter dem Stadts-Siegel ertheilet werden; neue Zölle, Accisen und Impositen sollten abgeschaffet werden; die Wahl der Bürgermeister und Rathsherren wurde den Vierzigern überlassen. Die am 1. Jan. eingewählten Magistrats-Personen sollten am 7. Jan. dem Grafen und der Stadt schwören. Die Vierziger selbst sollten von der ganzen Bürgerschaft gewählet werden; dem Magistrat wurde die Anstellung aller übrigen Stadts-Officianten überlassen: diese sollten dem Grafen und dem Magistrate schwören. Faldern sollte der alten Stadt einverleibet werden, und alle Privilegien der Stadt erhalten. Für diesen Abstand sollte dem Grafen jährlich 1700 Reichsthaler entrichtet werden. Die Bewachung der alten Stadt und Faldern, die Erbauung und Verbesserung der Brücken, Thore und Festungs-Werke wurde dem Magistrate überlassen, die Schlüssel der Stadt-Thore und der

Hafen-Bäume sollten dem praesidirenden Bürgermeister anvertrauet werden; dem Magistrate wurde zwar anheim gestellet, ob er den alten Wall zwischen Faldern und Emden schleifen wollte, indessen sollten ohne Vorwissen und Bewilligung des Grafen keine beträchtliche Fortifikationen angeleget werden. Alle in der Stadt und Faldern vorkommende Policey- und Civil-Sachen sollten vor den Magistrat gehören. In Criminal-Sachen sollte die Judicatur und Execution, jedoch im Namen des Grafen, vor den Magistrat gehören; bei Capital-Verbrechen sollte aber der Delinquent innerhalb 2 Tagen, wenn er ein Bürger ist, und binnen 24 Stunden ein Ausländer nach der Inhaftirung auf die gräfliche Burg geliefert werden, da denn der Graf die Inquisition führen und die Sentenz sprechen lassen sollte; das Scharfrichter-Schwerd sollte auf dem Rathhause aufgehoben werden. Die in der Stadt und Faldern auserkannte Brüchen sollten halb dem Grafen und halb dem Magistrat zustehen; zur Verhütung alles Mistrauens sollte die Burg zwar an der Wasserseite, nicht aber an der Stadtseite befestiget, auch nicht mit Soldaten besetzet werden. Der Drost auf der Burg sollte eine Landsasse seyn, der bei der Bürgerschaft gelitten ist; der Graf sollte weder in der Stadt noch in dem Emsstrom neue Festungen und Schanzen anlegen. Außer den Kanonen, die auf dem großen Zwinger standen, sollte der Graf kein Geschütz auf die Burg bringen. Alle angeworbene Soldaten sollten von beiden Seiten binnen Monats-Frist abgedanket werden. Dem Magistrat wurde verstattet zur Erleichterung der Bürgerschaft, eine Bürgerwache zur Besetzung der Thore jedoch nicht unter fliegenden Fahnen anzunehmen; alle angehaltene Personen und arretirte Güter sollten ohne Entgeld loßgegeben

geben und zurück gegeben werden. Endlich verpflichtete sich die Stadt zur Bezeigung ihrer Ehrerbietung dem Grafen 80000 Gulden zu bezahlen, und solche bis zur Ablöse mit 8 Procent zu verzinsen. Die Gelder, welche der Graf von dem vorigen Magistrate aus der Stadt-Cämmerey erhalten hatte, sollten nicht zurück gefordert werden. Die Burg nach der Stadtseite hin sollte mit einer Mauer und Thor versehen und auf dem Burg-Platze ein neues gräfliches Hauß erbauet werden. Dabei wurde dem Grafen freigestellet, selbst das Hauß zu erbauen. In diesem Falle sollte ihm zur Vergütung 20000 Gulden bezahlet werden. Schließlich wurde noch verabredet, daß in diesem Vergleiche die noch unerörterten allgemeinen Gravamina, weshalb die Stadt mit den Ständen gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, nicht mit begriffen werden sollten. Diesen aus 37 Artikeln bestehenden Vergleich unterschrieben der Graf und die Deputirten der Stadt eigenhändig. Die General-Staaten übernahmen nachher die Garantie dieses delfsielischen Vergleiches und unterschrieben denselben in dem Haag unter dem 9 September. (t)

---

(t) der delfsielische Vergleich ist abgedruckt bei Kranneisen T. II. p. 48. — 60. und in dem Accorden-Buch p. 121. — 126. in Lünings R A. T. X. in der 3ten Fortsetzung p. 527. et seq. und in Du Mont Corps diplomatique T. V. P. I. p. 516.

Dritter

# Dritter Abschnitt.

§. 1. Kaiserliches Diplom über die gräfliche Primogenitur und die Successions-Ordnung. §. 2. Der König von Spanien bedrohet die Emdee wegen der eingenommenen holländischen Besatzung. Die Besatzung ziehet wieder ab §. 3. Durch den delfzielischen Vertrag waren nur die Streitigkeiten des Grafen mit der Stadt Emden, nicht aber mit den Ständen gehoben. Diese abzustellen, sendet dee Kaiser den Grafen Simon von der Lippe wieder nach Ostfriesland. §. 4. Dieser schreibt einen Landtag nach Emden aus. Graf Edzard übergiebt seine Beschwerden wider die Stände, klagt wider die Stadt Emden über Contraventionen wider den delfzielischen Vertrag, und sucht diesen Vergleich umzustoßen. §. 5. Auch die Stände überreichen dem Grafen von dee Lippe ihre Beschweeden. Der Graf untersuchet diese Streitigkeiten, ertheilet interimistische die Ruhe bezweckende Verordnungen, und stattet dem Kaiser den Bericht ab. §. 6. Graf Edzard läst zwey wider seine Verfügungen protestirende Notarien einkerkern. §. 7. Die Stände senden Abgeordnete nach Prag, um die Beschleunigung der Kaiseelichen Resolution zu bewürken. §. 8. Unterdessen wird Faldern zu Emden gezogen. In Emden wird das Niedergericht angeordnet. §. 9. und 10. Die Kaiserliche Resolution vom October 1597. erfolget, hierin weeden das Kaiserliche Decret, die Emder- und Norder-Executions-Recesse, und die Artikel des delfzielischen Vergleiches bestätiget. §. 11. Die Grafschaft wird mit Pest, Wasser-Fluth und Hungers-Noth heimgesuchet. §. 12. Dee Graf ist mit der Kaiserlichen Resolution unzufrieden, suchet die Stände zu trennen, den Emder Handel nach der Ostsee zu ziehen, §. 13. und schreibet einen Landtag nach Leer aus, um sich mit den Ständen über einige noch ausgesetzte Beschwerden zu vergleichen. Der Geaf und die Stände gehen misvergnügt aus einandee. §. 14. Von beiden Seiten werden wieder Deputiete nach Prag gesandt. §. 15. Die Emder befürchten, daß der Graf gefährliche Absichten wider sie veranstalte, §. 16. und nehmen einige veedächtige Peesonen in Verhaft. Diese gestehen auf der Folter eine von dem Grafen angezettelte Conspiration, und werden hingerichtet. §. 17. Bemerkungen übee diese Inquisition. Der Graf wird beschuldiget, daß ee mit dem Könige von Spanien in Tractaten stehe, um Ostfriesland gegen eine andere Peovinz in Burgundien auszutauschen. §. 18. Der König von Spanien hält sich die angebliche Praetension auf Ostfriesland in dem mit Frankreich abgeschlossenen Frieden vor.

vor. §. 19. Die Stände werden über die verstärkten Besatzungen in den Festungen mistrauisch. Debatten zwischen den Ständen und den gräflichen Commissarien auf dem Leerer Landtage. Die Stände gehen ohne den Landtags-Abschied abzuwarten auseinander. §. 20. Tumult in Norden. §. 21. Die Emder nehmen 300 Soldaten in Sold. §. 22. Die in Prag ausgebrochene Pest veranlasset die Rückkehr der gräflichen und ständischen Abgeordneten. §. 23. Graf Enno vermählet sich als Wittwer mit der Prinzessin Anna von Holstein. §. 24. Die jungen Grafen Christoph, Johan und Carl Otto entfernen sich aus der Grafschaft, und bewürken bei dem Herzog Albert Kaper Briefe wider die Emder Schiffer, und bei dem Könige von Pohlen ein drohendes Warnungs-Schreiben an die Emder, bei dem Herzoge von Holstein die Aufhebung alles Commerzes mit Emden, und rüsten selbsten Kaper-Schiffe aus. §. 25. Graf Christoph erhält ein Regiment in Spanischen Diensten, und drohet sein väterliches Haus zu rächen. Der Niedersächsische Kreis warnet den Grafen Edzard von seinem Vorhaben abzustehen, die Spanier in die Grafschaft zu locken. §. 26. Die Mishandlung eines Emder Rathsboten veranlasset von Seiten des Grafen und der Stadt Emden kriegerische Vorkehrungen.

## §. 1.

Eine der ersten Quellen, woraus die Streitigkeiten zwischen dem Grafen und den Ständen überhaupt und mit der Stadt Emden besonders entsprungen waren, ist wohl in dem gräflichen Bruder-Zwist zu suchen. Die Trennung der Grafschaft, und die gemeinschaftliche Regierung zweier sich stets widerstreitenden Brüder war dem ganzen Lande, besonders dem Regierhause überaus nachtheilig. Um ähnlichen tragischen Auftritten vorzubeugen, hatte Graf Edzard nach Absterben seines Bruders Johan dem Kaiser als Oberlehns-Herrn um Bestättigung des Rechts der Erstgeburt, welches schon Graf Edzard der Große festgesetzet hatte, angetragen. Der Kaiser begünstigte den Graf mit dem nachgesuchten Diplom, welches unter dem 4 April ausgestellet war. Dieses Diplom erhielt der Graf gerade zu der Zeit, wie in Delffiel die Tractaten gepflogen wurden. Nach diesem Diplom untersagte Kaiser Rudolph auf immer

die

die Trennung der Grafschaft, und die Absonderung einiger Städte, Flecken, Dörfer, Inseln, auch andern Pertinenzen und der dazu gehörigen Regalien und setzte fest, daß die Grafschaft ganz und ungeschmälert bei dem erstgebohrnen Sohn, als dem einzigen Lehnsfolger verbleiben, und in der Folge immerhin auf den ältesten Sohn der männlichen Linie verstammt werden sollte. Dabei verordnete der Kaiser, daß jeder regierende Graf seine nachgebohrne Brüder, mit Rath und Zuthun der Landschaft, nach der Disposition des Grafen Edzards I. nach dem alten Herkommen, nach der Anzahl der Geschwister, und der Gelegenheit des Landes, mit einer anständigen Apanage abfinden, und seine Schwestern mit nöthiger Alimentation und Aussteuer versehen sollte. (a)

§. 2.

Gleich nach dem Schluß des Delffielischen Vergleichs kam die Stadt Emden in eine große Verlegenheit. Der König von Spanien nahm es sehr übel, daß Emden eine holländische Besatzung eingenommen hatte. Er drohte gewaltig, und verlangte von den Emdern zur Busse 9 Tonnen Goldes. (b) Es verblieb aber bei diesen Drohungen, weil Emden durch die General-Staaten hinlänglich gedecket werden konnte. Indessen zog doch die holländische und westfriesische Besatzung bald wieder ab; (c) es sey, daß

(a) Ist abgedruckt in dem gründlichen Bericht der Beschaffenheit des ostfries. Reichs-Mann-Lehns p. 80. — 84. bei Brenneisen T. II. p. 407. — 411. wie auch in facti specie über das Appanagium Grafen Friedrich Ulrich p. 8.

(b) Elsen. und Bolen. ad ann. 1595.

(c) Apologie p. 117. Emm. h. n. d. p. 31.

daß man ferneren Mißhelligkeiten mit den Spaniern vorbeugen wollte, oder, daß der Magistrat sich nunmehr für den Ausbruch innerlicher Unruhen gesichert hielt.

§. 3.

Der Delfsielische Vertrag war nur ein bloßer Separat-Vergleich zwischen dem Grafen und der Stadt, welcher nicht den mindesten Bezug so wenig auf die allgemeine ständische Beschwerden, als auf die besondere Gravamina der Ritterschaft, der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes hatte. Wie nun die ständischen Beschwerden noch unerörtert hinstanden, und sogar noch immer neue hinzutraten, (d) so trugen die Stände zu wiederholtenmalen bei dem Kaiser auf die Abstellung derselben an. (e) Der Graf führte ebenfalls Beschwerden wider die Stände, daher sandte er seinen Sohn, um den Kaiser zu gewinnen, nach Prag. (f) Der Kaiser war sehr unzufrieden, daß der Graf und die Stadt Emden sich an einen fremden Staat gewandt, und unter dessen Vermittelnng zu Delfsiel einen Vergleich abgeschlossen hatten. Noch mehr verdroß es ihn, daß die General-Staaten sogar die Garantie dieses Vergleichs übernommen hatten (g) Um diesen Vergleich zu cassiren, und dann um die Streitigkeiten

(d) die neue Beschwerden bestanden hauptsächlich darinn, daß er einige angesehene Männer einstecken lassen, die Unterthanen mit neuen Auflagen drückte, und seine Festungen mit ungewöhnlich starken Besatzungen auf Kosten der Unterthanen verstärken lassen. Emm. h. n. t. p. 31.

(e) Apologie p. 121.

(f) v. Wicht Annal. ad ann. 1595.

(g) Apologie l. c. Elsen. Chron. ad ann. 1595.

keiten zwischen dem Grafen und den Ständen zu heben, sandte der Kaiser in dem Ausgange dieses so unruhigen Jahres, den Reichs-Hofrath und Kreis-Obersten, Grafen Simon von der Lippe wieder nach Ostfriesland. Dieser ließ gleich bei seiner Ankunft ein Kaiserliches Mandat dem Grafen und den Ständen insinuiren, wornach ihnen bei Strafe der höchsten Ungnade alle Beleidigungen und Feindseligkeit, bis zu der Definitiv-Sentenz untersaget wurde. Hierauf schrieb er einen Landtag nach Emden aus. (h)

§. 4.

Graf Edzard übergab dem Kaiserlichen Commissarien Grafen von der Lippe am 29 December eine schriftliche Vorstellung. Hierin gab er vor, daß die General-Staaten sich nicht nur zu Unterhändlern eingedrungen hätten, sondern auch bald nachher einige Compagnien Soldaten in Emden hätten einrücken lassen. Dadurch wäre er denn besonders auf inständiges Anhalten der Stände gezwungen gewesen, sich mit der Stadt Emden in einen gütlichen Vergleich einzulassen; doch hätte er Sr. Kaiserlichen Majestät und dem deutschen Reiche alle Hoheit, Jurisdiction und alle andere Gerechtigkeit ausdrücklich vorbehalten. Hiebei führte er ferner an, daß die Stadt Emden wider diesen Vergleich schon viele Contraventionen begienge, indem sie wieder Conventikeln und Zusammen-Rottungen veranstaltete, die Bürger-Wachen mit fliegenden Fahnen, mit Pfeifen und Trommeln auf- und abführen ließ, noch 300 fremde Soldaten im Sold hätte, sich am Schlusse ihrer Briefe und Urkunden des Ausdruckes bediente: datum

(h) Apologie l. c. Elsen. Chron. ad ann. 1595.

datum unter unserm Stadt-Secret, (i) daß sie ohne sein Wissen an fremde Mächte Gesandten abordnete, ihm 9 bis 10 Kanonen vorenthielte, an seinen Zöllen Eintrag thäte, die Capital-Schatzung nicht in den landschaftlichen Lege-Kasten brächte, sondern unnütz verschleuderte, und sie über diese und andere Contraventionen mehr, sich nicht der Cognition des Kaisers, sondern der General-Staaten unterwerfen wollte, und sich so von dem Kaiser und dem Reiche absondern wollte. Der Graf wünschte daher sehr, daß der delfsielische Vergleich auf eine gute Art wieder aufgehoben würde, und trug zu dem Ende darauf an, daß der Kaiser solche Anordnungen treffen möchte, daß so wenig ihm als dem deutschen Reiche durch diese critische Sache ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen möchte. Wider die übrigen Landes-Stände klagte der Graf ebenfalls, daß sie sich zum Theil wider ihn zusammen rotteten, und der dritte Stand sich vorzüglich durch seinen friedhässigen Syndicum wider ihn aufwiegeln ließ, daß die Stände die Capital-Schatzung nicht zu dem bestimmten Zweck verwendeten, so daß nicht einmal die Türken-Steuer daraus abgeführet werden könnte, daß sie ihm die Ersetzung der

(i) Die Stadt Emden wollte sich immer gerne ein republicanisches Ansehen geben. Unter dem delfsielischen Vertrag selbst stehet: Caspar Müller, Reipublicae Emd. Secretar: Unter nachhergen vielen Urkunden findet man diese Titulatur. 1689. ließ die Stadt Ducaten schlagen mit der Umschrift Reipubl. Emd. An dem Borckumer Thurm, an der Emder lateinischen Schule, und andern öffentlichen Gebäuden stehet die Innschrift: S. P. Q. E. (Senatus Populusque Embdanus.) Zwischen dem alten Rom, und der Stadt Emden blieb denn doch noch wohl eine große Kluft.

der Kosten versagten, welche er bei dem Emder Aufruhr zum Behuf der Anwerbung und Besoldung der fremden Soldaten ausgegeben hätte, daß sie ihm die nöthigen Subsidien zur Besetzung der Grenz-Festungen versagten, daß besonders die Leerer- und Emder-Amts-Unterthanen die lutherischen Prediger und Kirchendiener mishandelten, und daß der Adel vorzüglich sich wider ihn aufsätzig bezeigte, mit der Stadt Emden unter einer Decke läge, und ihre eigene Unterfassen in ihren Herrlichkeiten drückten und ausmergelten. (k)

§. 5.

Auch ließen die Stände nicht ermangeln, dem Kaiserlichen Commissario ein großes Heer neuer Beschwerden zu überreichen. (l) Von diesen finden sich nur itzt noch die Special-Gravamina des Amtes Leerort aufbehalten. Die Eingesessenen dieses Amtes klagten vorzüglich darüber, daß ihnen neue Lasten aufgedrungen würden, daß die Soldaten von Leerort ihnen die Kühe pfändeten, daß der Graf den Kirchspielen Bunde, Bohne und Wiemeer den Anwachs entzöge, daß sie zu einem neuen Zwinger bei der Festung Leerort Hand-Dienste leisten müsten, daß zum Druck der Eingesessenen mehr als 100 Soldaten auf der Festung zur Besatzung lägen, und daß der Graf die Deputirten mit Gewalt zurück hielte, sich nach dem Landtage hin zu verfügen (m) Nachdem der Graf von der Lippe sich von allen diesen wechselseitigen

(k) diese gräfliche Vorstellung ist abgedruckt bei Brenneis. p. 71. — 79.

(l) Apologie p. 121

(m) die Gravamina sind abgedruckt in der Apologie p. 122. — 126.

seitigen Beschwerden unterrichten lassen, schlug er dem Grafen Edzard vor, sich mit den Ständen in Tractaten einzulassen, da er denn hoffte, durch seine Vermittelung einen schicklichen Vergleich zu treffen, und dadurch allen Streitigkeiten ein Ende zu machen. Graf Edzard schlug aber diesen Vorschlag aus, wollte sich durchaus auf keine Tractaten einlassen, und verlangte eine Kaiserliche Decision. (n) Der Graf von der Lippe fuhr hierauf fort, die nöthige Information wegen aller dieser Streitigkeiten einzuziehen und ertheilte am 3 Febr. einen Receß, worin er dem Grafen auferlegte, niemanden seiner Unterthanen, wes Standes und Vermögens er auch seyn möchte, während dieser noch vorschwebenden unentschiedenen Streitigkeiten weder an Leib noch Leben, noch Haab und Güter zu beleidigen oder zu beschweren, wider die Kaiserlichen und die commissarischen Verordnungen keine Neuerungen anzufangen, und dann die Kaiserliche Decision ruhig abzuwarten. (o) Auch wurde von allen Canzeln publiciret, daß alle Unterthanen bei Strafe des Reichsbannes dem Grafen als ihrem Landesherrn den schuldigen Gehorsam leisten, die Waffen ablegen und keine verdächtige Zusammenkünfte halten sollten. (p) Hierauf reisete der Graf von der Lippe nach einer 6 wöchigen Anwesenheit wieder ab. Diese letztere Commission soll, welches indessen unglaublich scheinet, 25000 Rthl. gekostet haben. (q) 1596



(n) Abermal. Vorstellung Grafen Edzards bei Brenneis. p. 93 — 101.

(o) Apologie p. 127. Emm. h. n. t. p. 32.

(p) Elsen. Chron. ad ann. 1596.

(q) Elsen. l. c.

§. 6.

Gleich nach der Abreise des Kaiserlichen Commissarii entstanden im Leerer-Amte wieder neue Unruhen. Der Graf forderte Torf- und Knechte-Geld zum Behuf der Besatzung auf Leerort, und ließ dieses Geld executivisch beitreiben. Die Eingesessenen dieses Amtes hatten auf ein gewisses jährliches Wachtgeld einmal accordiret, und glaubten daher nicht schuldig zu seyn, diese neue Auflage zu entrichten, und zwar itzt um soviel weniger, weil dem Grafen von dem Kaiserlichen Commissario ausdrücklich untersaget war, einige Neuerungen anzufangen. Der Syndicus des dritten Standes Hector Friedrich von Wicht entwarf daher für die Eingesessenen Leerer-Amts eine Supplication, worinn er um Abstellung dieser Neuerung anhielt, und dawider feyerlichst protestirte. (r) Diese Supplik mit der Protestation sollte dem Grafen durch 2 Notarien Jacob Adriani und Albert Severini, die besonders dazu requiriret waren, überreichet werden. Der Graf befand sich damals auf Leerort. Die Notarien wurden nicht vorgelassen. Daher übergaben sie die Bittschrift nebst dem Protest dem gräflichen Secretair Harssenberg. So wie sie die Bittschrift abgegeben hatten, ließ der Graf sie beim Kopf fassen und einkerkern. Adriani wurde als vorzüglich requirirter Notarius härter behandelt als Severini, der nur den Zeugen vorstellen sollte. Ersterer wurde sogar in Ketten gelegt. Severini erhielt auch, auf verschiedene Intercession, am 7 May nach geschworner Urphede seine Freiheit. Adriani mußte aber bis im November in einem elenden Gefängnisse ausharren. Er fand damals

(r) die Supplicat. ist abgedruckt in der Apologie p. 129. et seq

damals durch Hülfe eines Soldaten Gelegenheit auszubrechen. Er entkam zwar glücklich, doch ließ der Graf den Soldaten wieder an seine Stelle einkerkern. Dem Soldaten wurde der Proceß gemachet, und ihm, zufolge der Sentenz, erst 2 Finger und dann der Kopf abgehauen. Hierauf wurde der Körper gevierttheilet, und jedes Viertel aufgehangen. (s) Es fällt wohl in die Augen, daß die Härte dieser Strafe dem Verbrechen nicht angemessen war.

§. 7.

Durch solche und andere vorgefallene unangenehme That-Sachen nahm die Erbitterung zwischen dem Grafen und den Ständen immer zu. Letztere sandten wiederum schon um Pfingsten einige Deputirte nach Prag. Diese waren der Freyherr Wilhelm von Kniphausen, der Emder Bürgermeister Peter de Fischer und der Secretair Kaspar Müller. Ihr Auftrag war, die Beschleunigung der Kaiserlichen Entscheidung der ständischen Beschwerden zu bewürken. Auch sandte Graf Edzard seinen Rath, Doct. Erich Limburg nach Prag, um das Benehmen der ständischen Deputirten zu beobachten, und dem Reichs-Hofrathe eine Schutz-Schrift für sich einzureichen. Diese beiderseitige Abgeordneten verweilten beinahe anderthalb Jahre in Prag. Sie hatten daher Musse und lange Weile genug, sich mit einander herum zu zanken. Bitter war die Limburgische Apologie für den Grafen abgefasset, aber auch voller Galle war die ständische Beantwortung. Doctor Limburg suchte es vorzüglich zu bewürken, daß der delfzielische Vergleich übern Haufen geworfen wurde, er grif auch selbst die Qualification der ständischen



(s) Apol. l. c. Emm. h. n. t. p. 32.

Abgeordneten an. Graf Edzard, so sagt wenigstens der Emder Apologist hatte einige Soldaten mit einem Notario durch die Aemter gesandt, und jeden Eingesessenen befragen lassen, ob mit seinem Vorbewust und Willen diese drey Deputirten nach Prag abgeordnet worden. Der natürliche Erfolg hievon war, daß viele theils aus Furcht, — denn an Drohungen soll es nicht gefehlet haben, selbst wurden zwey angesehene Männer wegen geweigerter Erklärung in Verhaft genommen, — theils aus Unwissenheit, weil sie der Versammlung nicht beigewohnet hatten, diese Frage verneinend beantworteten. Aus der hierüber von dem Notario aufgenommenen Registratur wurde von Limburg gefolgert, daß diese Deputirten nur von einigen Rebellen und Aufwiegleren bevollmächtiget worden. (t) So wurde denn auch oft durch Neben-Puncte die Haupt-Sache ausgedehnet. Während dieses Prager Aufenthaltes fehlte es auch hier in der Provinz nicht an Neckereyen aller Art. Der Graf war besonders dem Freiherrn von Kniphausen nicht gut. Wie dessen Bediente vielleicht ausser dem Lützeburger Gehäge jagten, ließ er sie durch seine Berumer Soldaten angreifen. Einige wurden blessirt, und der Koch wurde erschossen. (u)

## §. 8.

Wir bemerken bei dem Schlusse dieses Jahres noch, daß darin zu Emden das Niedergericht angestellet

(t) Emder Apolog. p. 134. — 156. Emmii hist. n. t. p. 33. Eiusd. vita Alting p. 102. v. Wicht Annal. ad ann. 1596. Im Leerer Amt hat der Drost zu Leerort in Gegenwart von zween Notarien das Protocoll aufgenommen. Das Original ist auf dem Landschaftl. Archive.

(u) v. Wicht c. l.

stellet worden, ein Gericht welches noch bis itzo in seinem Wesen verblieben ist. Bei diesem Gerichte werden die Bagatell-Sachen unter 50 Gulden entschieden. Der gravirte Theil hat bei dem Magistrate die Appellations-Instanz. Dieses Gericht wurde gleich anfangs mit einem Präsidenten, zwey Assessoren und einem Secretair besetzet. (v) Da auch nach dem delfzielischen Vergleiche festgesetzet worden, daß Faldern der Stadt Emden sollte einverleibet werden, so wurde in diesem Jahre Faldern mit der Stadt durch die Ketten-Brücke und Fleischhauß-Syhle würklich vereiniget. Auch wurden zwey neue Thore, das Heere-Thor und das alte Norder-Thor erbauet. (w)

§. 9.

In dem folgenden Jahre wurde denn endlich 1597
von dem Reichs-Hofrathe die Kaiserliche Final-Resolution eröffnet und am 13 October 1597. zu Prag publicirt. Nach dieser Resolution wurde zuvörderst das Kaiserliche Decret von 1589. und die Emder und Norder Executions-Rezesse bestättiget. Ferner wurde das nun bereits eingerichtete Hofgericht confirmiret, dem Grafen untersaget, ohne Bewilligung der Stände keine Steuern anzulegen, keine neue Zölle und Accisen anzuordnen, da denn einige Zölle cassiret und aufgehoben wurden. Dann wurde den Schatzungs-Hebern anbefohlen, die gehobene Schatzungen an das Aerarium abzuliefern, und dem



(v) Ravinga, und Fabricius ad an. 1596. Emm. de Fr. Or. p. 14.

(w) Ravinga und Fabric. c. l. das alte Norder-Thor ist nachher, wie die Stadt wieder erweitert worden, in einen Pulver-Thurm verwandelt, welcher nun erst vor einigen Jahren geschleifet ist.

Grafen und der Landschaft davon Rechnung abzulegen. Auch wurde der Graf angewiesen, wegen der Landtage den Executions-Recessen nachzukommen, und auf Anhalten der Stände einen Landtag auszuschreiben, widrigenfalls sollte den Ständen freigestellet werden, wie vor Alters, ungerufen sich zu versammlen und ihre Concluſa an den Kaiser gelangen zu lassen. Demnächst wurde es billig erachtet, daß die Landes-Regierungen mit Einländern zu besetzen seyen, auch wurde festgesetzet, daß das jus patronatus bei demjenigen verbleiben sollte, der es vorhin gehabt hatte. Da übrigens so wenig der Graf, als die Stände befugt gewesen, ohne Kaiserlichem Vorwissen und Authorisation, und dem Kaiserlichen Provisional-Decrete zuwider, sich an eine auswärtige Macht zu wenden, so wurde zwar der delfsielische Vergleich und die von den General-Staaten übernommene Garantie als null und nichtig cassiret, die Artikel aber, unter einigen wenigen unbedeutenden Modificationen dergestalt bestättiget, daß man diesen Vertrag nicht als eine von den General-Staaten getroffene Behandlung, sondern als eine Disposition Kaisers Rudolph des anderen ansehen und sich darnach richten sollte. Schließlich wurde sowohl dem Grafen als den Ständen, wie auch der Stadt Emden aufgegeben, dieser Kaiserlichen Resolution bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes in allen Stücken nachzukommen, und davon binnen 6 Monaten Parition zu leisten; da denn auch den Successoren des Grafen zur Pflicht gemachet wurde, diese Kaiserliche Resolution bei jedesmaliger Huldigung zu bestättigen. Von dieser Kaiserlichen Resolution sind drei Exemplarien ausgefertiget, die dem gräflichen Abgeordneten Limburg, den Ständi-

schen

schen Deputirten und der Stadt Emden zugestellet sind. (x)

§. 10.

Die ständischen Abgeordneten kamen denn mit dieser Kaiserlichen Resolution im November zurück. Sie wurde in Emden mit vielen Feierlichkeiten und unter dem Abbrennen der Kanonen öffentlich publiciret. Auch wurde sofort ein Abdruck dieser Resolution veranstaltet. (y) Der Graf hatte aber eine günstigere Resolution und besonders die Annullirung der in dem delfsielischen Vergleich festgesetzten Artikeln erwartet. Daher wurde sein Abgeordneter Doctor Limburg so ungnädig empfangen, daß er es für gerathen hielt, des Nachts heimlich sich aus der Provinz zu entfernen. Weil er noch rückständigen Sold zu fordern hatte, so soll er einige gräfliche Documente mitgenommen haben. Er wurde zwar in Oldenburg ertappt und eingesteckt, aber doch bald wieder loßgelassen. (z)

§. 11.

Beninga erzählet uns, daß Ostfriesland in dem Sommer 1550. mit einer starken Pest heimgesuchet worden, welche alleine in dem Auricher-Kirchspiele über 1000 Menschen weggerasset haben



(x) Diese Kaiserl. Resol. ist abgedruckt in dem Accord. Buche p. 139. — 171. und bei Brenneis. T. II. p. 80. — 92. Von der Kaiserl. Confirmation des delfsielischen Vergleiches sagt Emmius in Tractatu de Fr. Or. et de statu reip. et Rel. Conventio solennius confirmata est a Caesare Rudolpho II. ann. 1597. Ordinum tantum modo belgicorum nomen dispunctum, ipsiusque Caesaris reposita authoritas p. 9.

(y) v. Wicht ad an. 1597.

(z) Apologie p. 164. Emm. h. n. t. p. 35.

soll. (a) Aber die Pest, welche in diesem und dem folgenden Jahre in der Provinz gewüthet hat, scheinet noch fürchterlicher gewesen zu seyn. Die damals lebende Schriftsteller (b) haben davon angemerket, daß die Pest im Julio ihren Anfang genommen und erst im October des folgenden Jahres 1598. aufgehöret habe. In den Städten Emden, Norden und Aurich war sie am heftigsten, gelinder aber auf dem platten Lande. Besonders war es bei dieser Pest, daß sie den jungen Leuten gefährlicher war, wie den alten. Der Norder Prediger Elsenius sagt, daß in seinem Kirchsprengel vom 2 September bis 3 December über 3300 und alleine am 18 September 52 Menschen gestorben sein. In Emden betrug sich die Zahl der Todten auf einige tausend. Eine zwote Landplage für Ostfriesland war eine große Wasserfluth. Sie brach am 15 Sept. ein. Man nennt sie daher die Lamberti-Fluth. Der Wind war so heftig, daß die Erde zu beben schien und starke Bäume aus dem Grunde gerissen wurden. Hin und wieder brachen die Deiche durch. Das Wasser soll ohngefähr 2 Fuß höher angeschwollen sein, wie in der Allerheiligen Fluth 1570. Emden litt vorzüglich. (c) Da durch

(a) Beninga p. 721.

(b) v. Wicht in Annal. Fabricius in seinem Calendario und Elsen. in Chron. ad ann. 1597 und 1598. Der Prediger Elsen. verlohr in dieser Pest seine Frau und seinen jüngsten Sohn. Wie schmerzhaft ihm der Tod seines Sohnes gefallen, zeiget seine aus der ganzen Fülle des Herzens geschriebene Anmerkung. „1597. den 30 December is min allerleveste „allerschöneste, allerverständigste und allerjüngste „Son Gerlich in de Pest gestorven, als idt 6 Jahr „old was. O! Gott idt was mi ein leves Kind.“

(c) Elsen. und Ravinga l. c. Outhof van de Watervloeden p. 550.

durch diese Wasserfluth viele Früchte auf dem Lande verdarben, so trat noch die Hungers-Noth hinzu. Die Last Rocken kostete im November 133 Thlr. oder 199½ Gulden. (d) Graf Edzard war also in einer schlimmern Lage, wie vormals der israelitische König David. Dieser hatte nur die mistiche Wahl unter der Flucht für seinen Feinden, Pestilenz und Hungers-Noth sich eine dieser Landplagen auszulesen; Graf Edzard muste aber in seinem hohen Alter das harte Schicksal erleben, daß seine Unterthanen sich wider ihn auflehnten, und daß seine Grafschaft mit Pestilenz, Hungers-Noth und einer Wasserfluth zugleich heimgesuchet wurde.

§. 12.

Dem Grafen misfiel noch immer die Kaiserliche Resolution. Er ließ sich sogar verlauten, daß, woferne der Kaiser seine Gräfliche Hoheit und Gerechtsame nicht schützen würde, er sich nach fremder Hülfe umsehen müste. (e) Die Stände sandten einige Abgeordneten an den Grafen mit der Erklärung, daß sie der Kaiserlichen Resolution in allen Stücken nachkommen und sich als gehorsame und getreue Unterthanen betragen würden; sie verhoften aber auch, daß der Graf sich ebenfalls in den Willen des Kaisers fügen, und die Beschwerden in geistlichen und weltlichen Sachen abstellen würde. Hierauf ließ der Graf erwiedern, daß er zwar dem Kaiserlichen Mandate nachkommen, indessen nicht hoffen wollte, daß der Wille des Kaisers sey seine Landes-Hoheit und Gerechtsame zu beschränken. Mit dieser auf Schrauben gestellten Antwort waren die Stände sehr unzufrieden. (f) Der Graf suchte

(d) Els. und Rav. l. c.
(e) Apologie p. 161. Emm. h. n. t. p. 35.
(f) Apologie p. 162. 163. 167. 168.

ſuchte indeſſen Uneinigkeit zwiſchen den Ständen zu ſtiften. Es wurde allenthalben ausgeſprenget, daß die Legations-Koſten nach Prag ungeheure Summen gekoſtet hätten, daß dadurch die Special-Beſchwerden, welche den Landmann am meiſten drückten, unerörtert geblieben, und doch von dem Landmann die Legations-Koſten vorzüglich getragen werden müſten, und daß vorzüglich der gemeine Mann von der Ritterſchaft und anderen aufrühreriſchen Leuten, die unr aus ſolchen Empörungen ihren Privat-Nutzen bezielten, bisher misleitet worden. An den Magiſtrat zu Emden ließ der Graf ein Schreiben ergehen, die der gemeinen Bürgerſchaft ſo läſtige Wacht-Ordnung abzuſtellen. Endlich ſtellte der Canzler von Weſterholt verſchiedenen Deputirten des dritten Standes vor, wie der Graf ſehr geneigt ſey, die vornehmſten Beſchwerden zu heben, und freundſchaftlich mit ſeinen Unterthanen darüber zu handeln. Um von dieſer guten Geſinnung ſofort einen Beweiß zu geben, entließ der Graf einige von ihm angeſetzte und bei dem Volke verhaßte Prediger ihrer Dienſte. (g) Der Emder-Apologiſt ſagt, es ſey dieſes bloß geſchehen, um den gemeinen Mann von der Ritterſchaft und den vornehmen Bürgern zu trennen. Um ſich beſonders an der Stadt Emden zu rächen, ſuchte Graf Enno es bei dem Könige von Dännemark zu bewürken, daß der Stadt Emden, welche einen ſtarken Handel nach der Oſtſee hatte, der Sund verſchloſſen wurde. Er verfehlte zwar ſein Augenmerk, weil er den König von Dänemark nicht mehr in Schleswig antraf, indeſſen überholte er den Herzog von Holſtein (Graf Enno war damals der Bräutigam mit der holſteiniſchen Prinzeſſin

(g) Apologie p. 164. 165. Emm. h. n. t. p. 36.

zessin Anna) den ganzen Handel zwischen Holstein und Emden durch öffentlich angeschlagene Mandate zu sperren. (h) Gleich darauf wurden sogar 5 Em- 1598
der Schiffe nach dem holsteinischen Hafen aufgebracht. (i)

§. 13.

Auf den 28. Februar ließ der Graf wieder einen Landtag nach Leer ausschreiben. Gleich Anfangs in den Landtags-Propositionen erklärte er sich, daß er dem Kaiserlichen Ausspruch gebührliche Folge bisher geleistet habe, und demselben fernerhin so nachzukommen gedächte, wie er sich vor dem Kaiser und dem Reiche zu verantworten getraute, wollte dagegen auch von den Ständen gewärtigen, daß sie ihm als ihrem angebohrnen, unmittelbaren Ober-Erb- und Landesherrn, den schuldigen Gehorsam leisteten. Hierauf erwiederten die Stände, daß sie ebenfalls ihrer Seits der Kaiserlichen Resolution nachgelebet hätten, und fernerhin dem Grafen den schuldigen Gehorsam leisten wollten, so wie sie es vor Gott und dem Kaiser verantworten könnten. Dies waren an beiden Seiten Complimente. Es wurden hierauf noch einige Gravamina vorgenommen, es kam aber nichts zu Stande. Das ius patronatus setzte die schlimmsten Debatten. Der dritte Stand erklärte sich endlich, daß er lieber sein Vermögen und sein Leben, als das ihm zuständige Wahlrecht seiner Prediger verlieren wollte. Auch dem Grafen schien dies unter allen Beschwerden der wichtigste Punct zu seyn. Besonders aber verdroß es ihn, daß die Stände den ihm so gehässigen Doctor von Wicht als Syndicum auf diesem Landtage bestätigten.

(h) Apologie p. 166.
(i) Reidani Annal. L. XV. p. 397.

ten. Da also die versuchten Behandlungen der unabgemachten Beschwerden fruchtloß waren; so stellte sowohl der Graf als die Stände diese unerörterte Beschwerden der Decision des Kaisers anheim. Nur darüber war man bloß mit einander einig, daß eine Correctur des Landrechts vorgenommen, und eine neue Untergerichts- und Notarien-Ordnung angefertiget werden sollte, wie auch, daß der Land-Pfenning-Meister seine geführte Rechnungen ablegen sollte; indessen zankte man sich doch noch über den Ort herum, wo die Rechnungs-Abnahme geschehen sollte. Der Graf bestand auf Aurich, seiner Residenz, die Stände auf Emden, wo das Aerarium selbst war. Am 6. März erfolgte der Landtags-Abschied; da denn die gräflichen Commissarien und die Stände beiderseits misvergnügt aus einander giengen. (k)

§. 14.

Zufolge der Kaiserlichen Resolution sollten der Graf und die Stände bei Strafe 100 Mark lötigen Goldes binnen 6 Monaten in Prag Parition dociren, daß sie der Resolution gelebet hätten. Zu dem Ende sandten die Stände den Emder Bürgermeister Peter Fischer, den Syndicum des dritten Standes Hector von Wicht und den Secretair Caspar Müller nach Prag. Von Seiten des Grafen fanden sich Peter Ficinus, nunmehriger Drost zu Berum, der Norder Bürgermeister Münster und der gräfliche Secretair Johann Ludwig Brenneisen ein. Von Wittenberg aus hatten sie den Doctor Thomas Franzius als ihren Consulenten mitgenommen. Diesen werden wir nachher als gräflichen Canzler kennen

(k) Landtags-Handlungen vom Febr. 1598. auf dem Landschaftl. Arch. und Apologie p. 168. & seq.

kennen lernen. Beide, die gräflichen und ständischen Abgeordneten wiesen in besonderen Schutz-Schriften nach, daß der Graf und die Stände der Kaiserlichen Resolution nachgekommen wären. Dagegen beschuldigte jeder Theil, einer den andern verschiedener Contraventionen. Die ständischen Abgeordneten drangen vorzüglich auf die Nachlebung der Kaiserlichen Resolution und die Abstellung der unentschiedenen Beschwerden. Dagegen wollten die gräflichen Abgeordneten sich nicht auf die ständische Beschwerden einlassen und provocirten auf eine unpartheyische Justiz. Sie schlugen deshalb das Reichs-Cammergericht zu Speier, oder das ostfriesische Hofgericht oder eine neue Commission vor. Hiezu brachten sie den Churfürst von Cöln und den Herzog von Cleve und Jülich in Vorschlag. Sie gaben dabei nicht undeutlich zu verstehen, daß sie dem vorigen Commissario Grafen von der Lippe nicht trauten. In Absicht des Delfsieler Vergleichs führten sie besonders an, daß der Graf nicht verpflichtet wäre, diesen Vertrag zu halten, da derselbe von dem Kaiser einmal cassiret worden. Es ist freylich wahr, daß der Kaiser den Delfsielischen Vergleich cassiret hatte, indessen hatte er doch die Artikel bestätiget. Er hatte nur das Formale geändert, aber das Materiale beibehalten. Der Vergleich sollte nicht als ein durch Vermittelung der General-Staaten, und unter ihrer Garantie entworfener Vergleich, sondern als eine Kaiserliche Resolution aufrecht erhalten werden. Die gräflichen Abgeordneten legten aber die Kaiserliche Resolution über den Delfsielischen Vergleich als ein Interlocut in summariissimo aus, standen bloß der Stadt Emden den momentanen Besitz zu, und hielten dem Grafen das possessorium ordinarium und petitorium vor. Hierüber

über setzte es natürlich nun wieder neuen Lärm. Endlich wurden die gräflichen Abgeordneten angehalten, sich auf die ständische Beschwerden binnen 3 Monaten einzulassen. (l)

§. 15.

Die Rückreise der ostfriesischen Deputirten verzog sich bis in den Herbst. Während dieses ihres Aufenthaltes in Prag nahmen die Unruhen in der Grafschaft immer mehr zu. Der Graf ließ seine Festungen verstärken und durch seine Söhne mehrere Soldaten anwerben. Der Vorwand war, daß diese Soldaten zu dem Türken-Kriege angeworben würden. Indessen glaubten die Stände und besonders die Stadt Emden, daß der Graf wider sie gefährliche Absichten hätte. (m) Die Matrosen machten in Emden wegen einer neuen Schiffs-Ordnung wider den Magistrat einen fürchterlichen Aufstand. Auch dieser Aufstand wurde dem Grafen zugeschrieben. Der Magistrat ließ die drei Rädelsführer an dem Pranger ausstreichen, und zog viele ihrer Mitgenossen ein. Dadurch wurde denn der Aufruhr in der ersten Geburt erstickt. (n) Solche Vorfälle machten den Magistrat und die Bürgerschaft argwöhnisch, und vorsichtig. Bei den Maaßregeln, die sie zu ihrer Sicherheit nahmen, setzten sie aber öfters den Respect beiseite, den sie dem Grafen und seinem Hause schuldig waren. Wie der Graf seine beide Söhne Johan und Christoph am 26. April nach Emden sandte, um dem Magistrate etwas vorzustellen, musten sie beinahe eine Stunde vor dem verschlossenen

(l) Apologie p. 172 — 186. Emm. h. n. t. p. 36 — 38.

(m) Apologie p. 172.

(n) v. Wicht ad an. 1598. Apologie p. 188.

nen Thore halten, bevor sie eingelassen wurden. Ihr Gefolge, worunter sich selbst der Canzler befand, wurde zurück gewiesen. Die jungen Grafen selbst wurden mit einer bewafneten Mannschaft nach der gräflichen Burg geleitet. Vor der Burg wurde eine Bürger-Wache gestellet. (o)

§. 16.

Dies waren denn doch wohl keine Maaßregeln zur Sicherheit, sondern eine höchst unanständige Beleidigung, die nur mit der Furcht für eine Verrätherey beschöniget wurde. Es hatten nemlich diese bürgerliche Unruhen die Cämmerey-Casse der Stadt völlig erschöpfet. Der Magistrat fand daher nöthig, mit Zustimmung der Vierziger und der 19 Gilden zur Bestreitung der nöthigen Kosten und Bezahlung der Schulden eine mäßige Impost auf einige Waaren zu legen. Dieser Gelegenheit soll sich der Graf bedienet haben, einen Aufruhr in der Stadt zu erregen, und denn sich der Stadt zu bemeistern. Heimlich soll er einige Bürger aufgewiegelt haben, sich dieser neuen Contribution nicht zu unterziehen, weil es so wenig ihm als dem Magistrat erlaubt war, nach den Kaiserlichen Verordnungen neue Auflagen zu machen. (p) Dem Magistrat

(o) Kaiserliche Citation bei Brenneis. p. 119. §. 2.

(p) Wider diesen Impost eiferte der Graf noch bald nachher auf dem leerer Landtage vom 11. May 1598. weil die Kaufleute den Impost auf die Waaren geschlagen und dadurch das ganze Land gedrücket hatten. Er drückt sich so aus: Er könne nicht gestatten, daß die gemeine Landschaft durch angeregte unbefugte, verdammte Impostin noch mehr und höher beschatzet, geschindet, geschabet

gistrat wurde hinterbracht, daß ein Bürger Johan Renken, wegen dieser neuen Auflage an einer Conspiration arbeitete. Er wurde eingezogen, und gab einen andern Bürger Johan Grone als seinen Mitgewossen an. Den jungen Grafen, welche damals noch auf der Burg waren, wurde es von dem Magistrate verwiesen, daß ihr Vater einen Aufruhr in der Stadt anspinnen wollte. Sie entschuldigten sich zwar mit der Unwissenheit, fanden indessen gerathen, um etwaigen Beleidigungen vorzukommen, am 28. April heimlich hinten aus der Burg zu gehen und auf ein Schiff zu entflüchten. Indessen wurden die beiden Inquisiten peinlich vernommen. Sie gestanden auf der Folter, daß sie auf Anstiften des Grafen einen Aufruhr in der Stadt hätten erregen wollen, und daß viele angesehene Bürger sich eben so wie sie zu diesem Aufruhr verpflichtet hätten. Dann sagten sie aus, daß sie selbst diese Confoederirten lange nicht alle kennten, weil alles so heimlich von dem Grafen veranstaltet, und mit jedem besonders gehandelt worden, und daß endlich bei dem Ausbruche des Tumultes die Söhne des Grafen in die Stadt dringen, die Schiffe in dem Hafen verbrennen und einige Häuser in die Asche legen würden. Es wurden indessen noch mehrere Confoederirten von den Inquisiten angegeben. Diese und andere verdächtige Leute wurden eingezogen. Ihre Anzahl war so groß, daß der Magistrat Bedenken fand, die Untersuchung fortzusetzen. Einige entwischten aus dem Gefängnisse, mit andern sah man durch die Finger. Der Magistrat begnügte sich damit,

und beschweret, nnd der dürftigen Armuth und den hungrigen Weibern und Kindern sowohl in- als außerhalb der Stadt Emden das Brod aus dem Munde gezogen werde. Brenneis. p. 106.

damit, daß er die beiden ersten Inquisiten Johan Renken und Johan Grone am 12. May auf dem neuen Markte enthaupten und des ersteren Kopf auf einen Pfahl vor dem Thore setzen ließ. Am 16. Junii grade an dem Tage, wo auf gräflichen Befehl in der Provinz ein Buß- und Bettag gehalten wurde, ließ der Magistrat noch einen Gläser Gerhard Johannssen mit dem Schwerdte hinrichten. (q)

§. 17.

Sind diese Inquisiten bloß ein Opfer der Rache des Magistrats und der Bürgerschaft geworden, oder haben sie würklich einen Tumult erregen, dem Grafen die Thore eröfnen, und so die Stadt mit Feuer und Schwerd verwüsten wollen? dies ist eine Frage, die ein gleichzeitiger benachbarter Schriftsteller sich nicht zu beantworten getrauet. (r) Auch uns bleibt die Sache eben so dunkel und wird auch wohl nie aufgekläret werden. Denn das Geständniß auf der Folter liefert keinen Beweiß der Schuld dar. Zwar sagt der Emder Apologist, man habe bei dem Johann Renken ein Patent von dem Grafen Edzard vorgefunden; er meldet aber nicht den Einhalt desselben. Dann führen die niederländischen Geschichtschreiber und der französische Thuanus an, daß man bei dem Johan Grone ein Schreiben von einem gewissen Funk, der schon lange zwischen dem Grafen und dem spanischen Statthalter



(q) Apologie p. 186 — 189. Reidani Annal. L. XV. p. 398. Wagenaers vad. Hist. T. IX. Boek 33. p. 19. Grotii Annal. de reb belg. L. VII. p. 477. v. Meteeren niederl. Hist. 19 Buch p. 841. Thuani hist. L. 121. ad an. 1598. v. Wicht Annal. und Eils. Chron. ad an. 1598. Brenneisen Hist. T. 2. p. 118. 119.

(r) Hamelmann p. 486.

Erzherzog Albert correspondiret haben soll, vorgefunden, worinn dem Grafen angerathen worden, sich des Kaisers und des Reiches zu entschlagen und sich an den König von Spanien zu wenden, der ihm seinen kräftigen Beistand nicht versagen würde. Sie setzen es übrigens als eine damals bekannte Sache voraus, daß der Graf einen Aufruhr in der Stadt habe stiften wollen. (s) Hugo Grotius füget noch hinzu, daß man aus sichern Umständen vermuthet habe, daß der Graf mit dem Könige von Spanien in Tractaten stünde, Ostfriesland gegen eine andere Provinz in Burgundien oder in dem luxemburgischen auszutauschen. (t) Der nachherige Canzler Wiarda, ein eifriger Vertheidiger des Grafen Edzards sagt, daß so wenig wider den Grafen Edzard, als seinen Sohn Grafen Enno etwas widriges deponiret worden; giebt aber dabei nicht undeutlich zu verstehen, daß die beiden jungen Grafen Johan und Christoph von den Inquisiten zu einer Conspiration misleitet worden, wozu sie aber von ihrem Vater keinen Auftrag gehabt haben. (u)

§. 18.

Wir lassen es also auf seinem Grund und Ungrund beruhen, ob der Graf würklich solche gefährliche Absichten wider Emden gehabt habe, deren er beschuldiget worden. Soviel ist indessen gewiß, daß Graf Edzard sowohl, wie nachher sein Sohn, der regierende Graf Enno, den Spaniern mehr gewogen gewesen, wie den General-Staaten. Die bereits

(s) Thuan. Reidan. v. Meteren, Grotius und Wagenaer l. c.

(t) Grotius c. l.

(u) Peter von der Witz wahrhaftig Verhael p. 5.

bereits angeführte, noch mehr aber weiter vorkommende That-Sachen bewähren dieses. Die Spanier haben sich auch öfters nach dem Besitze von Ostfriesland gesehnet, um von dieser Seite die Holländer zu schwächen. Auch hatten sie gar eine angebliche Praetension auf diese Grafschaft. Der König von Spanien sahe Ostfriesland für eine Pertinenz der Niederlande, und sich für den Ober-Lehnsherrn dieser Grafschaft an. Wie der Herzog Albert von Sachsen zum Potestaten und Erbstatthalter von Friesland 1498. von dem Kaiser Maximilian I. ernannt war; so glaubte der Herzog, denen dem ostfriesischen Regierhause ertheilten Kaiserlichen Lehnbriefen zuwider, auch seine Erbstatthalterschaft über Ostfriesland mit ausdehnen zu können. Wenn nun gleich der Herzog Albert, als damaliger spanischer Vasall bald darauf auf Ostfriesland Verzicht leistete; so suchte doch nunmehr der König von Spanien aus dem dem Herzoge vor 100. Jahren ertheilten Diplom diese Praetension wieder hervor, und reservirte sich in dem am 2. May dieses Jahres 1598. zu Vervin mit Frankreich getroffenen Friedens-Schlusse seine Gerechtsame auf Ostfriesland. So lautet der 32te Artikel:

„32. An Seiten Königs in Frankreich, seyn „in diesem Frieden begriffen, so ferne sie das „begehren — der Markgraf von Anspach, die „Grafen von Ostfriesland — — doch so zu „verstehen, daß der König von Hispanien die „Grafen von Ostfriesland hierinn begreifen „lassen, solches beschehen seiner Gerechtigkeit „zu deren Landschaften unabbrüchig, wie denn „auch den Grafen ihre Defension und Einreden „hiemit vorbehalten wird, diesergestalt, daß

„höchstgedachter König nichts heimlich oder „öffentlich gegen sie fürnehmen, sondern da er „zu denselben einige Ansprach zu haben ver„meynet, solches vor gebührlichen Richtern „mit Recht und keinerley Weise mit Gewalt „thun solle und wolle. (v)

Man siehet also klar hieraus, daß der König von Spanien seine Augen auf Ostfrießland gerichtet hatte.

§. 19.

Die vorhin erwähnte Execution der beiden ersten Inquisiten geschah in Emden grade in der Zeit, wie zu Leer ein neuer Landtag gehalten wurde. Die Deputirten der Stadt Emden wohnten diesem Landtage nicht bei. Der Magistrat entschuldigte sich bei den Ständen schriftlich, weil der Graf durch seine Söhne Truppen werben ließ, und man einen gefährlichen Anschlag auf die Stadt befürchtete. Die gräflichen Propositionen betrafen die Bezahlung der Reichs- und Türken-Steuer, den Unterhalt des Hofgerichts und die Verbesserung des Landrechtes. An dem Schlusse der Propositionen zeigte der Graf den Ständen das Verfahren der Stadt wider ihn an; und daß von einigen friedhässigen Leuten ausgesprenget worden, daß er sich mit gewafneter Hand der Stadt hätte bemächtigen und darinn ein Blutbad anrichten wollen. Er erklärte dieses für eine offenbare Unwahrheit, und setzte zuletzt hinzu, „daß er solche Landlügen, Schmähun„gen und Calumnien, auf die Ehre und Eyd ver„gessene Calumnianten in bester Form retorquiret „und auf ihren verlogenen Köpfen ersitzen lassen „wollte.“

(v) v. Meeteren niederl. Gesch. 19 Buch p. 843.

„wollte.“ Er ersuchte dabei die Stände, dem friedbrüchigen Verfahren der Stadt Emden nicht beizupflichten, vielmehr solche Maaßregeln zu treffen, daß dem Unwesen der Stadt gesteuret werde. Die Stände erwiederten hierauf, daß sie zwar nicht billigen könnten, wenn die Stadt den Kaiserlichen Verordnungen und den Verträgen möchte zuwider gehandelt und etwa in die Gerechtsame des Grafen Eingriffe gethan haben; sie ersuchten aber den Grafen, durch gütliche Mittel und Wege die Mishelligkeiten mit der Stadt abzumachen und die auf den Festungen liegende übermäßige Besatzungen der Soldaten abzudanken, um selbst ein Mistrauen der Stände zu heben. Der dritte Stand fügte hinzu, daß er um so viel mehr darauf dringen müste, weil der junge Graf Johan neulich in Notarien Gegenwart ausdrücklich gesaget habe, daß diese fremde Soldaten die Bauern zwingen sollten, seinem Vater zu geben, was er von ihnen verlangen würde. Hierüber entstanden zwischen den Ständen und den gräflichen Commissarien hitzige Debatten, noch mehr aber darüber, daß einigen Aemtern in der freyen Wahl ihrer Deputirten Hinderniſſe in den Weg geleget worden, daß sich gräfliche Beamte in die ständische Versammlung gedrungen, und vor der Schule, worauf die Stände versammlet waren, bewafnete Soldaten postiret worden. Man kam so hart an einander, daß der Canzler von Westerholt wider den ständischen Praesidenten Wilhelm von Kniphausen den Degen ziehen wollte. Die Folge hievon war, daß auf diesem Landtage nichts beschlossen wurde und die Stände ohne einen Landtags-Abschied abzuwarten, aus einander giengen. (w) Weil es nun



(w) Brenneis. Ostfr. Hist. p. 101 — 117. Apolog. p. 190. 191.

nun auf diesem Landtage so sehr tumultuarisch zugieng, so erschienen auf dem folgenden Landtag, welcher auf den 17. Aug. wegen der rückständigen Türken-Steuer nach Marienhave ausgeschrieben war, nur wenige Deputirte. Aus der Ritterschaft waren nur 2 Mitglieder gegenwärtig, und Stadt Emden blieb wieder ganz zurück. (x)

§. 20.

Auch in Norden entstanden neue Unruhen. Junker Hero von Ueterswehr, ein junger hitziger Mann von 21 Jahren, erregte auf dem Pfingst-Markte am 27. May einen Tumult. Die Ursache wird nicht gemeldet. Die bewafneten Bürger trieben ihn aber so in die Enge, daß er zu seiner Herberge seine Zuflucht nehmen muste. Die Bürger setzten ihm nach, bestürmten das Hauß, und ermordeten ihn in Gegenwart seiner Mutter, Bruder und Schwester. Den mishandelten Körper schleppten sie auf den Markt und stellten ihn unter vielem Frohlocken zur Schau aus. (y)

§. 21.

Die fremden Truppen, die der Graf noch immer anwerben ließ, machten die Stadt Emden noch mistrauischer. Man argwöhnte einen Ueberfall. Der Magistrat und die Bürgerschaft fanden es daher nothwendig, 300 Soldaten in Sold zu nehmen. Zu den Kosten, welche zu diesem Behuf verwandt

(x) Marienhaver Landt. Handlung. Brenneis. p. 121 — 127.

(y) Elsen. Chron. und v. Wicht Annal. ad an. 1598.

wandt werden muſten, nahmen ſie ein Capital in Amſterdam unter Garantie der Staaten von Holland auf. Zwar wollten die Staaten nicht directe der Stadt Emden eine Compagnie Soldaten überlaſſen, damit es nicht das Anſehen haben ſollte, als wenn ſie der Stadt wider den Grafen Beiſtand leiſteten. Indeſſen dankte Graf Wilhelm Ludwig, Statthalter von Frießland 300 Soldaten ab. Dieſe traten ſofort wieder in den Dienſt der Stadt Emden. (z) Der eigentliche Grund, warum die General-Staaten ſich ſo ſehr der Stadt Emden annahmen, lag in der Beſorgniß, daß die Spanier ſich der Stadt bemächtigen, und dadurch die Emſe in ihre Gewalt bekommen möchten. (a)

## §. 22.

Der Graf führte nunmehr laute Klagen wider die Stadt Emden ſowohl bei dem Kaiſerlichen Hoflager zu Prag, als bei dem Reichs Cammer-Gerichte zu Speier. Er klagte die Emder als Aufrührer und Stöhrer des Landfriedens an, und brachte bei dem Reichs Cammer-Gerichte eine Citation auf den Landfrieden wider Emden aus. Hierinn wurden ſie eventualiter, falls ſie ſich nicht würden verantworten können, in die Reichsacht geſchlagen. (b) Dagegen leiteten die Ständiſchen Abgeordneten es bei dem Reichshofrathe zu Prag ein, daß wegen der Litis-Pendenz bei dem Reichs-Hofrathe,



(z) Thuan. Reidan. v. Mecteren und Wagenaar l. c. Apologie p. 192.

(a) Reidan. l. c.

(b) Apologie p. 193. — 199. Emm. h. n. t. p. 38. Emder Vorläufer p. 4.

rathe, der Prozeß bei dem Reichs Cammer-Gerichte sistiret und die ausgebrachte Citation wieder eingezogen wurde. Auch trug der Freyherr Wilhelm von Kniphausen darauf an, daß zur Herstellung der Ruhe ein Inspector oder Salvator über Ostfrießland gestellet werde, der unter Kaiserlicher Autorität die Ober-Aufsicht über die gräfliche Regierung so lange haben sollte, bis alle Controversen durch eine Kaiserliche Decision entschieden worden. Dieser Punct sowohl als die ganze Ostfriesische Streitsache wurde mit ungemeiner Hitze von beiderseitigen Abgeordneten betrieben. Wie aber gegen den Herbst in Prag die Pest sich einfand, muste der Kaiser mit seinem ganzen Hoflager aufbrechen. Auch kamen denn die gräflichen und ständischen Deputirten unverrichteter Sache nach Ostfrießland zurück. Doch bewürkten die ständischen Deputirten vor ihrem Abzug eine Kaiserliche Verordnung an das Reichs Cammer-Gericht, wobei so viele Prozesse zwischen dem Grafen und den Unterthanen rechtshängig waren. Nach dieser Verordnung wurde dem Cammer-Gerichte aufgegeben, die Kaiserliche Resolution von 1597. zu einer Norm bei den Entscheidungen anzunehmen. (c)

## §. 23.

Graf Edzards ältester Sohn, Enno, regierender Graf zu Ritbergen, und Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund war nun ungefähr 12 Jahr Wittwer. Mitten unter diesen Unruheu verheirathete er sich zum zweiten male mit des Herzogs Adolph von Holstein Gottorp Prinzessin Tochter, Anna. Durch diese Vermählung wurde er mit Dänne-

(c) v. Wicht ad an. 1598.

Dännemark, Schweden und Hessen näher alliirt. (d) Am 24 Junii empfieng er seine Braut mit einem Gefolge von 108 Pferden an der Oldenburgischen Grenze. An dem folgenden Tage wurde das Beilager zu Esens in seiner Residenz in Gegenwart der polnischen, schwedischen, dänischen und hessischen Gesandten, wie auch seiner Schwiegermutter, der Herzogin von Holstein, und des Prinzen von Dänemark mit vieler Feyerlichkeit vollzogen. (e)

## §. 24.

Den Emdern missfiel diese Heyrath, weil sie befürchteten, daß Graf Enno durch Hülfe seiner hohen Verwandte Gelegenheit vorfinden möchte, sich an ihnen zu rächen. (f) Diese Vermuthung war auch nicht ungegründet, weil sich der Graf hatte verlauten lassen, daß er sicher auf polnischen und schwedischen Beistand sich verlassen könnte. Selbst bei dem Vermählungs-Feste rieth der hessische Gesandte dem Grafen an, die Streitigkeiten mit Emden durch Vermittelung einiger Fürsten beilegen zu lassen. Die Antwort des Grafen: er sey itzo schon auf andere Mittel gefasset, (g) war für Emden nicht tröstlich.

Kurz

(d) der damalige Gubernator von Schweden, nachheriger König Carl IX. wurde sein Schwager. Sein Schwieger-Vater, Herzog Adolph war ein Sohn, König Friedrich I. von Dännemark und seine Schwiegermutter eine Tochter des Landgrafen Philipp des Großmüthigen von Hessen. Hübners genealog. Tabellen Tab. 86. 91. 208 u. 227.

(e) v. Wicht, Ravinga, Elsen. Bolenius ad ann. 1598. Loringa in fam. Circ.

(f) Bolen. ad ann. 1598.

(g) Apolog. p. 198.

Kurz nach diesem Beilager reiseten die jungen Grafen Christoph, Johan und Carl Otto in aller Stille aus der Provinz. Christoph gieng nach Braband, um bei den Spaniern eine Ruthe wider Emden zu binden. Dieses gelang ihm; indem der Erzherzog Albert den Dünkircher Kapern die Erlaubniß ertheilte, wider die Emder Schiffe zu kreuzen und sie aufzubringen. Die beiden andern Brüder begaben sich über Hamburg und Lübeck nach Pohlen. Bey dem Könige Sigismund brachten sie ein scharfes Warnungs-Schreiben an die Stadt Emden aus, daß, wenn sie sich mit ihrem Landesherrn nicht in der Güte setzen würden, ihre Schiffe, die man in der Ostsee antreffen würde, als Prisen aufgebracht, mit den Waaren confisciret und der beträchtliche Handel nach Danzig und Elbingen gesperret werden sollte. (h) Auch erließ der König ein trotzendes Schreiben an die General-Staaten, der Stadt Emden auf keine Weise Beistand zu leisten. (i) Ein Glück war es für Emden, daß der König von Pohlen Sigismund, der zugleich König in Schweden war, sich mit den schwedischen Reichsständen und mit dem Gubernator, Herzog Karl überworfen hatte. Der König wollte mit den Waffen in der Hand in Schweden sich Recht verschaffen. Er gieng von Danzig nach Schweden über. Dieser mislungenen Expedition wohnten die gräflichen Gebrüder Johan und Karl mit bei. Es war bei diesen Umständen ganz natürlich, daß sie ihrem Oncle, dem Herzoge Karl nicht willkommen seyn konnten. Hiedurch verfehlten sie auch ihre Absicht, die Schweden wider die Stadt Emden aufzuwiegeln. Sie giengen hierauf nach Hol-

(h) Apolog. l. c. Elsen. l. c.

(i) Wagen. T. IX. L. 33. p. 22. Grot. l. c.

Holstein zurück. Hier würkten sie bei dem Herzoge von Holstein aus, daß den Emdern aller Handel auf Holstein verboten wurde. Auch rüsteten sie Kaper-Schiffe aus, welche auf die Emder Schiffe kreutzen und sie aufbringen sollten. Zum Capitain dieser Schiffe wurde ein gewisser Claas Willerhof angesetzet, welcher als Mit-Inquisit bei der letztern Unruhe aus dem Gefängnisse zu Emden entwischet war. Endlich versuchten auch die beiden Grafen bei dem Könige von Dänemark auszuwürken, daß den Emdern der Sund versperret werden sollte. (k)

## §. 25.

Schon vor einigen Jahren hatte Graf Edzard versuchet, seine beide Söhne Johan und Christoph als Officiere unter den staatischen Truppen anzubringen. Prinz Moritz und Graf Wilhelm Ludwig, Statthalter von Friesland legte ihnen aber so viele Hindernisse in den Weg, daß dieses Project vereitelt wurde. Sie befürchteten, daß es ihnen in der Folge nachtheilig seyn würde, wenn deutsche Grafen ein Ansehen in der Armee erhielten, daher wandten sie auch alle Mühe an, die Grafen von Bentheim, Tecklenburg und andere, die sich um Kriegs-Dienste bewarben, zu entfernen. Ohnehin konnten sie den Grafen Edzard nicht leiden. Wie nun Graf Christoph, als wir oben gemeldet haben, nach Brabant abgereiset war; so bewarb er sich bei der spanischen Armee um einen Dienst. Der General Franz Mendoza, Admiral von Arragonien, machte ihn gleich

(k) Apolog. p. 198. — 200. Elsen. l. c. Grot. l. c. Ubb. Emm. de clade Hisp. Mept.

Schiffe aus, und nahm viele fremde Soldaten in Sold. Obgleich ihm durch die Kaiserliche Resolution die Einführung neuer Lasten untersaget war, so trieb er doch die Kosten durch eine schwere Contribution bey, indem er auf jedes Pferd und jede Kuh 1 Rthl. Schatzung legte. Diese Vieh-Schatzung war für den dritten Stand äußerst drückend. Hiezu kam noch, daß die angeworbene Soldaten auf die Dörfer vertheilet wurden und den Aemtern zur Last lagen. Dadurch machte sich denn der Graf bei dem dritten Stande sehr verhaßt. (p) Durch die Menge seiner Soldaten war er aber für einen Aufstand gesichert.

(p) Apolog. und Reid. l. c. Vosen. und Elsen ad ann. 1599.

# Vierter Abschnitt.

§. 1. Graf Edzard II. stirbt. §. 2. Sein Charakter. §. 3. Seine Nachkommen. §. 4. Kurze Uebersicht der Ostfriesischen Staats-Verfassung. §. 5. Erste Quellen der Landes-Unruhen.

## §. 1.

Unter diesen landverderblichen Unruhen starb der regierende Graf Edzard II. in einem Alter von 66 Jahren und 9 Monaten auf seinem Schlosse zu Aurich. Kurz vor dem Ende seiner mit so vielen Beschwerden durchwallten Laufbahn rief er am 27 Februar seine anwesende Söhne, die Grafen Enno, Gustav und Karl Otto, seine Töchter Sophia und Maria, und seine Enkelinnen Sabina, Catharina und Agnes zu sich. Er hob seine rechte Hand aus dem Bette empor, machte ein Kreuz und seegnete sie mit diesen Worten: Der allmächtige Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist, der Herr Himmels und der Erden, der seegne und behüte euch alle meine Kinder! Meine Zeit schwindet nun vorüber, die ich in großer Unruhe zugebracht habe. Euch bleibt noch viele Unruhe über. Ich hoffe aber, es werde der allmächtige Gott euch heraus helfen. Hierauf ermahnte er seine Kinder zur Einigkeit, zur brüderlichen und schwesterlichen Liebe, und zur Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Mutter, hob nochmalen seine Hand auf und seegnete sie. Hierauf entließ er sie. (a) Der erste März

(a) Graf Enno hat von dieser Scene eine Registratur aufgenommen, wovon das Original in dem Regier Archive ist.

März war der Tag seines Todes. (b) Am 13 May wurde die Leiche mit einer staatlichen Procession nach dem in der Aurichter Kirche neu erbauten Begräbniß geführet und darin beigesetzet. (c) Hier ruhet die Leiche in einem zinnernen Sarge mit der Aufschrift: Der Wohlgebohrne Herr, Herr Edzard, Graf und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund, gebohren am Tage Johannis des Täufers den 24 Jun. 1532. verheirathet an die Durchlanchtige und Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Catharina derer Reiche Schweden, Gothen und Wenden, gebohrne Princessin; gestorben den 1 März 1599 alt 67 Jahr. (d) Dies war die erste gräfliche Leiche, welche in dieser Gruft beigesetzet worden.

§. 2.

In seiner Jugend war er ein schöner, wohl gewachsener Herr. Er wuste wohl zu leben, hatte ein einnehmendes Wesen, nur stotterte er im Reden. Im Reiten, Tanzen, Fechten und Geschwindlaufen suchte er seinen Meister. (e) Sein noch vorhandenes in den älteren Jahren gemahltes Portrait hat alle Züge eines wohl gebildeten Mannes. Von Natur war er ein guter und frommer Herr. (f) Er war wohl nicht so geitzig und von Natur so ungerecht, wie ihn die niederländischen Geschichtschreiber schildern, (g) indessen läßt es sich nicht verkennen, daß er

(b) Ember Apolog. p. 212 Loringa in fam. Circ. v. Wicht, Ravinga, Fabricius, Elsenius ad an. 1599.

(c) Apologie p. 216. Elsen c. l.

(d) Ostfr. Mannigf. I. Jahrgang p. 368.

(e) Emm. hist. rer. fr. p. 956. Loringa in fam. Circ.

(f) v Wicht (der gleich nach ihm gestorben) ad ann. 1599.

(g) s. vorzüglich Reid. Annal. L. XI. p. 303.

er besonders die letzten Jahre seiner Regierung mit vielen ungerechten Thatsachen bezeichnet und sich beflissen habe, die ständischen Freyheiten und Rechte zu untergraben. So wie wir auf der andern Seite auch eingestehen müssen, daß auch die Stände überhaupt, und die Stadt Emden besonders den Bogen zu hoch gespannet, und dem Grafen, als ihrem Landesherrn nicht geleistet haben, was sie ihm schuldig waren. Eigensinn und Starrsinn, vielleicht auch eine gar zu große Neigung zum Wein (h) veranlaßten den Grafen zu Handlungen, die aller Staats-Klugheit zuwider waren. Dabei war er ein schwacher und unthätiger Regent, der sich erst ganz von seiner klugen Mutter, dann von seiner stolzen Gemahlin, ferner von eigennützigen Räthen, von unruhigen Geistlichen, und endlich von seinen Söhnen, die der Hitze ihrer Jugend folgten, lenken ließ. Man trift ihn daher selten als selbst handelnde Person vor. Er war mehr Figurant als Selbstherrscher. Seine Unthätigkeit machte ihn bei der Nation geringschätzig. Beissend ist die Anmerkung des Emder Apologisten, wenn er sagt, daß der Graf während des wichtigen Leerer Landtages vom May 1598. sich mit seinen Söhnen aus Landesväterlicher Sorgfalt auf die Haasen-Jagd in Rheiderland begeben habe. (i) In dieser schwachen Regierung, die alle Staats-Politik verkannte, ist die Haupt-Quelle aller ostfriesischen Unruhen zu suchen.

§. 3.

Fruchtbar war die Ehe des verstorbenen Grafen. Er hatte mit seiner Gemahlin eilf Kinder gezeuget.



(h) An seinem Hofe wurde ungemein stark gezechet. Apologie p. 394.

(i) Apologie p. 168.

1) Margaretha, gebohren in Schweden 1560. starb 1588. 2) Anna, wurde gebohren zu Zurich 1562. Sie war dreymal vermählet. Erst vermählte sie sich 1583. mit dem Churfürsten von der Pfalz Ludwig IV. 1585. mit dem Markgrafen Friedrich Ernst von Baden-Durlach, und zuletzt mit dem Herzoge Julius Heinrich zu Sachsen Lauenburg. Sie war 24 Jahr älter, wie dieser ihr letzter Gemahl. (k) Alle ihre Ehen waren unfruchtbar. Sie starb 1622. 3) Enno, der seinem Vater in der Regierung folgte, wurde den 30 September 1563. gebohren. 4) Gustav wurde gebohren 1565. starb 1608. Dieser tritt fast gar nicht auf den Schauplatz der Geschichte. Wahrscheinlich war er ein stiller und ruhiger Herr. 5) Johannes, gebohren 1566. Er heirathete seines Bruders Enno Tochter, und wurde durch sie regierender Graf von Ritberg. Von ihm werden wir in der Folge weitläuftiger reden. 6) Christoph, gebohren 1569. Diese drey Brüder, Gustav, Johan und Christoph bezogen 1582. die Academie Heidelberg. (l) Nachher reisete Christoph mit seinem Bruder Enno nach Pohlen, wo sie dem Beilager des Königes beiwohnten. (m) 1592. besuchten Johan und Christoph die Höfe Stockholm, Kopenhagen und London. Von dort giengen sie mit Empfehlungs-Schreiben der Königin von England nach Frankreich. Hier traten sie in Krieges-Dienste. (n) Die Verdrieslichkeiten, die diese beiden junge Grafen in Emden 1598. hatten, und wie hierauf Johan und der jüngere Bruder Karl Otto nach Pohlen abreiseten, haben

(k) Hübners gen. Tabellen T. 153.

(l) v. Wicht ad an. 1582.

(m) Idem ad an. 1592.

(n) v. Wicht ad an. 1592.

haben wir oben erzählet. Christoph gieng nach Braband. Hier trat er in Spanische Dienste, und commandirte erst als Obrister ein Regiment. (o) Nachher wurde er General. Wegen seiner Tapferkeit wurde er mit dem Orden des güldenen Fliesses begnadiget, und ihm die Statthalterschaft des Herzogthums Luxemburg anvertrauet. Er hatte sich dreimal vermählet, starb aber ohne Erben. Eine seiner Gemahlinnen war eine Comtesse Lambertina von Ligny. (p) Diese beide Grafen Johan und Christoph giengen schon in ihrer Jugend zur katholischen Religion über. Man sagt, sie haben heimlich in Cöln die Tonsur erhalten. Die Ursache hievon war, daß Graf Edzard dadurch für diese seine beide Söhne ein Bisthum oder eine Praebende bewürken wollte. (q) 7) Edzard, gebohren 1571. starb 1572. 8) Elisabeth, gebohren 1573. lebte nur einige Tage. 9) Sophie, gebohren 1574. Sie lebte zuletzt in der Einsamkeit zu Pewsum und starb daselbst unvermählt 1630. Die Innschrift auf ihrem Sarge: Pietatis minime fucatae alumna constantissima, bleibt ein Denkmal ihrer Frömmigkeit. (r) 20) Karl Otto gebohren 1577. gieng hernach in Kaiserliche Dienste, kam



(o) v. Meteren p. 891. Bolen. ad ann. 1598.

(p) Imhof. Not. Proc. Imp. L. V. C. 8. p. 431.

(q) Apolog. p. 25. Beylage p. 49.

(r) Man hat eine gedruckte Leichen-Rede, welche der General-Superintendent Walter über sie gehalten. Hier wird sie mit der Sonne, dem lieben Monde und dem ganzen Firmament verglichen. Eine Predigt voller frommen Unsinnes, gar erbaulich zu lesen! Am Schlusse sagt der Verfasser: Gott habe sie darum eben am Palm-Sonntage zu sich gefordert, weil sie mit den Sieges-Palmen in der Hand aufwärts fahren sollte.

1603. von der Campagne aus Ungarn zurück und starb in dem Winter-Quartier zu Znaim in Mähren. Seine Leiche wurde nach Aurich gebracht, (s) und endlich Maria. Sie war vermählet mit Herzog Julius Ernst von Braunschweig Dannenberg und starb 1616. (t)

§. 4.

Unter der Regierung des nun verstorbenen Grafen Edzards II. brachen zuerst die Irrungen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen aus. Da diese Landes-Unruhen in der Folge den wichtigsten Gegenstand der ostfriesischen Geschichte ausmachen; so dürfte es vielleicht nicht überflüssig seyn, den Leser auf ihren Ursprung zurück zu führen, und ihm die ostfriesische Staats-Verfassung kurz darzustellen. Graf Ulrich I. wurde von dem Kaiser, zufolge des Lehnbriefes von 1454. mit der Grafschaft Ostfriesland belehnet. Ulrich war vor dieser Belehnung und vor seiner Erhebung in den Grafenstand nichts mehr, wie die übrigen ostfriesischen Häuptlinge, nur war er von einigen Districten zum Obersten angenommen, und durch Erbschaften und Heirath begüterter und mächtiger geworden, wie jene Edelleute. Kurz er war der reichste, der angesehenste, und mächtigste Häuptling in Ostfriesland. Die in dem Kaiserlichen Lehnbriefe dem Lande ausdrücklich vorbehaltenen Privilegien und Gerechtigkeiten, Ulrichs Staats-Klugheit, noch mehr seine gerechte und billige Denkungs-Art waren die festesten Riegel wider alle Eingriffe in die Gerechtsame des Landes und der Stände. Nach seinem

(s) Ravinga und Bolen. ad an. 1603.

(t) Loringa und v. Kniph. Genealogien, Funcks Regentenstab und Imhof Not. Proc. Imp. Hübner Genealog. Tab. T. 265.

seinem Absterben wuste seine verwittwete Gemahlin Theda in ihrer vormundschaftlichen Regierung alle Steine des Anstoßes mit besonderer Klugheit zu vermeiden. Ihr Sohn, Graf Edzard der große, war ein sehr gerechter Herr, wurde selbst unter den Drangsalen der blutigen Fehden enthusiastisch von dem ganzen Volke geliebet. Unter seiner vortreflichen Regierung ließen sich gar keine Querelen denken. Sein Nachfolger, Graf Enno I. drückte die Pröbste und Aebte, und saecularisirte, vielleicht mehr aus Eigennutz, als aus Religions-Eifer, die Klöster. Die Geistlichkeit, welche von uralten Zeiten her bis dahin der erste Stand war, fand nach vollbrachtem Reformations-Wesen, bei den beiden andern Ständen keine Unterstützung. Daher gieng dieser Stand, die Geistlichkeit, unter der vormundschaftlichen Regierung der Gräfin Anna ganz ein. Die Ostfriesischen Stände bestanden denn damals bloß aus der Ritterschaft und den gemeinen Ständen, oder der vormals sogenannten Meene Meente. Dieser letzte Stand kömmt auch öfter unter der Benennung, Gemeinen, Stände, Landschaft, Haußleute und dritte Stand vor. Die letztere Benennung ist itzo die gewöhnlichste. Weil dieser Stand so sehr ausgebreitet war; so erschienen auf den Landtagen, wie vor Alters ihre Deputirten, und als Rathgeber, öfters ihre Amtmänner. Daher findet man noch sehr viele Documente, die sich anheben oder endigen, Praelaten, Junkern, Amtluiden und gemeene Stände. Weil aber unter den nachherigen Irrungen die Amtmänner, als gräfliche Officianten verdächtig waren; so nahm der dritte Stand seinen besondern Syndicum an. Wie aber die Städte, und besonders Emden immer mehr empor kamen, so sonderten diese sich im Anfange der Regierung Edzards II. von dem dritten Stande

ab, und machten einen besondern Stand aus. So entstanden denn wieder drey Stände, die Ritterschaft, die Städte und der dritte Stand, oder wie sie in dem Norder Landtags-Schluß genennt werden, Nobiles, Cives et Plebei. Hiebei ist es auch bis auf den heutigen Tag verblieben. Wichtige Landes-Angelegenheiten wurden von den Grafen mit den Ständen auf öffentlichen Landtagen behandelt. Diesen wohnten die Grafen in Person oder durch ihre Räthe, als Commissarien bey. Hier wurde denn das Wohl des Vaterlandes beherziget und darüber ein gemeinsamer Schluß gefasset. Das ostfriesische Staats-Recht gründete sich auf Privilegien, einigen alten Gesetzen, mehr aber auf das Herkommen. Die daraus fließende Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und des Volks wurden nie streitig; weil die Grafen und die vormundschaftliche Gräfinnen durch ihre Staats-Klugheit, Gerechtigkeit, und Milde sich die Zuneigung, Liebe und Hochachtung des Volks oder der Stände erwarben. Diesen löblichen Plan verfolgte nicht Graf Edzard II. Unter seiner Regierung verwandelte sich die Eintracht in Zwietracht. Er dehnte die Verbindlichkeiten des Volks aus, und das Volk schränkte seine Rechte ein. Jeder spannte den Bogen zu hoch. Nach so vielen Irrungen wurden denn endlich die streitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regierhauses durch Kaiserliche Verfügungen und Vergleiche bestimmet. Hieher gehören Kaiser Rudolph II. Decret von 1589. der Emder Executions-Receß von 1590. der Emder Landtags-Schluß von 1590. die Hofgerichts-Ordnung, Norder Landtags-Schluß von 1593. Der delfstielische Vergleich von 1595. und Kaiser Rudolphs Resolution von 1597. Hierin und in den unter den folgenden Landesherren errichteten Accor-

den,

den, und besonders in dem Osterhausischen Vergleiche von 1611. gründet sich denn das Ostfriesische Staats-Recht.

§. 5.

Ein aufmerksamer Leser wird mit den Quellen aller ostfriesischen Unruhen, die unter der Regierung des Grafen Edzards II. ihren Anfang nahmen, schon hinlänglich bekannt seyn; es dürfte aber vielleicht nicht undienlich seyn, sie hier in der Kürze zu wiederholen, um sie mit einem Blicke zu überschauen. Der erste Grund ist in den brüderlichen Streitigkeiten zwischen den Grafen Edzard und Johan zu suchen. In diesen Streitigkeiten wurden die Stände 1572. mit verwickelt, indem die schwedischen Gesandten von ihnen eine cathegorische Erklärung verlangten, ob sie die Theilung der Grafschaft zugeben wollten oder nicht? So sehr die Stände von dem Nachtheile, welcher aus dieser Trennung folgen würde, überzeuget waren, so fehlte es doch dem Grafen Johan nicht an einigem Anhang. So wie dieser Anhang in der Folge zunahm; so wurde auch der Saame der Uneinigkeit zwischen dem Landesherrn und den Ständen ausgestreuet, welcher endlich in Erbitterung von beiden Seiten ausartete. Die zwistigen Brüder trennten sich völlig, arbeiteten sich theils nach ihrer verschiedenen Denkungs-Art, theils aus Eigennutz, mehr aber aus Caprice und auf Anstiften ihrer schlechtdenkenden und unklugen Räthe, in Staats-Justiz, Policey, und Kirchen-Sachen entgegen. Hieraus entstand eine Anarchie und eine Verwirrung in dem ganzen Staate. Die Stände klagten nun laut, und wurden zur Uebergabe ihrer ersten Beschwerden veranlasset. In den brüderlichen Zwistigkeiten setzen

wir also die erste Quelle der Landes-Unruhen. Ein fataler Umstand war es, daß beide Brüder verschiedene Religions-Principien hatten. Edzard war lutherisch, Johan reformirt. Da beide Religions-Partheyen sich damalen so sehr haßten, so schmiegten sich die Reformirten an den Grafen Johan und die Lutheraner an den Grafen Edzard. Dieser suchte nun theils auf Anstiften seiner eifrigen Hofprediger und seiner gar zu orthodoxen Gemahlin, noch mehr aber um seinen Bruder zu kränken, die Reformirten zu drücken und die Lutheraner zu begünstigen. Nach Absterben seines Bruders ließ er den Reformirten empfinden, daß er allein Regierender war. Die reformirte Geistlichkeit, die schon lange vorher mit der Regierung des Grafen unzufrieden war, glaubte den Untergang ihrer Religion zu wittern. Es entstand erst eine Gährung, die in eine öffentliche Revolte, welche in der Kirche verabredet war, ausbrach. (u) Aus der Geschichte so vieler Staaten ist es bekannt, daß ein Feuer, welches von der Geistlichkeit angeschüret worden, sich schwerlich löschen lasse. Die verschiedene Religions-Begriffe, und die Intoleranz war der zweite Grund der Landes-Unruhen. Graf Edzard besaß nicht die Staats-Klugheit seiner Vorgänger, sich die Stände verbindlich zu machen. Er oder vielmehr seine unpolitischen Rathgeber wollten mit Gewalt erzwingen, was durch Milde und einiges Nachgeben füglich erhalten werden konnte. Seine Gemahlin, eine königliche Prin-

(u) ab Consistorialibus Emdanis malum omne in Civitate & provincia est ortum, ab his rebellio fovetur & conservatur — & adhuc hodie vociferantur & clamitant, nolle se alium Principem agnoscere, quam qui suorum ex fratrum sit ordine. Franzii Noct. Pragenses Mspt.

Prinzessin, war keiner Wiedersprüche gewohnt. Sie hatte ein hohes Herz. Sie glaubte durch schwedische Waffen ihrem Gemahl Genugthuung und die Alleinherrschaft verschaffen, und das noch damals unter der Asche lodernde Feuer dämpfen zu können. Daher holte sie ihren Gemahl, der sich ohnedem gar leicht überholen ließ, zu Thatsachen über, die der ostfriesischen Verfassung nicht angemessen waren. Uxor instigatrix aderat regia Sueonum stirpe, regioque ingenio, sagt von ihr ein berühmter ausländischer Schriftsteller. (v) Diesem ihrem Grundsatze ist sie noch lange hernach als Wittwe getreu geblieben. Wir werden in der Folge Gelegenheit finden, dieses noch näher zu entwickeln. Sie die Fürstin Catharina hat also auch zum Entstehen und dem Wachsthum der Landes-Unruhen das Ihrige mit beigetragen. Endlich begieng Graf Edzard den Staats-Fehler, daß er fast lauter Ausländer in seine Dienste zog und sie zu seinen Räthen ernannte. Die Ostfriesen hatten von jeher eine ungemeine Vorliebe für ihr Vaterland. Sie hielten eifrig auf die Sitten, Gewohnheiten und Gesetze ihrer Vorfahren, sie wanderten nicht aus, und verheiratheten sich unter sich. (w) Wie nun Edzard so viele Fremde in seine

(v) Hug. Grotii Annal. belg. L. 4. p. 435.

(w) Gens indigena, fuitque tantum generis ac peregrinis connubiis non commixta; nec connubia tantum peregrina aspernati sunt, sed commerciis etiam vicinorum parce admodum vsi. Fuitque aliquando tempus, vt nonnullis in locis non temere peregrinos noctem secum agere paterentur. Quæ res animorum & corporum tantam similitudinem universæ genti conciliavit, ac linguam moresque eosdem tot sæculis conservavit. Emm. rer. fr. h. L. 2.

seine Dienste zog; so flößte er dadurch den Eingesessenen, die den Fremden nicht trauten ein Mistrauen ein, und machte sich bei den vornehmsten Eingesessenen gehässig, die eben durch die Fremde zurück gesetzet waren. Daher setzte es so viele Debatten zwischen den gräflichen Räthen und den Ständen auf den Landtagen. Es entstanden persönliche Feindschaften und darunter muste die gute Sache leiden. In der That waren auch diese Räthe nicht mit der Landes-Verfassung überall bekannt, daher wurde der Graf zu Handlungen verleitet, die der Landes-Verfassung nicht entsprachen. Man legte daher alle diese Unruhen, alle diese Beschwerden mehr den gräflichen Räthen als dem Grafen selbst zur Last. (x) Aber auch der Graf und seine Nachfolger hatten gegründete Ursache über die Stände zu klagen, die nicht selten die gräfliche Landeshoheit zu kränken und zu schwächen suchten. Es wurden nun zwar nachher öftere Versuche gemachet, die Landesherren mit den Ständen auszusöhnen, es wurden auch würkliche Vergleiche getroffen, es waren aber nur bloße Palliativ-Curen. Das Uebel war zu tief eingewurzelt. Man arbeitete nun zwar nicht daran, die einmal abgeschlossenen Vergleiche gänzlich aufzuheben, wie denn besonders der osterhusische Vergleich stets sowohl

L. 2. p. 32. Nunc omnia mutata, setzet Emmius zwar hinzu, doch schwebte damals unstreitig der friesische Genius noch über dieser Nation, da noch heutiges Tages ein geübtes Auge seine Fittige, wiewohl in größerer Entfernung, bemerket.

(x) Edzardus natura quidem bonus & probus dominus, sed extraneorum consiliis & malevolorum obtrectationibus seductus, tam multas & varias cum subditis controversias excitavit. v. Wicht ad an. 1599.

wohl dem Regierhause, als den Ständen ein Heiligthum verblieb, indessen wuchsen bald wieder aus den Contraventionen wider die Verträge, Controversen über die Auslegung und neue Beschwerden aus, die in den vorigen Vergleichen nicht erörtert und geschlichtet waren. Aber auch die Stände waren unter sich nicht einig, daher werden wir bei diesen landverderblichen Unruhen zwei Haupt-Factionen fast immer bis zur Königlichen Regierung antreffen. Die folgende Geschichte wird dieses alles bestätigen und weiter entwickeln.

---

# Zwölftes Buch.

## Von 1599. bis 1603.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Enno III. Graf von Rittberg, und Herr von Esens, Stedesdorf und Wittmund tritt die ostfriesische Regierung an. §. 2. Bringet einige der vornehmsten Eingesessenen auf seine Seite. §. 3. Die Stände tragen zur Ausgleichung der bisherigen Mißhelligkeiten auf einen Landtag an, und suchen die Abdankung der gräflichen Truppen nach. §. 4. Der Graf sichert den Ständen ihre Privilegien und Freyheiten zu, lehnt aber das doppelte ständische Anliegen ab. §. 5. Die Emder argwöhnen, daß der Graf sie mit Gewalt unterjochen wolle. §. 6. Der Magistrat wendet sich ohne Vorwissen der Bürgerschaft an die General-Staaten. Diese befürchten eine geheime Conspiration zwischen dem Grafen und den Spaniern, und lassen 600 Mann nach Emden rücken. Hierüber entstehet in der Stadt ein Tumult, den der Graf zu nutzen suchet. §. 7. Die Bürgerschaft söhnet sich mit dem Magistrat wieder aus. Der Graf schreibet einen Landtag nach Emden aus. §. 8. Die General-Staaten senden Abgeordnete nach Emden, und bewürken durch ihre Bemühungen einen Vergleich zwischen dem Grafen und den Ständen. Dieser Vergleich ist unter dem Namen der Concordaten bekannt. §. 9. Einhalt deeselben. §. 10. Die in den Emder Vorstädten liegende staatische Besatzung ziehet wieder zurück. Der Graf und die Stadt Emden danken ihre angeworbenen Soldaten ab. §. 11. Der Graf verspricht, die noch ausgesetzten Special-Beschwerden des dritten Standes zu erledigen. Die Ritterschaft übergiebt dem Grafen ihre Matrikel, und huldiget ihm. §. 12. Der Graf nimmt mit vielee Feierlichkeit die Huldigung ein. §. 13. Macht sich bei den Emdern beliebt. §. 14. Siehet seinen Plan vereitelt, die lutherischen und reformirten Geistlichen zu vereinbahren, und §. 15. bequemet sich die von seinem Vater den reformirten Gemeinen aufgedrungenen lutherischen Prediger zu entlassen. §. 16. Gedrohe Irrungen zwischen dem Grafen Enno und dem Grafen Johann von Oldenburg.

§. 1.

§. 1.

Graf Enno III. regierender Graf von Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorf und Witmund, war in der besten Blüthe seiner Jahre, ein 36 jähriger Herr, wie nach Absterben seines Vaters, des Grafen Edzards, die Grafschaft Ostfriesland auf ihn verstammte. Durch seine Reisen nach Italien, Frankreich, Deutschland und Polen hatte er viele Weltkenntniß gesammlet. Er hatte ein einnehmendes gefälliges Wesen, dachte feiner, wie sein Vater, besaß viele Staats-Klugheit, und war kühn und unternehmend. (a) Wahrscheinlich war es, daß er durch ein kluges und vorsichtiges Benehmen die so lange gestörte Ruhe nunmehr wiederherstellen würde. Aber der Erfolg hat diese Vermuthung getäuschet. Die Vorsehung hatte beschlossen, daß unter der Regierung dieses Grafen der Bürger-Krieg in volle Flammen ausbrechen sollte.

§. 2.

Gleich bei dem Antritt seiner Regierung nahm 1599
er Besitz von den Festungen des Landes, (b) und verlegte seine bisherige Residenz zu Esens nach Aurich. Seine erste Beschäftigung war, die Vornehmsten des Landes auf seine Seite zu bringen, und durch sie die Stände zu gewinnen. Die Brüder, Ico und Wilhelm, Freyherrn von In und Kniphausen waren bisher die eifrigsten Patrioten, die stärksten Verfechter der ostfriesischen Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame gewesen. Wilhelm von Kniphausen stand vorzüglich wegen seines Reichthumes und großen Aufwandes bei den Ständen in Ansehen,

(a) Emder Apologie p. 579.
(b) Hamelmann p. 493.

Ansehen, und wegen seiner Klugheit, Gelehrsamkeit und Patriotismus in der grösten Achtung. Beide Brüder wurden von der ganzen Nation geliebet, geschätzet und geachtet. In den ständischen Versammlungen fanden ihre Vorträge immer Beifall. Da, wo sie sich hinlenkten, fielen jederzeit die mehresten Stimmen zu. Diese beide Brüder suchte der Graf zu gewinnen, und gewann sie. Dies war ein Meisterstück, welches der Graf gleich bei Antritt seiner Regierung ausführte. Ein Werk, worüber die Stände staunten, und Stadt Emden brummte. (c) Nachher zog der Graf außer diesen auch so gar den hitzigen Bürgermeister Bolardus, diesen ersten Stifter der Emder Revolution, Peter Fischer, den vormaligen ständischen Syndicus Hector Friedrich von Wicht, und den Syndicus der Stadt Emden, Dothias Wiarda an sich. Diese traten vor und nach in seine Dienste über.

§. 3.

Die beiden Brüder von Kniphausen, — damalen war es noch nicht bekannt, daß sie sich auf gräfliche Seite gewandt hatten, — veranstalteten auf den 23. März eine ständische Versammlung zu Hinte. Die Veranlassung zu dieser Versammlung nahmen sie daher: daß der Graf zu wiederholten mahlen sich verlauten lassen, wie er sehr geneigt wäre, sich mit den Ständen überhaupt und mit der Stadt Emden besonders auszugleichen, daß er aber sich vielem Verdruß mit seiner Mutter und seinen Brüdern aussetzen würde, wenn er zuerst Vorschläge thäte, und daher nur wünschte, daß die Stadt Emden den ersten Schritt zu einem Vergleiche machen möchte.

(c) Emder Apologie p. 213.

möchte. (d) Und in der That fürchtete er sich vor seine Mutter und durfte ihr nicht widersprechen. (e) Auf dieser Versammlung wurde beschlossen, durch eine ständische Deputation dem Grafen über das Absterben seines Vaters das ständische Beileid zu bezeugen, und ihm zu der angetretenen Regierung den Glückwunsch abzustatten. Den Deputirten wurde zugleich aufgegeben, den Grafen zu ersuchen, die Soldaten, die so sehr dem Landmann zur Last lagen, abzudanken, die Schatzungen zu verringern, die gräfliche Leiche in Emden beisetzen zu lassen, und einen Landtag auszuschreiben, worinn alle bisher vorgewaltete Zwistigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen ausgeglichen und Grundsätze zu einer sicheren Staats-Verfassung festgesetzet werden sollten. Hierauf bestand vorzüglich die Stadt Emden, weil sie sich ausdrücklich erklärte, dem Grafen nicht eher zu huldigen, bis alle Zwistigkeiten abgestellet worden. Hievon war wohl ein gar zu großes Mistrauen gegen den Grafen Enno die Ursache; denn man glaubte fast allgemein, daß er das Trieb-Rad der Mishelligkeiten unter der Regierung seines Vaters gewesen sey. (f) Zu Deputirten wurden ernannt, der Freyherr Ico von Kniphausen, Nagel von Plettenberg, Schweer von Delen, der Syn-

(d) Reidani Annal. L. XVI. p. 453. Wagen. Vad. Hist. 33 Boek p. 124.

(e) Franzii getr. Rath p. 8.

(f) Atque haec quidem omnia, quæ recitavimus hactenus, non solum probante filio Comite Ennone, sed auctore quoque & hortatore eo, a patre eius Comite Edzardo, acta esse, omnibus ordinibus in hac provincia est notissimum. Emm. de Clado. Hisp. Mspt

daß es bei der itzigen Lage angemessener sey, wenn mit jedem Stande besonders gehandelt würde. (k)

§. 5.

Dem Magistrate und der Bürgerschaft der Stadt Emden misfiel diese gräfliche Antwort besonders deshalb, daß er die Truppen nicht abdanken wollte. Sie wurden dadurch in ihrem Mistrauen gestärket, daß der Graf sie mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zwingen würde. Da Graf Christoph, Grafen Ennos Bruder, noch immer in spanischen Diensten stand, der Graf selbst aber viele spanische Officiere an seinen Hof zog, auch sogar einige Bedienungen ihnen anvertraute; so argwöhnten die Emder, daß der Graf dem spanischen Hofe zu ihrem Nachtheile eben so anhieng, als sein verstorbener Vater. Noch mehr beunruhigte sie die Nachricht, daß Graf Johann, Ennos zweiter Bruder sich in Danzig aufhielt, und die Stadt aufwiegelte, wider die Emder Schiffe auszurüsten. (l)

§. 6.

Der Magistrat in Emden glaubte in einer üblen Lage zu seyn, und wandte sich in dieser Verlegenheit an die General-Staaten. Diese befürchteten

(k) Apologie l. c. die nach der Audienz abgehaltene Registratur ist auf dem Landschaftlichen Archive. An der stolzen und drohenden Antwort, die Reidanus dem Grafen in den Mund leget, daß er sich von seinen Unterthanen keine Gesetze vorschreiben lassen wollte, und daß er seine Residenz in Aurich behalten (und nicht nach Emden verlegen) wollte, bis die Rebellen durch Scham und Reue zu ihren Pflichten zurückkehrten ꝛc. ist kein wahres Wort.

(l) Apologie p. 223. 224. 228.

teten, daß die Spanier unter des Grafen Vorschub sich in Ostfrießland festsetzen, und zu ihrem Nachtheile sich des Ems-Stromes bemächtigen würden. Daher ertheilten sie dem Grafen Wilhelm Ludewig von Nassau Ordre, einige Truppen nach Emden rücken zu lassen. Unter Anführung der Obristen Johann von Kornput und Ahasverus Adriani standen 600 Mann in Gröningerland an der Ostfriesischen Gränze. Diese kamen in aller Stille am Freytage vor Ostern vor Emden an, und quartierten sich in die Vorstädte ein. Damit der Anmarsch dieser holländischen Truppen sich nicht verlautbaren sollte, waren die Verhandlungen in dem Haag von dem Magistrat selbst der Bürgerschaft verheimlichet. Denn unter der Bürgerschaft hatte auch der Graf viele Anhänger. Die Bürgerschaft stutzte über die Ankunft der holländischen Truppen. Die Schiffer und Kaufleute besonders standen in Sorgen, daß die Spanier die Besatzung der staatischen Soldaten für einen Bruch der Neutralität ansehen, und ihnen den so sehr einträglichen Handel auf Spanien benehmen würden. Auch befürchtete man, daß die Könige von Polen, Schweden und Dänemark, und die Herzöge von Preußen und Holstein wegen der nahen Anverwandtschaft mit dem gräflichen Regierhause sich des Grafen annehmen, und dem Handel nach der Ostsee Hindernisse in den Weg legen würden. Andere waren auch der Meynung, daß der Kaiser und das Reich dabei nicht gleichgültig seyn würden, wenn die Stadt eine holländische Besatzung einnähme. So schienen mit einmal die Gemüther und die Gesinnungen des Volks umgestimmet zu seyn. Fast allenthalben wurde des Graf bedauret, und an allen Ecken der Stadt schrie man Verrätherei! Die staatische Truppen hielten

Irrungen beilegen sollte. (p) Da indessen die Stadt Emden von der Land-Seite durch die holländische Besatzung und von der See-Seite durch die Krieges-Schiffe eingeschlossen war; so muste die Bürgerschaft, die bei diesen Umständen auf keine Unterstützung des Grafen hoffen konnte, sich bequemen, sich mit dem Magistrate wieder auszugleichen, welcher denn wieder sein Amt antrat. Der Graf fand auch nicht die gehofte schleunige Hülfe bei den Spaniern und seinen hohen Anverwandten Ein langer Verzug möchte auch vielleicht die Uneinigkeiten weiter ausgebreitet und den Ruin des Landes zu seinem eignen Nachtheile nach sich gezogen haben. Daher gab er gleich nach dem am 13 May veranstalteten Leichen-Begängnisse seines Vaters dem ständischen Begehren nach, und schrieb auf den 2 Junii einen Landtag nach Emden aus. q)

## §. 8.

Die vereinigten Staaten liessen sich sehr angelegen seyn, die Streitigkeiten zwischen dem Grafen und den Ständen auszugleichen. Sie ordneten zu dem Ende den englischen Gesandten Georg Golpin, welcher Sitz und Stimme in den Versammlungen der General-Staaten hatte, den Freyherrn Maximilian von Crönungen wegen Seeland, den Statthalter von Zütphen Casyn von der Hell wegen Gelderland, Jacob Bolssen wegen Holland, Hayke Fockes und Franz Janssen wegen Westfriesland und Fridrich

(p) Das Schreiben der niederf. Kreis. Stände und des Grafen von der Lippe sind auf dem Landschaftl. Archive.

(q) Emm. in Vita Alting. p. 108. Apolog. p. 125. 126. Concordata §. 1.

Fridrich Conders wegen Gröningen nach Emden ab, um dem dortigen Landtage mit beizuwohnen. Dieſe ſollten die etwaigen Steine des Anſtoßes aus dem Wege räumen helfen. Dieſe anſehnliche Geſandtſchaft war nicht nach dem Geſchmack des Grafen, der ſich noch immer mit einer auswärtigen Unterſtützung ſchmeichelte, und auch noch nachher die Landtags-Verhandlungen in die Länge zu ziehen ſuchte. Der Ernſt aber, womit die vereinigten Staaten dieſe Sache bisher betrieben hatten, ſetzten den Grafen in die Nothwendigkeit, ſich in die Zeit zu ſchicken.(r) Am 2 Junii ließ denn der Graf den Landtag auf dem Rathhauſe durch ſeine Landtags-Commiſſarien eröfnen. Zwei Tage nachher ließen ſich die ſtaatiſchen Geſandten bei den Ständen melden, und erſchienen in ihrer Verſammlung. Hier unterrichteten ſie die Stände von dem Zweck ihrer Geſandtſchaft, um zu bewürken, daß die geſtörte Ruhe in dieſer Provinz wieder hergeſtellet werde. Beſonders ſetzten ſie die Urſachen auseinander, welche die Staaten bewogen haben, einige Compagnien nach Emden zu ſenden, womit ſie ihre Committenten von aller böſen Abſicht reinigten. Auf die gräflichen Landtags-Propoſitionen reichten die Stände ein ganzes Heer von Beſchwerden auf 19 Bogen ein. Unter allen ſtändiſchen Beſchwerden misfiel dem Grafen am mehreſten, daß ſie das Fundament der oſtfrieſiſchen Succeſſion nicht in der Primogenitur, ſondern in der Wahl und Bewilligung der Stände ſetzten. Sie bezogen ſich vorzüglich darauf, daß ſelbſt Graf Edzard II. ſich bei Ausbruch der brüderlichen Streitigkeiten an die Stände gewandt habe.



(r) Emder Apolog. p. 229. 231. P. v. der Witz waeracht. Verhael lit. B. 2. Reidan. lib. 16. p. 483. Wagen. 33. Boek. p. 124.

Indessen erklärten die Stände bei ihren Aeußerungen, daß ihnen Graf Enno unter seinen Brüdern der liebste sey, nur wollten sie sich für die Zukunft die Judicatur vorbehalten, ob der älteste Graf zur Regierung geschickt sey oder nicht? Ueber den in dem anzufertigenden Vergleich anzubringenden Ausdruck erkohrner oder gebohrner Graf scheiterte beinahe der ganze Vergleich. (s) Die übrigen Gravamina betrafen vorzüglich das geistliche Wesen, das Hofgericht, die Landtage, und das Schatzungswesen. Dann hatten die Ritterschaft, die Städte, und vorzüglich die Stadt Emden, und dann auch der dritte Stand seine besondere Beschwerden. (t) Ueber alle diese Beschwerden wurde lange und weitläuftig gehandelt. Die staatischen Gesandten boten immer ihre Hand zu einem Vergleiche, und suchten über die streitigen Puncte bald den Grafen bald die Stände theils schriftlich, theils mündlich zum Nachgeben zu überholen. Sie machten auch selbsten Plane und Vorschläge zu einer Sühne. (u) Endlich kam denn durch ihre unverdrossene Bemühung der Vergleich im Ausgange des Septembers zu Stande. Dieser Vergleich ist unter dem Nahmen der Concordaten in der ostfriesischen Geschichte bekannt.

## §. 9.

Zufolge dieser Concordaten verpflichtete sich Graf Enno, da die Grafschaft auf ihn als den Erstgebohrnen unstreitig verstammet war, und er die Regierung mit völliger Zustimmung und Beliebung der

(s) Apologie p. 230. et seq. und Brenneis. T. 2. p. 168. art. 1. und 171. §. 1.

(t) Brenneisen p. 154. et seq.

(u) Brenneis. T. 1. p. 151. — 180. Apologie p. 233. 234.

der Stände angetreten hatte, (v) die Stände bei ihren Privilegien, Freiheiten, alten Gebräuchen, und Ordnungen zu lassen, und alle zwischen seinen Vorfahren und den Ständen errichtete Verträge zu bestätigen; dagegen erklärten sich die Stände verbunden zu seyn dem Grafen als ihrem Landes-Herrn den schuldigen Respect, Ehrerbietung, Gehorsam, Treue und Unterthänigkeit zu bezeigen, auch ihm an seinen gräflichen Regalien, Dignitäten, Hoheiten und Rechten auf keine Weise und zu keiner Zeit zu schmälern. Dabei wurde dann als ein Fundamental-Gesetz der ostfriesischen Landes-Verfassung angenommen, daß der Graf so wenig einer ungebundenen Macht und Gewalt über die getreuen Stände und Unterthanen sich anmaßen sollte, als wenig den Ständen zustünde, ihre Privilegien, Freiheiten und altes Herkommen, so auszudehnen, daß dadurch der Gehorsam gänzlich aufgehoben werde, den sie dem Grafen, ihrer von Gott, dem Kaiser und dem Reiche ihnen vorgesetzten hohen Landes-Obrigkeit und angebohrnen Erbherrn zu leisten schuldig seyn. Man wurde vielmehr darüber mit einander einig, daß alle Kaiserlichen Privilegien, Beneficien, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, welche die Gräflichen Vorfahren über dasjenige, was ihnen von ihren Voreltern jure successionis angestammt war, mit einmüthiger Bewilligung der Stände in Ostfriesland, von dem heiligen Reiche erlanget, oder sonst durch ihre redliche Tapferkeit erworben hatten, gegen der Unterthanen Privilegien, Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten relativisch und in der Ordnung zu verstehen und auszulegen seyn, daß eins dem andern die Hand biethen sollte. (w) Wegen des

(v) Concordaten §. 1.

(w) §. 3 — 8.

des geiſtlichen Weſens verglich man ſich dahin, daß in Kirchen und Schulen blos die proteſtantiſche Religion vorgetragen und gelehret werden ſollte, daß jede Gemeine bei ſeiner Meinung und Auslegung der Ausburgiſchen Confeſſion gelaſſen, und bei ſeinem Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien auch allen andern zur Geiſtlichkeit gehörenden Gütern und Rechten geſchützet werden ſollte, daß alle Religions-Streitigkeiten gütlich ausgeglichen, und von den angeſehenſten Gottes-Gelehrten eine beſondere Kirchen-Ordnung zu entwerfen ſey, wornach ſich die Lehrer beider Religions-Parteien zu richten hätten. In Entſtehung einer gütlichen Vereinbahrung ſollte es bei der vorbemeldeten Toleranz ſein Bewenden haben. Der Ritterſchaft überließ der Graf das Ius Patronatus, und den Ständen, wie auch den Gemeinen auf dem Lande die Wahl ihrer Prediger und Schulmeiſter, doch mit Vorbehalt der gräflichen Confirmation; indeſſen dürfte wegen Beſetzung der Küſter-, Kirch- und Armen-Vögte-Stellen die gräfliche Approbation nicht nachgeſuchet werden. Dann ſollte ein beſonderes Conſiſtorium angeordnet werden, unter deſſen Aufſicht alle Geiſtlichen dieſer Provinz ſtehen ſollten. Dieſes Conſiſtorium ſollte mit zwei angeſehenen Geiſtlichen und einigen Rechts-Gelehrten beſetzet werden. Hiezu wurde vorläufig der Prediger Menſo Alting und der Emder Bürgermeiſter Gerhard Bolardus, zwei eifrige Patrioten ernannt. Dann ſollten an einigen Oertern noch beſondere geiſtliche Coetus errichtet werden, die ſich aber mit keiner Jurisdiction befaſſen ſollten. (x) Endlich verpflichtete ſich der Graf die Prediger, welche unter der Regierung ſeines Vaters den Gemeinen aufgedrungen worden,

zu

(x) §. 9 — 39.

zu entlassen. Wegen der Justiz versprach er, jeden bei seinem Rechte zu schützen, das Hofgericht und die Hofgerichts-Ordnung zu bestätigen, und die bei einer von gräflichen Räthen und ständischen Deputirten anzustellenden Visitation vorzufindenden Mängel zu verbessern. Dann erklärte er sich, nicht allein seine Beamte für ihre Person, und wegen ihres Amtes, sondern auch selbsten, wenn er von seinen Unterthanen belanget werden sollte, vor dem Hofgerichte in persönlichen und dinglichen Sachen zu Recht zu stehen. Dagegen verpflichteten sich die Stände, den Grafen nirgends anders als vor dem Hofgericht in erster Instanz zu belangen. Hiebei wurde dann zugleich beliebet, daß zu Aurich ein neues Hofgerichtliches Gebäude errichtet werden sollte. Endlich erklärte sich der Graf auch, eine neue Canzelley und Untergerichts-Ordnung zu veranstalten, und das Land-Recht wie auch die Policey-Ordnung der Gräfin Anna zu verbessern. (y) Wegen der Bedienungen erklärte sich der Graf, daß er zu solchen Bedienungen, worauf die Landes-Regierung beruhete, Eingebohrne den Ausländern vorziehen wollte. (z) Wegen der Landtage ließ er es bei der Kaiserlichen Resolution bewenden. Die Ritterschaft erboth sich, dem Grafen eine Matrikel der zu Landtagen zu verschreibenden Besitzer adlicher Güter einzureichen. Ferner wurde dabei beliebet, daß alles, was einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen auf Landtagen beschlossen worden, exequiret und darüber sowohl von dem Grafen, als den Ständen feste gehalten werden sollte. Dann wurde gut gefunden, daß ein engerer Ausschuß anzuordnen sey, welcher in gering-

(y) §. 40 — 53.
(z) §. 45. — 56.

geringfügigen sich zu keinem förmlichen Landtage qualificirenden Sachen, oder bei Vorfällen, wo Gefahr bei dem Verzuge vorwaltete, die Stände repräsentiren sollte. (a) Bei dem Collecten-Werke ließ der Graf es ebenfalls bei dem Kaiserlichen Decrete von 1589. und den Emdischen und Nordischen Recessen bewenden, wornach die Collecten mit Rath, Einwilligung und Zuthun der Landschaft angeordnet werden müssen. Dann wurde ein ständischer engerer Ausschuß niedergesetzet, welcher die beste und dem Lande zuträglichste Schatzungs-Art ausfindig machen, und solche mit dem Grafen reguliren sollte. Auch wurde beliebet, daß ein Collegium der Steuer-Einnehmer anzuordnen sey. Diesem Collegio sollte die Verwaltung der Steuer-Gelder oder Contributionen übertragen werden. Es sollte aus 6 Einnehmern oder Administratoren, nämlich aus jedem Stande 2 bestehen, welchen der Graf einen seiner Räthe zuordnen wollte. Von diesen sollte dem Grafen und den ständischen Deputirten von Empfang und Ausgabe jährlich Rechnung abgeleget werden. Dann setzten die Stände dem Grafen zur Abtragung seiner Schulden, die zum Theil zum Besten des Landes verwandt waren, 100000 Rthl. aus. (b) Ferner versprach der Graf wegen der Garnison auf den Festungen, und des Servis-Geldes alles so einzurichten, daß künftig keine Klagen mehr statt haben sollten, (c) und in Absicht des Rechtes der Anwächse sich dem richterlichen Ausspruche zu unterwerfen. (d) Ausser diesen allgemeinen Beschwerden glich sich auch jeder Stand besonders wegen seiner Special-Beschwer-

(a) §. 57. — 61.
(b) §. 62. — 71.
(c) §. 72.
(d) §. 73.

schwerden mit dem Grafen aus. So erklärte sich der Graf alle Streitigkeiten mit der Ritterschaft, die vorzüglich die Jurisdiction, die Alluvionen und die Jagd-Gerechtigkeiten betrafen, und die zum Theil schon rechtshängig waren, durch eine Sühne, und in deren Entstehung durch ein Compromis abzustellen. (e) Der Stadt Emden bestätigte er ihre Privilegien, in Kirchen-Sachen gab er zu, daß nicht nur in der alten Stadt und Faldern, sondern auch in den Vorstädten blos die reformirte Religion gelehret und geduldet werden sollte, doch mit der Maasgabe, daß er auf seiner Burg, wenn er darauf residiren sollte, für sich und seinen Hofstaat und Hofgesinde sich eines lutherischen Predigers bedienen könnte; ferner daß die Consistorial- und Classical-Versammlungen, worinn blos Kirchen-Sachen zu verhandeln seyn, beizubehalten seyn, daß die Vorsteher bei Verwaltung der Kirchen-Güter nicht beeinträchtiget und die Kirchen-Güter selbst nicht geschmälert werden sollten. Dann beglich man sich darüber, daß dem Grafen sein Einkommen, Zölle, und sonstige Rechte wider restituiret werden sollten; daß die Stadt-Officianten, nach eingenommener Huldigung, dem Grafen und der Stadt schwören, und besonders auf diese Concordaten verpflichtet werden sollten; daß keine neue Festungs-Werke, ohne Vorwissen und Belieben des Grafen angeleget werden sollten, daß die Stadt dem Grafen die rückständigen Schulden abtragen, und ihm das ihm entrissene grobe Geschütz wieder ausliefern sollte, daß alles von beiden Seiten angeworbene Krieges-Volk zu Wasser und zu Lande vor der Huldigung abgedanket, alle gefangene Personen unentgeldlich erlediget, und die gräfliche Burg mit einem einheimischen

(e) §. 74.

schen Drosten oder Vogten, der der Bürgerschaft nicht zuwider wäre, besetzet werden sollte. Endlich aber fand der Graf Bedenken, die Vorstädte der Stadt einverleiben zu lassen. (f) Denen beiden Städten Norden und Aurich bestätigte der Graf ihre Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten und Stadt-Gerechtigkeiten, und versprach sogar solche zu vermehren und zu verbessern. (g) Dem dritten Stande sicherte der Graf die Erleichterung von Hof- und Frohn-Diensten, die Aufhebung der Monopolien von Bierbrauen und Brod-Backen, den ungehinderten Fisch-Fang auf der Emse, in den Sieltiefen und anderen fließenden und stehenden Wassern, das freie Schießen wilder Vögel, und die Abstellung der Mißbräuche bei den Ausminnereien, und bei Korn, Matten und Zwang-Mühlen zu. Dabei versprach er denn die Special-Gravamina, welche jedes Amt besonders hatte, noch vor der Huldigung abzustellen. (h)

§. 10.

Diese mit so vieler Mühe und vorzüglich durch Betrieb der staatischen Committirten zu stande gebrachte Concordaten waren nicht überall nach dem Geschmacke der Stände, und besonders der Stadt Emden. Der Canzler Franzius war selbst Concipient der Concordaten. Er soll besonders durch seine Beredsamkeit die Stände überholet haben, selbige einzugehen. (i) Der Emder Apologist brummt

(f) §. 75 — 102.

(g) §. 103 — 106.

(h) §. 107 — 116. Diese Concordaten sind abgedruckt in dem Receß- und Accord-Buche p. 175. & seq. und bei Brenneis. T. 2. p. 128. & seq.

(i) Emder Vorläufer B. 2. Emm. hist. u. temp. p. 40.

mmt laut darüber, daß dem Grafen aus Liebe Frieden weit mehr eingeräumet worden, als Vorfahren je verſtattet war. (k) Dieſe Con- co n wurden indeſſen am 23 September von dem Gra an der einen Seite, und von Schweer von De Namens der Ritterſchaft, dem Syndico W ns des Städten-Standes, und dem dritten Standes Hector Friedrich von für den dritten Stand unterſchrieben, (l) wo ſie denn am folgenden Tage den 29 Septem- be rlich vor dem Rathhauſe publiciret wurden. (m) D erſte Würkung der getroffenen Concordaten w ein feſtlicher Schmaus auf dem Emder Rath- . Dieſem wohnten auch an dem folgenden der Herzog von Holſtein und Erzbiſchoff von men Johan Friedrich mit ſeiner Mutter Chriſtina, nzeſſin von Heſſen bei. (n) Die ſtaatiſchen Ab- rdneten giengen nach dieſem ſo glücklich geſchloſ- en Vergleiche nach den Niederlanden zurück, nahnten aber bei ihrem Abſchiede ſowohl den Gra- als die Stände, nunmehr allem Unfug auszu- ichen, wodurch der Ruheſtand wieder geſtöret den könnte. (o) Nachdem alſo das Mistrauen ſchen dem Landes-Herrn und den Unterthanen oben ſchien; ſo wurden nach Einhalt der Concor- n alle fremde Soldaten von beiden Seiten abge- kt; auch trat die ſtaatiſche Beſatzung aus den Emder

(k) Apologie p. 235.

(l) Das Original iſt auf dem Landſchaftlichen Archive.

(m) Apologie p. 235. v. Wicht Annal. und Elſen. ad ann. 1599.

(n) v. Wicht Annal. l. c.

(o) P. v. der Witz warh. Verh. C, 2.

Emder Vorstädten, denn in die Stadt selbst war sie nicht gekommen, ihren Rückmarsch nach der Provinz Gröningen an. (p)

§. 11.

Gleich hierauf schrieb der Graf einen Landtag auf den 1 November nach Aurich aus. Auf diesem Landtage übergab die Ritterschaft den Concordaten gemäs, (q) ihre erste Matrikel dem Grafen, damit darnach die Gräfliche Canzelley bei Anschreibungen an die Glieder der immatrikulirten Ritterschaft sich zu richten habe. Nach dieser Matrikel sollten die adlichen Besitzer von Gödens, Kniphausen, Oldersum, Ryssum, Uep und Wolthusen, Lützeburg, Jennelt, Dornum, Borssum, Uplewert und Hamswerum, Grothusen, Visquard, Uiterswehr, Middelswehr, Grimersum, der kleinen Burg zu Dornum, Nesse, Arle, Uettum, Midlum, Hinte, Loppersum und Lehr zu den Landtagen verschrieben werden. (r) Nachher aber wurde diese Matrikel durch zugefügte adliche Güter wieder verändert. Auf diesem Auricher Landtage wurde nach Einhalt der Concordaten der ständische engere Ausschuß, welcher die beste Art der Collecten oder Contributionen ausfindig machen sollte, angesetzet. Auch wurden die 6 Steuer-Einnehmer von den Ständen erwählet und von dem Grafen bestätiget. Ihre Verpflichtung wurde aber noch vorerst ausgesetzet. Zum Unterhalt des Hofgerichts wurde indessen eine außerordentliche Schatzung von 2 Stüber auf jedem Grase Landes ausgeschrieben. Dann versprach der Graf eidlich, die noch unerörtert gebliebene Special-Beschwer-

(p) Emder Apologie p. 245.
(q) Concord. §. 57.
(r) Brennels. T. 1. p. 164.

ſchwerden der Aemter baldmöglichſt abzuſtellen. (s) Die Concordaten wurden endlich nochmalen von den Ständen feierlich beſtätiget und unterſchrieben. (t) So wurde dieſer Landtag am 7 November geſchloſſen. Die Ritterſchaft, welche itzt mit dem Grafen völlig einverſtanden war, ſtattete ihm gleich nach dem Schluſſe des Landtages den Huldigungs-Eid in Aurich ab. (u)

§. 12.

Nun ſchickte ſich auch der Graf an, von der Stadt Emden die Huldigung feierlich einzunehmen. Unter einer ſtattlichen Begleitung des Adels und ſeiner Hofſtaat hielt er mit 30 Reutern und 22 Wagen am 27 November ſeinen Einzug in Emden. Bei dem Thore wurde er von dem Magiſtrate und den Vierzigern empfangen. Der Syndicus Wiarda bewillkommte ihn mit einer wohlgeſetzten Anrede, die der Canzler Franzius beantwortete. Hierauf wurde der Graf, ſeine Gemahlin und ſein Bruder Guſtav von dem Magiſtrate, den Vierzigern und Aelterleuten nach der Burg begleitet. Des andern Morgens verglich man ſich über die Formel des Homagial-Eides. Demnächſt fuhr der Graf mit ſeinem Hofſtaat zu der großen Kirche. Hier hielt der berühmte Prediger Menſo Alting über den 101 Pſalm die Huldigungs-Predigt, worinn er die Pflichten eines Regenten nach dem Vorbilde Davids vortreflich auseinander ſetzte. (v) Nach geſchloſſener



(s) Apologie p. 245. — 247.

(t) Brenneiſ. T. 2. p. 249. §. 122.

(u) Apologie p. 248. Reid. p. 483. v. Wicht l. c.

(v) Das Skelet dieſer Predigt iſt in Emmii Vita Alt. p. 112. zu finden.

Predigt ritt der Graf nach dem neuen Markt. Hier war ein zierliches mit schwarzem Tuche ausgeschlagenes Gerüste erbauet. Dieses Gerüste bestieg der Graf und sein Bruder. Ihnen zur Seite standen der Canzler Franzius und einige gräfliche Räthe. Vor dem Gerüste standen der Magistrat und die Vierziger; und rund herum machten die Bürgerschaft und die sonstigen Zuschauer einen Cirkel. Die Gräfin sah der ganzen feierlichen Handlung aus einem benachbarten Fenster zu. Der Canzler Franzius hielt eine lange Anrede, worinn er den vortreflichen Character des Grafen, seine Gerechtigkeit, Huld und Milde schilderte, und den Umstehenden die Pflichten vorhielt, die sie ihrem Landes-Herrn schuldig wären. Dieser Franzius war, welches wir im Vorbeigehen anführen, vormals ein Wittenbergischer Rechts-Gelehrter. Der Graf hatte ihn zum Canzler erhoben, um sich den Emdern gefällig zu erzeigen, weil ihnen der alte Canzler Westerholt gehässig war. (w) Aber dieser Franzius wurde bald nachher weit mehr gehasset, wie sein Vorgänger. Schon diese Huldigungs-Rede war nicht nach ihrem Geschmacke. Es war ihnen anstößig, wenn der Canzler darinn den Grafen einen Gesalbten des Herrn nannte und es misfiel ihnen mit Recht, daß er sich folgenden Ausdrucks bediente: „wenn gleich der Re„gent von den Banden der Gesetze frei ist; so hat „sich doch der Graf freiwillig entschlossen, denenselben nachzuleben.“ Emmius hält ihn zwar für einen großen Redner, tadelt aber, daß er diese Rede durch übertriebene Schmeicheleien des Grafen verunstaltet habe. (x) Plumper drückt sich der Emder Apologist aus, wenn er diese Huldigungs-Rede mit einem

(w) Reidan. p. 484

(x) Emm. in Vita Alt. p. 114.

einem hochtrabenden Geſchwätze eines Zahn-Arztes und Theriak-Krämers vergleichet. (y) Nachdem dieſe Rede von dem Syndicus Wiarda beantwortet war; wurde der Huldigungs-Eid folgendergeſtalt geleiſtet. „Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem „Allmächtigen, daß ich dem Wohlgebohrnen Herrn „Ennen, Grafen und Herrn zu Oſtfriesland und „Ritbergen, Herrn zu Eſens, Stedesdorf und „Wittmund ꝛc. meinem gnädigen Herrn und ſeiner „Gnaden Nachkommen im Regiment, huld und „gehorſam ſeyn, Ihr Beſtes befördern, und Ihren „Schaden nach allen meinen Vermögen wenden, „auch mit Gut und Blut, wie ſolches einem ge„treuen Unterthanen gegen ſeinen angebohrnen Ober„Erb- und Landes-Herrn nach Recht, und dieſer „Lande hergebrachten, löblichen Gewohnheit, ſonder„lich aber der Kaiſerlichen Reſolution von 1597. „und dem lezten Emder Landtags-Abſchiede eignet „und gebühret, gewärtig ſeyn wolle. Alſo wahr „mir Gott helfe!“ Nach geleiſtetem Eide beſtiegen Bürgermeiſter und Rath und die Vierziger das Gerüſt. Der Graf reichte jedem die Hand und beſtätigte an Eides ſtatt das in den Huldigungs-Reverſalien enthaltene Verſprechen. Hierauf wurden die Kanonen abgebrannt, und dieſer feierliche Tag mit einem großen Tractament auf dem Rathhauſe beſchloſſen. (z)

## §. 13.

Nach der Huldigung ſchien der Graf mit den Embern in einem guten Vernehmen zu ſtehen. Er



(y) Apologie p. 249.

(z) Canzellei-Protokoll von der Huldigung bei Brenneiſen. T. 1. Lib. 1. p. 138. et ſeq. Emder Apolog. p. 249. Emm. in Vita Alting. p. 111. et ſeq.

ſuchte auch auf alle Weiſe ſich ihnen gefällig zu erzeigen. Er lebte mit der Bürgerſchaft auf einem vertrauten Fuſſe, beſuchte ſie öfters in ihren Häuſern, kam zuweilen ungebeten bei ihren Gaſtmahlen, und ſetzte ſich als ein Freund mit an ihren Tiſch. Beſonders beſuchte er öfters den Prediger Menſo Alting, dieſen ſo eifrigen Patrioten, den Liebling des Volks. Er wohnte öfters ſeinen Predigten bei, und zog ihn verſchiedenemahle zur Tafel. Wie der Magiſtrat
1600 im Januar 1600. eingewählet war, wurde der Graf, ſein Bruder Guſtav, der Canzler Franzius, und der gräfliche Landrath, Wilhelm von Kniphauſen zwei Tage nacheinander auf dem Rathhauſe bewirthet. (a) Von den Canzeln ließ er publiciren, daß er ſich bis Oſtern in der Stadt aufhalten, und jedem Eingeſeſſenen zwiſchen 9 und 10 Uhr des Morgens Audienz verſtatten wollte. (b) In den Concordaten hatte er verſprochen, ſeine Burg mit einem Landſaſſen zu beſetzen. Dieſem Verſprechen kam er itzt nach, und machte den Freiherrn Wilhelm von Kniphauſen zu ſeinem Droſten in Emden. So ſehr indeſſen dieſes der Bürgerſchaft im Anfange gefiel; ſo ſehr bezeigte ſie doch nachher ihren Unwillen darüber, weil der Droſt, der bisher ſo eifrig die Gerechtſame der Stände vertheidiget hatte, immer mehr dem Grafen anzuhängen ſchien. Sehr naiv ſagt ein damaliger Schriftſteller von ihm: So heft hy nochtaus mitter Tydt van Eyern gemackt, dat hy alto genau willen Achting geven op Recht van den Grave ende niet met ons willen door den Vinger ſien, noch voortan met ons Patrioten dullen. (c)

Indeſſen

(a) Emm. in Vita Alting p. 117. 122. et 135.

(b) Reidan. pag. 484.

(c) Pet. v. d. Witz. warh. Verh. C.

Indessen war bis hierzu wenigstens dem äußeren Schein nach, der Graf noch immer sowohl bei den Emdern, als den Ständen überhaupt beliebt. So machten die Stände seiner Gemahlin ein Geschenk von 10000 Rthl. Auch gaben sie nachher, wie im Jul. die Comtesse Christine Sophie gebohren wurde, derselben eine goldene Kette zum Pathen-Geschenk. Diese Kette war 112¾ Loth schwer, und kostete 1183 Rthl. Weil aber die Landschaftliche Casse erschöpfet war; so musten sie dem Goldschmied diese Kette einige Jahre lang mit 12 Procent verzinnsen. (d)

§. 14.

Eine der vorzüglichsten Quellen, woraus unter der vorigen Regierung die Uneinigkeiten zwischen dem Landes-Herrn und den Unterthanen entstanden, war das Religions-Wesen. In den Concordaten hatte der Graf den Emdern zugesichert, daß nur bloß die reformirte Religion in der Stadt gelehret werden sollte. Der Magistrat hielt eifrig auf diesen Artikel und ließ unter dem 22 Febr. öffentlich publiciren, daß sich Niemand bei willkührlicher Strafe unterfangen sollte, sein Haus zu einer Gottesdienstlichen Versammlung freizugeben, und jeder sich zu den beiden Kirchen halten sollte. (e) Dann hatte der Graf in den Concordaten versprochen, daß eine gewisse Form der Lehre und Kirchen-Gebräuche eingeführet werden sollte, welcher sich die Reformirten und Lutheraner zur Erhaltung der Einigkeit bedienen sollten. Er ließ deshalb ein Rescript an Menso Alting und einige andere Theologen ergehen, wornach er ihr Gut-



(d) Landschaftliche Acten.

(e) Meinders Kerckel. Geschied. T. 2. p. 458.

achten darüber verlangte: welches Exemplar der Augsburgischen Confession mit der heiligen Schrift am nächsten übereinstimmte? worinn die Streit-Puncte zwischen den Lutheranern und Reformirten bestünden, und worauf beide Theile ihre Meinungen gründeten? ob sich nicht eine Vereinigungs-Formel, wornach man sich von beiden Seiten richten könnte, füglich anfertigen ließe? und ob man sich nicht über die Kirchen-Ceremonien vereinbaren könnte? (f) Eben diese Fragen wurden den lutherischen Predigern zur gutachtlichen Beantwortung vorgeleget. Von Seiten der Lutheraner sollte Magister Martini die Feder führen, den wir unten noch näher kennen lernen werden. Dieser hielt es unmöglich ohne Verletzung des Gewissens einen Vereinigungs-Plan oder ein Interim zu entwerfen. Seine Amts-Gehülfen pflichteten ihm bei, und darnach wurde der Bericht nach Hofe abgesandt. (g) Der Freiherr Wilhelm von Kniphausen, der Canzler Franzius und der Graf selbst besprachen sich über diese Angelegenheit mit Menso Alting. Dieser äußerte zwar seinen Wunsch zur Vereinigung der beiden getrennten protestantischen Kirchen, merkte aber dabei an, daß das Vereinigungs-Werk schon zu den Zeiten Ligarius der Kirche schädlicher als vortheilhaft gewesen sey. Er und seine Amtsgenossen hielten dafür, daß, wenn eine Vereinigung sollte versuchet werden, der Emder Catechismus zu einer Grundlage dienen müste; da sie denn erbötig wären, die etwaigen gegenseitigen Erinnerungen zu prüfen, und sich darüber gütlich zu vergleichen. Indessen priesen sie auch das neulich heraus gekommene Glaubens,

(f) Emm. Vita Alt. p. 121. et seq.

(g) Schorfii Leich. Pr. über Jacob Martini T. 4.

bens-Bekenntniß des Markgrafen von Baden, als ein nützliches Werk an. Auf die Augsburgiſche Confeſſion könnten ſie indeſſen ſich durchaus nicht einlaſſen. Der Canzler Franzius ſchlug hierauf die Mittel-Straße ein, und brachte das ſo ſehr gemäßigte und tolerante Examen Melanchtons in Vorſchlag. Menſo Alting erwiederte aber, daß Melanchton ſich damalen habe in die Zeit ſchicken müſſen, und daß er, um einer Revolution vorzubeugen genöthiget worden, ein ſolches Temperament zu treffen. Er fügte hiebei hinzu, daß Melanchton dem Emder Glaubens-Bekenntniß völlig beigeſtimmet habe. Dieſes folgerte er theils aus dem engen Bande der Freundſchaft, zwiſchen Melanchton, dem Emder Bürgermeiſter Meedmann, und den Emder Predigern a Lasco und Hardenberg, theils aber aus einem Briefe Melanchtons, worinn er geſchrieben, daß er ſich in Emden niederlaſſen wollte, wenn er ſich in Sachſen nicht länger halten könnte. (h) Die lutheriſchen und reformirten Prediger ſchienen alſo von beiden Seiten keinen Hang zu haben, an dem Vereinigungswerke zu arbeiten. Dies ſtörte ſchon das gute Vernehmen zwiſchen dem Grafen und Alting. Noch mehr aber folgendes. Der Graf äußerte ſich, die Leiche ſeines Vaters von Aurich nach Emden bringen und in dem dortigen gräflichen Erb-Begräbniß ſtandesmäßig beiſetzen zu laſſen. Nur verlangte er dabei, daß ein lutheriſcher Prediger die Leichen-Rede halten ſollte. Um allen Anſtoß zu vermeiden ſchlug der Canzler Franzius vor, daß das Concept der Predigt vorher den Emder Geiſtlichen zur Einſicht zugeſtellet werden ſollte. Hierdurch geriethen Alting und ſeine Amtsgenoſſen in Verlegenheit. Sie befürchteten, daß der Redner ſich nicht



(h) Emm. in vita Alting p. 125. & ſeq.

ſtrenge an ſein Concept halten würde. Dann aber glaubten ſie ſich bei dem Volke gehäſſig zu machen, wenn ſie als Cenſoren der Lobrede beipflichten würden, da der verſtorbene Graf bis an ſeinen Tod ſo ſehr gehaſſet worden, und daß ſie dem Hofe misfallen würden, wenn ſie die ſtärkſten Lobes-Erhebungen aus dem Concepte ſtreichen würden. Sie lehnten daher die Cenſur ab; und die Leiche des alten Grafen blieb in der Auricher Gruft. (i)

§. 15.

Die Eingeſeſſenen von Emder, Gretmer und Leerer Amte hatten ſchon längſtens geklaget, daß ihnen unter der Regierung Grafen Edzards lutheriſche Prediger aufgedrungen waren. Sie wiederholten itzo dieſe Beſchwerde und baten um derſelben Abſtellung, (k) die ihnen auch der Graf in den Concordaten zugeſichert hatte. Um ſich nun bei dem dritten Stande beliebt zu machen, ſetzte der Graf im April eine Commiſſion nieder. Dieſe beſtand aus 2 Gliedern der Ritterſchaft, aus zween Predigern und dem Doctor Hector Friedrich von Wicht. Ihr Auftrag war, dieſe Sache zu unterſuchen, die Gemeinen mit den Predigern auszuſöhnen, und bei Entſtehung der Sühne die Sache rechtlich zu entſcheiden. Die verwittwete Fürſtin Catharina, dieſe eifrige Lutheranerin, konnte es nicht mit gleichgültigen Augen anſehen, daß ihr Sohn, der Graf, wider die Lehrer ſeiner und ihrer Religion, die ihr verſtorbener Gemahl und vorzüglich durch ihre Mitwürkung eingeſetzet hatte, eine Unterſuchung verhängen,

(i) Emm. in vita Alting p. 123. Elſen. ad an. 1600.

(k) §. 26 — 28.

hängen, und ſie wohl gar wieder abſetzen ſollte. Sie zog den Canzler Franzius in ihr Intereſſe. Dieſer ertheilte den Viſitatoren, ſo nannte man dieſe Deputirten, eine ſolche Inſtruction, daß ſie mit der Unterſuchung nicht vorwärts kommen konnten. Wenn nun gleich, auf Anhalten des Doctoris von Wicht, der Graf den Viſitatoren, eine beſſere Inſtruction ertheilte; ſo wurden ihnen doch ſo viele Hinderniſſe in den Weg gelegt, daß das ganze Werk ſchläfrig betrieben wurde. (l) Wie aber die verwittwete Fürſtin im Jun nach Durlach und faſt zu gleicher Zeit der Canzler Franzius nach Prag verreiſete, bekam die Angelegenheit der klagenden Commünnen eine andere Wendung. Franzius hatte ſich in der Zwiſchen-Zeit mit der alten Fürſtin überworfen. Entweder aus Haß gegen ſie, oder aus einer Staats-Politik gab er ſelbſt dem Grafen vor ſeiner Abreiſe den Rath, die Dorfſchaften in der Güte mit ihren Predigern auszuſöhnen, und wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommen ſollte, die Prediger zu entlaſſen, wovon er die Geſchickteſten immer anderswo wieder befördern könnte. (m) Bald nach ſeiner Abreiſe traten denn die Viſitatoren wöchentlich einmal zu Aurich zuſammen. Die erſte Seſſion wurde am 2 Julio gehalten. Die ganze Unterſuchung währte bis an das Ende Octobers. Der Ausgang war, daß, weil kein Vergleich geſtiftet werden konnte, die Prediger zu Hinte, Uttum, Haßum, Grimerſum, Grothuſen, Weſterhuſen, Freyſum, Wirdum und an andern Oertern ihrer Dienſte entlaſſen wurden. Unter dieſen abgeſetzten Predigern war auch Hermann Conring, Prediger zu Hinte, der Vater unſers ſo ſehr gelehrten

(l) Emm. in vita Alting p. 105. 130. & ſeq.
(m) Franzii getr. Rath p. 9.

ten Landsmannes, des Professors Hermann Conring zu Helmstädt. (n) Der berühmte Prediger Menso Alting scheint Chef dieser Untersuchungs-Commission gewesen zu seyn, wenigstens verrichtete er die mehreste Arbeit dabei. Und eben darum wurde er von den lutherischen Geistlichen sehr verschrien. Er sahe sich daher genöthiget, diese Injurien bei dem Grafen anzubringen, und würkte einen Pönal-Befehl auf seine Gegner aus, sich aller schmäligen Ausdrücke wider ihn zu enthalten. (o) Wie sehr gehässig diese Absetzung der lutherischen Prediger angesehen wurde, ist aus einem Atteste zu ersehen, welches dem Prediger Hermann Conring von seinen Amtsgenossen gegeben ist. Es fängt so an: Eo, proh dolor! dementiae atque insaniae Zwingliani post obitum inclyti & generosi Comitis Edzardi piae & felicis memoriae, Domini nostri clementissimi, in hac Phrysia Orientali pervenere rustici, ut etiam quosvis errores imo furores, quam verbum Dei sincerum & purum (ad quod veluti ad solem noctuae caligantes) tolerare malint. Eam (heu piis omnibus) in hac Phrysia, haereticorum omnium sentina & voragine, licentiam assecuti sunt, ut etiam idiotas, opifices, & rudissimos quosque asinos in pastores suos, modo impium Zwinglii dogma exosculentur, eligere, orthodoxos, quos velint

(n) Bis 1612. privatisirte er in Norden. Damals wurde er Prediger in Norden, und starb 1644. über 90 Jahr alt. Die Innschrift seiner Grabschrift endiget sich so: Optimo patri M. Iohannes Conringius Ultraject. eccles. Pastor Hermannus Conringius P. & Med. D. etc. in Acad. Iulia Prof. ex decem liberis superstites. M. H. F. F. Reersh. luth. Pred. Denkm. p. 302.

(o) Emm. vita Alt. p. 131. Elsen. ad an. 1600. Meinders Kerk. Gesch. T. 2. p. 331. Harkenroth Naamlyst p. 61. 62. 79.

velint omnes, coniuratione veluti facta ſine commiſeratione ulla, & quod multo eſt turpiſſimum, hyemis ſaevitia non obſtante, in exilium proiicere illis liceat: Idque hanc ſolam ob cauſsam, quod a praedicto Comite Edzardo vocati atque eccleſiae Ieſu Chriſti, impiis rusticis non annuentibus, Paſtores atque Miniſtri verbi divini conſtituti ſunt, quo ſuco turpe hoc factum ſuum tegere, & perpulchrum efficere, more ſuo, conantur. Quanti autem haec ſit ratio ponderis: quanta ſit eius gravitas: & qua fronte coram tribunali Iudicis iuſtiſſimi Ieſu Chriſti in die Maieſtatis & Gloriae ſuae Sathanicam hanc crudelitatem tueri poterint, ipſi videbunt & cetr. (p) Indeſſen kann man wohl nicht verkennen, daß wegen der ſo vielen Vacanzen, die mit einmal wieder beſetzet werden ſollten, es an geſchickten Candidaten wird gefehlet haben. Daher iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß manche Handwerker und Dummköpfe, wir wollen mit den Ausſtellern des Atteſtes nicht ſo grade weg Eſel ſagen, zu dieſen geiſtlichen Würden gelanget ſeyn. Haben wir doch noch in unſeren Tagen viele unſtudirte und Handwerker gekannt, die in dieſer Provinz von den Reformirten als öffentliche Prediger berufen und demnächſt angeſtellet ſind! Der Graf hat vielleicht ſelbſt nicht vermuthet, daß es ſo arg über die lutheriſchen Prediger hergehen würde, deshalb hielt er die Confirmationen für viele der neu erwählten Prediger eine geraume Zeit zurück. Daher wurden denn einige Monate lang in verſchiedenen Dörfern die Kirchen geſchloſſen; weil die neuen Prediger, ſo lange ſie nicht introduciret worden, nicht auftreten durften. (q)

§. 16.

(p) Emmii Tract. von Oſtfrieſsl. ins hochdeutſche überſetzt in der Beilage p. 515.

(q) Emmii hiſt. noſtr. temp. p. 134.

§. 16.

Zwischen dem Grafen Enno und dem Grafen Johann XVI. von Oldenburg entstanden einige Irrungen, über die von dem Grafen Johann vorgenommene Bedeichung der Ellenster Groden an der Jade. Enno glaubte nämlich, daß dieses Deichwerk der Grafschaft Ostfrießland sehr nachtheilig sey, und gab selbst vor, daß von oldenburgischer Seite die Gränz-Steine verrücket worden, und der Anwachs zum Theil zu Ostfrießland gehöre. Wir werden hievon in der Folge weiter reden. Enno, der dem Grafen Johann ohnedem nicht gut war, fieng gleich mit Thätigkeiten an, und ließ im März 1600. in der Herrschaft Jever den sogenannten Immen-Zaum durch einige Soldaten umreissen, den Graben dämpfen und die Bäume verbrennen. (r) Er ließ hierauf Truppen werben, um den Grafen Johann zu befehden. Er hofte hiebei auf ständische Unterstützung. Die Stände wollten sich aber hierauf nicht einlassen. Sie glaubten die oldenburgische Fehde sey nur eine Maske und die Soldaten würden wider sie geworben. Andere aber vermutheten, daß der Graf würklich mit Oldenburg brechen würde, und die Fehde von den Gebrüdern von Kniphausen angestiftet worden, um bei dieser Gelegenheit die ihnen von dem Hause Oldenburg entrissene Herrlichkeit Kniphausen wieder zu erlangen. (s) Genug der Graf rüstete sich, und suchte sich dem Volke gefällig zu machen, damit es ihm seinen Plan nicht vereiteln möchte.

---

(r) Hamelmann oldenb. Chron. p. 495.

(s) Reidan. L. 18. p. 537. Emder Vorläufer Lit. B. 4.

Zwei

# Zweiter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno trift mit seinen Töchtern den Berumer Vergleich. Sie treten ihm Harlingerland ab. §. 2. Gräfliches Wappen und Titel. §. 3 Graf Johann vermählet sich mit seines Bruders Tochter Sabina Katharina, § 4 und wird regierender Graf von Rittberg. §. 5. Seine Nachkommen. §. 6. Die verwittwete Fürstin Katharina residiret auf ihrem Wittwen-Sitz zu Berum, reiset nach Wittenberg, sich mit Theologischen Professoren zu unterreden, und nach Durlach ihre Schwester zu besuchen. §. 7. Enno erhält von dem Kaiser die Belehnung über Ostfriesland, und von dem Könige von Spanien, als Herzog von Geldern, die Confirmation des Berumer-Vergleichs oder der Vereinigung Harlingerlandes mit Ostfriesland. §. 8. Der Canzler Franzius arbeitet an einer bewafneten Neutralität, und bringet den Grafen Enno zum Reichs-Admiral in Vorschlag. Das Project scheitert.

## §. 1.

In diesem Jahre brachte Graf Enno die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, oder Harlingerland wieder zu Ostfriesland. Wir haben schon oben angeführet, wie Graf Ulrich I. von dem Kaiser Friedrich mit Harlingerland belehnet worden; wie derselbe seinem Vetter Sibet Attena die Herrschaften Esens und Stedesdorf, die ihm durch seine erste Heirath mit Folke des Häuptlings Wiptets Tochter, zugefallen waren, zum Afterlehn gegeben, auch dieser die Herrschaft Wittmund bald nachher erhalten, zusammen besessen hat, und sie auf seine Nachkommen vererbet lassen; wie ferner des Siebet Attena Sohn und Enkel Hero Omken, und Balthasar die ostfriesischen Grafen befehdet, und letzter

letzter sich dem Herzoge Carl von Geldern 1531. lehnbahr gemachet habe, wie endlich 1547. Kaiser Carl V. als Herzog von Geldern, den Grafen Johann von Rittbergen, des Balthasars Schwester Sohn, und nächsten Erben mit Harlingerland belehnet habe und diese Belehnung von dem Könige Philipp von Spanien 1556. erneuert worden. Dabei haben wir weiter angeführet, daß dieser 1564. verstorbene Graf Johann zwo Töchter Armgard und Walpurgis nachgelassen, daß Graf Enno 1581. mit der jüngsten Comtesse Walpurgis sich vermählet, und durch diese Heirath erst Harlingerland und dann auch nachher die Grafschaft Rittbergen erhalten habe. Da nun seine beiden mit der Gräfin Walpurgis erzeugte Töchter, Sabina Katharina und Agnes erwachsen waren, so befürchtete der Graf, daß Harlingerland, als ein mütterliches Guth seiner Töchter, durch eine Vermählung von dem ostfriesischen Hause wieder getrennet werden könnte. Nachdem er nun zuvörderst seine beiden noch nicht volljährige Töchter feierlich aus der väterlichen Gewalt entlassen, und ihnen seine beiden Brüder, die Grafen Gustav und Johann zu Curatoren bestellet hatte, so traf er unter Vermittelung und Autorität der Curatoren einen Vergleich mit ihnen. Zu folge dieses Vergleichs traten die beiden Schwestern ihrem Vater, und den künftigen regierenden Herren Ostfrießlandes Harrlingerland, oder die drei Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund dergestalt ab, daß von nun an diese Herrschaften bei dem Grafen und seinen Successoren, als regierenden Grafen von Ostfrießland seyn und bleiben, und nie wieder davon abgerissen oder getrennet werden sollten. Dagegen entsagte der Graf dem ihm zustehenden Niesbrauch der übrigen mütterlichen Güther seiner

ner beiden Töchter, hielt sich blos zeit seines Lebens den Titel eines Grafen von Rittberg vor, that auf die Zurückfoderung von 121000 Thlr. womit er die auf der Grafschaft Rittbergen haftende Schulden abgetragen hatte, Verzicht, und versprach für die Abtretung Harlingerlandes seinen beiden Töchtern 200000 Thlr. auszuzahlen. Die Hälfte des Capitals sollte baar bezahlet, die andere Hälfte aber noch vorerst mit 6 p. C. verzinset werden. Dagegen verschrieben sich die beiden Töchter, daß dieses Capital, oder wenn dafür eine Herrschaft möchte angekaufet werden, solches Surrogat, dem Grafen und seinen Successoren wider anheim fallen sollte, falls sie ohne Leibes-Erben versterben würden. Hierauf schritten denn die Schwestern selbst unter sich zur Theilung. Nachdem zuvörderst zwei Portionen gemachet waren, so wählte die älteste Comtesse Sabina Catharina die Grafschaft Rittberg und 35000 Thlr und die jüngste erhielt die übrig bleibenden 165000 Thlr. Diese ganze Handlung wurde der Berumische Vergleich genannt. Dieser Vergleich wurde von den beiden Schwestern mit einem körperlichen Eide bestätiget und mit Zuthun und Beistand der verwittweten Gräfin Königl. Hoheit, als Grosmutter der Comtessen, und der vornehmsten gräflichen Räthe und einiger Glieder aus der Ritterschaft und Landschaft auf dem Hause Berum den 28 Januar 1600. vollzogen. (a) Am 4 Febr.

(a) Dieser Berumer Vergleich ist abgedruckt in dem gründlichen Bericht des ostfriesischen Reichsmann-Lehns p. 54 — 64. und in dem Beweis des Wied- und Crichingischen Successions-Rechts p. 94 — 105. s. auch Deductio in Sachen Fürst Enno Ludwig contra Fürsten Gundacker von Lichtenstein.

4. Febr. bestätigten die beiden Comtessen den Vergleich durch einen feierlichen Eid. (b) Dieser Berumische Vergleich ist auch am 19. Sept. 1600. von dem Kaiser Rudolph und bald darauf von dem Erzherzog Albrecht, als Herzog von Geldern und Oberlehnsherrn von Harlingerland confirmiret worden. (bb)

§. 2.

Nach diesem abgeschlossenen Vergleich veränderte Graf Enno sein Wappen. Vor Absterben seines Vaters führte er ein dreimal in die Länge gespaltenes also dreifeldiges Schild. In dem ersten Felde war der rittbergische Adler, in dem mittleren die ostfriesische Harpie, und in dem letzteren quadrirten Felde zweimal den Esener Bären und die Wittmunder Peitschen. Die über dem Schilde stehende drei gekrönte Helme, waren dieselben, welche sich über dem bekannten ostfriesischen Wappen befinden. Eben dieses Wappen führten nachher sein Schwiegersohn Graf Johann von Rittberg und Ostfrießland, und dessen Nachfolger, oder die Grafen von Rittberg. (c) Wie

tenstein. lit. B. l. Bolen Elsen. v. Wicht ad an. 1600. Emder Apologie p. 299. Franzli Prop. auf dem Landschaftl. Archiv

(b) Die eidliche Renunc. auf Harlingerland ist in dem Beweiß des Wied- und Schrting. Succ. Rechts p 105. abgedruckt.

(bb) Allerunterthänigste Deductio nullitatis & iniquitatis Gravaminum in Sachen Enno Ludwigs wider den Fürsten von Lichtenstein. p. 8 u. 9.

(c) Diese rittbergische Wappen ist abgedruckt in Spener Hist. Insign. Tab. 33 n. 9. und in der Durchl. Welt 2 Theil p. 740 Der rittbergische Adler hat keine gekrönte Flügel. Die Heraldiker irren sich also, wenn sie den in dem heutigen sechsschil-

Wie Enno nach Absterben seines Vaters zur Regierung gelangte, bediente er sich, so wie seine Vorfahren blos der Harpie oder des Stamm-Wappens des gräflichen Urhauses Cirksena. Nach diesem Berumer Vergleiche aber nahm er ein zusammengefügtes vierschildigtes Wappen an. In dem ersten Schilde war die Harpie, in dem letzten der Löwe. Dies waren die Familien-Wappen des cirksenaischen und Ukischen Geschlechts, woraus das gräfliche Regierhauß entsprossen ist. In dem zweiten und dritten Schilde war der Esener Bär und die Wittmunder Peitschen. Doch bediente er sich auch öfters der bloßen Harpie. Diese wurde auch nur allein in den gerichtlichen Siegeln sowohl bei der Canzellei, als dem Hofgerichte geführet. Wir merken nur hiebei im Vorbeigehen an, daß erst der folgende Graf Rudolph Christian (d) in seiner kurzen Regierungs-Zeit das heutige sechsschildigte Wappen eingeführet, und er sowohl, wie seine Nachfolger sich willkührlich bald der bloßen Harpie, bald dieses sechsschildigten Wappens bedienet haben. Auch nahmen die appanagirten Grafen, und die Comtessen aus dem gräflichen Hause das sechsschildigte Wappen an. (e)



schildigen Wappen befindlichen goldenen Adler für den rittbergischen Adler ausgeben. Es ist dieses das Brokische Wappen, wie wir bereits in dem 1 Th. p. 466 und 468. angeführet haben.

(d) Den Grafen Enno den III. hab ich im 1 Th. p. 468. für den Stifter dieses Wappens angegeben. Nach der Zeit hab ich einige hundert Siegel von ihm vor mir gehabt, und finde darunter nicht dieses sechsschildige Wappen. Ich hab es zuerst unter der Regierung Rudolph Christian vorgefunden, und berichtige daher hiermit diesen Irrthum.

(e) So führte schon unter den Ehepakten von 1632. die Landgräfin Christina Sophia von Hessen,

Daß dieses Wappen nunmehr zu dem vierten Mittelschilde in dem preussischen Wappen aufgenommen worden, ist bekannt. (f) Mit der Titulatur machte der Graf keine Abänderung. Er schrieb sich vor, wie nach, Graf und Herr zu Ostfriesland und Rittbergen, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund. Stedesdorf war anfänglich eine besondere kleine Herrlichkeit, die ihren eigenen Häuptling hatte. Zu dieser kleinen Herrlichkeit gehörten die beiden Kirchspiele Thunum und Dunum und einige Bauerhöfe. Wie unter Graf Ulrich I. die beiden Herrlichkeiten Esens und Stedesdorf combiniret wurden, gieng die Stedesdorfer Jurisdiction nach Esens über; so daß seit dieser Zeit bis hinzu Stedesdorf eine bloße Bauerschaft geblieben ist. Wegen der ersten Abkunft ist der Titel zwar beibehalten, aber nie ein besonderes Wappen davon geführet worden.

§. 3.

Graf Johann verliebte sich in seine Curandin, Comtesse Sabina Catharina. Er spürte bald Gegenneigung. Hierauf hielt er bei ihrem Vater Graf Enno feyerlich um sie an. Dieser Antrag misfiel dem Grafen, vielleicht darum, weil er glaubte, daß seinem Bruder, als vollem Oncle die nahe

sen, gebohrne Gräfin von Ostfriesland das sechsschildigte Wappen, ihr Bruder der regierende Graf Ulrich aber die bloße Harpie.

(f) Vorhin stand in dem preussischen Wappen das Königreich Preussen auf der Herzstelle, das Erzkämmerer Amt auf der Ehrenstelle, und Oranien auf der Nabelstelle. Durch die Anschiebung des ostfr. Wappens stehet nunmehr kein Mittelschild mehr auf der rechten Heraldischen Stelle. Dies behauptet Gatterer in der practischen Heraldik p. 116.

nahe Verwandschaft im Wege stünde, vielleicht auch, weil dieser zur katholischen Religion übergetreten war. So viel ist gewis, daß Graf Enno sich darüber scandalisirte, daß sein Bruder Johann sich von einem Jesuiten, den er stets um sich hatte, Messe lesen ließ. Daher veranstaltete er es auch, daß sich der Jesuit vom Hofe entfernen muste. (g) Um den ersten Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, reisete Graf Johann selbst nach Rom. Er erhielt bei dem Pabst Clemens VIII. Audienz und erhielt die päbstliche Dispensation wegen der nahen Verwandschaft. Damit auch die Religions-Verschiedenheit keine Uneinigkeit in der Ehe veranlassen möchte, nahm die Comtesse, und gewis wohl wider Willen ihrer orthodoxen Grosmutter, auch wohl warscheinlich ohne Zustimmung ihres Vaters, die katholische Religion an. Graf Enno versuchte zwar alle Mittel diese Heirath zu hintertreiben (h) er muste aber wegen der Zuneigung seiner Tochter, und besonders wegen der Empfehlung Sigismund Königs von Polen und Schweden endlich nachgeben. Für die Reformirten, die dem gräflichen Hause schon seit geraumer Zeit so sehr gram waren, war dieses eine vortrefliche Gelegenheit wacker loßzuziehen. Blutschande, und päbstlicher Gräuel waren wohl so mit unter die glimpflichsten Ausdrücke. Indessen wurde das Beilager im März 1601. zu Rittberg in Gegenwart des Churfürsten zu Cöln, Ernst von Bayern, vollzogen. Die Copulation verrichtete ein münsterischer Jesuit. Wie sehr Graf Enno mit dieser Heirath seiner Tochter unzu-



(g) P. v. d. Witz B. 2. Franzli warh. Verh. A. 2.

(h) P. v. d. Witz warh. Verh. B. 2. wie wohl Reidan. L. 18. p. 538. und der Emder Apologist p. 300. solches für eine Verstellung halten.

frieden gewesen, ist auch wohl daraus zu folgern, daß keiner aus dem gräflichen Hause sich bei der Vermählung in Rittberg eingefunden hat. (i) Indessen versprach der Graf dieser seiner nun vermählten Tochter, dem bisherigen Herkommen in dem ostfriesischen Regierhause gemäß 20000 Thlr. zur Aussteuer. Diese wurden erst verzinset und 1729. völlig ausgezahlet. Bei der Auszahlung bestätigten Graf Johann und seine Gemahlin Sabina Catharina nochmalen den Berumer Vergleich. (k)

§. 4.

Graf Johann, Grafen Ennos zweiter Bruder und nunmehriger Schwiegersohn, war denn itzt regierender Graf von Rittberg, nahm das vorhin bemeldete Wappen an und schrieb sich: Graf von Ostfrießland und Rittbergen, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund. Diesen Titel und das Wappen führten auch nachher seine Descendenten. Er ließ vier Söhne nach Ernst Christoph, Statthalter von Luxemburg, Ferdinand Franziscus, und Enno Philipp, beide starben als Canonici zu Cöln, und Johann. Dieser vermählte sich mit der Comtesse Anna Catharina von Salm und Reifferscheid. Seine Nachkommen waren Friedrich Wilhelm, Canonicus zu Strasburg, Paderborn und Osnabrügge und Ferdinand Maximilian. Letzter starb 1687. Mit ihm erlosch die rittbergische männliche Linie. Er ließ eine Tochter Maria Ernestina Franziska

(i) Bolen. ostfr. Chron. und v. Wicht ad an. 1600. Loringa Gen. in Gen. Circ. Emder Apolog. p. 230. 299. & seq. Emmius in vita Alting. p. 123. P. v. d. Witz l. cit. Reidan. l. c. v. Meeteren 25 Buch p. 1108. Wagen. B. 33. p. 125.

(k) Gründlicher Bericht von dem ostfr. Reichs-Mannlehn Beilagen n. 24. und 25.

ziska nach. Diese wurde 1692. wieder von dem Landgrafen von Hessen-Cassel (denn Rittberg war, wie wir vorhin schon erwähnet haben, ein hessisches Lehn) mit Rittbergen belehnet. Sie vermählte sich 1696. mit dem Grafen Maximilian von Kaunitz, und dieser pflanzte denn die neue Kaunitz-Rittbergische Linie wieder fort. (l) Wir bemerken hier nur noch, daß die zwote Tochter Grafen Ennos 1604. mit dem Freyherrn Gundacker von Lichtenstein, der bald nachher in den gräflichen und dann in den fürstlichen Stand erhoben wurde, vermählet worden, und halten uns vor, in der Folge davon weiter zu reden.

## §. 5.

In den zwischen Graf Edzard II. und seiner Gemahlin, der Prinzessin Catharina 1558. zu Stockholm errichteten Ehepakten, hatte der Graf seiner Gemahlin die Aemter Norden und Berum, mit derselben auf 6000 Geldrische Riedern angeschlagenen Einkünften zum Witthum verschrieben. Gleich nach ihres Gemahls Absterben bezog sie ihren Wittwen-Sitz Berum, und residirte auf dem dortigen Schlosse. Herrschsucht war ihre Leidenschaft, und ihre strenge Orthodoxie und die daraus entsprungene Intoleranz verursachte auch in ihrem Wittwen-Stande viele Unruhen in dem Staate. Es werden noch einige Beispiele davon in dieser Geschichte vorkommen. Ihr Liebling war Jacob Martini, gebürtig aus dem Halberstädtischen. Zu Wittenberg hatte er 1593. die Magister-Würde erhalten 1597. wurde er zwar zum Rector in Norden berufen, blieb aber bis an den Tod Grafen Edzards an dem



(l) Imhof notitia Proc. Imp. L. IX. c. 9. Durchl. Welt 2 Theil p. 737.

gräflichen Hofe. Nach deſſen Abſterben nahm ihn die verwittwete Fürſtin Catharina mit ſich nach Berum, beſtellte ihn zum Rector in Norden, zum Inſpector über Norder und Berumer Amt, und zu ihrem Hofprediger. So bald er Rector wurde, ließ er in Emden Theſes drucken, worüber er öffentlich disputirte. Dieſe waren de Raptu primi mobilis & reliquarum ſphaerarum; de altitudine & magnitudine corporis ſolaris; de viribus & efficacia ſtellarum; de providentia & exordio mundi. Hierdurch kam er in den Ruf einer großen Gelehrſamkeit. Er war es denn auch vorzüglich, der von Seiten der Lutheraner, wie wir oben bemerket haben, die Concordien-Formel bearbeiten ſollte. Die verwittwete Fürſtin konnte es nicht mit gleichgültigen Augen anſehen, daß ihr Sohn Graf Johann zur katholiſchen Religion übergegangen war, daher muſte ſich ihr Hofprediger Magiſter Martini mit den Jeſuiten, in deren Geſellſchaft der Graf immer reiſte, auch wenn er ſeine Mutter beſuchte, oft herumtummeln. Seine Beredſamkeit verſtummte ſeine Gegner. Seine Hitze und die Freude über ſeinen Triumph mag ihn vielleicht zu unſchicklichen Ausdrücken ſelbſt gegen den Grafen misleitet haben. Genug der Graf erboſte, und drohte, ſich an ihm zu rächen, wo er ihn nur vorfinden würde. Die verwittwete Fürſtin, die den Ernſt ihres Sohnes merkte, rieth ihm, ſich zu entfernen und ſeiner Rache auszuweichen. Da er ſeine Abreiſe zu Lande nicht ſicher hielt, ſo ſchiffte er ſich mit ſeiner Familie ein und gieng nach Hamburg, Er wurde bald nachher in Wittenberg erſt Profeſſor der Logik und Metaphyſik, dann Doctor und Profeſſor der Theologie, ferner Probſt an der Schloß-Kirche und endlich Conſiſtorial-Aſſeſſor. Er ſtarb mit Hinterlaſſung

lassung vieler gelehrten Schriften 1649. (m) Die verwittwete Fürstin Katharine suchte auch auf alle mögliche Weise die vorhin gemeldete Untersuchung wegen Ansetzung der lutherischen Prediger in den reformirten Gemeinen zu verhindern. Ihre Abwesenheit beförderte aber dieses angefangene Werk. Sie reiste nehmlich im Junio 1600. in Gesellschaft ihrer beiden Töchter Sophie und Maria nach Durlach, ihre Schwester die Markgräfin von Baden zu besuchen. Ihre Reise-Route nahm sie über Wittenberg, um sich mit den dortigen Theologen über den Zustand der ostfriesischen protestantischen Kirche und derselben Streitigkeiten zu besprechen, und derselben Gutachten darüber einzuholen. In Durlach selbst verweilte sie nicht lange. Sie kam bald nach Ostfriesland wieder zurück. (n)

## §. 6.

Fast zu eben der Zeit, wie die Fürstin Catharine nach Durchlach reißte, sandte Graf Enno den Drosten zu Emden, Wilhelm von Kniphausen nach Prag, um für ihn das Lehn wegen Ostfriesland zu empfangen. Mit ihm reiseten der Kanzler Franzius, und der vormalige Emder Bürgermeister Peter Fischer nach Prag ab. In Abwesenheit des Freiherrn von Kniphausen trug der Graf dem Bürgermeister Gerhard Bolardus die Drostei auf. Die



(m) Reershemii Luth. Pred. Denkm. p. 1. p. 547. Schurfii Leichenpredigt über Martini und Freheri Theatr. Viror. erudit. clar. P. I. p. 547. Unter den vielen von ihm nachgelassenen Schriften befindet sich auch sein Kalbs-Geschrei wider den Augapfel von 1629. Itzo dürfte diese Schrift wohl wenige Leser finden.

(n) Elsen. und Bolen. ad ann. 1600.

Emder trauten aber dem Bolardus nicht, diesen Bolardus, den wir noch so kurz vorher, als den ersten Eifrer für die Gerechtsame der Stadt haben kennen lernen, der selbst Stifter der ersten Revolution war. Sie hielten ihn verdächtig, und wollten ihn nicht für einen Vice-Drosten erkennen. Die darüber entstandene Unruhen währten bis zu der Zurückkunft des Freiherrn von Kniphausen, da denn dieser wieder die Drostei anfaßte. Die Gräflichen Abgeordneten würkten indessen zu Prag die Belehnung aus. Der Lehnbrief Kaisers Friderich III von 1468. war auf Ritter Sibet von Esens, als Lehnträger der drei minorennen gräflichen Gebrüder Enno, Edzard und Uko, des Kaisers Maximilian I. von 1495. auf die beiden Brüder Edzards I. und Uko, des Kaisers Karl V. von 1541. auf Graf Johan, als Vormund und Lehn-Träger der gräflichen drei Gebrüder Edzard II. Johan und Christoph, des römischen Königs Ferdinands I. von 1558. wieder auf die drei Brüder, Edzard II. Christoph und Johan, und des Kaisers Maximilian II. von 1566, auf die Gebrüder Edzard und Johan gerichtet. Nachdem nun Graf Edzard der II. nach Absterben seines Bruders Johan von dem Kaiser Rudolph 1595. mit einem besondern Diplom (o) begnadiget war, worinn das Recht der Erstgeburt bestätiget worden, so hatte sich Graf Enno mit seinen Brüdern mittelst Aussetzung einer ansehnlichen Appanage zu Esens ausgeglichen. Die Appanage war für jedweden der vier nachgebohrnen Brüder erst auf 50000 Rthl. bestimmt. Wir merken indessen hier noch an, daß nach Absterben des Grafen Carl Otto sich Graf Enno mit seinen Brüdern Johan und Christoph 1606. von neuen verglichen, und jedem dieser beiden Brüder

(o) s. II. Buch 3 Abschn. §. 1.

Brüder 100000 Rthl. zugeleget, also die Appanage verdoppelt habe. In allen diesen Vergleichen haben die gräflichen Gebrüder die Primogenitur und die männliche Succession in die Grafschaft Ostfriesland und derselben Pertinenzen anerkannt, und auf alle Ansprüche auf diese Grafschaft bis auf die Erlöschung der männlichen Linie Ennos Verzicht geleistet. Es haben hierauf die gräflichen Abgeordneten bei dem Kaiser Rudolph bewürket, daß dieser neue am 19 Sept. 1600. ausgefertigte Lehnbrief mit Zustimmung der nachgebohrnen Brüder allein auf den Grafen Enno gerichtet worden. In diesem Lehnbrief ist dann wieder der erste Lehnbrief des Kaisers Friedrich von 1454. und auch das Kaiserliche Diplom von 1595. wegen der Primogenitur wörtlich eingerücket. Besonders hält noch dieser Lehn-Brief dieses in sich, daß der Graf dem Kaiser das Ober- und Nieder-Reiderland, weil solches nicht namentlich in dem Lehnbriefe von 1454. mit benennt war, und die durch den Berumer-Vergleich nun wieder an sich gebrachte Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, sodann auch alles was von dem ostfriesischen Lehn getrennet und er nachher wieder erlangen mögte, zum Reichs-Lehn aufgetragen und damit wieder für sich und seine Lehns-Folger männlichen Stammes belehnet worden (p) Nach diesem Lehn-Briefe sind

(p) in verbis. „Daneben aber von neuen auch „das Ober- und Nieder-Reiderland, so er Graf „Enno als ein vornehmes und unstreitiges Eigen„thum der Grafschaft Ostfriesland, anitzo aus und „dem heiligen Reiche, zum Reichslehn freiwillig auf„zutragen und zu übergeben begehre, auch die Herr„schaften Stedesdorf und Wittmund, welche er „sammt der vorhin in Lehn-Briefen begriffener „Herrschaft Esens neulicher Zeit, durch gewisse, „Uns

sind alle folgende eingerichtet, so daß immerhin der erste Lehn-Brief von 1454. und das Diplom von 1595.

„Uns in Originali vorgelegte und mit unserer Kaiser-„lichen Confirmation bekräftigte Union und Ver-„träge, zu der Grafschaft Ostfriesland wiederge-„bracht und der gesammten Regierung einverleibet „hat; und endlich insgemein alles und jedes, so „seine Vorfahren und er von Uns als Römischen „Kaiser und dem heiligen Reich zu Lehn tragen, „oder ob vielleicht auch seine Graf Enno Vorfahren „oder Er selbst Ichtes anders, das in vorgehenden „Lehen-Briefen nicht specificiret ist, sondern für „diesen vom Lehn entweder hinweggekommen wäre, „oder bisher nicht nach Lehens-Art und Eigenschaft „und etwa Pfands — oder anderer erblicher weise „inne gehabt, genossen und gebrauchet hätten, so „Er Graf Enno zu der Grafschaft Ostfriesland ge-„bracht, oder in künftig durch rechtmässigen Titel „recuperiren, wieder erlangen, und damit unser und „des Reichs-Lehn Eigenthum in seinem Wesen und „Wohlstand conserviren und erhalten, oder auch „vermehren und verbessern würde, genannt und un-„genannt ganz unzertrennt zu Lehn gnädiglich zu „reichen und zu verleihen; und dann ferner alle und „jede Privilegien, Gnaden Briefe ꝛc“ — Und am Schlusse. „Und meinen, setzen und wollen, daß die „obeingeleibte Briefe kräftig und mächtig seyn und „bleiben, und sich Graf Enno und seine Lehnsfol-„ger und Erben, deren nach ihrem Inhalt, auch „die gedachte Grafschaft Ostfriesland, sammt dem „Ober- und Nieder Reiderland, Stedesdorf und „Wittmund, oder auch andern dahin unirte und ein-„verleibte Herrschaften — von uns und dem heiligen „Reiche Lehensweise inhaben und besitzen. — Zudem „so soll auch diese unsere respective Confirmation, „Erneuerung, Belehnung und Extension nicht allein „Graf Enno oder seinen Lehn-Folgern und Erben „absteigender Linie zu gut-n gedeyen und gereichen, „sondern wann auch Er Graf Enno oder seine ehliche „männ-

1595. vollständig darinn eingerücket worden. Am 30ten November kamen die Abgeordneten von Prag zurück. Der Graf befand sich damalen mit seinem Hofstaate zu Emden. Hier überreichten sie ihm den in Sammt eingewickelten Lehn-Brief, und überbrachten ihm zugleich einen kostbaren türkischen Säbel, als ein Kaiserliches Geschenk. (q) Schon kurz vor der Rückkunft der Abgeordneten aus Prag war auch der Freiherr Iko von Knyphausen wieder aus Brüssel in Emden gekommen. Dieser hatte von dem Erzherzoge Albert von Oestreich, Statthalter der Niederlande, im Namen des Königs von Spanien als Herzoges von Geldern die Confirmation der Vereinigung Harlingerlandes mit Ostfriesland bewürket. (r) So wurde denn nun wieder Harlingerland eine Pertinenz von Ostfriesland.

§. 7. Der

„männliche Lehns-Folger und Erben absteigender „Linie abgeben würden, alsdann die Successsion in „diesem Reichs-Lehn, der Grafschaft Ostfriesland „sowohl der oberzehlten Pertinenzien und Zubehör, „auch die confirmirten Privilegien, Praerogativen ꝛc. „gleichergestalt an die Collaterales männliches „Stammes, sowohl der Erstgebohrnen Söhne, „und von derselben ferner uff des Erstgebohrnen „Erstgebohren, so lang ein Graf zu Ostfriesland übrig, „stammen und fallen ꝛc.“ Der Lehn-Brief ist auf dem Reg. Archive und abgedruckt in dem Bericht des ostfries Reichs-Mann-Lehns p. 90 et seq. und in dem Beweiß des Wiedischen Success. Rechts p. 108. et seq.

(q) Emm. in Vita Alting p. 131. — 135. Franzii getreuer Rath p. 54 Bolen. ad ann 1600. P. v. d. Witz lit. C. Emder Apolog p. 289. Franzii Landt. Propos. auf dem Land-Archive.

(r) v. Wicht ad ann. 1600. Bericht von dem Ostfries. Reichs-Mannlehn. Beilage 27.

§. 7.

Der Canzler Franzius steckte voller Projecte. Bei seiner Anwesenheit in Prag arbeitete er an einer bewafneten Neutralität, den deutschen Seehandel zu beschützen. Er zeigte in einer weitläuftigen Deduction an, daß die Engländer und Holländer durch ihre Kaper den Seehandel störten, daß sie den ganzen Handel nach Dännemark, Preussen und Pohlen von Deutschland ab- und alleine an sich zögen, daß die Königin von England sich unterfangen habe, den Reichs-Unterthanen den Commerz auf Spanien zu verbieten, und daß die General-Staaten den Kaiserlichen Abmahnungen zuwider die deutschen Ströme, den Rhein, die Emse, die Weser und Elbe, mit ihren Auslegern und Krieges-Schiffen belegten, und Zölle, Licente und Imposten den Reichs-Unterthanen abzwängen. Dabei äußerte er die Besorgniß, daß Schweden und Pohlen diesem bösen Beispiele folgen würden. Diesem Uebel vorzubeugen, schlug er die Errichtung einer generalen Reichs-Admiralität vor. Weil man besonders auf die Holländer ein wachsames Auge haben müste, so hielt er Emden wegen ihrer Lage und ihres vortreflichen Hafens für den gelegensten Ort, wo das Admiralitäts-Collegium etabliret werden könnte. Die Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung dieser Reichs-Flotte sollte aus Zöllen und Convoy-Geld auf die Waaren bestritten werden, die in und aus dem Reiche geführet würden. Zum Reichs-Admiral schlug er den Grafen Enno vor, den er als einen rüstigen und erfahrnen See-Helden schilderte. (s) Dieses ganze Project ist aber gleich in seiner Geburt erstücket.

(s) Franzii getr. Rath p. 54 — 69.

Dritter

# Dritter Abschnitt.

§. 1. Es wird ein Steuer-Collegium errichtet, §. 2. Welches aber wegen innerlicher Streitigkeiten gleich in Stecken gerieth. §. 3. Neues Misverständniß zwischen dem Grafen und Emden. §. 4 wie auch der Stadt Norden. § 5. Die Stände lehnen die von dem Grafen verlangte Unterstützung zu einer Fehde wider Oldenburg ab, doch willigen sie zu den Reichs-Steuren eine Landschatzung ein § 6 Der Graf erhöhet diese Schatzung mit Zustimmung einiger wenigen ständischen Glieder. Darüber entstehet in Emden und auf dem platten Lande eine Gährung §. 7. Die Stadt Emden belanget den Grafen vor dem Reichs-Cammer-Gericht zu Speier. §. 8 Der Reichshofrath Hanniwald suchet den Grafen und die Stände zu einer freiwilligen Türkensteuer zu überholen. §. 9 Diese wird eingewilliget. §. 10. Nur ist man über die Größe und über die Art der Contribution uneinig. §. 11. In Abwesenheit vieler ständischen Glieder suchen die gräflichen Commissarien und die Ritterschaft die übrigen Stände zu gewinnen. Durch Mehrheit der Stimmen wird eine fünfjährige Schornstein-Schatzung beliebet. Der Ertrag des ersten Jahres wird für den Kaiser, und der übrigen vier Jahre für den Grafen bestimmt. § 12 Der Emder Magistrat läßt sich durch Drohungen des Reichs-Hofraths Hanniwald überholen, diesen Landtags-Schluß zu unterschreiben. § 13. Hanniwald schärfet bei Strafe der Kaiserlichen Ungnade den Emdern den Gehorsam gegen den Grafen ein, und reiset ab. § 14 Die Vierziger und die Bürger sind über die Schornstein-Schatzung unzufrieden §. 15. bemächtigen sich des Rathhauses, und besetzen die Thore mit starker Mannschaft. § 16. Der Graf gehet persönlich nach Emden. Sein Versuch die Bürgerschaft zu überholen, sich der Schorstein-Schatzung zu unterziehen, mislinget. §. 17 Der Syndicus Wiarda und der Secretair Müller treten aus dem Dienste der Stadt. §. 18. Die Emder wenden sich an das Reichs-Cammer-Gericht, der Graf an den Kaiser. §. 19 Auch die Norder Bürger widersetzen sich der Schornstein-Schatzung, jagen die gräflichen Commissarien aus der Stadt. §. 20. und weigern sich auf Veranlassung der verwittweten Fürstin dem Grafen zu huldigen. Der Graf setzet den Magistrat ab, die Fürstin setzet alle entlassene Magistrats-Personen wieder ein.

§. 1. Die

§. 1.

Die Mishelligkeiten, welche nun bald unter der Regierung des Grafen Enno zwischen ihm und den Unterthanen entstanden, rührten vorzüglich von dem Collecten-Wesen her. Auf dem Auricher Landtage im November 1599. war zu Folge der Concordaten ein ständischer engerer Ausschuß angesetzet, um ein Contributions-Mittel ausfindig zu machen, auch waren die Steuer-Einnehmer oder Collecteurs ernannt. Diese wurden am 4 December verpflichtet. Im Januar 1600. traten sie zum erstenmahle in Aurich zusammen. Man arbeitete zuvörderst an einer Ordnung dieses neuen Collegii, welches die innere Einrichtung desselben betraf. Der Graf veranlaßte hierauf eine Versammlung des engern Ausschusses im Junio nach Aurich. Hier wurde dann die Collegien-Ordnung vorgeleget, genehmiget und publiciret. Zufolge dieser Ordnung sollte das Collegium aus 12 landschaftlichen Mitgliedern und einem gräflichen Rathe, einem Buchhalter und Schreiber bestehen. Dieses Collegium sollte, so lange die Landes-Schulden nicht abgetragen worden, die schicklichsten Contributions-Mittel ausfindig machen, alle landschaftliche Schulden liquidiren, und jährlich von den Steuer-Einnehmern die Rechnung von Empfang und Ausgabe einnehmen. Die Steuer-Einnehmer, oder wie man sie auch nannte, Ober-Einnehmer, Assignatoren und Administratoren sollten aus dem ganzen Collegio der Collectoren erwählet werden. Aus jedem Stande wurden nun zweye ernannt, ihnen wurde der gräfliche Rath zugeordnet. Folglich bestand dieses besondere Collegium außer dem gräflichen Rath aus 6 Gliedern. Den Steuer-Einnehmern oder Administratoren war zur Pflicht gemacht,

gemacht, alles was von dem ganzen Collegio der Collectoren beschlossen war, zu befolgen und würksam zu machen, die Collecten in Empfang zu nehmen, diese Gelder nach vorhergehender Assignation des ganzen Collegii der Collectoren, richtig zu verausgaben, die Rechnung jährlich zu schließen und solche vor den Collectoren und dem gräflichen Rathe abzulegen, und von allen Acten, Briefen und Siegeln eine vollständige Registratur zu halten. Die Collecten oder Land-Steuern musten von den Eingesessenen eines jeden Amtes, dem Drosten und Amtmann, denen in jedem Amte noch drei begüterte Personen zugeordnet waren, eingeliefert werden. Die Ober-Einnehmer oder Administratoren musten sich viermahl im Jahre versammlen, da sie denn die eingegangenen Gelder sich von den Unter-Collectoren oder Beamten berechnen und auszahlen lassen musten. Wenn die Administratoren sich außer diesen Quartalen versammleten, so erhielten sie, ausser ihrem bestimmten Gehalte, besondere Diäten. Der Versammlungs-Ort des Collegii war der mittlere Schloß-Thurm. In dem untern Gewölbe sollte das Aerarium und das Archiv seyn. (a) Wir haben hier nun zwar den ersten Ursprung der itzigen Ordinär-Deputirten und der Administratoren, indessen ist dieses Collegium wegen der bald darauf erfolgten Landes-Troubeln in seiner ersten Geburt erstickt. Erst sechs Jahr nachher wurde dieses Collegium, nach einer neuen und verbesserten Einrichtung in Emden etabliret. Wir werden dieses unten näher ausführen.

§. 2. Der

(a) Collegii-Ordnung bei Brenneis. T. 2. p. 256 — 267.

§. 2.

Der Haupt-Gegenstand dieser Versammlung war, daß ein modus contributionis sollte ausfindig gemacht, und diese Contributionen baldigst eincassiret werden, um die dringendsten Landes-Schulden abzutragen. Bei dem Vortrage wollten sich die Deputirten des dritten Standes durchaus hierauf nicht einlassen. Sie verlangten, daß zuvörderst die aufgedrungene Prediger sollten abgesetzet, die Special-Gravamina abgestellet, die landschaftliche Schulden liquidiret und der Graf einen Revers ausstellen sollte, daß wenn die Landes-Schulden abgetragen worden, auch die Contributionen aufhören sollten. Der dritte Stand bestand hierauf um soviel mehr, und besonders auf dem von dem Grafen auszustellenden Revers, wie auch auf der Liquidation der landschaftlichen Schulden, weil man ausgesprenget hatte, daß diese Contribution immerwährend seyn sollte, und die Ritterschaft, welche nunmehr ganz gräflich gesinnet war, diese Gelder mit zu ihren Privat-Schulden nutzen wollte. Zwar gab der Graf die Versicherung, daß die Untersuchung wegen der aufgedrungenen Prediger nächstens vor sich gehen sollte, welche denn auch, wie wir kurz vorher bemerket haben, bald hierauf würklich vorgenommen wurde, daß ferner auch die Special-Gravamina der Aemter baldigst erörtert, und die Contributionen aufhören sollten, sobald die Landes-Schulden getilget worden. Der dritte Stand wollte sich aber bei diesem mündlichen Versprechen nicht beruhigen; besonders war es ihm anstößig, daß nicht ein ordentlicher Schulden-Etat angefertiget und ihm vorgeleget war. Dieser Stand wurde noch immer argwöhnischer, da man gräflicher Seits behauptete, daß es nicht

rath-

rathsam sey, den Schulden-Etat öffentlich zu verlautbaren. Stadt Emden war auch sehr unzufrieden darüber, daß sie mit zu den Collecten beitragen sollte, indem sie darauf bestand, daß man alter Gewohnheit nach, sich mit ihr über eine gewisse Quote vereinigen müßte. Unter diesen Debatten legte der Freiherr Wilhelm von Kniphausen dem engern Ausschuß, den er zu vereinigen suchte einen Plan vor, um den Rocken, Waizen, Salz und einige Waaren zu impostiren. Er brachte diesen Plan auch dem Grafen vor. Dieser genehmigte solchen, und nahm ihn als einen ständischen Schluß an. Hierauf wurde von dem Grafen so fort ein Edict erlassen, und selbiges am 22 Jun. von allen Kanzeln publiciret, wornach der Impost von den Waaren gehoben und in die Landes-Kasse abgeführet werden sollte. Diese schleunige Publication veranlaßte einen allgemeinen Unwillen in dem ganzen Lande. Der engere Ausschus des dritten Standes rechtfertigte sich bei seinen Constituenten, daß er sich auf keine gräfliche Propositionen eingelassen und ausdrücklich wider den Vorschlag des Baron von Kniphausen protestiret habe; die Deputirten der Städte Emden und Norden aber schrien laut, daß sie den Plan noch nicht geprüft, vielweniger genehmiget hätten. Dagegen wurde von Seiten der Ritterschaft behauptet, daß der Städte-Stand wenigstens stillschweigends diesem vorgelegten Plan beigetreten, und also selbiger durch Mehrheit der Stimmen durchgegangen sey. Die Folge davon war, daß in Emden die Placate gar nicht angenommen, in Norden aber von den Oertern, wo sie angeschlagen waren, abgerissen wurden. Hiedurch gerieth denn das ganze Collecten-Wesen wieder ins Stecken, und das Collegium der Steuer-Einneh-

mer, die weder Empfang noch Ausgabe hatten, blieb außer Activität. (b)

§. 3.

In Emden und Norden loderten schon wieder einige Funken des Aufruhrs unter der Asche. Die Emder waren vorzüglich darüber schwierig, daß der Graf die von Spanischen Kapern aufgebrachte Emder Schiffer nicht ranzionirte, wie er ihnen versprochen hatte. Zwar hatte der Graf deshalb eine besondere Legation nach Brüssel gesandt. Diese brachte aber außer ihrer Verzehrungs-Rechnung nichts zum Vortheil der Stadt mit. Vielmehr wurde diese Rechnung, die sich 12500 Gulden betrug, der Stadt zur Last geleget. Die Unzufriedenheit der Emder wurde noch durch ein Gerücht vergrössert, wornach selbst auf Anstiften des Grafen die Emder Schiffer gekapert worden. Auch misfiel es ihnen sehr, daß das Steuer-Aerarium in Aurich angeleget worden, da ihnen doch versprochen worden, daß es in Emden sollte etabliret werden. (c) Hiezu kam noch ein besonderer Vorfall, welcher zu dem Misvergnügen vieles beitrug. Der persische Schach Abbas sandte einige Abgeordnete an den Kaiser Rudolf ab, um mit ihm ein Bündniß wider die Türken zu treffen. Diese Gesandten kamen über die Caspische See, ferner über Moskau und dann durch Lithauen nach Preussen. Hier schiften sie sich ein, um nach Hamburg zu segeln, da sie denn von Hamburg aus ihre Reise weiter nach Prag fortsetzen wollten.

(b) Emder Apol. p. 257. et seq. Emder Vorläufer. B. 3. Erläuter. des Vorläufers p. 53. et seq. B. P. v. d. Witz T. 3. Bolen et Elsen ad ann. 1600.

(c) Apolog. p. 261. et 263.

wollten. Sie kamen aber nicht in Hamburg an. Ein Sturm verschlug sie an die hiesige Küste. Der Graf, dem sie den großen Endzweck ihrer Reise entdeckten, tractirte sie nach Standes-Gebühr und entließ sie mit allen Ehren-Bezeigungen, die sich für Ambassadeur großer Potentaten schicken. Vielleicht glaubte der Graf sich dadurch bei dem Kaiser beliebt zu machen. Er irrte sich aber. Diese Gesandten waren Betrüger. Aus ihrer seltsamen Reise-Route und nach einer genaueren Prüfung hätte der Graf dieses schon spüren können. Vielleicht waren schon mehrere deutsche Grafen durch diese Perser angeführet. Daher bekam der Graf ganz wider seine Vermuthung von dem Kaiser im Anfang October eine Weisung, daß er solche fremde Gäste aufgenommen hätte. Er hätte besser gethan, setzte der Kaiser hinzu, wenn er sie angehalten, als daß er ihnen den freien Durchzug verstattet habe. Weil ihm nun hiebei ausdrücklich aufgegeben war, dergleichen fremde Leute nicht wieder durch das Reich passiren zu lassen, so befahl er dem Magistrat, daß er ihm, oder in seiner Abwesenheit seinem Drosten alle Abend einen Tagezettel mit den Nahmen der eingekommenen Fremden zustellen sollte. Der Magistrat glaubte in seinen Rechten dadurch gekränket zu seyn, weigerte sich einen solchen Tagezettel dem Grafen einzuliefern, und klagte deshalb bei dem Reichs-Kammer-Gericht zu Speier. Dagegen beschwerte sich der Graf wider die Stadt Emden, daß sie seinem auf Kaiserlichen Befehl erlassenen Mandate nicht geleben wollte, bei dem Reichs-Hofrathe. (d)



(d) v. Wicht et Elsen ad ann. 1600. P. v. d. Witz Erläuterung des Emder Vorl. p. 140. Trenkeis. T. 2. p. 291. §. 22.

§. 4.

In Norden war man noch schwieriger, wie in Emden. Die verwittwete Fürstin Catharine sträubte sich wider alle gräfliche Verordnungen in dem Bezirke ihres Wittthums. Sie wollte alle aus der Landes-Hoheit fließende Rechte selbsten ausüben. Der Canzler Franzius schreibt von Norden: „Norden „hat alle Qualitäten, welche eine Stadt haben soll, „um sie zum Aufnehmen zu befördern und mangelt „nichts, als gute Policey-Ordnung, deren Anfang „hab ich hiebevor mit Lust begriffen, weil ich aber „hernach die Widerwärtigkeiten, so Ew. Gnaden „zugefüget, gesehen, habe ich die Hand davon ge„zogen, sonderlich weil ich vermerke, daß Ew. Gna„den Frau Mutter vor aller guten Ordnung einen „Abscheu tragen, und man alles regieret, auch durch „Personen, so zum Regiment untauglich, und eines „großen Herren Reputation höchst schädlich. (e)

In Norden war ein Bürgermeister Bernhard Münster. Dieser war zwar ein geschickter Mann, den der verstorbene Graf schon vor zwei Jahren, mit dem Drosten Ficinus nach Prag gesandt hatte, seine liederliche Aufführung veranlaßte aber den itzt regierenden Grafen, daß er ihn seines Dienstes entließ. Am 12ten März 1600. setzte der Graf drey neue Bürger-Meister an, den Doctor Hector Friderich von Wicht, Hans Rieken und Otto Löring. Wider die Entlassung des Bürgermeister Münster hatte die verwittwete Fürstin nichts zu erinnern, denn er taugte im Grunde nichts; indessen wollte sie nicht gestatten, daß der Doctor von Wicht introduciret würde. Hiebei blieb es denn auch vorerst bewenden. Die Norder hatten indessen ihre alte Urkunden und Stadt-

(e) Franzii getr. Rath p. 34.

Stadt-Privilegien verlohren. Sie argwöhnten, daß ihr vormaliger Bürgermeister Münster solche veruntreuet habe. Wie er ohngefähr im Junio sich in der Stadt einfand, faßten ihn gleich die Bürger, und soderten von ihm ihre Privilegien. Er gestand, daß er solche dem gräflichen Canzler Franzius eingeliefert habe. Die Bürgerschaft wurde hierauf so erbittert, daß sie ihn fast todt schlugen. Durch Fürsprache der Prediger wurde aber sein Leben gerettet. Er wurde ganz zerschlagen auf das Weinhaus geführet. Hier stellte er eine schriftliche Verpflichtung aus, daß er die entwendeten Documente wieder herbei schaffen wollte. (f) Auch dieser Umstand, daß die Stadt-Privilegien in den Händen des gräflichen Canzlers auf eine solche unanständige Art sich befunden, trug vieles zu dem Unwillen der Norder wider den Grafen bey. Wie daher die vorbemeldeten Impost-Placate angeschlagen wurden, so wurden auch selbige von einigen Malcontenten abgerissen. Auch dieses ist vielleicht unter Begünstigung der Fürstin geschehen. Dahin zielet wohl Franzius, wenn er schreibt: „Es lassen „sich einige bedünken, daß Ew. Gnaden dero Frau „Mutter in dem nicht dürfen widersprechen, daran „Ew. Gn. Hoheit gelegen, und gehet die starke „Rede, daß sich allbereit Leute zusammen schlagen „sollen, welche sich dem mit Gewalt widersetzen „wollen, so einmal auf öffentlichen Landtag gewilliget, „haltens auch davor, daß sie Recht daran thun, weil „Ew. Gnaden Frau Mutter eben derselben Mei„nung ist, und ihnen die Hand und Schutz zu leisten „erböthig ist. (g)



(f) Elsen. et Bolen. ad ann. 1600.

(g) Franz getr. N. p. 8.

§. 5.

Da das Collecten-Werk nun völlig stille stand; so sahe sich der Graf gemüssiget, auf den 9 September einen Landtag nach Emden auszuschreiben. Auf diesem Landtage hatte der Graf eine doppelte Proposition. Die eine gieng dahin, daß die Stände zu Abtragung der rückständigen Türken-Reichs- und Kreis-Steuern, und einiger anderer dringenden Schulden Vorkehrungen treffen müsten, daß eine Schatzung von 20570 Rthl. schleunig aufgebracht werde. Die andere Proposition betraf die noch fortwährenden Irrungen zwischen dem Grafen Enno und dem Grafen von Oldenburg, über die von oldenburgischer Seite noch fortwährende Bedeichung an der Jade. Auch war eine persönliche Feindschaft zwischen beiden Grafen. Diese rührte aus einer gewissen Schmähschrift her, die der Graf von Oldenburg auf das ostfriesische Regierhauß drucken lassen. Die wahre Ursache war wohl, daß die Herrschaft Jever dem ostfriesischen Regierhause entrissen war. Der erbitterte Graf Enno gab den Ständen zu erkennen, daß er zur Vertheidigung der ostfriesischen Gränze sein Gut und Blut aufsetzen wollte, und verlangte von den Ständen ihre Unterstützung. Die Ritterschaft stimmte dem Grafen bei und war für eine öffentliche Fehde. Der Städte- und dritte Stand aber wollte sich hierauf nicht einlassen, und konnte nicht in die kostbare Anwerbung fremder Truppen willigen. Man schlug von dieser Seite dem Grafen eine gütliche Behandlung und in Entstehung der Sühne den Weg Rechtens vor. Doch fügten die Deputirten dieser beiden Stände hinzu, daß sie im Fall der Noth selbst zur Wehr greifen und die Gränzen des Vaterlandes vertheidigen wollten.

ten. Zu dem Ende schlugen sie dem Grafen die Veranstaltung einer Kluft-Ordnung vor, damit jeder sich bei seiner Fahne einfinden möchte. Aus dieser Fehde wurde also nichts. Wir merken hierbei nur im Vorbeigehen an, daß diese Streitigkeiten mit dem Grafen von Oldenburg durch Vermittelung einiger Abgeordneten aus Brüssel in dem folgenden Jahre zu Witmund in so ferne beigeleget sind, daß die Thätigkeiten vermieden worden. Auf die erste gräfliche Proposition erklärten sich aber die Deputirten des Städte- und dritten Standes, daß sie zwar die Nothwendigkeit einer Schatzung wohl einsähen, indessen doch vor Festsetzung einer Schatzung verlangten, daß die alten Restanten untersuchet und der bisherige Pfennings-Meister Rechnung ablegen sollte. Sie drangen auch endlich hiermit durch. Es wurde denn eine Commiter niedergesetzet, die die Rechnungen von dem Pfenningmeister in Emden einnehmen sollte. Hierauf wurde denn endlich eine Schatzung von 3 Stüber auf jedes Gras Landes eingewilliget. (h)

§. 6.

Diese Landtags-Verhandlungen verursachten wieder neue Mishelligkeiten. Die Ritterschaft war darüber unzufrieden, daß es nicht zum Ausbruch der Fehde zwischen Oldenburg und Ostfriesland gekommen, weil sie zum Theil dabei interessiret war; noch mehr verdroß es sie, daß sie bei der Schatzung mit in Anschlag gebracht worden. Sie suchte sich vorzüglich an der Stadt Emden dadurch zu rächen,



(h) Emder Apologie p. 264 — 274. Emm. in vita Alting. p. 134. Emder Vorläufer C. 1. Erläuter. des Vorläuf. p. 70. v. Wicht Annal. in fine.

daß sie den Grafen durch eine schriftliche Vorstellung überholte, dem Magistrate zu verbieten, zum Behuf der Stadt-Lasten keine Privat-Collecten von der Bürgerschaft einzusammlen. Auch legte der Graf auf alle Handels-Artikel der englischen Avanturier, wovon einige sich wieder in Emden niedergelassen hatten, (i) einen Zoll an. Der Magistrat wieß aber in einer Gegenvorstellung das in der Verfassung und besonders in den Concordaten gegründete Recht nach, selbst zum Besten der Stadt Collecten anzuordnen; und zog bei dieser Gelegenheit bitter auf die Ritterschaft oder vielmehr auf den Concipienten dieser Vorstellung loß. Auch wollte der Magistrat dem Grafen das Recht von den englischen Waaren Zoll zu heben, nicht zustehen; so wie der Graf davon nicht abgehen wollte. Der Widerwille, welcher dadurch zwischen den Emdern und dem Grafen entstand, wurde dadurch vermehret, daß der Graf mit Zustimmung der Ritterschaft und einiger wenigen Interessenten der beiden andern Stände, statt der auf dem jüngsten Landtage bewilligten 3 Stüber, eine Schatzung von 6 Stüber am 23. Nov. von allen Canzeln publiciren ließ. Die Emder veranlaßten eigenmächtiger Weise eine Versammlung der Deputirten der Stadt und des dritten Standes in Emden. (k) Aus dieser Versammlung wurde wider die verhöhte Schatzung protestiret. Der Graf entschuldigte sich aber damit, daß die bewilligte 3 Stüber nicht hinreichten, und man nothwendig einen Bestand haben müste. So wurde denn

(i) s. 10. B. 3 Abschnitt §. 21.

(k) Der Graf nahm dieses sehr übel. Unter den vielen Beschwerden, die er nachher bei dem Kaiser anbrachte, gehörte auch diese ohne Landesherrliche Approbation veranlaßte ständische Versammlung. Brenneis. T. 2. p. 287. §. 15.

enn auf gräflichen Befehl diese Schatzung beige-
ieben. Indessen waren auch die mehresten Einge-
ssenen auf dem platten Lande hierüber schwierig.
nter andern griffen einige Bauern zu Süderhausen
u den Waffen. Sie drohten die Schatzungsheber
od zu schlagen. Unvermuthet zur Nachtzeit rückte
er Drost Wilhelm von Kniphausen am 20. Jan.
601. mit einem Commando von 60 Mann in das 1601
Dorf. Diese trieben die Schatzungen bei und hoben
. der vornehmsten Aufwiegler von ihren Betten.
Sie führten sie nach Emden, um sie in der dortigen
räflichen Burg in Verhaft zu setzen. Zwei von
hnen entwischten bei dem Durchzuge durch die
Stadt. Die Bürgerschaft nahm sie in Schutz.
Der Graf drang auf ihre Auslieferung, weil sie
Unterthanen aus dem Amte und nicht der Stadt
Jurisdiction unterwürfig waren. Die Bürgerschaft
wollte aber nicht in die Auslieferung willigen, son-
dern erboth sich zur Caution, die aber der Graf nicht
annehmen wollte. (l)

§. 7.

Der Magistrat und die Vierziger übergaben nochmalen eine Supplication wegen der strengen Einfoderung der Schatzung. Diese Supplik nahm der Graf sehr übel. Am 19. Febr. ließ er Bürgermeister und Rath vor seine Canzelei in Emden vorfodern. Hier sollten sie den gräflichen Befehl gewärtigen. Die Bürgermeister und der Rath beschwerten sich über diese ungewöhnliche Citation. Sie gaben durch ihren Secretair zu vernehmen, daß

(l) Emder Apologie p. 269. 294. und 304. Beilagen desselben p. 145. & seq. Emder Vorläufer litt. C. Peter v. d. Witz G. 3. Erläut. des Vorläufer p. 71 — 80. Emm. hist. n. t. p. 40. Emmii vita Altiog. p. 134.

daß wenn die gräflichen Räthe eine Propoſition auf dem Rathhauſe, dem Herkommen gemäß, zu eröfnen hätten, ſo wären ſie bereit, dieſe Propoſition daſelbſt anzuhören. Der Canzler und die Räthe weigerten ſich aber auf das Rathhaus zu kommen, und übergaben dem Secretair das gräfliche ſchriftliche Mandat. Der Einhalt deſſelben gieng hauptſächlich dahin: Bürgermeiſter und Rath ſollten ſich binnen zwei Tagen darüber ſchriftlich erklären, warum ſie die Surhuſer Delinquenten nicht ausliefern wollten; ſie ſollten zu folge der Kaiſerlichen Reſolution und des delfſieliſchen Vergleiches einen neuen Garten bei der gräflichen Burg anlegen, und ein neues Hauß auf der Burg erbauen, oder 20000 Gulden dafür erlegen; ferner ſollten ſie die aus dem delfſieliſchen Vergleich ſchuldige 80000 Gulden mit den rückſtändigen Zinſen, und die für Faldern verſprochene jährliche 1700 Thlr. abtragen, ſie ſollten dem Grafen täglich einen Thor-Zettel von den ein- und auspaſſirenden Fremden einliefern, die Wacht-Ordnung abſtellen, die eigenmächtig angeordneten Collecten in der Stadt abſtellen, und die Vierziger dergeſtalt in ihre Schranken zurückweiſen, daß ſie blos mit der jährlichen Rathswahl ſich zu befaſſen und ſich nicht in die ſonſtige Stadt-Angelegenheiten zu miſchen hätten. Dann befahl der Graf, daß die Emder ſich der engliſchen Avantürier, die aus dem Reiche verbannt worden, entſchlagen und alle mit ihnen aufgerichtete Contracte in die Canzelei einliefern ſollten. Auf dieſen letzteren Punct erwiederte der Magiſtrat, daß die Emder nie mit den Avantüriers Contracte errichtet, daß dieſe auch keine Monopolien trieben, daß ſie aber ſich blos als Privat-Kaufleute ſeit 1599. bei ihnen niedergelaſſen und ſie alſo ihnen ihren Schutz nicht verſagen könnten.

ı. Die Folge von diesen Plackereyen war indes-
ı, daß die Engländer zum grösten Nachtheil der
ıtadt, bald nachher aufbrachen, die Stadt ver-
ßen, und nach Stade zurückkehrten. Zwar hat
r Canzler Franzius dem Grafen den wohlmeynen-
n Rath ertheilet, alle mögliche Mittel anzuwen-
n, die englischen Kaufleute in der Stadt zu hal-
n. (m) Der Graf hat aber entweder den Canzler
icht hören wollen, oder die ganze Sache war da-
ıals schon in der Grundfarbe verdorben. Auf die
brigen Puncte ließen sich die Emder theils gar
icht ein, theils aber suchten sie denselben durch ver-
chiedene Einreden auszuweichen. Besonders glaub-
en sie nicht schuldig zu seyn, dem Grafen, die
hm nach dem delfsyler Vergleiche zustehende Gelder
ıuszuzahlen, weil er von seiner Seite diesem Ver-
gleiche nicht nachgekommen war. Daher ließ der
Graf am 7. März dem Magistrate eine Resolution
ıubliciren, wornach die Stadt sich binnen 5 Tagen
:ategorisch über alle Puncte zu erklären habe, oder
in contumaciam wider sie erkannt werden sollte.
Die Emder provocirten auf das Hofgericht. Der
Graf wollte aber diese Sache vor seine Canzellei
ziehen. Von dieser Resolution appellirten die Em-
der an das Reichs Cammer-Gericht zu Speier.
Das Reichs Cammer-Gericht nahm diese Appella-
tion an, und erkannte Citationen auf den 6. May.
So waren denn nunmehr diese streitige Puncte zu
Speier rechtshängig. Zu gleicher Zeit foderte auch
der Graf von der Stadt 4000 Thlr. rückständige
Reichs-Steuer. Die Stadt glaubte aber nur
1400 Thlr oder ihre bisherige Quote, das ist $\frac{1}{7}$ der
Landes-Contributionen schuldig zu seyn. Sie sandte
daher diese 1400 Thlr. als ihr Reichs-Contingent
an

(m) Franzii getreuer Rath p. 47.

an den Reichspfenning-Meister zu Frankfurth am Mayn. Weil Emden aber keine Reichs-Stadt war, so nahm der Pfenning-Meister dieses Geld nur blos auf Abschlag des ostfriesischen Contingents an. (n)

§. 8.

Im Anfang Junii kam der Kaiserliche Reichs-Hofrath Hanniwald, Erbherr von Eckersdorf in Ostfriesland. Er wurde von den gräflichen Räthen zu Friedeburg stattlich empfangen und nach Aurich begleitet. Dieser Reichshofrath Hanniwald war ein gelehrter und kluger Mann. Durch seine Hände giengen die wichtigsten Reichs-Angelegenheiten. Er stand bei dem Kaiser Rudolph, bei dem er alles vermochte, in großem Ansehn. Der Reichshofrath Hegemüller und er blieben noch 1611. bei des Kaisers Misgeschick in Prag desselben einzige Vertrauten. (o) Selbst war er in den ostfriesischen Sachen bewandert. Die Confirmation des Berumer Vergleichs, die Bestätigung der Primogenitur, und die Ausfertigung des letzteren Lehn-Briefes hatte der Canzler Franzius durch ihn bewürket. Alle diese Kaiserlichen Diplomen waren von ihm contrasigniret. (p) Der Kaiser bedurfte schleunig eine ansehnliche Beisteuer wider die Türken. Da nun aber wegen Absterbens des Churfürsten von Maynz nicht zeitig genug ein Reichstag ausgeschrieben werden konnte; so sahe sich der Kaiser genöthiget, durch besondere Abgeordnete die Kreise um eine Beisteuer zu ersuchen. Zu diesem Zwecke hatte der

(n) Emder Apologie p. 317 — 333. Emder Vorläuf. lit. D. 3 — E. 3. Erläut. des Vorläuf. p. 122. & seq. und 181. Peter v. d. Witz F. 2.

(o) Schmids neuere Geschichte der Deutschen, 6ter Band 26 Kap. p. 180.

(p) Brenneis. T. 2. p. 270.

er Reichshofrath Hanniwald auf Kaiserlichen Be-
hl seine Reise nach Ostfriesland angetreten; um
en Grafen und die Stände zu einer freywilligen
ürken-Steuer zu überholen. Da ihm auch aus
em Berumer Vergleiche bekannt war, daß der
raf seinen beiden Töchtern für die Abtretung Harr-
ingerlandes 200000 Thlr. auszahlen müste, so
ußerte er auch den frommen Wunsch, daß der Graf
ei dem vorwaltenden Nothstande diese Gelder
egen 5 pro Cent dem Kaiser jedoch gegen gehörige
Sicherheit vorstrecken möchte. Aber bei diesem
Punkte kam er bei dem Grafen blind; denn der
raf hatte diese Gelder durch die letztere stattliche
Prager Gesandtschaft und andere Ausgaben grösten-
heils versplittert. (q) Indessen schrieb der Graf
egen der begehrten freiwilligen Türken-Steuer ei-
nen Landtag auf den 23. Junii nach Aurich aus.
In der Zwischen-Zeit reiste der Reichshofrath Han-
niwald nach Emden. Auch die Emder suchten
ich bei ihm beliebt zu machen. Sie empfingen und
bewirtheten ihn Fürstlich. Um ein gutes Verneh-
men zwischen dem Grafen und der Stadt zu bewür-
ken, brachte er durch seine Intercession es dahin,
daß die gefangenen Süderhuser Bauern, nachdem
sie zuvor eine schriftliche Abbitte ausgestellet hatten,
wieder loß gelassen wurden. Bei seinem Abschiede
wurde tapfer gezechet, bei dieser Gelegenheit hielt
er den gegenwärtigen Rathspersonen ernstlich vor,
sich dem Grafen und seinen Befehlen zu unterwer-
fen. Dabei führte er ihnen zu Gemüthe, daß bei der
fortdauernden Widersetzlichkeit sie die Ungnade des
Kaisers, seines Bruders des Erzherzoges Albrechts
und des Königs von Spanien sicher zu erwarten
hätten; auch die Könige von Dänemark, Schwe-
den

(q) Emmii vita Alt. p. 138.

den und Polen, und andere mächtige Fürsten des deutschen Reiches, den Grafen, als ihren Anverwandten, nicht verlassen würden, da es denn so schlimm mit ihnen aussehen könnte, daß sie Gefahr liefen, alle ihre Privilegien und Freiheiten zu verlieren. Der drohende Ton, worinn der Reichshofrath sprach, würkte bei einigen den Wunsch, sich in der Güte mit dem Grafen auszugleichen, andere lachten und hielten diese Rede für eine Sprache des süßen Weines. (r)

§. 9.

Am 23. Junii wurde der Landtag in Aurich eröfnet. Hier trug der Reichshofrath Hanniwald in einer langen Rede seine Proposition selbst vor. Er schilderte den gefährlichen Zustand des deutschen Reichs, bei dem steten Andringen des Türken und seines verpfluchten Anhanges, führte dabei an, daß die mannhafte friesische Nation, besage alter Chroniken, vorhin wider den Antichrist im Oriente herrliche Siege erfochten hätte, und schloß damit, daß er nicht daran zweifelte, die itzige Nation würde sich auch, wie ihre Vorfahren, nach Türken-Blut sehnen. Weil indessen die Volks-Hülfe eilig herbeigeschaffet werden müste, zwischen Ostfriesland und den Ungarischen Gränzen sich aber eine große Kluft befände; so ersuchte er die Stände zu der gemeinen christlichen Wehr eine freiwillige Geldhülfe beizubringen. Des folgenden Tages suchte der Canzler Franzius in einer langen Rede den Vortrag des Reichshofraths zu unterstützen. Er wieß darinn mit vieler Beredsamkeit nach, daß, ich — bediene

(r) Emd. Apol. p. 333 — 343. Erläut. des Vorl. p. 182 — 185. Emder Vorläuf. lit. F. Emmii hist. nostr. temp. p. 44. & seq.

iene mich der eignen Ausdrücke des Canzlers, — der ürkische Bluthund nach der Lehre seines Abgottes Mahomed den gotteslästerlichen Vorsatz habe, das anze Christenthum mit Strumpf und Stiel auszu- otten, daß der Kaiser, als das deutsche Oberhaupt urchaus unterstützet werden müste, man also die quaestio an? bei Seite setzen, und sogleich zur quaestio quomodo? übergehen müste. Hierbei ügte er denn noch im Namen des Grafen hinzu, daß der Kaiser die Kaufgelder wegen Harrlinger- and zinslich anleihen und zur Sicherheit des Vor- chusses und der Zinsen einige Stücke in Böhmen nd Schlesien und darunter vorzüglich Breslau ver- ypotheciren wollte; daß aber die gräfliche Casse leider theils durch die an die gräflichen Gebrüder auszuzahlenden Apanage-Gelder, theils aber durch die Prager Legation und sonstige Ausgaben erschöpfet sey. Er brachte daher in Vorschlag: die Stände möchten das Kaufgeld von Harrlingerland aufbrin- gen, und selbiges dem Kaiser vorstrecken, indem die Union Harrlingerlandes mit Ostfrießland nicht sowohl zum Privat-Nutzen des Grafen, als zu dem wahren Besten des ganzen Landes bewürket worden. Diese gedoppelte Proposition sowohl wegen der Türken-Steuer, als der ständischen Uebernahme des Kaufpretiums von Harrlingerland fand bei der Rit- terschaft Beifall. Die Deputirten des Städte- und dritten Standes traten ab. Sie versammleten sich in der Stadt-Kirche, und brachten demnächst ihr schriftliches Votum ein. Dieses gieng dahin, wenn gleich das Land wegen Herstellung der Deiche, we- gen der Krieges-Unruhen, und des Schadens, den die Kaufleute bei dem Seehandel erlitten, von Gelde erschöpfet wäre, man doch zur Bezeigung seiner Devotion gegen Sr. Kais. Majestät eine

außerordentliche Türken-Steuer einwilligen wollte, indessen sich zur Uebernahme der Kaufgelder von Harrlingerland, oder auch zu einer zu dem Behuf zu leistenden Beisteuer nicht befassen könne, da der Ankauf von Harrlingerland ohne ständischen Vorbewust und Zustimmung geschehen wäre. (s)

§. 10.

Das Votum der Ritterschaft war, daß man dem Kaiser mit einer dreifachen Steuer von 80 Römer-Monathen zu Hülfe kommen müste. Sie brachten zu dem Ende eine Schornstein-Schatzung in Vorschlag. Darnach sollte von jedem Schornstein oder Feuerstäte 5 Jahr lang, jährlich 1 Rthlr. gezahlet werden. Die Juden und Widertäufer sollten doppelt zahlen. Die Gast- und Armen-Häuser, und die Häuser des Grafen, seiner Räthe und der Ritterschaft sollten von dieser Abgabe befreiet seyn. Aus der Einnahme des ersten Jahres sollte die Türken-Steuer bestritten, die Einnahme der vier übrigen Jahre aber dem Grafen geschenket werden, um damit seine Schulden abzuführen. Hiebei fügte die Ritterschaft noch hinzu, daß, wenn die gräflichen Schulden alsdenn noch nicht getilget seyn sollten, die Schornstein-Schatzung nach Ablauf der 5 Jahre wieder verlängert werden müste. Uebrigens stellte sie es dem Grafen anheim, ob er das Harlingerlander Kaufpretium dem Kaiser zinslich anleihen wollte, oder nicht. Die Ritterschaft machte sich durch dieses abgegebene und vorgelesene Votum bei ihren beiden Mit-Ständen ungemein verhaßt, besonders daher, weil sie sich von dieser Con-

(s) Emder Apologie p. 343 — 351. Emm. hist. n. t. p. 46. & seq. Landtags-Protocoll von 1601. auf dem Landsch. Archive.

Contribution völlig zu befreien suchte. Es war ganz natürlich, daß hierüber hitzige Debatten, mit bitteren Ausdrücken, vorfielen. Die gräflichen Commissarien gaben sich viele Mühe, die beiden andern Stände zu dem ritterschaftlichen Voto zu überholen. Ihre Bemühungen waren fruchtlos. Die Deputirten der Städte waren der Meinung, daß man dem Kaiser mit einer Beisteuer von 60 einfachen Monaten zu Hülfe kommen müste. Sie erachteten diese Beisteuer hinlänglich, weil größere Provinzen, die auch der Gefahr näher lägen, als das so weit entfernte Ostfriesland, zum Theil so viel nicht beitrügen, andere aber alle Beisteuer ganz von der Hand gewiesen hätten. Wie man noch ferner in sie drang, sich in Absicht der zweiten Proposition vortheilhaft für den Grafen zu erklären, so erbothen sie sich nach Emden und Norden zu reisen, um mit ihren Constituenten darüber Rücksprache zu nehmen. Dieses wurde ihnen verstattet. Der Termin zu ihrer Rückkehr wurde auf den 29. Junii bestimmt. Die Deputirten des dritten Standes stimmten in Absicht der ersten Proposition dem Voto der Städte bei, schlugen aber statt der Schornstein-Schatzung eine Schatzung auf die Ländereyen nach Zahl der Diematen oder Grasen vor. Sie bestanden auch darauf, daß Niemand davon verschonet bleiben müste, er sey ein Geistlicher oder Weltlicher, Edler, Rath, Bürger oder Bauer. Die zwote Proposition lehnten sie völlig ab, weil der Landmann vorzüglich wegen der vielen Landes-Calamitäten keine Auflagen mehr tragen könnte, sondern sich erholen müste. (t)



(t) Emder Apologie p. 355 — 359. Emmii hist. n. t. c. l.

§. 11.

Die Emder und Norder Deputirten reiseten denn nach Emden und Norden ab. Die Emder Deputirten veranlaßten eine Versammlung des Magistrats und der Vierziger. In dieser Versammlung war man grösstentheils der Meinung, daß man dem Kaiser eine ansehnliche Türken-Steuer bewilligen, und dann auch auf die Abtragung der Landes-Schulden denken müste. Zu dem Ende müste man zuvor auf eine Liquidation dieser Schulden antragen. Wenn solches geschehen, müsten diese liquide Schulden, worunter vorzüglich die 100000 Rthlr. gehörten, die der Graf nach den Concordaten zu fodern hatte, aus den Contributionen abgeführet werden. Dabei könnte man denn vorerst an eine außerordentliche Beisteuer für den Grafen nicht gedenken. Die Vierziger ließen sich zwar diesen Vorschlag gefallen, hielten sich aber nicht ermächtiget, ohne Rücksprache mit der Bürgerschaft wegen Wichtigkeit dieser Sache ein förmliches Gutachten abzugeben. Sie drangen daher darauf, daß auch diese Landtags-Propositionen der Bürgerschaft vorgetragen werden sollten. Der Magistrat schlug dieses ab. Hierüber entstanden zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft heftige Debatten. (u) Ueber diesen Zänkereyen verlief die zur Rückkehr der Deputirten bestimmte Zeit. Es reisten daher nur 2 Deputirte, Bürgermeister Evers und Rathsherr Eck, jedoch ohne gemessene Instruction, nach dem Landtage wieder ab. Indessen gaben ihnen Magistrat und die Vierziger die Vertröstung mit, daß ihnen schleunig die andern Deputirten mit dem Emder Voto nachkommen sollten

(u) Emder Apologie p. 359. 362 — 365. Emmii h. n. t. p. 52. & seq.

en. In der Zwischen-Zeit giengen auch viele Deutirten des dritten Standes aus einander, einige um ähere Instructionen von ihren Constituenten einzuolen, andere um die schöne Jahres-Zeit zur Heuerndte zu nutzen. Die gräflichen Commissarien und ie Ritterschaft nahmen diesen Zeit-Punkt in Acht, nd überholten die zurückgebliebenen Deputirten urch Ueberredungen, Versprechen, Drohungen nd Zwang, dem ritterschaftlichen Voto beizutreten. Es gieng dabei soweit, daß das Schloß mit Soldaen besetzet, die Thore verschlossen und die Brücken ufgezogen wurden. (v) Auch die Deputirten der Städte Norden und Aurich wuste man dahin zu ringen, daß sie dem ritterschaftlichen Sentiment ustimmten. Da nun also die Mehrheit der Stimnen da war; so wurde das Emder Votum nicht ehr abgewartet, sondern der Landtags-Schluß unmehr abgefasset. Dieser wurde von dem Grafen, der Ritterschaft, der Stadt Norden, und Aurich und einigen Deputirten des dritten Standes am 2. Julii unterschrieben. (w) Zu folge dieses Landtags-Abschiedes war denn die Schornstein-Schatzung auf 5 Jahre von 1601 — 1605. festgesetzet, wovon indessen die gräflichen und adlichen immatriculirten Häuser, so wie die Gasthäuser und Hospitäler verschonet blieben. Aus dem Ertrag des ersten Jahres sollte eine 80 monatliche Tripel-Hülfe dem



(v) Gräflicher Seits gab man vor, daß dieses blos in der Absicht geschehen sey, damit sich Niemand während der Session absentiren sollte. Erläuterung des Vorläufers p. 190. Dagegen sagt Emmius in vita Alting. p. 138. Nihil umquam vitiosius ullis in Comitii, ullo publico in conventu ista in regione actum est.

(w) Emmii hist. n. t. p. 52 — 54. Emder Apologie p. 359 — 378. Erl. Pet. v. d. Witz lit. D.

Kaiser bezahlet werden. Der Ertrag der vier übrigen Jahre, sollte dem Grafen zufließen; dabei wurde denn dem Grafen lediglich überlassen, ob und wie er sich wegen des begehrten Anlehns mit dem Kaiserlichen Abgeordneten vergleichen wollte? Der Graf dankte übrigens den Ständen für ihre günstige Erklärung und patriotische Entschließung, gab ihnen die Versicherung, daß solche für die Zukunft ihren Rechten und Freiheiten nicht präjudicirlich seyn sollte, versprach die noch unerledigten Gravamina baldigst abzustellen, und hielt sich seine Foderung zu 100000 Rthlr. aus den Concordaten, und seine besondere Ansprüche aus dem delfsielischen Vergleiche ausdrücklich vor. Da auch die Ritterschaft darauf angetragen hatte, daß Harrlingerland mit Ostfriesland dergestalt incorporiret werden sollte, daß die Harrlingerländer alle Praerogativen und Freiheiten der Ostfriesen genießen, dagegen auch mit ihnen gleiche Lasten tragen sollten; so erklärte sich der Graf, diesen Vorschlag näher zu erwägen. Am Schlusse dieses Landtags-Abschiedes verbanden sich der Graf und die Stände, die Stadt Emden, zur Aufrechthaltung des Rechtes der Landtage, und der ständischen Autorität, durch Zweckdienliche Mittel anzuhalten, sich diesem Landtags-Schlusse zu unterwerfen. (x)

§. 12.

Dieser unterschriebene Landtags-Abschied wurde noch an demselben Tage am 2. Julii publiciret. Des Abends zog der Graf die Stände zur Tafel. Hier wurde nach vaterländischen Sitten stark gezechet.

(x) Dieser Landtags-Schluß ist abgedruckt bei Brenneisen. T. 2. p. 267. & seq. und in der Emd. Apol. p. 366. & seq.

zechet. Wie nach der Mahlzeit der Emder Bürgermeister, seines Muthes voll, dem Reichshofrath Hanniwald einen Ehren-Trunk zubrachte und mit seinem Pokale anstieß, so hudelte dieser, — vielleicht hatte er Wein-Spleen, — den Bürgermeister wacker herum. Er zog mit beißenden Anmerkungen auf den Magistrat loß, daß derselbe die Vierziger so sehr hofierte, und sie wegen dieser Landtags-Angelegenheit zusammen rufen lassen. Er drohte dabei, daß er die Renitenten der Stadt Emden dem Kaiser hinterbringen würde, und der Kaiser sie gewiß dergestalt ahnden würde, daß sie alle ihre Freiheiten verlieren könnten. Der Bürgermeister wurde so bestürzt, daß er seinen Collegen schrieb, sie möchten eine Entschuldigungs-Adresse dem Reichshofrath Hanniwald bald möglichst einsenden, und sich dem ständischen Landtags-Schluß je eher, je lieber unterwerfen. Der Magistrat befolgte diesen Wink, und sandte mit gemessener Instruction des andern Tages den Rathsherrn Carveel nach Aurich ab. Die drei Emder Deputirten der Bürgermeister Evers, Syndicus Wiarda, und Rathsherr Carveel traten demnach dem Landtags-Schlusse jedoch mit der Modification bei, daß es der Stadt vergönnet werden möchte, ihre Quote, wenn etwa die Schornstein-Schatzung Schwierigkeiten setzen möchte, durch eine andere ihr zu überlassende Contribution aufzubringen. So unterschrieb der Bürgermeister den Landtags-Schluß und setzte das Stadt-Siegel daneben (y)



(y) Emder Apologie p. 378 — 383. Emmii Ih. n. t. p. 55. Erläuterung des Emder Vorläufer p. 192. Brenneisen l. c. p. 277 — 280.

§. 13.

Der Reichshofrath Hanniwald, der sich nun zu seiner Abreise anschickte, ließ den Emder Secretair Caspar Müller vor sich fodern. Er beorderte ihn, dem Magistrat zu hinterbringen, daß die Stadt künftig den gräflichen Befehlen geleben, dem Grafen die aus dem delfzylischen Vergleiche herrührende Schuld schleunig abtragen, und den Vierzigern keine Versammlungen außer bei den Rathswahlen verstatten sollte. Hiebei fügte er die Drohung, daß im Entstehungs-Falle der Kaiser mit Zutritt seines Bruders des Erzherzogs Albrechts, des Königs von Spanien, und der Könige von Polen, Schweden und Dänemark ihre Renitenz sicher ahnden würden. Dann sollten alle ihre Rechte und Privilegien cassiret, ihre Pforten abgebrochen, ihre Wälle und Mauern heruntergerissen, die Spitzen und Knöpfe von Thürmen abgebrochen, und ihr eine Burg vor die Nase gesetzet werden, um die Insurgenten zu bändigen. Der Secretair nahm diese harte Rede zu Protocoll, und berichtete davon an den Magistrat. Er setzte dabei hinzu, daß Hanniwald wegen seiner vielen Arbeit ein ansehnliches Geschenk vermuthen gewesen, und daß er sicher anders Sinnes werden würde, wenn man von Seiten der Stadt sich auf eine thätige Art um seine Gunst bewürbe. Er äußerte dabei seine Privat-Meinung, daß man nicht politisch handeln würde, wenn man ihn mit leeren Händen gehen ließe; da er doch so sehr viel bei dem Kaiser vermöchte. (z)

In-

(z) Emder Apologie p. 384 — 386. Emder Vorläufer tit. E. 4. Erläuterung des Vorläufers p. 194. Emm. hist. n. t. p. 56 — 58. Schreiben des Secretair Müller an den Emder Magistrat auf dem Landschafts-Archive.

Indessen reißte gleich hierauf der Reichs-Hofrath Hanniwald ab.

§. 14.

Der Emder Magistrat rief wieder die Vierziger zusammen, und eröfnete ihnen den von dem Kaiserlichen Gesandten hinterlassenen Befehl. Der schlimste Artikel war wohl der, daß dem Grafen seine Foderung aus dem Delfsielischen Vergleiche schleunig bezahlet werden sollte. Ueberhaupt misfiel den Vierzigern die ganze Landtags-Verhandlung, und zwar vornehmlich darum, weil eine Schornstein-Schatzung die Stadt vorzüglich drückte, weil die Ritterschaft sich davon losgespielet hatte, weil der dritte Stand auf eine tumultuarische Weise zu dem Ritterschaftlichen Voto überholet war, und endlich weil man die Stadt gleich andern Städten, Flecken und Dörfern in Anschlag gebracht hätte, da sie doch dem alten Herkommen gemäs, mit ihrer Quote, oder dem siebenten Theil zu stehen könnte. Man gieng misvergnügt, ohne etwas zu beschließen aus einander. Am folgenden Tage, den 12 Julii ließ der Magistrat die Schornstein-Schatzung von den Kanzeln in beiden Kirchen abkündigen. Diese ganz unerwartete Publication veranlaßte ungemein viele Sensation unter dem Volke. Selbst die Communicanten, die an diesem Morgen das Abendmal genießen wollten, fanden so vielen Anstoß an dieser Publication, daß sie voller Aerger die Kirche verließen, und die heilige Handlung vor dieses mahl ausgesetzet ließen. (a)

§. 15.

Der Magistrat spürte bald finstere Mienen und eine Gährung unter dem Volke. Man sandte



(a) Apolog. p. 386. — 388. Emmii h. n. t. p. 59. v. Wicht ad ann. 1601.

daher in aller Stille den Bürgermeister Schinkel, Rathsherr Allard und den Syndicus Wiarda nach Aurich ab. Diese sollten dem Grafen den Unwillen des Volks berichten, und ihn vor dem Ausbruche eines Tumults warnen. Am folgenden Morgen den 13 Julii verlangte der Präses des Vierziger Collegii von dem Bürgermeister Evers, daß er eine Versammlung der Vierziger veranlassen sollte. Der Bürgermeister schlug dieses Gesuch ab. Diese abschlägige Antwort wurde bald ruchtbar. Gleich versammleten sich die Bürger in der Gasthaus-Kirche. Ein Buchbinder Johan Hinrichs trat hervor, und bewürkte durch seine Anrede eine Conspiration. Die anwesenden Bürger thaten ein Gelübde, die publicirte Schornstein-Schatzung nicht zu erlegen, auch nicht zu dulden, daß die Schornsteine verzeichnet würden, es möchte auch daraus entstehen, was da wollte. Hierauf verfügten sich die Bürger nach dem Rathhause, nahmen selbiges ein, und ließen eine weisse Fahne von der Gallerie einige Tage nach einander wehen. Alle Stadt-Thore, und der Hafen wurde mit starker Mannschaft besetzet. Hierauf drangen die versammleten Vierziger und Bürger in einem ernsthaften Tone bei dem Magistrate darauf an, daß man ihnen einen gelehrten Sprecher oder Syndicum zuordnen sollte, der für sie reden könnte, daß der Syndicus Wiarda und der Secretär ihrer Dienste entsetzet und nicht mehr auf dem Rathhause geduldet werden sollten, daß die Schornstein-Schatzung aufgehoben, oder doch wenigstens ausgestellet werden sollte, daß der Magistrat den Auricher Landtags-Schluß und alle dahin einschlagende Acten-Stücke den Vierzigern und der Bürgerschaft vorlegen, und das Stadt-Siegel, womit der Auricher Landtags-Schluß besiegelt worden, vorzeigen sollte.

Der

)er Magistrat suchte die Gemüther soviel möglich
. besänftigen, ließ den Landtags-Schluß und die
ibei abgefaßten Protocolle vorlesen, und zeigte das
)n Aurich wieder eingesandte Stadts-Siegel
)r. (b)

§. 16.

Am 14ten Julii kam der Graf selbsten in
:mden. Ihn begleiteten sein Bruder Graf Gustav,
er Canzler Franzius und einige aus der Ritterschaft.
Durch seine Gegenwart hoste er die gestörte Ruhe
ieder herzustellen. Am 15 Julii verfügte er sich
ach dem Rathhause. Auf dem Rummel waren
ber tausend Menschen versammlet, wodurch der
Graf nach der Raths-Stube hin, sich durchdrängen
nuste. Er ließ den Vierzigern und der Bürger-
haft nochmahlen den Landtags-Schluß vorlesen.
Der Canzler suchte einige bedenkliche Stellen durch
:ine Beredsamkeit auszuschmücken, gab sich viele
Mühe die etwaigen anstößigen Perioden mit der
Nothwendigkeit, und mit den vorwaltenden Umstän-
)en zu entschuldigen, und arbeitete überhaupt darauf
)ie Versammlung auf bessere Gedanken hinzuleiten.
Allein die mehresten waren zu sehr erbittert, als daß
ie sich in einer so kurzen Zeit hätten besänftigen können.
Die Ritterschaft vorzüglich muste wieder beissende
Anmerkungen und harte Ausdrücke hören. Wie der
Graf der Stadt seine Zuneigung und Gnade zu-
sicherte, entblödete sich ein ungezogener Bürger nicht,
ihm grade ins Gesicht zu sagen: Man achtete seine
Ungnade so wenig, als seine Gnade. Zuletzt nahm
das Schreien, Lärmen und Poltern so überhand,
daß

(b) Emder Apol. p. 388. — 391. Emmii h. n. t. p. 59. Erläut. des Vorl. p. 209. Bolen. et Elsen. ad ann. 1601.

daß Niemand mehr vernehmen konnte, was vorgetragen wurde. Der Graf konnte also seinen Endzweck nicht erreichen. Er verlangte daher, daß die Stadt durch einige Deputirte ihre Einreden und Bedenken wider den Landtags-Schluß auf eine bescheidene Art vorbringen sollten, da er denn solche erwägen wollte, und sich eine nähere Resolution bevorhielt. Hierauf verfügte er sich wieder nach seiner Burg. Dieser Auftritt verdroß indessen den Grafen so sehr, daß er die Stadt verließ, und nach Aurich zurück fuhr. Der Canzler Franzius verfügte sich des folgenden Tages mit dem gräflichen Secretär Scheel wieder auf das Rathhaus. Hier gab er dem Magistrat, den Vierzigern und der Bürgerschaft zu vernehmen, daß der Graf von dem Landtags-Schlusse nicht obgehen könnte, weil selbiger auf eine Verfassungsmässige Weise von den sämmtlichen Ständen abgefasset worden. Zugleich gab der Canzler der Versammlung eine derbe Weisung wegen des gestrigen unanständigen Betragens in Gegenwart des Grafen. Wie ein Vierziger diesen Verweiß, wahrscheinlich in nicht gemässigten Ausdrücken, ablehnen wollte, fragte der Canzler nach seinem Namen, und trug dem Secretär auf diesen zu protocolliren. Gleich schrie die Bürgerschaft aus einem Munde: Dies sey ihrer aller Meinung, der Secretaer sollte nur alle ihre Namen aufschreiben. (c)

§. 17.

Die Ember waren wider ihre Deputirten, die dem Landtage mit beigewohnet hatten, sehr aufgebracht, daß sie wider den Landtags-Schluß nicht pro-

(c) Ember Apolog. p. 391. — 394. Em. h. n. t. p. 60. Bolen. et Elsen. ad ann. 1601.

'oteſtiret, ſondern vielmehr denſelben nachher gar
it unterſchrieben, und mit dem Stadt-Siegel be-
:gelt hatten. (d) Die Deputirten rechtfertigten
h aber mit der von dem Magiſtrate erhaltenen In-
:uction. Dagegen behaupteten die Vierziger und
e Bürgerſchaft, daß der Magiſtrat nicht befugt ge-
eſen ſey, ohne Zuſtimmung der Vierziger und der
)ürgerſchaft eine ſolche Inſtruction zu ertheilen. (e)
)eſonders aber waren ſie auf den Syndicum Dothias
Jiarda und auf den Secretär Caspar Müller; er-
ttert; weil ſie in dem Wahn ſtanden, daß dieſe
n Magiſtrat überholet hätten, dem Landtags-
Schluſſe mit beizutreten. Der Syndicus war auch
ırum bei der Bürgerſchaft und den Vierzigern ge-
iſſig, weil er ſie vorhin von öffentlichen Tumulten
)gerathen und ihnen die daraus fließenden böſen
olgen vorgeſtellet hatte. Da auch die Emder bei
rrichtung der Concordaten den Grafen erſuchet
ıtten, einen aus dem Magiſtrate zum Hofgerichts-
ſſeſſor zu ernennen, ſo hatte der Graf bereits in
m vorigen Jahre den Syndicum Wiarda mit Bei-
:haltung ſeines Syndicats zum Hofgerichts-Aſſeſſor
nannt, da er denn jährlich viermahl nach Aurich
iſen muſte, um den Quartal-Seſſionen mit beizu-
ohnen. So ſehr dieſes den Emdern damals gefiel,
fanden ſie itzt in dem Aſſeſſorat einen Stein des
nſtoßes. Sie hielten den Syndicum nun für einen
ünſtling des Grafen und alle ſeine Handlungen
aren ihnen verdächtig. Der Syndicus und der
Secretär, die ſeit einiger Zeit den Unwillen der
)ürgerſchaft ſpürten, hatten ſchon einigemal ihre
ntlaſſung nachgeſuchet, ſolche aber bisher nicht
erhal-

(d) P. v. der Witz C. 4. et D. 4.

(e) Apologie p. 380. et ſeq.

erhalten. Weil nun, wie wir kurz vorher angeführet, die Bürgerschaft bei dem Magistrate darauf angetragen hatte, daß beide aus dem Dienste gelassen werden sollten; so sind sie seit der Zeit nie wieder auf dem Rathhaus erschienen. (f) Der Syndicus Wiarda wurde bald nachher um Michaeli 1601. Gräflicher Regierungs-Rath. Ihm folgte als Syndicus in Emden, Johan Althusius, ein berühmter Rechtsgelehrter, vormaliger Professor in Herborn. Dieser war ein eifriger Democrat und Monarchomach. Seine Politica, gedruckt zu Herborn 1614. enthält viele äußerst gewagte und gefährliche Sätze wider die Regenten. Conring, Hertius, Grotius, Huber, Ziegler, Böhmer und andere treffliche Rechtsgelehrten, haben seine überspannte Ideen zu erschlaffen sich bemühet. Daß vorzüglich der Canzler Brenneisen wider ihn zu Felde gezogen, wird schon jeder von selbst vermuthen. Kein Wunder, daß er die Stadt, deren Sprecher er war, und die sein Geburts-Ort war, da zum Aufruhr reitzte, wo sein Vorgänger für den Frieden sprach! Seine Gelehrsamkeit kann man nicht verkennen. Er war unstreitig ein gelehrter Mann, ein berühmter Rechtsgelehrter, und tief denkender Philosoph. Er eiferte schon wider die Hexen-Processe, wie ganz Deutschland noch an Hexen glaubte. Er starb 1638. (g)

§. 18.

(f) Pet. v. d. Witz lit. C. I. et seq. Emder Vorl. p. 149. Emder Apolog. p. 396. — 398.

(g) Er hat auch geschrieben de iurisprudentia romana, de civili conversatione, und de Dicaeologia. s. von ihm Brenneisen Vorrede p. II. und T. I. Lib. 7. p. 436. Bayle im Hist. crit. Wörterb. T. I. p. 169. Jöchers gel. Lex. T. I. p. 130.

Gunds

§. 18.

Die Vierziger und die Bürgerschaft waren uch wider die Burgermeister Schinkel und Evers nd drei Rathsherrn eingenommen. Weil diese un das viel vermögende Ansehen der Geistlichen annten, so klagten sie ihre Noth dem Consistorio. Sie wiesen demselben nach, daß nicht nur sie selbst, ondern auch der Syndicus und Secretär, die nunehr aus dem Dienste getreten waren, als rechthaffene Männer ihren Pflichten nachgekommen eyn, und der bisherige Lärm blos von einigen unuhigen Köpfen angesponnen sey. Sie ersuchten daer die Prediger und die Aeltesten, dem Volke ruhigere Gesinnungen beizubringen. Der eifrige Menso Alting erwiederte aber, daß man bei diesen Geldosen Zeiten das Volk von einer so drückenden Schornstein-Schatzung hätte befreien sollen, daß es die Pflicht des Magistrats gewesen, mehr auf das Beste der Bürgerschaft, als auf die Gunst des Hofes zu sehen, und daß man dem Grafen hätte vorhalten müssen, den Landes-Verträgen nachzukommen. Dennoch aber versprach er ihnen, sich bei dem Grafen zu verwenden, daß alles in der Güte wieder beigeleget werden mögte. Er schrieb auch gleich hierauf dem Grafen, und rieth ihm Mässigkeit und Gelindigkeit an. Zwar erhielt er hierauf ein gnädiges Antwort-Schreiben, allein der Ausgang entsprach nicht

Gundlings Hist. der Gelahrt. T. I. p. 4547. Sein bester Biograph ist Jaden im Gelehrten Ostfr. T. III. p. 279. seq. Bayle, Jöcher und Gundling führen ihn als Syndicum in Bremen auf. Entweder ist dieses ein Irrthum, oder er ist vorher in Bremen Syndicus gewesen.

nicht seinem Wunsche. (h) Man arbeitete freylich wohl an einem Vergleiche, der Graf wollte aber von dem Auricher Landtags-Schlusse nicht abgehen, und die Emder waren auf keine Weise zu bewegen, demselben beizutreten. So wie sich nun wiederum die Emder an das Reichs-Cammergericht zu Speier wandten, so sandte der Graf abermalen seinen Canzler Franzius an den Kaiser nach Prag. Dieser brachte mit Hülfe seines Gönners und Freundes, des Reichshofraths Hanniwald verschiedene harte Mandate wider die Emder aus. Wir werden derselben gleich weiter gedenken. (i)

## §. 19.

Die Norder brummten eben so wider die Schornstein-Schatzung wie die Emder. Auch sie, die Norder Bürger nahmen es ihren Deputirten übel, daß sie ohne besondere Zustimmung der Bürgerschaft den Auricher Landtags-Schluß mit unterschrieben und mit dem Stadt-Siegel besiegelt hatten. Diese Schornstein-Schatzung misfiel der Bürgerschaft um deswillen, weil der Städte-Stand dadurch vorzüglich beläftiget war, besonders aber weil der immatriculirte Adel seine Häuser von dieser Schatzung befreiet hatte. Der Widerwille der Norder bewog den Grafen, noch vorerst die Aufschreibung der Schornsteine in dieser Zeit auszusetzen. Wie er aber von dem Canzler Franzius aus Prag benachrichtiget wurde, daß seine Angelegenheiten bei dem Kaiser eine günstige Wendung nahmen;

(h) Emm. in Vita Alt. p. 139. 141. et 146.

(i) Apologie p. 395. 446. und 524. Emm. in vita Alting. p. 144. Pet. v. d. Witz F. 2. Els. und Bolen. ad. an. 1601.

n; so sandte er seinen alten Canzler, Conrad von
esterholt, seinen Rath Peter de Fischer, und den
ecretair Scheel nach Berum. Diese sollten seine
utter die verwittwete Fürstin überholen, der be-
rstehenden Schornstein-Schatzung keine Hinder-
se in den Weg zu legen. Der Graf glaubte ge-
ß seinen Endzweck zu erreichen, weil der Canzler
esterholt immer ihr Günstling gewesen war. Er
te sich aber. Die verwittwete Fürstin wollte sich
ihrem Wittthum keine Gesetze vorschreiben lassen,
heftig auf ihren Sohn den regierenden Grafen
, und entließ mit Unwillen die gräflichen Abge-
neten. Diese aber befolgten ihren Auftrag. Sie
ngen von Berum nach Norden. Hier ließen sie
Schornstein-Schatzung von der Canzel publi-
en. Wie nun des andern Tages am 9 November
t Aufzeichnung der Feuer-Stellen oder Schorn-
ne würklich der Anfang gemacht wurde, giengen
ige zu dem Thurm und zogen die Sturm-Glocke.
eich versammleten sich die Bürger, bewafnet mit
wehr, Mistgabeln, Knütteln und Stangen auf
n Markte. Mit unbändiger Wuth eilten sie zu
n Gasthofe, worinn die gräflichen Abgeordneten
ren. Sie drohten sie zu erschlagen. Mitten
er diesem Getümmel trat der Canzler Westerholt
t seinen silber grauen Haaren hervor. Sein
würdiges Ansehen, seine Beredsamkeit, noch mehr
r sein Versprechen, daß er bei dem Grafen die
fhebung der so gehässigen Schornstein-Schatzung
ürken wollte, besänftigte einigermaßen das stür-
nde Volk. Der Rath Fischer und Secretär
heel trauten aber dem Frieden nicht. Sie schlichen
durch eine Hinterthüre heraus, und entkamen
r Hecken und Zäune im Schweisse ihres Ange-
ts den Händen der aufgebrachten Bürgerschaft.

Der Kanzler Westerholt reiſete ihnen nachher ruhig nach. (k)

§. 20.

Dieſes Betragen der Norder nahm der Graf ſehr ungnädig auf. Er verlangte von dem Magiſtrate, daß er die Rädelsführer ausforſchen, und ſie gefänglich nach Aurich abſenden ſollte. Der Magiſtrat ſtellte zwar eine Inquiſition an; es kam aber nichts dabei heraus. Der Graf vermuthete indeſſen, daß ſeine Mutter mit den Tumultuanten unter einer Decke läge. Um ihr einen Querſtrich in ihre herrſchſüchtigen Geſinnungen zu machen, entſchloß er ſich, von den Nordern ſich feierlich huldigen zu laſſen. Wie die verwittwete Fürſtin die Huldigungs-Anſtalten vernahm, verfügte ſie ſich von Berum nach Norden und bezog das ſogenannte Fräuleins-Hof, oder das vormalige Dominicaner Kloſter. Sie kam alſo dem Grafen zuvor, der ebenfalls dieſes gräfliche Haus mit ſeinem Hofſtaate beziehen wollte. Am 21 December kam der Graf mit ſeinen Hofleuten in Begleitung von 68 Reutern und einigen Soldaten in Norden an. Er nahm ſein Quartier bei einer alten Wittwe am Markte. Um ſich bei dem Volke beliebt zu machen, wohnte er erſt dem Gottes-Dienſte bei. Des andern Tages ſollte die Huldigung eingenommen werden. Zu dem Ende war ein großes Gerüſte auf dem Markte erbauet. Die verwittwete Fürſtin ließ aber ihren Lehnſeſſel auf das Gerüſte bringen, in der Abſicht der Huldigung mit beizuwohnen, oder vielmehr dieſelbe zu verhindern. Die Bürgerſchaft war verlegen,

(k) Apolog. p. 447 — 449. v. Wicht. Elſen et Bolen. l. c. Erläut. des Emd. Vorläufers p. 91. P. v. d. Witz lit. E. 2.

;en, wie sie sich hiebei verhalten sollte. Sie sandte
shalb einige Deputirte zu der verwittweten Fürstin,
ı sich bei ihr Raths zu erholen. Sie antwortete,
ß die Bürger nur darauf sehen sollten, daß ihre,
: Fürstin, Rechte nicht gekränket würden, übrigens
)chten sie sich nach alter väterlicher Gewohnheit ver-
lten. Die gräflichen Reuter und Soldaten stan-
ı in Reihe und Glieder auf dem Markt postirt.
ie die Bürgerschaft ebenfalls bewafnet erschien,
fahl der Graf, daß jeder nach Hause gehen, die
affen ablegen, und dann bei der Zurückkunft unbe-
ıfnet ihm den Huldigungs-Eid abstatten sollte.
ie Bürger erwiederten aber, sie wären der Fürstin
on eidlich verpflichtet, alles was sie vornähmen,
schähe auf Gutfinden der Fürstin, und ihre Waf-
ı führten sie der alten Gewohnheit und dem Her-
mmen gemäs bei sich. Der Graf beschickte erst
ne Mutter durch seine Räthe, nachher verfügte
sich selbst zu ihr. Er ersuchte sie sehr, sich doch in
ese Huldigung zu fügen, sie aber erwiederte, daß
weder zugeben könnte, noch wollte, daß der
raf ihre mit ihrem Gemahl errichtete und von dem
aiser bestätigte Ehepacten zernichten, und sie aus
m Besitze ihres Witthums und der damit verbun-
nen Gerechtsame stoßen sollte. Ueber diese un-
rmuthete Antwort wurde der Graf so aufgebracht,
ß er seiner Mutter erwiederte, daß, wenn er für
eses mahl unverrichteter Sache abziehen müste,
nächstens auf eine solche Art wiederkommen
ürde, daß ihm der Unwille der Mutter und die
enitenz der Bürgerschaft nicht schaden sollte.
ornig kam der Graf von seiner Mutter in sein
uartier zurück. Nun ließ er nochmalen der Bür-
rschaft anbefehlen, die Waffen abzulegen, und
h dann zur Huldigung anzuschicken. Die Bür-

gerschaft erwiederte, daß sie dann die Waffen ablegen und den Huldigungs-Eid abstatten wollten, wenn die verwittwete Fürstin sie ihres Eides entlassen und die Huldigung genehmigen würde, wann ferner der Graf erst seine Reuter absatteln, und seine Soldaten abziehen lassen würde, und wenn er endlich nach Einhalt der Concordaten die noch vorschwebenden Gravamina würklich abgestellet hätte. Diese Antwort erbitterte den Grafen so sehr, daß er erst die Bürgermeister, die Rathsherrn, den Secretär und den Quartier-Meister absetzte, und an ihre Stelle neue Officianten ernannte, und dann sich zornig auf sein Pferd warf, und mit seinem ganzen Gefolge nach Aurich sich zurück begab. Die Fürstin setzte indessen den alten Magistrat wieder ein, der Graf sann aber auf Rache, die er dann bald ausführte. (l) Ueber diesen Vorfall entstanden zwischen der Fürstin und dem Grafen heftige Debatten, die erst durch ihr Absterben geendiget wurden. Der Graf wollte seiner Mutter nur den bloßen Miesbrauch aus den Aemtern Norden und Berum verstatten, sie aber verlangte die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit. Ein von dem Professor zu Wittenberg Johan Zanger (Verfasser des bekannten Tractats de Exceptionibus) eingeholtes rechtliches Gutachten, bestärkte die Fürstin in ihrer Meinung; so wie auf der andern Seite der Canzler Franzius dem Grafen alle Gewissens-Scrupel zu benehmen wuste. (m)

---

(l) Apol. p. 449. — 455. v. Wicht, Elsen. Pet. v. d. Witz Bolen. l. c. Erläut. des Vorl. p. 91 — 95. Loringa in fam. Circs. v. Meteren niedl. Gesch. 23 Buch p. 1043. Franzii getr. Rath p. 5 — 14. 34.

(m) Die Acten sind in dem Regier. Archive.

Vierter

# Vierter Abschnitt.

Der Graf will mit Gewalt die Schornstein-Schatzung durchsetzen, läßt Soldaten werben, erhält von dem Kaiser dem Delfsielischen Vergleich zuwider die Erlaubniß in der Nähe von Emden eine Festung zu bauen. §. 2. Verwegert den Emder Schiffern See-Pässe. §. 3. Der Kaiser bestätiget die Schornstein-Schatzung, §. 4. und erläßt scharfe Poenal-Mandate wider die Emder, sich dem Grafen und seinen Verfügungen zu unterwerfen, und alle Empörungen abzustellen. §. 5. Die General-Staaten rathen dem Grafen und den Emdern den Frieden und die Aussöhnung an. § 6. Die Kaiserlichen Mandate werden durch eine besondere Kaiserliche Commission in Emden publicirt, und durch einen Reichs-Herold an den öffentlichen Gebäuden angeschlagen. §. 7. Der Graf züchtiget mit äußerster Strenge die Norder, zwinget sie mit Gewalt zum Gehorsam, §. 8. erläßt scharfe Patente wider die Emder und ihre Anhänger. §. 9. Die Emder schreiben einen Bustag aus. §. 10. und suchen in Prag die Aufhebung der Kaiserlichen Mandate zu bewürken. §. 11. Die General-Staaten senden Abgeordnete nach Emden, um einen Vergleich zwischen dem Grafen und der Stadt zu treffen, und lassen 4 Compagnien Soldaten in Emden einrücken. §. 12. Die anwesenden Kaiserlichen Commissarien ersuchen die General-Staaten sich nicht in die ostfriesischen Händel zu mischen. §. 13. Der Graf söhnet sich mit den Nordern aus. §. 14. und läßt durch Commissarien in den Aemtern die Huldigung einnehmen. §. 15. Der Graf legt bei Loga in Emder Amt eine Festung und nahe bei Emden verschiedene Schanzen an; nimmt den Emdern einige Schiffe weg, und untersaget allen Eingesessenen den Commerz mit Emden. §. 16. Die General-Staaten ermahnen den Grafen umsonst die öffentlichen Feindseeligkeiten wider Emden einzustellen. Sie senden zur Aufrechthaltung des unter ihrer Garantie abgeschlossenen Delfsielischen Vergleichs den General du Bois mit 19 Compagnien nach Emden. § 17. Die Emder erobern die von dem Grafen aufgeworfenen Schanzen. Der General du Bois nimmt die Logaer Festung und Gretsyhl ein. Die Emder schleifen Loga. §. 18. Die General-Staaten reichen den Churfürsten und Reichsständen eine Apologie ihres Benehmens ein. Der Graf entfernet sich aus der Provinz und suchet auswärtigen Beistand nach. §. 19. Durch die ganze Provinz wird ein Bustag ausgeschrieben. § 20. Die Emder treiben von dem platten

Lande Contributionen bei. § 21. und wollen sich auf den von gräflicher Seite vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht einlassen. §. 22. Elender Zustand in der Grafschaft. §. 23. Streit-Schriften über die ostfriesischen Unruhen. §. 24. Rückkunft des Grafen. Es wird erst ein Waffenstillstand. §. 25. und dann in dem Haag ein Vergleich geschlossen. §. 26. Einhalt des Hannischen Vergleiches. §. 27. Die Stände weigern sich den Haagischen Vergleich anzunehmen. Der Graf selbst wanket. §. 28. Der Canzler Franzius suchet den Grafen zu überreden, den Vergleich umzustoßen. § 29. Bewürket auf dem Reichstag zu Regensburg, daß dem Kaiser überlassen wird die Stadt Emden mit der Reichsacht zu belegen. §. 30. Zu welchem Reichs-Schlusse der Pabst seine Hände geboten haben soll. §. 31. Der Kaiser erläßt harte Poenal Mandate wider die Emder, und suchet die General-Staaten, von den Emdern abzulenken. Die General-Staaten führen die Verbindlichkeit des Haagischen Vergleiches, und die Gründe aus, warum sie sich der Emder angenommen. § 32. und bewürken sowohl von Seiten des Grafen, als der Stände die Ratification dieses Vergleichs.

## §. 1.

Die Widerspenstigkeit der Emder und der Norder veranlaßten den Grafen gleich in dem Anfange des
1602 folgenden Jahres, ausländische Soldaten zu werben, (a) Seine Absicht dabei war, die auf dem Auricher Landtage bewilligte Schornstein-Schatzung mit Gewalt durchzusetzen, und seine landesherrliche Auctorität wider die renitirenden Unterthanen zu begründen. Grade dieser itzige Zeitpunct schien ihm vorzüglich gelegen zu seyn, das Ziel seiner Wünsche zu erreichen, denn aus Prag waren die günstigsten Nachrichten von dem Canzler Franzius eingegangen, und die Stände selbst hatten sich bei dem jüngsten Auricher Landtage verbunden, diesen Landtags-Schluß aufrecht zu erhalten. So konnte sich der Graf auf den Kaiser, und auf die Stände selbst verlassen. Des Canzlers Franzius Verrichtungen in Prag hatten den besten Erfolg. Er brachte bei dem Reichs-

(a) Apol. p. 455. P. v. d. Witz lit. E. Brenneis. T. I. Lit. 7. p. 455. et seq.

Reichs-Hofrath solche Mandate aus, die entweder die Emder niederbeugen; oder sie zur öffentlichen Widersetzlichkeit veranlassen musten. Hanniwald und ein spanischer Gesandter (b) haben vorzüglich den Conzler unterstützet. Die Emder geben vor, daß einige feiste Ochsen, schöne friesische Pferde, und ein auf Hamburgische Kaufleute gezogener Wechsel noch mehr ausgerichtet habe, wie die Feder des Canzlers. (c) Zuerst ertheilte der Kaiser unter dem 6 Febr. dem Grafen die Erlaubniß, in der Nähe von Emden bei der Knocke an dem Emsstrome eine Festung zu erbauen und sie mit hinlänglicher Garnison zu versehen. Da nun solches den dürren Buchstaben des Delfstielischen Vergleichs (d) und der Kaiserlichen Resolution von 1597. (e) zuwider war, so cassirte der Kaiser als Oberhaupt des deutschen Reichs und Oberlehns-Herr der Grafschaft Ostfriesland diesen Artikel des Delfstielischen Vergleichs



(b) Emmii Vita Alting p. 144.

(c) Apologie p. 484.

(d) „Also sollen auch S. Gnaden und dero „Nachkommen keine Festung, Blockhaus oder „Schanzen in oder außerhalb der Stadt, und fürnehmlich weder oben noch unten am Emsstrohm, „machen oder machen lassen, dadurch die Stadt „entweder in derselben Handel, Schiffarth oder „sonsten einige Gefahr befürchten oder beschädiget „werden möchte §. 26.

(e) „Also soll auch der Graf keine Festung innerhalb noch außerhalb der Stadt, und vornehmlich „oben oder unten am Ems-Strohm nicht machen, „oder machen lassen, dadurch die Stadt einiges „Præiudicium entweder in der Handlung, Nahrung „und Navigation empfangen, oder sonsten wegen „Verhinderung und Beschädigung in Gefahr kommen möchte §. 44.“

gleichs und der vorgedachten Resolution. Diese neue Festung sollte dienen, theils um die sich empörende Emder zum Gehorsam und zur Unterwürfigkeit zu zwingen, theils aber die ostfriesische Küste, oder die Gränzen des deutschen Reichs bei dem noch fortwährenden niederländischen Kriege gegen alle feindliche Streifereyen zu decken. (f)

§. 2.

Der Canzler Franzius hatte dieses dem Grafen ertheilte Kaiserliche Privilegium, um im Gesichte der Stadt an der Emse eine Festung zu erbauen, auch um deswillen ausgewürket, um den Emdern, falls sie bei ihrer Renitenz beharren sollten, ihre Schiffarth und den Handel zu behindern. Denn dieses hielt er für das beste und einzigste Mittel, sie zu schwächen und sie auf andere Gedanken zu bringen. Der Graf fand aber gerathen, um alle Querstriche zu vermeiden, dieses Privilegium noch zur Zeit nicht verlautbaren zu lassen. (g) Die Emder kamen indessen schon dadurch in Verlegenheit, daß der Graf den Schiffern verweigerte, See-Pässe zu ertheilen. Vorhin ertheilte blos der Magistrat den Schiffern See-Pässe. Es hatte aber der Graf bei einigen Mächten, besonders bei dem Könige von Spanien ausgewürket, daß nur bloß auf die von ihm ausgestellte Pässe Rücksicht zu nehmen sey. Dadurch verringerte er das Ansehen des Magistrats in dem Auslande, vermehrte seine Einkünfte, und fand sich im Stande den Emder See-Handel zu schwächen, wenn er ihnen die Pässe verweigerte.

(f) Dieses dem Grafen ertheilte Privilegium ist abgedruckt bei Brenneis. T. 2. p. 1107.

(g) Apologie p. 483.

weigerte. (h) Die äußerst bekümmerten Emder sandten daher einige Deputirte nach dem Grafen ab. Diese wurden gar nicht vorgelassen. Sie erhielten aber eine schriftliche Resolution. Der Einhalt war: daß wenn gleich dem Grafen wohl bewust wäre, daß durch Verweigerung der See-Briefe die Schiffer und Kaufleute sehr benachtheiliget würden, so müste er doch selbige den Emdern wegen ihrer Renitenz vorenthalten. Er würde schon zu gelegener Zeit von den Rädelsführern der Empörungen seinen Schaden, den er selbst aus Verhinderung der Schiffarth erlitte, wieder einzufodern wissen; da sich auch alsdenn die friedfertigen Kaufleute und Bürger an solchen Aufwieglern erholen könnten. Die Emder beschuldigten den Grafen, diese gräfliche Antwort sey blos darum so abgefasset, um einen Aufruhr der itzt müssig liegenden Schiffer, der benachtheiligten Kaufleute und des verdienstlosen gemeinen Mannes in der Stadt wider den Magistrat und die Vierziger zu erregen, damit alsdenn der Graf im Trüben fischen könnte. Die gräfliche Resolution erweckte in der That viele Sensation in der Stadt. Der Magistrat und die Vierziger trugen diese bedenkliche Sache den 26. Febr. der Bürgerschaft vor. Diese machte aus den 20 Bürger-Compagnien einen engeren Ausschuß von 5 Bürgern aus jeder Compagnie. Mit diesen 100 Bürgern wurde diese der Stadt so wichtige Angelegenheit in Erwägung gezogen. Das Resultat ihrer Berathschlagung war, nach Anleitung der Landes-Verträge, der Reichs-Constitutionen und des Land-Friedens bei dem Grafen nochmahlen die Ertheilung



(h) Emm. de clade Hisp. Mspt.

der Seebriefe nachzusuchen. Sie erhielten aber wieder eine abschlägige Antwort. (h)

§ 3.

Einige Wochen nachher kam der Canzler Franzius aus Prag zurück. Er sandte dem Grafen einen kostbaren Staats-Wagen und eine goldene Medaille voraus. Nach dem damals sich verbreitenden Gerüchte waren es Kaiserliche Geschenke. Auf der einen Seite der Medaille war eine am Wasser liegende Stadt gepräget, die zur Nachtzeit bestürmet und eingenommen wurde; auf der Rückseite waren Krieges-Gefangene angebracht, die mit Spießen und Schwerdtern ermordet und mit solchen Peitschen, die das Wittmunder Wappen führet, geschlagen wurden. Die Emder legten dieses Gepräge für eine Anspielung auf den künftigen gräflichen Triumph über ihre Stadt aus. (i) Hierdurch wurde denn der alte Groll wider den Grafen genähret und befestiget. Bald darauf erfolgte denn die Ankunft des Canzlers selbsten. Er führte die Kaiserlichen Rescripte und Mandate mit sich, die am 11. März ausgefertiget und von dem Kaiser eigenhändig unterschrieben waren. Das erste enthielt die Kaiserliche Confirmation des Auricher Landtags-Schlusses, und ein allgemeiner Gehorsams-Brief an die ostfriesischen Landes-Stände. Hierinn bezeugte der Kaiser seine Allerhöchste Zufriedenheit über die von den Ständen eingewilligte fünfjährige Schornstein-Schatzung, woraus die Türken-Steuer und nachher das begehrte Anlehn bezahlet werden sollte. Er bestätigte aus Kaiserlicher Macht diesen Auricher Landtags-Abschied, befahl allen Eingesessenen dieser

(h) Apologie p. 456 — 459.
(i) Apologie p. 484.

ser Grafschaft, diesen Landtags-Abschied zu befolgen, allen von dem regierenden Grafen deshalb zu erlassenden Verfügungen und Verordnungen zu gehorsamen und zur gehörigen Zeit ihre Quoten zu dieser Steuer ohne alle Einrede dem Grafen oder denen Collectoren abzuliefern. Hierbei untersagte der Kaiser ausdrücklich, daß Niemand unter dem Vorwande einer muthwillig unterfangenen Appellation an das Reichs Cammer-Gericht, noch eines gräflichen Witthums sich von dieser Steuer befreien sollte. Jenes gieng auf die Emder, dieses auf die Norder, die sich unter der Begünstigung der verwittweten Fürstin, welche an den Auricher Landtags-Schlus nicht gebunden zu seyn glaubte, von dieser Schatzung loszuhalftern suchten. Schließlich ermahnte der Kaiser alle Eingesessene der Grafschaft, den Rebellen in Emden, und allen die ihrem Beispiel heimlich oder öffentlich folgen sollten, keinen Vorschub zu leisten, sondern die höchststräflichen Aufrührer zu ihren Pflichten zurück zu führen. (k)

§. 4.

Das ebenfalls unter dem 11. März von dem Kaiserlichen Reichshofrath ausgefertigte Mandat war auf 13 Beschwerden veranlasset, die der Graf wider die Stadt Emden durch den Canzler Franzius hatte vorbringen lassen. Zufolge dieses Mandats wurden Bürgermeister und Rath, Vierziger, Hauptleute, Fähnriche, Lieutenants, Kriegesräthe, Aelter-Leute der Gilden, und alle ihre Anhänger, und die ganze Bürgerschaft überhaupt abgeladen, innerhalb 36 Tagen, von dem Tage der Publication an, entweder persönlich oder durch einen genugsam bevoll-

(k) Vollständig abgedruckt bei Brenneisen T. 2. p. 280. & seq.

vollmächtigten Anwald vor dem Kaiserlichen Reichshofrath in Prag zu erscheinen, um ihre von Rechtswegen verwürkte Strafe zu vernehmen, oder ihre Verantwortung einzubringen. Zuerst wurde ihnen aufgegeben, bei Strafe der Reichs-Acht, bei Verlust ihrer Güter zu Wasser und zu Lande, aller ihrer Freyheiten und Privilegien, die nichtige bei dem Reichs Cammer-Gerichte angebrachte Appellation aufzurufen, und alle rückständige Reichs- und Kreis-Steuern, wie auch die Schornstein-Schatzung dem Auricher Landtags-Schlusse gemäß, ohne Verzug dem Grafen oder den Collectoren einzuliefern. Hiebei wurde noch hinzugefüget, daß in diesem Falle durchaus keine Appellation zulässig gewesen, sondern der Graf befugt gewesen sey, mit der Execution den Anfang zu machen. Dann wurde 2) ihnen untersaget, keine ständische Versammlungen ohne gräfliches Vorwissen zu veranlassen, auch keine Conventikeln in der Stadt zu veranstalten, ferner sollten sie 3) die gräfliche Zoll-Gerechtigkeit nicht beeinträchtigen, alle eigenmächtig angeordnete Zölle, und die von dem Magistrat und den Vierzigern angestellte Nothsteuer einstellen, 4) die Vierziger, die sich das Ansehen eines Anti-Magistrats geben, sollten in die ihnen angewiesene Schranken zurückgewiesen werden, und sich in keine Staats-Angelegenheiten einmischen, 5) sollten sie keine Aufrührer, sondern friedliebende und geschickte Bürger zu Rathspersonen ernennen, 6) die für die Einverleibung Falderns mit der Stadt versprochene jährliche 1700 Rthlr. vom 15. Jul. 1595. an mit den Verzugs-Zinsen dem Grafen ohne Einrede auszahlen, 7) die ihnen in den Kaiserlichen Resolutionen verstattete Apprehension in criminal- und peinlichen Sachen nicht misbrauchen, 8) dem Grafen die

Hälfte

Hälfte der Straf-Gebühren und Brüchen nach einem richtigen Verzeichnisse einliefern, 9) den Krieges-Rath, welcher das dritte Stadt-Collegium damalen vorstellte, und seine besondere Versammlungs-Stuben auf dem Rathhause hatte, samt ihren Hauptleuten, Fähnrichen, Wachtmeistern, Artillerie und Büchsenmeistern, Corporalen, Pfeifern und Trommelschlägern (l) abstellen, und dagegen die Thore und Bäume mit einer mässigen Bürgerwache besetzen, wobei denn die fliegenden Fahnen, Trommeln und Pfeifen verbothen und dem Magistrate aufgegeben wurde, alle Namen der eingehenden und ausgehenden Fremden zu bemerken, und das Verzeichnis täglich auf die Burg abzuliefern. Demnächst wurde, 10) der Stadt zur Pflicht gemacht, die nach der Kaiserlichen Resolution von 1597. dem Grafen schuldige 80000 Gülden nebst den Verzugs-Zinsen zu entrichten, 11) ein neues Haus auf der Burg zu erbauen, oder dafür 20000 Gülden zu zahlen, 12) alle Rollen und Statuten, die von dem Magistrate den Gilden und Handwerkern ertheilet worden, dem Grafen einzureichen, um solche entweder zu bestätigen oder zu ändern und endlich 13) die im öffentlichen Druck erschienenen See-Ordonanzen einzuziehen und die eigenmächtiger weise errichtete Admiralitäten und Convoyen abzustellen. (m) Aus diesem Mandate ist denn auch zugleich der Einhalt der dreizehn Beschwerden ersichtlich, die der Canzler Franzius zu Prag wider die Stadt Emden angebracht hatte. Dann aber erfolgte noch eine besondere Kaiserliche Citation

(l) Franzius nennet diese Militz die Emder Janitscharen in Noct. Prag.

(m) Auch dieses Mandat ist bei Brenneisen vollständig abgedruckt. T. 2. p. 282 — 298.

lution und der Concordaten ernstlich an. Dabei bothen sie sich bei dem Vergleichs-Geschäfte als Mittler an. Den Emdern gaben sie indessen die Versicherung, daß falls ihre Rechte durch Gewalt der Waffen gekränket werden sollten, sie bei diesem mißlichen Schicksal der Stadt nicht gleichgültig bleiben würden. (q)

§. 6.

Der Kaiser hatte indessen eine besondere Commission angeordnet, die ostfriesischen Streitigkeiten an Ort und Stelle zu untersuchen, und unter ihrer Aufsicht die Kaiserlichen Mandate zur Ausführung zu bringen. Die Commissarien waren der Freyherr Ehrenfried von Münkwitz, Böhmischer Appellations-Rath, und der Ritter Carl Nußel von Sonderspühl, Hungarischer Kammer-Rath. Erster wurde durch Geschäfte aufgehalten, und blieb noch einige Wochen zurück; letzterer, Ritter Nußel kam schon in Ostfriesland, wie die Emder Deputirten noch in dem Haag waren. Dieser ließ auf den 23. April einen Landtag nach Emden ausschreiben. Auf diesen Landtag waren außer den Ständen auch die Emder Prediger, die Aeltesten und die Bürgerschaft verabladet. Der Landtag wurde dies mahl auf der gräflichen Burg gehalten. Hier war ein erhabenes Gerüst gebauet. Der Kaiserliche Commissarius bestieg dieses Gerüst, eröfnete den Ständen den Gegenstand der Commission und entschuldigte die Abwesenheit seines Mitcommissarii. Er hatte von Prag einen Reichs-Herold mitgebracht. Dieser verlas die Commissarische Vollmacht, wornach sie den Kaiserlichen Auftrag hatten, die ostfriesischen Streitigkeiten gründlich zu untersuchen, und davon

(q) Apologie p. 490 — 495.

davon an den Kaiser zu berichten; 2) die auf dem Aurichter Landtage bewilligte Schornstein-Schatzung, mit Verwerfung der unstatthaften Appellation an das Reichs Cammer-Gericht, und der Norder aus dem Witthum hergenommenen Einreden, durchzusetzen und zur Execution zu bringen; 3) die Kaiserlichen Mandate durch den Reichs-Herold insinuiren zu lassen, 4) alle fernere Empörungen zu behindern, und die genaueste Befolgung der Kaiserlichen Mandate zu bewürken; und 5) bis auf anderweitige Kaiserliche Verordnung vorerst in Ostfrießland zu bleiben und daselbst die fernere Kaiserliche Befehle abzuwarten. (r) Hierauf ließ der Commissarius durch den Reichs-Herold den Kaiserlichen Gehorsams-Brief, die General-Citation mit den 13 Mandaten, und die besondere Citation wider die Emder Aufrührer vorlesen. Nach dieser feierlichen Publication theilte der Commissarius die nun zu Aurich abgedruckten Exemplarien der Kaiserlichen Mandate aus; und ermahnte die anwesende Interessenten sich zur gründlichen Defension anzuschicken, da denn ferner erfolgen sollte, was Rechtens. Der Reichs-Herold ritt unterdessen die Stadt durch, und nagelte gedruckte Exemplarien der Kaiserlichen Mandate an Thoren, Kirchen, öffentlichen Gebäuden und an einigen Privat-Häusern an. Weil man die Emder in Prag und in Aurich als wilde Barbaren geschildert hatte; so soll dem armen Schelm bei dieser Handlung der Angst-Schweis ausgebrochen seyn. Es gieng aber alles so still und

(r) Apologie p. 497 — 499. Bolen. und Elsen. ad an. 1602. die Landtags Prop. des Kaiserl. Commiss. ist noch besonders zu Aurich in 4to damals abgedruckt.

und ruhig zu, daß sich niemand rührte. (s) Wie nun die ständische Versammlung auseinander gehen wollte, trat der Kaiserliche Commissarius zu den Emder Predigern, und gab ihnen die Versicherung, daß der Kaiser nie die Absicht gehabt habe, in Religions-Sachen irgend eine Abänderung zu treffen. Er ließ auch den berühmten Prediger Menso Alting zu sich zur Mittags-Tafel bitten. Dieser lehnte es ab, fand sich aber des Abends ein, wie er wiederum zur Gesellschaft eingeladen wurde. Der Ritter Nutzel frug ihn, warum er das Mittags-Mahl ausgeschlagen hätte? Menso erwiederte, daß er bei Publication der Kaiserlichen Mandate und der Citation schon einen solchen Anbiß erhalten hätte, den er nicht so bald verdauen könnte. Er schilderte bei dieser Gelegenheit den unversöhnlichen Haß des Grafen und seiner Räthe wider die Stadt, und ersuchte den Ritter alle Streitigkeiten in der Güte zu schlichten, weil die strenge Ausführung der Kaiserlichen Mandate einen öffentlichen Aufstand sicher nach sich ziehen würde. Der Ritter nahm die Erinnerung des Predigers nicht ungünstig auf. Er reiste des andern Tages am 24. April nach Aurich wider ab. (t)

## §. 7.

Wie die Norder in dem vorigen Jahre auf eine tumultuarische Weise, jedoch unter Begünstigung der verwittweten Fürstin, sich weigerten, dem Grafen zu huldigen; so glaubte der Graf nunmehr im Stande zu seyn, seine Drohungen ausführen zu können.

(s) Apologie p. 499 — 500. Emmii vita Alting p. 147.

(t) Apologie p. 502 — 504. Emmii in vita Alting. p. 148.

können. Am 29. April ließ er drei Compagnien Soldaten unter Anführung des Obrist-Lieutenants Joest von Landsbergen aus Aurich über Marienhave nach Norden einrücken. Der Obrist ließ bei seiner Ankunft des Abends den Markt besetzen, und pflanzte 2 Kanonen auf. Die Soldaten, 1400. oder wie andere wollen 800 Mann, nahmen in der Kirche ihr Nachtquartier. Die keinen Raum darinn finden konnten, lagerten sich auf dem Kirchhofe. Bei Anbruch des Tages stellten sich die Soldaten auf dem Markt in Reih und Glieder. Der Freyherr Wilhelm von Kniphausen, dieser war Hauptmann einer Compagnie, ließ durch die Stadt publiciren, daß alle Bürger ohne Unterschied, unbewafnet auf dem Markt vor dem Rathhause sich einfinden sollten, um den gräflichen Befehl zu vernehmen. So bald die Bürger sich eingefunden hatten, schlossen die drei Compagnien sich aneinander und machten einen Kreis um die Bürgerschaft. Der Oberste las den Bürgern die gräfliche Ordre vor, wornach sie wegen ihrer vorjährigen Empörung besonders wider die abgeordneten gräflichen Räthe, Abbitte thun, und die zur verdienten Strafe zu ziehende Rädelsführer namhaft machen sollten. So sehr der Oberste und die Hauptleute auf die Bürger eindrangen, sich dem gräflichen Befehle zu unterwerfen, so konnten sie doch nichts bei ihnen ausrichten. Um ihnen Furcht einzujagen, so ließen die Hauptleute die Spieße und Piken der Soldaten auf die eingeschlossenen Bürger richten, und die Büchsen mit brennenden Lunten auf sie anlegen. Auch wurde ein Galgen (u) auf dem Markte erbauet. Doch



(u) Sämmtliche unten angeführte Schriftsteller sind zwar über diese Thatsache einig. Nur setzet der Verfasser des unter dem angenommenen Nahmen

dieſer gefährliche Stand-Platz in dem Kreiſe, und der fürchterliche Anblick des Galgens außer dem Kreiſe, würkten nur Proteſtationen, Entſchuldigungen und Ausflüchte, aber keine cathegoriſche Erklärung zur Unterwerfung. Beſonders ſchützten ſie vor, daß keiner aus der Bürgerſchaft ſich an den gräflichen Räthen vergriffen habe, und daß das ungeziemende Betragen wider die Räthe blos von dem Pöbel veranlaſſet worden. Sie könnten daher gerne geſchehen laſſen, daß deshalb Inquiſitionen angeſtellet, und die Aufrührer beſtrafet würden, nur könnten ſie die Anführer nicht angeben, und wollten ſich auch zur Abbitte nicht verſtehen. So diſputirte und proteſtirte man 8 Stunden lang mit einander. In dieſer Zwiſchen-Zeit gieng ein Commando Soldaten durch die Stadt, und holte aus allen

men Franzius herausgegebenen Verhaels, und von Meteren hinzu, daß die Norder nach der publicirten Sentenz gezwungen worden, unter dem Galgen durchzugehen, zum Zeichen, daß ſie ihr Leben verwürket hätten. Dies war eine alte Strafe. So zwangen die Römer die beſiegten Aequier unter das Joch durch zu kriechen, auch muſten ſich die römiſchen Soldaten bequemen, auf Geheis der Samniter unter ein Joch durchzugehen. Alg. Weltb. T. 10. p. 237. und 397. Bei den alten Deutſchen muſten die begnadigten Delinqueneen zum Zeichen ihres Hangens werthen Verbrechens eine Weiden-Ruthe am Halſe tragen. Dreyers Neben Stunden p. 167. Peter von der Witz läugnet aber ausdrücklich, daß die Bürger gezwungen worden, unter dem Galgen durchzugehen. Er ſagt der Galgen ſey für die Soldaten erbauet, um ſie durch deſſen Anblick von Exceſſen abzuhalten. Dies iſt wohl nicht zu vermuthen, daß ein Obriſter für ſein Corps Galgen mit ſich führen ſollte. Grotius ſagt erectis palam furcis cives ſub iugum mittet. hiſt. L. 12. p. 614.

allen Häusern die vorräthigen Waffen ab. Endlich gegen Abend ließ der Baron von Kniphausen der bis dahin eingeschlossenen Bürgerschaft die gräfliche Sentenz publiciren, wornach die Bürger als öffentliche Rebellen ihres Leibes, ihrer Ehre und Gutes verlustig erkläret, und der Stadt Norden alle ihre Privilegien entzogen wurden. Nach dieser Publication wurden die Bürger, wie Loringa sagt, gezwungen, auf ihren Knieen Abbitte zu thun. Die den Bürgern zuerkannte Leib- und Lebens-Strafe, wurde indessen aus besonderer gräflichen Gnade in eine Geld-Buße von 33000 Rthlr. verwandelt. Dem Grafen war auch in der That mehr mit dieser Geld-Buße, als mit den Norder Köpfen gedienet. Doch wurden 11 Bürger oder Einwohner von dieser Begnadigung ausgeschlossen. Sie wurden aus ihren Häusern ausgehoben, und gefänglich nach Aurich abgeführet, wo ihnen der Criminal-Prozeß gemachet werden sollte. Hier säumte man mit dem Prozesse nicht. Fünfe wurden zum Staupenschlage und 6 zu dem Schwerdte condemniret. Nachdem die gräfliche Sentenz der Bürgerschaft publiciret war, wurde eine Schanze auf dem Markte angeleget, woran selbst die Bürger mit arbeiten musten. Dann wurde den Nordern das öffentliche Geläute benommen, die Knäppel oder Glocken-Schwengel wurden aus den Thürmen gerissen, und selbst die Thürme wurden abgedecket. Zugleich wurde ihnen die Abstellung aller Jahr- und Wochen-Märkte anbefohlen. Dann wurden des Abends spät die Soldaten in die Bürger-Häuser einquartiret. Bei dieser Gelegenheit stritt ein junger Mann Heinrich von Lingen, ein Mann von guter Familie, dessen Vater Drost in Norden gewesen war, für die Freiheit seines Hauses. Er wollte durchaus keine Soldaten ein-

lassen. Er setzte sich mit dem Degen zur Wehr, und schos nachher verschiedene mahle aus seinem Fenster. Er führte sich sehr ungestüm auf und schimpfte besonders auf den Baron von Kniphausen. Endlich wurde sein Hauß gestürmet und ausgeplündert. Er sowohl, wie seine alte Mutter, wurden sehr gemishandelt. Er selbst wurde gefänglich nach Aurich abgeführet. Dort fiel die Sentenz mislich für ihn aus. Er sollte mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Wie aber alle diese harte Sentenzen nicht lange nachher gemildert worden, werden wir bald nachher anführen. Indessen blieben die Soldaten, welche die schlechte Mannszucht zu vielen Muthwillen und Ausschweifungen verleitete, noch einige Zeit bei den Bürgern einquartiret. (v)

§. 8.

Dieses wider die Norder ergangene strenge Strafgericht würkte bei dem Grafen Muth und Kühnheit zu ferneren Unternehmungen, bei den Nordern Niedergeschlagenheit, bei den Emdern Erbitterung und bei den Eingesessenen auf dem platten Lande Furcht. Der Graf wollte nunmehr das Eisen schmieden, weil es warm war. Am 2. May ließ er ein gedrucktes Mandat in allen Kirchen der Grafschaft abkündigen. Der Einhalt war, daß er mit Vorbewust Seiner Kaiserlichen Majestät zur Erhaltung

(v) Emder Apologie p. 502 — 506. Emmii vita Alting p. 148. Elsen. & Bolen. ad an. 1602. Fabricii Calend. hist. ad an. 1602. Loringa in Fam. Circs. Franzii Verhaal lit. a. 3. P. v. d. Witz warh. Verhal lit. E. 4. & seq. Emder Vorläufer lit. C. 4. Erläuterung des Vorläufers p. 99. 101. von Meteren Niederländische Geschichte I. Theil 23 Buch p. 1043.

tung seiner gräflichen Hoheit, und zur Wohlfarth seines Landes und seiner Unterthanen einige deutsche Truppen in Sold genommen habe, und noch mehrere anwerben würde, daß daher die mit Beistimmung vornehmer Land-Stände (w) auf 6 Stüber von jedem Grase eingewilligte Schatzung und die doppelte Viehschatzung binnen 8 Tagen bei Strafe einer doppelten Verhöhung und Vermeidung der Execution den Beamten eingeliefert werden sollten, welche diese gehobene Gelder den Collectoren abgeben sollten. (x) Dann wurde am 10. May ein gedrucktes Patent allenthalben publiciret. Hierinn machte der Graf bekannt, daß die Emder sich freventlich dem Landtags-Abschiede widersetzten, ihm alle Regalien entzögen, seine Landes-Hoheit untergrüben, das Volk von öffentlichen Canzeln zur allgemeinen Empörung aufhetzten, und so gar gedrohet hätten, alle adliche Häuser nieder zu reissen, und selbst ihn den Grafen zu unterjochen. Zu dem Ende habe er mit Vorbewust und auf Geheiß des Kaisers fremde Truppen geworben, um die Emder Rebellen, diese Friedbrücher und Feinde des Vaterlandes, und auch die Norder Renitenten zum Gehorsam zu bringen, und zur Gelebung der ständischen Landtags-Schlüsse anzuhalten. Der am Schlusse dieses Patents angehängte gräfliche Befehl gieng dahin, daß sich Niemand weder in eine Conspiration und Bündniß wider den Grafen einlassen, noch den Rebellen mit Rath und That beistehen, vielweniger dem Grafen in seinen Vorhaben eine



(w) Der Ritterschaft alleine, und einiger wenigen Eingesessenen, denn es war keine allgemeine ständische Versammlung veranlasset, wie wir vorhin angeführet haben.

(x) Emder Apologie p. 508 — 510.

Hinderniß in den Weg legen sollte. Dagegen munterte der Graf alle getreue Unterthanen auf, so viel an ihnen seyn möchte, zu bewürken, daß die Empörungen gedämpfet, die Hauptrebellen gestrafet, und Friede, Ruhe und Einigkeit wieder hergestellet werde. Zuletzt befahl er, daß alle Unterthanen, welche als Krieges-Knechte in Emder Sold getreten wären, bei Verlust ihrer itzigen und künftigen Güter, und alle Ausländer, die in Emden Krieges-Dienste genommen, bei Leib- und Lebens-Strafe innerhalb drei Tagen, die Waffen niederlegen, und aus dem Emder Dienste treten sollte. (y)

§. 9.

Auch dieses Patent wurde dem Magistrate in Emden zugestellet, um selbiges an den gewöhnlichen Oertern anschlagen und publiciren zu lassen. Hiebei wurde noch eine besonders gedruckte Gebets-Formel gefüget, welche an jedem Tage des öffentlichen Gottesdienstes von den Canzeln abgelesen werden sollte. Im ganzen Lande wurde dem gräflichen Befehle gelebet; nur in Emden nicht. Das Patent wurde nicht angenommen, nicht angeschlagen, nicht publiciret, auch wurde die Gebets-Formel nicht abgelesen. Vielmehr eiferten die Prediger wider die gräflichen Mandate von öffentlicher Canzel. Man hielt es in Emden der Sache angemessener, einen Bustag auszuschreiben. Der Text wurde aus dem Daniel Cap. 9. V. 8. genommen: Herr, wir, unsere Könige, unsere Fürsten, und unsere Väter müssen uns schämen, daß wir uns an dir versündiget haben. (z)

§. 10.

(y) Dieses Patent ist in der Emder Apologie abgedruckt p. 511 — 520.

(z) Emm. h. n. t. p. 61. Eiusd. vita Alting p. 149. Apologie p. 521. 522.

§. 10.

Der Kaiserliche Commissarius, Ritter Nützel hatte auf dem jüngsten Landtage, wie wir kurz vorher erzählet haben, von den Emdern verlanget, daß sie ihre Defensionalen förderſamst anfertigen, und sie ihm überreichen sollten. Diese hatten sie nun in der Zwischen-Zeit bearbeitet. Sie deducirten darinn, daß der Graf heimlich, ohne ihr Vorwissen, und ohne ihre Vernehmung auf seine Eingaben, den allgemeinen Gehorsams-Brief und die Kaiserlichen Mandate sub et obreptitie erschlichen habe, daß wegen aller dieser Streitigkeiten schon lange vorher, als der Canzler Franzius die gräflichen Querelen bei dem Reichs-Hofrathe in Prag angebracht, mit allen Formalitäten an das Reichs Kammer-Gericht appelliret worden, und daß dieses Reichs Kammer-Gericht die Appellation angenommen habe. Sie erwarteten also den Reichs-Ordnungen gemäß aus dem Kammer-Gericht, wo ihre Sache rechtshängig wäre, die Sentenz. Um aber dem Kaiserlichen Befehle eine Gnüge zu leisten, so suchte sie, jedoch blos zur Information des Reichs-Hofraths, nicht aber sich bei diesem Reichs-Gerichte einzulassen, oder dem Proceß bei dem Reichs Kammer-Gerichte zu entsagen, die gräflichen Eingaben und die darauf erfolgten Kaiserlichen Mandate durch 296 Artikel zu entkräften, und sich zu rechtfertigen. Wir wollen den Leser mit einem Auszuge aus dieser Deduction (a) nicht ermüden, sondern nur



(a) Sie ist rubricirt Exceptiones sub et Obreptionis adversus praetensum mandatum et citationem ad videndum se incidisse etc. item adversus annexos Executoriales arctiores in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden et consorten Bekl. contra den Herrn Grafen Enno zu Ostfriesland Klägern.

anführen, daß die Stadt Emden den Doctor Wolfgang Ficinus mit dieſer Deduction nach Prag geſandt habe, um die Aufhebung der Kaiſerlichen Mandate zu bewürken. Am 29 May hat er dieſe Schrift dem Reichs-Hofrathe abgegeben. (b)

§. 11.

Nunmehr ſchien der Ausbruch des Bürger-Krieges nahe zu ſeyn. Der Graf verſtärkte ſeine Truppen, befeſtigte Gretſyl, und verlegte eine anſehnliche Zahl ſeiner Militz auf die Dörfer in der Nähe der Stadt Emden. Dagegen ſetzten auch auf der andern Seite die Emder ihre Werbungen fort. Sie wandten ſich auch wieder an die General-Staaten, mahlten den Norder Auftritt mit den Farben der Barbarey und Tyranney aus, und ſuchten ihren Beiſtand nach. Die General-Staaten blieben bei dieſen Krieges-Vorbereitungen nicht gleichgültig. Sie wünſchten das unter der Aſche lodernde Feuer zu erſticken. Sie ſandten daher drey Abgeordnete, von Lyclema, Boelens, und Coenders von Helpen nach Emden, mit dem Auftrage, nochmalen die Güte zwiſchen dem Grafen und der Stadt zu verſuchen und die Ruhe wieder herzuſtellen. Um ihren Vorſchlägen Nachdruck zu verſchaffen, brachten ſie unter Anführung des Hauptmanns Knop 4 Compagnien Infanterie von den frieſiſchen Regimentern mit. Dieſe kamen am 19 May vor Emden und quartierten ſich in die offene Vorſtädte ein. Der Graf hatte indeſſen noch ſelbſt einige Anhänger in Emden. Dieſe ſuchten einen Aufruhr in der Stadt zu erregen. Sie waren ſo kühn, daß ſie den präſidirenden Bürgermeiſter des Nachts in ſeinem Bette überfielen, um

(b) Apologie p. 524.

um ihm die Parole der Stadt- und Nachtwache abzuzwingen, doch misglückte ihnen dieser Anschlag durch den Widerstand anderer Bürger. Sie wusten es auch dahin einzuleiten, daß die mehresten Bürger darauf drangen, daß die staatischen Compagnien nicht in die Stadt eindringen sollten. Die staatischen Abgeordneten stellten aber dem Magistrate vor, daß sie es nicht vor ihren Committenten verantworten könnten, die in der offenen Vorstadt liegende vier Compagnien den gräflichen Truppen Preiß zu geben. Sie verlangten daher, daß diese Compagnien in die Stadt eingelassen werden sollten. Im Entstehungs-Fall erklärten sie sich, so fort abzuziehen und Emden ihrem Schicksal zu überlassen. Die Folge davon war, daß die staatische Soldaten am 23 May in aller Stille des Morgens um 5 Uhr in die Stadt gelassen wurden. Damals waren grade die Kaiserlichen Commissarien von Nützel und von Munkwitz, letzter war nun auch in Ostfriesland angekommen, in Emden gegenwärtig. Diese foderten nun eine kathegorische Erklärung von dem Magistrate und der Bürgerschaft, ob sie sich den Kaiserlichen Mandaten unterwerfen wollten, oder nicht? Bürgermeister und Rath, wie auch die Bürgerschaft bezogen sich lediglich auf die angefertigten Defensionalen, die sie nach Prag abgesandt hatten. Wie alle ihre Bemühungen, um die Bürgerschaft zum Gehorsam zurückzubringen, fruchtlos waren, reiseten sie am 26 May wieder nach Aurich ab. Indessen schrieben die General-Staaten dem Grafen, daß sie, da sie die Garantie des Delfsielischen Vergleichs und der Concordaten übernommen hätten, sich auch wiederum zur Vermittelung und Beilegung der Mishelligkeiten anerböthen, und wünschten, daß der Ruhestand wiederhergestellet würde. Der Graf, der sich auf

den

den Schutz des Kaisers verließ, wollte sich aber durchaus darauf nicht einlassen. Indessen nahmen die Emder die staatische Interposition an, und bathen, falls der Graf alle gütliche Mittel ausschlagen sollte, um den Schutz der General-Staaten. (c)

§. 12.

Der Graf wandte sich indessen wieder mit einer dringenden Vorstellung unter dem 6 Junii an den Kaiser. Er schilderte darinn den Ungehorsam der Emder wider die Kaiserlichen Mandate, und ihre fortwährende Renitenz. Er trug darauf an, daß die Stadt nunmehr in die Reichs-Acht erkläret werden müste, und der Kaiser die Verfügung treffen möchte, daß die staatischen Truppen, die auf dem Reichs-Boden belegene Stadt verlassen sollten. Hiebei fügte er hinzu, daß dieses das einzige Mittel sey, die bewilligte außerordentliche Türken-Steuer abzuführen, und das Seiner Kaiserlichen Majestät versprochene Anlehn auszuzahlen. Die Kaiserlichen Commissarien unterstützten mit einem besonderen Empfehlungs-Schreiben diese Bittschrift. Dann suchte der Graf bei verschiedenen Reichs-Fürsten und bei dem Niedersächsischen und westphälischen Kreis, Hülfe und Beistand wider die Stadt Emden nach. (d) Die Kaiserlichen Commissarien schrieben auch unter dem 10 Junio in einem sehr ernsthaften Tone an den Prinzen Mauriz von Oranien und an die General-Staaten. Sie nannten das Verfahren der Staaten ein unnachbarliches feindseeliges Procediren, wodurch sie die Emder, deren Absicht blos sey, sich von dem Kaiser und dem Reiche zu trennen,

(c) Apol. p. 525. — 537. Emmi Vita Alt. p. 150. Eiusd. h. n. t. p. 63. et seq.

(d) Apolog. p. 537. — 540.

nen, und sich einer fremden Macht zu unterwerfen, in ihren aufrührischen Gesinnungen stärkten, womit sie nicht blos den Grafen, als rechtmässigen Landes-Herren, sondern den Kaiser, als Ober Lehns-Herren, und das ganze deutsche Reich beleidigten. Das vorgegebene Interesse, welches die Staaten bei der Stadt Emden hatten, erklärten sie für eine Chimäre, indem der Graf die strengste Neutralität halten, und nie den Spaniern Vorschub leisten würde. Sie ersuchten daher die General-Staaten, sich nicht weiter in die Ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen, noch sich zum Nachtheil des Grafen und des Kaisers der aufrührischen Stadt Emden anzunehmen; sondern den bei dem Reichs-Hofrathe vorschwebenden Processen ihren Lauf zu lassen, und ihre Truppen schleunig aus Emden abzuführen. (e)

§. 13.

Die Norder seufzten indessen noch unter dem Druck der Einquartierung, fühlten die Härte ihrer Strafe und beklagten das Schicksal ihrer Stadt, die nun in einen Flecken verwandelt war. Sie wünschten die Aussöhnung mit dem Grafen. Auch fand sich der Graf in seiner itzigen Lage gerathen, ihnen die verzeihende Hand zu reichen. Er verfügte sich am 1 Junii zu dem Ende mit seinem Bruder Gustav, den beiden Kaiserlichen Commissarien und einigen Räthen nach Norden, um sich nun friedlich huldigen zu lassen. Die Norder Bürger überreichten ihm des folgenden Tages eine schriftliche Abbitte, und suchten demüthig die Begnadigung nach. Der Graf verzieh ihnen ihr Vergehen, erließ ihnen von den 15000 Rthl. die Hälfte, jedoch unter der Bedingung,

(e) abgedruckt bei Brenneis. T. 2. p. 299.

gung, daß ſie die Schornſtein-Schatzung nun entrichten ſollten, und ſchenkte Norden alle ihr entriſſene ſtädtiſche Privilegien wieder. Gleich hierauf beſtieg der Graf das auf dem Markte erbaute Gerüſt, und ließ ſich von den ſämmtlichen Eingeſeſſenen den Eid der Treue und des Gehorſams ſchwören. Aus Dankbarkeit für die ihnen ertheilte Begnadigung fielen die Bürger auf die Kniee. Bei dieſem Anblick kamen dem Grafen die Thränen in die Augen, er hieß ſie aufſtehen, und ſicherte ihnen von neuen ſeine Gnade zu. Von den vorhin bemeldeten eilf Inquiſiten, die zu Folge der bereits publicirten Sentenz theils geſtäupet, theils mit dem Schwerte hingerichtet werden ſollten, ſchenkte der Graf jedoch auf Interceſſion der Kaiſerlichen Commiſſarien fünfen die Freiheit, drey wurden indeſſen aus der Provinz verbannet, und die übrigen drey noch vorerſt gefänglich wieder nach Eſens abgeführet. Das Todes-Urtheil des jungen Heinrich von Lingen wurde ebenfalls in eine dreijährige Relegation verwandelt, dabei muſte er ſich eidlich verpflichten, in dieſer Zwiſchen-Zeit wider die Türken zu dienen. (f) Die Eingeſeſſenen Berumer-Amts durften ſich nun der Huldigung eben wenig entziehen. Am 3 Junii ließ der Graf zu Berum die Huldigung durch Icko von Kniphauſen einnehmen. (g) Vielleicht um durch ſeine Gegenwart ſeiner Mutter keinen Aerger zu geben. Daß dieſe Norder und Berumer Huldigung wider Willen der verwittweten Fürſtin geſchehen, läſt ſich nicht nur aus dem Vorgange ver-

(f) Apologie p. 506 — 508. Franzii coort. Verh. A. 3. P. v. d. Witz Lit. 4. Erläut. des Vorl. p. 101.

(g) Franzii Calend. ad 1602.

vermuthen, sondern wird auch ausdrücklich bestätiget. (h)

§. 14.

Bei den trüben Aussichten nach Emden hin war es unumgänglich nothwendig, daß der Graf sich der Treue und des Gehorsams seiner andern Unterthanen versicherte. Daher ließ er am 16 Junii zu Aurich auf dem Markte von dem Magistrate, von der Bürgerschaft und von den Eingesessenen Auricher-Amts sich den Huldigungs-Eid leisten. (i) In den übrigen Aemtern wurde die Huldigung von den gräflichen Commissarien eingenommen. Diese waren der Canzler Franzius, der Doctor Pauli und der Baron von Kniphausen. In Gretmer Amte waren die Eingesessenen anfänglich schwürig, weil sie nach Einhalt der Concordaten vor der zu leistenden Huldigung die Abstellung der Beschwerden verlangten. Auf Versicherung des Canzlers, daß die ständischen Beschwerden nächstens erörtert und abgemachet werden sollten, noch mehr aus Furcht für die gräfliche Soldaten, die in dieser Gegend herum lagen, und sich auf den ersten Wink des Canzlers versammlen konnten, bequemten sie sich endlich am 17 Junii zu der Huldigung. Auf eben diese Art, wurden die Eingesessenen Emder Amts am 18 Junii zur Huldigung überholet. Hierauf verfügten sich die Commissarien nach Leerort. Die Eingesessenen Leerer Amts erschienen auf der Burg, wohin sie abgeladen waren. Der Canzler hielt auch hier von einem erhabenen Gerüste eine lange Rede, und las zuletzt den Huldigungs-Eid vor. Er hatte aber hier den Verdruß

(h) Loringa in famil. Circ.

(i) Bolen ad Annum 1602.

druß, daß ihm Niemand nachsprechen wollte. Erst gab er gute Worte, dann rief er voller Aerger: Schwöret indes Teufels Nahmen! Das eine frommte aber so wenig, wie das andere. Die ganze Versammlung blieb stumm. So muste er und seine Mit-Commissarien unverrichteter Sache wieder abziehen. In Stickhauser- und Friedeburger-Amt waren alle Eingesessene zur Huldigung sofort bereit. Es fehlte also nur noch blos Leerer-Amt. Eine neue Versammlung des ganzen Amtes zu veranlassen, fand er nicht gerathen. Er hielt es zweckdienlicher, alle Dörfer dieses Amtes einzeln zu durchreisen, und die Eingesessenen zu der Huldigung zu überholen. Dies glückte ihm; so daß er in jedem Dorfe die Huldigung besonders einnahm. (k)

§. 15.

Wie nun der Graf das ganze Land durch die Huldigungs-Eide sich verpflichtet hatte, wandte er nun alle seine Kräfte an, die Emder sich zu unterwerfen. Seine Soldaten, einige Tausend Mann stark, verlegte er auf die Dörfer in der Nähe von Emden. Das Dorf Hinte ließ er verschanzen, und legte eine starke Garnison auf die in dem Dorfe stehende Burg. An der andern Seite der Stadt nahm er am 21 Junii Larrelt ein, und ließ Brustwehre und Wälle errichten. Zwischen der Stadt und Larrelt legte er auf einem Hügel eine Schanze an, die Klintenburg genannt. Die Absicht des Grafen dabei war, der Stadt alle Zufuhr auf der Emse zu benehmen, und ihren See-Handel zu benachtheiligen. Zu dem Ende hatte er bei Larrelt an der Ems-Seite grobes Geschütz aufpflanzen lassen, und hielt auch in dem Larrelter Hafen einige armirte Schiffe,

(k) Apologie p. 541. — 546.

Schiffe, die auf alle Emder ein- und ausfahrende Schiffe Jagd machen sollten. Es gelang auch dem Grafen, daß er einige große und kleine Fahrzeuge den Emdern wegnahm. (l) Die stärkste Festung legte er bei Loga, auf der in die Emse sich erstreckenden Landspitze an. Dies sollte denn die Festung seyn, die der Kaiser dem Grafen in dem Anfange dieses Jahres ausdrücklich zu bauen erlaubet hatte. Um allen Verzug zu vermeiden, wurden ohngefähr 40 Häuser und Scheunen zu Larrelt und noch einige auf der Knocke abgebrochen, und diese Materialien wurden zum Festungs-Bau verwandt. Bei dieser Gelegenheit und auch nachher trieben die gräflichen Soldaten vielen Unfug, indem sie in Larrelt, Twixlum und an andern Oertern die Häuser ausplünderten, und alles dieses geraubte Gut, besonders den Mund-Vorrath und Proviant, und selbst die Kühe und Kälber nach der Festung schleppten. An der Festung selbst musten außer den Soldaten alle in der Gegend wohnende Bauern arbeiten. So wurde denn in kurzer Zeit diese Festung schon soweit errichtet, daß sie für den ersten Angrif gesichert genug war. Die Form der Festung war ein Fünfeck. Jede Ecke hatte eine Bastion, deren Anlage 160 bis 180 Fuß breit war. Die Wälle zwischen zweien Bastionen waren 500 Fuß lang und hatten 80 Fuß Anlage. Die ganze Festung war von einem Graben 140 Fuß breit eingeschlossen. Man glaubet, daß die Kosten sich 250000 Gulden würden ertragen haben, wenn die Festung nach der Anlage völlig würde ausgebauet seyn. Die Emder nannten diese Festung Babel. Sie

(l) Apologie p. 547. 548. von Meteren niederl. Gesch. 23 Buch p. 1044.

Sie wurde durch eine Predigt, die der gräfliche Hofprediger hielt, förmlich eingeweihet. Die Festung ließ der Graf mit drei Compagnien besetzen. Den Freiherrn Wilhelm von Kniphausen ernannte er zum Commandanten. Dann ließ er noch einige kleine Schanzen bei dem Eilsumer Syhl, bei der Knocke, zu Osterhusen, Loppersum, Surhusen, Westerhusen, Norden, bei Funir-Syhl und an der Jade anlegen. Wie alles theils zu Stande gebracht, theils noch in der Arbeit war, verordnete der Graf, daß sich Niemand unterstehen sollte, sich mit den Emdern in Handel und Wandel einzulassen. (m)

## §. 16.

Die Emder waren nun von der Land- und See-Seite eingeschlossen. In dieser ihrer mißlichen Lage sandten sie, wie gewöhnlich, wieder einige Abgeordnete an die General-Staaten. Diese schrieben zu drey wiederholten mahlen dem Grafen, und ersuchten ihn, die aufgeworfenen Schanzen und die Festung zu schleifen, weil die Errichtung der Schanzen und Festungen den dürren Worten des Delfsylischen Vergleiches, dessen Garantie sie übernommen hätten, zuwider wäre, sie auch selbst diese Festungen bei dem noch fortwährenden Kriege mit Spanien verdächtig hielten. Sie fügten hiebei die Drohung hinzu, daß, wo ferne der Graf ihren freundschaftlichen Ermahnungen kein Gehör geben würde, sie zur Aufrechthaltung des Delfsylischen Vergleiches der Stadt Emden die nachgesuchte Hülfe nicht verweigern könnten. Je mehr die General-Staaten

(m) Apolog. p. 548 — 554 und 566. Elsen ad ann. 1602. Ravinga p. 75. Franzii Verhaal in fine. Emder Vorläuf. tit. F. 5.

Staaten den Grafen zur Einstellung der Krieges-Rüstungen aufmunterten, desto eifriger setzte er seinen Festungs- und Schanzen-Bau fort. (n) Dadurch wurde denn ein nachbarlich gutes Vernehmen zwischen dem Grafen und den Staaten so zerrüttet, daß auch der Anstand und die äußerlichen Höflichkeiten bei Seite gesetzet wurden. Am 25 Junii wurde dem Grafen sein zweiter Sohn Rudolph Christian gebohren. Zu Gevattern wurden gebethen, der Kaiser, der König von Dännemark, der Churfürst von der Pfalz und die General-Staaten. Ob nun gleich auch letztere die Gevatterschaft angenommen hatten, so blieben doch bei der Taufhandlung am 22 August ihre Stell-Vertreter aus, wobei sich aber die Kaiserlichen, Dänischen und Pfälzischen Abgeordneten einfanden. (o) Die Emder saßen in der Zwischen-Zeit auch nicht stille. Im September versuchten sie einen Ausfall. Sie griffen die Hinter Schanzen an, und dachten sie zu erobern. Sie wurden aber zurückgeschlagen, und zum Theil in das Hinter Tief gejaget. (p) Um sich gegen eine Ueberrumpelung zu sichern, und die immer näher anrückenden gräflichen Soldaten von sich zu entfernen, eröfneten sie die Syhl-Thüren, und ließen die ganze Gegend um Emden herum unter Wasser setzen. Zu eben diesem Zwecke suchten sie auch den Deich bei Risum zu durchstechen, Sie erreichten zwar ihre Absicht, doch aber auch zum Nachtheil der Waghälse, die dieses Werk bei einem Sturm unternahmen, und dabei ein Raub der Meeres-Wellen wurden. (q) In dieser ihrer einge-



(n) Apolog. p. 554 — 560.
(o) Fabricii Calend. ad ann. 1602.
(p) Elsen ad ann. 1602.
(q) Erläut. des Vorläuf. p. 63.

schlossenen Lage, sahen sie sich gezwungen, wiederum Deputirte nach dem Haag zu senden. Wie nun die Staaten nach Eroberung der Stadt Grave an der Maaß einige Truppen entbehren konnten, ließen sie 19 Compagnien Infanterie, und einige Escadronen Cavallerie ausmarschieren. Diese kamen im October aus Gröningerland unter Anführung des Generals Warner du Bois zu Schiffe in Emden an. Mit vielem Jubel wurden sie empfangen, und sofort von der Stadt in Eid genommen. (r)

§. 17.

Nun waren die Emder so verstärkt, daß sie dem Grafen die Spitze biethen konnten. Sie rückten am 25 October mit 18 Compagnien (von Meteren sagt 1400 Mann) aus. Zuerst griffen sie die Schanze vor Hinte an, und eroberten sie. Dann setzten sie der Burg mit groben Geschütz so zu, daß der Obriste Joest von Tautenbach zu capituliren anfing. Ihm wurde ein freier Abzug zugestanden, und so übergab er der Burg. Am 27 Oct. zogen sie vor Gretsyl. Auch hier eröfnete die Besatzung, gegen bedungenen freien Abzug, den Emdern, die noch keine Flinte abgedrückt hatten, die Burg. Die Soldaten in den Schanzen bei Eilsum, Risum, Larrelt und auf der Klintenburg fanden gerathen, noch vor der Ankunft der Emder alle diese Schanzen zu verlassen. Die Besatzung auf der Knocke hielt sich zwar noch auf ihrem Posten, übergab sich doch aber auch, wie die Emder Miene machten, die Knocke zu beschießen. Der General du Bois rückte nun am 3 November vor die Festung bei Loga. Wie er zur förmlichen Belagerung alle Anstalten traf, und schon einige Tage nacheinander die Festung beschiessen

(r) Apologie p. 560.

sen lassen, fieng auch der Gouverneur Freiherr Wilhelm von Kniphausen zu capituliren an. Man wurde bald über folgende Artikel einig: die ganze Garnison, die itzo aus 700 Mann bestand, sollte mit ihren Fahnen, mit ihren Waffen und ihren Sachen frei ausziehen, doch sollten die 16 metallne und 8 eiserne Kanonen mit der Munition in der Festung zurückbleiben; der Gouverneur sollte sicher nach Leer geleitet, die Besatzung eingeschiffet und auch dorthin abgeführet werden, und endlich sollten alle Güter, die den Eingesessenen von Larrelt, Twixlum und andern Dörfern abgepresset worden, in der Festung bleiben, da sie denn demnächst den Eigenthümern zurückgegeben werden könnten. Auf diese Bedingungen wurde die Festung am 13 November übergeben. Das Verfahren des Barons bei dieser unvermutheten Uebergabe der Festung rechtfertiget sich dadurch, daß die Festungs-Werke noch lange nicht vollendet gewesen, und er also nicht im Stande war, auch bei der tapfersten Gegenwehr sich lange halten zu können; andere vermuthen, daß er selbst von dem Grafen heimliche Ordre erhalten habe, durch eine hartnäckige Gegenwehr nicht das äußerste zu wagen; doch wollen ihn wieder andere beschuldigen, daß er den Krieges-Dienst nicht verstanden habe. Binnen 3 Wochen war alles dieses verrichtet, und so führte denn du Bois sein Corps wieder nach Emden, worinn des Frohlokkens kein Ende war, als Sieger zurück. (s) Die Festung lag



(s) Apolog. p. 560 — 562. Emmii h. n. t. p. 65. Elsen l. c. Loringa in famil. Circs. v. Meteren niederl. Geschichte 23 Buch. p. 1044 — 1045. Wagenaer Vaderl. Hist. 33. B. p. 26. Ravinga c. l. Bolen und Fabricii Chron. ad ann. 1602. Loringa in Gen. Circsen.

daß sie in dieser Zwischen-Zeit zu Friedenshandlungen die Hand biethen, und sich in alles, was nur einigermaßen billig seyn würde, fügen wollte. Hierauf erwiederten die staatischen Abgeordneten unter dem 9 November, daß ihre Committenten den Grafen lange genug, und zu wiederholten mahlen gewarnet hätten, seine Rüstungen einzustellen, und dem Delfsylischen Vergleiche nachzuleben, und sich erbothen hätten, alle Mishelligkeiten durch Vergleichs-Vorschläge aus dem Wege zu räumen, auch sogar der Gräfin Bruder, den Erzbischof von Bremen andringlich ersuchet hätten, den Grafen zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, auf andere Gedanken zu bringen. Da nun der Graf diesem wohlmeinenden Rathe der Staaten kein Gehör geben wollen, so hätten sie sich gezwungen gesehen, ihre Drohungen zu erfüllen, und den General du Bois zur Aufrechthaltung des Delfsylischen Vergleiches, dessen Manutenenz sie übernommen, einrücken zu lassen. Solchemnach hätte der Graf sich alle böse Folgen selbsten zuzumessen, und könnten sie, ohne einen besondern Auftrag von ihren Committenten den General-Staaten sich um so weniger auf einen Waffenstillstand einlassen, weil die wider den klaren Einhalt des Delfsylischen Vergleiches erbaute Loger Festung noch in den Händen des Grafen wäre, — denn damals war sie noch nicht übergeben. (y)

## §. 19.

Vier Tage nachher, oder am 13 November wurde denn, wie wir kurz vorher erzählet haben, die Loger Schanze übergeben. An dem folgenden Tage den 14 November war ein Buß- und Bet-Tag durch

(y) Apolog. p. 566 — 570. von Meteren l. c.

durch die ganze Grafschaft von der gräflichen Regierung veranstaltet, um den göttlichen Beistand zur Wiederherstellung der Einigkeit und der Ruhe in dem Vaterlande zu erflehen. Man war aber von Seiten der Regierung so unvorsichtig, daß man grade an diesem Tage die schleunige Aufbringung der auf jedes Gras Landes gelegten 6 Stüber Schatzung, die schon so vielen Unwillen in dem Lande erreget hatte, von den Kanzeln abkündigen ließ. In Norden vorzüglich veranlaste diese Publication vieles Aufsehen und Brummerei. Statt, daß man bethen sollte, fluchten nun die mismuthigen Norder dem Grafen. (z)

§. 20.

Stadt Emden hatte nun zwar eine staatische Garnison, allein hierbei trat die schlimme Frage ein, wovon sollte die Garnison unterhalten werden? Aber auch dieser Knoten wurde bald gelöset. Die Emder hielten sich zu der 6 Stüber Schatzung eben so befugt, wie der Graf. Sie ließen daher unter dem Stadt-Siegel ein Mandat ergehen, und allenthalben publiciren, wornach Jedweder diese Schatzung auf das Rathhauß in Emden einliefern sollte. (a) Es zogen hierauf 18 Compagnien aus Emden, um aus der Grafschaft diese Contributionen aufzuholen. Sie marschirten erst am 22. Nov. nach Norden, und legten in dieser Stadt, an einigen Oertern Brockmerlandes und in Gretsyhl Besatzungen ein, in der Absicht daß die gräflichen Soldaten mit Eintreibung der 6 Stüber Schatzung ihnen nicht zuvorkommen sollten. So wurde denn in Emder, Gretmer, Norder und Berumer Amte und in Brockmerland diese



(z) Elsen. und Bolen. ad an. 1602.

(a) Fabricii Calend. ad an. 1602. Dieser nennt dieses Mandat den Emder Brandbrief s. a. Emd. Vorläuf. p. 63.

Schatzung beigetrieben. Die übrigen Truppen marschierten aus Norden nach Harlingerland, und nahmen darinn, im Gesicht der wohlbesetzten Burg zu Wittmund die Schatzungen ein. Die Herrlichkeiten Edens und Knyphausen und das Amt Friedeburg kauften die Durchzüge und Einquartierungen ab, und verglichen sich über die Contributien. Hierauf giengen sie nach Leerer Amt, und trieben darinn die Steuern bei. Um für einen Ausfall aus der Festung Leer-Ort gesichert zu seyn, ließ der Obrist du Bois die Päße an dreien Stellen besetzen. Der Commandant Ortgiese von Wersabe hielt sich mit seiner 1000 Mann starken Besatzung stille, und that den staatischen Truppen keinen Eintrag. (b) Diese Contributionen wurden nicht von jedem einzelnen Interessenten in den Dörfern aufgefodert, sondern die vornehmsten, die angesehensten wurden vorgenommen, und musten vor der ganzen Commune haften. Daß hiebei nicht immer säuberlich verfahren worden, läst sich schon vermuthen. Hier erreichte man durch die Prügel, dort durch Plündern, dann wieder durch Geisseln, die gefänglich nach Emden geschleppet wurden, seine Absicht. Ein damaliger Schriftsteller rufet der Stadt, die sich mit dem Ehren-Nahmen der Mutter-Kirche brüstete, aus dem Jesaias zu: Wie gehet das zu, daß die fromme Stadt zur Huren worden ist? Sie war voll Rechts, Gerechtigkeit wohnte darinnen: nun aber Mörder. (c)

§. 21.

Bei diesem tumultuarischen Zustande brachte Graf Ennos Gemahlinn, die Fürstin Anna, es endlich

(b) Apologie p. 565 und 566. von Meteren und Eljen. l. c.

(c) Erläut. des Vorl. p. 63.

ıdlich dahin, daß am 26. November eine Unterre-
ung zwischen den staatischen Committirten und eini-
en gräflichen Abgeordneten gehalten wurde. Diese
aren der Baron Ico von Kniphausen, und die
Räthe Eger Benninga, Albert Pauli und Dothias
Viarda. Bei dieser Unterredung wurde von gräf-
icher Seite auf einen Waffenstillstand angetragen,
a denn in der Zwischen-Zeit die Friedens Hand-
ungen vorgenommen werden könnten. Die staati-
chen Committirten erwiederten aber, daß sie nur
Intercessoren wären, es aber lediglich von der Stadt
Emden abhienge, ob sie einen Waffenstillstand zu-
stehen wollte oder nicht, weil die staatische Garnison
der Stadt geschworen hätte und in ihrem Sold
stünde. Nachdem die Committirten des andern
Tages hierüber mit dem Magistrate und der Bür-
gerschaft Rücksprache gehalten hatten, erfolgte eine
unbedeutende Antwort, wornach die Stadt diese
Sache wegen ihrer Wichtigkeit genau erwägen und
sich denn schriftlich darüber erklären würde, wenn
sie einen nähern Bescheid von den General-Staaten
erhielte. So wurde denn diese Versammlung wie-
der abgebrochen. Die Emder wollten sich mit der
Fürstin Anna überhaupt um deswillen ungerne ein-
lassen, weil sie feste glaubten, daß der Graf nicht
aus der Provinz verreiset sey, sondern sich heimlich
auf der Festung Friedeburg aufhielte, und die Ab-
sicht seiner verstellten Reise blos diese sey, um bei
günstigern Zeiten mit mehreren Fuge den in seiner
Abwesenheit zu treffenden Vergleich übern Haufen
werfen zu können. Daher sollen die staatischen De-
putirten den gräflichen Abgeordneten bei dem
Schlusse der Unterredung gerathen haben, den Gra-
fen zu überholen, wieder hervorzukommen, um per-
sönlich

sönlich zu dem Friedens-Geschäfte die Hand zu biethen. (d)

§. 22.

Unter diesen landverderblichen Unruhen endigte sich das Jahr 1602. In den ostfriesischen Annalen wird man schwerlich einen Zeitpunct vorfinden, wo die strafende Hand der Vorsehung diese Provinz so heimgesuchet hat, wie in diesem Jahre. Zehn Wasserfluthen hatten einige mahle die Deiche durchgerissen, eine epidemische Krankheit, Fabricius sagt die Pest, hatte viele Menschen besonders in Emden, Norden und Hage weggeraffet, ein nasser Sommer hatte die Früchte, besonders die Heuernte verdorben, und Theurung die Eingesessenen gedrücket. (e) Aber alle diese Landes-Calamitäten wurden durch den Bürger-Krieg weit überwogen. Die Anlegung der Schanzen, der Festungs-Bau zu Loga, die Anwerbung und Besoldung der gräflichen Truppen, die Unterhaltung der Emder Garnison, die Legations-Kosten nach Prag und dem Haag, die Anwesenheit der Kaiserlichen Commission in Aurich, und der staatischen Committirten in Emden versplitterten eine sehr große dem Lande nicht angemessene Summe Geldes. Die Einquartierungen auf dem Lande belästigten den Landmann, der seine Sicherheit und Ruhe mit Darreichung seiner Haabe erkaufte. Die Commandanten der Festungen Leer-Ort und Loga ließen aus den Bauer-Häusern nicht nur den Ueberfluß, sondern auch den nothwendigen Vorrath aufholen und davon Magazine in den Festungen anlegen. Die an sich schon harte 6 Stüber Schatzung setzte die Eingesessenen in die gröste Verlegenheit.

Die

(d) Apologie p. 567 und 570 — 573.
(e) Fabricii Calend. am Ende des Jahres 1602.

)ie Emder verlangten, daß diese Schatzung auf
1s Rathhaus abgeliefert werden sollte, der Graf,
1ß sie in Aurich gezahlet werden sollte. Da wo
enn von der einen Seite die Schatzung beigetrieben
)ar, wurde von der andern Seite die Nachlese ge-
alten. Handel und Wandel im Lande stand stille,
)eil die innere Sicherheit gestöret war, und der vor-
in so starke ausländische See-Handel stockte, da
er Graf keine See-Pässe ertheilen wollte.

§. 23.

Die Erbitterung zwischen dem Grafen und
er Stadt Emden war itzo auf das höchste gestiegen.
Hieran nahmen die Schriften, welche damalen her-
us kamen, keinen geringen Antheil. Da wir
)iese so ofte angezogen haben, so wird es nicht un-
)ienlich seyn, sie hieher zu setzen. Zuerst ließ der
Graf die Kaiserlichen Mandate unter folgendem Titel
abdrucken: Abdruck etlicher unterschiedlichen Cita-
tionen, Prozessen, Mandaten und Schreiben, so
die Röm. Kaiserl. Majestät wider die im Jahre
1602. wiederholte und seithero continuirte emdische
Tumulte und Empörungen dieses 1602. Jahres an
Ihrem Kaiserl. Hof erkannt und abgehen lassen.
Gedruckt auf dem gräflichen Schloß Aurich, durch
Johann von Oldersum 1602. Hierauf ließen die
Emder eine kleine Piece drucken: Een cort ende
warachtig Verhaal van het ghene, wat tuschen den
Grave van Oost-Vriesland, ende Syne Onderda-
nen, sedert den Iare 1594. tot desen tegenswoor-
dighen Iare 1602. gepasiert is. Door Thomas
Franzius, een groot Liefhebber der Vryheid van
Oostfriesland. Gedruckt nae de Copye tot Aurick,
by Ian van Oldersum. Der Leser wird es wohl
sogleich einsehen, daß weder der gräfliche Kanzler

Fran-

Franzius Verfaſſer geweſen, noch daß dieſe Piece worinn die Schuld aller dieſer tragiſchen Auftritte dem Grafen zugeſchrieben wird, in Aurich gedruckt worden. Die Emder hatten nur des Kanzlers Nahmen gemisbrauchet, um ihn lächerlich zu machen. Der Graf rächte ſich durch eine Schrift unter dem Titel: Waerachtich Verhael van t' gene wat tuſchen den Grave tot Ooſtvrieslandt ende ſyne Onderſaten van 1594. tot den 6. Iunii tegenwordig gepaſſiert is. Eerſtmaels int Korte beſchreven door eenen die hem geeft den Naeme van Thomas Franzius, ende nue niewes beſtrict ende beprickt ende gegloſsaert, oock wat wyder up de Raeme uitgerekt, doch met korter Embder mate wyder affgemeten, door Peter van der Witz, alias Eek Ballenmaker, een groot Voorſtander ende Pilaer van die Religie ende Privilegien tot Embden. Gedruckt door Iohann Hindricks alias Langebaerdt B. in die Bibel. In den Iaere 1602. Der Peter Eeck war ein Ballenmacher und einer der ſtärkſten Emder Renitenten der bei jedem tumultuariſchen Auftritte das Wort führte. Daher ſtehet er in der Kaiſerlichen Citation namentlich mit unter den Friedensbrüchern aufgeſtellt. Johann Hindrichs war Buchdrucker in Emden. So wenig die vorige Piece von dem Kanzler Franzius verfaſſet, und von dem gräflichen Hofbuchdrucker Jan von Oldersſum abgedrucket war, eben ſo wenig war auch hier Peter von der Eek Verfaſſer und der Emder Johann Hindrichs Drucker dieſes warachtigen Verhaels. Der wahre Verfaſſer war der damalige gräfliche Rath, nachheriger Kanzler Dothias Wiarda. Dieſe Schrift enthält faſt auf allen Seiten beiſſende Satyren wider die Emder. Sie endiget ſich: Ghy beminde Leſer wilt daerentuſchen Godt bidden, dat hem

believe

relieve onſe overgroote Wysheit wat te verminde-
en, op dat wy ſonder Brill moogen ſien, het
hene, dat tot onsen Welvaert dient, ende hy ons
wilde ſenden den heiligen Marterer St. Romain,
lie welke die raeſende ende beſetene Menſchen
weder op den rechten Wech brenget. Vaert wel
ende gedenkt datter geſchreven ſtaet alhier in die
groote Kerke an des Graven Stoel: Vreeſet Godt
ende ehret den Conink. Die Emder orbeiteten an
einer vollſtändigen Apologie. Die ſcharfe Lauge in
der vorbemeldeten Piece veranlaſte einen Emder
Patrioten eine vorläufige kurze Apologie zu entwer-
fen. Der Titel iſt Vorläufer für die nothwendige
vollkommne Verantwortung, ſo Bürgermeiſter und
Rath, ſammt den Vierzigern, und der ganzen Bür-
gerſchaft der Stadt Emden in kurzen Tagen, zur
Entdeckung ihrer Unſchuld ausgeben werden, auf die
per ſub & obreptionem bei der röm. Kaiſ. Majeſtät
wider ſie durch ihren Landes-Herrn Grafen Emnen
mit vielerhand unwarhaftigen Narraten und Calum-
ninen geſpickt, und darauf gegründeten und in of-
nem Druck ausgegebenen Citationen, Mandaten,
Prozeſſen und Schreiben. Gedruckt im Jahr 1602.
Aus dem auf dem Titel ſtehenden Motto: Prov.
Salom. c. 28. Ein Gottloſer der über ein arm Volk
regieret, iſt ein brüllender Löw und gieriger Bär,
läſt ſich ſchon auf den Einhalt ſchließen. Voller
Hitze ergrif Dothias Wiarda wieder die Feder und
ſchrieb unter dem angenommenen Nahmen Wahr-
mung: Erläuterung des Vorläufers, welchen die
von Emden vor ihrer Defenſion und vollkommnen
Apologie in aller Geſchwindigkeit abgefertiget.
Worinnen der rechte wahre Grund aller zwiſchen
dem Herrn Grafen zu Oſtfriesland ꝛc. und der Stadt
Emden ſtreitigen Puncten zu finden. Geſtellet durch

Con-

Constantinum Accursium von Wahrmund. Lege, intellige, iudica. Gedruckt 1602. Der Verfasser, der auch vorzüglich die Emder Geistlichkeit für die Urheber der Unruhen hält, begegnet dem vorgedachten Motto (p. 5.) mit dem Spruche Jerem. Cap. 5. Es stehet greulich und scheuslich im Lande, die Propheten lehren falsch, und die Priester herrschen in ihrem Amte, und mein Volk hats gerne, wie will es euch zuletzt darob gehen? und aus Salom. c. 24. Mein Kind fürchte den Herrn und den König, und menge dich nicht unter die Aufrührischen, denn ihr Unfall wird plötzlich entstehen. Gleich hierauf kam die Emder Apologie unter dem Titel heraus: Apologia, das ist, vollkommene Verantwortung, so Bürgermeister und Rath sammt den Vierzigern, und der ganzen Bürgerschaft der Stadt Emden, zu Entdeckung ihrer Unschuld müssen aufgeben, wider die falsche und unbillige Beschuldigung, damit ihr Landesherr Graf Enno hinter ihren Rücken, bei dem Kaiser sie zur Ungebühr beschweret und gar feindlich angesetzet ꝛc. Iustus es Domine, et rectum iudicium tuum. Gedruckt zu Gröningen 1602. In dem folgenden Jahre 1603. kamen die Beilagen zu Gröningen ebenfalls heraus. Diese in 4to gedruckte Apologie enthält 584. und die Beilagen noch besonders 182. Seiten. Einige halten den Syndicus Althus, andere Menso Alting, andere wieder Ubbo Emmius für den Verfasser. (f) Diese Apologie ist unter

(f) Tiadens gel. Ostfr. T. 2. p. 117. Obgleich auf dem Titel-Blatte eines Exemplars, huius Autor fuit Emmius gestanden hat, so halt ich doch nicht Emmius, der damalen in Gröningen wohnte, sondern einen Emder der alle That-Sachen mit ansehen konnte, und Acten und Documente vor sich liegen hatte, für den Verfasser. Weil aber diese Apologie

unter allen vorbenannten Schriften die weitläuftigste, und brauchbarste, worinn alle That-Sachen, die zwischen Graf Enno und der Stadt bis zu dem Anfang des Jahres 1603. vorgefallen, im Zusammenhange erzählet sind. Es ist aber nicht zu verkennen, daß auch der Verfasser mit vielen Vorurtheilen wider das Regierhaus eingenommen gewesen, und daß auch diese Schrift voller Galle wider den Grafen und seine Räthe ist. Daher bewürkte der Kanzler Franzius auf dem Reichs-Tage zu Regensburg 1603. daß diese Apologie in dem deutschen Reiche verbothen wurde. (g) Daß der Kanzler Franzius die Hände nicht in dem Schoß gehalten habe, läßt sich wohl vermuthen. Er war es eigentlich, der die Scene des Feder-Krieges eröfnete. Bei seiner Anwesenheit in Prag im Ausgange des Jahres 1601. schrieb er: Noctes Pragenses de morbo embdano eiusque curandi ratione. Unter allen vorhin bemeldeten Schriften, ist diese die anzüglichste. Sie enthält wenige That-Sachen, desto mehr Schmähungen. Er vergleicht, fast die ganze Schrift hindurch, die Emder mit einem tollen Hunde und schlägt Mittel vor, ihnen den Toll-Wurm zu schneiden. Wir wollen eine Probe eines seiner Gemählde hieher setzen. Caput simulatione pietatis, in alterum latus, & quod singulariter admirandum, perpetuo ad terram ita depressum, ut quemcunque hoc contagium semel tetigit, numquam vel vultum serenum attollat, vel recto intuitu, Principem, vel bonos

Apologie in Gröningen gedruckt ist, so mag er vielleicht den Druck und die Correctur besorget haben.

(g) Reichs-Abschied von 1603. §. Und ob wir wohl. ꝛc.

bonos cives intueatur & adſpiciat. Oculos habent rubentes & ad ſeditionem prorſus inflammatos. Aſpectus torvus horrendusque, os ad calumnias & convicia apertum ac rebellionis virus ſpumans, lingua, contra Principem & Magiſtratum exerta, eaque bilis colore lurido, perfidia pura & periuriis infecta. Nares, defectionis indices contracti & inſidiis perpetuo mucoſi, pectus, faſtidio praeſentium metuque ac ſpe futurorum anhelum, triſtis & ſolitaria oberratio, modo huc modo illuc in templo, in conſiſtorio, in foro, in curia, in privatis ſuis aedibus. Conveniunt ergo in his ſignis omnia etc. Ohe! jam ſatis eſt! Einige Abſchriften von dieſer Schrift hat er in Prag vertheilet. Sie iſt aber nie gedruckt worden. Noch haben wir von dem Kanzler Franzius ſeinen getreuen Rath. Hiemit hat es folgende Bewandnis. Wie er im Sommer 1600. nach Prag reiſte, um die Kaiſerliche Belehnung zu bewürken, hinterließ er dem Grafen einen Aufſatz, wie er ſeine Regierung einzurichten habe. (h) Dieſer Aufſatz mit einigen Briefen des Kanzlers fiel 1609. den Emdern in die Hände, wie ſie die Auricher Burg eroberten. Die Emder ließen dieſe Schrift 1610. abdrucken. Der Titel heiſt: des oſtfrieſiſchen Kanzler, Thomas Franzii getreuwer Rath, wie eine beſtändige feſte Regierung in Oſtfriesland einzuführen ſey. 1662. iſt ſie wieder aufgeleget. Der Haupt-Einhalt dieſes Aufſatzes ſchränket ſich darauf ein, daß der Kanzler dem Grafen räth, das Anſehen ſeiner herrſchſüchtigen Mutter zu ſchwächen, in Religions-Sachen ſich tolerant zu bezeigen, und die Emder mehr durch Klugheit und Liſt, als durch Gewalt ſich zu unterwerfen. Hievon ſchreibt er unter andern: p. 30. Ferociam Embdanorum kön-

„nen

(h) Emm. in vita Alting. p. 136.

„nen Ew. Gnaden durch kein beſſer Mittel dämpfen, „als mollitie, & animorum effoeminatione. Quis„quis civitatem ſeditioſam ſui iuris vult facere, ma„lis moribus illis impleat neceſſe eſt, ſchreibt Ma„chiavellus — und weiter.“ Es bezeugets auch „der Augenſchein uff den Gaſtereien der Bürger, „quam ſplendide & quam delicate vivant, und wie „ſie die engliſche und italiäniſche Art zu leben an ſich „ziehen, quae omnia pro bonis ſignis habeo, fero„ciam animi mitigari facile poſſe. Wenn nur „Ew. Gnaden ihnen dazu mehr Raum und Gelegen„heit geben möchten, daſſelbe aber geſchieht alsdenn, „wenn ſich Ew. Gnaden um die Muſik etwas mehr „annehmen, ſelbe zu Hofe, und in Städten beſtellen „laſſen, den Bürgern zu vielen Panketen Urſach ge„ben, daß allerhand Exercitia im ſchießen, reiten, „ringrennen, Mummereien, Commoedienſpielen, „Ballſchlagen, Stechen, Fechten, Springen, Tan„zen, und was der Handel mehr erdacht werden „mögen geübet, die Künſtler herein gelocket, und „dadurch die Ferocia animorum geringert und ihnen „das Trotzen verringert werde. (i) Endlich haben wir noch Ubbonis Emmii hiſtoria noſtri temporis. Hierinn iſt eine zuſammenhängende Geſchichts-Erzählung der Streitigkeiten zwiſchen dem Grafen Enno und der Stadt Emden, wie auch der Stände. Sie ſcheinet eine Fortſetzung der Emder Apologie zu ſeyn, und gehet bis in das Jahr 1608. Ubbo Em-



(i) Hätte der Profeſſor Häberlin, oder vielmehr ſein Continuator, Freiherr von Senkenberg, den ganzen Tractat von Franzius geſehen (er kannte denſelben nur aus dem von Brenneiſen abgedruckten Bruchſtücke,) ſo möchte er ihn vielleicht nicht den rechtſchaffenen Mann genennet haben, welchen Titel er ihm in der neuen Reichs-Hiſtorie T. 21. p. 729. beileget.

mius wird durchgehends für den Verfasser gehalten. Jacob Isebrand Harkenroth, damaliger Rector zu Appingadam hat sie erst 1732. zu Gröningen drucken lassen. Auch diese Schrift ist nicht mit kaltem Blute geschrieben. (k) Weit heftiger ist die zuletzt ohngefähr 1609. unter dem Titel geschriebene Piece: Ubbo Emmius de clade Hispanica ad Senatum Populumque Emdanum. Hierinn wird der Graf beschuldiget, daß er den Arrest der Emder Schiffe in Spanien bewürket habe. Diese Schrift ist nie gedruckt. Aus einer Stelle: nos qui in Magistratu sumus erhellet, daß nicht Emmius, sondern eine Magistrats-Person, etwa der Syndicus Althus oder der Secretair Alting Verfasser gewesen sey.

§. 24.

Der Graf hatte sich nunmehr, es sey, daß er sich bisher in der Stille auf Frideburg aufgehalten, oder würklich außerhalb landes gewesen, wieder in Aurich eingefunden. Seine Anwesenheit bewürkte
1603 auf den 17. Januar 1603. eine neue Versammlung zu Hinte. Hier fanden sich die gräflichen Räthe und die staatischen Committirten ein. Nach einigen Verhandlungen wurde den Emdern aufgegeben, Friedens-Vorschläge zu entwerfen. Sie faßten diese in 44 Artikeln ab, und überreichten sie den staatischen Committirten. Die vornehmsten Artikel waren, daß der Graf sich schriftlich zu erklären habe, daß er zu einem Vergleiche geneigt sey, daß alle Privilegien der Stadt bestätiget, und nur alleine die reformirte Religion so wohl in der Stadt, als in den Vorstädten gelehret, und geduldet werden sollte. Ferner, daß der Graf der Stadt die Gerechtigkeit zustehen sollte, für sich armirte Schiffe wider die

(k) Tiadens gel. Ostfriesl. T. 1. p. 137.

die Kaper auszurüsten, und Convoyen zu ertheilen. Dann daß alle Civil-, Criminal- und Matrimonial-Sachen in Faldern und in den Vorstädten zu dem Ressort des Magistrats gehören, und der Graf auf seine Foderungen, der ihm in der Kaiserlichen Resolution zuerkannten 80000 Gulden, der jährlichen 1700 Rthlr. wegen Faldern und auf Erbauung eines neuen Hauses und Anlegung eines Gartens Verzicht leisten sollte. Endlich, daß der Graf seine Truppen abdanken, dagegen eine Garnison von 800 Mann auf Kosten der Landschaft vorerst auf 8 Jahre in Emden unterhalten werden sollte, welche alle Eingriffe wider den zu treffenden Vergleich von beiden Seiten vorkehren sollte. Am Schluß fügten sie noch hinzu, daß der Graf die Kaiserliche Bestätigung des Vergleichs nachsuchen, und in deren Entstehung der Vergleich Bestand haben sollte und überhaupt die General-Staaten, zur Uebernahme der Manutenenz zu ersuchen seyen. (l) Die gräflichen Abgeordneten nahmen diese Artikel zu sich, um sie dem Grafen einzuhändigen. Da die Emder offenbar den Bogen überspannt hatten, so erwiederte der Graf schriftlich, daß er sich auf diese Artikel ohne Verletzung seiner Ehre und zum Nachtheil der andern Stände nicht einlassen könnte, daß er bessere und gemässigtere Artikel erwartete, und sich dann einer unpartheiischen Commission unterwerfen wollte. Hiebei wiederholte er sein voriges Gesuch, daß die Truppen von beiden Seiten entlassen werden möchten. Gleich hierauf milderten zwar die Emder ihre vorige Artikel, sie blieben aber doch noch immer für den Grafen so hart, daß er sich noch zur Zeit nicht damit befassen konnte. Indessen kam die Sache doch so weit, daß ein Waffenstillstand festgesetzet



(l) Aus dem Landsch. Arch.

wurde. Es wurde hierauf den Soldaten beim Trommelschlage bekannt gemacht, daß sie sich von nun an stille in ihren Quartieren halten, und keine Feindseligkeiten und Ausschweifungen begehen sollten. Auch wurde zugleich beliebet, daß während des Waffenstillstandes der Status quo genau beobachtet, und alle Contributionen und Executions-Mittel vorerst eingestellet werden sollten. (m)

§. 25.

Um das Friedens-Geschäfte selbst vorzunehmen, war eine neue Versammlung auf den 8. Febr. zu Hinte verabredet. Der Graf glaubte aber mit den General-Staaten besser handeln zu können, wie mit den Committirten, die immer eine limitirte Vollmacht vorschützten. Daher entschloß er sich in aller Stille am 7. Febr. nach dem Haag selbst abzureisen. Seine Reise-Gefährten waren der Kanzler des Erz-Bischofes von Bremen, Caspar Loccius, der Drost Wilhelm von Kniphausen und der Rath Dothias Wiarda. Am 8. Febr. eröfneten die gräflichen Abgeordneten denen sich zu Hinte eingefundenen staatischen Committirten und Emder Deputirten, die Abreise des Grafen nach dem Haag. Die Emder befürchteten, daß der Graf durch seine Anwesenheit in dem Haag die Staaten wider sie einnehmen möchte; daher entschlossen sie in der gröften Eil zwei Deputirten aus dem Rathe ebenfalls nach Holland abzusenden. Zwei der staatischen Committirten traten diese

(m) Aus dem Landsch. Arch. Ohngefähr um diese Zeit, ließ der Graf eine Münze schlagen. Auf der einen Seite steht sein Brust-Bild, auf der Rückseite der Heiland, welcher die Ostfr. Harpie vor sich hat, mit der Umschrift: Salvator mundi adiuva nos. Das Kupfer dieser Münze ist in van Loon Historil Peningen T. 1. p. 573. befindlich.

diese Reise mit an. Der Dritte blieb in Emden zurück. Nun wurde das Friedens-Geschäfte eifrig vorgenommen. Am 8. April kam durch Vermittelung der General-Staaten, der Vergleich, welcher in der ostfriesischen Geschichte unter dem Namen des Haagischen Accordes bekannt ist, glücklich zu Stande. (n)

§. 26.

Zufolge dieses Haagischen Accordes wurde 1) eine allgemeine Amnestie aller Beleidigungen und Injurien, besonders derjenigen die in den während dieser Unruhen gedruckten Schriften (o) enthalten sind, und aller Ausschweifungen bei den gehobenen und abgepreßten Contributionen festgesetzet, so daß Niemand darüber in Anspruch genommen, noch deshalb eine Untersuchung verstattet werden sollte. Alle bei dem Kaiser wider die Stadt Emden ausgewürkte Mandate und Executorialen sollten aufgehoben, und als nicht ausgebracht geachtet werden, jedoch wurde wegen der darinn mit begriffenen bürgerlichen Klagen (p) dem Grafen die Reassumtion der ausgebrachten Kaiserlichen Mandate, so wie der Stadt ihre Einrede vorbehalten, falls man sich von beiden Seiten innerhalb 3 Monaten in der Güte nicht darüber setzen mögte. 2) Sollte die Stadt Emden dem Grafen die eroberten Häuser und Plätze, wieder abtreten, das gräfliche Geschütz und die Munition wieder abliefern, und die aus den Domainen-Gütern gehobenen Heuren wieder zurückzahlen;



(n) Apologie p. 573 — 574 Emm. h. n. t. p. 61 und 66. und Archival Nachr.

(o) Dies sind die vorhin §. 23. angeführten Schriften.

(p) als über die 80000 Gulden, die jährlichen 1700 Rthlr. ꝛc.

len; so wie der Graf sich zur Restitution aller den Emdern zustehenden und ihnen entrissenen Güter verpflichtete. 3) Sollte die Stadt Emden an den Concordaten in Absicht des Collecten-Werks, an dem Auricher Landtags-Schluß von 1601. in Absicht der Schornstein-Schatzung, und dann an der Verordnung wegen Administration der Landes-Mittel nicht gebunden seyn; dagegen sollte auf dem ersten Landtage ein gewisses Quantum als ein Beitrag der Stadt Emden zu den Collecten und Schornstein-Schatzung festgesetzet werden. 4) Sollten die gefangenen und angehaltenen Personen von beiden Seiten ohne Ranzion wieder freigelassen werden, dabei versprach der Graf zu bewürken, daß die in Dünkirchen von den spanischen Kapern aufgebrachten Emder Schiffe von dem Beschlage entlediget, und die Mannschaft des Arrestes entschlägen werde, 5) sollte dem Delfzylischen Vergleiche und der Kaiserlichen Resolution, so ferne sie nicht in diesem Tractate abgeändert werden, nachgelebet werden. (6) Sollte der alte Cötus und die classicale Versammlung aus dem Gretzyler und Emder Amte wieder in Emden gehalten werden, und die Nomination und Vocation der Prediger bei der Stadt nach Einhalt des Delfzylischen Vergleiches verbleiben, dergestalt, daß wenn die gräfliche Confirmation binnen 14 Tagen nicht erfolgen mögte, der Prediger für confirmiret zu achten und seinen Dienst antreten könnte, auch sollten 7) die am 1 Jan. von den Vierziger erwählte Burgermeister und Rathsherrn für confirmirt gehalten werden, wenn es am 7 Jan. noch an der gräflichen Confirmation ermangelte. Dann überließ der Graf dem Magistrate die fernere Disposition über alle Stadt-Aemter, und alle Verfügungen, die zur Sicherheit und Beschützung der Stadt abzwecken. (8) gab der Graf zu,

daß

daß die Vorstädte der Stadt einverleibet und fortificiret werden könnten; jedoch hielt er sich so lange bis die neuen Werke würklich angeleget worden, die Jurisdiction in den Vorstädten, und demnächst eine billige Entschädigung für die abzutretende Jurisdiction vor. 9) Ueberließ er dem Magistrat die Anordnung der Schatzungen und Collecten sowohl zum Behuf der Fortification, als anderer der Stadt obliegenden Lasten, und wollte geschehen lassen, daß mit Bewilligung der Stände auf dem nächsten Landtage eine gewisse Quote festgesetzet werde, welche die Stadt zu den allgemeinen Landes-Contributionen beizutragen habe. 10) Wurde der gräfliche Drost authorisiret, mit Beirath des Magistrats, Vorkehrungen zur Verfolgung der See-Räuber zu treffen, nur sollte der Magistrat in Abwesenheit des Drosten solche schleunige Vorkehrungen selbsten treffen können, in welchem Falle aber die gefangene Kaper dem Grafen auszuliefern seyn. 11) Verpflichtete sich der Graf keine Seepässe für die zu entrichtende Gebühr zu verweigern. 12) Zur Regierung so viel möglich Landes-Kinder, wenn sie tüchtig seyn, zu gebrauchen, und ohne ständische Bewilligung keinen Krieg anzufangen, fremde Soldaten ins Land zu führen und Contributionen auszuschreiben. Dabei wurde denn beliebet, daß nur allein auf den Festungen nothwendige Besatzungen gehalten werden sollten. 13) Sollten die Landtage auf befestigten Häusern nicht gehalten werden. Wenn der Graf in denen die gemeine Landes-Wohlfahrt betreffenden Sachen auf Anhalten der Landes-Stände oder nur eines Standes innerhalb Monats-Frist den Landtag nicht ausschreiben möchte, sollten die Stände befugt seyn, selbst zusammen zu treten, um in solchen Landes-Sachen einen festen Schluß zu fassen. Und denn

endlich 14) sollten alle Truppen von beiden Seiten, jedoch mit Ausschluß der nöthigen Besatzung auf den gräflichen Häusern, binnen 4 Wochen abgedanket werden. Dabei überließ der Graf dem Magistrate sechs bis 700 Mann auf Kosten der Stadt, und des Landes einzunehmen, und über diese Garnison einen geschickten Commandanten zu bestellen. Dieser sollte dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden schwören, daß er die Stadt gegen auswärtige Angriffe, und innerliche Unruhen vertheidigen wolle. Zuletzt versprach der Graf die Gravamina des dritten Standes förderſamſt zu erörtern, und abzustellen. Dies war der 14te oder letzte Artikel dieses Vergleichs. (q)

§. 27.

Der Haagische Vergleich wurde von dem Grafen, und den Deputirten der Stadt Emden am 8 April unterschrieben und besiegelt. Auch bekräftigten die General-Staaten als Interceſſoren, den Vergleich durch ihr beigedrucktes Siegel. Indessen haben sich die Emder Deputirten die Genehmigung des Magistrats, der Vierziger und der ganzen Bürgerschaft ausdrücklich vorbehalten. So ist auch den Ständen überhaupt, in so ferne einige Artikel auf sie Mit-Einfluß haben, ihre Zustimmung reserviret. (r) Diese Genehmigung und Zustimmung der Stände überhaupt, und besonders der Stadt Emden zu bewürken, sandten die General-Staaten drey Deputirte nach Emden. Diese waren, Johan von Santen,

(q) Der haagische Accord ist abgedruckt bei Brenneisen T. 2. p. 304 — 311. und in dem Receß- und Accord-Buche p. 231 — 239.

(r) s. Schluß dieses Vergleichs. Brenneisen p. 311.

Santen, Gerhard von Reneſſe, und Jacob Bolſſen. Dieſe ſtaatiſche Committirte bewürkten einen Landtag in dem Monate May zu Marienhave. Auf dieſem Landtage bemühten ſich die ſtaatiſchen Committirten, die Stände zu friedfertigen Geſinnungen und zur Annahme des Haagiſchen Vergleichs zu überholen. Die verſchiedenen ſtändiſchen Erklärungen entſprachen aber nicht ihrer guten Abſicht. Die Ritterſchaft wankte, Norden und Aurich brachten ſtatt einer beſtimmten Erklärung viele Monita an, und der dritte Stand konnte ſich eben wenig entſchließen, den Vergleich anzunehmen. Allen dreien Ständen ſtand die Unterhaltung der Emder Garniſon im Wege, und dies war der ſchlimmſte Knoten. Doch Emder und Gretmer Amt, dieſe beiden Aemter, welche vorzüglich durch Einquartierung, Durch-Märſche und harte Eintreibung der Contribution mitgenommen waren, entſchloſſen ſich, müde der ewigen Plackereien zur Annahme des Vergleichs. Die Bürgerſchaft in Emden hielt den Vergleich der Stadt nachtheilig. Daher ſträubte ſie ſich anfänglich, ließ ſich aber endlich durch vieles Zureden der ſtaatiſchen Committirten überholen, den Vergleich zu genehmigen. Weil nun der Graf ſelbſt den Vergleich im Haag zu ſeiner Zufriedenheit bewürket, und denſelben ohne alle Reſervation unterſchrieben hatte; ſo konnte Niemand vermuthen, daß der Graf wider den Vergleich Einwendungen machen würde. Aber wie ſtaunten nunmehr die ſtaatiſchen Committirten und mit ihnen die ganze ſtändiſche Verſammlung, als der Graf ſelbſt wankte, und dem Vergleiche viele Einreden entgegen ſetzte. Er behauptete, daß da der Kaiſer einmal die Mandate wider die Stadt Emden erkannt hätte, auch die Einziehung derſelben lediglich von dem Kaiſer abhangen müſte, und er

also dem Kaiser nicht vorgreifen dürfte. Hiebey kam ihm sehr zu statten, daß der Kaiserliche Commissarius, Ritter Nützel von Sonderspühl, welcher sich noch immer in Aurich aufhielt, wider die haagische Verhandlung protestirte, und selbige Namens des Kaisers für ungültig und nichtig erklärte. Diese Protestation gründete sich wohl ohne Zweifel auf ein Einverständniß zwischen dem Grafen und dem Ritter. Es wurde also auf diesem Landtage nichts ausgerichtet. Die Stände giengen unverrichteter Sachen auseinander, und die staatischen Committirten kehrten misvergnügt nach Holland zurück. (s)

## §. 28.

Der Kanzler Franzius war es, der den Grafen überholet hatte, seine Gesinnungen zu ändern. Wie er in Prag vernahm, daß der Graf nach dem Haag abgereiset, und dorten der Vergleich zu Stande gekommen sey, wurde er fast rasend. Bald schalt er den Grafen, bald zog er auf die Emder, dann wieder auf die Holländer loß, und dann tadelte er die Reichshofräthe, daß sie die Kaiserlichen Mandate nicht zur Ausführung brächten. (t) An den Grafen schrieb er unter dem 1 May aus Prag, und warf ihm den unbesonnenen Schritt seiner Abreise vor:

„Wenn Ew. Gnaden, schreibt er, je hätten aus „dem Lande reisen wollen, so wäre die Reise „zu dem Kaiser und den Reichsständen magis „ordinaria, honestior et utilior gewesen, als „zu den Staaten in Holland, die Ew. Gnaden „Unter-

(s) v. Meteren nied. Gesch. 24 Buch. p. 1075. Emm. h. n. t. p. 70. Nachr. aus dem Landschaftl. Archiv.

(t) Emmii Vita Alting. p. 152.

„Untergang suchen, und dieselbe wie nunmehr „befunden wird, darum desto länger aufhal„ten, damit entweder das Deliberations„Werk, so im Reich zu Ew. Gnaden Besten „itzo angefangen, immittelst ganz zerstöret, „oder zum wenigsten solche Disputationes erre„get werden, durch welche die Execution „ihren Zweck nicht erlangen solle.

Und weiter unten:

„Da ich selbst im Zweifel stehe, was von die„sem ausgesprengten Accord zu halten; so bitte „ich unterthänig, Sie mich zum vorderlichsten „mit drei Worten verständigen lassen wollen, „wornach ich mich ferner zu achten, dann solche „gute Gelegenheit uf Reichstagen vor Ew. „Gnaden zu handeln, werden sich so leichte „nicht wieder begeben, und sollte diese vorste„hende Deliberation durch nun ufgerichteten „Accord ufgehoben werden, so sehe ich wenige „oder gar kein Mittel, wie E. G. Hoheit, „Reputation und gräflicher Nahme in Ehren „und Würden ferner zu erhalten. ꝛc.“

Unter dem 6 Junii schrieb der Kanzler wieder an den Grafen, daß der Haagische Accord bei dem Reichs-Hofrathe viele Sensation erwecket hätte. Einige seyn der Meinung, daß man nunmehr den Grafen treiben lassen müste, weil dem Kaiser und dem Reiche durch diesen Accord nichts abgienge, andere hielten dafür, daß, da der Graf, selbst durch die Saumseligkeit des Reichs-Hofraths, zu diesem Schritte aus Verzweiflung veranlasset worden, der Accord cassiret, die Stadt Emden so fort in die Reichs-Acht erkläret, und die Kaiserlichen Mandate exequiret werden müsten; andere aber hielten es zuträg-

zuträglich, die General-Staaten in der Güte und durch vernünftige Vorstellungen von den Emdern abzuleiten, und bis zu gelegener Zeit mit dem executivischen Verfahren Anstand zu nehmen, weil sonst zu besorgen stünde, daß bei zunehmender Rebellion die Stadt, und die ganze Grafschaft endlich der Union der vereinigten Provinzen einverleibet werden möchten. „Alsdann möchte es hoc imperii statu, setzt Franzius „hinzu, beschwerlich fallen, die Grafschaft wieder zu „recuperiren, weil sich das Haupt umbs Regiment „wenig annimmt, die Glieder unter sich uneins sind, „und Ew. Gn. Benachbarte, viel lieber der Staa„ten felicitaet, als das gemeine Beste befordert „sehen.“ Hiebei gab der Kanzler dem Grafen den Rath, sich vorerst stille zu halten, und wenn die holländische Garnison aus Emden gezogen seyn möchte, keine solche Handlungen vorzunehmen, wodurch von seiner Seite die Ratification des Vergleichs gefolgert werden könnte, damit ihm immerhin die Exceptio vis et metus bevorbleibe. (u)

§. 29.

Franzius hatte indessen bewürket, daß die ostfriesischen Angelegenheiten auf dem Reichstag zu Regensburg zum Vortrag kamen. Hiezu fand er eine treffliche Gelegenheit, weil der benachbarte niederländische Krieg ein Gegenstand der zweiten Kaiserlichen Reichstags-Proposition war. Franzius College, der gräfliche Mit-Deputirte Fischer reiste selbst nach Regensburg ab. Franzius verweilte aber noch einige Wochen in Prag, um auf den Reichs-Hofrath ein wachsames Auge zu haben, und folgte denn

(u) Beide Briefe hinter Franzii getr. Rath p. 72 - 79.

denn seinem Collegen nach. Der Gang der auf dem Reichstag in Anregung gebrachten ostfriesischen Angelegenheiten lief so glücklich ab, daß zufolge des Reichs-Abschiedes dem Kaiser überlassen wurde, wider die Stadt Emden und ihre Gehülfen, die Achts-Erklärung ergehen und publiciren zu lassen, ferner die würklichen Executions-Mittel wider die Stadt Emden zu erlassen, und den benachbarten Ständen, die vermöge der Reichs-Constitution dazu verpflichtet waren, die Vollstreckung der Execution aufzugeben. Hiebei wurde dann zugleich festgesetzet, die General-Staaten durch eine Gesandschaft zu beschicken, sich fernerhin der Emder so wenig, als anderer Reichs-Unterthanen anzunehmen, und den Kaiserlichen Verordnungen und Entscheidungen keine Hindernisse in den Weg zu legen. (v) Unter der großen Zahl der Subscribenten dieses am 3 Jul. publicirten Reichs-Abschiedes stehen auch die gräflichen Abgeordneten Thomas Franzius und Peter Fischer. (w) Der Kanzler Franzius schrieb nicht lange nach dem geschlossenen Reichstage aus Prag wiederum an den Graf, und ersuchte ihn bald möglichst selbst nach Prag zu kommen, um das Eisen zu schmieden, weil es warm war. (x) Diesen Rath befolgte aber der Graf nicht, weil seine Gegenwart in der Provinz nöthig war.

§. 30.

Zu diesem auf dem Reichstag wider die Stadt Emden gefaßten Schluß soll der Pabst durch seine Com-

(v) Regensb. Reichs-Absch. von 1603. §. Und demnach Wir, bis — Wie hoch und viel.

(w) ohngefähr am Ende.

(x) Franzii getr. R. p. 80. et seq.

Commissarien sehr vieles beigetragen haben. Es soll bereits 1601. der Erzherzog Albert von Oestreich dem Pabste geschrieben haben, daß er Hofnung hätte, die Niederlande dem spanischen Hofe und der christkatholischen Kirche wieder zu unterwerfen, wenn er nur erst einen benachbarten guten und sichern Hafen hätte. Weil nun Emden vorzüglich zu seinen Absichten gelegen war, so soll er den Pabst ersuchet haben, es bei dem Kaiser zu bewürken, daß der Graf ihm Emden überließe, da denn dem Grafen zu seiner Entschädigung andere Städte wieder eingeräumet werden könnten; wobei man denn auch dem Grafen versprechen könnte, ihm nach glücklich geendigten Kriege wieder die Stadt zu restituiren. Nachdem der Pabst mit dem brabantischen Rathe, Herrn von Ortenberg hierüber conferiret hatte; soll er diese Sache durch den Grafen Rorimund von Torre und seinen Nuntium zu Prag eifrig betrieben haben. Wie aber dieses Project dadurch scheiterte, daß bald darauf eine holländische Garnison in Emden einrückte, soll der Pabst den Kaiser, und viele deutsche Fürsten, besonders aber den Churfürst von Sachsen, als einen Feind der Calvinisten aufgewiegelt haben, die Holländer auf jede bestmögliche Art aus Emden zu vertreiben; da er alsdenn noch immer Hofnung hatte, seinen Endzweck zu erreichen. Diese heimliche Machinationen des Pabstes, sollen denn die Ursache gewesen seyn, warum sich die Reichsstände der ostfriesischen Angelegenheiten auf diesem Reichstage so eifrig angenommen haben. (y)

§. 31.

(y) So sagt ein vornehmer Italiäner, der damals in Rom gegenwärtig war. Diese in sehr gutem Latein geschriebene Piece ist betitelt: Attestatio cujusdam viri docti Itali, qui sequentia vidit et audivit

§. 31.

Der Kaiser erließ hierauf ein hartes Mandat wider die Garnison in Emden, worinn allen Officieren sowohl, als Gemeinen bei Strafe der Acht und der Aberacht anbefohlen wurde, die Stadt sofort zu verlassen. Auch wurden die Emder bei schwerer Ahndung angewiesen, die geschleifte Logaer Festung wieder aufzubauen, und dem Grafen allen Schaden herzustellen. (z) Dann ordnete der Kaiser seinen Gesandten Maximilian Koch nach dem Haag ab. Dieser trug den General-Staaten vor, daß der Kaiser wider die Emder Rebellen verschiedene harte Pönal-Mandate ergehen lassen, und wegen ihres fortwährenden Ungehorsams, nunmehr genöthiget sey, mit Execution wider sie zu verfahren. Er ersuchte daher die Staaten, sich der Emder Rebellen nicht weiter anzunehmen, und wieß dabei in einer besonders überreichten Deduction nach, daß der Haagische Vergleich nicht zu Recht beständig sey. Die General-Staaten gaben dem Gesandten eine schriftliche Antwort am 7 August zurück; worinn sie anführten, daß sie sich zu den Vergleichs-Handlungen auf keine Weise eingedrungen hätten, sondern vielmehr selbst der Graf freiwillig zu ihnen gekommen sey, und ihre Vermittelung nachgesuchet hätte. Da sie nun den Vergleich selbst auf Instanz des Grafen glücklich zu Stande gebracht hätten, so sähen sie nicht ein, daß der Graf gegründete Ursachen habe, sich über sie zu beschweren, noch weniger aber, daß sie dem Kaiser Eingriffe in seine Hoheits-Rechte gethan

audivit tractari. Ob diese noch ungedruckte Schrift ächt, oder untergeschoben sey, kann ich nicht bestimmen.

(z) Franzii getreuer Rath p. 89.

gethan hätten; und zwar um soviel weniger, weil dieser Haagische Accord sich hauptsächlich auf den Delfsylischen Vergleich gründete, den doch der Kaiser selbst in seiner Resolution fast von Wort zu Wort bestätiget hätte. Uebrigens hielten sie dafür, daß ein solcher billiger Vergleich den gewaltsamen Executions-Mitteln vorzuziehen sey, weil letztere das Volk zur Verzweiflung bringen müsten. So wären Mayland, Utrecht, Geldern, und Gröningen dem Deutschen Reiche entrissen. Erst kürzlich hätten die Spanier Kammenyck weggenommen, und auf Emden hätten sie ebenfalls die Augen gerichtet. Die Reservation des Königs von Spanien wegen seiner vermeinten Ansprüche auf Ostfriesland in dem Friedens-Schlusse zu Vervin, die verdächtige Correspondenz des Grafen Enno nach Brüssel, und Madrid, und eine Expedition des General Spinola setzten dieses außer Zweifel. Nicht um den Kaiser und das Reich zu gefährden, sondern theils um den Spaniern zuvorzukommen, theils zur Aufrechthaltung des Delfsylischen Vergleichs, dessen Manutenenz sie übernommen, seyn sie, die Staaten gedrungen gewesen, Truppen in Emden einrücken zu lassen, die sie auch nach getroffenem Vergleiche wieder zurückgezogen hätten. Durch diese damals in Emden eingelegte Garnison, wäre der Kaiser und das Reich nicht benachtheiliget, und der Graf könnte sich darüber nicht beschweren, weil sie ihn vor dem Einmarsch ihrer Truppen zu wiederholten mahlen freundschaftlich ersuchet hätten, alle Feindseligkeiten einzustellen. Mit dieser Antwort und einer goldenen Kette, von 1200 Gulden am Werthe, wurde der Kaiserliche Gesandte entlassen. (a)

§. 32.

(a) van Meteren niederl. Gesch. 24 Buch p. 1075 — 1077. Wagen. vaderl. Hist. 33. B. p. 128. Grotii Annal. Lib. 12. p. 624.

§. 32.

Diese Antwort welche der Gesandte nach Prag zurückbrachte, entsprach nicht der Hofnung des Kanzler Franzius, und des gräflichen Raths Fischer. Sie reichten am 15ten September eine weitläuftige Bittschrift dem Kaiser ein, worinn sie heftig nicht nur wider die Emder, sondern auch wider die Staaten loßzogen, und auf die Cassation des Haagischen Vergleiches andrungen. Ihre Gründe waren, daß die streitenden Parteien nicht befugt gewesen, ohne Vorwissen und Zustimmung des Kaisers sich an die Staaten zu wenden, und durch ihre Vermittelung zu transigiren, auch ein mit Rebellen eingegangener und dem Landesherrn abgedrungener Vergleich schon an sich null und nichtig sey. (b) Diese von den noch in Prag anwesenden gräflichen Abgeordneten angefertigte Supplik hatte nicht die mindeste Würkung. Die Staaten sandten den Banderherren Maximilian von Cruiningen nach Ostfriesland. Er brachte ein Schreiben von den General-Staaten an die Stände mit, wornach von diesen baldigst eine Erklärung erwartet wurde, ob sie den Haagischen Vergleich annehmen wollten oder nicht? Hiebei war die Drohung hinzugefüget, daß wenn die Stände die Sache länger aufhielten, die General-Staaten sich nicht mehr mit den ostfriesischen Händeln bemengen wollten. Auf Veranlassen des Herren von Cruiningen wurde im September ein Landtag nach Norden ausgeschrieben. Durch seine sorgfältige Bemühung kam es endlich so weit, daß der Graf und die Stadt Emden es bei diesem Vergleiche bewenden ließen, und sich auch erst der dritte Stand, dann die Städte Norden und Aurich, und endlich die Ritterschaft entschlossen,



(b) Franzii getr. Rath. p. 93. Emmii h. a. t. p. 72.

ſchloſſen, den Vergleich anzunehmen. Die General-Staaten wurden von dem glücklichen Ausgange dieſes Landtages benachrichtiget. Sie ſtatteten unter dem 28ten October in drei verſchiedenen Schreiben dem Grafen, der Stadt Emden, und den Ständen zur Annahme dieſes Vergleichs ihren Glückwunſch ab, und ermahnten ſie, den mit ſo vieler Mühe errungenen Frieden beſtändig zu unterhalten, und dem Vergleich zur Erhaltung der innerlichen Ruhe und zum wahren Wohl der Grafſchaft nachzuleben. (c) Hierauf wurde denn auch von den Ständen, jedoch erſt unter dem 21 November dieſer Vergleich unterſchrieben. Unter dieſem Vergleiche hangen die Siegel der General-Staaten, des Grafen Enno, des Baron von Kniphauſen, Nahmens der Stände, und das Siegel der Stadt Emden. (d) So ſchien denn mit dem Ablauf dieſes Jahres die ſo lang geſtörte Ruhe wieder hergeſtellet zu werden. Aber dieſe gute Hofnung entſprach nicht dem Erfolg. Dieſes wird das folgende Buch ausweiſen.

---

(c) Emmii hiſt. n. t. p. 71. und aus Landſchaftl. Acten.

(d) Brenneiſen p. 311.

# Dreizehntes Buch.

Von 1603. bis 1611.

## Erster Abschnitt.

§. 1. Der Graf läst Schonort und Bunder-Neuland eindeichen. §. 2. Emden nimmt zufolge des Haagischen Vergleichs eine Besatzung ein. Streitigkeiten über die Unterhaltungs-Kosten dieser Besatzung, und der gräflichen Garnisonen, über die Emder Quote, und Verwaltung der Landschaftlichen Casse. §. 3. Emden räumet dem Grafen die Burg in Emden und Greetsyhl wieder ein. Der Graf verspricht den Emdern wieder See-Pässe zu ertheilen. §. 4. Neue Streitigkeiten auf dem Marienhaver Landtage. Der Städten-Stand und der dritte Stand einigen sich über ein gemeinschaftliches Votum. §. 5. Der Graf suchet umsonst diese beiden Stände zu dem von der Ritterschaft abgegebenen Voto zu überholen. §. 6. Und ertheilet den Landtags Abschied. Dieser stimmet nicht mit dem durch Mehrheit der Stimmen abgegebenen Landtags-Schluß. §. 7. Protestation des Städten- und dritten Standes wider den Landtags-Abschied. §. 8. Die General-Staaten ermahnen den Grafen dem Haagischen Vergleich nachzukommen. §. 9. Verweisen ihm und den Ständen die Contraventionen wider den Vergleich. §. 10. Und senden wieder Committirte nach Ostfriesland ab. Diese bewürken zwar erst eine Conferenz über die Foderungen und Gegen-Foderungen des Grafen und der Stadt Emden. §. 11. Indessen verbittet sich nachher der Graf die staatische Vermittelung. §. 12. Der König von England sendet seinen Ambassadeur Wynrod nach Ostfriesland. Neuer Landtag in Marienhave. Auf diesem Landtage werden von dem englischen Gesandten, von den Abgeordneten der General-Staaten, des Herzogs von Holstein und des Erz-Bischofes von Bremen, die Streitigkeiten zwischen dem Grafen und den Ständen untersuchet. § 13. Die Sühne kömmt nicht zu Stande. § 14. Die Gesandten reisen wieder ab.

§. 2.

Schon hatten die Vorfahren des Grafen sich bestrebet, verschiedene Anwüchse den Meeres-Wellen zu entreißen, und neue Polder anzulegen. So hatte Graf Edzard der Große 1498. das Wirdummer Neuland eindeichen, und den Deich von Wirdum nach Osteel hin schlagen lassen. (a) Wahrscheinlich war auch damals schon das Brokmer Neuland bedeichet. 1544. ließ die Gräfin Anna bei der Brack im Friedeburger Amte einige Länder eindeichen, (b) welche vermuthlich zu dem itzigen großen Horster Grashause gezogen sind. Dann bedeichte sie 1551. im Norder Amte einen Theil der Westermarsch, 1552. wieder ein anderes Stück der Westermarsch, und 1556. das Leeg-Moor und Addingast diesseits Norden. (c) Auch damals war vielleicht schon das Süder Neuland bedeichet. 1576. wurden unter dem Grafen Edzard II. die Nessumer Neulande eingepoldert. (d) Wahrscheinlich sind auch bald nachher die Oster-Marscher Länder bedeichet worden. Graf Emo war, der unruhigen Zeiten ohnerachtet, so glücklich, daß unter seiner Regierung zwei ansehnliche Polder, nämlich Schonort in Gretmer-Amt, und das alte Bunder Neuland in Leeret-Amte angeleget wurden. Die Entrepreneurs des Schonorter Polders waren, außer dem gräflichen Rath, Dothias Wiarda, fast lauter Holländer. Unter dem 5 November 1603. ertheilte ihnen der Graf die Octroy. Darnach musten sie den Deich auf

(a) Brennels. T. I. Lib. I. p. 67.
(b) derselbe T. I. Lib. 5. p 210.
(c) — T. I. Lib. 5. p. 211. und 212. und L. I. p. 68.
(d) — Lib. 5. p. 260. §. 1. und 8.

auf ihre eigene Kosten und Gefahr legen. Der Deich sollte 96 Fuß Anlage halten, und auf der Kappe 12 Fuß breit seyn. Dieser Polder wurde den Entrepreneurs in Erbpacht verliehen. Der jährliche Canon wurde auf eine Tonne Gerste von jedem Grase, oder von Dreihundert 12 füssigen Ruthen festgesetzet; welcher Canon denn auch noch itzo an die Greetsyler Rentey entrichtet wird. (e) Den Interessenten wurde dabei zur Pflicht gemachtet, diese ihre Erbpachts-Länder an keine Person hohen Standes, an keine Fürsten, Herren und auch nicht an Obrigkeiten, und Magistraten zu veräußern; auch hielt sich der Graf dreißig Grasen vor, um darauf, wenn er es gut finden möchte, ein Haus (Festung) anzulegen. (f) Beides hatte Bezug auf die noch fortwährenden unruhigen Zeiten. Die Bedeichung wurde am 4 May angefangen, und glücklich zu Stande gebracht. Dieser Schonorter Polder enthält 1086 Grasen 282 Ruthen. In dem folgenden Jahre 1605. wurde das alte Bunder Neuland, auch mehrentheils von Holländern eingedeichet. Dieser Polder enthält 2198 Grasen 295 Ruthen, oder 1649 Diematen 45 Ruthen. Auch diese Entrepreneurs verpflichteten sich, dem Grafen von jedem Grase eine Tonne Gerste an die Leerer Rentei zu entrichten. Es haben aber die Interessenten unter dem Vorwande der ihnen versprochenen aber nicht verschaften Abwässerung den Canon lange Zeit zurückbehalten. Hierüber ist ein weitläuftiger Proceß erst bei dem hiesigen Hofgerichte, und dann bei dem Reichs-Cam-



(e) Dem Kanzler Dothias Wiarda und dessen Erben ist der Canon erlassen, welche Befreiung dessen Nachkommen noch itzo geniessen.

(f) Aus der Octroy.

mergerichte in Wetzlar entstanden. 1720. ist erst diese Streitigkeit ausgeglichen. (g)

§. 2.

Itzt wollen wir den abgebrochenen Faden der Geschichte wieder aufnehmen. Die General-Staa-
1604ten ließen es sich sehr angelegen seyn, daß denen in dem nun von allen Seiten ratificirten Haagischen Vergleiche bestimmten Artikeln nachgelebet, und die wechselseitigen Versprechungen erfüllet werden möchten. Dieses zu bewürken, sandten sie wieder drei Abgeordnete, Bolsen, Kottinga und Alberda nach Ostfriesland. Diese fanden die Gesinnungen nicht so friedfertig, wie sie sich vermuthet hatten. Die Emder trieben in dem Lande Schatzungen bei und verschonten die adlichen Burg-Landen und die immatriculirten Häuser, auch selbst die Häuser des Grafen nicht. Welcher Edelmann sich zu den Schatzungen nicht verstehen wollte, erhielt Einlager. Hierüber beschwerte sich die Ritterschaft und der Graf. Auch schrieb der Graf Contributionen aus, um daraus seine Soldaten abzudanken. Er zog das eingekommene Geld in seine Casse, und die Soldaten blieben wenigstens noch gröstentheils zur Last der Eingesessenen auf den Dörfern liegen. Dieses erweckte denn wieder Unzufriedenheit und Mistrauen. Auf Veranlassen der staatischen Abgeordneten, wurde denn endlich ein Landtag auf den 26 Merz nach Holtdorp ausgeschrieben. Weil in diesem abgelegenen kleinen Dorfe die Landtags-Comparenten ihre Bequemlichkeiten nicht finden konnten; so wurde am 12 April der Landtag nach Marienhafe verlegt. Die vorzüglichsten Gegenstände dieses Landtages waren, die restirenden Schatzungen, die Liquidation der Lan-

des-

(g) ex actis.

des-Schulden, die Verwaltung der Landschaftlichen Casse, die Emder Quote, die Emder Besatzung, derselben Besoldung, die Abdankung der Soldaten, und die Restitution der von beiden Seiten gemachten Eroberungen. Alle diese Puncte veranlaßten weitläuftige Debatten. Die Ritterschaft behauptete die Immunität der Schatzungen von ihren adlichen Häusern und ihren Burgländern. Der Städten- und dritte Stand widersprach heftig der Ritterschaft, und bestritt ihr dagegen in Schatzungs-Angelegenheiten das Stimm-Recht. Wegen Liquidation der Schulden kam man so weit, daß ein öffentliches Proclama wider alle Creditoren der Landschaft erlassen werden sollte. Wegen Verwaltung der Landes-Mittel stritt man sich über den Ort des Aerarii, über den Land-Rentmeister, über die Auswahl der Assignatoren und über die von dem Grafen verlangte Ober-Aufsicht. Die Emder Quote zu den Landes-Lasten, wurde auf den sechsten Theil bestimmt. Einer der schlimmsten Punkte war, die Emder Besatzung. Der Stadt Emden war in dem Haagischen Vergleiche vergönnet, auf Kosten der Stadt und des Landes eine Besatzung von 600 Mann einzunehmen, die dem Grafen, der Stadt und den Ständen schwören sollte. Eine solche Garnison nahm nunmehr die Stadt an, und bestellte darüber den holländischen Obristen von Vernou zum Befehlshaber. (h). Ueber die Unterhaltung dieser



(h) Wie die General-Staaten bewirkten, daß Emden eine besondere Garnison auf Kosten des Landes halten sollte; so musten sich die Emder in einem besonders ausgestellten Revers verpflichten, ohne Vorbewust der General-Staaten keine Veränderung mit der Garnison vorzunehmen, und ohne derselben Zustimmung und Vorwissen keinen Comman-

Garniſon fielen ſtarke Debatten vor. Endlich gieng die Mehrheit der Stimmen dahin, daß Emden allein ſeine Beſatzung beſolden müſte; doch erklärten ſich einige, daß ſie geſchehen laſſen könnten, daß die Hälfte der Koſten aus der Landes-Caſſe genommen werden könnte. Emden beſtand indeſſen darauf, daß die Landes-Caſſe, wozu ſie ihre Quote lieferte, den ſämmtlichen Unterhalt ſtehen müſte. Bei dieſer Gelegenheit verlangte auch der Graf, daß die Gar-

mandanten darüber zu beſtellen. Dieſer Revers von 1609. iſt abgedruckt bei Aitzema T. 9. Boek 39. p. 579. Warſcheinlich iſt alſo auch dieſer holländiſche Obriſte von den Staaten empfohlen. In dem Anfange des folgenden Jahres wurde der Artikels-Brief, wornach ſich die Garniſon achten ſollte, angefertiget. Aus einem in Gröningen veranſtalteten Abdruck bemerke ich nur folgende Stellen: Die Gotteslästerer ſollen mit dem Tode beſtrafet werden. Wer eine Gotteslästerung hört, und nicht angiebt, ſoll das erſte mahl 8 Tage lang in Ketten geleget, das andere mahl 6 Stunden an dem Schandpfahl öffentlich ausgeſtellet, und das drittemahl zwei Stunden lang mit dem Ohr an den Galgen genagelt, und dann als ein Schelm aus der Stadt gejaget werden. Wer zum dritten mahl bei Gottes Wort, oder Chriſti Blut und Leiden ſchwöret oder fluchet, ſoll von dem Scharfrichter ausgepeitſchet und caſſiret werden. Jede Art der Unzucht ſoll nach Verhältniß der Umſtände ſtrenge beſtrafet, die liederlichen Weibesbilder aber öffentlich ausgeſtrichen nnd dann verbannet werden. Alle Arten der Meuterey und des Aufruhrs ſollen mit dem Tode beſtrafet werden. Auch ſollen die Soldaten, wenn ſie auch die verſprochene Löhnung nicht erhalten, ſich ſtille betragen und ſich in Geduld ſchicken, bis daß ſie Geld erhalten. Mit Würfeln und Karten ſoll nicht höher als um ein Witt ($\frac{1}{120}$ Stüber) geſpielet werden ꝛc. aus den Emder Acten.

Garnisonen auf seinen Festungen von der Landschaft beköstiget werden müsten. Nach seiner Angabe muste die Festung Leer-Ort wenigstens 200. Stickhausen 80. Frideburg 80. Aurich 60. Esens 60. Wittmund 60. Gretsyhl 35. und Berum 25 Mann Besatzung haben. Zur Unterhaltung dieser überhaupt 600 Mann starken Besatzungen, wollten sich die Stände durchaus nicht verstehen. Dagegen drang vorzüglich der dritte Stand auf die Abdankung der ihm so sehr zur Last liegenden gräflichen Soldaten; und protestirte um so viel mehr wider alle Kosten, weil der dritte Stand die Empörungen und Unruhen nicht veranlasset, sondern sich friedlich betragen hätte. Bei den wichtigsten Verhandlungen ertheilte Stadt Norden ihr Votum mit Vorbehalt der Gerechtsame der verwittweten Fürstin. Auch dieses misfiel dem Grafen sehr. Zwischen dem Grafen und der Stadt Emden setzte es wegen Zurücklieferung der eroberten Güter viele Debatten. Auch suchte Stadt Emden der Anforderung des Grafen wegen der versprochenen Gelder durch Gegenrechnung auszuweichen. Dieser Landtag währte gegen 5 Monate lang, und wurde kurz vor Michaeli abgebrochen. (i)

§ 3.

Der Landtag würde sich noch weiter hingezogen haben, wenn nicht der eine staatische Abgeordnete Egbert Alberda verstorben wäre. Die beiden übrigen Abgeordneten waren des ewigen Gezänkes, welches in den 5 Monaten wenig oder gar nichts gefrommet hatte, müde, und reisten wieder nach dem Haag ab. Daß diese Herren sich eben nicht kümmerlich müssen beholfen haben, weiset die von dem Marienhaver

(i) Emmii h. n. t. p. 74 — 79. und aus den Landtags-Acten.

haver Wirthe den Ständen eingereichte Rechnung aus, wornach zur Bezahlung der Zeche eine Contribution von 2500 Rthlr. eingewilliget, und auf die Städte, Dörfer und Herrlichkeiten vertheilet wurde. Doch vielleicht hat der Wirth mit doppelter Kreide geschrieben; auch haben warscheinlich einige ständische Deputirte den staatischen Abgeordneten mit zehren helfen. Nach der Abreise der staatischen Committirten, sandte der Graf seinen Rath Dothias Kiarda im October nach dem Haag, um ein wachsames Auge auf die Relationen der staatischen Abgeordneten zu haben. Auch ordnete der dritte Stand zwei Deputirte nach dem Haag ab, um sich bei den General-Staaten wegen des Benehmens des Grafen auf dem jüngsten Landtage zu rechtfertigen. Hier im Haag wurde der Hauptsache zwar nicht näher getreten; es kam doch aber so weit, daß der Graf sich erklärte den Emdern wieder Seepässe zu ertheilen, auch den Ständen auf ihr Verlangen freie Landtage zu verstatten, wo jeder sein ungehindertes Votum einbringen könnte. Die Emder versprachen auch dem Grafen, ihm die gräflichen Häuser, als die Burg in Emden und Gretsyhl mit dem Geschütz wieder einzuräumen. Die Ueberlieferung ist am 21. December mit vieler Feierlichkeit geschehen. (k)

§. 4.

Diese Ueberlieferung der gräflichen Häuser schien die erste Grundlage zur völligen Aussöhnung zu seyn. Um die Hauptstreitigkeiten zu heben, schrieb der Graf einen Landtag auf den 13. Januar nach Marienhave aus. Dies war eigentlich kein neuer

(k) Emmii hist. n. t. p. 79 — 80. und Landsch. Acten.

teiter Landtag, sondern eine Fortsetzung des in dem vorigen Jahre abgebrochenen Marienhaver Landtages. Die gräflichen Propositionen betrafen, 1) die 1605
Besatzungen der gräflichen Häuser, 2) die Unterhaltung dieser Besatzung, und die Mittel, woraus sie besoldet werden sollten, und 3) die Bezahlung der Landes-Schulden, wozu vorzüglich der Unterhalt des Hofgerichts, und die rückständigen Türken-, Reichs- und Kreis-Steuern gehörten, weil besonders der Kaiserliche Fiskal zu Speier auf die Abführung der Türken-Steuern und Kammer-Gerichts-Zieler, und der Kreis-Obriste, Graf von der Lippe, auf die Bezahlung der rückständigen Kreis-Steuern hart angetragen hatten. (l) Alle diese Propositionen veranlaßten, wie gewöhnlich heftige Debatten. Nachdem man schon einige Wochen lang sich müde disputiret hatte, übergab die Ritterschaft ihr schriftliches Votum. Wegen der nun eingerichteten Emder Besatzung ließ sie es dabei bewenden, daß selbige von den Ständen zu besolden sey; wegen der Garnisonen auf den gräflichen Häusern aber hielt sie dafür, daß der Graf mit 400 Mann überhaupt ausreichen könnte, und daß die Hälfte der Kosten aus den Landes-Mitteln, die andere Hälfte aber von den Aemtern getragen werden müste. Dann war sie der Meinung, daß in Emden ein besonderer Rentmeister anzusetzen sey, der die landschaftliche Quote zu dem Unterhalte der Besatzung in Empfang nehmen, und die Löhnungen auszahlen müste. In Absicht der Landes-Schulden hielten sie dafür, daß solche durch eine einzuführende Accise auf Consumtibilien zu bezahlen, und die Kosten zur Abdankung der gräflichen Soldaten, wenn man sich erst über eine

(l) Emmii h. n. t. p. 81 & 82. und aus Land. Acten.

eine gewisse Summe verglichen hätte, durch eine Kopf-Schatzung am füglichsten abzuführen sey. Sie erklärte sich dabei, daß sie aus Liebe zu dem gemeinen Besten, jedoch mit Vorbehalt ihrer adlichen Privilegien auf andere Fälle auch für ihren Theil die Kopfschatzung entrichten wollte. Zur Verwaltung der Landes-Mittel schlug sie denn wieder 6 Administratoren, einen gräflichen Commissarium, einen generalen Pfenning-Meister und einen Secretair vor: Sie beharrte indessen auf ihrem Satz, daß dieses Collegium in Aurich etabliret werden müste. (m) Die Ritterschaft, welche noch immer dem Grafen zugethan war, und heimliche Correspondenz mit ihm führte, gab sich außerordentliche Mühe, die Stände zu ihrem Voto zu überholen, oder sie zu trennen, um die Mehrheit der Stimmen zu erhalten. Diese ihre Absicht konnte sie aber nicht erreichen, weil der Städten- und dritte Stand fest an einander hieng, und ein neuer Saamen der Uneinigkeit zwischen dem Grafen, der Stadt und den Ständen ausgestreuet war. Denn eines Theils hatte der Graf während dieses Landtages wiederum den Emdern die verlangte Seepässe unter dem Vorwande abgeschlagen, daß sie ihm noch einiges Geschütz von der Logaer Festung vorenthielten, daß sie sich der Jurisdiction in den Vorstädten anmaßten, und ihm die schuldigen Gelder nicht abführten; andern theils hatte er den versammleten Ständen befehlen lassen, über sämmtliche Landtags-Propositionen einstimmende Schlüsse zu fassen. Hiebei hatte er die Drohung hinzugefüget, daß, falls die Stände sich über ein gemeinschaftliches Votum nicht vereinigen würden, er aus Landesherrlicher Ober-Macht und nach seinem

(m) Bei Brenneis. T. 2. p. 312. & seq.

einem Gutfinden, von jedem besonders die Stimmen selbst aufnehmen, und darnach einen solchen Landtags-Abschied publiciren und demnächst exequiren lassen würde, wie er es vor Gott, dem Kaiser und dem Reiche verantworten könnte. Dieses gräfliche Rescript erweckte eine solche Sensation bei den Ständen, daß die Stadt Emden zwei und der dritte Stand einen Deputirten nach dem Haag sandten, um sich über die Eingriffe des Grafen in ihre freie Landtags-Schlüsse bei den General-Staaten zu beschweren. Besonders beklagten sich auch die Emder über die abermalige Verweigerung der Seepässe. Unterdessen vereinigten sich am 5. März der Städten und der dritte Stand über ein gemeinschaftliches Votum. Dieses gieng vorzüglich dahin, daß die Emder Garnison von dem ganzen Lande zu unterhalten sey, daß der Graf seine Soldaten sofort abdanken, und nur eine mäßige Besatzung auf den Festungen halten sollte, daß man den Grafen dazu mit der von der Ritterschaft projectirten Kopfschatzung unterstützen wollte, indessen selbige auf $\frac{2}{3}$ zu erniedrigen sey, daß ferner sämmtliche Landes-Schulden durch Schatzungen abzuführen, wozu jedweder ohne Unterschied beitragen müste, und endlich das Aerarium in Emden und nicht in Aurich angeleget werden sollte. Zu einem allgemeinen Landpfennigs-Meister ernannten sie einen Reinder Reinholts. Zu Administratoren aus dem Städten-Stande erwählten sie Focko Krümminga und Abbo Loringa, und aus dem dritten Stande Hero Boyen und Ubbe Foldrichs. Dies war grade der schlimmste Punkt worüber am heftigsten debattiret ward. Denn der Graf wollte durchaus das Collegium der Assignatoren oder Administratoren in Aurich und nicht in Emden etabliret haben, weil er den Emdern

nicht

nicht traute und bewandten Umständen nach nicht trauen konnte. Eben daher hatte die Ritterschaft, um sich bei dem Grafen beliebt zu machen, und um ihre Mitstände nicht völlig vor den Kopf zu stoßen, dahin gestimmet, daß ein doppeltes Aerarium, das eine zu Emden, und das andere zu Aurich anzulegen sey, und der Emder Pfenning-Meister die Schatzungen zum Behuf der Emder Garnison, der Auricher aber die zur Abführung der übrigen Landes-Schulden einzuführende Schatzungen und Accisen heben sollte. Da auch bei der vorjährigen Landtags-Versammlung eine ständische Deputation niedergesetzet war, die liquiden Schulden von den illiquiden abzusondern; so ließen sich auch itzo die Stände von diesen Deputirten darüber referiren. Von den für richtig anerkannten Schulden machte der Städten- und der dritte Stand einen besondern Aufsatz, den sie ihrem Voto beifügten. Wenn nun gleich die Mehrheit der Stimmen vorhanden war; so fand die Ritterschaft doch Bedenken demselben beizutreten. Der Städten- und dritte Stand machten hieraus am 7. März den Landtags-Schluß, und sandten denselben durch zwei Deputirte nach Aurich. Sie ersuchten dabei den Grafen darnach den Landtags-Abschied entwerfen und publiciren zu lassen. (n)

§. 5.

Am 9. März sandte der Graf seine Räthe Pauli und Wiarda, wie auch seinen Secretair Schröder nach Marienhave. Diese eröfneten den Ständen, daß der Graf noch einige in dem Landtags-

(n) Emm. h. n. t. p. 82 — 99. 100. und aus den Landsch. Acten.

tags-Abschiede vorkommende Punkte in nähere Erwägung ziehen und auch noch erst die Meinung der Ritterschaft darüber vernehmen wollte. Sie gaben dabei zu erkennen, daß die Stände vorerst auseinander gehen und sich ohne fernere Convocation auf den 4. April wieder versammlen könnten. Der Städten- und dritte Stand waren der Meinung, daß was einmahl auf öffentlichem Landtage durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, der Landes-Verfassung gemäß, für einen zu Recht beständigen Landtags-Schluß müsse angesehen und zur Execution gebracht werden. Sie protestirten daher wider den gräflichen Vortrag, giengen aber, wegen des bevorstehenden Osterfestes auseinander. Wie sie sich am 4. April wieder versammleten; stellten ihnen die gräflichen Räthe vor, daß der Graf gerne sähe, daß die Stände sich über einen einstimmenden Schluß vereinigen könnten; wozu er um soviel mehr Hofnung hätte, da das eingegangene ritterschaftliche Votum nur in Nebensachen von dem Schlusse der beiden anderen Stände abwiche; zu dem Ende wollte der Graf nicht nur mit jedem Stande, sondern auch mit jedem Deputirten besonders handeln. Die Ritterschaft war dazu geneigt, die beiden andern Stände aber wollten sich darauf nicht einlassen, weil solches wider die Landes-Verfassung stritt, und sie eine Trennung der Stimmen besorgten. Am 8. April ließ der Graf durch seine Räthe Pauli und Wiarda einige Monita wider den Landtags-Schluß einreichen, und munterte die Stände auf solche zu beherzigen. Wie sich die Deputirten entschuldigten, daß sie darauf von ihren Constituenten nicht instruiret wären, wurde endlich am 16. April der Landtags-Abschied publiciret und

jedem Stande nach dem Herkommen ein originales Exemplar eingehändiget. (o)

§. 6.

In diesem Landtags-Abschiede genehmigte der Graf die Kopf-Schatzung, doch befreite er davon den Kanzler, die Räthe, Drosten, Amtleute und alle Hof- und Amts-Bediente. Dann ließ er es zwar dabei bewenden, daß die Ritterschaft sich für dieses mahl der Kopf-Schatzung mit unterzogen hätte, hielt sich aber auf andere Fälle bevor, die Ritterschaft bei der von ihr behaupteten Immunität von den landschaftlichen Prästationen so lange zu schützen, bis ihnen die Verpflichtung durch den Weg Rechtens auferleget werden würde. Ferner bestätigte er zwar den erwählten Landpfennigs-Meister Reinder Reinholds, wollte auch geschehen lassen, daß das Aerarium in Emden etabliret würde; reservirte sich aber ausdrücklich, falls wider dieses Emder Collegium erhebliche Klagen eingehen sollten, oder, wenn die Administratoren die eingegangenen Gelder nicht zu dem Behuf assigniren würden, wozu sie eingewilliget worden, die Hebung so fort zu hemmen, keine Gelder, als nur die, welche für die Emder Garnison bestimmet worden, an die Landrentei verabfolgen zu lassen, und durch anzuordnende Executions-Mittel die eingewilligten Schatzungen zu dem bestimmten Behuf selbst beitreiben zu lassen. Dann hielt er sich bevor, bei diesem Collegio einen Commissarium oder Inspector und einen Secretair anzustellen. Ferner verwarf der Graf den dem Landtags-Schlus beigefügten Aufsatz der liquiden Schulden, weil selbiger nicht von der Ritterschaft mit unterschrieben war und stellte diese Sache zur näheren Unter-

(o) Emmii h. n. t. p. 100 — 106.

Untersuchung aus. Da auch zur Abtragung der Türken-Steuer, und der gräflichen Privat-Schulden, wohin vorzüglich die Abfindung seiner Gebrüder gehörte, statt der deshalb eingewilligten gehässigen Schornstein-Schatzung, in dem vorigen Jahre von dem mehresten Theile der Stände 100000 Rthlr. versprochen waren, so acceptirte der Graf dieses Versprechen, und hegte das Zutrauen zu den übrigen, daß auch sie diesem Versprechen zutreten würden, damit er nicht nöthig habe, die Schornstein-Schatzung wieder einzuführen. Weil auch die Stände, wenigstens die Mehrheit unter ihnen, auf dem Landtage von 1603. sich geneigt bezeiget hatten, dem Grafen zur Abdankung seiner Soldaten 50000 Rthlr. darzureichen, auch die Ritterschaft und einige andere Deputirten aus den beiden letzteren Ständen noch dazu bereit waren; so wollte er sich doch damit begnügen, ob er gleich eine weit größere Summe bedürfte. Endlich hegte er das Zutrauen zu den Ständen, daß sie ihm zur Unterhaltung der Besatzungen auf den festen Häusern ein ansehnliches aussetzen würden. Hiebei versprach er, daß er diese Besatzungen einschränken würde, so bald es die Umstände erlaubten. (p) Dies ist der Einhalt des Landtags-Abschiedes.

§. 7.

Dieser Landtags-Abschied wich sehr von dem ständischen Landtags-Schluß ab. Daher ließen die Stände, oder vielmehr der Städten- und der dritte Stand dawider protestiren. Dieses Protest wurde den gräflichen Commissarien in ihren Quartieren durch einen Notarium und zwei Zeugen förmlich eingereichet. Mit diesem Proteste endigte sich der



(p) aus den Landsch. Acten.

landtag, von dem man anfänglich sich soviel versprochen hatte. Indessen traten der Städten- und der dritte Stand, oder einige Deputirten aus diesen beiden Ständen am 22. April wieder zusammen. Sie entwarfen ein Schreiben an den Grafen, worinn sie ihn ersuchten, den Landtags-Abschied nach dem ständischen Concluso abzuändern. Die Syndici der Stadt Emden- und des dritten Standes Althuß und Amama hatten diese Vorstellung unterschrieben. Diese Syndici erhielten in der gräflichen Antwort eine scharfe Weisung. Sodann erließ der Graf ein besonderes Schreiben an die beiden Stände. Hierinn gab er zu erkennen, daß er ihren vermeinten Landtags-Schluß nur für ein bloßes Gutachten ansähe, welches ihm bei dem Entwurfe des Landtags-Abschiedes die Hände nicht binden könnte, daß er mit der Ritterschaft und seinen Räthen die Wohlfahrt des Landes alleine berathen und darüber einen Schluß fassen könnte, und daß nur sie, der Städten- und der dritte Stand aus Gnaden zu den Landtagen zugelassen worden. Dieses bei diesen so gefährlichen Zeiten gewis unvorsichtige Schreiben, welches die Unterthanen noch mehr von ihrem Landesherrn entfernen muste, hatte die brausende Hitze des Kanzlers Franzius verursachet. (q)

§. 8.

Gleich nachher gieng ein Schreiben von den General-Staaten an den Grafen ein. Hierinn stellten sie ihm vor, daß auf ihre Interceſſion ihm seine Häuser wieder überliefert worden, und daß auch ihnen daran gelegen wäre, daß er seinem Versprechen nachkäme, um vorzüglich die Soldaten abzu-

(q) Emmii h. n. t. p. 106 — 113.

zudanken, und den Emdern die Seepässe zu ertheilen. Sie warnten ihn daher nochmals, sich nicht von den Spaniern misleiten zu lassen; die, wie ihnen sicher bewust wäre, im Trüben fischen wollten. Auch dieses Schreiben veränderte nicht die Gesinnungen des Grafen. Indessen gerieth er doch dadurch in Verlegenheit, weil das ganze Schatzungs-Wesen liegen blieb. Um dieses in Ordnung zu bringen, ließ er auf den 15. März durch den Freiherrn Wilhelm von Kniphausen die von dem Städten- und dem dritten Stande auf dem vorigen Landtage erwählten Administratoren, und die ebenfalls von der Ritterschaft vorgeschlagene Administratoren Schweer von der Dehlen, Herrn von Risum und Joest Beninga von Grimersum, in Emden versammlen. Diese sollten einen Plan angeben, wie das Schatzungs-Wesen einzurichten, und die Kopf-Schatzung und andere Steuern nach dem Landtags-Abschiede bald möglichst beizutreiben seyn. Die Administratoren des Städten- und des dritten Standes wollten sich aber darauf durchaus nicht einlassen, weil ihre Constituenten wider den Landtags-Abschied protestiret hatten. (r)

§. 9.

Wie nun der Graf sich mit der Stadt und den Ständen auf keine Weise einigen konnte, führte er eigenmächtiger Weise die Accise auf die Consumtibilien ein, und trieb auf dem platten Lande viele Contributionen bei. Den Emdern enthielt er noch immer die See-Briefe vor, und ertheilte den Norder Schiffern unter der ausdrücklichen Clausel die Pässe, daß sie keine Emder Waaren einladen und nicht in den Emder Hafen einlaufen sollten. Weil



(r) aus Land. Acten.

nun die Emder Schiffer nicht mit gräflichen Pässen versehen waren, so fielen einige Schiffe den Spanischen Kapern in die Hände, die sie als gute Prisen aufbrachten. Die Deputirten der Stadt Emden und des dritten Standes waren damalen noch in dem Haag. Sie führten wider das Verfahren des Grafen neue Klagen und suchten den Schutz der Staaten nach. Der Rath Wiarda war auch wieder nach dem Haag abgereiset, und beschwerte sich, daß die Emder bis hiezu dem Grafen das grobe Geschütz nicht abgeliefert hätten, und ihm die Zölle vorenthielten. Er gab dabei zu vernehmen, daß der Graf dem Haagischen Vertrage sofort nachkommen würde, wenn nur erst die Emder das Geschütz verabfolgen ließen. Der Kaiserliche Gesandte Maximilian Koch redete ebenfalls dem Grafen das Wort. Dagegen maßen die Deputirten der Stadt Emden und des dritten Standes dem Grafen alle Schuld der noch fortwährenden Unruhen zu. Sie führten dabei an, daß sie es sehr bedenklich fänden, dem Grafen das Geschütz wieder zuzustellen, weil er alsdenn noch weit unbiegsamer werden würde; so wie er denn auch seine friedliche Gesinnungen nach Ueberlieferung seiner festen Häuser geändert hätte. Die Staaten gaben hierauf sowohl dem gräflichen Rath, als den ständischen Deputirten eine scharfe Weisung, daß von beiden Seiten den Verträgen so wenig gelebet, und dadurch die Unruhen genähret worden. Dann fanden sie es gut, eine neue Deputation, um alle Streitigkeiten beizulegen, nach Ostfriesland zu senden. (s)

§. 10.

Am 2. Julii fanden sich schon die Abgeordneten der General-Staaten in Emden ein. Diese waren

(s) Emmii h. n. t. p. 113 — 115.

waren Johannes Biel, Jacob Bolssen, Vitus Kamminga und Abel Coenders von Helpen. Sie machten bald nach ihrer Ankunft dem Grafen in Aurich ihre Aufwartung. Sie suchten ihn bei dieser Gelegenheit zu bereden, seine Soldaten abzudanken, die Beitreibung der Contributionen auf dem Lande einzustellen, dem Administrations-Collegio in Emden seine Consistenz zu verschaffen, und den durch Mehrheit der Stimmen abgefaßten Landtags-Schluß zu bestätigen. Sie wurden aber so sehr von dem Ziele ihrer Wünsche verrückt, daß der Graf sogar sie selbsten hart anfuhr. Dieses fiel bei der Tafel vor, wobei, nach damaliger Sitte scharf gezechet wurde. Des andern Tages entschuldigten die gräflichen Räthe die durch die Umstände angefachte Hitze ihres Herren bei den Holländischen Committirten. Sie eröfneten ihnen auch zugleich, daß der Graf sich an den König von England und einige deutsche Fürsten gewandt habe, und er derselben Gesandten in den nächsten Tagen erwartete. Er habe auch feste beschlossen, sich deren Rath und Vermittelung zu unterziehen; indessen würde es auch dem Grafen angenehm seyn, wenn sie, die staatischen Deputirten sich bemühen wollten, die Emder zu ihren Pflichten zurückzuführen. Die Holländischen Abgeordneten brachten es bald nachher auch würklich dahin, daß die Emder sich erklärten dem Grafen das Geschütz verabfolgen zu lassen. Wie aber der Graf die Wiedereinräumung der Vorstädte nebst der Jurisdiction verlangte, so nahmen auch die Emder ihre Erklärung zurück. Der Graf hatte nemlich ihnen diese Vorstädte in dem 8. Artikel des Haagischen Vergleichs zwar übertragen, jedoch ausdrücklich sich eine Entschädigung vorbehalten; über diese Entschädigung aber hatte man sich noch nicht geeiniget.

Indeſſen waren die Emder nicht mehr im Stande die Vorſtädte zurückzugeben, weil ſie ſchon viele Anſtalten und Koſten verwandt hatten, die Vorſtädte zu befeſtigen und ſie der Stadt mit einzuverleiben. Ein großes koſtbares Werk, womit ſie ſich dermalen eifrig beſchäftigten! Wir bemerken nur noch wegen dieſer beiden Vorſtädte, daß die eine vor dem alten Bolten Thor, die andere vor dem ſo genannten alten neuen Thor belegen geweſen; und daß jene vormals unter der Larrelter Vogtei, dieſe aber unter der Hinter Vogtei gehöret habe. So viel brachten indeſſen die ſtaatiſchen Deputirten zu ſtande, daß die Emder einige Deputirten ernannten, die mit dem Grafen über ſeine Geld-Foderung, und der Emder Gegenfoderungen in Aurich liquidiren ſollten. (t)

## §. 11.

Der Spaniſche General Marquis Spinola war unterdeſſen durch das Herzogthum Cleve, und das Stift Münſter bis nach Lingen unvermuthet vorgerücket. Er berennete ſofort dieſe Stadt. Sie muſte ſich am 6 Auguſt den Spaniern ergeben. Die Emder befürchteten nun, daß die in der Nähe ſtehenden Spanier einen Einfall in Oſtfriesland wagen, und auch ihre Stadt überrumpeln möchten. Dieſe Furcht war nicht ungegründet. Wäre der General ſofort von Lingen nach Oſtfriesland aufgebrochen, ſo würde er, nach der Meinung der damaligen Kriegeskundigen nicht nur Emden, ſondern auch Gröningen, und die Feſtungen Koevorden und Burtange leicht haben erobern können. Allein ſein Zaudern gab dem Prinzen Moritz von Naſſau Gelegenheit, ihm

(t) Emm. h. n. t. p. 115 — 128.

ihm solches zu verhindern. (u) Da auch unter Spinola damalen noch Graf Christoph diente, so waren die Emder um soviel mehr besorgt, daß dieser bei dem General alles anwenden würde, seinen Bruder, Graf Enno, zu rächen. So bald daher die Emder erfuhren, daß die Spanier Lingen eingeschlossen hatten, arbeiteten sie eifrig an der Verstärkung der Stadt, und legten auch außerhalb der Stadt einige Schanzen an. Die glückliche Expedition der Spanier vor Lingen beseelte wiederum den gebeugten Muth des Grafen. Er schrieb unter dem 9 August an die noch in Emden anwesenden staatischen Committirten einen empfindlichen Brief. Er schilderte darinn die Emder als Bundbrüchige, die die Landes-Verträge überhaupt, und besonders den Delfsylischen Vergleich mit Füssen träten, als Störer der gemeinen Ruhe und Rebellen. Besonders gab er seinen Verdruß darüber zu erkennen, daß die Emder sich unterfingen, außer der Stadt auf seinem Grund und Boden Schanzen anzulegen. Er fügte hiebei hinzu, daß er schon längstens seine gerechte Sache Gott, der alles richten und rächen würde, anheim gestellet habe, und daß die General-Staaten es, nach der Lage der Sache, ihm nicht verübeln würden, wenn er sich ihre fernere Untersuchung und Vermittelung der hierländischen Streitigkeiten verbitten müste. Er zeigte ihnen zugleich an, daß er nächstens Abgesandte von seinen Gönnern und Freunden erwarte, deren Beirath, Gutachten, und Unterstützung er sich in dieser bedenklichen Sache bedienen wollte. Die staatischen Committirten erwiederten hierauf, daß die General-Staaten bei Untersuchung und Behandlung



(u) Wagen. vad. Hist. T. IX. Boek. 34. p. 190.

der Streitigkeiten immerhin die ſtrengſte Unpartheilichkeit beobachtet, und in der That mehr die gräfliche als die Emdiſche Gerechtſame unterſtützet hätten, und daß ihre ganze Abſicht nur dahin gegangen ſey, die geſtörte Ruhe wieder herzuſtellen. Weil ſie nun aber merkten, daß der Graf ein Mistrauen zu ihnen hegte, ſo könnten ſie doch nicht umhin, ihm ſo freundſchaftlich als ernſtlich anzurathen, mit den zu erwartenden Geſandten ausländiſcher Fürſten ſolche Beſchlüſſe zu nehmen, die zu ſeinem eigenen Beſten und zu dem Wohl ſeiner Unterthanen abzwecken möchten. (v)

## §. 12.

Gleich nachher im Ausgange Auguſt kamen denn würklich die fremden Abgeſandten in Oſtfriesland. Dieſe waren Rudolph Wynwod, Geſandter des Königs Jacob von England, Doctor Pincier, und Doctor Kaspar Coccius, Abgeordnete des Herzogs von Holſtein, und des Erzbiſchofs von Bremen. Der Graf ſuchte ſofort durch Anſchreiben und gewöhnliche Publicationen auf den 6 September eine ſtändiſche Verſammlung nach Aurich zu veranſtalten. Weil aber die Reſidenz des Grafen den Ständen zu ihrer Verſammlung misfiel; ſo ſchrieb er den Landtag auf den 9 September nach Marienhave aus. Der Königliche Geſandte Wynwod verfügte ſich ſelbſt nach Marienhave, und wurde von dem Grafen und ſeinem Hofſtaate bis an das nächſte Dorf begleitet. Der Landtag wurde, wie vorhin in der großen Kirche gehalten. Hier war ein erhabener Stuhl für den engliſchen Geſandten errichtet. Dieſer eröfnete den Landtag mit einer langen Rede, worinn

(v) Emm. h. n. t. p. 128 — 121.

worinn er den Ständen überhoupt und den Deputirten der Stadt Emden die Gnade und das Wohlwollen seines Königs zusicherte, und sie mit dem Zweck seiner Gegenwart bekannt machte. Er habe nähmlich von seinem Könige den Auftrag erhalten, die Zwistigkeiten zwischen dem Landes-Herrn und den Unterthanen zu untersuchen, und sich zu bemühen, alle diese Mishelligkeiten durch einen schicklichen Vergleich zu heben. Hiebei überreichte er zugleich die von dem Könige auf ihn ausgestellte Vollmacht. Sonderbar ist es, daß nicht nur diese Anrede, sondern auch alle nachherige Verhandlungen mit dem englischen Gesandten in lateinischer Sprache gehalten worden. Nach geschlossener Rede trat Wynwod wieder ab. Es fanden sich hierauf die staatischen Committirten ein. Sie waren von dem Grafen und dem Gesandten schriftlich zu dieser Versammlung mit eingeladen. Diese wiesen ebenfalls den versammleten Ständen ihr Creditiv von den General-Staaten vor, wornach auch sie bevollmächtiget worden, die Ruhe wieder herzustellen, und den Landes-Herrn mit den Unterthanen wieder auszusöhnen. Sie setzten dabei hinzu, daß sie zu diesem Versöhnungs-Werke nochmalen die Hände gerne bieten wollten, nur müste ihre Vermittelung ausdrücklich verlanget werden, indem sie sich auf keine Weise in diese Angelegenheiten eindringen wollten. An dem folgenden Tage drangen die Stände darauf, daß die holländischen Committirten zu diesem Versöhnungs-Werke mit zuzuziehen seyn, und der englische Gesandte Wynwod gemeinschaftlich mit ihnen diese Sache zu behandeln habe. Wynwod ließ sich solches mit dem Grafen gefallen. So nahmen denn auch die staatischen Deputirten, nachdem sie darum

ersuchet

ersuchet waren, auf dem Landtage ihren Ei ein. (w)

§. 13.

Am 11 September wie sich denn auch die staatischen Deputirten eingefunden hatten, nahm das Untersuchungs- und Vergleichs-Geschäfte seinen Anfang. Der englische Gesandte maßte sich fast ganz alleine die Direction der ganzen Handlung an. Die staatischen Deputirten sprachen wohl einmal mit darin; allein die Abgesandten des Herzogs von Holstein und des Erzbischofes von Bremen, stellten nur bloße Figuranten vor. Weil nun aber Wynwod mit der Landes-Verfassung und mit den zwischen dem Landes-Herrn und den Unterthanen errichteten Verträgen nicht bekannt war, so platschte er öfters wie die Fliege in den Brey hinein, und konnte sich nicht wieder herauswickeln. Die lateinische Sprache veranlaßte noch die größte Verwirrung. Den Ständen war es wohl gleichgültig, ob malabarisch oder Latein gesprochen würde, denn eine Sprache war ihnen, vielleicht ein Edelmann oder auch ein paar Deputirte ausgenommen, so unbekannt wie die andere. Zwar hatte jedweder Stand seinen besondern Syndicum, die Ritterschaft den Doctor Scheel, die Städte den Ember Syndicum Althus, und der dritte Stand den Doctor Amama. Allein auch diese verstanden nicht allemal den Gesandten, und der Gesandte faßte auch öfters wieder nicht, was diese Redner vortrugen. Indessen muß man gestehen, daß vorzüglich die beiden Syndici Althus und Amama nicht nur rein und fliessend, sondern auch elegant sich in der lateinischen Sprache sowohl in ihren Reden, als in ihren Satz-

(w) Emm. h. n. t. p. 130 — 135.

Satz-Schriften ausgedrucket haben. Vielleicht veranlaßte der verſchiedene engliſche und deutſche Accent Dunkelheiten. Dieſes zu vermeiden, gab der engliſche Geſandte ſeine Meinung öfters ſchriftlich über, die ihm denn von den Syndicis ſchriftlich wieder beantwortet wurde So ſchien dieſe Landtags-Handlung eine wahre Pantomine zu ſeyn. Kurz und naiv drückt ſich der damals lebende Prediger Elſenius darüber aus: Wynwood holt ein Landag tho Marienhave, dar redet man idel Latin und wird ock wenig uthgerichtet. (x) Uebrigens handelte Wynwod nicht als Mittels-Perſon, ſondern ſprach immer als Advocat des Grafen und zwar in Despotiſchen Ausdrücken. Gleich am 11ten September legte er den Ständen die Frage vor: ob ſie den Grafen Enno für ihren angebohrnen ſouveränen Herrn anerkennten? Sie antworteten, durch ihre Sprecher, aus einem Munde: Sie hielten den Grafen für ihren rechten Landes-Herrn, doch mit Rückſicht auf die Freiheiten, Privilegien des Landes, auf die Landes-Verfaſſung und die errichteten Verträge. Hierauf legte er den Emdern folgenden ſchriftlichen Aufſatz vor, mit der Aufgabe, ſich über ihre etwaige Einreden deshalb cathegoriſch zu erklären: „Der Magiſtrat und die „Stadt Emden erkennet den Grafen Enno für ihren „rechtmäſſigen Grafen und für den unmittelbaren „Herrn von Oſtfriesland, und entſagen allen etwa „errichteten Privat-Tractaten, wodurch ſeine Lan„des-Hoheit geſchmälert worden, oder wodurch ſie „Willens geweſen, ſich von der Grafſchaft zu tren„nen, und ſich unter den Schutz eines andern Mo„narchen, Königes oder Staates zu begeben. Die Emder bezogen ſich durch ihren Syndicus Althus in Abſicht

(x) Elſen. Calend. ad ann. 1605.

Absicht der Landes-Hoheit und der Regierung auf d
vorige ständische Antwort. Der Syndicus führ
dieses an dem folgenden Tage noch weiter schriftl
aus. Wie er hierinn, vielleicht in beissender Schre
Art, nachwieß, daß der Graf die Landes-Vereinig
nicht gehalten habe, entstand zwischen ihm und de
Kanzler Franzius ein solcher Lerm, daß Wynwo
dem Syndicus das Stillschweigen auflegte. Dur
Vermittelung der staatischen Deputirten las er ab
seine Deduction völlig aus. Endlich erklärte sich d
Syndicus Namens der Stadt Emden auf den zwe
ten Artikel der von dem Englischen Gesandten vo
gelegten Frage: daß die Stadt mit einem ausw
rigen Fürsten oder fremden Staate nie solche Tra
taten abgeschlossen hätte, deren der Gesandte erwäh
net hätte, daß also auch die Stadt solchen nicht vo
handenen Tractaten entsagen könnte. Er fügte hiebe
hinzu, daß darunter der Haagische Vergleich nicht ko
verstanden werden, von welchem Vergleiche die Stad
durchaus nicht abweichen könnte, noch wollte. De
Gesandte suchte hierauf die Emder zu überholen, da
den Haagischen Vergleich Verzicht zu leisten. Sein
Bemühungen waren aber fruchtlos. Endlich über
reichte der englische Gesandte Wynwod einen schrift
lichen Aufsatz, den er Medium ultimum betitelte
Die Verpflichtung der Emder zu dem Einhalt, wel
er dann für das letzte Mittel, die Streitigkeiten
zwischen dem Grafen und der Stadt zu heben: Er
lautet dieser Aufsatz:

„Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt
„Emden nehmen den Grafen Enno für ihren
„rechtmässigen, und unmittelbaren Herrn an,
„sie nehmen alle ihre Besitzungen, in der
„Stadt

„Stadt, in den Vorſtädten und außer der „Stadt, alle ihre Immunitäten, Rechte „und Gerechtigkeiten, welche ſie unter irgend „einem Titel von den Vorfahren des Grafen „erhalten haben, und noch beſitzen, als ein „Lehn, nach einer von dem Geſandten aufzu„ſetzenden Inveſtitur-Formel von dem Grafen „an, und wollen darüber als Vaſallen den „Homagial-Eid abſtatten, und dem Grafen, „als ihrem Lehnsherrn eine gewiſſe Summe „Geldes jährlich durch einen beſonderen Pfen„nings-Meiſter, auszahlen laſſen.

Wynwod ſetzte dabei mündlich hinzu, daß wenn die Stadt ſich zur Unterſchrift dieſes letztern Vorſchlages nicht bequemen würde, ſein König ſowohl, als andere Fürſten ſchon Mittel finden würden, ſie dazu anzuhalten. Die Emder erklärten ſich hierauf, daß ſie ſich nicht entſchließen könnten, das als ein Lehn anzunehmen, was ſie als ein Eigenthum beſäſſen. Dann wurde der wichtige Punct von Abdankung der gräflichen Soldaten, und dem Unterhalt der Beſatzungen auf den gräflichen Häuſern vorgenommen. Man zankte ſich darüber, wie gewöhnlich wacker herum; und weiter kam auch hiebei nichts heraus. Endlich verſuchte Wynwod den Städten- und den dritten Stand mit dem von der Ritterſchaft auf dem vorigen Marienhaver Landtage abgegebenen Voto zu vereinigen. Dieſe beiden Stände wieſen aber nach, daß nach der Landes-Verfaſſung und den Verträgen alle Landtags-Schlüſſe, welche entweder einſtimmend, oder durch Mehrheit der Stimmen abgefaſſet worden, zu Recht beſtändig ſeyn, und der Graf nicht befugt ſey, ſolche ſtändiſche Concluſa durch einen Landtags-Abſchied willkührlich abzuändern.

Sie

Sie kommen also von ihrem Landtags-Schlusse nicht abweichen. Wie sich nun der Kanzler Franzius erklärte, daß sein Herr den ertheilten Landtags-Abschied nicht zurück nehmen noch ändern wollte; so blieb auch dieser Punct unbeglichen und unentschieden. (z)

§. 14.

Es kam also bei diesem Landtage nichts heraus. Alles blieb beim Alten. Am 18. Septbr. wurde der Landtag geschlossen. Wynwod gieng mit den Abgesandten des Herzogs von Holstein und des Erzbischofes von Bremen nach Zurich, und die Hollandischen Committirten nach Emden zurück. Am 22. September reiste der englische Gesandte Wynwod über Emden nach Holland ab. In Emden wurde er von dem Magistrat festlich bewirthet. Die Deputirten der Städten- und des dritten Standes überreichten ihm bei seiner Abreise eine Dank-Adresse für seine angewandte Bemühungen und gaben ihm auch ein Empfehlungs-Schreiben an den König Jacob von England mit. Da nun auch die Anwesenheit der staatischen Gesandten von keinem Nutzen mehr war, so schickten auch sie sich zur Abreise an; doch ließen sie noch vorerst ihren Collegen Vitus Kamminga zurück. Vor ihrer Abreise schrieben sie nochmalen an den Grafen, und ersuchten ihn andringlich zur Erhaltung der inneren Ruhe dem von ihm eingegangenen Haagischen Vergleich nachzuleben. Der Graf, der seine Hofnung auf die Annäherung der Spanier setzte, antwortete, daß seine

(z) Emm. h. n. t. p. 135 — 158. Das Original von zweien Notarien Spikermann und Kralle abgehaltene Protocoll ist noch vorhanden.

eine gerechte Sache, und seine Handlungen so beschaffen sey, daß er sie vor dem Kaiser, dem Reiche und andern Fürsten verantworten könnte, daß er sich von den General-Staaten, wie vorhin, nicht mehr Gesetze vorschreiben lassen wollte, und daß der König von Spanien, und andere mächtige Fürsten ihn nicht verlassen würden, wenn er ihre Hülfe nachsuchte. (aa)

(aa) Emm. h. n. t. p. 158 — 165.

# Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Graf will die Emder mit Gewalt bändigen, suchet angeblich in der Stadt eine Revolte und Brand zu stiften. §. 2. und den Emder Handel durch Verwegerung der See-Päße zu zerstören. Die Spanier bringen einige Emder Kauffarthey-Schiffe auf. Die Emder bloquiren den Gretsyler Hafen §. 3. Der Kanzler Franzius gehet nach London, suchet für den Grafen Schutz bei dem Könige von England nach, und bittet den Emdern die englischen Häfen zu verschließen. §. 4. Die Emder verantworten sich. Der König ertheilet seinem Gesandten Wynwod wieder den Auftrag mit einigen Abgeordneten der General-Staaten nach Ostfriesland zu reisen, um die Streitigkeiten auszusöhnen. §. 5. Der Graf nimmt die englische und staatische Vermittelung an. §. 6. Die Stände vereinigen sich über einen gemeinschaftlichen Landtags-Schluß, welchen der Graf bestättiget. §. 7. Einhalt des Emdischen Landtags-Schlusses. §. 8. Das Administrations-Collegium wird in Emden etabliret. Verfassung des Collegii und des Landschaftlichen Cassen-Wesens. §. 9. Die gräflichen Brüder Johann und Christoph werden abgefunden. §. 10. Der Graf verspricht die Freiheit der gefangenen Emder Schiffe, und die Zurückgabe der Schiffe bei dem Könige von Spanien zu bewürken.

§. 1.

Der Graf suchte nunmehr alle Mittel hervor, die Emder mit Gewalt zu bändigen. Er nahm noch immer mehrere Soldaten in Sold, trieb auf dem Lande Schatzungen bei, und ließ Poenal-Befehle ergehen, daß Niemand sich unterfangen sollte, nach Emden zum Behuf der dortigen Garnison Contributionen zu erlegen. Die Emder Garnison war schon einigemalen wegen Miszahlung des Soldes schwürig gewesen. Er hofte daher, daß der Geld-Mangel in Emden, den er durch vorgedachte Poenal-Befehle beförderte, eine Revolte der ihm so sehr gehäs-

sigen

äßigen Besatzung bewürken würde. Die Emder ießen dagegen einige Soldaten ausrücken. Diese oben einige der wohlhabendsten Land-Besitzer auf, elche vor der richtigen Zahlung Vorstand leisten, nd so lange als Geissel in der Stadt bleiben musten. Dann sah der Graf wieder durch die Finger, wenn Spanische Freibeuter aus Lingen die Grafschaft durchreisten, und besonders von solchen Leuten, die es nit den Emdern hielten, Beute erpreßten. So hoen sie aus Kanhusen Ubbe Folrichs auf. Dieser ar bei dem ersten Marienhaver Landtage im Anange dieses Jahres zum Administrator des dritten Standes erwählet, und hatte wider den Grafen auf em letzten Landtage zu Marienhave sehr geeifert. Sie schleppten ihn durch viele Unwege, der Stadt lurich vorbei bis nach dem Kloster Langholt hin. Wie sie ihm drohten, daß sie ihn nach Lingen führen ollten, muste er sich entschließen, sich mit einem öse-Geld von 4500 Gulden loszukaufen. Durch ie Aussage zweier gefangenen spanischen Soldaten uchten die Emder sich zu überzeugen, daß solches auf Anstiften des Grafen geschehen sey. Um sich zu ächen, zogen sie zwei gräfliche Rechts-Gelehrte und rei Glieder der Ritterschaft, die Geschäfte halber amalen in Emden kamen, gefänglich ein. Ihre Namen werden nicht genannt. (a) Der Graf führte eshalb bei dem Kammer-Gerichte neue Klagen. Indessen blieben die Arrestanten eine lange Zeit ihrer Freiheit beraubt. Ein neuer Vorfall vermehrte den



(a) Aus einer in dem Landschaftl. Archive vorhandenen Vorstellung des Rathes Dothias Wiarda, welche er den General-Staaten in dem Haag überliefert hat, gehet hervor, daß er selbst mit eingezogen gewesen, und der Arrest zwischen 40 und 50 Wochen gewähret hat.

Argwohn der Emder gegen den Grafen. Ein Deserteur aus der Festung Leer-Ort, ließ sich in Emden als Soldat annehmen. Er wurde bald als Spion verdächtig, und im November eingezogen. Bei dem Verhör gestand er ein, daß er von dem Hauptmann Buchold in Leer-Ort überredet worden, in Emden Dienste zu nehmen, und erst die Schiffe in dem Hafen, und dann einige Häuser in der Stadt in Brand zu stecken; daß alsdann der Graf sich der Verwirrung zu Nutze machen und sich der Stadt bemeistern wollte. Er gab viele Mitschuldige an, die theils vorhin mit ihm auf Leer-Ort gedienet hatten, theils selbst Bürger in der Stadt waren. Dieses Geständniß legte der Soldat erst freiwillig, dann auf der Folter ab. Wenn nun gleich die Furcht vor der Folter jeden Delinquenten gemeiniglich zu einem Geständnisse beweget, welches der Richter sehnlich zu vernehmen wünschet; man also die ganze That-Sache auf seinem Grund und Ungrund beruhen lassen muß; so wurden die Emder doch so vorsichtig, daß sie ihre Wachen verdoppeln ließen. Sie sandten auch einige Deputirte wieder nach dem Haag, die bei diesen Umständen um Verstärkung der Besatzung anhalten sollten. Ihnen folgte der noch anwesende letzte Holländische Committirte Vitus Kamminga. Sie würkten bei den General-Staaten aus, daß noch vier holländische Compagnien im December würklich einrückten. (b)

§. 2.

Der Graf wollte vorzüglich die Emder durch Zerrüttung ihres See-Handels schwächen. Schon vor einem Jahre hatte er es bei dem Herzoge Albert bewürket, daß die Dünkerkischen und andere Spanische

(b) Emm. l. n. t. p. 165 — 174.

sche Kaper auf Emder Schiffe Jagd machten. Diese nahmen verschiedene Schiffe weg, und verfuhren mit der Mannschaft auf eine barbarische Weise. Schiffer und Matrosen wurden theils auf die Galeeren geschmiedet, theils ins Gefängniß geworfen. So oft diese unglückliche Leute über Gewalt klagten, und der Admiralität vorzeigten, daß Schiffe und Ladung der Kaufmannschaft eines neutralen Ortes, der Stadt Emden gehörten, wurde ihnen geantwortet, daß sie nicht als Feinde der Spanier, sondern des Grafen Enno aufgebracht worden, daß sie es also mit dem Grafen ausmachen müsten. Wenn sich Weiber, Kinder und Anverwandte der unglücklichen Schiffer an den Grafen wandten, und ihn um Erbarmung anflehten, antwortete der Graf, daß die Quelle alles dieses Unglückes blos in der Emder Besatzung zu suchen sey; denn wenn gleich diese Besatzung ihm, der Stadt und den Ständen geschworen hätte, so glaubten doch immer die Spanier, daß sie heimlich im Dienste der Staaten stünde, und deren Befehlen und Vorschriften nachleben müste. Besonders sey ihnen der Commandant, der Oberste von Vernau, als ein geschworner Feind der Spanier gehässig. So lange also mit der Besatzung keine Aenderung getroffen würde, sagte der Graf, wüste er kein Mittel ausfindig zu machen, ihnen zu helfen. Daher liefen beständig Weiber und Kinder den Magistrat an, diese zu ihrem Ruin abzweckende Besatzung abzustellen. Dies war es nun eben, was der Graf wünschte, um dadurch eine Revolte zu bewürken. Allein die Wachsamkeit des Magistrats vereitelte dieses Project. So erzählen es die Emder. Da auch der Graf, wie wir vorhin angeführet haben, den ostfriesischen Schiffern See-Pässe mit der Einschränkung ertheilte, daß sie keine Emder Waaren

einladen, und nur aus dem Gretsyler Hafen auslaufen, und dahin wieder zurückkehren sollten; so hatte die Emder in diesem Herbste einige Schiffe ausgerüstet, die nun den Gretsyler Hafen eingeschlossen hielten, und zugleich die Emse für Spanischen Kapern sicherten. (c)

§. 3.

Alle Aussichten zu einer gütlichen Ausgleichung, oder vielmehr zu einer dauerhaften Ruhe, (denn an Verträgen hatte es bisher nicht gefehlet, nur wurden sie leider nicht gehalten,) schienen nunmehr völlig verschwunden zu seyn. Ohne fremde Unterstützung war es indessen dem Grafen unmöglich, wider die Emder seine Absicht zu erreichen. Seine rastlosen Bemühungen bei dem Kaiser und dem Reiche, bei den Königen von Spanien, Dännemark, Schweden und Polen würkten weiter nichts, als Mandate, Commissionen, Drohungen, und Benachtheiligung des Emder Seehandels, keinesweges aber die Unterwerfung der Stadt, und Zugeständniß der gräflichen Ansprüche. An dem Könige Jacob, der nach Absterben der Königin Elisabeth den englischen Thron bestiegen hatte, glaubte er noch einen Schutz-Engel zu finden. Dieser hatte sich schon seiner in sofern angenommen, daß er durch seinen Gesandten Wotton wod den Versuch machen lassen, die ostfriesischen Irrungen beizulegen. Nunmehr sandte der Graf seinen Kanzler Franzius nach England ab, um den Königlichen Schutz wider die sich stets empörende Emder nachzusuchen. Der Kanzler hatte seine Reise über Braband angetreten, um den Grafen in der Gunst der Spanier und des Erzherzoges Albert fest
1606 zu setzen. Im Anfange des Jahres 1606. kam er

(c) Emmii hist. n. t. p. 173 — 177.

n London an. Er erhielt Audienz bei dem Könige. Hier malte er den Magistrat und die Bürgerschaft mit den schwärzesten Farben ab. Unter andern gab r vor, die Emder hätten einen Banditen mit 4000 Rthlr. bestochen, ihnen den Grafen lebendig oder odt zu überliefern. Auch führte er an, die Emder uchten den jungen Grafen Rudolph Christian aufzu- geben, und ihn nach Genf zu führen, um ihn in der eformirten Religion unterrichten zu lassen. Ihre Absicht dabei sey, die Landes-Regierung alleine an ich zu reissen und den Grafen zu einem Figuranten u machen. Er schloß seine Anrede mit dem Ge- uche, daß der König geruhen möchte, den Emder Rebellen seine Häfen zu verschließen, und die Gene- al-Staaten zu bewegen, den Emdern fernerhin eine Unterstützung angedeihen zu lassen. (d)

§. 4.

Die Emder wurden bald benachrichtiget, wie ehr sie bei dem Könige von dem Kanzler angeschwär- et waren. Sie schrieben daher unter dem 27 Febr. inen Brief an den König, worinn sie die von dem Kanzler angeführten That-Sachen für boshafte Un- varheiten und Verläumdungen erklärten, die noch ortwährenden Mishelligkeiten dem Grafen und vor- züglich auch seinen Räthen zur Last legten, und sich der Gnade des Königs empfohlen. Dieses Schrei- ben wurde dem Könige durch den Agenten der Gene- al-Staaten Caronius überreichet. Auf Ersuchen des Emder Magistrats hatten die General-Staaten ein Vorschreiben für die Emder mit beigeleget, und die Calumnien des Kanzlers entblößet. Dadurch wurde denn das ganze Project des Kanzlers verwäs- sert. Die Folge davon war, daß der König den



(d) Emm. h. n. t. p. 178.

Staaten in einem Antworts-Schreiben die fernere Behandlung der oſtfrieſiſchen Streitigkeiten, die ſchon einige mahlen durch ihre Vermittelung und durch ihr kluges Benehmen mittelſt getroffener Vergleiche geſchlichtet waren, überließ, und ſie nochmals erſuchte, eine Vereinigung zwiſchen dem Grafen und der Stadt und den Ständen zu bewürken; wobei ihnen ſein Geſandter Wynwod wiederum die hülfreiche Hand biethen ſollte. (e) Auch antwortete der König dem Emder Magiſtrate in gnädigen Ausdrücken. So fängt dies Schreiben an: Iacobus Dei Gratia, Magnae Britanniae, Franc. et Hibere Rex, Magnificis et ſpectabilibus Viris Conſulibus et Senatui Civitatis Emdanae in Friſia Orientali, amicis noſtris dilectis Salutem. Perlibenter litteras veſtras legimus, quas 27 Februarii conſcriptas foederatarum Provinciarum Ordines ad nos perferendas curaverunt; Non ſolum quod ea crimina diluerunt, quae Vobis caeterisque Civibus Embdanis inferebantur, atque atrociſſimorum facinorum infamia, quae vehementi aſſeveratione nobis nunciabantur, vos liberarunt etc. Hiebei fügte er hinzu, daß ſie die gebührende Achtung gegen den Grafen nicht aus den Augen ſetzen, alle etwaige bisher erlittene Unbilligkeiten und Beleidigungen vergeſſen, und ohne Vorurtheile und Halsſtarrigkeit das Verſöhnungs-Werk wieder anfangen müſten. Dann ſchrieb er dem Grafen, daß die Emder ſich von der Bosheit und den Schand-Thaten gereiniget hätten, die der Kanzler Franzius, dem er damalen billig getrauet, ihnen angedichtet hätte. Er empfahl dem Grafen eine gelinde Regierung und eine Verzeihung alles deſſen, worinn die Emder ſich verſehen haben mögten. Hiebei machte er ihm bekannt, daß er ſeinem Geſandten Wynwod

(e) Emm. h. n. t. p. 179 — 186.

Bynwod wiederum den Auftrag ertheilet habe, mit einigen Abgeordneten der General-Staaten einen Versuch zu machen, ihn mit der Stadt Emden auszusöhnen, und den Ruhestand der Provinz zu befürken. (f)

§. 5.

Das vorhabende Versöhnungs-Werk milderte eines weges die Gesinnungen des Grafen und der Emder. Diese schlossen noch immer den Gretsyler Hafen ein, und kreuzten mit ihren bewafneten Schiffen auf der Emse und um die ostfriesische Küste. Ein Capitain, Hessel Botes, legte sich vor Hokshyl, einem jevrischen Hafen, vor Anker. Dieser foderte von den jevrischen und oldenburgischen Schiffern Licent und Zoll, und drohte Schiffe und Waaren im Weigerungs-Fall anzuhalten. Hierüber beschwerte sich Graf Anthon Günter von Oldenburg bei dem Magistrate. Weil sich aber der Magistrat erklärte, daß das Verfahren des Schiffers ohne seinen Vorbewust und nicht auf seinen Geheiß geschehen; so wurden diese Mishelligkeiten zwischen dem Grafen von Oldenburg und der Stadt Emden sofort gehoben. (g) Die spanischen Freibeuter fingen von Lingen aus wiederum an, die Provinz zu durchstreifen und hin und wieder Brandschatzungen auszuschreiben. Besonders musten diejenigen herhalten, die nicht gut gräflich gesinnet waren. Unter andern hoben sie einen angesehenen Mann, Menno Cirks aus dem Bette auf. Dieser hatte auf dem jüngsten Marienhaver Landtage als Deputirter sich gar zu patriotisch bezeiget. Er



(f) Beide origin. Briefe sind in dem Landsch. Archive.

(g) Winkelm. Oldenb. Hist. p. 53 — 55.

muste sich mit 1000 Thaler wieder lösen. Der Graf bemühte sich keines weges, diesem Unwesen Wandel zu schaffen. Man beschuldigte ihn vielmehr, daß er selbst seine eigene Soldaten, als Spanier verkleidet, zu diesem Unfuge gebrauchte. (h) Ein Gerücht, daß der Marquis Spinola Anstalten machte in Ostfriesland einzurücken, veranlaßte die Emder ihren Festungs-Bau eifrig fortzusetzen. Wie sie nun auch anfiengen die Vorstädte mit Wällen und Graben zu umgeben; so klagte der Graf über Gewalt. Die Emder bezogen sich auf den 8. Artikel des Haagischen Vergleichs. Der Graf stützte sich aber darauf, daß die Indemnisations-Summe für die abgetretene Vorstädte noch nicht beglichen oder bestimmet, vielweniger ihm ausgezahlet worden. Weil die Emder nun nicht nachgeben wollten; so wurde der Graf dadurch so aufgebracht, daß er an Wynwod schrieb, er wolle sich durchaus auf eine Sühne nicht einlassen, wenn nicht zuvor die Emder die Wälle vor den Vorstädten schleiften und die Graben dämpften, seine angehaltene Räthe des Arrestes entließen und ihre Schiffe von dem Gretsyler Hafen wieder zurückzögen. Er wandte sich auch unmittelbar an den König Jacob, und suchte es dahin einzuleiten, daß der König eine englische Besatzung in Emden einlegen möchte. Dieses Gesuch schlug aber der König ab, weil er es nicht rathsam hielt, auf einem fremden Boden, in dessen Mitte und an dessen Gränzen er keinen Feind hatte, eine Besatzung zu halten. Wie nun der Graf keinen andern Ausweg sahe, entschlos er sich, dem Friedens-Geschäfte sich zu unterziehen. Wynwod rieth hierauf dem Grafen schriftlich an, die General-Staaten zu ersuchen, ihre Abgeordneten nach Ostfries-

(h) Emm. h. n. t. p. 173. & seq.

Ostfriesland zu senden, weil diese sich nicht weiter mit den ostfriesischen Streitigkeiten bemengen wollten, wenn sie nicht besonders dazu aufgefodert würden, er aber ausdrücklichen Befehl von seinem Könige hätte, zugleich mit den Abgeordneten der General-Staaten das Friedens-Werk anzufangen und zu vollenden. Der Graf folgte dem Rathe des englischen Gesandten. Hierauf wurden von den Staaten dieselben Abgeordneten ernannt, die dem vorigen Marienhaver Landtage mit beigewohnet hatten. Vor deren Abreise beriefen die General-Staaten den Emder Bürgermeister Ubbe Reemts und den Secretair Alting nach dem Haag. Diesen gaben sie den wohlmeinenden Rath, bei Versuch der Sühne nicht so steif auf jede Kleinigkeit zu bestehen, und vorzüglich in Abänderung der Form des so gehässigen Marienhaver Landtags-Schlusses sich nachgiebig zu bezeigen. (i)

§. 6.

Am 7. September kam der englische Gesandte Rudolph Wynwod wieder in Ostfrießland. Ihm folgten einige Tage nachher die staatischen Commitirten. Der Graf schrieb hierauf einen Landtag auf den 18. Sept. nach Emden aus. Die Aussichten zu einem Vergleiche waren so trübe, und fast dunkler, wie je vorher. Gleich in dem gräflichen Landtags-Ausschreiben waren harte Ausdrücke wider die Emder, die darinn immer Rebellen genannt wurden, eingemischet. Auch wurde darinn von der Hülfe und dem Schutze geredet, worauf sich der Graf wider die Renitenten verlassen könnte. Auf dem Landtage selbst waren die vorgebrachten Foderungen und Gegenfoderungen so weit von einander entfer-

i) Emm. h. n. t. p. 186 — 196.

entfernet, daß es unmöglich schien, sie einem Vergleichs-Punkte näher zu bringen. Die gräflichen Commissarien übergaben 23 Präliminar-Artikel. Sie gewärtigten hierüber die categorische Erklärung der Emder, bevor sie sich auf einen Vergleich einlassen könnten. Der Haupt-Inhalt dieser Artikel war: die Emder sollten feierlich die Jungen widerrufen, daß der Graf Brand-Stifter und Verräther in der Stadt unterhalten habe; Magistrat und alle Officianten sollten dem Grafen den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, das Vierziger Collegium sollte sich blos mit der jährlichen Wahl des Magistrats beschäftigen; der Magistrat sollte sich aller Jurisdiction außer der Stadt und der Criminal- und geistlichen Judicatur in der Stadt enthalten, die Hälfte der Brüche dem Grafen einliefern, die Bestätigung aller Rollen und Innungs-Gerechtigkeiten bei dem Grafen suchen, und die Nahmen der eingekommenen Fremden täglich dem Drosten auf der Burg anzeigen. Dann sollten sie ihren Antheil aller Reichs- und Kreis-Steuern, und den sechsten Theil der von den Ständen eingewilligten Schatzungen aufbringen, die Recognition für die Jurisdiction in Faldern, die versprochenen Gelder für den Schloß- und Garten-Bau, und das Surrogat für die Schornstein-Schatzung sofort entrichten, die Vorstädte wieder abtreten, alle aus den gräflichen Domainen-Gütern erpreßte Nutzungen wieder auskehren, und überhaupt den Grafen wegen alles Schadens und Nachtheils, so er in diesen Troublen durch sie erlitten, indemnisiren. (k) Dem englischen Gesandten zu gefallen, wurde alles wieder lateinisch verhandelt. Daher entstanden diesmahl wieder so viele Verwirrungen und Mis-

ver-

(k) Diese Artikel sind auf dem Landsch. Archive.

erſtändniſſe, wie auf dem vorigen Landtage. Die-
m allen ohnerachtet, vereinigten ſich durch Ver-
ittelung der Geſandten die Stände über einen ge-
einſchaftlichen Landtags-Schluß am 1. November.
Der Graf beſtätigte dieſen Landtags-Schluß am
November. Dieſe Confirmation wurde ebenfalls
lateiniſcher Sprache abgefaſſet und am 6. Nov.
ubliciret. Weil indeſſen die Stände in ihrem
ndtags-Schluſſe ausdrücklich darauf angetragen
atten, daß der Graf alle dieſe Beſchlüſſe zur Exe-
ution bringen müſte, davon aber in der Confirma-
on nichts erwähnet war, ſo ſetzten die Stände wie-
erum ein Mistrauen auf den Grafen und proteſtir-
n wider die Confirmation. (l) Der Graf ließ ſich
ierauf, auf Zureden der Geſandten bewegen, den
andtags-Schluß in allen ſeinen Punkten zu beſtäti-
en, mit der Verheißung, auch auf die Ausführung
erſelben zu halten. Hierauf erklärten ſich die Ge-
andten am 10. November ſchriftlich und verſpra-
hen, im Namen des Königs von England und
er General-Staaten künftig auf die Erfüllung al-
er Artikel dieſes Landtags-Schluſſes zu halten,
nd die Stände wider alle etwaige dem Landtags-
Schluſſe nicht entſprechende Eingriffe des Grafen
räftig zu ſchützen. (m) So hatte denn der König
on England und die General-Staaten die Garan-
ie dieſes Landtags-Schluſſes übernommen. Der
engliſche Geſandte Wynwod und die ſtaatiſchen
Committirten Coenders van Helpen, Johann Biel
und Jacob Boelſen traten hierauf ihre Rückreiſe an.
Der vierte holländiſche Abgeordnete Vitus Kamminga
genoß aber nicht das Glück, ſein Vaterland wieder

zu

(l) Emm. p. 196 — 216.
(m) Brenneiſ. T. II. p. 331. und Emm. h. n. t. p. 216 — 218.

zu ſehen. Nach völlig verrichteten Geſchäften ſtarb er ſchleunig an einem Schlag-Fluſſe. (n)

§. 7.

Der Haupt-Gegenſtand dieſes Landtages war, eine feſte und ſichere Ordnung bei Verwaltung der Landes-Mittel einzuführen, und die Cardinal-Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Grafen an der einen Seite und der Stadt Emden und den Ständen an der andern Seite zu heben. Man war auf dieſem Landtage endlich ſo glücklich, daß nach ſo vielen vorhergegangenen Debatten nunmehr das Adminiſtrations-Collegium, welchem die Verwaltung der Landes-Mittel anvertrauet war, in Emden würklich errichtet, und ein Fond ausgemittelt wurde, woraus die Landes-Schulden abgetragen werden konnten. Unter dieſen Landes-Schulden die auf 652389 Gulden berechnet wurden, war die Foderung der Stadt Emden die größte. Sie betrug 275438 Gulden. Ferner gehörten darunter die dem Grafen in den Concordaten verſprochene 100000 Rthlr. oder 240000 Gulden. (o) Die Foderung ſeiner Gemahlin zu 10000 Rthlr. und ſeiner Mutter der verwittweten Fürſtin zu 1000 Rthlr. Alle dieſe für liquide angenommene Schulden, ſollten nunmehro aus den Landes-Mitteln abgeführet werden. Dann wurden dem Grafen zur Abdankung ſeiner Soldaten 100000 Gulden bewilliget. Hievon übernahm die Stadt Emden 30000 Gulden zu zahlen, womit die Anfoderung der Stände auf die Stadt

(n) Emm. h. n. t. p. 218 — 220. von Meteren niederl. Geſch. 27 Buch p. 48. Thuani hiſt. Lib. 136. ad an. 1606. p. 1184.

(o) Der Reichsthaler wurde damalen zu 48 Stüber oder 24 Schill. gerechnet.

Stadt getödtet werden sollte. Auch erboth sich die Ritterschaft dem Grafen 2 Jahr lang 40000 Gulden zur Unterhaltung der Besatzung auf den gräflichen Häusern freiwillig auszahlen zu lassen; dagegen wollte der Städten-Stand zu dieser Unterhaltung nichts hergeben. Der dritte Stand hielt sich seine Erklärung so lange vor, bis der Graf die Gravamina würde erlediget haben. Diese Erörterung und Abstellung der Gravaminum des dritten Standes ist von den sämmtlichen Ständen dem Grafen nachdringlich empfohlen. Wegen der Emder Garnison hat man es bei dem Haagischen Vergleiche gelassen. Dies ist der Haupt-Einhalt des Emdischen Landtags-Schlusses. (p)

§. 8.

Die Errichtung des Administrations-Collegii war ein vorzüglich wichtiger Gegenstand dieses Landtages. Schon so viele Jahre hatte man sich darüber gestritten, ob in Emden oder in Aurich die Landes-Casse aufgehoben werden sollte. Auf diesem Landtage ward denn einstimmend festgesetzet, daß das Collegium in Emden etabliret werden sollte. Zu Administratoren wurden ernannt aus der Ritterschaft Schweer von Dehlen, Häuptling zu Risum und Jost Beninga, Häuptling zu Grimersum; aus dem Städten-Stande Focke Bolsum Krumminga und Otto Loringa, und aus dem dritten Seande Hero Boyen und Ubbe Folrichs. Eben diese waren schon auf dem ersten Marienhaver Landtage im Febr. 1605. zu Administratoren vorgeschlagen. Reinhold Reiners blieb allgemeiner Pfennigs-Meister oder Land-

(p) abgedruckt bei Brenneisen T. 2. p. 319 — 332. und im Receß- und Accord-Buch p. 243 — 273.

Land-Rentmeister, und Gerhard Gerdes wurde Secretair. Als gräflicher Commissarius oder Inspector wurde von dem Grafen Mauriz Ripperda zugefüget; dieser sollte sich aber des Votirens und der Verwaltung der Landes-Mitteln enthalten. Dem Landpfennigs-Meister wurde zur Pflicht gemacht, die eingewilligten Landes-Gelder von den Schütt-Meistern und Pächtern zu heben, und selbige auf auszustellende Assignationen der Administratoren auszuzahlen. Daher wurden die Administratoren auch Assignatoren genannt. Aus diesen Landes-Geldern musten denn vorzüglich die Reichs- und Kreis-Steuern, die für den Grafen eingewilligten Subsidien, die Salarien der Officianten bei dem Hofgerichte und dem Administrations-Collegio, die Unterhaltung der Emder Garnison und die liquiden Landes-Schulden abgeführet werden. Die Administratoren musten sich viermahl im Jahre in Emden versammlen. Bei außerordentlichen Versammlungen, wurden ihnen, außer ihrem feststehenden Gehalte, Diäten zugeleget. Sollten Sachen von solcher Wichtigkeit vorkommen, die sie alleine zu übernehmen sich nicht getrauten, so wurde ihnen freigestellet eine Versammlung der Ordinair-Deputirten zu veranlassen; da sie denn mit deren Beirath diese Sache behandeln konnten. Auf diesem Landtage wurden 17. solcher Ordinair-Deputirten, nämlich zwei von der Ritterschaft, 5 von dem Städten-Stande und 10 aus dem dritten Stande ernannt. Als Contributions-Mittel, woraus die Landeslasten abgeführet werden sollten, wurde auf 4 Jahre eine Kopf-Schatzung, oder, wie man sie damals nannte, Capital-Schatzung und dann auch ein Impost auf Consumtibilien eingeführet. Diese Kopf- oder eigentlich Familien-Schatzung muste von

jedweder

edweder Haushaltung, nach ihrem Stande, entrichtet werden. Nach der angefertigten Liste erstreckte ie sich von dem Freiherrn an, bis zum geringen Bots-Gesellen und Arbeiter herunter. Diese Schatzung betrug über 63400 Gulden. (q) Der Impost auf den Consumtibilien wurde auf vier, fünf und mehrere Monathe verpachtet. Die Grafschaft wurde in 5 Klusten nämlich in Emder, Norder, Oldersumer, Leerer, Aüricher und Friedeburger eingetheilet. In jeder Klust war ein besonderer Pächter. Oefters pachtete auch eine Person mehrere Klusten. Die Pachtsumme für ein ganzes Jahr betrug anfänglich im Durchschnitte ohngefähr 80000 Gulden, stieg aber bald nachher über die Hälfte höher. (r) Der Impost war blos auf Wein, Brandtwein, Bier, auf Getraide, welches auf Mühlen vermahlen wurde, und auf geschlachtetes Vieh angeleget. Aus der von den Ständen entworfenen Taxe läst sich auf den großen Luxus bei dem Getränke schließen. Der Impost lag verhältnißmäßig nach dem Werthe des Weins. Auf Rhein-Wein, auf spanischen und italiänischen Wein, auf weißen und rothen französischen Wein, auf Brandwein, auf Jopen Bier, auf englischen, Hamburger, Lübischen, Delfschen Wesuper, Rostocker, Stettiner, Bremer, Paderborner, Eimbecker, Aper, Ehewechter, Hasellunner, Esener und Wittmunder-Biere, auf münsterischer

(q) Nach der ersten Land-Rechnung war von der Kopfschatzung eingegangen 42943 — 8 — 17.
Reste waren 20465 — 6 — 13.
63409 — 5 10.

(r) 1612. war der Ertrag 164343.
1613. — — 142970.
1614. — — 198950.

rischer Koyte, Gröninger Klun und Braunschweigischer Mumme. Dies ist ein richtiger Beleg, daß unsere Vorfahren aus ächtem deutschen Blute entsprossen waren. Dieser Impost und die vorgedachte Familien-Schatzung waren denn nun die Fonds woraus die Landes-Schulden getilget, und die laufenden Landes-Lasten bezahlet werden sollten. Zu den vorzüglichsten Landes-Schulden, die zuerst abgeführet werden sollten, gehörten die dem Grafen von den Ständen versprochenen Gelder, ferner die rückständige Besoldung des Hofgerichts mit 24509 Gulden, die rückständige Türken- und Reichs-Steuern mit 23422 Gulden, und einige Legationskosten. Die vornehmsten laufenden Landes-Lasten waren die Besoldung des Hofgerichts und des Administrations-Collegii, Diäten, Legationskosten und Unterhalt der Emder Garnison. Dieser Garnison wurden wöchentlich die Löhnungen aus der Landes-Casse ausgezahlet. Eine solche wöchentliche Löhnung betrug im Durchschnitt 650 Gulden. (s) So verhielt sich denn die Verfassung des Administrations-Collegii und des landschaftlichen Cassen-Wesens.

§ 9.

Schon auf diesem vorgedachten Emder Landtage, ließen die gräflichen Gebrüder Johann und Christoph durch ihren Secretair Plüvier bei den Ständen anhalten, sich mit ihnen über ihre Appanage zu setzen, und solche schleunig ihnen auszuzahlen. Der Secretair Plüvier überreichte den Ständen das originale Schreiben der gräflichen Gebrüder, welches sie in dem Königlichen Lager vor Bergen am Rhein unter

(s) Dieses alles gehet theils aus dem Landtags-Schlusse bei Brenneisen l. c. theils aus den ersten Land-Rechnungen hervor.

unter dem 27. Sept. datiret hatten. Hierinn fügten sie die Drohung hinzu, daß wenn die Stände sich nicht schleunig hierüber erklären würden, sie zur Erlangung ihrer Foderungen kurze Maaßregeln nehmen würden. Die Stände lehnten dieses Gesuch um deswillen ab, weil sie glaubten, zur Abfindung der gräflichen Geschwister durchaus nicht verpflichtet zu seyn. (t) Nach geschlossenem Landtage, und wie der englische und die holländischen Gesandten schon wieder abgereiset waren, veranlaßte der Graf auf ein von seinen Brüdern eingegangenes Schreiben eine ständische Versammlung auf den 24. November nach Norden. So sehr die Stände sich auch itzo wider dieses Anliegen sträubten; so that doch diesmahl die Beredsamkeit des Kanzler Franzius Wunder-Dinge. In Kraftvollen Ausdrücken wieß er den Ständen nach, wie sehr dem ganzen Lande überhaupt und der Stadt Emden besonders wegen ihres Seehandels an der Freundschaft und Zuneigung der beiden Grafen, Johann und Christoph, die so sehr viel bei dem spanischen Hofe vermöchten, gelegen sey; und daß ihre Feindschaft dem Lande unendlich mehr schädlich sey, als ein mäßiges Abfindungs-Quantum dasselbige belästigen könnte. Mehr Furcht als Zuneigung war es, wie sich die Stände itzo so vortheilhaft für die beiden Brüder erklärten. Denn in der That standen beide Brüder, besonders Graf Johann von Rittberg, übel bei ihnen angeschrieben. Sein Uebergang zur katholischen Religion, und seine Heirath, die die Prediger und nach ihnen das Volk für eine Blutschande hielten, noch mehr aber eine kürzlich vorgefallene Begebenheit in Paderborn hatten ihn sehr gehässig gemacht. Der Bischof von Paderborn Diederich von Fürstenberg hatte nämlich



(t) Aus den Land-Acten.

ſich mit der Stadt, worinn die Proteſtanten die Oberhand hatten, überworfen. Auf ſein Erſuchen hatte Graf Johann einige Truppen angeworben und Paderborn belagert. Die Stadt gieng endlich durch einen Accord über. Die Capitulation wurde indeſſen nicht gehalten. Der Bürgermeiſter Liborius wurde geviertheilet. Alle proteſtantiſche Prediger, und ſehr viele Bürger wurden aus der Stadt verbannet. Außerdem muſte die Bürgerſchaft eine ſtarke Brandſchatzung aufbringen. Alle Waffen, Kanonen und Munition führte der Graf mit ſich nach Rittberg ab. (u) Der jüngere Bruder, Graf Chriſtoph, war eben ſo wenig gelitten, theils, weil er ebenfalls zur katholiſchen Religion übergegangen war, theils aber weil er in ſpaniſchen Krieges-Dienſten ſtand; und eben darum war er vorzüglich gefürchtet. Die Stände ſetzten denn itzo zur Abfindung dieſer beiden Grafen ihrem Landes-Herrn eine anſehnliche Summe Geldes aus. Es hängt dieſes ſo zuſammen. Zu folge des Auricher Landtags-Abſchiedes von 1601. wurde die bekannte fünfjährige Schornſtein-Schatzung eingeführet. Der Ertrag des erſten Jahres ſollte zu einer außerordentlichen Türken-Steuer verwandt werden; der Ertrag der übrigen Jahre aber ſollte dem Grafen zur Tilgung ſeiner Schulden und beſonders zur Abfindung ſeiner Brüder zufließen. Der Graf ſollte alſo $\frac{4}{5}$ von dieſer Schornſtein-Schatzung zu genießen haben. Wie aber nachher dieſe Schatzung ſo viele Schwierigkeiten fand; ſo übernahm die Mehrheit der Stände dem Grafen ſtatt dieſer Schatzung 100000 Rthl. auszukehren, woraus denn der Graf die außerordentliche Türken-Steuer, wozu $\frac{1}{5}$ der Schornſteins-Schatzung ausgeſetzet war, ſelbſt ſtehen ſollte. Es

blieben

(u) von Meteren niederl. Geſch. 1. Th. p. 110.

blieben also für den Grafen und dessen eigene Schulden 80000 Rthlr. über. In dem Marienhaver Landtags-Abschied vom 16. April 1605. acceptirte der Graf dieses Anerbieten. Wie nun aber bisher der Graf hierauf noch keinen Pfenning erhalten hatte, weil die Stände wider diesen Landtags-Abschied überhaupt protestiret hatten; so fanden sie sich nunmehr bereit, dem Grafen diese 80000 Rthlr. nebst einer Zulage von 20000 Rthlr. also überhaupt 100000 Rthlr. in billigen Terminen auszuzahlen. Der Graf übernahm denn daraus seine Brüder, nach einem mit ihnen zu treffenden Accorde abzufinden. Dann hatte er den Ständen einen Revers ausgestellet, daß er diese Beisteuer als ein Geschenk ansähe, welches der ständischen Gerechtsame zu keinem Nachtheile gereichen und auf künftige Fälle zu keinen Folgen gezogen werden sollte. Endlich haben die Stände Jedem der beiden Grafen Johann und Christoph, 6 schöne friesische Pferde geschenket, auch ihnen ein silbernes Tafel-Service versprochen. Statt dieses Services haben die Stände aber nachher jedem der beiden Grafen (1616) 6000 fl. bezahlet. (v) So wurde denn auch diese Zwistigkeit abgemachet.

§. 10.

Den Embern lag vorzüglich ihr bisher durch die spanische Kaper gestörter Seehandel am Herzen. Ihre Deputirten hielten deshalb eine Conferenz mit dem Grafen in Esens. Der Graf versprach alles anzuwenden, daß die gefangene Ember Schiffe wieder freigelassen und die Schiffe und Waaren wieder zurück gegeben werden sollten. Er wollte deshalb an den König von Spanien und an den deutschen



(v) aus den Land-Acten. Emmii h. n. t. p. 220 — 224. Brenneisen T. 2. p. 334 — 340.

den Tages die gräfliche Confirmation nachgesuchet wurde; weigerte der Graf den Magistrat zu bestätigen; so lange bis alle controverse Punkte zwischen ihm und der Stadt verebnet und geschlichtet worden. Er verlangte zugleich von der Stadt, daß sie einige Deputirte nach Leerort, wo er sich damals aufhielt, senden sollte; um sich mit ihm wegen der 23. Artikel zu vergleichen, die er auf dem jüngsten Emder Landtage übergeben hatte. Er fügte hinzu, daß, wenn man von Seiten der Stadt, sich nicht billig erklären würde, er unausbleiblich diese Sache wieder bei dem Reichshofrathe anhänglich machen müste. Da auf dem jüngsten freien Landtage alle streitige Punkte nicht gehoben waren; so war auch leicht abzusehen, daß ein neuer Versuch in einer gräflichen Festung ohne allen Nutzen seyn würde. Daher hielten die Emder es nicht rathsam, einige Deputirte nach Leerort abzusenden. Sie entschuldigten sich damit, daß die aus Lingen herumstreifenden Spanier die Wege unsicher machten. Sie ersuchten daher den Grafen einige Räthe nach Emden abzusenden, um mit ihnen über die gräfliche Anfoderungen zu handeln. Hiezu wollte sich aber der Graf nicht verstehen. Indessen war es eine ausgemachte Sache, daß die Spanier noch immerhin in der Provinz herumstreiften. So hatten sie kurz vorher ein auf der Emse liegendes Schiff ausgeplündert, und die Mannschaft nach Lingen geschleppet. Die Emder hatten, vielleicht geschah der Vorfall nahe bei der Stadt einige Soldaten ausgesandt, um den Marodeurs nachzusetzen. Dies hatte der Graf übel genommen, weil die nachsetzenden Soldaten sein Gebieth ohne seine Ordre betreten hatten. Dagegen entschuldigten sich die Emder damit, daß sie sich selbst hätten helfen müssen, so gut sie gekonnt hätten;

weil

weil der Graf diesem Unwesen nicht steuern wollte. (a) Hierinn liegt wahrscheinlich der Grund der neuen Mishelligkeiten, und dies hat vielleicht den Grafen veranlasset, die Confirmation des eingewählten Magistrats zu verweigern.

§. 2.

Das nun in Emden etablirte Administrations-Collegium war nunmehr darauf bedacht, dem Grafen die 100000 Gulden, die ihm zur Abdankung seiner Soldaten versprochen waren, auszuzahlen. Die Zahlung war allerdings dringend, weil die Soldaten den Eingesessenen auf dem platten Lande noch immer zur Last lagen, und der Graf, so lange er diese Gelder nicht erhalten hatte, sie nicht abdanken wollte oder konnte. Weil nun aus der Casse eine solche ansehnliche Summe nicht bestritten werden konnte; so fanden die Administratoren mit Zustimmung der ordinair Deputirten für gut, zu diesem Behuf ein Capital zu negotiiren. Durch eine Deputation wurde dem Grafen auf Leer-Ort dieser Vorschlag bekannt gemacht. Statt einer günstigen Aufnahme ließ der Graf schriftlich unter dem 15 Jan. erwiedern, daß er außer diesen 100000 Gulden, auch die Auszahlung der nach den Concordaten schuldigen 100000 Rthl. mit Landüblichen Zinnsen zu 8 Procent von 1599. und des Surrogats der Schornstein-Schatzung ebenfalls zu 100000 Rthl. woraus er seine Brüder abfinden müste, schleunig gewärtigte, und nicht gestatten wollte, daß jemanden etwas aus der Casse verabfolget werden sollte, so lange ihm nicht seine Foderungen völlig entrichtet worden. Diese Reso-



(a) Emm. h. n. t. p. 224 — 230.

lution (b) erweckte große Senſation bei dem Adminiſtrations-Collegio; denn theils war es unmöglich ſo viel Geld auf einmal aufzubringen, theils hatte der Graf ſelbſt ſich billige Termine gefallen laſſen, theils aber muſte man eine Revolte der Emder Garniſon befürchten, wenn ihr nicht die beinahe 2 Jahr rückſtändige Löhnung zu 40000 F. und die laufenden wöchentlichen Löhnungen ausgezahlet würden. Zwar remonſtrirten die Adminiſtratoren hiewider. Sie wurden aber dahin beſchieden, daß der Graf es lediglich bei ſeiner Reſolution vom 15 Jan. bewenden ließe, und dem Collegio nicht gebührte, darüber lange zu berathſchlagen, ſondern dem gräflichen Befehle gehorſame Folge leiſten müſte. Dann ließ er ein Circulare an alle ſeine Rentmeiſter ergehen; wornach ſie angewieſen wurden, die Verfügung zu treffen, daß an die Landſchaftliche Caſſe keine Steuern bezahlet würden, bis er völlig befriediget ſey. (c) Auch ſchickte zu der nemlichen Zeit, wie die gräfliche Reſolution vom 15 Jan. einging, die verwittwete Fürſtin

(b) Dieſe Reſolution fängt ſo an:
„Wir haltens davor, daß wir vor allen andern Creditoren Privilegium und Prioritäten haben und „können noch wollen deswegen keinem einzigen „Menſchen, wer der auch ſey, noch einziger Gemeine „einigen Heller aus den gemeinen Landes-Pfennigen zu geben verſtatten, ehe und bevor Wir unſere „Schulden, als da ſeyn
„1) 100000 Rthlr. de ao 1699. neben Landübl. „chen Zinnſen a tempore morae nämlich 8 „Procent.
„2) 100000 Rthlr. wegen der Feuerſtätt-Schatzung „und dann
„3) 100000 Gulden zu Abdankung unſerer Soldaten neben gebührenden Verzugs-Zinnſen. „Aus den Landſchaftl. Acten.

(c) aus den Landſchl. Acten.

ürstin Katharine 2 Notarien nach Emden, und rug bei dem Administrations-Collegio auf die Zahung von 10000 Rthl. an, die ihr vor 7 Jahren von en Ständen zugesichert waren. Und gleich hierauf rschien der gräfliche Rath Pauli, und trug auf die ngesäumte Zahlung der rückständigen Türken-Steuer n. (d) Bei diesen Umständen halfen sich die Adniniſtratoren so gut sie konnten, und trugen aus der eringen Einnahme die dringendsten Schulen ab.

§. 3.

Unterdessen war der Emder Deputirte, der en Abzug der holländischen Compagnie bewürken ollte, aus dem Haag zurückgekommen. Seine Verrichtungen hatten den erwünschten Erfolg. Im Anfange Februars zogen die Holländischen Compagnien aus. Es blieb also nur blos die in dem Solde er Landschaft stehende Besatzung in Emden. Wie die Holländer abgezogen waren, glaubten die Emder den Grafen zu einem Vergleiche geneigter zu finden. Sie sandten einige Deputirte nach Esens. Diese conferirten daselbst mit dem Grafen. Man kam aber der Hauptsache um keinen Schritt näher. Zwar wurden die in Esens abgebrochenen Verhandlungen durch die gräflichen Räthe, Pauli und Wiarda auf Ersuchen der Emder in Emden wieder fortgesetzet; allein der Ausgang davon war auch diesmal, daß man wieder auf dem Fleck stehen blieb, wo man vorhin gestanden hatte. Da also auch dieser letzte Versuch fehl schlug, verließ sich der Graf auf den nahe bevorstehenden Reichstag zu Regensburg. Zu dem Ende empfahl er seine Sache dem Kaiser und einigen Reichsständen. (e)

§. 4.

(d) Emm. h. h. n. t. p. 230 — 240.
(e) Emm. h. n. t. p. 241 — 249.

§. 4.

Der dritte Stand hatte schon so öfters die E
leichterung seiner Lasten und die Erörterung und A
stellung seiner Beschwerden nachgesuchet. Sch
nach den Concordaten, nach der Zusage bei der
dem platten Lande eingenommenen Huldigung, w
nach dem Haagischen Vergleiche war der Graf
Abstellung dieser Beschwerden verpflichtet. D
nun auch bei dem letzteren Landtags-Schlusse sich
Stände des dritten Standes angenommen, und
die Erörterung und Abstellung dieser Beschwerd
angetragen hatten; so fand der Graf nun nic
rathsam, diese Sache länger ruhen zu lassen. E
ließ in jedem Amte durch die Drosten und Am
leute im April die Gravamina untersuchen. Nac
gieng die von den gräflichen Officianten vorgeno
mene Untersuchung vor, und eben so schnell erschi
die gräfliche Resolution. Nach dieser Resolution
wurden alle diese Beschwerden für ungegründet e
kannt, den Eingesessenen auf dem platten Lande wurd
aufgegeben, künftig als gehorsame Unterthane
sich ruhig zu betragen, und sich fernerhin aller solch
Querelen zu enthalten; wenn sie aber ja vermein
sollten, gerechte Klagen führen zu können; so sol
ihnen nachgelassen werden, sich an die gräfliche C
zellei oder an das Hofgericht zu wenden. Uebrige
wollte ihnen der Graf diesmal verzeihen, und i
voriges Betragen vergessen. Falls sie aber künft
wieder Unruhen anfangen würden, so wollte er d
Rädelsführer als Rebellen behandeln, und nach d
Strenge der Gesetze wider sie verfahren. (f) Die
ganz zur Unzeit abgefaßte Resolution würkte nu
Verbitterung des dritten Standes, welcher bish
immer

(f) Emm. h. u. t. p. 249 — 257.

imer auf Abstellung, oder wenigstens Erleichterung iner Beschwerden vertröstet war.

§. 5.

Durch die vorhin bemeldete Verfügung des Grafen, daß zur Landschaftlichen Casse in Emden ine Gelder verabfolget werden sollten, so lange er icht völlig befriediget worden, gerieth die Hebung es Landrent-Meisters fast ganz ins Stecken. Der Graf ließ sogar durch seine eigene Rentmeister die on den Ständen eingewilligten Schatzungen und lcciſen heben, und zog die eingekommenen Gelder i seine Casse. Wo auch Jemand sein Contingent ur Landes-Casse abgeführet hatte, so schützte ihn eine Quittung, sondern er muste dem Grafen noch inmal bezahlen. Eine traurigere Verfassung läst sich einahe nicht denken. Auch aus den Aemtern Norden und Berum kam gar nichts ein, weil die verittwete Fürstin keinen Heller aus ihrem Withum ur Landes-Casse verabfolgen lassen wollte. Die von em Grafen gehobene Contributionen waren allerings sehr erheblich. Nach einer specialen Designation, welche die Deputirten der Stadt Emden den General-Staaten im Haag nachher eingeliefert haben, hatte der Graf nach der Zeit, daß der Haagische Vergleich abgeschlossen war, bis zur Mitte dieses Jahres 1607, also in einem Zeitraum von vier Jahren 415015 Gulden eigenmächtiger Weise, ohne ständische Zustimmung beitreiben lassen. Und diese so große Summe hatte doch der durch so viele Landes-Calamitäten gebeugte dritte Stand allein aufbringen müssen, denn mit der Ritterschaft war der Graf einverstanden. Aus Emden erhielt er nichts. Norden schützte seine Mutter, und was Aurich mag beigetragen haben, kann immer nur ein Bagatell

tell geweſen ſeyn. Die ſo ſehr verlegene Adminiſtratoren trugen, um die Hebung wieder in Gang zu bringen, unter dem 21 April auf einen Landtag an. Der Graf ſchrieb nach dieſem Anſuchen den Landtag auf den 19 May nach Marienhave aus. Auf dieſem Landtage proponirte der gräfliche Commiſſarius Dothias Wiarda, daß zu Abtragung der gräflichen und anderen Schulden die Schatzungen und Zölle geſteigert werden müſten. Hierauf wollten ſich aber die Stände nicht einlaſſen. Sie drungen vielmehr darauf, daß der Graf der bisher gehemmten Hebung der landſchaftlichen Contributionen wieder ihren Lauf laſſen, und bei ſeiner Mutter bewürken ſollte, daß ſie den Collectoren keine Hinderniſſe ferner in den Weg legte. Der Graf verſtattete hierauf dem Adminiſtrations-Collegio, die Hebung der Contributionen und der Impoſten. So viel aber Norder und Berumer Amt betraf, überließ der Graf den Ständen ſich an ſeine Mutter ſelbſt zu wenden, weil er ihr in ihrem Withum nichts vorſchreiben konnte noch wollte. Die Stände ſandten auch würklich eine Deputation an die verwittwete Fürſtin, ſie zu erſuchen, das Collecten-Weſen in dieſen beiden Aemtern nicht zu hemmen. Allein alle Vorſtellungen fanden bei ihr keinen Eingang. Sie wollte nicht zugeſtehen, daß ihre Unterthanen von den Ständen mit Contributionen beleget werden ſollten. Dann wurde auf dieſem Landtage dem Grafen die Präcedenz vor den andern Landes-Schulden um deswillen beſtritten, weil die Stände behaupteten, daß ihm ſeine Foderungen nicht als Pflicht, ſondern als ein Geſchenck zugeſtanden worden. Mit den verlangten Verzugs-Zinnſen, wollten ſie ſich aber auf keine Weiſe befaſſen. Ferner drungen die Stände auf die Berechnung und Zurückzahlung der von den gräflichen

Rent-

lentmeistern in diesem Jahre nach Einrichtung des dministrations-Collegii erhobenen Contributionen. ur Berechnung dieser Gelder war der Graf zwar böthig, nicht aber zur Zurückzahlung; indem er lche zur Bezahlung des rückständigen Soldes seiner ruppen anwenden müste. Die Stände erwieder- n dagegen, daß sie ihm einmal 100000 Gulden ersprochen, und nichts mit dem rückständigen Solde schaffen hätten. Da aber der Besatzung in Emden gesichert war, den sich 40000 Gulden betragenden ückstand des Soldes aus der ersten Einnahme ab- führen; so bestanden die Stände auf der Restitu- on der von dem Grafen gehobenen Gelder, die sie r Bezahlung des restirenden Soldes für die Emder Besatzung verwenden wollten. Uebrigens bezogen e sich lediglich auf den Emder Landtags-Schluß. nter diesen Debatten wurde dieser Landtags-Schluß rst am 6 Junii suspendiret, dann am 12 Junii in Emden wieder fortgesetzet, und am 6 Julii zu Marienhave beendiget. Es kam also weiter nichts abei heraus, als daß die von dem Grafen gehemmte Hebung wieder in Gang kam. Bald nach diesem andtage legte der Landrentmeister seine erste Rech- ung vom Jan. bis 21 Julii in Emden ab. (g) Nach ieser Rechnung betrug dieser halbjährige Empfang 4770 Gulden. Hieraus war dem Grafen 31510 Gulden in Abschlag seiner Foderungen, dann wöchent- ich im Durchschnitt 507 Gulden Löhnung an die Emder Garnison, ferner an den Reichspfennings- Meister in Frankfurt 23400 Gulden, dann einige ückständige Salarien der Hofgerichts-Personen, und ndlich die Salarien-Gelder der Officianten des Ad- miniſtra-

(g) Emm. h. n. t. p. 260. 269. 286 — 293. und 309. und aus den Landschl. Acten.

miniſtrations-Collegium, wie auch einige Legation Koſten bezahlet. (h)

§. 6.

Während dieſes Landtages entſtanden in Emden neue Unruhen. In dieſem Frühjahre waren von Emder Schiffe nach Italien, Spanien und Portugal abgeſeegelt. Von dieſen Emder Schiffen wurden 30 ob ſie gleich mit gräflichen Päſſen verſehen waren, in den Spaniſchen und Portugieſiſchen Häfen angehalten. Schiffe und Ladung wurden confiſcirt und die Mannſchaft wurde theils eingezogen, theils auf die Galeeren geworfen. Die Zahl der arretirten Schiffer und Matroſen wird in einer bei den General-Staaten übergebenen Schrift auf ohngefähr 600 Mann angeſchlagen. Dies ſcheint wohl übertrieben zu ſeyn. Der Schaden, den die Emder dadurch erlitten, wird von einigen auf 800000 Gulden, von andern auf eine Million Gulden berechnet. Das Gerüchte von dieſem die Emder Schiffer betroffenen Unfalle kam nunmehr nach Emden, und erregte unter den Weibern, Kindern und Anverwandten der gefangenen Schiffer viel Lärm und Klagen. Sie rotteten ſich zuſammen und verlangten mit Ungeſtüm von dem Magiſtrate ihre Männer, Väter und Brüder zurück. Der Magiſtrat bog aber durch kluge Veranſtaltung einem Tumult vor, und ſuchte alle Schuld dieſes Misgeſchicks von ſich abzulehnen. (i)

§. 7.

(h) Aus der erſten Landrechnung bei der Landſch

(i) Emmius de clade Hispanica Mspt. Emmii h. n. t. p. 310. Ravinga und Fabricii Chronik ad ann. 1607. von Meeteren niederl. Hiſt. T. 2. Buch 27. p. 68.

§. 7.

Gleich darauf kam der Graf am 9 Junii selbst in die Stadt. Er stellte dem Magistrat vor, daß ein Schwager, der Herzog von Holstein ihn besuchen würde, und Verlangen trüge, die Stadt zu besehen. Er würde seinen Schwager mit einer großen Gesellschaft begleiten, und 72 Pferde mitbringen. Zu dem Ende trug er dem Magistrat auf, zu einer anständigen Bewirthung Vorkehrung zu treffen. Der Magistrat befürchtete aber, daß der Graf durch seine Anwesenheit sich die itzige Gährung zu Nutze machen wollte; daher lehnten sie das Anliegen mit Beirath der Vierziger, die sie zusammen berufen hatten, von sich ab. Mittlerweile wurde der Graf von einer großen Schaar Weiber und Kinder angetreten. Diese weinten, heulten und klagten, und bathen ihn, schleunige Vorkehrung zur Rückkehr ihrer Männer und Väter zu treffen. Er bezeigte ihnen sein Mitleiden; lehnte alle Schuld von sich ab, und wieß sie zu dem Magistrat hin, welcher allein im Stande wäre, ihre Wünsche zu befriedigen. Nun liefen sie wie Rasende nach dem Rathhause, und foderten von dem Magistrate Hülfe. Der Magistrat war so glücklich sie zu besänftigen, und sandte gleich hierauf eine förmliche Deputation an den Grafen ab. Diese sagte ihm grade heraus, er allein sey die veranlassende Ursache alles dieses Unglückes, er müste also auch die leidende Rheder und Schiffer entschädigen; wo nicht, so wollte die Stadt sich an seinen eigenen Gütern selbst erholen. Verdrieslich über eine solche Sprache, verließ der Graf die Stadt. Er verlangte aber mit den Deputirten eine Conferenz außer dem Thore. Diese Conferenz wurde dann auch auf dem Wolthuser Wege gehalten. Hier be-

und erboth sich zum Vermittler an, wenn etwa Mißhelligkeiten zwischen den Staaten und seinem Schwager, dem Grafen, vorhanden seyn sollten. Die General-Staaten antworteten dem Herzoge, daß sich die Lage der Sache ganz anders verhielte, als sie ihm von seinem Schwager vorgetragen worden. Sie ersuchten ihn dabei, daß er den Grafen auf andere Gedanken bringen möchte, so daß er den Verträgen nachlebte, und dadurch dem Lande die Ruhe und den Frieden verschafte. (l)

§. 9.

Am 3 Julii fertigten die General-Staaten einen Trompeter mit einem Schreiben an den Grafen ab. Hierinn führten sie ihm zu Gemüthe, daß der Delfsylische Vergleich, der Haagische Vergleich und der letzte Emder Landtags-Schluß durch ihre Vermittelung nicht nur zu Stande gekommen, sondern sie auch die Garantie aller dieser Verträge übernommen hätten. Sie seyen daher auch verpflichtet, darauf zu halten, daß diesen Verträgen von beiden Seiten nachgelebet würde. Nun hätten sie in sichere Erfahrung gebracht, daß durch seine Verfügung der Rückstand des Soldes für die Emder Garnison unbezahlt geblieben, durch welche Nichtzahlung die Stadt leicht in eine unglückliche Situation gerathen könnte; daß er ferner dem Landrentmeister die Hebung verhindert, und den Kaiserlichen Resolutionen und den Landes-Verträgen zuwider eigenmächtiger Weise Schatzungen habe beigetrieben; endlich daß durch seine Veranstaltung die Emder Schiffe in Spanien angehalten, und die Mannschaft übel behandelt worden; und daß durch seine Nachsicht die Spanischen Sol-

(l) Emm. h. n. t. p. 274 — 281. und 284. 285. Emm. de clade Hisp.

Soldaten aus Lingen Ostfriesland durchstreiften. Da sie nun feste entschlossen wären, die Verträge zu handhaben, und alle Contraventionen abzustellen; so verlangten sie, bei Vermeidung alles Unheils und aller bösen Folgen, daß der Graf binnen 14 Tagen Veranstaltung treffen sollte; daß der Emder Besatzung die rückständigen 40000 Gulden ausgezahlet würden, daß er sich der Beitreibung der Contributionen gänzlich enthalten, die gehobene Gelder wieder auskehren, dem Landrentmeister in der Hebung keine Hindernisse in den Weg legen, und den Administratoren die Disposition der gehobenen Gelder überlassen sollte. Dann machten sie ihm noch besonders zur Pflicht, zu bewürken, daß die in Spanien angehaltene Schiffe und die confiscirten Waaren wieder zurückgegeben, und die Mannschaft wieder von den Arreste befreiet werde, und zu verhindern, daß nicht mehr die Spanier aus Lingen die Provinz durchstreiften. Hiebei fügten sie hinzu, daß falls der Graf es an irgend einem dieser Puncte würde ermangeln lassen; sie gezwungen seyn würden, ihn zur Erfüllung alles dessen anzuhalten, was er in den Verträgen versprochen hätte. Sie wünschten dabei, daß Gott der Allmächtige seine Gesinnungen zu seinem und der Provinz wahren Besten leiten möchte. (m)

## §. 10.

Dieses ernsthafte Schreiben veranlaßte den Grafen, seinen Rath Wiarda nach dem Haag abzusenden. Der Hauptzweck seiner Reise war, den Grafen von den ihm angeschuldigten Contraventionen



(m) Dieses Schreiben ist abgedruckt in van Meteren niederl. Gesch. 27 Buch p. 68. in Aitzema Hist. T. 2. Boek. 6. p. 24 und 25.

zu reinigen und den Abzug der neulich in Emden eingerückten 2000 Mann zu bewürken. Die Emder, welche auf jedweden Schritt des Grafen ein wachsames Auge hielten, sandten dem gräflichen Abgeordneten ihren Bürgermeister Ubbo Remetz, den Rathsherrn Peter Eck und den Secretär Alting (n) nach. Damals wurde eifrig das Friedens-Geschäfte zwischen dem Könige von Spanien, und den vereinigten Provinzen vorgenommen. Die General-Staaten hatten daher in ihren eigenen Angelegenheiten so viele Arbeit daß sie sich um die ostfriesischen Streitigkeiten wenig bekümmern konnten. Auch wollten sie ungerne die Emder öffentlich unterstützen, um nicht bei dem Könige von England anzustoßen. Denn sie hatten erst vor einigen Tagen ein Schreiben von dem Könige erhalten, worinn er für den Grafen intercediret hatte. Dieses Vorschreiben hatte Heinrich Stamler ausgewürket, den der Graf im Anfang Julii nach London abgeordnet hatte. Die General-Staaten thaten daher weiter nichts, als daß sie auf die fast täglich von beiden Seiten eingereichten Schriften und Gegen-Schriften, ponatur ad acta setzten. Wie indessen die Emder nachwiesen, daß der Graf den Arrest der Emder Schiffe würklich veranlasset habe, und daß er, der staatischen Warnung ohnerachtet, noch hin und wieder Schatzungen beitreiben ließ; so fertigten die General-Staaten die Emder Deputirten im August, (Wiarda war schon einige Tage vorher zurückgereiset,) mit der Vertröstung ab, daß sie nicht unterlassen wollten, die unter ihrer Garantie errichteten Verträge zu handhaben, und daß die ostfriesischen Sachen wieder vorgenommen werden sollten; sobald nur

(n) ein Sohn des berühmten Predigers Menso Alting.

ur der englische Gesandte Wynwod wieder in dem Haag eintreffen würde. (o)

§. 11.

Die beiden englischen Gesandten Rudolph Wynwod und Richard Spencer kamen im Septemb. in den Haag, um den Frieden zwischen den vereinigten Niederlanden und Spanien zu vermitteln. Die General-Staaten trugen diesen beiden Gesandten die ostfriesischen Streitigkeiten vor. Wynwod und Spencer schrieben an den Grafen, daß er entweder selbst nach dem Haag herüber kommen, oder gnugsam Bevollmächtigte Männer absenden sollte. Von dem Magistrat der Stadt Emden verlangten die General-Staaten die schleunige Ueberkunft einiger Deputirten. Am 9 September fanden sich schon die Emder Deputirten der Bürgermeister Ubbe Remetz, der Syndicus Althus und der Rathsherr Samuel von Wingen ein. Sie erhielten bald nach ihrer Ankunft öffentliche Audienz in der Versammlung der General-Staaten, wobei der Prinz Mauriz und der Graf Wilhelm Ludwig von Nassau selbst gegenwärtig waren. Erst am 20 November trafen die gräflichen Abgeordneten der Baron Wilhelm von Knyphausen, der Kanzler Thomas Franzius und der Rath Dothias Wiarda in dem Haag ein. Nachdem nun vorerst diese Sache summarisch, jedoch unter dem gewöhnlichen Gezänke vorgenommen war, setzten die General-Staaten aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuß von vier Gliedern an. Diese sollten mit den beiden englischen Gesandten die Streitigkeiten untersuchen und schlichten. Die Emder Deputirten hielten dieses Verfahren viel zu weitläuftig. Sie behaup-



(o) Emm. h. n. t. p. 285. 293 — 301. und Landsch. Acten.

teten, daß eine so genaue Untersuchung unnütz wäre, da gar keine Controversen vorhanden seyen. Alle diese Streitigkeiten, sagten sie, seyen durch die Verträge bereits gehoben; es käme also nur darauf an, daß die Verträge zur Execution gebracht würden, in so ferne ihnen nicht gelebet worden. Dann gaben sie sich alle Mühe, die englischen Gesandten zu perhorresciren, theils weil der König von England nicht die Garantie des Delfsylischen und Haagischen Vergleichs übernommen hatte, theils aber weil sie die Gesandten und besonders Wynwod partheiisch hielten. Dieser kühne Schritt verursachte den Emder Deputirten in der Folge vielen Verdruß. Sie musten von dem Ambassadeur öfters harte Worte und bittere Ausdrücke hören. Einst sagte er ihnen grade ins Gesicht, sie seyen Aufrührer, Rebellen, und der Gnade, Güte und Gerechtigkeit ihres Landes-Herrn unwürdig. Wahr ist es, Wynwod war von jeher für den Grafen, und wider die Stadt Emden eingenommen, es kann doch aber auch auf der andern Seite nicht verkannt werden, daß die Staaten damalen den Emdern gewogener waren, wie dem Grafen; daher wollten sich die gräflichen Abgeordneten durchaus nicht mit den Staaten alleine abgeben. Sie drohten mit ihrer Zurückreise, wenn die englischen Gesandten sich diesem Geschäfte nicht mit unterzögen. Unter beständigem Protestiren der Emder Deputirten wider die englischen Gesandten, machten dem doch diese beiden Gesandten und der staatische engere Ausschuß mit der Untersuchung den Anfang. Die wichtigsten Beschwerden, die die Emder wider den Grafen führten, waren denn wieder diese, daß der Graf dem Landrentmeister die Hebung gesperret, und verhindert habe, daß der Besatzung der rückständige Sold mit 40000 fl. nicht bezahlet worden,

daß

daß er eigenmächtiger Weise Contributionen habe beitreiben lassen, die sich nach Abschluß des Haagischen Accordes bis in diesem Sommer, außer dem was seine Mutter, die verwittwete Fürstin den Eingesessenen aus Norder und Berumer-Amte abgedrungen hätte, 415015 Gulden (p) betragen haben; und daß er durch die in Spanien in Beschlag genommene Schiffe, der Stadt einen Schaden von mehr als 800000 Gulden zugefüget habe. (q)

§. 12.

Bei diesem letzteren Puncte hielten sich die Emder Deputirten vorzüglich auf. Sie bemühten sich darzuthun, daß mit Vorwissen des Grafen und auf seine Veranlassung die Stadt den Verlust der Schiffe in Spanien erlitten habe. Bisher sagten sie, habe man nur aus der Verbindung, worinn er mit Spanien stünde, die Vermuthung gehabt, daß dieses Unglück durch seine Veranlassung vorgefallen sey; nunmehr aber hätten sie die Gewisheit und den Beweis davon in Händen. Vorhin ertheilte der Magistrat allein die Seepässe. Weil aber die Spanier auf diese Pässe nicht achteten, waren die Schiffer gezwungen, sich noch besondere Pässe von dem Grafen geben zu lassen. Wie er nun voraus sah, daß er den Schiffern die Pässe nicht immer wegern konnte, so soll er erst mit dem spanischen Admiral, dann mit dem portugiesischen General-Gouverneur Marquis von Sylva, Grafen von Porta, und endlich mit dem Herzoge von Medina Sidonia (in Andalusien) die Verabredung getroffen haben,



(p) Aus Zöllen und Impost 112987.
aus Schatzungen. — — — 302028.
415015.

(q) Emm. h. n. t. p. 308 — 311.

daß er sich eines doppelten Siegels bedienen wollte. Das eine Siegel sollte blos die Harpye, das andere sein vierschildigtes Wappen enthalten. Die mit der Harpye besiegelten Pässe sollten nur alleine gültig seyn. Zu mehrerer Gewisheit wollte er denen mit der Harpye versehenen Pässen noch ein verschlossenes Schreiben beifügen, woraus man den Schiffer und das Schiff genau kennen konnte. Alle Schiffe, welche solche Pässe nicht aufweisen könnten, sollten von den Spaniern angehalten werden. Das Schreiben des Grafen an den spanischen Admiral, welches aus Esens bereits unter dem 21. November 1599. ausgestellet war, und das andere Schreiben an den Herzog von Medina vom 3. April 1601. ist den Emdern auf eine unbekannte Weise in die Hände gekommen. (r) Warscheinlich sind diese Briefe, welche die Schiffer mit ihren Pässen überreichet haben, den Schiffern zugleich mit den vorgezeigten und für gültig angenommenen Pässen aus Unachtsamkeit wieder zurückgegeben. So sehr nun dieser Umstand von den Emdern Deputirten aufgemutzet wird; so bin ich doch überzeuget, daß die Vorurtheile, welche man einmal wider den Grafen gefaßt hatte, dem Schreiben einen der Absicht des Grafen nicht entsprechenden Sinn erzwungen haben. Der Graf sagt nicht in diesem Schreiben, wie er von den Emdern beschuldiget wird, daß er sich eines doppelten Siegels bei den Pässen bedienen wollte;

(r) Atque hae binae litterae praeter mentem & spem Comitis, sic volente divina providentia, ex Hispania domum relatae ad manus nostras integrae & illaesae pervenerunt. Quod sane mirari quis possit? Litterae enim privatae fuerunt & signo Comitis clausae, quae merito & legi tantum ab iis, quibus inscriptae erant, & apud eos manere debebant. Emm. de clad Hisp.

ollte; sondern nur, daß er sein voriges Siegel auf
en Päſſen um deswillen verändern wollte, weil so
ohl sein als anderer Reichsstände Siegel nachge-
achet worden, und so viele Unterschleiſe und Be-
rügereien zu seinem Nachtheile vorfielen, daß sich
iele als Unterthanen ausgäben, die es nicht wären.
Damit nun auch die mit dem neuen Siegel bestem-
elten Päſſe nicht vertauschet oder sonsten gemis-
rauchet werden sollten; so wollte er in einem be-
onderen beigefügten Schreiben, das Schiff, deſſen
Größe und Gattung genau darinn bezeichnen. (s)

In

(s) So lautet dieſes in dem Landschaftlichen Archiv vorhandene originale Schreiben:
Credo ego, te mirari Excellentiſſime Princeps Admiralis, Domine & Amice perpetuum honorande, quid ſit, quod cum hactenus nautae noſtrates, publicis meis litteris, ad vos excurrerunt, nunc mutata Sigilli forma, etiam priuatim ad te ſcribere voluerim. Non ignotum Exc. T. commune illud dicterium ex malis moribus bonos eſſe natos. Poſtquam ergo audivi per hanc aeſtatem multos peſſimum eum morem induiſſe ut ſuppoſititiis & falſis meis aliorumque imperii germanici Procerum ſigillis & litteris ementirentur, ſe Cives & Subditos meos, & ſub hoc praetextu uterentur immunitatibus & privilegiis illis, quae Regia Cath. Maj. Dominus meus clementiſſimus, non niſi ſubditis ſuis & amicis clementiſſime indulgere ſolet & concedere: Has me coruiculas facilius deplumare vix poſſe arbitratus ſui, niſi Sigillum, quo hactenus uti conſuevi, mutarem, & publico teſtimonio hasce ad T. Excel. C. conceptas litteras adjungerem. Credidi enim has ſolas fore mei propoſiti & innocentiae teſtes omni exceptione majores, falſariorum vero accuſatores & vindices acerrimos. Cumque huic medicinae hos poſuerim terminos, ut concluſioni ſingularum litterarum nomen nautae & navis una eum eiusdem onere & capacitate perpetuo attexerem,

nautam

In dem andern an den Herzog von Medina gerich-
teten Schreiben wiederholt nur der Graf, daß er
zur Verhütung des Betrugs dem Schiffer wie ge-
wöhnlich diesen verschlossenen Brief mitgegeben
habe. (t) In diesen Briefen liegt also wohl nicht

nautam vero ex statura corporis & habitu oris & vultus' describerem — — Quod si quis sine illo ad meum patrocinium & imperium provocat, dolose illud & suo periculo faciet, proque iure vestro vos in eum animadvertetis. — — Dabantur ex arce mea Embdana 3tia Febr. anno 99. Dieses Schreiben hat folgende Aufschrift. Excellentissimo Principi, Domino Atalantato maiori de Castilia, Cathol. Hispan. Regis generali Capitaneo, amico meo perpetuum honorando.

(t) Auch dieses Schreiben ist in Original in dem Landschaftl. Archive vorhanden:
Illustrissime atque Excellent. Princeps, Domine & amice perpetuum honorande! Saepius ad Excel. T. scribo, eo fine, ne quisquam nautarum suppositiis & falsis meis aliorumve Imperii Germanici Procerum litteris atque Sigillis civem se atque Subditum meum (id quod crebro fieri audio) ementitus sub hoc praetextu immunitates & privilegia illa, quae Regia Catholica Maj. non nisi Imperii germanici subditis & amicis suis clementissime indulgere solet, dolose aufferat & quodammodo suffuretur. Cuius fraudis detegendae causa nautae & navis uniusculusque, itemque oneris & capacitatis quantitatem; tum ipsius nautae Staturam, habitum, & si quam habet corporis notam in extrema singularum cera apponi curavi hactenus, atque ut in posterum fiat, curabo. Hunc ergo morem ut sedulo servem, infra scripto civi atque subdito meo hasce literas concessi & cetr. Dabant. ex Arce mea Auricana 23. April Anno 1601. Auf der andern Seite stehet: Qui hasce meas impetravit literas, Civis meus est & Imperii Germanici subditus, nomine Sebastianus Cornelii Pauli, staturae procerae & maci-

dem Grafen von den Emdern angeschuldigte böse
sicht verborgen. Ob aber nicht späterhin der
raf oder vielmehr der Kanzler Franzius den Un-
l der Emder Schiffer mittelbar und aus unlau-
n Absichten bewürket habe, ist eine Frage, die
r mit Gewisheit weder bejahen noch verneinen
nnen. Lange nachher, erst 1605. und 1606.
elten die Spanier Emder mit gräflichen Pässen
rsehene Schiffe an. Der zwischen den Emdern
d dem Grafen eingewurzelte Haß und das beider-
itige Mistrauen bei jedem Vorfalle flößte den Em-
rn schon gleich die feste Vermuthung ein, daß der
raf, dem ihr Seehandel ein Dorn im Auge war,
d der schon im Anfange seiner Regierung darauf
arbeitet hatte, daß ihnen der Handel nach der
stsee und auf Spanien gesperret werden sollte, (u)
mit

macilentior homo, barba & capillis media ex parte canescentibus, cicatricem in sinistra frontis parte ex vulnere habens superstitem. Navem vehit septuagnita sex Lastarum, cui nomen Iona dedit.
Th. Franz. Cancel.

Eine dergleichen Bezeichnung findet sich auch in dem andern vorbemeldeten Schreiben. Beide sind mit der Harpie besiegelt. Die Aufschrift dieses Briefes lautet: Illustrissimo atque excellentissimo Principi & Domino, Duci Medinae Sidoniae & in S. Lucar de Barameda, Domino & amico meo perpetuum honorando.

(u) Unser gelehrter Landsmann, der vor einigen Jahren verstorbene Criminal-Rath Tiaden, hat auch in dem gelehrten Ostfriesland 2 Th. p. 128. hieraus und aus einer hierauf Bezug habenden Stelle aus Franzii Noct. Prag. gefolgert, daß der Graf nicht Schuldlos gewesen. So lautet diese Stelle: Comes a Regibus Hispaniæ, Poloniæ & Sueciæ, ab Archiduce Alberto, aliisque Principibus vicinis impetravit, ut Emdanis liberum Com-

mit den Spaniern unter einer Decke läge, w
heimlich mit ihnen verabredet habe, auch auf
von ihm ausgestellte Pässe nicht zu achten. D
Graf entschuldigte sich immer damit, daß die Sp
nier die Stadt Emden für keinen neutralen Ort h
ten, so lange sie eine holländische Besatzung h
und daß also auch seine Pässe, so lange eine holl
dische Garnison in Emden läge, die Schiffe n
schützen würden. Dies bewog denn die Emder, d
sie im Ausgange des vorigen Jahres 1606. bei d
General-Staaten um den Abzug der in Emd
liegenden drei Compagnien anhielten. Diese zo
dann auch im Anfange Februar 1607. ab. U
den Schiffern nun mehrere Sicherheit zu verschi
fen, ließ er den Pässen einrücken, daß drei Com
pagnien Holländer nunmehr die Stadt verlass
hätten. Da nun auch die mit solchen Pässen ve
sehene Schiffe von den Spaniern angehalten u
confisciret wurden, so argwöhnte man auch, daß
diesen Ausdrücken ein verborgenes Gift läge; w
die Spanier daraus folgern könnten, daß außer d
ausgezogenen drei Compagnien, noch mehrere v
handen seyn könnten. Es hätte nun freilich w
in diesen Pässen bestimmter ausgedrücket werd
können, daß die ganze Besatzung ausmarschiret s
E

Commerciorum usum in Regnis, provinciis, si
poena incarcerationis & confiscationis bonorum
interdicerent, quamdiu ad eius legitimam obedie
tiam non rediissent. Ich erkenne freilich nic
daß der Graf sich alle Mühe gegeben habe, d
Emder Seehandel zu schwächen, allein die Str
Frage ist diese, ob er wissentlich und vorbedäch
lich die Schiffer und zwar durch falsche Pässe nac
der Behauptung der Emder ins Unglück gestürzt
habe? dieses läst sich aber aus der angeführte
Stelle nicht folgern.

s läst sich aber doch nicht vermuthen, daß der Graf ch dabei etwas verfängliches gedacht habe; weil , um die Schiffer den Spaniern zu empfehlen, inzugefüget hatte, daß er sich mit den Emdern aus- söhnet habe. (v) Indessen wurden doch alle Emder chiffe, welche mit solchen Pässen, die der Kanz- r Franzius ausdrücklich als sicher und gültig aus- geben hatte, versehen waren, mit den Ladungen nfisciret, und Schiffer und Matrosen theils ein- zogen, theils auf die Galeeren geworfen. Da- gen kamen alle Schiffe, die aus Gretsyhl ausge- ufen waren, und auch einige Emder Schiffe wohl- halten und unangetastet zurück. Diese Emder chiffe hatten aber außer ihren Pässen noch ein be- nderes versiegeltes Schreiben, worinn der Kanzler testiret hatte, daß der Schiffer ein Bürger der tadt Gretsyhl sey, daß er aus diesem Hafen aus- laufen, und darinn wieder ausladen würde. Natür- h erweckte dieser Umstand viele Sensation, unter n Rhedern und Schiffern, und Querelen von Seiten s Magistrats. Man behauptete nun öffentlich, der anzler habe den unglücklichen Emder Schiffern lsche Pässe ertheilet. In Absicht der den zurück- kommenen Emder Schiffern gegebenen Pässe be- uldigte man den Kanzler Franzius eines vierfachen olsi, daß er nämlich den Flecken Gretsyhl für eine tadt, und den in Emden ansässigen Schiffer für nen Bürger dieses Orts ausgegeben, und daß er be- schei-

(v) So lautet ein im Original vorhandener Paß: Postquam Civitatis nostrae emdanae Magistratus ac Cives proximis hisce diebus tria Hollandicorum militum vexilla ex urbe nostra dimiserunt, nobisque ita reconciliati sunt, ut si quid supereſt dissidii, sententia & auctoritate sacr. Caes. Maj. decisum erit, acta transactaque omnia eriut, rogarent nos etc. Dabam Esenae d. 24. Febr. 1607.

ſcheiniget habe, daß der Schiffer aus Gretſyhl
gefahren, und dahin wieder zurückkehren
Der Kanzler konnte zwar dieſes nicht verkennen,
behauptete aber, daß er dieſes beſondere Schr
zur mehrerer Sicherheit den Schiffern mitgeg
und jedwedem andern Schiffer, der Päſſe verla
hätte, ein ſolches zugefügtes Schreiben angeb
habe. Dieſes wurde nun zwar von den Emd
nicht abgeläugnet, ſie ſagten aber, die unglückli
Schiffer hätten ſich mit den bloßen Päſſen begnü
weil der Kanzler ſie für hinreichend ſicher ausg
ben, und für die beſondern Beibriefe außer den
reits fünffach geſteigerten Gebühren 1½ pro Cent
der ganzen Ladung gefodert hätte. Ob nun gl
die Verfügung getroffen war, daß in den ſpaniſch
Häfen die vorzuzeigenden gräflichen Päſſe zurück
halten, und die Schiffe von dort aus mit n
Päſſen wieder abgefertiget werden ſollten, welc
ebenfalls dem Emder Magiſtrate verdächtig anſchi
ſo blieben doch durch Zufall oder Unachtſamkeit ei
Päſſe in den Händen der Schiffer, die man
Spanien hatte paſſiren laſſen, oder die ſich ranz
niret hatten, zurück. Unter dieſen Päſſen fand m
verſchiedene Siegel. Auf den Päſſen der angeh
tenen Schiffe war das gräfliche vierſchildigte W
pen. Auf den Päſſen, womit die Gretſyhler
andere glücklich zurückgekommenen Schiffer verſeh
waren, ſtand die Harpie. Daraus folgerten d
die Emder, daß der Kanzler dieſe armen Leute
Fleiß in das Unglück geſtürzet habe. Der Kanz
dem dieſes in dem Haag vorgeworfen wurde, läu
nete erſt den Gebrauch eines doppelten Siegel
Wie ihm aber von dem Advocaten von Holland
denbarneveld die Päſſe mit den verſchiedenen S
ge

ln (w) unvermuthet vorgewiesen wurden, stutzte
. Er recognoscirte zwar die Hand des Grafen
d des Canzellisten, der die ganzen Pässe geschrie-
n hatte, das Siegel glaubte er aber müste gestoh-
n, oder nachgestochen seyn, oder man habe sich
i der Besiegelung in der Eil vergriffen, und das
rkehrte Siegel genommen. So zankte man sich
er diese dunkle Sache von beiden Seiten wacker
rum. Die Committirten der General-Staaten
elten einstimmend dafür, die Emder hätten den
Beweis ihres Vorgebens sattsam geführet. Da-
gen behaupteten die englischen Gesandten, die
mder hätten nichts erwiesen. Wenn gleich die
Spanier 1605 und 1606. aus Rache, daß die
mder eine holländische Besatzung eingenommen
atten, die Schiffe mögen angehalten haben, wenn
an dem Grafen bei seiner Betheurung, daß er we-
r mittelbar noch unmittelbar den Emder Schif-
rn ihren Unfall in Spanien bewürket habe, Glau-
n beimessen muß; wenn auch dieses dadurch war-
heinlich wird, daß er dem Emder Magistrat selbst
ngerathen habe, eine Deputation nach Spanien
i senden, und sich anerbothen hat, ihr Empfeh-
ngs-Schreiben an den König mitzugeben, wo-
rch denn leicht bei der persönlichen Gegenwart
r Emder Deputirten das etwaige Verständnis des
rafen mit den Spaniern entdecket werden können,
bleibt doch der Kanzler, der, wie aus seiner
Schrift, dem getreuen Rath, und aus andern sei-
n Handlungen erhellet, eben kein gutes Herz
atte, aus den zuletzt angeführten Umständen nicht
ohne

(w) Zwei dieser originalen Pässe mit den verschiedenen Siegeln sind auf dem Landschaftlichen Archive.

ohne Verdacht, daß er den Arreſt der Emder Schi
im Frühjahr 1607. würklich veranlaſſet habe. D
Emder ſelbſt meſſen auch nicht ſowohl dem Grafe
als vorzüglich ihm, durch deſſen Hände alle die
Päſſe gegangen ſind, die Schuld davon bei. (x)
Wir merken hier nur noch an, daß ſämtliche i
Spanien angehaltene Schiffer und Matroſen au
Interceſſion der General-Staaten 1608. des A
reſtes entſchlagen ſind.

§. 13.

Nachdem man ſich über dieſen und andern
Puncte lange herum gezanket hatte; und Niemand
von beiden Seiten etwas nachgeben wollte, wurde
der Kanzler Franzius erſt von dem Advocaten Olden-
barneveld, und dann öffentlich in der Verſammlung
der General-Staaten aufgemuntert, ſeinen Herrn
den Grafen zu friedlichen Geſinnungen zu überhole
Zu dem Ende reiſte er im Ausgange Novembe
nach Oſtfrießland zurück. Inzwiſchen wurden di
Verhandlungen mit den übrigen Deputirten fortge-
ſetzet. Da es nun nach der Lage der Sache un
möglich war, alle Streitigkeiten zu heben; ſo ſetzte
die General-Staaten unter dem 10. December vo
läufig einige Puncte feſt, wornach ſich beide Theile
bis zu einem finalen Vergleiche richten ſollten. (y)
Nach dieſem Proviſional-Vorſchlage, ſollte de
Graf ſich in die Hebung der von der Landſchaft ei
gewilligten und zufolge des vorjährigen Emder Land-
tags zur Dispoſition der Aſſignatoren oder Admini-
ſtratoren geſtellten Contributionen nicht miſchen;
Niemand als nur die, welche durch eine Landtags-
Reſo

(x) Emm. de clade Hisp. Mspt. Emm. h. n. S.
312. 320. 323. 327. Landſchl. Acten.
(y) Emm. h. n. t. p. 327 — 329.

Resolution besonders eximiret worden, sollte sich dem Beitrag zu den Landes-Lasten entziehen können; diese Accise auf den Consumtibilien sollte in dem Administrations-Collegio halb oder Vierteljährig öffentlich verpachtet werden; die Administratoren sollten von den Pächtern nach der jedesmahligen Pachtliste diese Gelder einziehen; dem General-Empfänger oder Land-Rentmeister sollte wider die Pächter, so wie den Pächtern wider die Contribuenten die parate Execution zustehen. Falls die Pachtsumme nicht jährlich 250000 Gulden auswerfen möchte, sollte die Landschaft bis zur Erfüllung dieses Etats-Quanti die Contributionen erhöhen. Diese 250000 Gulden sollten so lange eine feststehende Etats-Einnahme bleiben, bis die Landes-Schulden getilget worden. Die Hälfte davon sollte jedesmahl in Abschlag der gräflichen Schuldforderungen und zur Unterhaltung des Hofgerichts verwandt werden. Mit der andern Hälfte sollten die Salarien der Officianten bei dem Administrations-Collegio, die Besoldung der Emder Garnison, die Türken-, Reichs- und Kreis-Steuern und andere Schulden bestritten werden. Indessen sollte der Graf binnen 6 Wochen dem Landrentmeister 40000 Gulden, zur Tilgung der rückständigen Besoldung der Emder Garnison, aus seiner eigenen Casse einliefern; und binnen vier Monathen denen Administratoren eine genaue Rechnung der seit dem 10. Nov. 1606. von ihm und seiner Mutter eigenmächtiger Weise beigetriebenen Contributionen vorlegen. Möchte nun daraus hervorgehen, daß der Graf mehr erhoben, als ihm zur Abdankung seiner Soldaten bewilliget worden; so sollte ihm solches als eine Abschlags-Zahlung seiner übrigen Foderungen angerechnet werden. Endlich sollte der Graf aufrichtig

richtig seinen äußersten Fleiß anwenden, daß die in Spanien angehaltenen Emder Schiffe, Waaren und Personen, und zwar ohne Kosten der Stadt des Arrestes entschlagen werden. Uebrigens sollte dieser Provisional-Vergleich Niemanden an seinen Gerechtsamen nachtheilig seyn; sondern jedem Theile sollten seine Foderungen, Ansprüche, Einreden und Defensionen bis zur völligen Entscheidung oder einem Final-Vergleiche vorbehalten werden. Dieser Provisional-Vergleich ist von dem in der niederländischen Geschichte so berühmten, nachher unglücklichen Manne, Oldenbarneveld unterschrieben worden. (z)

§. 14.

Sowohl die gräflichen als Emder Deputirten giengen nunmehr nach Ostfriesland wieder zurück. Die Stadt Emden war anfänglich sehr wider diesen Provisional-Vorschlag aufgebracht. Ihr mißfiel, daß man nicht erst die dringendsten Schulden abführen sollte, und dem Grafen beinahe die Hälfte der ganzen jährlichen Einnahme in Abschlag seiner Foderungen, die sie noch immer, als eine freie Gabe, als ein Geschenk, ansah, zugestanden war, ferner daß auch zum Behuf des Grafen die Contributionen erhöhet werden sollten, wenn sie nicht die Summe von 250000 Gulden auslieferten, damit daß nur der Graf vom 10. Nov. 1606. an eine Rechnung von den eigenmächtiger Weise gehobenen Contributionen beibringen sollte, da er doch von dem Haagischen Vergleiche an so enorme Contributionen beitreiben lassen, und endlich daß ihm nicht gleich zur Pflicht gemacht war, den durch seinen Betrieb in Spanien

(z) Der Provisional-Vergleich ist abgedruckt bei Brenneisen T. 2. p. 341. 343. und im Reichs- und Accord-Buche p. 283—286.

Spanien verursachten Schaden aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen. Ein von den General-Staaten eingegangenes Empfehlungs-Schreiben bewog endlich den Magistrat, die Vierziger und den Kriegs-Rath den provisionalen Vorschlag anzunehmen; sie setzten aber hinzu, daß, woferne der Graf zur Nachlebung eines demnächst zu treffenden Final-Vergleiches nachher keinen Vorstand leisten, und die Beschwerden wegen des die Emder Schiffer in Spanien betroffenen Unfalls heben würde; sie ihn nicht mehr für ihren Landesherrn erkennen, und sich mit ihm in einen neuen Vergleich nicht einlassen könnten. Auch nahm der Graf unter einigen wenigen Erinnerungen, die vorzüglich seine Mutter betrafen, für die er nicht verantwortlich seyn wollte, den provisionalen Vergleich an. (a) Diesem Vergleich kam der Graf auch so fort in so ferne nach, daß er dem Land-Rentmeister die für die Emder Besatzung bestimmte 40000 Gulden in Esens auszahlen ließ. Diese Gelder, (die Wege waren damals wieder unsicher,) wurden mit einer starken Bedeckung nach Emden abgeführet. (b) Auch überließ nunmehr der Graf dem Administrations-Collegio lediglich die Hebung der landschaftlichen Gefälle und so kam denn wieder die gestockte Hebung in Gang. (c)

## §. 15.

In Norder und Berumer Amte fielen wieder neue Unruhen vor. Die verwittwete Fürstin wollte den Einsammlern der landschaftlichen Gefälle die Hebung in ihrem Witthum nicht verstatten. Die Sammler provocirten auf die ihnen zugestellte schrift-



(a) Emm. h. n. t. p. 332 — 336.
(b) Landrechnung von 1608.
(c) Landsch. Acten.

liche Ordre. Sie zeigten sie der Fürstin vor. Diese alte eifrige Dame zerriß diese Ordre in Stücken, trat sie mit Füßen und jagte die Collectoren fort. Die Administrateren klagten diesen Vorfall dem Grafen. Wie aber der Graf Bedenken trug, die Collectoren wider seine Mutter zu schützen; so ließen die Administratoren 200 Soldaten aus Emden nach Berum rücken. Diese steckten die ohnweit der Berumer Burg stehende Mühle in Brand, und zerschlugen in der der Fürstin zustehenden Herrlichkeit Pewsum die Mühlen-Steine. Die Mühlen-Steuer war bei dem Impost eine sehr beträchtliche landschaftliche Einnahme. Die Absicht der Administratoren bei diesem Verfahren war, die Fürstin und ihre Unterthanen zu zwingen in andern Aemtern ihr Korn mahlen zu lassen, wo die Pächter ungehindert die Mühlen Steuer heben konnten. Bei solchen ernsthaften Maßregeln, verlohr die Fürstin, die von ihrer Berumer-Burg den Brand der Mühle angesehen hatte, und noch schlimmere Gewaltthätigkeiten befürchten muste, ihre Fassung. Sie erklärte sich, den Collectoren die Sammlung der landschaftlichen Gefälle in ihrem Witthum und in ihren Herrlichkeiten zu überlassen. (d)

(d) Emm. h. n. t. p. 335 — 338.

Vier-

# Vierter Abschnitt.

§. 1. Eine spanische Streiferei erregt neues Mistrauen der Stadt Emden gegen den Grafen. §. 2. Die Emder kündigen dem Grafen den Gehorsam auf. Die landschaftlichen Ordinair-Deputirten und Administratoren erklären sich, mit den Emdern gemeinschaftliche Sache zu machen. Der Graf beschweret sich in dem Haag über die Emder und über die Administratoren. §. 3. Es wird ein neuer Vergleich versuchet. §. 4. Der Graf läst einen Landtag nach Aurich ausschreiben. §. 5. Der Emder Magistrat und die Administratoren untersagen durch öffentliche Avertissements allen Eingesessenen, den Landtag zu besuchen. §. 6. Der Graf verspricht allen Eingesessenen seinen Schutz wider die Emder. §. 7. Die Emder greifen zu den Waffen, und erobern Aurich und Gretsyl. §. 8. Die General-Staaten misbilligen das Benehmen der Emder. §. 9. Besetzen mit gräflicher und Emdischer Bewilligung Aurich und Gretsyl, und suchen einen Vergleich zu stiften. §. 10. Auf einem Landtage zu Emden wird fruchtlos an einem Vergleich gearbeitet. §. 11. Die Administratoren sichern den Eingesessenen der Grafschaft ihren Schutz wider alle Eingriffe des Grafen zu. §. 12. Die Gemahlin des Grafen, Anna, §. 13. und die Mutter, die verwittwete Fürstin Katharina, sterben.

## §. 1.

Der Graf hielt sich nach dem geschlossenen Provisional-Vergleich ganz stille. Eine völlige Aussöhnung schien nun nahe zu seyn. Aber diese schmeichelhafte Hofnung wurde durch einen neuen Auftritt wieder vereitelt. Im Anfang Mai, grade zu der Zeit, wie die landschaftlichen Gefälle verpachtet werden sollten, fielen einige leichte Truppen der Spanier aus Lingen in Ostfrießland ein. Sieben Reuter wagten es in aller Eil nach Emden zu reiten. Ganz warscheinlich war damals das Gerücht der diesmahligen spanischen Streiferei noch nicht in Emden erschollen.

schollen. Sie kamen ungehindert in die Vorstadt, fielen in das Haus des landschaftlichen Secretairs, plünderten, was sie zur Hand fanden, warfen ihn und seinen Schreiber auf ein Pferd, und giengen mit beiden durch. Den Schreiber ließen sie zwar wohl durchgeprügelt, auf dem Wege wieder laufen, den Secretair schleppten sie aber mit sich. Sie trieben noch einige Straßenschänderei und kehrten darauf nach Lingen schleunig zurück. Ob nun wohl der Graf sich über diesen Vorfall bei dem spanischen General beschwerte, auch einige Soldaten bei dem Nachsetzen erwischte, und sie gefänglich einzog; so vermuthete man doch in Emden, daß die gräflichen Vorkehrungen nur ein Blendwerk gewesen, und diese Streiferei wieder auf sein Anstiften geschehen sey. Man hielt sich bald nachher davon überzeugt, wie er die eingezogenen Soldaten ohne Strafe wieder laufen ließ. (a)

## §. 2.

Nun wurde wiederum die Erbitterung Gränzenlos. Magistrat und die Bürgerschaft bemächtigen sich der Zoll-Kammer, die dem Grafen 1606. abgetreten war, und confiscirten einige von dem Grafen gekaufte Fässer Wein zum Besten der von den Spaniern ausgeplünderten Eingesessenen. Auch verordnete der Magistrat, daß sich Niemand mehr unterfangen sollte, von dem Grafen Seepässe zu nehmen. Unterdessen kam ein Gerücht, daß der Graf durch den englischen Gesandten Wynwod daran arbeiten ließe, den Haagischen Vergleich von 1603. zu untergraben; und ohne Rücksicht auf denselben einen neuen Vergleich zu stande zu bringen. Der Magistrat, die Vierziger und die Glieder des Krie-

ges

(a) Emm. h. n. t. p. 338 — 339.

es-Raths beschlossen hierauf einstimmend, sich urchaus auf keinen neuen Vergleich einzulassen, ndern lediglich auf die Nachlebung der vorigen Veräge zu dringen, und dem Grafen den Gehorsam ufzukündigen; so lange er der Stadt und den Bürern den durch ihn erlittenen Schaden nicht vergütete, einem in den Verträgen geleisteten Versprechen icht nachkommen, und für alle künftige Contraentionen keinen Vorstand leisten würde. Diesen gefaßten Schluß ließen sie dem Grafen einige age nachher schriftlich zustellen. Der Graf sandte ieses verwegene Schreiben der Emder nach dem Haag. Auch beschwerte sich die verwittwete Fürstin ei den General-Staaten, daß die Emder Beatzung auf Geheis der Administratoren ihre Mühen theils unbrauchbar gemachet, theils verbrannt atte. Die englischen und dänischen Gesandten nterstützten das Gesuch sowohl des Grafen, als der erwittweten Fürstin. Die Staaten nahmen dieses Verfahren der Stadt Emden sehr übel, (b) und verrdneten, daß die Stände einige Deputirte nach dem Haag senden sollten, sich zu verantworten. Indessen ollten sie sich aller Gewaltthätigkeiten enthalten. Auch war zur völligen Ausgleichung aller vorschwebenden Streitigkeiten der 10 Jul. auf Veranlassen es englischen Gesandten Wynwod angesetzet. Der Graf sandte daher seinen Kanzler Franzius und seinen Rath Wiarda nach dem Haag ab. Die Emder anden aber diesmal nicht gerathen, Deputirte abzurdnen. Sie verantworteten sich schriftlich, und



(b) Is naer Deliberatie verstaen, dat men die van Emden in haer ongelyk niet en behoort te patrocineren Staat. Resol. d. 14 Maii 1608. in den Landsch. Acten.

fügten dieſer ihrer Apologie hinzu, daß ſie ſich in keinen neuen Vergleich einlaſſen könnten und wollten ſo lange ſie nicht Sicherheit hätten, daß der Grafe der ſie nun ſchon beinahe 12 Jahre mit leeren Verſprechungen getäuſchet hätte, den Verträgen auch nachkommen würde. Den engliſchen Geſandten Wynwod perhorrescirten ſie wiederum, als ihren offenbaren Feind, und wollten ihn nicht als Mediz Commiſſarium zur Unterſuchung und Schlichtung dieſer Streitigkeiten zulaſſen. Dann wandten ſie die landſchaftlichen Ordinair-Deputirten und Administratoren an die General-Staaten, und zeigten ſchriftlich an, daß ſie mit der Stadt Emden gemeinſchaftliche Sache machten, ſich auf keinen neuen Vergleich einlaſſen könnten, und auf die Beſtätigung und Execution des Haagiſchen Vergleiches und des letzteren Emder Landtags-Schluſſes antrügen. (b) Die Mishelligkeiten waren alſo nunmehr ſo weit geſtiegen, daß dem Landesherrn von der Stadt Emden der Gehorſam aufgekündiget war, und die Adminiſtratoren und Deputirten als Repräſentanten der Stände ſich erkläret hatten, mit der Stadt Emden gemeinſchaftliche Sache zu machen.

§. 3.

Der Graf wollte nun perſönlich nach dem Haag reiſen, um ſeine Angelegenheit den General-Staaten zu empfehlen. Das Abſterben ſeines Bruders Guſtav verhinderte aber dieſe Reiſe. Zwar ſandte er wieder ſeinen Kanzler Franzius nach dem Haag; weil aber die General-Staaten ſo ſehr mit dem betreffenden ſpaniſchen Waffenſtillſtand beſchäftiget waren; auch der Secretär Alting, den die Emder bisher

(b) Emm. h. n. t. p. 339. bis zu Ende; und Meeteren niederl. Geſch. T. 2. Buch 28. p. 115.

sher in dem Haag gelassen hatten, dem Kanzler
nmer entgegen arbeitete, so verfehlte der Graf seine
bsicht. Es wurde wenig oder nichts in der ostfrie-
chen Streit-Sache gethan. Wie nun im April 1609
es folgenden Jahres unter Garantie von England
nd Frankreich ein zwölfjähriger Waffenstillstand
vischen Spanien und den vereinigten Provinzen zu
Antwerpen abgeschlossen war; ließ der Graf bei den
General-Staaten darauf antragen, daß sie die ost-
riesischen Geschäfte wieder vornehmen, und einen
Final-Vergleich zwischen ihm und seinen Unterthā-
en bewürken möchten. Diese von dem englischen
Gesandten Wynwod unterstützte gräfliche Vorstellung
hatte die beste Würkung. Unter dem 17 May,
chrieben die Staaten dem Emder Magistrate und
en Administratoren, daß sowohl die Stadt, als
uch die Stände überhaupt ihre Deputirte unge-
äumt nach dem Haag absenden sollten, damit die
Mishelligkeiten einmal aus dem Wege geräumet
würden. Zu dieser Deputation bezeigten die Emder
keine sonderliche Neigung. Sie stimmten wieder
ihren alten Ton an, daß sie erst überzeugt seyn müsten,
daß es dem Grafen Ernst sey, sich mit ihnen auszu-
söhnen, und daß er erst Vorstand leisten müste, daß
er dem Haagischen Accorde, von welchem sie keinen
Schritt abgehen könnten, nachleben wolle. Unter
dem 19 Juni erwiederten die Staaten, daß die
Stadt Emden den Grafen nicht länger aufhalten
sollte, und sie die Staaten die schleunige Ankunft der
Deputirten erwarteten. Der englische Gesandte
Wynwod war damals noch im Haag. Die Ursache
der Zögerung der Stadt Emden ist wohl wahrschein-
lich darinn zu suchen, daß sie die Abwesenheit des
englischen Gesandten nutzen wollten. Der Gesandte
war auch schon würklich nach England abgereiset,
wie

wie denn endlich die Deputirten der Stadt Emden und der Stände sich einfanden. Im August nahmen die Verhandlungen ihren Anfang. Gleich bei den ersten Sessionen wurden die Vollmachten der Emdischen und ständischen Deputirten viel zu eingeschränkt gefunden. Sie wurden daher angewiesen zurückzureisen, um sich ausgedehnter bevollmächtigen zu lassen. Dies war denn wiederum ein neuer Aufenthalt. (c)

## §. 4.

Den Grafen verdroß es sehr, daß die Administratoren und Ordinär-Deputirten mit den Emdern gemeinschaftliche Sache gemacht hatten. Er vermuthete, oder hofte wenigstens, daß die Stände selbst anders dächten, wie ihre Repräsentanten, die Administratoren, und daß diese die ihnen angewiesene Gränzen ihrer Bedienung durch diese kühne Erklärung überschritten hätten. Er schrieb daher einen neuen Landtag auf den 11ten September nach Aurich aus. Nach dem sehr weitläuftigen Landtags-Ausschreiben wollte der Graf den Ständen das tumultuarische Betragen der Stadt Emden, und seine Unschuld vorlegen, ferner mit den Ständen überlegen, wie die bisherigen Misbräuche und Unordnungen bei dem Administrations-Collegio am füglichsten abzustellen seyen, und endlich alle Klagen, die man wider ihn selbst oder seine Officianten etwa einbringen möchte, nach billigen Grundsätzen heben. Die Absicht des Grafen bei diesem ausgeschriebenen Landtage war also, den Ständen eine Apologie seiner Unschuld in den Streitigkeiten mit der Stadt Emden darzu-

legen,

(c) v. Meteren l. c. und 89 Buch p. 185. und Landschaftl. Acten.

gen, die bei dem Administrations-Collegio eingeſſenen Misbräuche zu heben, die Stände zu überlen, den von den Administratoren und Deputirn ohne besondere ständische Genehmigung gefaßten chluß, mit der Stadt Emden gemeinschaftliche ache zu machen, übern Haufen zu werfen, und sich berhaupt mit den Ständen auszugleichen. Denn sahe es ungern, daß auch die Streitigkeiten, die vischen ihm und den Ständen und vorzüglich dem ritten Stande vorschwebten, von den General-Staaten sollten erörtert und geschlichtet werden. Vielleicht würde er seine Absicht erreichet haben, wenn as Landtags-Ausschreiben in mehr gemässigten Ausrücken aufgesetzet worden. In einem sehr beissenen Tone waren nicht nur die Emder, sondern auch ie Administratoren darinn herum geholet. Die Emder wurden darinn Rebellen, Aufrührer, Rotrer, die den Grafen um Ehre, Leib und Land zu ringen suchten, und laesae Majestatis rei genannt. Dieses Landtags-Ausschreiben wurde in dem ganzen ande publiciret und angeschlagen. Dem Magistrat n Emden, und den Administratoren wurde es durch en gräflichen Amtmann Berlage insinuiret. Dabei urde den Landtags-Comparenten aus dem Administrations-Collegio und dem Magistrate bei gräflicher Treu und Glauben ein sicheres Geleite verprochen. Den Administratoren wurde zugleich aufegeben, sich auf eine Verantwortung über die Unrdnungen gefaßt zu machen, deren sie beschuldiget erden sollten. Der Magistrat fand sich durch dieses andtags-Ausschreiben so beleidiget, daß er den räflichen Amtmann bei der Insinuation ins Gefängniß warf. (d)

§. 5.

(d) Acta publ. bei d. Landsch.

§. 5.

In dem gräflichen Ausschreiben war zugleich angeführet, daß die Administratoren und Ordinär-Deputirten dem Grafen Namens der Stände den Gehorsam aufgekündiget hätten, und sie mit den Rebellen der Stadt Emden für einen Mann stehen wollten. Die Administratoren und Deputirten die zu einem so äußerst gewagten Schritt ohne besondere Autorisation ihrer Committenten nicht befugt waren, liessen daher unter dem 5 September eine Verantwortung drucken. Sie zeigten darinn an, daß sie keinesweges ihrem Landesherrn den Gehorsam aufgesagt, sondern nur dahin gearbeitet hätten, daß die Gravamina der Ritterschaft, der andern beiden Städte und des dritten Standes nicht ewig unerörtert liegen bleiben, sondern zugleich mit den Beschwerden der Stadt Emden vorgenommen werden sollten, sie auch bei einem neuen Vergleiche von dem Haagischen Accorde und dem letzten Emder Landtags-Schlusse nicht abgehen könnten. In so ferne nur hätten sie mit der Stadt Emden gemeinschaftliche Sache gemachet, und dazu hielten sie sich nach dem 6. und 14. Artikel des Emder Landtags-Schlusses nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet. Diese Verantwortung war, einige Seiten-Hiebe auf den Kanzler Franzius abgerechnet, noch so ziemlich gemässigt aufgesetzet. Weit heftiger war ein von den Bürgermeistern und Rath der Stadt Emden gemeinschaftlich mit den Ordinär-Deputirten und Administratoren erlassenes Avertissement ebenfalls unter dem 5 September abgefasset. Hierinn wurde das Landtags-Ausschreiben ein famöses Libell und der Landtag selbst, mit dem niedrigen Wortspiel, ein Schandtag genannt. Der Graf hatte nicht, wie gewöhnlich das Ausschreiben

publi-

ubliciren, sondern durch die Beamte in jedem Amte enen Eingesessenen, die ihm geneigt waren, inuiren lassen. Daher waren denn die sogenannten enitenten von selbst von diesem Landtage ausgeloſſen. Dies war auch in der That verfassungsidrig, daher eiferte der Magistrat und die Administratoren wider diesen Landtag, und auch um desillen, weil der Landtag dem Haagischen Accorde zuider, nach einem der verdächtigen und gefährlichen )rte nach der Stadt Aurich ausgeschrieben war. )ie Deputirten und Administratoren als Repräsenanten der Stände, (e) wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt Emden hielten sich verbunden, alle Eingesessenen der Grafschaft zu warnen, nicht auf em Landtag zu erscheinen, und setzten hinzu, daß e alle etwaige Comparenten als Störer der gemeen Ruhe ansehen, und alles daraus entstehende Unesen mit Gewalt steuren würden. (f) Dieses ebenlls abgedruckte Avertissement war also ein wahrer ehde-Brief.

## §. 6.

Beide vorbemeldete Placaten wurden ungesäumt n dem ganzen Lande durch Soldaten aus der Emder Barnison an Kirchen und andern öffentlichen Gebäuen angeschlagen. Dagegen ließ der Graf allenthalen publiciren, daß sich Niemand durch solche Friedbrüchige

(e) Nachdem uns, den Anwesenden und up dem Emdischen Landtage 1606. gevolmächtigden geautoriser den der Stende in Ostfriesland representerenden Deputirten und Administratoren, wie ock uns Borge-Mestern und Rath ein famoes libell insinueret ꝛc. so fängt dieses Publicandum an.

(f) Landschaftl. Acten.

brüchige Attentate misleiten lassen sollte, und
jeden gehorsamen Unterthanen gegen die Steue
gemeinen Ruhe kräftig schützen wollte, daher e
Erscheinung der getreuen Stände auf den zum
ren Wohl der Provinz abzweckenden Landtag ge
tigte. Dieses Publicandum würkte in Reider
große Sensation. Viele Eingesessene in der
gen Gegend griffen zu den Waffen. Aber die
kamen dem nahen Ausbruch der Unruhen schleunig
vor. Sie liessen durch Trommelschlag in den
fern Reiderlandes bekannt machen, daß jeder
die Waffen ablegen sollte, und daß sie den als
Landes-Verräther behandeln würden, der sich
kühnen möchte, den Auricher Landtag zu
suchen. (g)

## §. 7.

Am 11 September sollte denn nun der
tag zu Aurich gehalten werden. Aus der Ri
schaft erschienen der Baron Wilhelm von Knip
sen und Joest von Hane. Aus den beiden übri
Ständen fand sich Niemand ein. Schon den
vorher am 10 September rückten 600 Mann
der Emder Besatzung unter Anführung des Ha
manns Herman Wessels nach Aurich aus. Ihr
Vorgeben nach war blos ihre Absicht, alle Unru
und tumultuarische Auftritte zu verhindern.
lagerten sich um die Stadt herum und in der
stadt. Sie hielten sich ziemlich stille. Man
von keinen Ausschweifungen, als daß sie die Gä
bemauseten, und wohl etwas zu sehr andring
Bier und Brod von den Bürgern foderten. Inde
sen war die Bürgerschaft dieser kleinen Stadt
ihrer Hut. Sie besetzten die Wälle und Thore, u
beso

(g) Landschaft. Acten.

esonders die Burg, so gut sie konnten. Auf der Burg lag diesmal keine gräfliche Besatzung. So erstrichen drei Tage dahin. Endlich verlangte der Hauptmann, daß man ihn und seine Soldaten in ie Stadt lassen sollte. Die Bürgerschaft war viel u ohnmächtig, 600 bewafneten Soldaten mit Nachruck sich zu widersetzen. Sie versammleten sich daer auf dem Markt, und beschlossen nach reiflicher Ueberlegung, dem Hauptmann und seinen Soldaten as Thor, jedoch unter der Bedingung zu eröfnen, aß sie sich der Burg nicht nähern sollten. Die Richtigkeit der Sache erfoderte einen allgemeinen Bürger-Schluß. Selbst die auf den Wällen postirten Bürger konnten ihrer Würde nichts vergeben. Sie ihlten sich Bürger der Stadt zu seyn, verließen ihre Posten und gaben auf dem Markte wohlweise ihre Z.ta mit ab. Schon war es an dem, daß die Capitulation männiglich unterschrieben werden sollte; ie die Soldaten den Neben-Umstand des von der Mannschaft entblößten Walles benutzten. Sie gienen trocknen Fusses durch den Graben, zwar nicht ittelst eines Wunder-Werkes, wie weiland die Israeliten durch den Jordan, sondern ganz natürich, weil sie in der vorigen Nacht den Graben durchochen und das Wasser abgeleitet hatten. Ein Umtand, der dem sonst so scharfen Blicke der Bürgerchaft doch diesmal bei hellem Tage entwischet war. Kurz, die Soldaten kamen durch den Graben über en Wall auf den Markt. So war denn nun das anze Capitulations-Wesen unnöthig. Die erste Verrichtung der Soldaten war, daß sie die Bürger useinander jagten, und den Bürgermeister Volo Hayen (einen Vater unsers Schriftstellers Bolenius) urchprügelten. Dann plünderten sie die Häuser es Kanzler Franzius, des Drosten und anderer

gräflichen Bedienten aus. Bei dieser Plünderung hat die schöne Bibliothek des Kanzlers ungemein gelitten. Die Bücher wurden von den Soldaten theils zerrissen, theils mit Füssen getreten. Von der Burg wurde auf die Soldaten geschossen. Diese fielen hierauf mit stürmender Hand die Burg an, und nahmen sie ohne Schwerdschlag ein. Hier, auf der Residenz des Landesherrn, richteten diese Soldaten, oder vielmehr diese Räuber-Bande Greuel der Verwüstung an. Sie und mit ihnen ihr Hauptmann an der Spitze raubten alles, was sie vorfanden, Gold, Silber, Kleider und andere Sachen von Werth. Selbst die Archive blieben nicht verschonet. Die Documente hielten sie theils in ihrer Verwahrung, theils sandten sie dieselben in 15 Säcken und 13 Kisten nach Emden ab. Wahrscheinlich sind viele Bagage-Wagen mit geplünderten Gütern nach Emden abgeführt. Denn es wurden nicht blos Sachen gestohlen, die die Soldaten in den Taschen verbergen konnten, sondern auch Tapeten, Betten, Stühle und Gemählde. Nicht blos in Emden, sondern auch selbst in Aurich waren niederträchtige Hehler, die diese Sachen in Empfang nahmen. Den Freiherrn Wilhelm von Kniphausen, den Drost Victor von Hane, die Räthe Pauli, Wiarda, und Hector Friedrich von Wicht, den Ober-Reutmeister Veit Winsheim, den Secretär Kippen, und des Kanzlers Sohn Thomas Franzius führten sie, als Gefangene nach Emden ab. Wäre der so sehr gehaßte Kanzler Franzius nicht abwesend gewesen; so würde gewiß sein Kopf gewackelt haben, auch mögte vielleicht der Graf selbst unannehmliche Begegnung erlitten haben, wenn er gegenwärtig gewesen wäre. Der Hauptmann Weissels ließ in Aurich und auf der Burg eine mässige Besatzung zurück, und gieng nun nach Gretsyhl, dessen

Hafen

Hafen bisher den Emdern ein Dorn in den Augen gewesen war. Er nahm die Burg, dieses gräfliche Stamm-Haus ein. Hier wurde aber keine Plünderung vorgenommen. Es ließ vielmehr der Hauptmann alles was er vorfand, genau inventarisiren. Auch auf dieser Burg hinterließ er eine Besatzung und kehrte dann nach Emden zurück. (h)

§. 8.

Auch die Chikane in ihrer völligen Größe kann keine Scheingründe zur Rechtfertigung dieser gewaltsamen Handlung ausfindig machen. Selbst der Emder Magistrat und die Vierziger, ich lasse es dahin gestellet seyn, ob sie nicht in ihrem Herzen mögen triumphiret haben, misbilligten das Verfahren ihrer Besatzung. Sie sagten öffentlich, daß alles dieses ohne ihr Vorwissen geschehen sey. Wahr ist es, daß sie dem Befehlshaber des Corps ausdrücklich den Auftrag gegeben haben, keinen Bürger und keinen Eingesessenen zu beleidigen, oder zu beschädigen. Diese ihm ertheilte Instruction liegt bei den Acten. Auch kömmt keine Sylbe von einem Angrif auf die gräfliche Burg darinn vor. Sie legten daher diesen ganzen Unfug blos dem Hauptmann Wessels und dessen untergebenen Soldaten zur Last. Die gemeinen Leute in Emden nahmen an dieser Schandthat ein Aergerniß, und steckten unruhige Köpfe zusammen. Um einem Auflauf vorzubauen, ließ der Magistrat am 17 September von den Kanzeln abkündigen, daß die Eroberung und Plünderung des Schlosses aus übereilter Hitze der Soldaten, und wider Wissen und Willen des Magistrats, der Vier-



(h) Boleni ostfr. Gesch. ad ann. 1609. von Mekeren, p. 105. und Osterh. Accord. §. 4. und 5. Acten aus dem Emder und aus dem Landsch. Archiv.

ziger und des Kriegs-Raths geschehen sey. D
Magistrat und die Vierziger setzten, um sich v
allem Verdachte zu reinigen, die Gefangenen wie
auf freien Fuß, die sich indessen eidlich verpflich
musten, sich nie zu rächen, nahmen den Soldat
die noch vorhandenen geraubten Sachen ab, sandt
diese Spolien wieder nach Aurich zurück, versprach
den Werth der noch verhehlten oder abhanden gek
menen Sachen zu ersetzen, (i) zogen die Officiere d
Besatzung ein, und machten sogar dem Hauptma
Wessels den Criminal-Proceß. Dieser entschuldig
sich damit, daß er nicht vermögend gewesen, der H
der Soldaten Einhalt zu thun. Denn diese hätt
sich zu rächen gesuchet, weil viele ihrer Anverwandt
durch Veranlassung des Grafen in spanische Gefa
genschaft gerathen wären. Es ist nun wohl unstr
tig, daß der Hauptmann Wessels durch Plünderun
und andere Excesse seine Ordre überschritten ha
allein die Hauptsache, die Einnahme der Stadt w
doch mit Vorbewust des Magistrats geschehen. Wen
nun auch die Eroberung der gräflichen Burg durch
das Schießen des Drosten mag veranlasset seyn, un
wenn auch der Magistrat und die Vierziger dem
Hauptmann dazu nicht die geringste Veranlassung ge
geben haben; so haben sie doch nachher durch ih
Benehmen diese ganze Handlung genehmiget. Wa
ihnen die Eroberung der gräflichen Burg so sehr zu
wider

(i) Die Prinzessin Agnes von Holstein Gottorp
hatte sich schon einige Jahre bei ihrer Schwester
Graf Ennos Gemahlin in Aurich aufgehalten.
Auch ihre Kleidungs-Stücke, Silber-Geschirr und
Kleinodien wurden spoliiret. Sie setzte ihren Ver-
lust auf 15000 Rthlr. an. Sie erhielt vieles aus
Emden zurück, und wegen des Restes ließ sie sich
von dem Magistrate mit 4500 Rthlr. abfinden.
Emder Acten.

ider, warum überlieferten sie dieselbe nicht sofort ieder dem Grafen? ganze 25 Wochen lang hielten die Burg, die Stadt Aurich und Gretsyhl in ihren änden. Die General-Staaten nahmen auch dies Verfahren der Emder sehr übel. Sie sandten n Doctor Biel und den Junker Bentink nach mden. Diese hatten den Auftrag, darauf zu sehen, ß alle spoliirte Güter wieder zurück gegeben würden, d daß, wenn etwa unter den staatischen Compagen stehende Soldaten in Aurich und Gretsyhl lien mögten, selbige so fort nach der Emder Garnison rückgezogen werden sollten. Dann wurde dem skal von Holland aufgegeben, alle Unordnungen, von dem annoch in Emden liegenden holländischen ilitär mit begangen worden, strenge zu unterhen, und die Ueberführte exemplarisch zu bestran. Die Emder hatten nun wohl die mehresten plünderten Sachen zurückgegeben, nur hielten sie ch besonders die geraubten Documente, Acten und riefschaften (k) an sich. Ihr Vorwand war, daß i dem Hofgerichte die Justiz nicht pflichtmässig verltet würde; indem selbst einige Hofgerichts-Assesen gräfliche Räthe wären. Da nun die Hofgehts-Assessoren keine Acten hatten; so stunden nun t alle Processe von selbst still. (l) Die wahre Urhe, warum die Emder die Hofgerichtlichen Acten sich hielten, ist wohl darinn zu suchen, daß sie n Grafen zwingen wollten, das Hofgericht nach nden zu verlegen. (m) Unter dem 31 October



(k) Darunter gehöret auch der Aufsatz des Kanzlers Franzius, welcher in dem folgenden Jahre unter dem Titel Franzii getreuer Rath abgedrucket ist. Breneis. T. I. L. 7. p. 367.

(l) Osterhus. Accord. §. 14.

(m) Breneis. T. II. p. 346. ad §. 14.

schrieben daher die General-Staaten abermal an die Stadt, daß sie ihre Besatzungen aus Aurich und Gretsyhl wieder herausnehmen, und alle geraubte Güter zurückgeben sollten; sie setzten hinzu: ons te justificeren haar eigen Schryven, dat de Plunderung is geschiet, contrarie haar beveel. Die Emder waren zwar immer erböthig, die geplünderten Sachen zurückzugeben, und den Schaden zu ersetzen, nur wollten sie die Häuser Aurich und Gretsyhl nicht wieder abtreten, so lange kein Final-Vergleich geschlossen werden, und der Graf tüchtigen Versicherung geleistet hätte, den Verträgen nachzukommen. Sie führten dabei aus, daß wie sie 1604. auf Zureden der Staaten das Geschütz, und die Burgen zu Emden, Gretsyhl und Hinte wieder überliefert hätten, der Graf von diesem Augenblick an, wiederum Contraventionen begangen hätte. Sie müsten daher auf Aufrechthaltung der Landes-Verträge Aurich und Gretsyhl noch zur Zeit an sich halten. Mit solchen Raisonnements wusten sie auch durch ihren geschickten Secretär Alting, den sie noch immer in dem Haag hielten, diese Sache auf die lange Bank zu schieben. Die Staaten wiederholten aber unter dem 7 November ihr Verlangen, um Restitution der Stadt Aurich und des Fleckens Gretsyhl in ernsthafteren Ausdrücken: anderſints H. Hoogm. by Gebrecke van dien genootsaket süllen worden, andere Middelen by de Hand te neemen. Zugleich wurde der Stadt aufgegeben, Deputirte nach dem Haag zu senden, damit einmal alle Streitigkeiten zwischen ihr und dem Grafen geschlichtet werden mögten. Die Emder bestanden aber immer darauf, daß die Streit-Sachen in der Provinz selbst am besten untersuchet und verebnet werden könnten. (n) So schleppte sich

(n) Bolen und von Meteren. Landsch. Emder-Acten.

.eſe Sache viele Winkel-Züge hindurch bis in das
lgende Jahr hinein. Der Graf hielt ſich indeſſen
it ſeiner Familie zu ſeiner Sicherheit auf Leer-
rt auf.

§. 9.

Im Januar 1610. ſandte der Graf den Frey-1610
erren Wilhelm von Kniphauſen und ſeinen Rath
Dothias Wiarda nach dem Haag ab. Dieſe ſtellten
en General-Staaten die noch immer fortwährende
enitenz der Stadt Emden vor, zeigten dabei an,
aß der Graf ſich itzo nach der Ruhe ſehnte, und ge-
eigt ſey, ſich mit den Emdern und den Ständen
uszuſöhnen. Dabei führten ſie ferner an, daß er
lle Streitigkeiten bei Entſtehung der Güte der De-
iſion der General-Staaten anheim ſtellen, und ge-
chehen laſſen könnte, daß Aurich und Gretſyhl von
olländiſchen Truppen bis zum Austrag der Sache
eſetzet würde.(o) Denn die Emder Beſatzung auf ſeinen
Häuſern fiel dem Grafen, wie leicht zu erachten iſt,
nerträglich. Es waren damals einige Deputirte
er Landes-Stände in dem Haag gegenwärtig. Die
General-Staaten gaben ſich alle Mühe, die Strei-
igkeiten zu verebnen. Man kam aber nicht weiter,
ls daß von gräflicher und ſtändiſcher Seite beliebet
urde, daß die Stadt Aurich mit holländiſchen
Soldaten ſo lange ſollte beſetzet werden, bis durch
Vermittelung der General-Staaten ein Vergleich
etroffen worden. So zogen denn am 25 Febr. die
Emder Soldaten aus Aurich und Gretſyhl wieder ab.
Dagegen wurde die Auricher Burg wieder mit 100
holländiſchen Soldaten beſetzet. Auch erhielt Gret-
yhl eine kleine holländiſche Garniſon. Dann war



(o) von Meteren a. a. O. Stad. Reſol. vom Jan. und Febr. 1610. in den Landſch. Acten.

man von beiden Seiten darüber einverſtanden, daß in Gegenwart ſtaatiſcher Committirten in der Provinz ſelbſt auf einem Landtage alle ſtreitige Punkte unterſuchet und ausgeglichen, bei Entſtehung der Sühne aber die übrig bleibenden Controverſen von den General-Staaten ſelbſt entſchieden werden ſollten. (p)

§. 10.

Der Graf ſchrieb nunmehr einen Landtag nach Emden aus. Das Landtags-Ausſchreiben wich dieſesmahl ganz von dem bisher gewöhnlichen Ton ab. Auch kein einziger anſtößiger Ausdruck war darinn. Vielmehr verſicherte der Graf in dem Ausſchreiben, daß er allen Accorden und Receſſen nunmehr nachleben, die Contraventionen abſtellen und durch einen Vergleich den Ruheſtand wieder herſtellen wollte. Am 7. Mai wurde der Landtag in Emden eröfnet. Die gegenwärtigen ſtaatiſchen Committirten waren Coenders von Helpen, der Doctor Johann Biel, der Amſterdamer Bürgermeiſter Cromholt und der Freiherr Bentink, Rath in der Verſammlung der Staaten. Es wurden alle Beſchwerden aufgemacht. Man ermüdete ſich, wie gewöhnlich mit Disputiren, und ſo verlief die Zeit ohne Nutzen dahin, bis daß der Landtag unverrichteter Sache im Auguſt abgebrochen wurde. Das Mistrauen, welches die Stände überhaupt und die Stadt Emden beſonders noch immer gegen den Grafen hegten, war die vorzüglichſte Urſache, warum der Vergleich, deſſen ſich die ſtaatiſchen Committirten ſo ſehr angelegen ſeyn ließen, auch diesmahl ſcheiterte. Vorhin hatte ſich ein gräflicher Rath geäußert, daß alle vorhinnige Accorde nur als interimiſtiſche Vergleiche anzuſehen

(p) Bolen. und Landſch. Acten.

ehen wären, die der Graf nur abgeschlossen hätte, um sich in die Zeit zu schicken. Dann lag den Emdern das vorjährige Landtags-Ausschreiben, worinn sie öffentlich Rebellen genannt worden, hart im Magen. Man befürchtete daher, daß der Graf günstigere Zeiten nutzen, und einem Rebellen so wenig Wort halten würde, wie vormals die Clerisey einem Ketzer. Deswegen trugen die Stände und vorzüglich die Stadt Emden andringend darauf an, daß der Graf erst reellen Vorstand leisten sollte, den Verträgen nachzukommen. Hiezu aber konnte und wollte der Graf sich nicht verstehen. Dann verlangten die Stände, und zwar mit mehrerem Rechte, die Entlassung der Hofgerichts-Assessoren, die zugleich als Räthe in dem gräflichen Dienste standen. Aber auch hierinn wollte der Graf noch zur Zeit nicht nachgeben. So giengen denn die Stände, ohne das geringste ausgerichtet zu haben, im August wieder auseinander. (q)

## §. 11.

Wie nun solchergestalt dieser Landtag, worauf alle Landes-Beschwerden sollten abgestellet werden, abgebrochen war, ließen die Ordinair-Deputirten und Administratoren wiederum unter dem 16. Sept. ein Patent abdrucken. Hierinn führten sie an, daß der Graf einige Eingesessene aus dem dritten Stande aus der Possession ihrer Ländereien gewaltsamer Weise gesetzet, den gewöhnlichen Canon der Erbpachts-Länder erhöhet, ihnen den Anwachs entzogen, und sie mit Torf- und Heufuhren, Vorspan, Servis-Gelde, Schatzungen und andern Lasten, wovon man in vorigen Zeiten nichts gewust hätte, den Verträgen und der Landes-Verfassung



(q) Landtags-Handlungen im Land-Archiv.

zuwider beſchweret hätte. Sie warnten daher, kraft des ihnen von den Ständen aufgetragenen Amtes, alle hohe und niedere Richter, Droſten, Amtleute, Ober- und Unter-Rentmeiſter, Vögte und Auskundiger von den Eingeſeſſenen der Grafſchaft etwas zu fodern, wozu ſie nicht vor funfzig und mehrern Jahren verpflichtet geweſen. Sie fügten dabei hinzu, daß ſie wider die Contravenienten dieſes Patents, als Störer der gemeinen Ruhe und Friedbrüchigen, verfahren würden. Eben ſo wollten ſie gegen die Eingeſeſſenen verfahren, die freiwillig ſolche ungerechte Foderungen entrichten würden. Sie verordneten am Schluſſe, daß jedermann dieſem Patente bis zu einem Final-Vergleiche geleben ſollte. (r) Durch dieſes Manifeſt hatten alſo die Adminiſtratoren und die ſtändiſchen Deputirten virtualiter dem Grafen den Gehorſam bis zu dem erfolgenden Vergleiche aufgekündiget. So herrſchte denn nun wieder in dieſer Grafſchaft eine völlige Anarchie.

§. 12

(r) So lautet der Schluß: Und up dat diſſe unſe Vermaninge deſto beter möge geeffectuert werden, ſo denunciieren wy hyr by, dat nemant van den Underdanen ſick ſolle verdrüſten, up jemands anſeggen mit ſulke Beswarniſſe, als boven gemeldet, ſick hen ferner beleggen to laten, oft ſo men anders berinden werde, ſal men gegen den ſulven ſo woll, als gegen den graflicken Bedienten und Dienern, die ſulckes den Underdanen anferdigen als perturbatores van de gemene Ruſte und Frede procederen. Doch dit alles by Proviſie und ſo lange, beth dat de Stenden ſick mit S. Gn. up eine beſtendige Frede und Verdrach ſullen hebben vergelycket.
Signatum in Collegio tho Emden d. 16. Sept. 1610.

§. 12.

Bei allen diesen Widerwärtigkeiten wurde der Graf durch das Absterben seiner Gemahlin Anna, einer gebohrnen Prinzessin von Holstein Gottorp, gebeuget. Das Misgeschick ihres Gemahls, dem auch ihre Brüder der regierende Herzog von Holstein Gottorp, Johann Adolf, und der Erzbischof von Lübeck und Bremen Johann Friedrich, und ihr Schwager Karl IX. König in Schweden nicht abhelfen konnten, bekümmerte immer ihr zärtliches Herz. Dieser beständige Verdruß zog ihr endlich eine Krankheit zu. (s) Vier Jahre lang, muste sie mit einem siechen Körper kämpfen. Sie starb am 14. April auf dem Hause Leerort im 36 Jahr ihres Alters. (t) Die Leiche wurde nach Aurich abgeführet, und am 19. Junii in dem herrschaftlichen Begräbniß beigesetzet. Die noch vorhandene Leichen-Rede, welche bei der Beerdigung der Prediger Hülsemann gehalten hat, bewähret ihre Frömmigkeit, ihre Tugend, ihre Milde; und dafür und für ihren vortreflichen Charakter leisten uns die hitzigen Emder und ständische Schriftsteller die sicherste Gewähr. Keiner hat sie angegriffen, keiner hat sie getadelt. Ein sicherer Beweis ihres untadelhaften Wandels. Ein Beweis, der seine völlige Stärke dadurch erhält, daß selbst Emmius sie als eine vortrefliche Dame schildert, der das Wohl des Staates mit am Herzen gelegen, und die öfters ihren Gemahl zu überholen gesuchet hat, sich mit den Ständen auszusöhnen. (u) Der Graf und die ganze gräfliche Familie wohnten der Beerdigung nicht

(s) Emmii in vita Alting. p. 155. & seq.

(t) Loringa in Gen. Circ. Bolen. und Elsen. ad an. 1610. Hülsemanns Leichen-Rede.

(u) Emm. l. c.

nicht bei, weil sie besorgten, daß die Emder Gelegenheit suchen möchten, ihn, den Grafen, aufzuheben.

§. 13.

Auch in diesem Jahre verlohr der Graf seine Mutter, die verwittwete Fürstin Katharine. Sie starb auf dem Hause Berum am 21. December (v) in einem Alter von beinahe 72 Jahren. Auch diese Leiche wurde nach Aurich abgeführet. Auf dem zinnernen Sarge stehet folgende Inschrift: Katharina von Gottes Gnaden, derer Reiche Schweden, Gothen und Wenden, gebohrne Prinzessin; gebohren im Jahre 1539. (am 6. Juni (w), vermählt an den Wohlgebohrnen Herrn Herrn Edzard, Grafen und Herrn zu Ostfriesland, gestorben am Tage Thomä des Apostels 20. 1610. den 21. December, alt 72 Jahr. (x) Gustav König in Schweden war ihr Vater und Margaretha von Löwenhaupt ihre Mutter. Sie hatte es erlebet, daß drei ihrer Brüder die schwedische Krone getragen haben, ihr Halb-Bruder Erich XIV. und ihre volle Brüder Johannes und Karl IX. ein Vater des großen Königs Gustav Adolph, des Heilandes der Deutschen. Christoph Marggraf von Baden, Georg Johann Pfalz-Graf von Lautereck, Magnus Herzog zu Sachsen Lauenburg und Christoph Herzog von Mecklenburg,

(v) Ravinga und Bolen. setzen den Tag ihres Absterbens auf den 11. März 1611. Ihnen ist Funk gefolget, 5. Theil p. 138. Aus der Grabschrift und der Leichen-Rede gehet aber hervor, daß sie am 21. Jan. 1610. gestorben ist. Am 11. oder eigentlich 12. März 1611. ist aber die Leiche beigesetzet worden. Bertram Parerga p. 188.

(w) Elsen. Calend. ad an. 1539.

(x) Ostfr. Mannichf I. p. 368.

lenburg, waren ihre Schwäger. Alle von ihr noch vorhandene Urkunden fangen an: Katharina von Gottes Gnaden, der Reiche Schweden, Gothen und Wenden gebohrne Prinzessin, Gräfin und Frau zu Ostfriesland. Sie war eine fromme Dame, und eifrig in ihrem Gottesdienste. Sie laß und studierte ohne Unterlaß die heilige Schrift, versäumte keine Predigt und verfertigte selbst geistliche Aufsätze. Ihre Meditationen über die Psalmen und einige Sprüche alten und neuen Testaments sind gedruckt. Bei aller Gelegenheit suchte sie die Lehre des heiligen Abendmahls nach dem System Luthers zu befestigen. Daher dedicirte ihr der berühmte hamburgische Theologe Philip Nicolai seine Abhandlung: Grundfeste und richtige Erklärung des streitigen Artikels von der Gegenwart unsers Seligmachers Jesu Christi nach beiden Naturen im Himmel und auf Erden. Sie machte so gar selbst Proselyten und brachte sie zur Erkenntniß des wahren Glaubens. Ihr Hofprediger Mesander sagt gar erbaulich von ihr in seiner Leichen-Rede: „In der heiligen Taufe ist sie „eine rechte Katharina geworden, und wie Chry„sostomus sagt, e lutea aurea, und ist hernach we„gen Eifer, Wissenschaft und Beständigkeit in der „wahren christlichen Religion, der heiligen Katha„rina des Königes Costi Tochter nicht ungleich ge„wesen.“ Sie machte sich durch viele gute Werke verdient. Auf dem Berumer Schlosse legte sie eine schöne Kapelle an, in Hage ließ sie auf ihre Kosten ein neues Hospital und Gasthaus bauen; sie besuchte die Kranken, besorgte ihnen Arzeneien, und spendete reiche Almosen aus. Sie war auch eine Dichterin. Unter andern verfertigte sie eine Ode auf das Absterben ihres Gemahls Edzard II. (y) Ihre strenge

(y) Bertrami Parerga Ostfries. p. 185. & seq.

ſtrenge Orthodoxie flößte ihr aber gar zu intolerante Geſinnungen ein; ſo daß ſie alles verketzerte und anfeindete, was nicht lutheriſch war. Daher ließ ſie es ſich ſehr angelegen ſeyn, der reformirten Geiſtlichkeit immer entgegen zu arbeiten. Wir haben ſchon oben davon Beiſpiele angeführet. (z) Dieſe Schwachheit lege ich aber nicht ſo wohl ihrem Herzen, als der Denkungs-Art des damaligen Zeit-Alters zur Laſt. Ihr ſchlimmſter Fehler war Herrſchſucht, und Stolz. Sie, eine Prinzeſſin aus Königlichem Geblüte entſproſſen, Sie die Brüder hatte, welche Kronen trugen, wollte auch einen unumſchränkt herrſchenden Gemahl haben. Durch ſie wurde denn auch der Graf veranlaſſet, Handlungen vorzunehmen, die der Verfaſſung des Landes und deſſen Privilegien nicht entſprachen. So trug ſie viel zu den unſeligen Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und den Unterthanen bei. (a) Noch als Wittwe nährte ſie dieſe Uneinigkeiten. Ihrem Sohn dem regierenden Grafen Enno gab ſie die Lehre: Man muß den Bauern nicht ſoviel einräumen, ſondern ihnen den Kopf bieten und ſehen laſſen, daß ſie einen Herrn haben. (b) Auch in ihrem Witthum wollte ſie durchaus ſouverain ſeyn. Hier regierte ſie ganz nach ihrer eignen Caprice. Der Kanzler Franzius führte darüber bittere Klagen. „Norden, ſagt er, mangelt nichts als gute Polizei, „deren Anfang habe ich hiebevor mit Luſt begriffen, „weil ich aber hernacher die Wiederwärtigkeiten, ſo „Ew. Gn. zugefüget geſehen, habe ich die Hand „davon gezogen, ſonderlich weil ich vermerke, daß „Ew.

(z) ſ. a. Franzii getr. Rath p. 16 und 18.
(a) Hugo Grotii Hiſt. L. 4. p. 435 von Meteren niederl. Geſch. T. 1. Buch 17. p. 739.
(b) Franzii getreuer Rath p. 29.

„Ew. Gn. Frau Mutter vor aller guten Ordnung „einen Abscheu tragen, und man alles regieret, auch „durch Personen, so zum Regiment untauglich, und „eines großen Herren Reputation höchst schädlich. (c) Wie sehr sie sich der Huldigung des Grafen in Norden widersetzet, und dadurch den dortigen Tumult veranlasset habe, und wie sie nachher den allgemeinen Landtags-Schluß wegen Einhebung der bewilligten Steuern, unter dem Vorwande, daß sie sich in ihrem Witthum keine Gesetze vorschreiben lassen wollte, wendig zu machen gesucht habe, ist alles oben weiter ausgeführet. Der Kanzler Franzius hat dem Grafen angerathen, der Herrschsucht seiner Mutter billige Gränzen zu setzen und die ihm zustehende Landes-Hoheit aufrecht zu erhalten. So räsonniret er darüber: „Lobwürdig ist es, daß ein „Sohn seine Mutter ehret; allein es gebühret auch „der Mutter in den Schranken des Berufs zu blei„ben. Also hielt König Salomo seine Mutter die „Bathseba in hohen Ehren, als sie sich aber in die „Regierungs-Sachen mit einmengen, und dem „Adonia die Sunamitin, so dem Könige David in „seinem Alter aufgewartet, zum Weibe werben „wollte, gestattete der König ihre Bitte gar nicht. „Ja es hat Christus diese Distinction selbst in Acht „genommen, da seine Mutter auf der Hochzeit zu „Cana ihm Ziel und Maaß in dem vorschreiben „wollen, welches seiner Majestät und Amt allein „vorbehalten, darum fertiget er sie ziemlich rauch „abe, da er spricht, Weib, was hab ich mit dir „zu schaffen! kraft welcher Ursachen Ew. Gn. wohl „befugt, ihre Hoheit zu vertheidigen und dennoch „dero geliebten Frau Mutter tamquam Filius gebühr-

(c) Derselbe p. 34.

„bührliche Ehre und Gehorſam zu erzeigen. (d) Dieſen Rath hat der Graf zuweilen, wie zum Beiſpiel bei der mit Gewalt durchgeſetzten Norder Huldigung befolget, oft hat er aber doch ſeiner Mutter nachgegeben. Wie unter andern von den Ständen 1607. dem Grafen vorgeworfen wurde, daß er dem Unweſen ſeiner Mutter, die in den Aemtern Berum und Norden das Collecten-Werk zu hemmen ſuchte, nicht abhülfe, brachte der Rath Wiarda dieſe Entſchuldigung vor: quia foemina eſt, quia vidua eſt, iam ſeptuageſimum agens annum, quia Regis filia eſt, & quod maximum pietatis ac reverentiæ fundamentum, quia Mater eſt. In welken Reſpect, ſetzt er hinzu, S. Gn. ſyn eigen Recht dickwils moet te buiten gaen, ende haar furſtl. Gn. indulgeeren, het welk anders wel niet ſoude geſchieden.] (e) Warſcheinlich muß ſie ſich auch mit dem Magiſtrate in Norden überworfen, oder wohl gar denſelben abgedanket haben. Denn nach ihrem Tode hat Graf Enno einen neuen Magiſtrat beſtellet, und die Stadt-Protokolle, welche ſie auf ihr Haus Berum bringen laſſen, wieder dem Magiſtrate ausgeliefert. Dabei hat er befohlen, daß alle, welche noch Acten oder Protokolle der Stadt unter ſich haben möchten, ſolche an das Rathhauß abliefern ſollten. Auch hat er den Nordern die Verſicherung gegeben, daß künftig ohne wichtige Urſache keine Magiſtrats-Perſon ihr Dienſtes entlaſſen werden ſollte. (f) Wie hart ſie ſich öfters auszudrücken pflegte, und dadurch die Erbitterung nährte, davon wollen wir noch zuletzt eine Probe beifügen. Wie ihr die Adminiſtratoren und der Magiſtrat in Em-

(d) Franzii getr. Rath p. 8.

(e) Vorſtell. des R. Wiarda in dem Haag von 18. Jul. 1607.

(f) Oſterhuſ. Accord §. 49 — 51. und 55.

Emden schrieben, in ihrem Witthum dem Collecten-Wesen seinen Lauf zu lassen, antwortete sie unter dem 4. April 1609. „Ehrenveste und Ehrbare, „liebe besondere! Wir haben euer Schreiben vom „29. März wohl empfangen, und aus Vorlesung „desselben euern Stolz, aufgeblasen und unverschämtes Gemüth, welches mit großer Weisheit und „heuchlerischen Heiligkeit bekleidet, zu guter Gnüge „vermerket, und können darob spüren, daß wahr „sey, wie im gemeinen Sprüchwort gesaget wird, „der Wolf verändert zwar seine Haare, aber die „Hunde nicht. Ihr sollt wissen, daß wir mit unsern Unterthanen unter eurer Bothmäßigkeit nicht „sitzen, und ihr uns nichts zu gebieten habet, will „euch gebühren, solches bei der Römisch. Kaiserl. „Majest. und dem Reiche, darunter wir gesessen, „zu suchen, dahin wir euch verweisen ꝛc. (g)“ Selbst ihres Sohnes des regierenden Grafen Enno schonte sie nicht. Sie machte ihm besonders in dem Jahre 1602. zu wiederholten mahlen in den bittersten Ausdrücken harte Vorwürfe. (h) Doch schob sie durchgehends die Schuld auf den Kanzler Franzius. Katharina würde vielleicht eine große Rolle gespielet haben, wenn sie nicht in einer so fatalen Epoche gelebet hätte. Aber Zeit und Glück leiten die Schicksale der Menschen. Dem Grafen fielen denn nun nach ihrem Tode die Stadt und das Amt Norden, das Amt Berum, und die von ihrem Brautschatz anerkauften Herrlichkeiten Pewsum und Loquard wieder anheim.

---

(g) Landt. Acten von 1609.

(h) Dies zeigen ihre originale Briefe an den Grafen, die noch in dem Reg. Archive aufgehoben werden.

# Fünfter Abschnitt.

§. 1. Der Graf reiset persönlich nach dem Haag. Auf Veranlassen der General-Staaten finden sich auch Deputirte der Stände und der Stadt Emden ein. §. 2. Der Graf ist zu einem Vergleich bereit und unterwirft sich der staatischen Decision. Die Tractaten werden abgebrochen und sollen auf einem Landtage wieder fortgesetzet werden. §. 3. Der Graf räumt unterdessen die Festung Leerort auf 5 Jahre den General-Staaten ein. §. 4. und setzet sich in der Freundschaft der General-Staaten feste. Neues Verhältniß der General-Staaten, des Grafen und der Stände gegen einander. Jalousie und Mistrauen der Stände. §. 5. Sieben staatische Committirten kommen in Ostfriesland, und bewürken auf dem Landtage zu Osterhusen einen Final-Vergleich. §. 6 und 7. Einhalt des osterhusischen Vergleiches. § 8. Special-Verträge über die Prästationen in den Aemtern. §. 9. Laudum über die Erbpachts-Länder oder beheerdischen Grundstücke. §. 10. Beglückte Folgen des osterhusischen Vergleichs. Friede und Eintracht zwischen dem Grafen und den Ständen. §. 11. Der osterhusische Accord bleibt das Fundamental-Gesetz der ostfriesischen Staats-Verfassung.

## §. 1.

Die noch fortwährenden Irrungen und besonders das von den Administratoren und den Deputirten erlassene Patent veranlaßten den Grafen selbst nach dem Haag zu reisen. Er sandte seine Räthe Pauli und Wiarda voraus. Diese bewürkten eine staatische Resolution, worinn unter dem 1. November den Ständen und der Stadt Emden aufgegeben wurde, ihre Deputirten nach dem Haag abzusenden, um die auf dem jüngsten Landtage abgebrochenen Handlungen wieder anzufangen, und die streitigen Punkte, die nicht durch einen Vergleich gehoben

werden

werden möchten, der staatischen Entscheidung zu unterwerfen. Dies war aber gar nicht nach dem Geschmack der Stände und besonders der Emder, theils weil sie durch Zögerung den Grafen zu ermüden und zu schwächen suchten, theils aber, weil sie ein Mistrauen auf die General-Staaten setzten. Um nun die Resolution zu befolgen, den Endzweck derselben aber wendig zu machen, stellten die Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders eine Vollmacht blos auf den noch in dem Haag anwesenden Secretair Alting aus. Die Staaten ließen sich aber nicht irre führen. Sie gaben von neuen den Ständen und der Stadt Emden auf, mehrere genugsam bevollmächtigte Deputirten schleunig abzusenden, weil auch der Graf persönlich erwartet wurde, und seine Räthe schon anwesend waren. Nun durfte man es nicht wagen, die General-Staaten länger aufzuhalten. Es wurden daher aus der Ritterschaft Schweer von Dehlen, Häuptling zu Risum und Loquard, Schotto Beninga Häuptling von Grimersum und Dornum, aus dem Städten-Stande Hero Umken und Campo Wiards, und aus dem dritten Stande, desselben Syndicus, Doctor Sixtus Amama; von der Stadt Emden aber außer ihrem Syndicus Althus noch vier Deputirte abgeordnet. In der Mitte des Novembers hatte sich der Graf schon eingefunden. Am 24. Nov. führte der englische Ambassedeur Wynwod ihn in die Versammlung der General-Staaten, und empfahl ihn und seine Angelegenheiten. Am 26. November wurden die nun auch angekommenen Deputirten der Stände und der Stadt Emden zur Audienz vorgelassen. Die General-Staaten ließen sich die Vollmachten einreichen und ermahnten ernstlich die Deputirten, alle Hartnäckigkeit bei Seite zu setzen,

und den Vergleich zu erleichtern, damit endlich der Ruheſtand einmal in der Provinz wieder hergeſtellet werde. Sie ſetzten auch ſofort einen engern Ausſchuß zur Unterſuchung dieſer Streitigkeiten an. Auch in dieſer Commiſſion war der berühmte holländiſche Advocat Oldenbarneveld. (a)

§. 2.

Bei dieſen Verhandlungen wurden von der Commiſſion nach gehaltener Rückſprache mit den General-Staaten und beſonders mit dem Prinzen Moriz von Oranien 14 proviſoriſche Artikel entworfen. Der Graf nahm ſie an. Die ſtändiſchen Deputirten konnten ſich nicht dazu entſchließen, ſie wandten vor, daß ſie darauf von ihren Committenten nicht inſtruiret worden, und daher befürchteten, daß ſie ſich durch die Annahme verantwortlich machen würden. (b) Endlich wurde unter dem 25. Januar
1611 1611. zwiſchen den General-Staaten und dem Grafen verabredet und feſtgeſetzt, daß die ſtändiſchen und Emder Deputirten zurückreiſen könnten, um ihren Committenten von den Verhandlungen und von der Lage der Sache zu referiren, und daß der Graf einen Landtag gegen den 11. Febr. nach Marienhave ausſchreiben ſollte. Auf dieſem Landtage ſollten in Gegenwart einiger Abgeordneten der General-Staaten die jetzt in dem Haag abgebrochenen Tractaten wieder angefangen und fortgeſetzet werden. Dieſe ſtaatiſchen Abgeordneten ſollten die Stände überholen, die 14 Artikel anzunehmen. Die übrigen Artikel ſollten ebenfalls ausgeglichen oder durch die General-Staaten decidiret werden. Der Graf erklärte ſich ſchlechterdings, ſich der ſtaatiſchen Entſchei-

(a) Landſch. Acten.
(b) Landſch. Acten.

scheidung zu unterwerfen, und selbige, sie möchte ausfallen wie sie wollte, auf gräfliche Treue stets zu befolgen. Falls aber die Landes-Stände oder die Stadt Emden billigen Vergleichs-Vorschlägen kein Gehör geben, auch sich der staatischen Decision nicht unterwerfen würden; so verpflichteten sich Ihre Hochmögende ihre Garnison sofort aus Emden zu ziehen, und die Stadt ihrem Schicksale zu überlassen. Längstens bis Ausgang Mai sollten alle Verhandlungen geschlossen seyn. Bis dahin sollten von beiden Seiten alle Feindseligkeiten eingestellet und die Häuser Aurich und Gretsyhl in Verwahrsam der General-Staaten bleiben. Alsdann aber sollten dem Grafen beide Häuser, die Streitigkeiten möchten durch Vergleich oder Submission gehoben seyn, oder nicht, wieder eingeräumet werden. Damit nun aber die Stände versichert und überzeuget werden möchten, daß es dem Grafen am Herzen läge sich mit ihnen auszusöhnen, und daß er dem Vergleiche nachkommen wollte, so verpflichtete er sich den General-Staaten auf fünf Jahre seine Festung Leerort einzuräumen, da sie denn Gelegenheit nehmen könnten, auf die Erfüllung des Vergleichs zu halten. (c)

§. 3.

Unter folgenden Bedingungen verpflichtete sich der Graf seine Festung Leerort mit einer staatischen Garnison besetzen zu lassen: Die Besatzung sollte nicht zum Nachtheile des Kaisers und des Reiches gereichen, und sollte seiner Jurisdiction und Landes-Hoheit unschädlich seyn. Er behielt sich dabei vor, so oft es ihm gefallen möchte seine Residenz mit sei-



(c) Aitzema Hist. v. Staat en Oorlog. T. II. B. VI. p. 26.

nem Hofstaate auf der Burg zu nehmen. Dann sollten der Commandant, die Officiere und Soldaten schwören, daß sie die Festung zum Besten des deutschen Reiches, des Grafen und seiner Nachfolger und zur Aufrechthaltung der Landes-Accorde gegen alle Gewalt und Attentate beschützen wollten; ferner sollte die Besatzung ihre Quartiere in den Häusern auf der untern Festung nehmen, sich keinesweges in das Regierungs- und Policei-Wesen des Amts Leerort, vielweniger der Provinz einmischen; dem Grafen als Eigenthümern und Herrn der Festung die schuldige Ehrerbietung leisten; sich einer strengen Disciplin befleißigen; bei Capital-Verbrechen, einen gräflichen Commissarium dem Krieges-Gerichte beiwohnen lassen, und sich der Jagd, der Fischerei und des Vogelfangens enthalten. Ferner endlich bedung der Graf, daß die Unterhaltung der Garnison ihm auf keine Weise zur Last fallen sollte, nur könnte er geschehen lassen, daß das in Leerer Amte gewöhnliche Knechte-Geld zum Unterhalte der Garnison verwendet würde, auch wollte er sie mit Feuer und Licht, Pulver und Lunten versehen; dabei nahm er an, auf künftigem Landtage, mit Hülfe der staatischen Abgeordneten, die Stände zur Uebernahme der Besoldung aus den Landesmitteln zu überholen. Die Kanonen und die Ammunition sollten dem Commandanten nach einem Inventario überliefert werden, doch hielt der Graf sich vor, das etwaige überflüßige Geschütz nach seinem Belieben nach einer andern Festung abführen zu lassen. So verpflichtete sich denn der Graf und zwar auf 5 Jahre eine holländische Besatzung auf Leerort einzunehmen. Falls nun aber binnen dieser Zeit die General-Staaten sich gemüssiget sehen möchten, die Garnison wieder zurückzurufen; so bedung

dung er sich aus, ihn 6 Wochen vorher davon zu benachrichtigen, damit er zur Wiederbesetzung der Festung die nöthigen Vorkehrungen treffen könnte. Zuletzt machte er diese Clausel, daß die Besatzung, seiner gräflichen Freiheit und Gerechtsame keinen Abbruch thun, noch die General-Staaten der vereinigten Niederlande daraus keine Landes-Hoheit oder irgend einiges Recht auf Leerer Amt oder der Grafschaft folgern, sondern nach Ablauf der 5 Jahre ihm oder seinen Nachfolgern ohne alle Einreden, die Festung wieder überliefern sollten. Alles dieses wurde von den General-Staaten genehmiget, dabei versprachen sie dem Grafen, wenn Jemand ihn oder seine Successoren anfeinden möchte, ihren kräftigen Schutz und Protection. Dieser Vergleich wurde am 26. Januar zwischen den General-Staaten und dem Grafen abgeschlossen und unterschrieben. (d) An dem folgenden Tage am 27. Januar beurlaubte sich der Graf von den General-Staaten und trat seine Rückreise an. (e)

§. 4.

Das Staats-System in Ostfriesland hatte sich seit zwei Jahren ganz verändert. Nach geschlossenem zwölfjährigen Waffen-Stillstande zwischen dem Könige von Spanien und den vereinigten Niederlanden war die Hofnung des Grafen, durch spanische Unterstützung das Ziel seiner Wünsche zu erreichen, völlig vereitelt. Er wünschte daher die Ruhe, und wurde nachgiebiger; dagegen hoben die Stände und die Stadt Emden, die nun nichts mehr von den Spaniern zu befürchten hatten, mehr wie jemals, ihre



(d) Abgedruckt bei Aitzema a. a. O p. 27 — 29. und übersetzt bei Brenneisen T. 2. p. 1108 — 1110.
(e) Landsch. Acten.

Häupter empor. Sie nahmen ihm seine Schlösser weg, und kündigten ihm den Gehorsam auf. So nützte Jedweder den ihm günstigen Zeit-Punct. Von Anfang der Regierung dieses Grafen Enno an, und noch lange Jahre zurück, unter der Regierung seines Vaters Edzard, sehen wir eine lange an einander hangende Kette von Ungerechtigkeiten, Unterdrückungen und Gewaltthätigkeiten, bald von der einen, bald von der andern Seite, und dann zwar eine Menge Verträge, aber gleich wieder ein Heer von Contraventionen und bundbrüchigen Handlungen vor uns. Aber nun fanden auch die General-Staaten nicht mehr das Interesse an der Stadt Emden, das sie vormals hatten. Ihre Besorgniß, daß die Spanier zu ihrem Nachtheile sich der Stadt bemächtigen möchten, war durch den Waffenstillstand gehoben. So wie der Graf bei diesen veränderten Umständen den Staaten sein ganzes Zutrauen schenkte; so regte sich nunmehr bei den Ständen, und besonders bei der Stadt Emden ein Mistrauen wider die General-Staaten, durch die sie vorhin so sehr unterstützet waren. Der 1607. errichtete provisorische Vergleich, wozu die Emder Deputirten durch die General-Staaten überholet waren, misfiel schon den Emdern, wie wir oben angeführet haben. Nun aber glaubten sie, daß ein neuer Final-Vergleich ihren Wünschen nicht entsprechend ausfallen möchte, daher suchten sie und die Stände der Vermittelung der General-Staaten durch Zögerungen auszuweichen. Das gute Vernehmen worinn der Graf mit den General-Staaten stand, das große Ansehen, und das viel geltende Vorwort des englischen Ambassadeurs Wynwod, der immerhin die gräfliche Parthei gehalten hatte und noch hielt, der ernsthafte Ton, worinn seit einiger Zeit die Staaten an Emden und die Stände schrieben,

ben, der freiwillige Entschluß des Grafen, sich der staatischen Decision zu unterwerfen, und die Einnahme einer holländischen Besatzung auf Leerort, der besten, der stärksten Festung in dem Lande; alles dieses bestärkte den Argwohn, und das Mistrauen der Stadt Emden und der Stände. Klug war es immer von dem Grafen gehandelt, daß er, unter Cautelen, wodurch er seiner Landes-Hoheit und seiner Gerechtsame nichts vergab, auf Leerort eine holländische Besatzung einnahm. Dadurch erwarb er sich das Zutrauen und die Protection der Staaten, entledigte sich von dem beständigen Vorwurfe der ständischen und Emder Besorgniß, daß er den Verträgen nicht nachkommen würde, denn eben diese Besatzung sollte zur Aufrechthaltung der Accorde dienen, und ersparte eine ansehnliche Summe Geldes, die er zur Unterhaltung seiner sonst eignen Besatzung auf Leerort anwenden muste.

§. 5.

Bei diesem neuen Verhältniß und veränderter Lage der Umstände, schrieb denn der Graf zu folge der mit den General-Staaten genommenen Verabredung einen Landtag auf den 11 Febr. nach Marienhave aus. Auf diesem Landtag fanden sich die Deputirte der General-Staaten ein. Diese waren der Ritter Albert Joachimi, Ritzke van Ringie, Grietmann von Westdongeradeel, und Abel Coenders von Helpen, Häuptling zu Faem und Cantes (f)



(f) Sein Vater Diderich Coenders von Helpen gehörte unter die Flüchtlinge, die wegen der Spanischen Tyrannei sich nach Ostfriesland begeben hatten. Er ist 1583. in Leer gestorben. Die Inschrift seines Grabsteins bei Harkenr. in Oorspr. p. 365.

Eine

Deputirte der General-Staaten; ferner Johan Biel, Doctor der Rechte, Barthold Krumholt, Bürgermeister der Stadt Amsterdam, Junker Wilhelm Baron von Amerongen zu Sandenburg, und Junker Heinrich Bentink zu Werkeren, Drost zu Isselmuyden, Räthe vom Staate der vereinigten Niederlande. Nach ihrer Vollmacht sollten sie alle streitige Puncte vergleichen, und die nicht ausgeglichene Puncte decidiren. (g) Die staatische Decision, der sich der Graf bereits in dem Haag unterworfen hatte, blieb immer noch für die Stände und Emden ein Stein des Anstoßes. Wie die Stände und besonders die Stadt Emden mit den Staaten in dem besten Vernehmen standen, wurden bei Anfang der gräflichen Regierung die Concordate 1599. unter Vermittelung der staatischen Committirten errichtet. Diese arbeiteten damalen nur immer dahin, die Ruhe zu erhalten, und das glimmende Feuer zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen zu löschen, damit die Spanier sich diese Troublen nicht zu Nutze machen sollten. Schon damals hielten die Stände diese Concordate für sich nachtheilig. Aus der itzigen Kaltsinnigkeit der Staaten besorgten sie daher durch deren Entscheidung einen größeren Verlust ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten. Auf der andern Seite aber fürchtete man, daß die General-Staaten sich beleidiget finden würden, wenn man ihre vornehmen Abgeordneten unverrichteter Sache abreisen ließe. Man fürchtete ihre Feindschaft, und war besorgt,

Eine Narratio historica de ortu, vitae curriculo et morte Abeli Coenders ab Helpen findet sich in den Miscell. Grön. Tom. VIII. p. 2. p. 649. Der Verfasser ist Heinrich Alting.

(g) Vorrede zu dem Osterh. Vergleiche. Brenneisen. T. II. p. 348.

sorgt, daß sie vielleicht alsdenn die Stände und die Stadt zu einem noch nachtheiligeren Vergleiche zwingen möchten. (h) Da nun von der Gunst oder dem Unwillen dieser so mächtigen Nachbaren ihr Wohlstand oder Unstern abhing; so entschlossen sie sich endlich, sich der Vermittelung und der Entscheidung der staatischen Committirten zu unterwerfen. Nachdem nun von beiden Seiten auf die staatischen Committirten compromittiret war, wurden alle streitigen Puncte genau durchgegangen. Die mehresten wurden ausgeglichen, und die übrigen durch den Ausspruch der staatischen Committirten entschieden. So waren denn nun alle Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen auf diesem Landtage, welcher erst in Marienhave angefangen, nachher nach Osterhusen verlegt war, und daselbst beschlossen wurde, abgethan. Am 21 May wurde der Vergleich auf dem Landtage publiciret, und unterschrieben. Die Subscribenten waren, der Graf selbsten, die sieben staatischen Committirten, und von Seiten der Stände, aus der Ritterschaft der Freiherr Wilhelm von In und Kniphausen, Joost-Hane, Schotto Beninga, aus dem Städten-Stande für Emden der Secretär Alting, für Norden Bernhard Aschenberg, für Aurich Michael Bütterman, und für den dritten Stand, desselben Syndicus Sirtus von Amama. (i) Dieser in der ostfriesischen Geschichte so sehr merkwürdige Vergleich, ist unter dem Namen des Osterhusischen Vergleiches bekannt.

§. 6.

(h) Die Verlegenheit der Stände in dieser critischen Lage ist aus einem von Emmius ertheilten Gutachten zu ersehen. Bei Breneisen T. II. p. 382 — 385.

(i) Breneisen p. 377.

§. 6.

Folgendes ist der Einhalt dieses Vergleichs. Es soll von nun an, bis zu ewigen Tagen ein fester Friede und aufrichtige Einigkeit zwischen dem Grafen und den Landes-Ständen, und besonders der Stadt Emden herrschen; diesem Vergleiche soll in allen Stücken aufrichtig, und ohne alle Einrede nachgelebet werden; auch sollen der Delfsylische Vergleich von 1595. die Kaiserliche Resolution von 1597. die Concordate von 1599. der Haagische Vergleich von 1603. der Emder Landtags-Schluß vom Nov. 1606. der Norder Landtags-Schluß vom Dec. 1606. und der provisionelle Vergleich von 1607. so ferne sie nicht durch diesen Osterhusischen Vergleich eine Abänderung erlitten haben, treu gehalten werden. (k) Der Graf soll wieder in den Besitz der Stadt Emden, seiner Burg, und Häuser der Stadt, aller seiner Domainen, Freiheiten, Renten, Zöllen und der Landeshoheit, nach Einhalt der Verträge, und der Kaiserlichen Resolution eintreten. Nach dem Schlusse dieses Vergleiches sollen die Häuser Aurich und Gretsyhl mit dem Geschütz und Munition wieder eingeräumet, und die sowohl aus dem gräflichen Archive, als der Hofgerichts-Registratur genommenen Briefschaften und Acten wieder zurück gegeben werden. Dem Grafen sollen in festgesetzten halbjährigen Terminen, innerhalb sechs Jahren von den Landes-Ständen 192000 Rthlr. ausgezahlet werden, dagegen sollen alle Foderungen und Gegen-Foderungen und die von beiden Seiten verlangten Indemnisationen getödtet und annulliret seyn. (l) Die Stadt Emden erleget dem Grafen nach Anleitung

(k) §. 1. 2. des Osterh. Accordes.
(l) §. 3 — 8.

tung des Delfsylischen Vergleiches für Abtretung Falderns jährlich 1700 Rthlr., zahlet, wenn der Graf ein Haus auf der Burg bauen, und einen Garten anlegen will, zu diesem Behufe 24000 Gulden aus, und trägt die rückständigen Zinnsen von den in dem Delfsylischen Vergleiche versprochenen 80000 Gulden ab. Indessen läst der Graf das Capital der 80000 Gulden selbst, den Rückstand der jährlich für Faldern zu entrichtenden 1700 Rthlr. und seine Ansprüche auf die von der Stadt Emden bisher ihm vorenthaltenen Zölle schwinden; und läst sich dafür mit 8000 Rthlr. begnügen, die ihm gleich nach Schließung dieses Vergleiches ausgezahlet werden sollen. Alle übrige Geld-Foderungen und Gegen-Foderungen von Seiten des Grafen und der Stadt, sollen nunmehr wegfallen und getödtet seyn. Dann giebt der Graf zu, daß die Vorstädte der Stadt einverleibet werden, dafür erlegt die Stadt jährlich 900 Rthlr. (m) Da wegen Vorenthaltung der Acten der Lauf der Hofgerichts-Processe zum Theil gehemmet war, so sollen alle Fatalia erst 8 Tage nach der Publication dieses Vergleichs zu laufen anfangen. Zur besseren Einrichtung des Justiz-Wesens soll eine neue Niedergerichts-Ordnung entworfen, und das Landrecht von ständischen bereits dazu ernannten Deputirten revidiret werden. In Absicht des Hofgerichts ist folgendes festgesetzet: (n) Da es unschicklich ist, daß einige Hofgerichts-Personen, zugleich in gräflichen Diensten stehen, so sollen der Baron von Kniphausen, und die Doctoren Pauli, Dothias Wiarda, und Hector Friederich von Wicht

(m) §. 9 — 13.

(n) §. 14 — 16.

Wicht (o) entlaſſen werden. Dagegen ſoll das Hofgericht aus folgenden Perſonen beſtehen: Hofrichter Mauritz Ripperda von Petkum, Vice-Hofrichter Hayo von Reß, adliche Aſſeſſoren Enno von Diepholz, und Tido von Inn- und Kniphauſen, und als gelehrte Aſſeſſoren, Heinrich Oevern, Heinrich Zernemann, Viglius Wiarda, (p) Ludolf Roevern und Heinrich Eppius. (q) Die Hofgerichts-Aſſeſſoren

(o) Er war erſt Syndicus der Stände, dann Präſident des Niedergerichts in Emden, ferner Bürgermeiſter und endlich Hofgerichts-Aſſeſſor. Nunmehr ernannte ihn der Graf zu ſeinem Rath und 1622. zum Droſten in Norden. Er ſtarb 1624. Sein Leben und ſeine Schriften ſind in Tladens gelehrt. Oſtfrieſl. T. I. p. 239. et ſeq. vorzufinden. Er war ein Bruder Ernſts Friedrich von Wicht, welcher die Annales Friſiae die wir ſo oft angeführet haben, geſchrieben hat. Dieſer Ernſt Friedrich von Wicht ſoll mit einem Herrn von Dornum in Krieges Dienſte getreten, und 1602. in einer Schlacht geblieben ſeyn. Auch ſein Biograph iſt Tladen l. c. p. 174. Die Familie derer von Wicht gehöret zu den älteſten Geſchlechtern dieſer Provinz. Ihmel Häuptling zu Wicht und Linkel, war, ſoviel wir wiſſen, der erſte Stamm-Vater dieſer Familie. Er lebte ohngefähr in dem Ausgange des 14. Jahrhunderts. Wichte iſt ein Dorf in Berumer Amte, wo dieſe Familie ihren Haupt-Sitz hatte. Die Burg oder das Haus zu Wichte, iſt in der ſächſiſchen Fehde von Hero Omcken zerſtöret. Drei gelehrte Männer ſind aus dieſer Familie entſproſſen, die beiden vorgedachten Ernſt Friedrich und Hector und dann der letztern Ur-Enkel, Mathias von Wicht, der Königl. Regierungs-Rath, der ſich durch die Ausgabe des oſtfrieſiſchen Land-Rechtes verewiget hat

(p) Ein Bruder des Kanzlers Dothias Wiarda.

(q) Er war ohngefähr 1574. in Emden gebohren, und ſtarb 1636. Seine noch in der Handſchrift liegen-

soren sollen nicht mit einander in dem dritten Grade (civilis computationis) verwandt seyn; bei Vacanzen soll das Hofgericht binnen Monats-Frist, drey Personen vorschlagen woraus der Graf einen wählet. Alle Hofgerichts-Officianten sollen in keinen andern Diensten noch Eide stehen. Der Graf giebt zu, daß seine Räthe und Officiere sowohl für ihre Person, als in Amts-Sachen vor dem Hofgerichte iustitiabel seyn. Wegen der Judicatur des Hofgerichts läst man es bei der Kaiserl. Resolution und der Hofgerichts-Ordnung bewenden. Niemand soll aus seinem Besitzstande gesetzet werden. In Possessions-Sachen soll die Appellation an das Reichs-Cammer-Gericht von dem Hofgerichtlichen Erkenntniß nur devolutivische Kraft haben. Der Graf verspricht bei Executionen der rechtskräftigen hofgerichtlichen Sentenzen die starke Hand zu bieten, und genehmiget, daß auch die zu seinem Nachtheile ausgesprochene Sentenzen nach der Hofgerichts-Ordnung zur Execution gebracht werden. Falls der Graf, wenn er dreimal darum angesprochen worden, zur Execution nicht behülflich seyn sollte, so wird dem Hofgerichte frei gestellet, die Landes-Stände zur Assistenz anzurufen. (r) Vom Deich-Schatzung und Deich-Lasten soll Niemand befreiet seyn; und soll der Graf deshalb ohne Zustimmung der Landes-Stände keine Indulten ertheilen. Entrepreneur neuer Bedeichungen sollen mit keinen Immunitäten zum Nachtheil anderer Länder und Aemter begünstiget werden. Auch soll der Graf

liegende Observationes practicae haben noch itzo in der Materie der Erbfolge Autorität in foro. Sein Biograph ist Tiaden im gelehrt. Ostfriesl. T. I. p. 207. et seq.

(r) §. 17 — 27.

Graf nicht befugt seyn, zu Jemandes Präjudiz neue Bedeichungen vorzunehmen, und sollen vielmehr diejenigen, welche dadurch Schaden leiden können, erst darüber gehöret werden. Drosten, Amtleute und Commandanten der Festungen sollen in Gegenwart zweier oder dreier Deputirten aus dem Amte, worüber sie bestellet sind, auf die Landes-Accorde schwören. Die Communen, welche bisher oder auch noch vor dreißig Jahren ihre Deich- und Syhl-Richter, Schütt-Meister, Hauptleute, Fähnriche und Auskundiger gewählet haben, sollen bei diesem Wahlrechte geschützet werden. Wegen des freien Fischens und des Vogelschiessens und Fangens, bleibt es bei den Concordaten. (s) Der Graf und die Ritterschaft wollen wegen der streitigen Jagd-Gerechtigkeit solche Verfügungen treffen, daß der deshalb schwebende Prozeß aufgerufen werden könne. Die ritterschaftlichen Glieder und der minderjährigen adlichen Vormünder, wenn sie im Lande sind, sollen nach der in der gräflichen Canzelei befindlichen Matrikel zu Landtagen verschrieben werden. (t) Den Magistraten der Städte Emden und Norden wird das Recht ertheilet, auch ohne Concurrenz des Grafen Seepässe zu ertheilen. Zur Beförderung des Seehandels soll der Graf sogleich nach dem Schlusse dieses Tractates auf seine eigene Kosten an die Könige von Spanien, Pohlen und Schweden und an den Erzherzog in Braband in der besten Form schreiben, daß die Schiffer und Bürger der Städte Emden und Norden, welche blos mit gültigen Seepässen einer dieser beiden Städte versehen sind, zu allen Zeiten in allen spanischen, schwedischen, polnischen und brabandischen Landen, Fahr-Wässern und Häfen frey, sicher

(s) §. 28 — 35.
(t) §. 36 — 37.

ficher und unbeschädiget passiren, repassiren und Handel treiben mögen, und soll darauf arbeiten, daß auf diese Schreiben gewierige Antworten erfolgen. Um den Emdern allen Verdacht zu benehmen, so überläßt der Graf dem Magistrat die Criminal-Judicatur auch über fremde oder ausländische Delinquenten, wenn sie sich in der Stadt einen Aufruhr, Verrätherei oder mörderische Anschläge zu schulden kommen lassen. Die Regierung der Stadt soll bei dem Magistrat und den Vierzigern stehen. Bürgermeister und Rath sollen bei Antritt ihrer Bedienung auf diesen Accord mit vereidet werden. Der Graf behält die Criminal-Jurisdiction bei Capital-Verbrechen. Der Magistrat hat nicht das ius aggratiandi, auch nicht die Befugsamkeit Güter zu confisciren. Der Magistrat soll keinem Missethäter ein freies Geleit ertheilen, auch keine Landes-Verwiesene in seinen Schutz nehmen. Die Hälfte der auserkannten Brüchen ist dem Grafen einzuliefern. Alle Matrimonial-Klagen sollen von drei gräflichen Commissarien, zweien Magistrats-Personen und einem Prediger untersuchet werden. Der Graf verbindet sich den zum Nachtheil der Stadt Emden zu Leer angelegten Zwang-Markt abzuschaffen. (u) In Absicht der Stadt Norden bewilliget der Graf, daß für diesesmahl die Bürgerschaft einige Personen vorschlage, woraus er drei Bürgermeister und 6 Rathsherrn wählen wird. Diese 9 Magistrats-Personen sollen bis den 1. Januar 1612. im Dienste stehen. Alsdenn aber sollen nach dem Loose ein Bürgermeister und zwei Rathsherrn abgehen. Das folgende Jahr losen die übrigen wieder über den Abgang von drei Gliedern, da denn

(u) §. 38 — 47.

denn die vorhin vacirten wieder eintreten. So soll immer jährlich verfahren werden, da denn der Magistrat immer aus 2 würklich dienenden Bürgermeistern und Rathsherrn bestehen soll. Aus diesen Rathspersonen sollen jährlich zwei Kämmerer, und zwei Aediles seyn. Die Kämmerer sollen alle Zinsen, Gefälle und Einkünfte der Stadt heben und berechnen; die Bürgermeister oder Aediles sollen aber die Aufsicht über die Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Wasserleitungen, Ellen, Maaß und Gewicht haben. Der Graf verspricht keine Magistrats-Person ohne erhebliche Ursache ihres Dienstes zu entsetzen. Dem Magistrat wird zwar das Justiz- und Policei-Wesen in der Stadt anvertrauet, doch soll der Drost der Aemter Norden und Berum ermächtiget seyn, zu jeder Zeit, wenn es ihm belieben wird, den Magistrats-Sessionen beizuwohnen und darinn zu präsidiren. Alle außerordentliche den statum publicum betreffende Sachen, sollen in Gegenwart des Drosten, welchem der Magistrat zeitig davon Nachricht zu geben hat, vorgenommen werden. Der Graf hält sich seine Erklärung über die begehrte Vereinigung der Stadt Norden und dem Amte vor; doch giebt er zu, daß das Amtgericht in der Stadt gehalten werden, und auch der Amtmann in der Stadt wohnen soll. Bürgermeister und Rath sollen schwören, dem Grafen, ihrem gnädigen Landesherrn, und rechtmäßigen Erbherrn, und der Stadt zu allen Zeiten getreu und hold zu seyn, ihr Bestes zu befördern und Arges zu verwehren. Auch soll der Drost schwören, daß er unpartheyisch handeln und nichts zum Nachtheil der Stadt und der Bürgerschaft vornehmen wolle. Endlich sollen die Bürger und Einwohner der Stadt von allen Hofdiensten befreiet seyn, nur sollen die

Schlitten-

Schlitten-Treiber einige unentgeltliche Fuhren leisten. (v) Auf die Beschwerden der Stadt Aurich ist festgesetzet, daß der Magistrat die Jurisdiction in der Stadt Marken behalten, und die gräflichen Beamten darinn keinen Eingriff thun sollen. Der sogenannte Papen Kamp soll den Predigern wieder eingeräumet werden, doch hält sich der Graf die Durchfahrts-Gerechtigkeit vor. Das Feld vor dem Oster-Thor überläßt der Graf der Stadt, doch bleibt die Bleiche (der itzige große Fisch-Teich) zur Disposition des Grafen. Von den Kämpen, Gärten und Warfen, die die Auricher Bürger aus dem Haidlande angeleget haben, soll von jedem Eimer Einsaats $\frac{1}{4}$ Rthlr. erleget, und diese Grund-Heuer zu ewigen Tagen nicht erhöhet werden. Der Graf befreiet auf ewig die Bürger der Stadt von allen Hofdiensten und Prästationen (w), wie sie auch Nahmen haben mögen, nur sollen sie mit den Eingesessenen einiger Dörfer das Heu auf der Mehde zusammen bringen. Zur Erkenntlichkeit von dieser Befreiung stellt die Stadt dem Grafen ein vor alle mahl eine Verschreibung von 1000 Rthlr. aus,



(v) §. 48 — 62.

(w) Unter andern war auch der Stadt Eingesessenen auferleget, Boten-Dienste zu thun, und die herrschaftlichen Briefe nach andern Orten hinzubestellen. Die Bürgerschaft beschwerte sich schon 1598. in ganz naiven Ausdrücken bei dem Grafen Edzard darüber: „Demnach wir mit Briefen geschicket werden, und mehr denn andere Ihro „Gnaden Unterthanen damit belastet werden, und „solche Last des Brief-Tragens uns als Esel allein „auf den Hals geschoben wird, so bitten und begehren wir, daß solches uns möge abgeladen werden.„ Die ganze Vorstellung ist in Johann Hayen gesamleten Nachricht auf dem Auricher Rathhaus-Archive.

und zahlet jährlich 140 Rthlr. an die gräfliche Rentei. Endlich soll auch die Bürgerschaft nicht mehr mit Einlager einiger Reuter, Trabanten und anderer gräflichen Bedienten beschweret werden. (x) Wegen des dritten Standes, ist folgendes versehen: In Absicht der Hofdienste und anderer Prästationen hat es bei dem mit jedem Amte vor einigen Jahren eingegangenen Vergleiche sein Bewenden. Der streitige Punkt der Beherdischheiten wird bis zu dem Ausspruch der ernannten Schieds-Richter ausgestellet. Alle Verschreibungen, welche einige Eingesessene der Aemter auf Verlangen des Grafen über rückständige Contributionen ausstellen müssen, werden cassiret und aufgehoben, und soll der Graf nie befugt seyn, daraus Klage zu erheben. Die Beschwerden wegen des Rechts des Anwachses werden zur Justiz verwiesen. Den Eigenthümern der ausgegrabenen Moräste verbleibet auch der Untergrund. Denen welchen der Untergrund entrissen worden, wird die Vindications-Klage vorbehalten. Niemand soll an dem Gebrauche seines eigenen Gehölzes gestöret werden; doch sollen keine Bäume ohne Vorwissen der in jedem Dorfe zu bestellenden Aufseher gefället werden. Die gräflichen Müller sollen ein billiges Mahl-Geld statt der Matten nehmen, doch bleibt die Matt-Gerechtigkeit bei den Mühlen, welche sie vierzig Jahr her genossen haben. Der Graf giebt dabei zu, daß die Unterthanen auch an andern Oertern, worinn sie nicht wohnen, ihr Korn mahlen lassen mögen. Die Monopolien der Krämer, Brauer und Bäcker sollen abgestellet, und das Fähr-Geld soll erniedriget werden. Alle Neuerungen und Erhöhungen der Zölle sollen abgestellet werden. Die

(x) §. 63 — 68.

Die Beamten sollen sich nicht unterfangen die gemeinen grünen Wege zu verpachten. (y)

§. 7.

Nun folget der Schluß: Alle bisherige Real- und Verbal-Beleidigungen und Beschimpfungen, alle Arten von Streit- und Thätlichkeiten, sollen hiemit aufhören, in ewige Vergessenheit gestellet, wiederrufen, abgethan, und als nicht geschehen, gehalten seyn, dergestalt, daß diejenigen, welche sich unterfangen sollten, solche Beleidigungen und Thätlichkeiten gerichtlich oder außergerichtlich zu rügen, oder nur derselben zu erwähnen, als Störer der Accorde und der gemeinen Ruhe angesehen und bestrafet werden sollen. Zu mehrerer Versicherung und Befestigung sollen die General-Staaten der vereinigten Niederlande ersuchet werden, durch ein solennes darüber aufzurichtendes Instrument, alle vorgemeldete Verträge und auch diesen Tractat aufrecht zu halten, dieselbe zu handhaben und zu vertheidigen, und die Dunkelheiten und Streitigkeiten, welche sowohl aus diesem als den vorigen Verträgen entstehen möchten, auszulegen und zu entscheiden. (z)

§. 8.

Eine der wichtigsten Beschwerden des dritten Standes betraf die Prästationen und Hofdienste, die der Graf willkührlich von den Aemtern verlangte. Diese Servituten und Prästationen bestanden im



(y) §. 69 — 88.

(z) §. 89 — 91. Dieser in der holländischen Sprache abgefaßte osterhusische Accord ist vollständig abgedruckt bei Brenneisen T. 1. p. 348 — 377. und in dem Receß- und Accord-Buche p. 303 — 343.

Hofschoß, Wachtgeld, Kuh-Geld, Kornzehnten und Wagenfuhren, in Heu, Korn, Torf und Mist zu führen, Torfgraben, Heu- und Getraidemähen, Heusamlen, Pferde und Kühe füttern, Schweine, Speck, Butter, Lämmer, Hüner und Eier liefern und in andern dergleichen Dingen mehr; womit bald dieses, bald jenes Amt mehr oder minder beläßiget war. Schon auf dem Aurichter Landtage 1594. hatte der dritte Stand überhaupt und jedes Amt besonders darüber seine Beschwerden dem Grafen Edzard eingereichet. Die Eingesessenen auf dem platten Lande behaupteten damals und noch lange nachher die Exemtion aller dieser Prästationen und Dienste, welche anfänglich Precaria gewesen, durch die öftere Wiederholungen aber von dem gräflichen Hause als eine Pflicht eingeleitet worden. Dann aber führten sie vorzüglich darüber Klage, daß viele dieser Prästationen und Servituten erst vor einigen Jahren als Neuerungen eingeführet, die übrigen aber vervielfachet, gesteigert und vermehret worden. (a) Ob nun wohl dem dritten Stande die Abstellung dieser Beschwerden in den Concordaten ausdrücklich versprochen war, so blieben sie doch bis hiezu unerörtert. Denn die vor einigen Jahren von den Beamten angestellte übereilte Untersuchung kann man nicht hieher rechnen. Nun aber auf dem osterhusischen Landtage drang der dritte Stand auf eine unpartheiische Untersuchung und dann auf einen Vergleich oder Entscheidung. Jedwedes Amt gab seine Special-Beschwerden besonders über. Auch diese Beschwerden wurden denn glücklich durch Special-Vergleiche mit jedem Amte gehoben. Diese Vergleiche wurden noch vor dem osterhusischen Landtags-Schlusse von dem Grafen auf der einen

Seite

(a) Beilagen zu der Emder Apologie p. 40.

Seite, und von dem Syndicus des dritten Standes Sixtus von Amama und einigen Deputirten aus jedem Amte am 20. Mai unterschrieben. So verglich sich der Graf zum Beispiel mit Emder Amt: An statt von 36 fetten Kühen sollten die Emder Amts Eingesessenen für jede Kuh 10 Rthlr. oder zusammen 360 Rthlr. entrichten, von jeder milchgebenden Kuh sollten sie einen Stüber, und von jedem Gras Landes 13 Witten ($1\frac{1}{4}$ str.) bezahlen; wenn auswärtige Fürsten oder hohe Standes-Personen den gräflichen Hof besuchen würden, oder bei Freuden- und Trauerfällen sollten jede Besitzer eines Heertes, verpflichtet seyn, unentgeltliche Wagenfuhren von einem Amte in das andere zu leisten; doch sollten nicht mehrere Wagen aufgeboten werden, als nöthig seyn würden. Hiemit sollten alle Eingesessene Emder Amts zu ewigen Tagen von allen andern Prästationen und Hofdiensten, Leibdiensten, Wagendiensten, Torffuhren, Reparationen der Emder Burg, und andern Servituten, befreiet seyn. So ohngefähr mit diesen oder jenen Abweichungen waren alle übrige Special-Verträge eingerichtet. (b) Diese Separat-Verträge waren allerdings von der grösten Wichtigkeit. Bisher hatte der Graf und sein Vater willkührlich Contributionen, Prästationen und Dienste gefoderrt; wodurch in der That die Eingesessenen des platten Landes oft hart mitgenommen waren. Seine durch die Landes-Troublen erschöpfte Casse veranlaßte ihn auch öfters zu Handlungen, die auf keinen billigen Grundsätzen beruheten. Dagegen spannte der dritte Stand auf der andern Seite den Bogen zu hoch, man wollte dem Grafen gar nichts zahlen,



(b) Alle diese Special-Verträge sind 1611. zu Emden und auch vollständig bei Brenneisen T. II. p. 391 — 402. abgedruckt.

nichts leisten. Durch diese Verträge war nun aber festgesetzet, was und wie viel die Amts-Eingesessenen dem Grafen zu zahlen, und zu leisten hatten, und so war diese Streitigkeit auf ewig gehoben.

§. 9.

Eine wichtige Streitigkeit zwischen den Eignern und Pächtern ganzer Heerten und einzelner Stückländer wurde auch bei Gelegenheit dieses Osterhusischen Accordes geschlichtet. Der Graf sowohl, als andere Privat-Eigenthümer der Ländereien behaupteten, daß ihnen das völlige Eigenthum der Ländereien zustünde, und daß die Pächter nur Zeit-Pächter wären; dagegen hielten viele sich für Erbpächter, und gestanden dem Grafen oder andern Privat-Eigenthümern, nur das dominium directum ein. Man nannte solche emphyteutische Länder, beherdische Länder. Den meisten Lärm, und auch oft mit Recht machten die Pächter, welche von dem Grafen aus der Possession gesetzet waren, und nun auf die Vindication ihres nutzbaren Eigenthums antrugen. Damit nun mit einer solchen weitläuftigen Untersuchung, (denn es musten natürlicherweise viele Documente nachgesehen, und über verschiedene That-Sachen auch wohl Zeugen abgehöret werden,) die Zeit nicht verdorben werden möchte, so wurde gut gefunden, auf sieben ausländische unpartheyische Schieds-Richter zu compromittiren. Drey sollten von den General-Staaten, zwei von dem Grafen und der Ritterschaft, und zwei von dem dritten Stande ernannt werden. Diese sieben Personen sollten am 8 August zusammen treten, um die Parteyen zu vergleichen, oder die Streit-Sachen zu entscheiden. Dabei wurde denn festgesetzet, daß ihr Laudum eben die Kraft haben sollte, als wenn es wörtlich dem osterhusischen

husischen Vergleiche mit eingerücket worden. (c) Nach dem Landtags-Schlusse wurden nun von den General-Staaten der Doctor Johan Biel, der Amsterdamer Bürgermeister Krumholt und Wilhelm Borre, Herr von Amerongen, von dem Grafen und der Ritterschaft der Doctor Peter Runia und der berühmte Hugo Grotius, Rath und Fiskal der Provinzen Holland, Seeland und Westfriesland, und von dem dritten Stande Gellius Hillama und Johan Saeckma, beide würkliche Räthe des Hofes von Friesland, und Doctoren der Rechte, zu Schieds-Richtern ernannt. Diese Commission fand sich zur bestimmten Zeit in Ostfriesland ein, und ertheilte unter dem 28 September ein Laudum, wovon der Haupt-Einhalt folgendes ist: Wenn ein Herd aus mehreren Stücklanden zusammengesetzet ist, deren Eigenthum (es sey das plenum oder nur das directum) verschiedenen Personen zustehet, so sollen solche Länder für beheerdische oder ewige Erbpachts-Länder geachtet werden. Der Erbpächter soll von jedem Grase oder Dimnath, wenn er bisher 30 str. Pacht erleget hat, von nun an einen jährlichen Canon von 42½ str. zahlen. Ist die Pacht etwa damals geringer gewesen; so soll auch nach obiger Proportion der Canon erniedriget werden. Wenn das achte Jahr eintritt, soll der Erbpächter eines Jahres Pacht zur Meide (d) erlegen, oder: welches einerlei ist, den



(c) Osterh. Acc. §. 72 — 76.

(d) Durchgehends pflegten die Länder auf 7 oder 8 Jahre verpachtet zu werden; nach deren Ablauf gab der Pächter, wenn er wieder von neuen einheuerte ein Geschenk, welches die Pacht eines Jahres betrug. Man hat diese Mode auch bei den beherdischen Ländern eingeführet. Gräfin Anna

Canon doppelt bezahlen. Die Zahlung geschiehet um Michaeli. Bei einem dreijährigen Rückstande stehet dem domino directo das Caducitäts-Recht zu. Alle auf dem Lande haftende Lasten trägt der Erbpächter. Will dieser das beherdische Land veräußern, so muß er den Consens nachsuchen, den der dominus directus indessen nicht versagen darf. Sucht der Erbpächter den Consens nicht nach; so kann der dominus directus das Land caduciren. Wird das Land zum Theil durch die Fluthen weggespület, oder zum Behuf des Deiches ausgegraben, so wird nach Maasgabe dieses Verlustes auch der Canon verringert. Hat aber der ganze Heerd nur einen Eigenthümer; so soll der Pächter von nun an 8 Jahre in dem ungestörten Besitz bleiben, und alles das prästiren, wozu vorbesagter massen, der Erbpächter verpflichtet ist. Binnen diesen 8 Jahren (e) sollen die Eigenthümer und die Pächter vor dem Hofgerichte darüber processualisch verfahren, und gegen einander deduciren, ob das Land beherdisch sey, oder nicht, oder ob der Pächter ein Erbpächter, oder Zeitpächter sey? Dieser Proceß soll bis zur Definitiv-Sentenz instruiret, und dann von den staatischen, gräflichen und ständischen Committirten rechtlich entschieden werden. Wo aber über den Gebrauch dieser oder jener Länder speciale Verträge vorhanden sind, oder noch errichtet werden; so hat es dabei sein Bewenden, und sind die Interessenten verpflichtet, denenselben

Policei-Ordnung §. 9. Daß Meide ein Geschenk heißet; darüber kann man weiter nachsehen Ostfr. Land-Recht p. II. n. 2.

(e) Diese 8 Jahre sind 1620. von den General-Staaten noch auf 4 Jahre prolongiret worden. Brenelsen. T. 2. p. 494.

selben nachzukommen. (f) Durch dieses Laudum sind unzählige Streitigkeiten zwischen Pächtern und Eignern theils sofort, theils aber auch nachher durch nähere Behandlungen gehoben. Man nennet dieses Laudum durchgehends die staatische Ordonanz. Es dienet noch itzo bei Entscheidung der Streitigkeiten über Erbpachten, wenn nicht besondere Verträge vorhanden sind, zur Richtschnur; und findet auch dann seine Anwendung, wenn die Worte der Contracte dunkel sind. Eine Emphyteusis, die sich auf dieses Laudum gründet, nennet man gewöhnlich eine Beheerdischheit, die aber aus einem besonderen, es sey vor oder nach der staatischen Ordonanz errichteten Contracte fließen, eine Erbpacht.

§. 10.

So war denn nun endlich durch den Osterhusischen Accord das vieljährige Misverständniß und der Zwietracht zwischen dem Grafen, und den Ständen gehoben, und die so längst erwünschte Ruhe wieder hergestellet. Gleich nach dem Schlusse dieses in der Ostfriesischen Geschichte so merkwürdigen Vergleiches am 21 Mai wurden die von den General-Staaten sequestrirten Schlösser Aurich und Gretsyhl dem Grafen wieder eingeräumet. (g) Weil indessen die gräflichen Baarschaften nicht hinreichten, seiner nun abzudankenden Leerortischen Garnison den rückständigen Sold auszuzahlen; so bewürkten die General-Staaten dem Grafen aus dem Comptoir der Admiralität von Amsterdam ein Anlehn von 25000 Gul-

(f) Dieses Laudum ist abgedruckt bei Breneisen T. 2. p. 596 — 598. und in der originalen holländischen Sprache in dem fortgesetzten Receß- und Accord-Buche.

(g) Bolen. bei dem Jahre 1611.

Gulden holländiſch. Dieſe verwandte er gröſtentheils zur Befriedigung ſeiner Garniſon. Wie er ſie hierauf ſeiner Dienſte entließ, wurde die Feſtung Leerort zufolge des oben erwähnten im Haag abgeſchloſſenen Vergleichs, mit drei holländiſchen Compagnien, jede auf 100 Mann gerechnet, wieder beſetzet. Der holländiſche Commandant war Wilhelm Coenders von Helpen. (h) Nach der ſo glücklich bewürkten Verſöhnung hielten ſich die ſtaatiſchen Committirten noch einige Tage in der Provinz auf. Am 11 Junii machten ſie dem Grafen auf Leerort die Abſchieds-Viſite und traten hierauf wieder ihre Rückreiſe nach dem Haag an. (i) Der Graf ließ es ſich nun ſehr angelegen ſeyn, die Stände ſich ihm verbindlich zu machen, und ihnen alles Mistrauen zu benehmen. Der Kanzler Franzius war immerhin von den Ständen überhaupt, und von der Stadt Emden beſonders gehaßt. Er war in der That der Stifter vieler Mishelligkeiten. Ein Unglück war es für die Provinz, ein Unglück für den Grafen, daß er durch ſeine Beredſamkeit und ſein einnehmendes Weſen ſo ſehr bei ihm in Anſehen ſtand, und ſich immer von ihm leiten ließ. (k) An ſeiner Stelle ernann-

(h) Einen Abriß der Feſtung Leerort nach der damaligen Beſchaffenheit, findet man in der Chronyk van Groningen ende Omlanden p. 215.

(i) Landſch. Acten.

(k) Comes Franzii Conſiliarius regendum ſe tradidit. Emmius de clade Hispanica. Emmius ſagt in vita Altingii p. 153. Denique non ante malorum horum finis fuit, quam Megaera illa a Comite dimiſſa Friſia exceſſit. und pag. 158. Transactione Oſterhuſana confecta Franzius dolens et fremens turbandis rebus natus, munere abdicatus, et e Friſia, ſed nimis ſero, proh dolor, excedere coactus.

Er

ernannte der Graf seinen Rath Dothias Wiarda wieder zum Kanzler. (l) Nun war in der ganzen Provinz alles ruhig, alles stille. Keine Zwietracht regte sich mehr. Von dieser Zeit hielt der Graf sich öfters in Emden auf, hörte fleissig den Predigten zu, gieng leutselig und herablassend mit den Bürgermeistern, Rathsherrn und den vornehmsten Bürgern um, lebte auf einem freundschaftlichen Fusse mit den Predigern, und selbst der berühmte Prediger Menso Alting, dieser alte eifrige Patriot wurde sein Augapfel. (m) Zur Befestigung dieses guten Vernehmens zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen, und um sich in der Folge für etwaige Störer der gemeinen Ruhe zu sichern, sandten der Graf und die Stände im August Deputirte nach dem Haag ab. Diese statteten den General-Staaten den verbindlichsten Dank für ihre freundschaftliche Bemühungen, und für ihr weises Benehmen ab, wodurch mit völliger Zufriedenheit sowohl von Seiten des Grafen, als der Stände, und besonders auch der Stadt Emden, die unseligen Streitigkeiten nunmehr glücklich beigeleget, und der sonst unausbleibliche Ruin der ganzen Grafschaft vorgebeuget worden. Der Graf ließ noch besonders durch seinen Rath Wiarda (seine Kanzler-Bestallung war noch nicht ausgefertiget) hinzufügen, daß er sichs zur Pflicht gemacht habe, seinen Söhnen bis an ihr Ende ein dankbares Herz gegen Ihre Hochmögen-

Er hieß eigentlich Thomas von Ferenz. Er war ein Schwiegersohn des berühmten Hamburger Dohm Dechanten Veit von Winsheim. Als Wittenbergischer Professor kam er in Ostfriesland. Nach seiner Entlassung wurde er Syndicus in Magdeburg. Tiadens gelehrt. Ostfr. T. II. p. 131.

(l) Breneis. T. I. p. 494.

(m) Emmii Vita Alting p. 158.

mögenden einzupflanzen. Die beiderseitige Deputation ersuchte hierauf die General-Staaten die Garantie dieses Vergleichs feierlich zu übernehmen, und den Vergleich mit dem großen Siegel zu bekräftigen; welches denn auch bald nachher geschehen ist. (n) Der Graf setzte nunmehr auf die General-Staaten ein solches Zutrauen, daß er in seinem am 17 April 1613. errichteten Testament, sie nebst dem Prinzen Moritz von Oranien, dem Erzbischof von Bremen, Johan Friderich, und dem Herzoge Johan Adolph von Holstein zu Vormündern über seine Kinder und zu Executoren seines Testaments bestellte. (o)

## §. 11.

Das gehobene Misverständniß zwischen dem Grafen und den Ständen waren denn die ersten Folgen des so sehr wichtigen Osterhusischen Vergleiches, eines Vergleiches, welcher die Fundamental-Richtschnur der vorhin so sehr schwankenden Landes-Verfassung enthält, eines Vergleiches, welcher alle vorhinnige Accorde, den Delfsylischen Vergleich, die Kaiserliche Resolution, den Haagischen Vergleich, den Emder Landtags-Schluß von 1606., den Norder Landtags-Schluß vom 12 December 1606. und die provisionellen Artikel von 1607. welche bald von der einen, bald von der andern Seite durchlöchert waren, bestätiget und näher bestimmet hat, des letzten Cardinal-Vergleiches endlich, welcher zwischen dem Landes-Herrn und den Unterthanen abgeschlossen ist. Zwar sind nachher zwischen dem vorigen Regierhause und den Ständen neue Ver-

(n) Landschaft. Acten.

(o) Aus einer vidimirten Copei.

Vergleiche getroffen. Bei diesen ist aber immer der Osterhusische Accord zum Grunde geleget; und alle nachherige Vergleiche, Resolutionen und Decisionen betreffen nur die Abstellungen der Contraventionen, und einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen dieses Vergleiches. Hierüber ist man von jeher mit einander einverstanden gewesen. (p) So bleibet denn noch itzo der osterhusische Accord, so ferne er nicht nachher hin und wieder einige nähere Bestimmung erhalten, die Grundfeste der ostfriesischen Regierung. (q)

(p) Eben dieses behauptet auch der Kanzler Breneisen von gräflicher Seite T. 2. p. 345.

(q) Dafür ist der osterhusische Accord auch in der Convention von 1744. §. 1. und den Königl. Huldigungs-Reversalien von 1744. und 1786. angesehen worden.

# Druckfehler im zweiten Bande.

Seite 3 Zeile 2 statt Ulrich lieſs Ebzard.
S. 4 Z. 16 ſt. Vernante l. Verwaute.
S. 9 Z. 19 ſt. wenn l. daſs wenn.
S. 10 Z. 17 ſt. Wangenland l. Wangerland.
S. 19 Z. 6 ſt. Renider l. Reinder
S. 29 Z. 24 ſt. Brungsm. l. Brungsma
S. 44 Z. 12 ſt. dem l. den.
S. 45 Z. 23 } ſt. Weſternold l. Weſterwold.
S. 46 Z. 3 u. 17 }
S. 48 Z. 21 ſt. raſt l. vaſt
S. 49 Z. 31 ſt. obſervatiam l. *obſervantiam.*
S. 52 Z. 27 ſt. eenen l. neenen.
S. 57 Z. 2 ſt. Folder l. Falder.
S. 66 Z. 4 ſt. Veltbuſen l. Wolthuſen.
S. 69 Z. 19 ſt. Tiadee l. Tiaden.
S. 73 93 94 95 98 108 110 118 ſt. Heno l. Hero.
S. 87 Z. 17 ſt. Thebh. l. Theda.
S. 113 Z. 14 ſt. Ballingwolde l. Bellingwolde.
S. 114 Z. 11 ſt. Loene l. Boena.
S. 163 Z. 4 ſt. Schnent l. Schneek.
S. 181 Z. 4. ſt. langen l. lagen,
S. 184 Z. 1. ſt. Rade l. Rode.
S. 201 Z. 7. ſt. Sequeſtor l. Sequeſter.
S. 209 Z. 12 ſt. 28 l. 55.
S. 211 Z. 2 ſt. 1521 l. 1512.
S. 223 Z. 13 ſt. Oercelgünne l. Oevelgünne.
S. 224 Z. 10 ſt. Bonn l. Boen.
Z. 15 ſt. Räude l. Raude.
S. 235 Z. 24 ſt. den l. die.
S. 242 Z. 28 ſt. er l. der Feind.
S. 243 Z. 7 ſt. Veenen l. Weenen.
S. 289 Z. 8 ſt. Dannen l. Doemen.
S. 324 Z. 27 ſt. Fenderich l. Fredrich.
S. 330 Z. 11 ſt. Räner l. Römer.
S. 336 Z. 43 a populo plus paene iſt ausgelaſſen quam paterat, aut quam credi poterat, amarus.
S. 345 Z. 6 ſt. Heegens l. Hengens.
S. 357 Z. 23 ſt. Duus l. *Duus.*
S. 362 Z. 11 rechte, hier fällt das Comma weg.
S. 404 Z. 24 ſt. haiſen l. *haiſen.*
S. 434 Z. 25 ſt. Vereiteluna l. Vermittelung.
S. 11 Z. 20 iſt die Jahreszahl 1443.
S. 107 Z. 14 — — 1490.
S. 396 Z. 4 — — 1533.
ausgelaſſen.

Der in den Anmerkungen oft angeführte Beninga heiſs nicht Sickel, ſondern Sicke Beninga.

B'D MAR 1 1915